

Morgan Stanley
Investment Funds

*Société d'Investissement
à Capital Variable
Luxembourg („SICAV“)*

Prospekt

Mai 2018

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Definitionen	4
Abschnitt 1	
1.1 Die Gesellschaft und die Fonds	6
1.2 Anlageziele und Anlagepolitik	8
1.3 Methode zur Berechnung des Gesamtexposure	57
1.4 Finanzindizes	60
1.5 Risikofaktoren	61
Abschnitt 2	
2.1 Beschreibung der Anteilklassen	91
2.2 Ausgabe von Anteilen, Zeichnungs- und Zahlungsmodalitäten	95
2.3 Rücknahme von Anteilen	100
2.4 Umtausch von Anteilen	104
2.5 Kosten und Auslagen	107
2.6 Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	111
2.7 Bestimmung des Nettoinventarwerts	112
2.8 Bestmögliche Ausführung	115
2.9 Interessenkonflikte	116
2.10 Ausschüttungspolitik	117
2.11 Steuern	120
2.12 Pooling	132
Abschnitt 3	
3.1 Allgemeine Informationen	133
Anhang A – Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen	146
Anhang B – Sicherheitenpolitik	156
Anhang C – Zusätzliche Informationen für Anleger im Vereinigten Königreich	158
Anhang D – Zusätzliche Informationen für Anleger in Irland	162
Anhang E – Zusätzliche Informationen für Anleger in Chile	164
Anhang F – Zusätzliche Informationen für Anleger in Taiwan	166
Anhang G – Zusätzliche Informationen für Anleger in Peru	167
Anhang H – Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	168
Anhang I – Zusätzliche Informationen zum Prospekt für Anleger in der Republik Österreich	172
Anhang J – Datenschutzerklärung	175
Anhang K – Liste der von der Verwahrstelle beauftragten Unterverwahrstellen und der aus einer Übertragung der Aufgaben der Verwahrstelle potentiell hervorgehenden Unterbeauftragten	179

Prospekt Morgan Stanley Investment Funds

Société d'Investissement à Capital Variable Luxembourg („SICAV“)

Morgan Stanley Investment Funds (im Folgenden „Gesellschaft“ genannt) wurde als Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz von 2010“) im Großherzogtum Luxemburg registriert. Diese Registrierung beinhaltet allerdings seitens der Aufsichtsbehörde keinerlei positive Bewertung hinsichtlich der angebotenen Anteile der Gesellschaft (im Folgenden die „Anteile“ genannt). Jegliche anders lautende Zusicherung ist nicht gestattet und unrechtmäßig. Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (im Folgenden „OGAW“) im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in ihrer jeweils geltenden Fassung (im Folgenden „OGAW-Richtlinie“). Die Gesellschaft hat Morgan Stanley Investment Management (ACD) Limited zur Verwaltungsgesellschaft (die „Verwaltungsgesellschaft“) ernannt.

Das Luxemburger Gesetz vom 4. Juni 2009, welches das Osloer Abkommen über Streumunition umsetzt, hat in Artikel 3 ein Verbot der wissentlichen Finanzierung von Streumunition und explosiven Submunitionen eingeführt. Daher haben sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch die Gesellschaft eine Richtlinie zum Zweck der Erfüllung des vorstehend genannten Luxemburger Gesetzes eingeführt.

Anteile an Fonds können nur auf der Grundlage des jeweils aktuellen Verkaufsprospektes (im Folgenden „Prospekt“ genannt) gezeichnet werden. Der Prospekt ist nur gültig im Zusammenhang mit dem letzten, den geprüften Jahresabschluss enthaltenden Rechenschaftsbericht sowie einem Halbjahresbericht, sofern ein solcher zeitlich nach dem Rechenschaftsbericht veröffentlicht wurde. Diese Berichte bilden einen integralen Bestandteil des Prospektes.

Die Gesellschaft macht die Anleger auf die Tatsache aufmerksam, dass jeder Anleger seine Rechte als Anleger, insbesondere das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen, nur dann der Gesellschaft direkt gegenüber vollständig ausüben kann, wenn der Anleger selbst und in seinem eigenen Namen im Anteilregister der Gesellschaft eingetragen ist. In den Fällen, in denen ein Anleger über einen Vermittler, der im eigenen Namen jedoch für Rechnung des Anlegers in die Gesellschaft anlegt, in die Gesellschaft investiert, ist es diesem Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Anteilinhaberrechte direkt gegenüber der Gesellschaft auszuüben. Anteilinhabern wird empfohlen, sich hinsichtlich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Es ist nicht gestattet, Auskünfte oder Erklärungen abzugeben, die vom Prospekt oder von Unterlagen, die im Prospekt erwähnt werden, abweichen. Diese Unterlagen sind am Sitz von Morgan Stanley Investment Funds in Luxemburg erhältlich.

Dieser Prospekt wurde in englischer Sprache erstellt und kann in andere Sprachen übersetzt werden. Eine Übersetzung soll nur dieselben Informationen enthalten und dieselbe Bedeutung haben wie das in englischer Sprache verfasste Dokument. Sofern es Abweichungen zwischen dem englischsprachigen und dem anderssprachigen Dokument gibt, ist das englischsprachige Dokument maßgeblich, soweit nicht nach dem Recht des Landes, in dem die Anteile veräußert werden, etwas anderes erforderlich ist (jedoch nur in dem geforderten Umfang), so dass bei einer auf Angaben eines in einer anderen Sprache als Englisch verfassten Dokuments beruhenden Klage die Sprache desjenigen Dokuments maßgeblich ist, auf das die Klage sich stützt.

Wichtiger Hinweis: Wenn Ihnen der Inhalt des vorliegenden Dokuments nicht klar ist, bitten Sie Ihren Broker, Bankberater, Rechtsanwalt, Steuerfachmann oder Finanzberater um Erläuterung.

Die Gesellschaft ist befugt, Vermögenswerte über eine oder mehrere 100-prozentige Tochtergesellschaften mit Sitz in einem beliebigen Staat anzulegen, wenn dies nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft (im Folgenden „Verwaltungsratsmitglieder“ genannt) steuerliche Vorteile für die Gesellschaft haben kann.

Der Vertrieb dieses Prospektes und das Anbieten der Anteile können in bestimmten Staaten Beschränkungen unterliegen. Es obliegt den Personen, die im Besitz dieses Prospektes sind und allen Personen, die die Zeichnung von Anteilen nach Maßgabe dieses Prospektes beantragen, sich über alle anwendbaren Gesetze und Verordnungen des betreffenden Staates zu informieren und diese Gesetze und Verordnungen zu beachten.

Dieser Prospekt ist nur erstellt worden und wird Anlegern nur zur Verfügung gestellt, um diesen die Möglichkeit zu geben, eine mögliche Anlage in Anteile der Fonds zu prüfen. Anleger sollten eine Anlage in die Fonds nur dann in Betracht ziehen, wenn sie die damit verbundenen Risiken, einschließlich des Risikos eines vollständigen Verlusts des angelegten Kapitals, verstehen. Vertriebsstellen und andere Vermittler, die Anteile an den Fonds anbieten, empfehlen oder verkaufen, sind verpflichtet alle für sie geltenden Gesetze, Vorschriften und Regulierungsbestimmungen einzuhalten. Diese Vertriebsstellen und Vermittler sind außerdem verpflichtet, Informationen über die Fonds, die von der Vertriebsstelle für die Zwecke der EU-Regeln zur Product

Governance, einschließlich Informationen zu den Zielmärkten, zur Verfügung gestellt werden, zu berücksichtigen. Vertriebsstellen und Vermittler können diese Informationen auf Anfrage von Morgan Stanley Investment Management Limited über die E-Mail-Adresse cslux@morganstanley.com erhalten.

Insbesondere wurden und werden auch zukünftig die Anteile nicht nach dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils neuesten Fassung registriert. Zudem ist die Gesellschaft nicht nach dem United States Investment Company Act von 1940 in der jeweils neuesten Fassung registriert worden. Anteile dürfen demgemäß in den Vereinigten Staaten von Amerika, ihren Hoheitsgebieten und Besitzungen oder sonstigen, ihrer Gesetzgebung unterliegenden Gebieten, ihren Staatsbürgern und Personen mit ständigem Aufenthalt in den besagten Gebieten – unmittelbar oder mittelbar – nur nach Maßgabe der Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder verkauft werden.

Ebenso dürfen die Anteile des Morgan Stanley Investment Funds Indian Equity Fund weder direkt noch indirekt in Indien ansässigen Personen angeboten oder verkauft werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Morgan Stanley Investment Management Limited als globale Vertriebsstelle (im Folgenden „Vertriebsgesellschaft“ genannt) für den Vertrieb der Anteile ernannt; die Vertriebsgesellschaft ist ihrerseits befugt, Unter-Vertriebsstellen (diese werden im Folgenden als „Vertriebsstellen“ oder „Vertriebsagenten“ bezeichnet) einzuschalten. Die hiermit verbundenen Pflichten der Vertriebsstellen können die Weiterleitung von Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträgen an die Zentralverwaltung der Gesellschaft in Luxemburg umfassen. Die Vertriebsstellen sind nicht berechtigt, eingehende Anträge untereinander auszugleichen oder mit der Einzelbearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen verbundene Aufgaben durchzuführen. Jeder Anleger kann sich unmittelbar mit der Verwaltungsgesellschaft in Verbindung setzen, um Anteile der Gesellschaft zu zeichnen, umzutauschen oder zurückzugeben.

Die Verwaltungsratsmitglieder haben sämtliche zumutbaren Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen wesentlichen Informationen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospektes vollständig und richtig sind. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung. Die Verwaltungsratsmitglieder sind jedoch ausschließlich gegenüber den Anteilhabern der Gesellschaft für den Inhalt dieses Prospektes bzw. die Anteile betreffenden Informationen verantwortlich.

Informationen von Personen, die nicht in diesem Prospekt erwähnt sind, gelten als nicht autorisiert. Die Informationen dieses Prospektes spiegeln die Situation im Zeitpunkt der Veröffentlichung

wider. Wesentlichen Veränderungen wird durch eine angemessene Anpassung dieses Dokumentes Rechnung getragen. Anlageinteressenten sollten bei der Gesellschaft den Prospekt in seiner jeweils neuesten Fassung anfordern.

Jeder Anleger sollte sich darüber bewusst sein, dass der Preis der Anteile Schwankungen nach oben wie auch nach unten unterliegt. Es besteht die Möglichkeit, dass ein Anleger nicht denselben Betrag zurückerhält, den er angelegt hat; dies gilt insbesondere, wenn die Anteile sehr kurze Zeit nach ihrer Ausgabe zurückgegeben werden und die Anteile eines Ausgabeaufschlags oder einer Transaktionsgebühr unterliegen. Darüber hinaus können Wechselkursänderungen dazu führen, dass der Wert der Anteile, bezogen auf die Basiswährung des Anlegers, Schwankungen nach oben oder unten unterliegt.

Die Gesellschaft bestimmt die Grundsätze für die Berechnung des Kurses bzw. Nettoinventarwerts ihrer Anteile, die von der Verwaltungsgesellschaft für die Zukunft angewandt werden¹. Es ist daher nicht möglich, im Voraus den Nettoinventarwert je Anteil zu kennen, zu dem Anteile (ausschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags) gekauft oder verkauft werden. Der Nettoinventarwert je Anteil wird zu dem Bewertungszeitpunkt berechnet, der auf den Annahmeschluss (wie nachstehend definiert) folgt.

Die Fonds der Gesellschaft, mit Ausnahme des US Dollar Liquidity Fund, sind nicht für Anleger mit kurzfristigen Anlagezielen bestimmt. Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Anteilinhaber der Gesellschaft auswirken können (z.B. Aktivitäten, die Anlagestrategien zerstören oder Auswirkungen auf die Ausgaben haben), sind nicht gestattet. Insbesondere ist jede Form von Market Timing untersagt.

Auch wenn anerkannt wird, dass die Anteilinhaber unter Umständen ein legitimes Bedürfnis haben, ihre Anlageentscheidungen von Zeit zu Zeit anzupassen, so kann die Verwaltungsgesellschaft dennoch nach eigenem Ermessen Maßnahmen ergreifen, die angemessen sind, um solche Aktivitäten abzuwenden, bei denen sie annimmt, dass sie sich nachteilig auf die Interessen der Anteilinhaber der Gesellschaft auswirken können.

Entsprechend kann die Verwaltungsgesellschaft, wenn sie feststellt oder vermutet, dass ein Anteilinhaber in solche Aktivitäten verwickelt ist, die Zeichnungs- oder Umtauschanträge dieses Anteilinhabers aussetzen, aufheben, ablehnen oder auf sonstige Weise mit ihnen verfahren und entsprechende Maßnahmen und Schritte ergreifen, die geeignet oder notwendig sind, um die Gesellschaft und deren Anteilinhaber zu schützen.

Derartige Maßnahmen können die Berechnung einer Rücknahmegebühr aus den Rücknahmeerlösen der Anteilinhaber, für welche die Verwaltungsgesellschaft die Beteiligung an solchen Aktivitäten feststellt, oder die Auferlegung von Begrenzungen hinsichtlich der Anzahl des zulässigen Umtauschs von Anteilen zwischen den Fonds umfassen, wie dies unter „Rücknahme von Anteilen“ bzw. „Umtausch von Anteilen“ bestimmt ist.

Personen, die die Absicht haben, Anteile an der Gesellschaft zu erwerben, sollten sich über (a) mögliche steuerliche Folgen, (b) rechtliche Vorschriften sowie (c) eventuelle Devisenverkehrsbeschränkungen oder -kontrollen nach den Gesetzen des Staates ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltes informieren, die für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz, den Umtausch oder den Verkauf von Anteilen von Bedeutung sind.

¹ Nähere Einzelheiten zur Bestimmung des Nettoinventarwerts der Fonds, einschließlich des US Dollar Liquidity Fund, entnehmen Sie jedoch bitte Kapitel 2.7.

Definitionen

Für den Prospekt gelten folgende Definitionen:

- „Annahmeschluss“ bezeichnet den Zeitpunkt, bis zu dem Anträge auf Zeichnung, Umtausch oder Rücknahme in Bezug auf einen Handelstag bei der Transferstelle eingehen müssen, um an diesem Handelstag bearbeitet zu werden. Dies ist für alle Fonds 13 Uhr MEZ an einem Handelstag.
- „Ansässig“ bezeichnet die Meinung des Anlageberaters hinsichtlich dessen, an welchem Ort ein Emittent zu Zwecken eines bestimmten Fonds ansässig ist. Dies kann von Fonds zu Fonds unterschiedlich sein. Die diesbezügliche Meinung des Anlageberaters beruht auf einem oder mehreren der folgenden Faktoren:
 - i. der Hauptmarkt, an dem die Aktien des Emittenten notiert oder gehandelt werden;
 - ii. das Gründungsland des Emittenten;
 - iii. der Sitzstaat des Emittenten;
 - iv. die Länder, in denen der Emittent seine Einkünfte erzielt;
 - v. sonstige Faktoren, die nach Einschätzung des nach vernünftigem Ermessen handelnden Anlageberaters auf in wirtschaftliches Engagement an einem bestimmten Ort hindeuten.
- „China A-Shares“ bezeichnet auf chinesische Yuan lautende und an der Shanghai Stock Exchange oder der Shenzhen Stock Exchange gehandelte und von chinesischen Unternehmen ausgegebene Anteile.
- „Contingent Convertible Instrument“ bezeichnet einen Schuldtitel, der in Aktien umgewandelt werden oder Kapitalverluste erleiden kann, falls sein Nennwert bei Eintritt von zuvor definierten Ereignissen fällt; dies erfolgt insbesondere in Abhängigkeit von der Kapitalquotenhöhe des Emittenten des Wertpapiers.
- „ESG“ bezeichnet ökologische und soziale Faktoren und Aspekte der Corporate Governance, die eine Untergruppe aus nicht-finanziellen Performance-Indikatoren darstellen, welche nachhaltige, ethische und Corporate Governance Aspekte umfassen, wie insbesondere, ohne darauf beschränkt zu sein, die Umweltbelastung eines Unternehmens, die Führung der sozialen und geschäftlichen Beziehungen und die Ethik der Unternehmensführung. Diese drei Faktoren, die von dem Anlageberater oder dem Unter-Anlageberater für den jeweiligen Fonds festgelegt werden, können zusätzlich zu den herkömmlichen Verfahren der Finanzanalyse, Wertpapierauswahl und Portfoliozusammenstellung in Betracht gezogen werden.

- „Euro“ bezeichnet die Währung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die einheitliche Währung in Übereinstimmung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterschrieben in Rom am 25. März 1957), in der durch den Vertrag der Europäischen Union (unterschrieben in Maastricht am 7. Februar 1992) geänderten Fassung, angenommen haben.
- „Eurozone“ bezeichnet diejenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro als ihre Landeswährung eingeführt haben.
- „Festverzinsliche Wertpapiere“ sind:
 - i. Wertpapiere ausgenommen Aktien, und
 - ii. Geldmarktinstrumente.

Diese umfassen:

- i. sowohl Instrumente mit festem Zinssatz als auch Instrumente mit variablem Zinssatz;
- ii. Schuldtitel jedweder Art, einschließlich alle Arten von Anleihen und Schuldverschreibungen sowie einschließlich verbriefte Forderungen jedweder Art, einschließlich forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset-Backed Securities – ABS), unabhängig davon, ob diese durch Hypotheken („Mortgage-Backed Securities“ – MBS) oder sonstige Forderungen, wie z.B. Forderungen aus Kreditkarten oder sonstige wertpapiermäßig verbrieft Darlehen besichert sind; und
- iii. alle Instrumente, die als Geldmarktinstrumente eingestuft werden können, insbesondere Commercial Paper, Kreditbeteiligungen und abgetretene Kreditforderungen.

Zu diesen Zwecken gelten nachrangige und/oder hybride Instrumente, Wandelanleihen und Contingent Convertible Instruments als „Wertpapiere mit Ausnahme von Aktien“.

Diese Definition beinhaltet nur Instrumente der vorstehend genannten Gattungen, die ebenfalls als Anlagegattung für OGAW in Frage kommen, und zwar nach Maßgabe der Bestimmungen von Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 zur Umsetzung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Klärung bestimmter Definitionen („Richtlinie 2007/16/EG“).

- „Geschäftstag“ bezeichnet einen Tag, an dem Banken zur Tätigkeit von Geschäften in London, Luxemburg, Mauritius, New York oder in Tokio jeweils geöffnet sind.

- „Gesetz“ bezeichnet die Gesetze des Großherzogtums Luxemburg.
- „Handelstag“ bezeichnet für alle Fonds einen Tag, der vollständiger Geschäftstag in Luxemburg ist, außer wenn für einen bestimmten Fonds in dem Abschnitt zu dessen Anlagestrategie eine andere Definition enthalten ist.
- „Kontrollierende Person“ bezeichnet die natürliche Person, die die Kontrolle über ein Unternehmen ausübt. Im Falle eines Trust ist (sind) dies der (die) Treugeber, Treuhänder, (ggf. vorhandene(n)) Protektor (en), Begünstigte(n) oder Begünstigtenkreis(e) und jede sonstige(n) natürliche(n) Person(en), die die letztendliche Kontrolle über den Trust ausübt, und im Falle einer Rechtsvereinbarung, bei der es sich nicht um einen Trust handelt, bezeichnet dieser Ausdruck eine Person in einer vergleichbaren oder ähnlichen Position. Der Ausdruck „Kontrollierende Person“ ist gemäß den Empfehlungen der Financial Action Task Force auszulegen.
- „JPY“ oder „Yen“ bezeichnen die Währung Japans.
- „MEZ“ bezeichnet die mitteleuropäische Zeit.
- „Moody’s“ bezeichnet Moody’s Investors Service, Inc.
- „Nettoinventarwert“ oder „NAV“ bezeichnet je nach Kontext den Nettoinventarwert der Fonds oder der Klassen innerhalb eines Fonds.
- „Pfund“, „Pfund Sterling“ oder „£“ bezeichnen die Währung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien.
- „Referenzwährung“ bezeichnet die Referenzwährung, die für jeden Fonds in Abschnitt 1.1 „Die Gesellschaft und die Fonds“ dieses Prospekts definiert ist.
- „Shanghai Stock Connect“ bezeichnet das Shanghai-Hongkong Stock Connect Program.
- „Shenzhen Stock Connect“ bezeichnet das Shenzhen-Hongkong Stock Connect Program.
- „S&P“ bezeichnet Standard & Poor’s Corporation.
- „Stock Connect“ bezeichnet das Shanghai Stock Connect und das Shenzhen Stock Connect, das es nicht in China ansässigen Investoren ermöglicht, bestimmte China A-Shares über Broker in Hongkong zu kaufen, und/oder ein ähnliches von einer anderen Stadt der Volksrepublik China und Hongkong lanciertes Stock Connect Program, sobald dieses der Gesellschaft zur Verfügung steht und von dieser genutzt werden kann.
- „USD“, „US\$“, „US-Dollar“ oder „\$“ bezeichnen die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.
- „VaR“ bezeichnet Value at Risk.
- „WFG“ bezeichnet Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung.

Abschnitt 1

1.1 Die Gesellschaft und die Fonds

DIE GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft wurde als offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable* – „SICAV“) und mit beschränkter Haftung in Luxemburg nach Teil I des Gesetzes von 2010 errichtet. Die gegenwärtige Struktur der Gesellschaft bietet institutionellen Anlegern sowie Privatanlegern eine Auswahl an Anlagemöglichkeiten in verschiedenen Fonds (nachfolgend einzeln „der Fonds“ oder gemeinsam „die Fonds“ genannt). Gegenwärtig wird ein Spektrum aus verschiedenen Aktien- und Rentenfonds, geldmarktnahen Fonds (Liquidity Funds), Mischfonds (Asset Allocation Funds) und alternativen Investmentfonds (Alternative Investment Funds) in den nachstehend genannten Referenzwährungen (den „Referenzwährungen“) zur Zeichnung angeboten.

Im Rahmen ihrer jeweiligen Anlagestrategien, die in den Anlagezielen der Fonds beschrieben sind, dürfen einige Fonds Derivate und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement als wichtige Strategiebestandteile einsetzen. Im Sinne der OGAW-Richtlinie und den sich daraus ergebenden auf die Gesellschaft Anwendung findenden nach europäischem und luxemburgischem Recht geltenden Vorschriften (die „OGAW-Vorschriften“) werden diese Fonds nach der Methode eingestuft, die die Verwaltungsgesellschaft zur Berechnung des Gesamtexposure (*global risk exposure*) jedes Fonds verwendet. Die jeweilige Einstufung findet sich in Ziffer 1.3, „Methode zur Berechnung des Gesamtexposure“.

Aktienfonds

Morgan Stanley Investment Funds Asia Opportunity Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Asia Opportunity Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Asian Equity Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Asian Equity Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Asia-Pacific Equity Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Asia-Pacific Equity Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Asian Property Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Asian Property Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Breakout Nations Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Breakout Nations Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds China A-Shares Fund, (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „China A-Shares Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Emerging Europe, Middle East and Africa Equity Fund, (Referenzwährung: Euro) (nachfolgend „Emerging Europe, Middle East and Africa Equity Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Emerging Leaders Equity Fund, (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Emerging Leaders Equity Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Emerging Markets Equity Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Emerging Markets Equity Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds European Champions Fund (Referenzwährung: Euro) (nachfolgend „European Champions Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds European Equity Alpha Fund (Referenzwährung: Euro) (nachfolgend „European Equity Alpha Fund“)²

Morgan Stanley Investment Funds European Property Fund (Referenzwährung: Euro) (nachfolgend „European Property Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Eurozone Equity Alpha Fund (Referenzwährung: Euro) (nachfolgend „Eurozone Equity Alpha Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Frontier Markets Equity Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Frontier Markets Equity“)

Morgan Stanley Investment Funds Global Active Factor Equity Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Global Active Factor Equity Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Global Advantage Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Global Advantage Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Global Brands Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Global Brands Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Global Brands Equity Income Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Global Brands Equity Income Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Global Counterpoint Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Global Counterpoint Fund“)³

Morgan Stanley Investment Funds Global Discovery Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Global Discovery Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Global Infrastructure Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Global Infrastructure Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Global Infrastructure Unconstrained Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Global Infrastructure Unconstrained Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Global Opportunity Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Global Opportunity Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Global Property Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Global Property Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Global Property Unconstrained Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Global Property Unconstrained Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Global Quality Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Global Quality Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Global Sustain Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Global Sustain Fund“)⁴

Morgan Stanley Investment Funds Indian Equity Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Indian Equity Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds International Equity (ex US) Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „International Equity (ex US) Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Japanese Equity Fund (Referenzwährung: Yen) (nachfolgend „Japanese Equity Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Latin American Equity Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Latin American Equity Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds US Active Factor Equity Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „US Active Factor Equity Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds US Advantage Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „US Advantage Fund“)

² Die Referenzwährung für den European Equity Alpha Fund ist der Euro. Jedoch können im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auch auf GBP denominierte Anteile der Klasse Z angeboten werden.

³ Der Global Counterpoint Fund steht zum Datum dieses Prospekts nicht zur Zeichnung zur Verfügung. Die Aktivierung des Fonds liegt im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder, woraufhin die Bestätigung der Aktivierung des Global Counterpoint Fund am Sitz der Gesellschaft erhältlich sein wird.

⁴ The Global Sustain Fund steht zum Datum dieses Prospekts nicht zur Zeichnung zur Verfügung. Die Aktivierung des Fonds liegt im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder, woraufhin die Bestätigung der Aktivierung des Global Sustain Fund am Sitz der Gesellschaft erhältlich sein wird.

Morgan Stanley Investment Funds US Growth Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „US Growth Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds US Insight Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „US Insight Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds US Property Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „US Property Fund“)

Rentenfonds

Morgan Stanley Investment Funds Absolute Return Fixed Income Fund (Referenzwährung: EUR) (nachfolgend „Absolute Return Fixed Income Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Asian Fixed Income Opportunities Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Asian Fixed Income Opportunities Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Emerging Markets Corporate Debt Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Emerging Markets Corporate Debt Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Emerging Markets Debt Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Emerging Markets Debt Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Emerging Markets Domestic Debt Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Emerging Markets Domestic Debt Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Emerging Markets Fixed Income Opportunities Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Emerging Markets Fixed Income Opportunities Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Euro Bond Fund (Referenzwährung: Euro) (nachfolgend „Euro Bond Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Euro Corporate Bond Fund (Referenzwährung: Euro) (nachfolgend „Euro Corporate Bond Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Euro Corporate Bond – Duration Hedged Fund (Referenzwährung: Euro) (nachfolgend „Euro Corporate Bond – Duration Hedged Fund“)⁵

Morgan Stanley Investment Funds Euro Strategic Bond Fund (Referenzwährung: Euro) (nachfolgend „Euro Strategic Bond Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Euro Strategic Bond – Duration Hedged Fund (Referenzwährung: Euro) (nachfolgend „Euro Strategic Bond – Duration Hedged Fund“)⁶

Morgan Stanley Investment Funds European Currencies High Yield Bond Fund (Referenzwährung: Euro) (nachfolgend „European Currencies High Yield Bond Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds European Currencies High Yield Bond – Duration Hedged Fund (Referenzwährung: Euro) (nachfolgend „European Currencies High Yield Bond – Duration Hedged Fund“)⁷

Morgan Stanley Investment Funds Global Asset Backed Securities Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Global Asset Backed Securities Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Global Bond Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Global Bond Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Global Buy and Hold 2020 Bond Fund (Referenzwährung: Euro) (nachfolgend „Global Buy and Hold 2020 Bond Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Global Buy and Hold 2022 Bond Fund (Referenzwährung: Euro) (nachfolgend „Global Buy and Hold 2022 Bond Fund“)⁸

Morgan Stanley Investment Funds Global Buy and Maintain Bond Fund (Referenzwährung: Pfund Sterling) (nachfolgend „Global Buy and Maintain Bond Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Global Convertible Bond Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Global Convertible Bond Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Global Credit Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Global Credit Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Global Fixed Income Opportunities Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Global Fixed Income Opportunities“)

Morgan Stanley Investment Funds Global High Yield Bond Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Global High Yield Bond Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Global Premier Credit Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Global Premier Credit Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Short Maturity Euro Bond Fund (Referenzwährung: Euro) (nachfolgend „Short Maturity Euro Bond Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds US Dollar Corporate Bond Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „US Dollar Corporate Bond Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds US Dollar High Yield Bond Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „US Dollar High Yield Bond Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds US Dollar Short Duration Bond Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „US Dollar Short Duration Bond Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds US Dollar Short Duration High Yield Bond Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „US Dollar Short Duration High Yield Bond Fund“)

Geldmarktnaher Fonds (Liquidity Fund)

Morgan Stanley Investment Funds US Dollar Liquidity Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „US Dollar Liquidity Fund“)

Mischfonds (Asset Allocation Funds)

Morgan Stanley Investment Funds Global Balanced Defensive Fund (Referenzwährung: Euro) (nachfolgend „Global Balanced Defensive Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Global Balanced Fund (Referenzwährung: Euro) (nachfolgend „Global Balanced Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Global Balanced Income Fund (Referenzwährung: Euro) (nachfolgend „Global Balanced Income Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Global Balanced Risk Control Fund of Funds (Referenzwährung: Euro) (nachfolgend „Global Balanced Risk Control Fund of Funds“)

Morgan Stanley Investment Funds Global Multi-Asset Income Fund (Referenzwährung: Euro) (nachfolgend „Global Multi-Asset Income Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Global Multi-Asset Opportunities Fund (Referenzwährung: Euro) (nachfolgend „Global Multi-Asset Opportunities Fund“)

Alternative Investmentfonds (Alternative Investment Funds)

Morgan Stanley Investment Funds Liquid Alpha Capture Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Liquid Alpha Capture Fund“)

⁵ Der Euro Corporate Bond – Duration Hedged Fund steht zum Datum dieses Prospekts nicht zur Zeichnung zur Verfügung. Die Aktivierung des Fonds liegt im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder, woraufhin die Bestätigung der Aktivierung des Euro Corporate Bond – Duration Hedged Fund am Sitz der Gesellschaft erhältlich sein wird.

⁶ Der Euro Strategic Bond – Duration Hedged Fund steht zum Datum dieses Prospekts nicht zur Zeichnung zur Verfügung. Die Aktivierung des Fonds liegt im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder, woraufhin die Bestätigung der Aktivierung des Euro Strategic Bond – Duration Hedged Fund am Sitz der Gesellschaft erhältlich sein wird.

⁷ Der European Currencies High Yield Bond – Duration Hedged Fund Fund steht zum Datum dieses Prospekts nicht zur Zeichnung zur Verfügung. Die Aktivierung des Fonds liegt im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder, woraufhin die Bestätigung der Aktivierung des Der European Currencies High Yield Bond – Duration Hedged Fund am Sitz der Gesellschaft erhältlich sein wird.

⁸ Der Global Buy and Hold 2022 Bond Fund steht zum Datum dieses Prospekts nicht zur Zeichnung zur Verfügung. Die Aktivierung des Fonds liegt im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder, woraufhin die Bestätigung der Aktivierung des Global Buy and Hold 2022 Bond Fund am Sitz der Gesellschaft erhältlich sein wird.

1.2 Anlageziele und Anlagepolitik

Ziel der Gesellschaft ist es, den Anlegern eine Gelegenheit für die Kapitalanlage in eine professionell verwaltete Fondspalette zu bieten, die eine Streuung des Anlagerisikos anstrebt, um eine möglichst hohe Rendite des eingesetzten Kapitals zu erzielen.

Hierfür bietet die Gesellschaft zahlreiche Fonds an, um dem Anleger durch Kombination seiner Kapitalanlage in den verschiedenen Fonds nach eigenen Wünschen die Möglichkeit zur Verfolgung seiner persönlichen Anlagestrategie zu bieten.

Gemäß dem OGAW-Regelwerk enthalten die nachfolgenden Informationen auch eine Beschreibung des Profils des typischen Anlegers, auf den die einzelnen Fonds zugeschnitten sind. Bitte beachten Sie jedoch, dass diese Informationen keine Anlageberatung darstellen, und dass potenzielle Anleger ihre eigenen professionellen Berater zum Erwerb, Besitz oder zur Veräußerung von Anteilen an dem jeweiligen Fonds befragen sollten. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft geben Zusicherungen irgendeiner Art im Hinblick auf die Eignung, Angemessenheit oder sonstige Aspekte einer Anlage in Anteile der Fonds ab.

Unter-Vertriebsstellen oder andere Vermittler, die die Zielmarktbestimmung der Konzepteure für die Zwecke von MiFID II benötigen, werden gebeten, sich an die Vertriebsgesellschaft zu wenden unter der E-Mail-Adresse cslux@morganstanley.com.

Die Fonds werden in einer bestimmten Rechtsordnung erst dann zum öffentlichen Verkauf angeboten, nachdem alle Genehmigungen in der jeweiligen Rechtsordnung ordnungsgemäß eingeholt wurden.

Jeder der Fonds wird unter Beachtung der in Anhang A aufgeführten Beschränkungen für Anlagen und Darlehensaufnahmen verwaltet.

Die Fonds dürfen sowohl zur Risikoabsicherung (Hedging) als auch für ein effizientes Portfoliomanagement oder im Rahmen ihrer jeweiligen Anlagestrategien, die in den Anlagezielen der Fonds beschrieben sind, Derivate einsetzen. Sofern in den Anlagezielen eines Fonds nichts anderes angegeben ist, wird ein Fonds, der Derivate einsetzt dies lediglich zur Risikoabsicherung (Hedging) und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement tun. Fonds, die Derivate einsetzen werden dies innerhalb der in Ziffer 3 des Anhangs A aufgeführten Beschränkungen tun. **Anleger werden auf die besonderen Risikoerwägungen in Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ verwiesen, die für Derivate gelten. Die Fonds dürfen über ein oder mehrere Total Return Swaps („TRS“) oder ähnliche derivative Finanzinstrumente ein Engagement in zulässige Finanzindizes oder Referenzvermögenswerte, die im Einklang mit ihren Anlagezielen stehen, wie näher in Anhang A beschrieben, eingehen.**

Die Fonds dürfen im Rahmen der in Ziffer 3 von Anhang A spezifizierten Grenzen Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen. **Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass alle Fonds von Zeit zu Zeit Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement, beispielsweise Wertpapierleihen, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen können. Anleger werden auf die besonderen Risikoerwägungen im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ verwiesen, die für die Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement und für Derivate gelten.**

Bei einer Anlage in einen Fonds der Gesellschaft handelt es sich weder um eine Einlage bei einer Bank noch bei einer sonstigen abgesicherten Verwahrstelle. Möglicherweise ist diese Anlage nicht für alle Anleger geeignet. Die Fonds sollen keine vollständigen

Investmentprogramme darstellen und Anleger sollten ihre Anlageziele und finanziellen Bedürfnisse sorgfältig prüfen, wenn sie eine Entscheidung über eine Anlage in einen bestimmten Fonds treffen. Eine Anlage in einen Fonds der Gesellschaft sollte auf mittel- bis langfristiger Basis erfolgen; ausgenommen hiervon ist der US Dollar Liquidity Fund. Die Fonds sollten nicht als kurzfristige Anlageinstrumente eingesetzt werden.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE FONDS

Die Formulierung „in beschränktem Umfang“ bezieht sich auf einen Umfang von 10 % oder weniger des tatsächlich angelegten Vermögens (Nettovermögen abzüglich Bargeld und geldnahe Mittel) eines jeden Fonds. Für einzelne Fonds können abweichende Prozentsätze gelten; diese werden in den Anlagezielen der betreffenden Fonds angegeben.

Ist bei einem Fondsnamen in Klammern eine Währung angegeben, so ist diese Währung die Referenzwährung des betreffenden Fonds und wird zur Ermittlung der Wertentwicklung und für Abrechnungszwecke verwendet. Sie kann von der Anlagewährung des Fonds abweichen.

Alle Fonds können Bargeld halten, hinterlegen und/oder in geldnahe Mittel, zum Beispiel in Geldmarktinstrumente investieren. Geldmarktinstrumente umfassen insbesondere Commercial Paper, Einlagenzertifikate und kurzfristige Staatsanleihen. Alle Fonds können ferner in kurzfristige Geldmarktfonds und Geldmarktfonds im Sinne der „CESR's Guidelines on a common definition of European money market funds“ vom 19. Mai 2010 (CESR/10-049) (Kurzfristige Geldmarktfonds und Geldmarktfonds) investieren. Hierzu können Anlagen in den US Dollar Liquidity Fund und/oder in Teilfonds der Morgan Stanley Liquidity Funds oder in andere kurzfristige Geldmarktfonds und Geldmarktfonds, die von den Anlageberatern oder einem Unter-Anlageberater verwaltet werden, gehören.⁹

Die russische Börse und die Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX) sind die einzigen Börsen in der Russischen Föderation, welche die Anforderungen an eine anerkannte Börse (i. S. v. Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 erfüllen.

Die Fonds können in dem im Rahmen ihres Anlageziels zulässigen Umfang über Stock Connect in China A-Shares investieren. Anleger der betreffenden Fonds werden auf die in Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ genannten besonderen Risikoerwägungen, die für über Stock Connect getätigte Anlagen in China A-Shares gelten, hingewiesen.

Für die Erreichung der Anlageziele der Fonds wird keine Garantie gegeben.

Anleger sollten für Informationen über die Performance in der Vergangenheit die wesentlichen Anlegerinformationen der jeweiligen Anteilklasse zu Rate ziehen.

AKTIENFONDS

Die verschiedenen Aktienfonds haben folgende Anlageziele:

ASIAN EQUITY FUND

Anlageziel des Asian Equity Fund ist es, ein langfristiges, in US-Dollar gemessenes Kapitalwachstum zu erzielen, indem vorwiegend Anlagen in Aktienwerte von Unternehmen, unter anderem geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITS) getätigt werden, die ihren Sitz in Asien (ausgenommen Japan) haben oder die dort den überwiegenden Teil ihrer geschäftlichen Aktivitäten ausüben, um so die dynamischen Wirtschaftswachstumsperspektiven zu nutzen, die diese Region bietet. Der Fonds investiert in entwickelten und aufstrebenden Märkten dieser Region, wie z. B. Südkorea, Taiwan, Singapur, Malaysia, Hongkong und Thailand, nimmt aber auch zusätzliche Gelegenheiten auf Schwellenmärkten und Frontiermärkten Asiens wahr, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Der Fonds kann darüber hinaus ergänzend in Depositary Receipts (einschließlich American Depositary Receipts (ADRs), Global Depositary Receipts (GDRs), International Depositary Receipts (IDRs) und European Depositary Receipts (EDRs)), in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, in Vorzugsaktien, Schuldverschreibungen, Genussscheinen (*participatory notes*), Optionsscheinen, über Stock Connect in China A-Shares und in beschränktem Umfang in Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich geschlossene Fonds und die Fonds der Gesellschaft, ETFs und wenig gehandelte Wertpapiere anlegen. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens über Stock Connect in China A-Shares anlegen.

Im Rahmen des Anlageprozesses werden, wenn Anlageentscheidungen getroffen werden, auch Informationen zu ökologischen und sozialen Faktoren sowie Aspekte der Corporate Governance (auch als ESG bezeichnet) berücksichtigt. Dabei achtet der Anlageberater insbesondere auf die Einhaltung der Corporate Governance-Praktiken und die seiner Auffassung nach wesentlichen ökologischen und/oder sozialen Belange, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des Asian Equity Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf langfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;

⁹ Die Morgan Stanley Liquidity Funds (einschließlich aller ihrer Teilfonds) sind nicht zum Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassen.

- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

ASIA OPPORTUNITY FUND

Anlageziel des Asian Opportunity Fund ist es, ein langfristiges, in US-Dollar gemessenes Kapitalwachstum zu erzielen.

Der Fonds wird versuchen, sein Anlageziel zu erreichen, indem er in erster Linie in Aktienwerte, einschließlich Hinterlegungszertifikate (unter anderem American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs)) von in Asien (ausgenommen Japan) ansässigen Emittenten und über Stock Connect in China A-Shares anlegt.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung) einsetzen.

Der Fonds kann ergänzend auch in Aktienwerte, die die Kriterien für die hauptsächlich getätigten Anlagen des Fonds nicht erfüllen, in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, Vorzugsaktien, Optionsscheine sowie in andere aktiengebundene Finanzinstrumente investieren. Der Fonds kann in beschränktem Umfang in Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich der Fonds der Gesellschaft und offenen ETFs anlegen.

Der Anlageberater verfolgt bei der Auswahl der Aktien einen Bottom-Up-Ansatz und sucht auf der Basis einzelner Unternehmen attraktive Anlagemöglichkeiten. Bei der Auswahl der Wertpapiere sucht der Anlageberater etablierte und aufstrebende Unternehmen mit hohen Qualitätsstandards, die nach seiner Auffassung zum Kaufzeitpunkt zu niedrig bewertet sind. Dabei wählt der Anlageberater in der Regel Unternehmen mit nachhaltigen Wettbewerbsvorteilen aus, die sich durch Wachstum monetarisieren lassen. In den Anlageprozess eingebunden ist eine Nachhaltigkeitsanalyse im Hinblick auf disruptive Änderungen, Finanzkraft, ökologische und soziale Faktoren sowie Aspekte der Corporate Governance (auch als ESG bezeichnet). Der Anlageberater erwägt im Allgemeinen einen Verkauf der Portfoliobestände, wenn er zu dem Schluss kommt, dass die Anteilbestände seine Anlagekriterien nicht länger erfüllen.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des Asia Opportunity Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf langfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

ASIA-PACIFIC EQUITY FUND

Anlageziel des Asia-Pacific Equity Fund ist es, ein langfristiges, in US-Dollar gemessenes Kapitalwachstum zu erzielen, indem hauptsächlich Anlagen in Aktienwerte von Unternehmen, unter anderem geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITS) getätigt werden, die ihren Sitz im asiatisch-pazifischen Raum (ausgenommen Japan) haben oder die dort den überwiegenden Teil ihrer geschäftlichen Aktivitäten ausüben, um so die dynamischen Wirtschaftswachstumsperspektiven zu nutzen, die diese Region bietet. Der Fonds investiert in entwickelten und aufstrebenden Märkten dieser Region, wie z.B. Australien, China, Hongkong, Indien, Indonesien, Südkorea, Malaysia, Neuseeland, den Philippinen, Singapur, Taiwan und Thailand, nimmt in der Region aber auch zusätzliche Gelegenheiten auf Schwellenmärkten und Frontier-Märkten Asiens wahr, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Der Fonds kann darüber hinaus ergänzend in Depositary Receipts (einschließlich American Depositary Receipts (ADRs), Global Depositary Receipts (GDRs), International Depositary Receipts (IDRs) und European Depositary Receipts (EDRs)), in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, sowie in Vorzugsaktien, Schuldverschreibungen, Genussscheinen (participatory notes), Optionsscheinen, über Stock Connect in China A-Shares und in beschränktem Umfang in Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich geschlossener Fonds und der Fonds der Gesellschaft, ETFs und wenig gehandelten Wertpapieren anlegen. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens über Stock Connect in China A-Shares anlegen.

Im Rahmen des Anlageprozesses werden, wenn Anlageentscheidungen getroffen werden, auch Informationen zu ökologischen und sozialen Faktoren sowie Aspekte der Corporate Governance (auch als ESG bezeichnet) berücksichtigt. Dabei achtet der Anlageberater insbesondere auf die Einhaltung der Corporate Governance-Praktiken und die seiner Auffassung nach wesentlichen ökologischen

und/oder sozialen Belange, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des Asia-Pacific Equity Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

ASIAN PROPERTY FUND

Anlageziel des Asian Property Fund ist ein langfristiges, in US-Dollar gemessenes Kapitalwachstum durch Anlagen in Aktienwerte von Unternehmen, die im Immobiliensektor in Asien und Ozeanien tätig sind. Gesellschaften, die auf dem Immobiliensektor tätig sind, umfassen unter anderem Gesellschaften, deren primärer Zweck die Entwicklung und/oder der Besitz von Ertrag bringendem Grundvermögen ist, –kollektive Kapitalanlagen mit einem Engagement in Immobilien wie zum Beispiel börsennotierte Grundstücks-Sondervermögen (Property Unit Trusts), geschlossene Immobilienfonds (Real Estate Investment Trusts, „REITs“) sowie Organismen für gemeinsame Anlagen. Werden Vermögensanlagen in Zweckgesellschaften für gemeinsame Anlagen indirekt durch den Fonds vorgenommen, hat der Anleger nicht nur seinen proportionalen Anteil an der Verwaltungsgebühr für den Fonds zu tragen, sondern auch indirekt die Verwaltungskosten dieser Zweckgesellschaften für gemeinsame Anlagen. Die Gesellschaft kann ergänzend auch Anlagen in Vorzugsaktien, Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, Optionsscheine sowie andere aktiengebundene Finanzinstrumente vornehmen.

In dem Anlageprozess können bei der Auswahl der Aktien, bei der ein Bottom-Up-Ansatz verfolgt wird, auch Informationen zu den Themen Umwelt, Soziales und Corporate Governance (auch als ESG bezeichnet) in Betracht gezogen werden, bevor die Anlageentscheidungen getroffen werden. Dabei achtet der Unter-Anlageberater insbesondere auf die Einhaltung der Corporate Governance-Praktiken und die nach Auffassung des Unter-Anlageberaters wesentlichen umweltrechtlichen und/oder sozialen Belange, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des Asian Property Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf langfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die einen Ertrag entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

BREAKOUT NATIONS FUND

Das Anlageziel des Breakout Nations Fund ist die Maximierung eines in US-Dollar gemessenen Gesamtertrags durch die Anlage vorwiegend in Schwellenmarkt- und Frontier-Markt-Länder (*Emerging and Frontier Market Countries*).

„Schwellenmarkt- und Frontier-Markt-Länder“ bezeichnet für die Zwecke dieses Fonds die im MSCI World Index nicht abgebildeten Länder, sofern die Märkte dieser Länder als anerkannte Börsen („Anerkannte Börsen“) im Sinne von Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 angesehen werden. Zur vorrangigen Anlage in Schwellenmarkt- und Frontier-Markt-Länder kann der Fonds in:

- Aktienwerte von in Schwellenmarkt- und Frontier-Markt-Ländern errichteten und ansässigen Unternehmen und in andere aktiengebundene Finanzinstrumente, die von Unternehmen begeben werden, die in entwickelten Märkten ansässig sind, jedoch ein Engagement in Schwellenmarkt- und Frontier-Markt-Ländern (z.B. in Form von Depositary Receipts, einschließlich American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs)) vorweisen; und
- andere Aktienwerte von Unternehmen, die in entwickelten Märkten (für die Zwecke dieses Fonds wie im MSCI World Index definiert) errichtet wurden und ansässig sind, wenn der Wert der Wertpapiere des Unternehmens im Wesentlichen die Bedingungen in einem Schwellenmarkt- und Frontier-Markt-Land widerspiegelt oder das Wertpapierhandelsgeschäft vorwiegend in einem Schwellenmarkt- und Frontier-Markt-Land betrieben wird oder zum Zeitpunkt des Erwerbs 50 % der Erträge des Unternehmens allein oder auf konsolidierter Basis aus Gütern, Verkäufen oder Dienstleistungen stammen, die in einem Schwellenmarkt- und Frontier-Markt-Land hergestellt, getätigt bzw. erbracht wurden; oder
- Währungen von Schwellenmarkt- und Frontier-Markt-Ländern anlegen.

Der Fonds kann ergänzend auch in festverzinsliche Wertpapiere, unter anderem in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien umwandelbar sind, und in Vorzugsaktien und Genussscheinen (participatory notes) anlegen, um ein Engagement in Schwellenmarkt- und Frontier-Markt-Ländern zu erreichen. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens über Stock Connect in China A-Shares anlegen.

Der Fonds kann in beschränktem Umfang in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich der Fonds der Gesellschaft und offene ETF anlegen.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung (Hedging)) einsetzen.

Im Rahmen des Anlageprozesses werden, wenn Anlageentscheidungen getroffen werden, auch Informationen zu ökologischen und sozialen Faktoren sowie Aspekte der Corporate Governance (auch als ESG bezeichnet) berücksichtigt. Dabei achtet der Anlageberater insbesondere auf die Einhaltung der Corporate Governance-Praktiken und die seiner Auffassung nach wesentlichen ökologischen und/oder sozialen Belange, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des Breakout Nations Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf langfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben, anstreben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

CHINA A-SHARES FUND

Anlageziel des China A-Shares Fund ist die Erzielung eines langfristigen, in US-Dollar gemessenen Kapitalwachstums.

Der Fonds wird versuchen, sein Anlageziel hauptsächlich durch Anlage in China A-Shares von Unternehmen, die über Stock Connect an der Shanghai Stock Exchange und/oder der Shenzhen Stock Exchange notiert sind, erreichen. Der Fonds kann auch in

Emittenten anderer Länder, insbesondere solche, die an der Hong Kong Exchange notiert sind (darunter China H-Shares und Red-Chips) sowie in Depositary Receipts (einschließlich American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs)) von Emittenten aus jedem beliebigen Land mit Bezug zu chinesischen Unternehmen anlegen.

Im Sinne der Anlagestrategie für den China A-Shares Fund bezeichnet der Begriff „China A-Shares“ Anteile von Unternehmen, die an der Shanghai Stock Exchange und/oder der Shenzhen Stock Exchange notiert sind und auf chinesische Renminbi lauten; dazu gehören: (i) Aktien, (ii) Genussscheine (*participatory notes*), (iii) Vorzugsaktien und (iv) Optionsscheine.

Ergänzend darf der Fonds auch in Wertpapiere, die nicht der Definition der China A-Shares entsprechen, anlegen; dazu gehören: (i) Vorzugsaktien (ii) Schuldverschreibungen, die in Stammaktien oder Vorzugsaktien wandelbar sind, und (iii) andere aktiengebundene Wertpapiere. Der Fonds kann außerdem in beschränktem Umfang in börsengehandelte Fonds, Optionsscheine auf Wertpapiere und andere Instrumente anlegen.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zu Absicherungszwecken (Hedging)) einsetzen.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des China A-Shares Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf langfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

Handelstage für den China A-Shares Fund

Der China A-Shares Fund legt vorwiegend über Stock Connect an. Bei den Handelstagen für den China A-Shares Fund sind daher die Tage zu berücksichtigen, an denen Stock Connect für den Handel und für Abrechnungen geschlossen ist. Wenn in diesem Prospekt von Handelstagen für den China A-Shares Fund die Rede ist, so

sind damit alle Tage außer den folgenden gemeint: (a) alle sonstigen Tage, an denen es kommerziellen Banken in Luxemburg, China oder Hongkong durch ein Gesetz oder eine Verordnung gestattet ist, geschlossen zu haben (einschließlich an Samstagen und Sonntagen), und (b) alle Tage, an denen Stock Connect für den Handel geschlossen ist.

EMERGING EUROPE, MIDDLE EAST AND AFRICA EQUITY FUND

Das Anlageziel des Emerging Europe, Middle East and Africa Equity Fund ist ein langfristiges, in Euro gemessenes Kapitalwachstum, und zwar hauptsächlich durch Anlage in Aktienwerte von Emittenten in zentral, ost- und südeuropäischen Ländern sowie im Nahen Osten und Nordafrika. Der Fonds kann außerdem ergänzend in Schuldverschreibungen anlegen, die in Stammaktien wandelbar sind, sowie in andere aktiengebundene Finanzinstrumente solcher Emittenten und in Aktien und aktiengebundene Wertpapiere sowie festverzinsliche Wertpapiere von Emittenten aus den zentralasiatischen Staaten der ehemaligen Sowjetunion. Anlagen in Aktienwerte von Emittenten aus der Russischen Föderation gelten als Anlagen in Aktienwerte von Emittenten aus Zentral-, Ost- und Südeuropa. Die Börsen der Länder, in denen Anlagen getätigt werden, müssen anerkannte Börsen („anerkannte Börsen“) im Sinne von Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 sein. Anlagen in Wertpapiere, die nicht an anerkannten Börsen notiert sind, werden bis zu dem Zeitpunkt, ab dem diese Märkte als anerkannte Börsen gelten, als Anlagen in nicht börsennotierte Wertpapiere (vorbehaltlich der Bestimmungen in Anhang A des Prospektes – „Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen“) behandelt.

Im Rahmen des Anlageprozesses werden, wenn Anlageentscheidungen getroffen werden, auch Informationen zu ökologischen und sozialen Faktoren sowie Aspekte der Corporate Governance (auch als ESG bezeichnet) berücksichtigt. Dabei achtet der Anlageberater insbesondere auf die Einhaltung der Corporate Governance-Praktiken und die seiner Auffassung nach wesentlichen ökologischen und/oder sozialen Belange, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des Emerging Europe, Middle East and Africa Equity Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf langfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel Ausschüttungspolitik beschrieben;

- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

EMERGING LEADERS EQUITY FUND

Das Anlageziel des Emerging Leaders Equity Fund ist ein langfristiges, in US Dollar gemessenes Kapitalwachstum, indem der Fonds hauptsächlich in ein konzentriertes Portfolio von Aktien in Schwellen- und Frontier-Ländern anlegt. Diese Länder umfassen Argentinien, Bahrain, Bangladesch, Botswana, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Kolumbien, Kroatien, die Tschechische Republik, Estland, Griechenland, Ungarn, Indien, Indonesien, Jamaika, Jordanien, Kasachstan, Kenia, Libanon, Litauen, Malaysia, Mauritius, Mexiko, Nigeria, Oman, Pakistan, Peru, die Philippinen, Polen, Portugal, Katar, Rumänien, die Russische Föderation, Serbien, Slowenien, Südafrika, Südkorea, Sri Lanka, Taiwan, Thailand, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vereinigte Arabische Emirate, Venezuela, Vietnam und Simbabwe, sofern die Märkte dieser Länder als anerkannte Börsen („Anerkannte Börsen“) im Sinne von Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 gelten. Sofern sich Märkte in weiteren Ländern entwickeln, erwartet der Fonds, dass er seine Vermögensanlagen in Schwellen- und Frontier-Märkten, in denen er investiert ist, ausweiten und weiter diversifizieren wird. Anlagen in Wertpapieren, die an Börsen notiert sind, bei denen es sich nicht um Anerkannte Börsen handelt, gelten als Anlagen in Wertpapieren, die Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 nicht erfüllen (siehe Anhang A – Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) bis zu dem Zeitpunkt, zu dem solche Börsen als Anerkannte Börsen gelten. Der Fonds kann in Aktien (einschließlich American Depositary Receipts) von Unternehmen anlegen, die in Ländern errichtet wurden und ansässig sind, die nicht zu den Schwellen- oder Frontier-Märkten zählen, bei denen der Wert der Wertpapiere des Unternehmens im Wesentlichen die Bedingungen in einem Schwellen- oder Frontier-Land widerspiegelt oder wenn das Wertpapierhandelsgeschäft vorwiegend in einem Schwellen- oder Frontier-Land betrieben wird oder bei denen 35 % der Erträge, des Umsatzes, EBITDA oder des Gewinns vor Steuern des Unternehmens aus Gütern, Verkäufen oder Dienstleistungen stammen, die in Schwellen- oder Frontier-Ländern hergestellt, getätigt bzw. erbracht wurden. Der Fonds kann in Genussscheinen (*participatory notes*) anlegen, die dazu verwendet werden können, ein Engagement in Wertpapieren und Märkten zu erlangen, das durch eine direkte Anlage nicht effizient erreicht werden kann. Das Engagement in Genussscheinen wird 45 % der tatsächlich investierten Vermögenswerte (Bruttowert der Vermögenswerte nach Abzug von Bargeld und geldnahen Mitteln) nicht übersteigen.

Im Rahmen des Anlageprozesses werden, wenn Anlageentscheidungen getroffen werden, auch Informationen zu ökologischen und sozialen Faktoren sowie Aspekte der Corporate Governance (auch als ESG bezeichnet) berücksichtigt. Dabei achten wir insbesondere auf die Einhaltung der Corporate Governance-Praktiken und die unserer Auffassung nach wesentlichen ökologischen und/oder

sozialen Belange, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist. Bei dem Anlageprozess sind Anlagen in Tabakunternehmen ausgeschlossen.

Der Fonds kann ergänzend in Barvermögen, in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, in Vorzugsaktien, Optionsscheinen und in anderen aktienbezogenen Wertpapieren, über Stock Connect in China A-Shares sowie zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zu Absicherungszwecken) in börsengehandelten und an OTC-Märkten gehandelten Optionen, Futures und sonstigen Derivaten anlegen. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens über Stock Connect in China A-Shares anlegen.

Der Fonds wird Derivate nur für ein effizientes Portfoliomanagement und zu Absicherungszwecken einsetzen.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des Emerging Leaders Equity Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel Ausschüttungspolitik beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

EMERGING MARKETS EQUITY FUND

Das Anlageziel des Emerging Markets Equity Fund ist die Maximierung eines in US-Dollar gemessenen Gesamtertrages durch die Anlage hauptsächlich in Aktienwerte von Unternehmen aus Schwellenmarktländern. Der Fonds wird vorrangig in solche Schwellenmarktländer investieren, deren Volkswirtschaften sich nach Meinung der Gesellschaft stark entwickeln und deren Marktstrukturen komplexer werden. „Schwellenmarkt“-Länder bezeichnet für die Zwecke dieses Fonds die in dem MSCI Emerging Markets Index enthaltenen Länder, sofern die Märkte dieser Länder als anerkannte Börsen („Anerkannte Börsen“) im Sinne von Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 angesehen werden. Um sein Hauptanlageziel in Schwellenmarktländern zu erreichen, kann der Fonds in Wertpapiere von Unternehmen, die in Schwellenmarktländern errichtet wurden und ansässig sind, und ebenso in Wertpapiere von Unternehmen, die in Ländern mit entwickelten Märkten errichtet wurden und ansässig sind (wobei dies für die Zwecke dieses Fonds die in dem MSCI World enthaltenen Länder sind) anlegen, wenn der Wert der Wertpapiere des Unternehmens im Wesentlichen die Bedingungen eines

Schwellenlandes widerspiegelt, oder wenn das Wertpapierhandelsgeschäft vorwiegend in einem Schwellenland betrieben wird, oder wenn zum Zeitpunkt des Kaufs 50 % der Erträge des Unternehmens allein oder auf konsolidierter Basis aus Gütern, Verkäufen oder Dienstleistungen stammen, die in Schwellenmärkten hergestellt, getätigt bzw. erbracht wurden oder der Fonds kann in andere aktiengebundene Finanzinstrumente aus entwickelten Märkten, bei denen jedoch ein Engagement in Schwellenmärkten besteht (zum Beispiel Depositary Receipts) („EM Exposed Securities“) anlegen.

Der Fonds kann ergänzend in zulässige Aktien aus Frontier-Märkten (d.h. solche Länder, die weder entwickelte Märkte noch Schwellenmärkte in dem für die Zwecke dieses Fonds oben definierten Sinne sind) anlegen. Der Fonds kann ergänzend auch in Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich der Fonds der Gesellschaft und geschlossener Fonds, über Stock Connect in China A-Shares, festverzinsliche Wertpapiere, Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, in Vorzugsaktien, Genussscheinen (*participatory notes*) und Optionsscheinen anlegen, um dadurch jeweils ein Engagement in Schwellenmärkten oder Frontier-Märkten zu erlangen. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens über Stock Connect in China A-Shares anlegen. Für vorübergehende defensive Zwecke kann der Fonds in Zeiten, in denen die Gesellschaft dies aufgrund veränderter wirtschaftlicher, finanzieller oder politischer Bedingungen für ratsam hält, seine Anlagen in Aktienwerte aus Schwellenländern auf unter 50 % seines Gesamtvermögens reduzieren und sein Vermögen in Aktienwerte aus Ländern mit entwickelten Märkten (entweder EM Exposed Securities oder keine EM Exposed Securities) oder festverzinsliche Wertpapiere (mit Engagement in Schwellenmärkten oder entwickelten Märkten) anlegen.

Im Rahmen des Anlageprozesses werden, wenn Anlageentscheidungen getroffen werden, auch Informationen zu ökologischen und sozialen Faktoren sowie Aspekte der Corporate Governance (auch als ESG bezeichnet) berücksichtigt. Dabei achtet der Anlageberater insbesondere auf die Einhaltung der Corporate Governance-Praktiken und die seiner Auffassung nach wesentlichen ökologischen und/oder sozialen Belange, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des Emerging Markets Equity Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf langfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;

- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel Ausschüttungspolitik beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

EUROPEAN CHAMPIONS FUND

Anlageziel des European Champions Fund ist es, ein langfristiges, in Euro gemessenes Kapitalwachstum zu erzielen.

Der Fonds wird versuchen, sein Anlageziel zu erreichen, indem er in erster Linie in Aktienwerte, einschließlich Hinterlegungszertifikate (unter anderem American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs)) von in Europa ansässigen Emittenten anlegt.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung) einsetzen.

Der Fonds kann ergänzend auch in Aktienwerte, die die Kriterien für die hauptsächlich getätigten Anlagen des Fonds nicht erfüllen, in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, Vorzugsaktien, Optionsscheine sowie in andere aktiengebundene Finanzinstrumente investieren. Der Fonds kann in beschränktem Umfang in Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich der Fonds der Gesellschaft und offenen ETFs anlegen.

Der Anlageberater geht davon aus, dass er ein konzentriertes Portfolio bestehend aus übertragbaren Wertpapieren halten wird. Der Anlageberater wird Aktien von Unternehmen zu Anlagezwecken identifizieren, die seiner Meinung nach aufgrund aktienspezifischer Analysen und grundlegender Marktfaktoren über eine bedeutende Marktstellung in ihrem Bereich verfügen.

Damit der European Champions Fund die Zulassungskriterien zu dem französischen Aktiensparplan „*Plan d'Épargne en Actions*“ erfüllt und solange er bei der *Autorité des Marchés Financiers* in Frankreich registriert ist, wird sich der Gesamtbetrag, der in Aktienwerte (einschließlich *actions* und *parts sociales*) (gemäß Article L.221-31 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes, I-1, a und b), mit Ausnahme von Vorzugsaktien (gemäß Article L.228-11 des Französischen Handelsgesetzbuches) und Zeichnungs- oder Zuteilungsrechten oder mit Aktien verbundenen Optionsscheinen (*droits ou bons de souscription ou d'attribution d'actions*) zulässiger Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der

Europäischen Union bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum (sofern der entsprechende Staat mit Frankreich ein Amtshilfeabkommen getroffen hat, welches die gegenseitige Amtshilfe zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung vorsieht), die der Körperschaftssteuer zu den üblichen Sätzen (oder einer ähnlichen Besteuerung) unterliegen, angelegt ist, stets auf mindestens 75 % belaufen.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des European Champions Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

EUROPEAN EQUITY ALPHA FUND

Anlageziel des European Equity Alpha Fund ist ein langfristiges, in Euro gemessenes Kapitalwachstum durch Anlagen hauptsächlich in ein konzentriertes Aktienportfolio von Unternehmen, die an europäischen Börsen notiert sind. Es werden Anlagen in Aktienwerten angestrebt, bei denen die Gesellschaft davon ausgeht, dass sie hauptsächlich aufgrund grundlegender Marktfaktoren und aktienspezifischer Analysen das höchste Potential im Hinblick auf ein langfristiges Kapitalwachstum haben. Zu diesen Unternehmen werden Unternehmen gehören, deren Wertpapiere außerbörslich in Form von American Depositary Receipts (ADR) oder European Depositary Receipts (EDR) (vorbehaltlich Anhang A -Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) gehandelt werden.

Der Fonds kann ergänzend auch in Aktienwerte, die die Kriterien für die hauptsächlich getätigten Anlagen des Fonds nicht erfüllen, in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, Vorzugsaktien, Optionsscheine sowie in andere aktiengebundene Finanzinstrumente investieren.

Damit der European Equity Alpha Fund die Zulassungskriterien zu dem französischen Aktiensparplan „*Plan d'Épargne en Actions*“ erfüllt und solange er bei der *Autorité des Marchés Financiers* in Frankreich registriert ist, wird sich der Gesamtbetrag, der in Aktienwerte (einschließlich *actions* und *parts sociales*) (gemäß Article L.221-31 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes, I-1, a und b), mit Ausnahme von Vorzugsaktien (gemäß Article L.228-11 des Französischen Handelsgesetzbuches) und Zeichnungs- oder Zuteilungsrechten oder mit Aktien verbundenen

Optionsscheinen (*droits ou bons de souscription ou d'attribution d'actions*) zulässiger Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum (sofern der entsprechende Staat mit Frankreich ein Amtshilfeabkommen getroffen hat, welches die gegenseitige Amtshilfe zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung vorsieht), die der Körperschaftsteuer zu den üblichen Sätzen (oder einer ähnlichen Besteuerung) unterliegen, angelegt ist, stets auf mindestens 75 % belaufen.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des European Equity Alpha Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf langfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

EUROPEAN PROPERTY FUND

Anlageziel des European Property Fund ist ein langfristiges, in Euro gemessenes Kapitalwachstum durch Anlagen in Aktienwerte von Unternehmen, die im Immobiliensektor in Europa tätig sind. Gesellschaften, die auf dem Immobiliensektor tätig sind, umfassen unter anderem Grundstücksentwicklungsgesellschaften, Gesellschaften, deren primärer Zweck die Entwicklung und/oder das Eigentum an Grundvermögen zur Erzielung von Einkünften ist sowie kollektive Kapitalanlagen mit einem Engagement in Immobilien wie zum Beispiel börsennotierte Grundstücks-Sondervermögen (Property Unit Trusts), geschlossene Immobilienfonds (Real Estate Investment Trusts, „REITs“) sowie Organismen für gemeinsame Anlagen.

Werden Vermögensanlagen in Zweckgesellschaften für gemeinsame Anlagen indirekt durch den Fonds vorgenommen, hat der Anleger nicht nur seinen proportionalen Anteil an der Verwaltungsgebühr für den Fonds zu tragen, sondern auch indirekt die Verwaltungskosten dieser Zweckgesellschaften für gemeinsame Anlagen. Die Gesellschaft kann ergänzend auch Anlagen in Vorzugsaktien, Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, Optionsscheine sowie andere aktiengebundene Finanzinstrumente vornehmen.

In dem Anlageprozess können bei der Auswahl der Aktien, bei der ein Bottom-Up-Ansatz verfolgt wird, auch Informationen zu den Themen Umwelt, Soziales und Corporate Governance (auch als

ESG bezeichnet) in Betracht gezogen werden, bevor die Anlageentscheidungen getroffen werden. Dabei achtet der Anlageberater insbesondere auf die Einhaltung der Corporate Governance-Praktiken und die seiner Auffassung nach wesentlichen umweltrechtlichen und/oder sozialen Belange, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des European Property Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf langfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit einer solchen Anlage verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

EUROZONE EQUITY ALPHA FUND

Anlageziel des Eurozone Equity Alpha Fund ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums, gemessen in Euro, durch Anlagen hauptsächlich in ein konzentriertes Aktien-Portfolio von Unternehmen, die in der Eurozone ihren Sitz haben bzw. die den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten in der Eurozone ausüben. Ziel ist eine Anlage in Aktienwerte, bei denen die Gesellschaft davon ausgeht, dass sie hauptsächlich aufgrund grundlegender Marktfaktoren und aktienspezifischer Analysen das höchste Potential im Hinblick auf ein langfristiges Kapitalwachstum haben. Zu diesen Unternehmen werden Unternehmen gehören, deren Aktienwerte an einer Börse in der Eurozone oder deren Wertpapiere in Form von American Depositary Receipts („ADRs“) oder European Depositary Receipts („EDRs“) (vorbehaltlich der Bestimmungen in Anhang A – „Anlegerichtlinien und Anlagegrenzen“) auf OTC-Märkten gehandelt werden. Der Fonds kann sein Vermögen ergänzend auch in Aktienwerte, die die Kriterien für die hauptsächlich getätigten Anlagen des Fonds nicht erfüllen, in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, sowie in Vorzugsaktien, Optionsscheine und andere aktiengebundene Finanzinstrumente anlegen.

Damit der Eurozone Equity Alpha Fund die Zulassungskriterien zu dem französischen Aktiensparplan „*Plan d'Épargne en Actions*“ erfüllt und solange er bei der *Autorité des Marchés Financiers* in Frankreich registriert ist, wird sich der Gesamtbetrag, der in Aktienwerte (einschließlich *actions* und *parts sociales*) (gemäß Article L.221-31 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes, I-1, a und b), mit Ausnahme von Vorzugsaktien (gemäß Article L.228-11 des Französischen Handelsgesetzbuches) und Zeichnungs-

oder Zuteilungsrechten oder mit Aktien verbundenen Optionsscheinen (*droits ou bons de souscription ou d'attribution d'actions*) zulässiger Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum (sofern der entsprechende Staat mit Frankreich ein Amtshilfeabkommen getroffen hat, welches die gegenseitige Amtshilfe zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung vorsieht), die der Körperschaftssteuer zu den üblichen Sätzen (oder einer ähnlichen Besteuerung) unterliegen, angelegt ist, stets auf mindestens 75 % belaufen.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des Eurozone Equity Alpha Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf langfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

FRONTIER MARKETS EQUITY FUND

Der Frontier Markets Equity Fund zielt darauf ab, ein langfristiges, in US-Dollar gemessenes, Kapitalwachstum zu erzielen, indem er vorwiegend in ein Portfolio von Aktienwerten in Frontier-Ländern (*frontier markets countries*) anlegt. Der Begriff „Frontier-Märkte“ bezieht sich auf Schwellenländer außerhalb der „Mainstream“-Schwellenmärkte, deren Kapitalmärkte für ausländische Anleger traditionell schwer zugänglich waren, oder deren Kapitalmarkt und/oder wirtschaftliche Entwicklung sich in einem frühen Stadium befinden. Zu diesen Ländern gehören Argentinien, Bahrain, Bangladesch, Bulgarien, Kroatien, Estland, Jordanien, Kasachstan, Kenia, Kuwait, Libanon, Litauen, Mauritius, Nigeria, Oman, Pakistan, Katar, Rumänien, Saudi-Arabien, Serbien, Slowenien, Sri Lanka, Tunesien, Ukraine, Vereinigte Arabische Emirate und Vietnam, sofern die Märkte dieser Länder als anerkannte Börsen („Anerkannte Börsen“) im Sinne von Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 gelten. Soweit sich Märkte in anderen Ländern entwickeln, plant der Fonds, seine Tätigkeit auszuweiten und die Frontier-Märkte, in denen er investiert, weiter zu diversifizieren. Anlagen in Wertpapieren, die an Börsen notiert sind, bei denen es sich nicht um Anerkannte Börsen handelt, gelten als Anlagen in Wertpapieren, die Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 nicht erfüllen (siehe Anhang A – Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) bis zu dem Zeitpunkt, zu dem solche Börsen als Anerkannte Börsen gelten.

Der Fonds kann in die Aktien (einschließlich American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts) von Unternehmen investieren, die in Ländern errichtet und ansässig sind, welche keine Frontier-Märkte sind, wenn der Wert der Unternehmenspapiere ein breites Engagement in Frontier-Märkten aufweist, oder wenn das Unternehmen eine Tochtergesellschaft in solchen Ländern betreibt. Für die Zwecke der Anlagen des Fonds gilt ein Unternehmen als auf einem Frontier-Markt tätig werdend, wenn das Unternehmen (i) nach dem Recht eines Frontier-Landes errichtet worden ist oder seinen Hauptsitz in einem Frontier-Land hat, oder wenn (ii) dessen Wertpapiere an einer Wertpapierbörse, die in einem Frontier-Land ansässig ist, notiert, gelistet oder gehandelt werden (als ihrem wichtigsten Wertpapierhandelsmarkt) bzw. notiert, gelistet oder gehandelt werden sollen; oder wenn (iii) mindestens 35 % der Erträge des Unternehmens aus Gütern, Verkäufen oder Dienstleistungen stammen, die in einem oder mehreren Frontier-Ländern hergestellt, getätigt bzw. erbracht wurden. Der Fonds kann in Derivate, einschließlich Swaps, Termingeschäfte, Optionen, Genussscheine (*participatory notes*), Optionsscheine und andere Derivate anlegen. Ein solches mittelbares Engagement darf 50 % des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten. Ergänzend kann der Fonds in Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich der Fonds der Gesellschaft, in börsengehandelte Fonds, Barmittel und geldnahe Mittel anlegen.

Im Rahmen des Anlageprozesses werden, wenn Anlageentscheidungen getroffen werden, auch Informationen zu ökologischen und sozialen Faktoren sowie Aspekte der Corporate Governance (auch als ESG bezeichnet) berücksichtigt. Dabei achtet der Anlageberater insbesondere auf die Einhaltung der Corporate Governance-Praktiken und die seiner Auffassung nach wesentlichen ökologischen und/oder sozialen Belange, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des Frontier Markets Equity Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

GLOBAL ACTIVE FACTOR EQUITY FUND

Anlageziel des Global Active Factor Equity Fund ist die Erzielung eines langfristigen, in US-Dollar gemessenen Kapitalwachstums.

Der Fonds investiert vorwiegend in von mittelgroßen bis großen Unternehmen ausgegebenen Aktienwerten, einschließlich Depositary Receipts (wie z. B. American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs)) und geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITS), die von weltweit ansässigen Unternehmen ausgegeben werden.

Das Anlageverfahren bedient sich einer Kombination aus quantitativen Modellen zur Bewertung von Markttreibern und einer Fundamentalanalyse einzelner Aktien zur Identifizierung von Unternehmen mit attraktiven Bewertungen, überdurchschnittlichen Ertragsaussichten und einer wettbewerbsfähigen Ausschüttungsquote.

Der Fonds kann ergänzend in Aktienwerte von Unternehmen, die die oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, in Vorzugsaktien, Bargeld und geldnahen Mitteln, Optionsscheinen und anderen aktienbezogenen Wertpapieren investieren.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß Anhang A) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zu Absicherungszwecken (Hedging)) einsetzen.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des Global Active Factor Equity Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

GLOBAL ADVANTAGE FUND

Das Anlageziel des Global Advantage Fund besteht darin, ein langfristiges, in US-Dollar gemessenes Kapitalwachstum zu erzielen, indem er hauptsächlich Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen weltweit tätigt. Unter normalen Marktbedingungen wird das Anlageziel des Fonds hauptsächlich durch die Anlage in Aktienwerte von etablierten Gesellschaften mit großer Kapitalisierung verfolgt. In dem Anlageprozess konzentriert man sich auf eine Aktienausswahl nach dem Bottom-Up-Ansatz, bei dem attraktive Anlagemöglichkeiten in einzelnen Unternehmen gesucht werden.

Die Auswahl von Wertpapieren für die Anlagen erfolgt anhand einer Suche nach Gesellschaften mit großer Marktkapitalisierung, einem starken Wiedererkennungswert des Namens und nachhaltigen Wettbewerbsvorteilen; normalerweise wird Unternehmen der Vorzug gegeben, die steigende Renditen auf das eingesetzte Kapital, überdurchschnittliche Geschäftsaussichten, eine starke Generierung von freiem Cashflow im gegenwärtigen Zeitraum und ein attraktives Risiken und Chancen-Verhältnis zu bieten haben. Der Anlageprozess wird durch Fundamentalanalysen gesteuert. Die Entwicklung des Unternehmens, einschließlich der Geschäftsstrategie und der Finanzergebnisse, wird einer fortlaufenden Untersuchung unterzogen. Ein Verkauf der Portfoliobestände wird generell in Betracht gezogen, wenn der Anlageberater zu dem Schluss kommt, dass der Bestand die Anlagekriterien des Fonds nicht mehr erfüllt.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (darunter auch zur Risikoabsicherung (Hedging)) einsetzen.

Der Fonds kann ergänzend auch in Aktien von Unternehmen, die die oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, über Stock Connect in China A-Shares, in Depositary Receipts (darunter American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs)), Vorzugsaktien, Optionsscheine auf Wertpapiere, Barmittel und geldnahe Mittel und andere aktiengebundene Wertpapiere investieren. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens über Stock Connect in China A-Shares anlegen.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des Global Advantage Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

GLOBAL BRANDS FUND

Anlageziel des Global Brands Fund ist es, eine langfristige, in US-Dollar gemessene, attraktive Rendite zu erwirtschaften, und

zwar hauptsächlich durch Anlagen in Aktienwerte von Unternehmen mit Sitz in den Industrienationen weltweit. Der Fonds wird die Anlagen seines Portfolios auf Gesellschaften konzentrieren, deren Geschäftserfolg nach Ansicht der Gesellschaft auf immateriellen Anlagewerten basiert (wie zum Beispiel Markennamen, Urheberrechten oder Vertriebstechniken), die Grundlage einer erfolgreichen Geschäftstätigkeit im Bereich des Franchising sind.

Der Fonds kann außerdem ergänzend in Vorzugsaktien, in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, oder in Vorzugsaktien sowie in Optionsscheine auf Wertpapiere und andere aktiengebundene Wertpapiere anlegen, um ein Engagement in Unternehmen in entwickelten Märkten und Schwellenmärkten zu erreichen, sowie in Aktien von Unternehmen aus Schwellenmärkten und über Stock Connect in China A-Shares. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens über Stock Connect in China A-Shares anlegen.

Im Zentrum des Anlageprozesses stehen die Nachhaltigkeit und die Ausrichtung auf eine langfristige Unternehmensrendite. Die Berücksichtigung ökologischer und sozialer Faktoren und von Aspekten der Corporate Governance (ESG) bilden einen grundlegenden und integrierten Teil dieses Prozesses, denn gravierende Schwächen in einem der ESG-Bereiche können nach Ansicht des Anlageberaters die langfristige Nachhaltigkeit der Unternehmensrendite bedrohen.

Der Fonds wird Derivate ausschließlich zu Hedging-Zwecken einsetzen.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des Global Brands Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

GLOBAL BRANDS EQUITY INCOME FUND

Anlageziel des Global Brands Equity Income Fund ist es, regelmäßige Erträge und eine attraktive Rendite, gemessen in US-Dollar, zu erzielen.

Der Fonds wird versuchen, sein Anlageziel zu erreichen, indem er in erster Linie in Aktienwerte von Emittenten anlegt, die in entwickelten Märkten weltweit ansässig sind.

Zur Renditestärkung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung) einsetzen.

Der Fonds kann ergänzend auch in Aktienwerte von in Schwellenmärkten ansässigen Emittenten, darunter über Stock Connect in China A-Shares, und in Vorzugsaktien, in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien oder Vorzugsaktien wandelbar sind, in Optionsscheine sowie in andere aktiengebundene Finanzinstrumente investieren, um ein Engagement in Emittenten, die in entwickelten Märkten und in Schwellenmärkten ansässig sind, zu erzielen. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens über Stock Connect in China A-Shares anlegen.

Der Fonds wird die Anlagen seines Portfolios auf Gesellschaften konzentrieren, deren Geschäftserfolg nach Ansicht des Anlageberaters auf immateriellen Anlagewerten basiert (wie zum Beispiel Markennamen, Urheberrechten oder Vertriebstechniken), die Grundlage einer erfolgreichen Geschäftstätigkeit im Bereich des Franchising sind.

Im Zentrum des Anlageprozesses stehen die Nachhaltigkeit und die Ausrichtung auf eine langfristige Unternehmensrendite. Die Berücksichtigung ökologischer und sozialer Faktoren und von Aspekten der Corporate Governance (ESG) bilden einen grundlegenden und integrierten Teil dieses Prozesses, denn gravierende Schwächen in einem der ESG-Bereiche können nach Ansicht des Anlageberaters die langfristige Nachhaltigkeit der Unternehmensrendite bedrohen.

Der Fonds wird zu Zwecken der Ertragssteigerung mit Morgan Stanley International Plc derivative Finanzinstrumente abschließen. Diese Strategie wird aller Voraussicht nach ein Engagement in Optionen auf Aktien und/oder Indizes über einen oder mehrere Swaps (die „Swaps“) umfassen. Damit soll die Höhe der Erträge durch den Erhalt von Prämien, die im Zusammenhang mit dem Verkauf der zugrundeliegenden Optionen erzielt werden, gesteigert werden. Bei steigenden Kursen kann das Risiko von Kapitalverlusten aus den Swaps, die aus der Ausübung der Optionen entstehen, jedoch durch die Wertsteigerung der Basiswerte verringert werden.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des Global Brands Equity Income Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;

- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

GLOBAL COUNTERPOINT FUND

Anlageziel des Global Counterpoint Fund ist die Erzielung eines langfristigen, in US-Dollar gemessenen Wertzuwachses.

Der Fonds wird versuchen, sein Anlageziel zu erreichen, indem er vorwiegend in Aktienwerte, einschließlich Depositary Receipts (einschließlich ADRs und GDRs), von weltweit etablierten und aufstrebenden Unternehmen mit einer Kapitalisierungsrate, die im Bereich der im MSCI All Country World Index notierten Unternehmen liegt, anlegt.

Anlageprozess

Das Anlageteam verfügt über langjährige Erfahrungen im Management von verschiedenen Anlagestrategien.

Die Portfoliomanager innerhalb des Teams werden ständig zusammenarbeiten und die Vermögenswerte des Fonds entsprechend den sich auf dem Markt bietenden Gelegenheiten über die gesamten zugrundeliegenden und unabhängig gemanagten Anlagestrategien der einzelnen Portfoliomanager verteilen und umverteilen. Der Fonds kann außerhalb dieser zugrundeliegenden und unabhängig gemanagten Anlagestrategien anlegen, wenn solche Anlagen im Rahmen des zulässigen Anlageuniversums des Fonds liegen.

Das Anlageteam verfolgt bei der Auswahl der Aktien einen Bottom-Up-Ansatz und sucht auf der Basis einzelner Unternehmen attraktive Anlagemöglichkeiten. Bei der Auswahl der Wertpapiere für die Anlagen sucht das Anlageteam nach Unternehmen mit einem starken Wiedererkennungswert des Namens und nachhaltigen Wettbewerbsvorteilen. Das Anlageteam wird normalerweise Unternehmen den Vorzug geben, die steigende Renditen auf das eingesetzte Kapital, überdurchschnittliche Geschäftsaussichten, eine starke Generierung von freiem Cashflow und ein attraktives Verhältnis zwischen Risiken und Chancen zu bieten haben. Das Anlageteam erwägt im Allgemeinen einen Verkauf der Portfoliobestände, wenn es zu dem Schluss kommt, dass die Anteilbestände seine Anlagekriterien nicht länger erfüllen.

Der Anlageberater und die Unter-Anlageberater erwägen im Allgemeinen einen Verkauf der Portfoliobestände, wenn sie zu dem Schluss kommen, dass die Anteilbestände seine Anlagekriterien nicht länger erfüllen.

Zur Renditestärkung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zu Absicherungszwecken (Hedging)) einsetzen.

Der Fonds kann ergänzend in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, Vorzugsaktien, über Stock Connect in China-A-Shares, Optionsscheine auf Wertpapiere, Bargeld und Bargeldäquivalente sowie in andere aktiengebundene Wertpapiere anlegen. Der Fonds wird nicht mehr als 15 % seines Nettovermögens über Stock Connect in China A-Shares anlegen. Der Fonds kann in beschränktem Umfang in Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich der Fonds der Gesellschaft und offenen ETFs anlegen.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des Global Counterpoint Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf langfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

GLOBAL DISCOVERY FUND

Anlageziel des Global Discovery Fund ist die Erzielung eines langfristigen, in US-Dollar gemessenen Kapitalwachstums.

Unter normalen Marktbedingungen verfolgt der Fonds sein Anlageziel, indem er vorwiegend in Aktienwerte weltweit ansässiger etablierter und aufstrebender Unternehmen investiert, deren Kapitalisierung der von Unternehmen entspricht, die im MSCI All Country World Index abgebildet sind.

Der Fonds kann ergänzend in Aktien von Unternehmen, die die vorstehend genannten Anforderungen nicht erfüllen, in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, in Hinterlegungszertifikate (*Depositary Receipts*) (einschließlich American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs)), Vorzugsaktien, über Stock Connect in China A-Shares, Optionsscheine auf Wertpapiere, Barvermögen und geldnahe Mittel sowie andere aktiengebundene Wertpapiere investieren. Außerdem kann der Fonds in beschränktem Umfang

in ETFs investieren. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens über Stock Connect in China A-Shares anlegen.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung (Hedging)) einsetzen.

Bei diesem Anlageverfahren wird von einem Bottom-Up-Ansatz in der Auswahl der Aktien ausgegangen, bei dem attraktive Anlagemöglichkeiten auf der Basis einzelner Unternehmen gesucht werden. Die Auswahl von Wertpapieren zu Anlagezwecken erfolgt durch die Suche nach Unternehmen mit nachhaltigen Wettbewerbsvorteilen, wobei in der Regel Unternehmen der Vorzug gegeben wird, die eine starke Cash-Generierung, attraktive Kapitalrenditen, schwer nachzubildende Vermögenswerte und/oder ein attraktives Risiken- und Chancen-Verhältnis zu bieten haben. Der Verkauf von Portfoliobeständen wird generell in Erwägung gezogen, wenn der Anlageberater zu dem Schluss kommt, dass der Bestand die Anlagekriterien des Fonds nicht mehr erfüllt.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des Global Discovery Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

GLOBAL INFRASTRUCTURE FUND

Anlageziel des Global Infrastructure Fund ist die Erzielung eines langfristigen, in US-Dollar gemessenen Kapitalwachstums hauptsächlich durch Anlage in Aktienwerte von Unternehmen, die weltweit im Infrastruktursektor tätig sind, einschließlich geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITS). Unternehmen im Infrastruktursektor können unter anderem in der Stromübertragung und -versorgung, der Speicherung und dem Transport von bzw. der Versorgung mit Rohstoffen, wie z.B. Erdgas zur Energiegewinnung, dem Bau, Betrieb und der Unterhaltung von Straßen, gebührenpflichtigen Straßen, Tunnels, Brücken und Parkhäusern, dem Bau, Betrieb und der Unterhaltung

von Flughäfen und Häfen, des Schienen- und Nahverkehrs, von Telekommunikation, der Wasseraufbereitung und -versorgung und sonstigen wachsenden Infrastruktursektoren tätig sein.

Der Fonds kann ergänzend in Vorzugsaktien, in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, Optionsscheine und in andere aktienbezogene Wertpapiere von im Infrastruktursektor tätigen Unternehmen anlegen.

In dem Anlageprozess können bei der Auswahl der Aktien, bei der ein Bottom-Up-Ansatz verfolgt wird, auch Informationen zu den Themen Umwelt, Soziales und Corporate Governance (auch als ESG bezeichnet) in Betracht gezogen werden, bevor die Anlageentscheidungen getroffen werden. Dabei achten die Unter-Anlageberater insbesondere auf die Einhaltung der Corporate Governance-Praktiken und die ihrer Auffassung nach wesentlichen umweltrechtlichen und/oder sozialen Belange, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des Global Infrastructure Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf langfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

GLOBAL INFRASTRUCTURE UNCONSTRAINED FUND

Anlageziel des Global Infrastructure Unconstrained Fund ist es, eine in US-Dollar gemessene attraktive annualisierte Rendite durch die indexagnostische Anlage in Aktienwerte, unter anderem in geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITS), die von weltweit – sowohl in entwickelten als auch in aufstrebenden Märkten – ansässigen Infrastrukturunternehmen ausgegeben werden, zu erzielen. Zwar stellt Diversifizierung einen wesentlichen Aspekt bei der Zusammenstellung und Verwaltung des Fonds dar, jedoch erfolgt bei der Auswahl der Wertpapiere keine Ausrichtung an Regionen, Ländern, Branchen oder der Marktkapitalisierung. Unternehmen im Infrastruktursektor können unter anderem in der Stromübertragung und -versorgung, der Speicherung und dem Transport von bzw. der Versorgung mit Rohstoffen, wie z.B. Erdgas zur Energiegewinnung, dem Bau, Betrieb und der Unterhaltung von Straßen, gebührenpflichtigen Straßen, Tunnels, Brücken und Parkhäusern, dem Bau, Betrieb und der Unterhaltung von Flughäfen und Häfen, des Schienen- und Nahverkehrs, im

Bereich der Telekommunikation, der Wasseraufbereitung und -versorgung, der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und sonstigen wachsenden Infrastruktursektoren tätig sein. Gemäß Anhang A „Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen“ kann das Engagement in anderen Währungen als dem US-Dollar wieder teilweise oder vollständig in Dollar abgesichert werden.

Der Fonds kann ergänzend in Vorzugsaktien, festverzinsliche Wertpapiere, Optionsscheine und andere aktienbezogene Wertpapiere anlegen, die von Infrastrukturunternehmen ausgegeben werden.

Der Fonds wird höchstens 10 % seines Vermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.

Der Fonds wird nicht in Asset Backed Securities, Mortgage Backed Securities oder Contingent Convertible Instruments anlegen.

In dem Anlageprozess können bei der Auswahl der Aktien, bei der ein Bottom-Up-Ansatz verfolgt wird, auch Informationen zu den Themen Umwelt, Soziales und Corporate Governance (auch als ESG bezeichnet) in Betracht gezogen werden, bevor die Anlageentscheidungen getroffen werden. Dabei achten die Unter-Anlageberater insbesondere auf die Einhaltung der Corporate Governance-Praktiken und die ihrer Auffassung nach wesentlichen umweltrechtlichen und/oder sozialen Belange, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zu Absicherungszwecken (Hedging)) einsetzen.

Profil des typischen Anlegers:

In Anbetracht des Anlageziels des Global Infrastructure Unconstrained Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf langfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

GLOBAL OPPORTUNITY FUND

Anlageziel des Global Opportunity Fund ist die Erzielung eines langfristigen, in US-Dollar gemessenen Kapitalwachstums. Der Fonds wird versuchen, sein Anlageziel zu erreichen, indem er in erster Linie in Aktienwerten, einschließlich Depositary Receipts (einschließlich American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs)) von in beliebigen Ländern ansässigen Emittenten anlegt.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (darunter auch zur Risikoabsicherung (Hedging)) einsetzen.

Der Fonds kann ergänzend auch in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, in Vorzugsaktien, über Stock Connect in China A-Shares, Optionsscheine auf Wertpapiere, Bargeld und geldnahe Mittel und andere aktiengebundene Wertpapiere investieren. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens über Stock Connect in China A-Shares anlegen.

Der Fonds kann in beschränktem Umfang in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich des Fonds der Gesellschaft und offenen ETF anlegen.

Der Anlageberater verfolgt bei der Auswahl der Aktien einen Bottom-Up-Ansatz und sucht auf der Basis einzelner Unternehmen attraktive Anlagemöglichkeiten. Bei der Auswahl der Wertpapiere sucht der Anlageberater etablierte und aufstrebende Unternehmen mit hohen Qualitätsstandards, die nach seiner Auffassung zum Kaufzeitpunkt zu niedrig bewertet sind. Dabei wählt der Anlageberater in der Regel Unternehmen mit nachhaltigen Wettbewerbsvorteilen aus, die sich durch Wachstum monetarisieren lassen. In den Anlageprozess eingebunden ist eine Nachhaltigkeitsanalyse im Hinblick auf disruptive Änderungen, Finanzkraft, ökologische und soziale Faktoren sowie Aspekte der Corporate Governance (auch als ESG bezeichnet). Der Anlageberater erwägt im Allgemeinen einen Verkauf der Portfoliobestände, wenn er zu dem Schluss kommt, dass die Anteilbestände seine Anlagekriterien nicht länger erfüllen.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des Global Opportunity Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf langfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;

- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

GLOBAL PROPERTY FUND

Anlageziel des Global Property Fund ist die Erzielung eines langfristigen, in US-Dollar gemessenen Kapitalwachstums hauptsächlich durch Anlage in Aktienwerte von Unternehmen, die weltweit im Immobiliensektor tätig sind. Unternehmen, die auf dem Immobiliensektor tätig sind, umfassen unter anderem Gesellschaften, deren primärer Zweck auf die Entwicklung und/oder den Besitz Ertrag erzielender Immobilien ausgerichtet ist, kollektive Kapitalanlagen mit einem Engagement in Immobilien wie zum Beispiel börsennotierte Grundstücks-Sondervermögen (Property Unit Trusts), geschlossene Immobilienfonds (Real Estate Investment Trusts, „REITs“) sowie Organismen für gemeinsame Anlagen. Werden Vermögensanlagen in Zweckgesellschaften für gemeinsame Anlagen indirekt durch den Fonds vorgenommen, hat der Anleger nicht nur seinen proportionalen Anteil an der Verwaltungsgebühr für den Fonds zu tragen, sondern auch indirekt die Verwaltungskosten dieser Zweckgesellschaften für gemeinsame Anlagen. Die Gesellschaft kann ergänzend auch Anlagen in Vorzugsaktien, Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, Optionsscheine sowie andere aktiengebundene Finanzinstrumente vornehmen.

In dem Anlageprozess können bei der Auswahl der Aktien, bei der ein Bottom-Up-Ansatz verfolgt wird, auch Informationen zu den Themen Umwelt, Soziales und Corporate Governance (auch als ESG bezeichnet) in Betracht gezogen werden, bevor die Anlageentscheidungen getroffen werden. Dabei achten der Anlageberater und die Unter-Anlageberater insbesondere auf die Einhaltung der Corporate Governance-Praktiken und die ihrer Auffassung nach wesentlichen umweltrechtlichen und/oder sozialen Belange, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des Global Property Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf langfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;

- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

GLOBAL PROPERTY UNCONSTRAINED FUND

Anlageziel des Global Property Unconstrained Fund ist es, einen in US-Dollar gemessenen langfristigen Kapitalzuwachs durch die indexagnostische Anlage in Aktienwerte von weltweit – sowohl in entwickelten als auch in aufstrebenden Märkten – ansässigen, in der Immobilienbranche tätigen Unternehmen zu erzielen, die auf risikobereinigter Basis die höchsten erwarteten Gesamtrenditen erzielen können. Zwar stellt Diversifizierung einen wesentlichen Aspekt bei der Zusammenstellung und Verwaltung des Fonds dar, jedoch erfolgt bei der Auswahl der Wertpapiere keine Ausrichtung an Regionen, Ländern, Branchen oder der Marktkapitalisierung. Unternehmen, die auf dem Immobiliensektor tätig sind, umfassen unter anderem Gesellschaften, deren primärer Zweck auf die Entwicklung und/oder den Besitz Ertrag erzielender Immobilien ausgerichtet ist, kollektive Kapitalanlagen mit einem Engagement in Immobilien wie zum Beispiel börsennotierte Grundstücks-Sondervermögen (Property Unit Trusts), geschlossene Immobilienfonds (Real Estate Investment Trusts, „REITs“) sowie Organismen für gemeinsame Anlagen. Werden Vermögensanlagen in Zweckgesellschaften für gemeinsame Anlagen indirekt durch den Fonds vorgenommen, hat der Anleger nicht nur seinen proportionalen Anteil an der Verwaltungsgebühr für den Fonds zu tragen, sondern auch indirekt die Verwaltungskosten dieser Zweckgesellschaften für gemeinsame Anlagen. Der Fonds kann außerdem ergänzend in Vorzugsaktien, Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, Optionsscheine sowie in andere aktienbezogene Wertpapiere anlegen. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Anhang A „Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen“ kann das Engagement in anderen Währungen als dem US-Dollar wieder in US-Dollar abgesichert werden.

Der Fonds wird höchstens 10 % seines Vermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.

Der Fonds wird nicht in Asset Backed Securities, Mortgage Backed Securities oder Contingent Convertible Instruments anlegen.

In dem Anlageprozess können bei der Auswahl der Aktien, bei der ein Bottom-Up-Ansatz verfolgt wird, auch Informationen zu den Themen Umwelt, Soziales und Corporate Governance (auch als ESG bezeichnet) in Betracht gezogen werden, bevor die Anlageentscheidungen getroffen werden. Dabei achten der Anlageberater und die Unter-Anlageberater insbesondere auf die Einhaltung der Corporate Governance-Praktiken und die ihrer Auffassung nach wesentlichen umweltrechtlichen und/oder sozialen Belange, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist.

Zur Renditestärkung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten

Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zu Absicherungszwecken (Hedging)) einsetzen.

Profil des typischen Anlegers:

In Anbetracht des Anlageziels des Global Property Unconstrained Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf langfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

GLOBAL QUALITY FUND

Anlageziel des Global Quality Fund ist es, eine langfristige, in US-Dollar gemessene, attraktive Rendite zu erwirtschaften, und zwar vorwiegend durch Anlagen in Aktienwerte von Unternehmen mit Sitz in den Industrienationen weltweit. Die Strategie sieht vor, in ein konzentriertes Portfolio von Qualitätsunternehmen mit einem starken Management, die zyklusübergreifend hohe Renditen auf das eingesetzte Kapital generieren können, anzulegen. Der Anlageberater ist der Auffassung, dass langfristige Renditen am besten durch eine gute Mischung und Schutz vor Kursverlusten erzielt werden können, und dass Qualitätsunternehmen langfristig für ihre Eigentümer höhere Renditen erwirtschaften können. Die Suche nach Qualitätsunternehmen wird sich auf Unternehmen mit einer starken Marktposition, die meist durch schwer nachzubildende immaterielle Vermögenswerte untermauert ist, konzentrieren. Zu solchen Merkmalen gehören zum Beispiel eine belastbare Ertragslage, Preisgestaltungsmacht, eine meist niedrige Kapitalintensität und das Potenzial für ein organisches Wachstum. Der Anlageberater möchte solche Aktien zu attraktiven Bewertungen im Verhältnis zu ihren, auf den Cash-Flows basierenden fundamentalen Werten erwerben.

Im Zentrum des Anlageprozesses stehen die Nachhaltigkeit und die Ausrichtung auf eine langfristige Unternehmensrendite. Die Berücksichtigung ökologischer und sozialer Faktoren und von Aspekten der Corporate Governance (ESG) bilden einen grundlegenden und integrierten Teil dieses Prozesses, denn gravierende Schwächen in einem der ESG-Bereiche können nach Ansicht des Anlageberaters die langfristige Nachhaltigkeit der Unternehmensrendite bedrohen.

Der Fonds kann ergänzend auch in Aktienwerte von Unternehmen aus Schwellenmärkten, einschließlich über Stock Connect in China A-Shares, in Vorzugsaktien, in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, oder in Vorzugsaktien sowie in Optionsscheine auf Wertpapiere und andere aktiengebundene Wertpapiere anlegen. Der Fonds wird Derivate ausschließlich zu Hedging-Zwecken einsetzen. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens über Stock Connect in China A-Shares anlegen.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des Global Quality Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

GLOBAL SUSTAIN FUND

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer in US-Dollar gemessenen, attraktiven langfristigen Rendite.

Der Fonds wird versuchen, sein Anlageziel zu erreichen, indem er in erster Linie in Aktienwerte, einschließlich Depositary Receipts, von Emittenten aus beliebigen Ländern anlegt.

Der Fonds kann ergänzend in Aktienwerten von Unternehmen, die in Schwellenmärkten ansässig sind, unter anderem über Stock Connect in China-A-Shares, in Vorzugsaktien, in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien oder Vorzugsaktien wandelbar sind, sowie in Optionsscheinen auf Wertpapiere und anderen aktiengebundenen Wertpapieren anlegen.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zu Absicherungszwecken (Hedging)) einsetzen.

Anlagebeschränkungen

- Anlagen dürfen wesentlich nicht in Unternehmen getätigt werden, zu deren Kerngeschäft eines der folgenden gehört:
 - a) Tabak;

- b) Alkohol;
- c) Unterhaltung für Erwachsene;
- d) Glücksspiele;
- e) Gas- und Stromversorgungsunternehmen oder
- f) Massengüter (darunter insbesondere fossile Brennstoffe wie Öl, Gas und Kohle sowie Erzeugnisse der Stahl- und Bergbauindustrie).

Im Sinne dieser Anlagebeschränkung gilt als „Kerngeschäft“ nur ein Geschäft, dessen Anteil am Umsatz des betreffenden Unternehmens mehr als 10 % beträgt.

- Der Fonds wird nicht in Unternehmen anlegen, die aus dem MSCI World ex Controversial Weapons Index ausgeschlossen wurden, weil sie an kontroversen Waffen, wie in diesem Index definiert, beteiligt waren.
- Der Fonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens über Stock Connect in China A-Shares anlegen.

Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden, die jedoch nach dem Zeitpunkt des Erwerbs für den Fonds unter eine der im ersten oder im zweiten Aufzählungspunkt genannten Beschränkungen fallen, werden verkauft. Solche Verkäufe werden innerhalb des Zeitraums stattfinden, der von dem Anlageberater unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds zu bestimmen ist.

Anlageprozess

Der Anlageberater versucht, in ein konzentriertes Portfolio aus hochwertigen, marktbeherrschenden Lizenzen, die sich durch nachhaltige und hohe Renditen aus dem Betriebsvermögen auszeichnen, sowie aus leistungsstarken immateriellen Vermögenswerten, einschließlich Marken, Netzwerken, Lizenzen und Patenten mit Preisbildungsmacht, anlegen. Der Anlageberater versucht, fähige Managementteams zu finden, die in der Lage sind, das Kapital in effektiver Weise zu streuen, um die Anzahl der Lizenzen zu erhöhen und die Rendite aus dem Betriebsvermögen zu erhalten und/oder zu steigern.

Ein wesentlicher und integrierter Teil des Anlageprozesses besteht für den Anlageberater darin, gemeinsam mit den Managementteams zu versuchen, die relevanten Faktoren, die für langfristige und nachhaltige Renditen sehr wichtig sind, darunter ökologische und soziale Faktoren und Aspekte der Corporate Governance (ESG), zu ermitteln.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des Global Sustain Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;

- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

INDIAN EQUITY FUND

Anlageziel des Indian Equity Fund ist die Erzielung eines langfristigen, in US-Dollar gemessenen Kapitalwachstums durch direkt oder indirekt getätigte Anlagen hauptsächlich in Aktienwerte von in Indien ansässigen Unternehmen bzw. von Unternehmen, die den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten in Indien ausüben. Der Fonds kann sein Vermögen darüber hinaus entweder direkt oder indirekt ergänzend in Aktien von in Indien börsennotierten Unternehmen anlegen, die außerhalb Indiens ihren Sitz haben bzw. die den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten außerhalb Indiens ausüben, sowie in Depositary Receipts (einschließlich American Depositary Receipts (ADRs), Global Depositary Receipts (GDRs) und European Depositary Receipts (EDRs)), in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, Vorzugsaktien, Schuldverschreibungen, Optionsscheine auf Wertpapiere und andere aktiengebundene Wertpapiere, einschließlich Genussscheine (*participatory notes*). Der Fonds wird entweder direkt oder indirekt in ein konzentriertes Portfolios von Unternehmen anlegen.

Im Rahmen des Anlageprozesses werden, wenn Anlageentscheidungen getroffen werden, auch Informationen zu ökologischen und sozialen Faktoren sowie Aspekte der Corporate Governance (auch als ESG bezeichnet) berücksichtigt. Dabei achtet der Anlageberater insbesondere auf die Einhaltung der Corporate Governance-Praktiken und die seiner Auffassung nach wesentlichen ökologischen und/oder sozialen Belange, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des Indian Equity Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf langfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

INTERNATIONAL EQUITY (EX US) FUND

Anlageziel des International Equity (ex US) Fund ist die Erzielung einer attraktiven langfristigen, in US-Dollar gemessenen Rendite.

Der Fonds wird versuchen, sein Anlageziel zu erreichen, indem er vorwiegend in Aktienwerte, einschließlich Hinterlegungszertifikate (*Depositary Receipts*) (unter anderem American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs)), von Unternehmen anlegt, die in entwickelten Industrieländern, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, weltweit ansässig sind. Der Fonds wird in ein diversifiziertes Portfolio von Unternehmen anlegen und dabei einen fundierten Bottom-Up-Ansatz bei der Unternehmensrecherche verfolgen. Der Anlageprozess stützt sich dabei auf einen disziplinierten wertorientierten Ansatz zur Auswahl von Unternehmen mit einer kompetenten Unternehmensführung, dominanten Marktpositionen und dem Potential, stabile konstante Renditen zu erzielen. Der Anlageberater versucht, solche Unternehmen zu attraktiven Bewertungen im Verhältnis zu ihren, auf Cashflows basierenden fundamentalen Werten zu erwerben.

Im Zentrum des Anlageprozesses stehen die Nachhaltigkeit und die Ausrichtung auf eine langfristige Unternehmensrendite. Die Berücksichtigung ökologischer und sozialer Faktoren und von Aspekten der Corporate Governance (ESG) bilden einen grundlegenden und integrierten Teil dieses Prozesses, denn gravierende Schwächen in einem der ESG-Bereiche können nach Ansicht des Anlageberaters die langfristige Nachhaltigkeit der Unternehmensrendite bedrohen.

Der Fonds kann ergänzend auch in Aktienwerte von Unternehmen, die in Schwellenmärkten ansässig sind, einschließlich über Stock Connect in China A-Shares, oder die infolge einer Kapitalmaßnahme in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässig sind, in Vorzugsaktien, in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien oder Vorzugsaktien wandelbar sind, sowie in Optionsscheine auf Wertpapiere und andere aktiengebundene Wertpapiere anlegen. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens über Stock Connect in China A-Shares anlegen.

Der Fonds wird den Einsatz von Derivaten auf Devisentermingeschäfte ausschließlich zu Hedging-Zwecken beschränken.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des International Equity (ex US) Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;

- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

JAPANESE EQUITY FUND

Anlageziel des Japanese Equity Fund ist die Erzielung eines langfristigen, in Yen gemessenen Kapitalwachstums hauptsächlich durch Anlage in Aktienwerte von Unternehmen, die ihren Sitz in Japan haben oder die dort den überwiegenden Teil ihrer geschäftlichen Aktivitäten abwickeln, und deren Aktien an einer Börse notiert oder auf OTC-Märkten gehandelt werden (vorbehaltlich der Bestimmungen in Anhang A – „Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen“). Der Fonds kann außerdem ergänzend in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, Optionsscheine sowie in andere aktiengebundene Finanzinstrumente anlegen.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des Japanese Equity Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf langfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

LATIN AMERICAN EQUITY FUND

Der Latin American Equity Fund zielt darauf ab, eine maximale, in US-Dollar gemessene Rendite hauptsächlich durch Anlagen in Stammaktien von Unternehmen mit Sitz in lateinamerikanischen Ländern zu erzielen. Zu diesen lateinamerikanischen Ländern zählen Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, die Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay und Venezuela, vorausgesetzt, dass es sich bei den Märkten in diesen Ländern um anerkannte Börsen („anerkannte Börsen“) im Sinne von Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 handelt. Soweit sich Märkte in anderen Ländern entwickeln, plant der Fonds, seine Tätigkeit auszuweiten und die lateinamerikanischen Märkte, in denen er investiert, weiter zu diversifizieren. Zeitweise können die Anlagen des Fonds in einer begrenzten Anzahl von Ländern konzentriert sein. Vermögensanlagen in börsennotierten Wertpapieren, die nicht an einer anerkannten Börse notiert sind,

werden als Anlagen in nichtbörsennotierten Wertpapieren behandelt (siehe „Anhang A“ – „Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen“), bis diese Börsen als anerkannte Börsen angesehen werden. Der Fonds kann sein Vermögen in Wertpapieren von Unternehmen mit Organisation und Sitz außerhalb Lateinamerikas anlegen, wenn der Wert der Wertpapiere dieser Unternehmen im Wesentlichen die Bedingungen eines lateinamerikanischen Landes widerspiegelt oder wenn die Wertpapiere dieses Unternehmens hauptsächlich in einem Markt eines lateinamerikanischen Landes gehandelt werden oder wenn 50 % der Einkünfte dieses Unternehmens allein oder auf konsolidierter Basis durch die Produktion und den Verkauf von Gütern oder die Erbringung von Dienstleistungen in Lateinamerika erzielt werden. Der Fonds kann Vermögen zusätzlich in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, Vorzugsaktien, Optionsscheine sowie andere aktiengebundene Finanzinstrumente anlegen. Soweit die Vermögenswerte des Fonds nicht in Aktien oder aktiengebundene Finanzinstrumente angelegt werden, können sie in festverzinsliche Wertpapiere angelegt werden. Für vorübergehende defensive Zwecke kann der Fonds in Zeiten, in denen die Gesellschaft dies aufgrund veränderter wirtschaftlicher, finanzieller oder politischer Bedingungen für ratsam hält, seine Anlagen in lateinamerikanischen Aktien auf unter 80 % seines Gesamtvermögens reduzieren und sein Vermögen in andere Aktienwerte oder festverzinsliche Wertpapiere anlegen.

In dem Anlageprozess werden auch Informationen zu ökologischen und sozialen Faktoren sowie Aspekte der Corporate Governance (auch als ESG bezeichnet) berücksichtigt, bevor die Anlageentscheidungen getroffen werden. Dabei achtet der Anlageberater insbesondere auf die Einhaltung der Corporate Governance-Praktiken und die seiner Auffassung nach wesentlichen umweltrechtlichen und/oder sozialen Belange, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des Latin American Equity Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf langfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

US ACTIVE FACTOR EQUITY FUND

Anlageziel des US Active Factor Equity Fund ist die Erzielung eines langfristigen, in US-Dollar gemessenen Kapitalwachstums. Der Fonds investiert vorwiegend in von mittelgroßen bis großen Unternehmen ausgegebenen Aktienwerten, einschließlich Depositary Receipts (wie z. B. American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs)) und geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITS), die von in den USA ansässigen Unternehmen ausgegeben werden.

Das Anlageverfahren bedient sich einer Kombination aus quantitativen Modellen zur Bewertung von Markttreibern und einer Fundamentalanalyse einzelner Aktien zur Identifizierung von Unternehmen mit attraktiven Bewertungen, überdurchschnittlichen Ertragsaussichten und einer wettbewerbsfähigen Ausschüttungsquote.

Der Fonds kann ergänzend in Aktienwerten von Unternehmen, die die oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, in Vorzugsaktien, Barmitteln und geldnahen Mitteln, Optionsscheinen und anderen aktienbezogenen Wertpapieren investieren.

Zur Renditestärkung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß Anhang A) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zu Absicherungszwecken (Hedging)) einsetzen.

Profil des typischen Anlegers

Angesichts seines Anlageziels ist der US Active Factor Equity Fund für Anleger geeignet,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

US ADVANTAGE FUND

Das Anlageziel des US Advantage Fund besteht darin, ein langfristiges, in US-Dollar gemessenes Kapitalwachstum zu erzielen, indem er hauptsächlich Anlagen in Wertpapieren von in den USA ansässigen Unternehmen und ergänzend in Wertpapieren von nicht in den USA ansässigen Unternehmen tätigt. Ein Emittent gilt als in einem bestimmten Land (beispielsweise in den USA) oder in

einer geographischen Region ansässig, wenn er (i) sein Wertpapierhandelsgeschäft hauptsächlich in diesem Land oder in dieser geographischen Region betreibt, (ii) allein oder auf konsolidierter Ebene mindestens 50 % seiner jährlichen Einkünfte aus Gütern, Verkäufen oder Dienstleistungen, die in diesem Land oder in dieser geographischen Region produziert, getätigt oder erbracht wurden, erzielt, oder (iii) nach dem Recht dieses Landes oder dieser geographischen Region errichtet wurde oder dort seinen Hauptsitz hat. Gemäß diesen Kriterien könnte ein bestimmter Emittent als in mehr als nur einem Land oder einer geographischen Region ansässig gelten. Unter normalen Marktbedingungen wird das Anlageziel des Fonds hauptsächlich durch die Anlage in Aktienwerte von etablierten Gesellschaften mit großer Kapitalisierung verfolgt. In dem Anlageprozess konzentriert man sich auf eine Aktienauswahl nach dem Bottom-Up-Ansatz, bei dem attraktive Anlagemöglichkeiten in einzelnen Unternehmen gesucht werden. Die Auswahl von Wertpapieren für die Anlagen erfolgt anhand einer Suche nach Unternehmen mit großer Marktkapitalisierung, einem starken Wiedererkennungswert des Namens und nachhaltigen Wettbewerbsvorteilen; normalerweise wird Unternehmen der Vorzug gegeben, die steigende Renditen auf das eingesetzte Kapital, überdurchschnittliche Geschäftsaussichten, eine starke Generierung von freiem Cashflow im gegenwärtigen Zeitraum und ein attraktives Verhältnis zwischen Risiken und Chancen-Verhältnis zu bieten haben. Der Anlageprozess wird durch grundlegende Recherche gesteuert. Die Entwicklung des Unternehmens, einschließlich der Geschäftsstrategie und der Finanzergebnisse, wird einer fortlaufenden Untersuchung unterzogen. Ein Verkauf der Portfoliobestände wird generell in Betracht gezogen, wenn der Anlageberater zu dem Schluss kommt, dass die Bestände die Anlagekriterien des Fonds nicht mehr erfüllen.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (darunter auch zur Risikoabsicherung (Hedging)) einsetzen.

Der Fonds kann ergänzend auch in Aktien von Unternehmen, die die oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, in Depositary Receipts (einschließlich American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs), Vorzugsaktien, Optionsscheine auf Wertpapiere, über Stock Connect in China A-Shares, Barmittel und geldnahe Mittel und andere aktiengebundene Wertpapiere investieren. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens über Stock Connect in China A-Shares anlegen.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels US Advantage Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

US GROWTH FUND

Das Anlageziel des US Growth Fund besteht darin, ein langfristiges, in US-Dollar gemessenes Kapitalwachstum zu erzielen, indem er hauptsächlich Anlagen in Wertpapieren von in den USA ansässigen Unternehmen und ergänzend in Wertpapieren von nicht in den USA ansässigen Unternehmen tätigt. Ein Emittent gilt als in einem bestimmten Land (beispielsweise in den USA) oder in einer geographischen Region ansässig, wenn er (i) sein Wertpapierhandelsgeschäft hauptsächlich in diesem Land oder in dieser geographischen Region betreibt, (ii) allein oder auf konsolidierter Ebene mindestens 50 % seiner jährlichen Einkünfte aus Gütern, Verkäufen oder Dienstleistungen, die in diesem Land oder in dieser geographischen Region produziert, getätigt oder erbracht wurden, erzielt, oder (iii) nach dem Recht dieses Landes oder dieser geographischen Region errichtet wurde oder dort seinen Hauptsitz hat. Gemäß diesen Kriterien könnte ein bestimmter Emittent als in mehr als nur einem Land oder einer geographischen Region ansässig gelten. Unter normalen Marktbedingungen wird das Anlageziel des Fonds hauptsächlich durch die Anlage in Aktienwerte von erstklassigen, wachstumsorientierten Unternehmen verfolgt. In dem Anlageprozess konzentriert man sich auf eine Aktienauswahl nach dem Bottom-Up-Ansatz, bei dem attraktive Anlagemöglichkeiten in einzelnen Unternehmen gesucht werden. Die Auswahl der Wertpapiere erfolgt anhand einer Suche nach erstklassigen Unternehmen, von denen man annimmt, dass sie nachhaltige Wettbewerbsvorteile besitzen und in der Lage sind, eine Umschichtung von Kapital mit hoher Verzinsung vorzunehmen. Normalerweise wird man Unternehmen den Vorzug geben, die steigende Renditen auf das eingesetzte Kapital, überdurchschnittliche Geschäftsaussichten, eine starke Generierung von freiem Cashflow und ein attraktives Verhältnis zwischen Risiken und Chancen zu bieten haben. Der Schwerpunkt wird auf der Auswahl von Einzelwertpapieren liegen. Ein Verkauf von Portfoliobeständen wird generell in Betracht gezogen, wenn der Anlageberater zu dem Schluss kommt, dass das Unternehmen die Anlagekriterien des Fonds nicht mehr erfüllt.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (darunter auch zur Risikoabsicherung (Hedging)) einsetzen.

Der Fonds kann ergänzend auch in Aktien von Unternehmen, die die oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, in Depositary Receipts (einschließlich American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs), Vorzugsaktien, Optionsscheine auf Wertpapiere, über Stock Connect in China A-Shares, Barmittel und geldnahe Mittel und andere aktiengebundene Wertpapiere investieren. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens über Stock Connect in China A-Shares anlegen.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des US Growth Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf langfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

US INSIGHT FUND

Anlageziel des US Insight Fund ist die Erzielung eines langfristigen, in US-Dollar gemessenen Kapitalwachstums durch die Anlage vorwiegend in von US-Unternehmen emittierten Wertpapieren.

Unter normalen Marktbedingungen verfolgt der Fonds sein Anlageziel, indem er vorwiegend in Aktienwerte etablierter und aufstrebender Unternehmen anlegt, (1) die in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässig sind, und (2) deren Marktkapitalisierung der von Unternehmen entspricht, die im Russell 3000® Value Index abgebildet sind.

Der Fonds kann ergänzend in Aktien von Unternehmen, die die vorstehend genannten Anforderungen nicht erfüllen, in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, in Hinterlegungszertifikate (*Depositary Receipts*) (einschließlich American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs)), Vorzugsaktien, Optionsscheine auf Wertpapiere,

über Stock Connect in China A-Shares, Barvermögen und geldnahe Mittel sowie andere aktiengebundene Wertpapiere investieren. Außerdem kann der Fonds in beschränktem Umfang in ETFs investieren. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens über Stock Connect in China A-Shares anlegen.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung (Hedging)) einsetzen.

Ein Emittent gilt in einem bestimmten Land (einschließlich den USA) oder in einer geographischen Region als ansässig, wenn er (i) sein Wertpapierhandelsgeschäft vorwiegend in diesem Land oder in dieser geographischen Region tätigt, (ii) allein oder auf konsolidierter Basis mindestens 50 % seiner jährlichen Einkünfte aus Gütern, Verkäufen oder Dienstleistungen, die in diesem Land oder in dieser geographischen Region produziert, getätigt oder erbracht wurden, erzielt, oder (iii) nach dem Recht dieses Landes oder dieser geographischen Region errichtet wurde oder dort seinen Hauptsitz hat.

Bei diesem Anlageverfahren wird von einem Bottom-Up-Ansatz in der Auswahl der Aktien ausgegangen, bei dem attraktive Anlagemöglichkeiten auf der Basis einzelner Unternehmen gesucht werden. Die Auswahl von Wertpapieren zu Anlagezwecken erfolgt durch die Suche nach Unternehmen, die einen starken Wiedererkennungswert des Namens, nachhaltige Wettbewerbsvorteile und zahlreiche Wachstumsaussichten zu einem attraktiven Preis mit Blick auf zukünftige Cashflow-Erzielungsmöglichkeiten oder den Inventarwert vorweisen. Der Anlageberater bevorzugt in der Regel Unternehmen, die das Potential haben, attraktive freie Cashflow-Renditen zu generieren. Ein Verkauf der Portfoliobestände wird generell in Betracht gezogen, wenn der Anlageberater zu dem Schluss kommt, dass das Unternehmen die Anlagekriterien des Fonds nicht mehr erfüllt.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des US Insight Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;

- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

US PROPERTY FUND

Anlageziel des US Property Fund ist die Erzielung eines langfristigen, in US-Dollar gemessenen Kapitalzuwachses. Hierzu wird der Fonds in Aktienwerte von Unternehmen anlegen, die im US-amerikanischen Immobiliensektor tätig sind. Der Fonds beabsichtigt, das Fondsvermögen in geschlossene Real Estate Investment Trusts – („REITs“) und vergleichbare Immobilienverwaltungsgesellschaften (Real Estate Operating Companies – „REOCs“) anzulegen. REITs und REOCs sind Unternehmen, die zu langfristigen Investitionszwecken Grundbesitz erwerben und/oder entwickeln. Sie legen einen Großteil ihres Vermögens direkt in Grundvermögen an und beziehen ihre Einkünfte hauptsächlich aus Mieteinnahmen. Werden Vermögensanlagen in REITs und REOCs durch den Fonds vorgenommen, hat der Anleger nicht nur seinen proportionalen Anteil an der Verwaltungsgebühr für den Fonds zu tragen, sondern auch indirekt die Verwaltungskosten dieser REITs und REOCs. REITs unterliegen auf der Ebene des REIT nicht US-amerikanischen Einkommensteuern oder Steuern auf Veräußerungsgewinne auf an Anteilinhaber ausgeschüttete Erträge und Gewinne, vorausgesetzt, dass der REIT bestimmte Vorgaben hinsichtlich der Organisationsstruktur, der Eigentumsverhältnisse, des Vermögens, des Einkommens und der Veräußerungsgewinne einhält. REOCs unterliegen hingegen auf der Ebene der Gesellschaft US-amerikanischen Einkommensteuern sowie Steuern auf Veräußerungsgewinne. In der Regel unterliegt das von einem regulär gehandelten REIT oder REOC an den Fonds ausgeschüttete steuerpflichtige Einkommen einer Zinsabschlagsteuer von 30 % in den USA. Ausschüttungen von Veräußerungsgewinnen eines REIT und eines REOC, die aus einer Verfügung über US-amerikanischen Grundbesitz stammen, unterliegen im Allgemeinen einer Zinsabschlagsteuer in Höhe von 35 %, die möglicherweise nicht zurückerstattet werden kann. Ausschüttungen, die als Rückführung von Kapital angesehen werden, unterliegen im Allgemeinen nicht der Zinsabschlagsteuer von 35 %.

In dem Anlageprozess können bei der Auswahl der Aktien, bei der ein Bottom-Up-Ansatz verfolgt wird, auch Informationen zu den Themen Umwelt, Soziales und Corporate Governance (auch als ESG bezeichnet) in Betracht gezogen werden, bevor die Anlageentscheidungen getroffen werden. Dabei achtet der Unter-Anlageberater insbesondere auf die Einhaltung der Corporate Governance-Praktiken und die nach Auffassung des Unter-Anlageberaters wesentlichen umweltrechtlichen und/oder sozialen Belange, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist.

Der Fonds kann sein Vermögen darüber hinaus ergänzend in Vorzugsaktien, Schuldverschreibungen, die in Stammaktien

wandelbar sind, Optionsscheine sowie in andere aktiengebundene Finanzinstrumente investieren.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des US Property Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf langfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

RENTENFONDS

Die verschiedenen Rentenfonds haben folgende Anlageziele:

ABSOLUTE RETURN FIXED INCOME FUND

Anlageziel des Absolute Return Fixed Income Fund ist es, positive in Euro gemessene Renditen durch die Auswahl von festverzinslichen Anlageklassen, Märkten und festverzinslichen Finanzinstrumenten zu erzielen. Der Fonds erteilt keinerlei Garantie hinsichtlich der Anlageperformance. Es besteht kein Kapitalschutz.

Der Fonds wird vorwiegend in internationale Wertpapiere von Unternehmen, Regierungen und staatsnahen Emittenten aus einem Spektrum festverzinslicher Anlageklassen, einschließlich High-Yield-Anleihen, Anleihen mit Anlagequalität, Mortgage-Backed Securities, Wandelanleihen und Währungen und, vorbehaltlich der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, in andere forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset-Backed Securities) sowie Kreditbeteiligungen und abgetretene Kreditforderungen, sofern diese wertpapiermäßig verbriefte sind, anlegen. Der Fonds wird nur in festverzinsliche Wertpapiere anlegen, die zum Zeitpunkt ihres Kaufs von S&P ein Rating von mindestens „B-“ oder von Moody's ein Rating von mindestens „B3“ oder von einer anderen international anerkannten Ratingagentur ein vergleichbares Rating erhalten oder vom Anlageberater als ähnlich kreditwürdig eingestuft worden sind. Anlagen können auch in Schwellenmärkten begebene festverzinsliche Wertpapiere umfassen. Der Anlageberater kann in jede beliebige Kombination aus zwei oder mehreren der vorgenannten Anlageklassen anlegen.

Der Fonds kann außerdem ergänzend in zusätzliche Wertpapiere, insbesondere Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, Barvermögen, Aktienwerte oder sonstige aktiengebundene Wertpapiere anlegen. Der Fonds kann in beschränktem Umfang auch in Kreditbeteiligungen und abgetretene

Kreditforderungen anlegen, insofern diese als Geldmarktinstrumente eingestuft werden.

Der Fonds kann in festverzinsliche Wertpapiere, die auf dem Chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen erworben wurden, anlegen. In solche Wertpapiere dürfen höchstens 10 % des Fondsvermögens angelegt werden.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung) einsetzen.

Der Fonds kann höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Contingent Convertible Instruments anlegen.

Profil des typischen Anlegers

Angesichts seines Anlageziels ist der Absolute Return Fixed Income Fund für Anleger geeignet,

- die in festverzinsliche Wertpapiere anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder in Form von Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

ASIAN FIXED INCOME OPPORTUNITIES FUND

Das Anlageziel des Asian Fixed Income Opportunities Fund ist es, einen attraktiven in US-Dollar gemessenen Gesamtertrag (total return) durch die Anlage in festverzinsliche Wertpapiere in Asien zu erzielen. Der Fonds wird versuchen, das Anlageziel durch die Allokation auf festverzinsliche Anlageklassen sowie durch eine gezielte Auswahl von Märkten und Finanzinstrumenten zu erreichen.

Der Fonds wird vorwiegend in Wertpapiere von Unternehmen, Regierungen und anderen staatsnahen Emittenten, die ihren Sitz in Asien (ausgenommen Japan) haben oder die dort den überwiegenden Teil ihrer geschäftlichen Aktivitäten ausüben, innerhalb eines Spektrums von festverzinslichen Anlageklassen, einschließlich High-Yield-Anleihen, Anleihen mit Anlagequalität, Wandelanleihen und Währungen und, vorbehaltlich der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, in forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset-Backed Securities) sowie Kreditbeteiligungen und abgetretene

Kreditforderungen, sofern diese wertpapiermäßig verbrieft sind, anlegen. High-Yield-Anleihen sind von Unternehmen emittierte festverzinsliche Wertpapiere, die von S&P ein Rating unterhalb von „BBB-“ oder von Moody's ein Rating unterhalb von „Baa3“ oder von einer anderen international anerkannten Ratingagentur ein vergleichbares Rating erhalten haben oder vom Anlageberater als ähnlich kreditwürdig eingestuft worden sind. Diese Anlagen können festverzinsliche Wertpapiere umfassen, die in Schwellenmärkten begeben wurden. Der Anlageberater kann in jede beliebige Kombination von zwei oder mehr der oben genannten Anlageklassen anlegen.

Der Fonds kann höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Contingent Convertible Instruments anlegen.

Der Fonds kann in festverzinsliche Wertpapiere anlegen, die am chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen erworben wurden. Es dürfen nicht mehr als 20 % des Nettovermögens des Fonds in solche Wertpapiere angelegt werden.

Der Fonds kann ergänzend auch in zusätzliche Wertpapiere anlegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Aktienwerte, andere aktiengebundene Wertpapiere, Barmittel oder festverzinsliche Wertpapiere, die von außerhalb Asiens ansässigen Emittenten begeben wurden. Der Fonds kann in beschränktem Umfang auch in Kreditbeteiligungen und abgetretene Kreditforderungen anlegen, insofern diese als Geldmarktinstrumente eingestuft werden.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung (Hedging)) einsetzen.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des Asian Fixed Income Opportunities Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in festverzinsliche Wertpapiere anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder in Form von Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

EMERGING MARKETS CORPORATE DEBT FUND

Das Anlageziel des Emerging Markets Corporate Debt Fund besteht in der Maximierung eines in US-Dollar gemessenen Gesamtertrages, indem er in erster Linie in ein breites Spektrum von, von Unternehmen ausgegebenen festverzinslichen Wertpapieren sowie in festverzinsliche Wertpapiere von Regierungen und anderen staatsnahen Emittenten jeweils aus Schwellenmarktländern anlegt. Der Fonds beabsichtigt, seine Vermögensgegenstände in festverzinsliche Wertpapiere, die in Schwellenmarktländern begeben werden, anzulegen, die ein hohes Maß an laufenden Erträgen und gleichzeitig Kapitalwachstumspotential bieten.

„Schwellenmarkt“-Länder bezeichnet für die Zwecke dieses Fonds die in dem JP Morgan Corporate Emerging Markets Bond Index – Broad Diversified enthaltenen Länder, sofern die Märkte dieser Länder als anerkannte Börsen („Anerkannte Börsen“) im Sinne von Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 angesehen werden. Sofern sich Märkte in weiteren Ländern entwickeln, erwartet der Fonds, dass er seine Vermögensanlagen in Schwellenmärkten, in denen er überwiegend investiert ist, ausweiten und weiter diversifizieren wird, wenn solche Märkte in diesen Index aufgenommen werden. Um sein Hauptanlageziel in Schwellenmarktländern zu erreichen, kann der Fonds in festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen, die in Schwellenmarktländern errichtet wurden und ansässig sind, und ebenso in festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen, die in Ländern mit entwickelten Märkten errichtet wurden und ansässig sind, (wobei dies für die Zwecke dieses Fonds die im JP Morgan Government Bond Index enthaltenen Länder sind) anlegen, wenn der Wert der Wertpapiere des Unternehmens im Wesentlichen die Bedingungen in einem Schwellenmarktland widerspiegelt oder wenn das Wertpapierhandelsgeschäft vorwiegend in einem Schwellenmarktland betrieben wird oder wenn 50 % der Erträge des Unternehmens allein oder auf konsolidierter Basis aus Gütern, Verkäufen oder Dienstleistungen stammen, die in Schwellenmarktländern hergestellt, getätigt bzw. erbracht wurden („EM Exposed Securities“). Festverzinsliche Wertpapiere, die von dem Fonds gehalten werden, haben die Form von mittel- und langfristigen Teilschuldverschreibungen, Wechseln und ähnlichen verbrieften Formen umlauffähiger Schuldtitel, Wandelschuldverschreibungen, Bankschuldverschreibungen, kurzfristigen Wertpapieren, Hypothekenschuldverschreibungen und, vorbehaltlich der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, anderen durch Vermögenswerte besicherten Wertpapieren, Kreditbeteiligungen und abgetretenen Kreditforderungen, vorausgesetzt, dass diese Instrumente wertpapiermäßig verbrieft sind.

Der Fonds kann in festverzinsliche Wertpapiere anlegen, die am chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen erworben wurden. Es dürfen nicht mehr als 20 % des Nettovermögens des Fonds in solche Wertpapiere angelegt werden.

Der Fonds kann ergänzend auch in die oben genannten festverzinslichen Wertpapiere anlegen, wenn diese Wertpapiere von Emittenten, die (1) weder in Ländern mit entwickelten Märkten noch in Schwellenmarktländern errichtet wurden oder ansässig sind, begeben wurden, oder wenn diese Wertpapiere von Emittenten, die (2) in Ländern mit entwickelten Märkten errichtet wurden und ansässig sind, begeben wurden, jedoch keine EM Exposed Securities darstellen.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung (Hedging)) einsetzen.

Der Fonds kann ergänzend in anderen festverzinslichen Wertpapieren aus Schwellenmärkten sowie in festverzinslichen Wertpapieren aus Schwellenmärkten, die auf eine andere Währung als US-Dollar lauten, anlegen.

Der Fonds kann außerdem in beschränktem Umfang in von Emittenten in Schwellenmärkten begebene Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere sowie in Kreditbeteiligungen und abgetretene Kreditforderungen, insofern diese als Geldmarktinstrumente eingestuft werden, anlegen.

Der Fonds kann höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Contingent Convertible Instruments anlegen.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des Emerging Markets Corporate Debt Fund kann dieser für Anleger geeignet sein:

- die an Schwellenmärkten in festverzinslichen Wertpapieren anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

EMERGING MARKETS DEBT FUND

Das Anlageziel des Emerging Markets Debt Fund besteht in der Maximierung eines in US-Dollar gemessenen Gesamtertrages, indem er vorwiegend in festverzinsliche Wertpapiere von Regierungen und anderen staatsnahen Emittenten aus

Schwellenmarktländern (einschließlich Beteiligungen an Krediten zwischen Regierungen und Finanzinstituten, sofern diese wertpapiermäßig verbrieft sind) und in festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen, die ihren Sitz in Schwellenmarktländern haben oder nach deren Recht errichtet wurden, anlegt. Der Fonds beabsichtigt, seine Vermögenswerte in Schwellenmarktländern begebene festverzinsliche Wertpapiere anzulegen, die ein hohes Maß an laufenden Erträgen und gleichzeitig Kapitalwachstumspotential bieten.

„Schwellenmarkt“-Länder bezeichnet für die Zwecke dieses Fonds die in dem JP Morgan Emerging Markets Bond Index Global enthaltenen Länder, vorausgesetzt, dass die Märkte dieser Länder als anerkannte Börsen („Anerkannte Börsen“) im Sinne von Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 angesehen werden. Sofern sich Märkte in weiteren Ländern entwickeln, erwartet der Fonds, dass er seine Vermögensanlagen in Schwellenmärkten, in denen er überwiegend investiert ist, ausweiten und weiter diversifizieren wird, wenn solche Märkte in diesen Index aufgenommen werden. Um sein Hauptanlageziel in Schwellenmarktländern zu erreichen, kann der Fonds in festverzinslichen Wertpapieren von Unternehmen, die in Schwellenmarktländern errichtet wurden und ansässig sind, und ebenfalls in festverzinslichen Wertpapieren von Unternehmen, die in Ländern mit entwickelten Märkten errichtet wurden und ansässig sind (wobei dies für die Zwecke dieses Fonds die in dem JP Morgan Government Bond Index enthaltenen Länder sind) anlegen, wenn der Wert der festverzinslichen Wertpapiere des Unternehmens im Wesentlichen die Bedingungen eines Schwellenmarktländers widerspiegelt oder wenn der Handel mit festverzinslichen Wertpapieren vorwiegend in einem Schwellenland betrieben wird oder wenn 50 % der Erträge des Unternehmens allein oder auf konsolidierter Basis aus Gütern, Verkäufen oder Dienstleistungen stammen, die in Schwellenmarktländern hergestellt, getätigt bzw. erbracht wurden („EM Exposed Securities“). Festverzinsliche Wertpapiere, die von dem Fonds gehalten werden, haben die Form von mittel- und langfristigen Teilschuldverschreibungen, Wechseln und ähnlichen verbrieften Formen umlauffähiger Schuldtitel, Wandelschuldverschreibungen, Bankschuldverschreibungen, kurzfristigen Wertpapieren, Hypothekenschuldverschreibungen und, vorbehaltlich der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, anderen durch Vermögenswerte besicherten Wertpapieren, Kreditbeteiligungen und abgetretenen Kreditforderungen (vorausgesetzt, dass diese Instrumente wertpapiermäßig verbrieft sind) und Schuldtitel, die von Unternehmen begeben werden, die zum Zwecke der Restrukturierung der Anlagemerkmale von Instrumenten, die von Emittenten aus Schwellenmärkten begeben werden, gegründet und betrieben werden.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu

Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung (Hedging)) einsetzen.

Der Fonds kann ergänzend auch in die oben genannten festverzinslichen Wertpapiere anlegen, wenn diese festverzinslichen Wertpapiere von Emittenten, die (1) weder in Ländern mit entwickelten Märkten noch in Schwellenmarktländern errichtet wurden oder ansässig sind, oder (2) in Ländern mit entwickelten Märkten errichtet wurden oder ansässig sind, begeben wurden, diese Wertpapiere jedoch keine EM Exposed Securities darstellen.

Der Fonds kann in festverzinsliche Wertpapiere, die auf dem Chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen erworben wurden, anlegen. In solche Wertpapiere dürfen höchstens 10 % des Fondsvermögens angelegt werden.

Der Fonds kann außerdem in beschränktem Umfang in von Emittenten in Schwellenmärkten begebene Optionsscheine sowie in Kreditbeteiligungen und abgetretene Kreditforderungen, insofern diese als Geldmarktinstrumente eingestuft werden, anlegen.

Der Fonds kann höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Contingent Convertible Instruments anlegen.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des Emerging Markets Debt Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in festverzinsliche Wertpapiere aus Schwellenmärkten anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

EMERGING MARKETS DOMESTIC DEBT FUND

Das Anlageziel des Emerging Markets Domestic Debt Fund ist die Maximierung des in US-Dollar gemessenen Gesamtertrages durch die Anlage hauptsächlich in ein Portfolio aus Anleihen und sonstigen festverzinslichen Wertpapieren aus Schwellenmarktländern in der Ausgabewährung des jeweiligen Landes. Der Fonds beabsichtigt, seine Vermögenswerte in Schwellenländern begebene festverzinsliche Wertpapiere anzulegen, die ein hohes Maß an laufenden Erträgen und gleichzeitig Kapitalwachstumspotential bieten.

„Schwellenmarkt“-Länder bezeichnet für die Zwecke dieses Fonds die in dem JP Morgan Government Bond Index – Emerging Markets Global Diversified enthaltenen Länder, sofern die Märkte dieser Länder als anerkannte Börsen („Anerkannte Börsen“) im Sinne von Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 angesehen werden. Sofern sich Märkte in weiteren Ländern entwickeln, erwartet der Fonds, dass er seine Vermögensanlagen in Schwellenmärkten, in denen er überwiegend investiert ist, ausweiten und weiter diversifizieren wird, wenn solche Märkte in diesen Index aufgenommen werden.

Um sein Hauptanlageziel in Schwellenmarktländern zu erreichen, kann der Fonds Vermögen in festverzinslichen Wertpapieren von Regierungen und anderen staatsnahen Emittenten aus Schwellenmarktländern (einschließlich, sofern diese Wertpapiere verbrieft sind, Beteiligungen an Krediten zwischen Regierungen und Finanzinstituten) sowie festverzinslichen Wertpapieren von Unternehmen, die in Schwellenmarktländern ansässig sind oder nach deren Recht errichtet wurden, und die auf die Ausgabewährung des jeweiligen Landes lauten, anlegen.

Der Fonds kann in festverzinslichen Wertpapieren von Unternehmen, deren Aufgabe die Umschuldung von ausstehenden Verbindlichkeiten von Emittenten aus Schwellenmarktländern ist, anlegen.

Festverzinsliche Wertpapiere, die von dem Fonds gehalten werden, haben die Form von mittel- und langfristigen Teilschuldverschreibungen, Wechseln und ähnlichen verbrieften Formen umlauffähiger Schuldtitel, Wandelschuldverschreibungen, Bankschuldverschreibungen, kurzfristigen Wertpapieren, Hypothekenschuldverschreibungen und, vorbehaltlich der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, anderen durch Vermögenswerte besicherten Wertpapieren (Asset Backed Securities – ABS), Kreditbeteiligungen und abgetretenen Kreditforderungen, vorausgesetzt, dass diese Instrumente wertpapiermäßig verbrieft sind.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung (Hedging)) einsetzen.

Der Fonds kann ergänzend auch in die oben genannten festverzinslichen Wertpapieren anlegen, wenn diese Wertpapiere von Emittenten, die (1) weder in Ländern mit entwickelten Märkten noch in Schwellenmarktländern errichtet wurden oder ansässig sind oder (2) in Ländern mit entwickelten Märkten errichtet wurden oder ansässig sind, begeben wurden, diese Wertpapiere jedoch keine EM Exposed Securities darstellen.

Ferner kann der Fonds ergänzend in nicht auf die Ausgabewährung des jeweiligen Landes lautenden festverzinslichen Wertpapieren anlegen, mit der Maßgabe, dass der Fonds für vorübergehende defensive Zwecke in Zeiten, in denen die Gesellschaft dies aufgrund veränderter wirtschaftlicher, finanzieller oder politischer Bedingungen für ratsam hält, seine Anlagen in auf die Ausgabewährung des jeweiligen Schwellenmarktes lautenden Schuldverschreibungen auf unter 50 % seines Gesamtvermögens reduzieren, und sein Vermögen in zulässige, auf die Währungen von Ländern mit entwickelten Märkten lautende festverzinslichen Wertpapieren anlegen.

Der Fonds kann auch in beschränktem Umfang in von Emittenten in Schwellenmärkten begebene Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere sowie in Kreditbeteiligungen und abgetretene Kreditforderungen, insofern diese als Geldmarktinstrumente eingestuft werden, anlegen.

Der Fonds kann höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Contingent Convertible Instruments anlegen.

Der Fonds kann in festverzinsliche Wertpapiere, die auf dem Chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen erworben wurden, anlegen. In solche Wertpapiere dürfen höchstens 10 % des Fondsvermögens angelegt werden.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des Emerging Markets Domestic Debt Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in festverzinsliche Wertpapiere aus Schwellenmärkten anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die einen Ertrag entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken nach der Beschreibung im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ in Kauf zu nehmen, speziell die Risiken in Zusammenhang mit Schwellenmärkten und insbesondere mit festverzinslichen Wertpapieren in der Währung der Länder, in denen investiert wird.

EMERGING MARKETS FIXED INCOME OPPORTUNITIES FUND

Das Anlageziel des Emerging Markets Fixed Income Opportunities Fund ist die Maximierung eines in US-Dollar gemessenen Gesamtertrags durch die Anlage vorwiegend in festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen aus Schwellenmarktländern oder in auf die Währungen von Schwellenmarktländern lautende

Wertpapiere. Der Fonds beabsichtigt, seine Vermögensgegenstände in von Unternehmen in Schwellenmarktländern begebene festverzinsliche Wertpapiere anzulegen, die ein hohes Maß an laufenden Erträgen und gleichzeitig Kapitalwachstumspotential bieten.

„Schwellenmarkt“-Länder bezeichnet für die Zwecke dieses Fonds die im (1) JP Morgan Government Bond Index – Emerging Markets Global Diversified, (2) JP Morgan Emerging Markets Bond Index Global oder (3) JP Morgan Corporate Emerging Markets Bond Index – Broad Diversified abgebildeten Länder, sofern die Märkte dieser Länder als anerkannte Börsen („Anerkannte Börsen“) im Sinne von Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 angesehen werden. Es sei vorsorglich darauf hingewiesen, dass eine Anlage in ein Wertpapier, das in einem dieser Indizes abgebildet ist, eine Anlage im Rahmen der vorrangigen Anlagestrategie des Fonds darstellt. Sofern sich Märkte in weiteren Ländern entwickeln, erwartet der Fonds, dass er seine Vermögensanlagen in Schwellenmärkten, in denen er überwiegend investiert ist, ausweiten und weiter diversifizieren wird, wenn solche Märkte in diesen Index aufgenommen werden.

Um sein Hauptanlageziel in Schwellenmarktländern zu erreichen, kann der Fonds auch in festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen, die in Ländern mit entwickelten Märkten (für die Zwecke dieses Fonds, wie im JP Morgan Government Bond Index definiert) errichtet wurden und ansässig sind, anlegen, wenn der Wert der Wertpapiere des Unternehmens im Wesentlichen die Bedingungen eines Schwellenmarktländers widerspiegelt oder wenn das Wertpapierhandelsgeschäft vorwiegend in einem Schwellenmarktland betrieben wird oder wenn 50 % der Erträge des Unternehmens allein oder auf konsolidierter Basis aus Gütern, Verkäufen oder Dienstleistungen stammen, die in Schwellenmarktländern hergestellt, getätigt bzw. erbracht wurden („EM Exposed Securities“).

Der Fonds kann in festverzinsliche Wertpapiere von Emittenten anlegen, deren Aufgabe die Restrukturierung von ausstehenden Verbindlichkeiten von Emittenten aus Schwellenmarktländern ist.

Der Fonds kann ergänzend in festverzinsliche Wertpapiere anlegen, die von Emittenten begeben werden, die (1) weder in Ländern mit entwickelten Märkten noch in Schwellenmarktländern errichtet wurden und ansässig sind, oder (2) in Ländern mit entwickelten Märkten errichtet wurden und ansässig sind, jedoch keine EM Exposed Securities darstellen.

Der Fonds kann in festverzinsliche Wertpapiere anlegen, die am chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen erworben wurden. Es dürfen nicht mehr als 20 % des Nettovermögens des Fonds in solche Wertpapiere angelegt werden.

Zur Renditestärkung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung (Hedging)) einsetzen.

Der Fonds kann höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Contingent Convertible Instruments anlegen.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des Emerging Markets Fixed Income Opportunities Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in festverzinsliche Wertpapiere anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

EURO BOND FUND

Anlageziel des Euro Bond Fund ist die Erzielung einer attraktiven, in Euro gemessenen relativen Rendite.

Der Fonds wird vorwiegend in erstklassige, auf Euro lautende festverzinsliche, von Unternehmen, Staaten oder staatlich garantieren Emittenten begebene Wertpapiere investieren. Zur Renditestärkung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung (Hedging)) einsetzen.

Als erstklassig im Sinne dieser Anlagestrategie gelten Wertpapiere, wenn sie zum Zeitpunkt ihres Erwerbs von S&P ein Rating von mindestens „A-“ bzw. von Moody's ein Rating von mindestens „A3“, oder von einer anderen international anerkannten Ratingagentur ein vergleichbares Rating erhalten haben oder vom Anlageberater als ähnlich kreditwürdig eingestuft worden sind. Der Fonds kann auch dann noch Anlagen in derartigen Wertpapieren halten, wenn deren Rating nach dem Erwerb herabgestuft wird. Der Fonds wird jedoch keine verbrieften Schuldtitel halten, die von S&P unter „BBB-“ oder von Moody's unter „Baa3“ herabgestuft wurden, und/oder andere Wertpapiere, die von S&P unter „B-“

oder von Moody's unter „B3“ herabgestuft wurden, oder von einer anderen international anerkannten Ratingagentur ein vergleichbares Rating erhalten haben oder vom Anlageberater als ähnlich kreditwürdig eingestuft worden sind. Der Fonds darf keine weiteren Zukäufe von Wertpapieren tätigen, die herabgestuft wurden.

Der Fonds kann höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Contingent Convertible Instruments anlegen.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des Euro Bond Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in festverzinsliche Wertpapiere anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

EURO CORPORATE BOND FUND

Anlageziel des Euro Corporate Bond Fund ist die Erzielung einer attraktiven, in Euro gemessenen relativen Rendite.

Der Fonds wird vorwiegend in erstklassige, auf Euro lautende festverzinsliche Wertpapiere, die von Unternehmen und anderen nicht-staatlichen Stellen begeben werden („Unternehmensanleihen“), investieren. Zur Renditestärkung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung (Hedging)) einsetzen.

Als erstklassig gelten Wertpapiere, wenn sie zum Zeitpunkt ihres Erwerbs von S&P ein Rating von mindestens „BBB-“ bzw. von Moody's ein Rating von mindestens „Baa3“ oder von einer anderen international anerkannten Ratingagentur ein vergleichbares Rating erhalten haben oder vom Anlageberater als ähnlich kreditwürdig eingestuft worden sind. Der Fonds kann auch dann noch Anlagen in derartigen Wertpapieren als primäre Anlagen halten, wenn deren Rating nach dem Erwerb herabgestuft wird.

Der Fonds kann ergänzend auch Anlagen tätigen in:

- Unternehmensanleihen, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs von S&P ein Rating unterhalb von „BBB-“ bzw. von Moody's ein Rating unterhalb von „Baa3“ oder von einer anderen international anerkannten Ratingagentur ein vergleichbares Rating erhalten haben oder vom Anlageberater als ähnlich kreditwürdig eingestuft worden sind;
- nicht auf Euro lautende festverzinsliche Wertpapiere. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Anhang A „Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen“ kann das Engagement in anderen Währungen als dem Euro wieder in Euro abgesichert werden;
- festverzinsliche Anleihen, bei denen es sich nicht um Unternehmensanleihen handelt.

Der Fonds kann höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Contingent Convertible Instruments anlegen.

Der Fonds kann in festverzinsliche Wertpapiere, die auf dem Chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen erworben wurden, anlegen. In solche Wertpapiere dürfen höchstens 10 % des Fondsvermögens angelegt werden.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des Euro Corporate Bond Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in festverzinsliche Wertpapiere anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

EURO CORPORATE BOND – DURATION HEDGED FUND

Anlageziel des Euro Corporate Bond – Duration Hedged Fund ist, eine attraktive, in Euro gemessene Rendite zu erzielen und gleichzeitig das Exposure gegenüber Änderungen der Marktzinssätze zu verringern.

Duration misst die Kurssensitivität eines Schuldtitels in Bezug auf Zinsänderungen. Durationsrisiko bezeichnet das Risiko, dass sich der Wert einer Anlage aufgrund von Zinsänderungen ändert. Im Allgemeinen steigt der Wert von Schuldtiteln bei fallenden Zinsen und fällt bei steigenden Zinssätzen. Der Fonds versucht, sein Exposure gegenüber Änderungen der Marktzinssätze zu verringern, indem er die Laufzeit des Fonds absichert.

Der Fonds wird vorwiegend in erstklassige, auf Euro lautende festverzinsliche Wertpapiere, die von Unternehmen oder anderen nicht-staatlichen Emittenten begeben werden („Unternehmensanleihen“), anlegen.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zu Absicherungszwecken (Hedging)) einsetzen.

Als erstklassig gelten Wertpapiere, wenn sie zum Zeitpunkt ihres Erwerbs von S&P ein Rating von mindestens „BBB-“ bzw. von Moody's ein Rating von mindestens „Baa3“ oder von einer anderen international anerkannten Ratingagentur ein vergleichbares Rating erhalten haben oder vom Anlageberater als ähnlich kreditwürdig eingestuft worden sind. Der Fonds darf Wertpapiere, die nach dem Erwerb herabgestuft wurden, weiter im Bestand halten, er wird jedoch keine besicherten Anleihen im Bestand halten, die nach dem Erwerb von S&P ein Rating von unter „BBB-“ bzw. von Moody's von unter „Baa3“ erhalten haben und/oder keine anderen Wertpapiere, die ein Rating von S&P von unter „B-“ oder von Moody's von unter „B3“ bzw. jeweils von einer anderen international anerkannten Ratingagentur ein vergleichbares Rating erhalten haben oder vom Anlageberater als ähnlich kreditwürdig eingestuft worden sind. Der Fonds darf kein zusätzlichen Käufe herabgestufter Wertpapiere tätigen.

Der Fonds kann ergänzend Anlagen tätigen in:

- Unternehmensanleihen, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs von S&P ein Rating unterhalb von „BBB-“ bzw. von Moody's ein Rating unterhalb von „Baa3“ oder von einer anderen international anerkannten Ratingagentur ein vergleichbares Rating erhalten haben oder vom Anlageberater als ähnlich kreditwürdig eingestuft worden sind.
- Nicht auf Euro lautende festverzinsliche Wertpapiere. In Übereinstimmung mit Anhang A „Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen“ kann das Engagement in anderen Währungen als dem Euro wieder in den Euro abgesichert werden.
- Festverzinsliche Wertpapiere, bei denen es sich nicht um Unternehmensanleihen handelt.

Der Fonds darf höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Contingent Convertible Instruments anlegen.

Der Fonds darf höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Mortgage-Backed Securities oder Asset-Backed Securities anlegen.

Der Fonds kann in festverzinsliche Wertpapiere, die auf dem Chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen erworben wurden, anlegen. In solche Wertpapiere dürfen höchstens 10 % des Fondsvermögens angelegt werden.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des Euro Corporate Bond – Duration Hedged Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in festverzinsliche Wertpapiere anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

EURO STRATEGIC BOND FUND

Anlageziel des Euro Strategic Bond Fund ist die Erzielung einer attraktiven, in Euro gemessenen relativen Rendite.

Der Fonds wird vorwiegend in auf Euro lautende, festverzinsliche Wertpapiere, die von Unternehmen, Staaten oder staatlich garantierten Emittenten begeben wurden, und, vorbehaltlich der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, in forderungsbesicherte Wertpapiere, Kreditbeteiligungen und abgetretene Kreditforderungen, sofern diese wertpapiermäßig verbriefte sind, investieren.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung (Hedging)) einsetzen.

Der Fonds kann ergänzend Anlagen tätigen in nicht auf Euro lautende, festverzinsliche Wertpapiere. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Anhang A „Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen“ kann das Engagement in anderen Währungen als dem Euro wieder in Euro abgesichert werden. Der Fonds kann ferner in beschränktem Umfang in Kreditbeteiligungen und abgetretene Kreditforderungen anlegen, insofern diese als Geldmarktinstrumente eingestuft werden.

Der Fonds kann höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Contingent Convertible Instruments anlegen.

Der Fonds kann in festverzinsliche Wertpapiere, die auf dem Chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen erworben wurden, anlegen. In solche Wertpapiere dürfen höchstens 10 % des Fondsvermögens angelegt werden.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des Euro Strategic Bond Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in festverzinsliche Wertpapiere anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

EURO STRATEGIC BOND – DURATION HEDGED FUND

Das Anlageziel des Euro Strategic Bond – Duration Hedged Fund besteht darin, eine attraktive, in Euro gemessene Rendite zu erzielen und gleichzeitig das Exposure gegenüber Änderungen der Marktzinssätze zu verringern.

Duration misst die Kurssensitivität eines Schuldtitels in Bezug auf Zinsänderungen. Durationsrisiko bezeichnet das Risiko, dass sich der Wert einer Anlage aufgrund von Zinsänderungen ändert. Im Allgemeinen steigt der Wert von Schuldtiteln bei fallenden Zinsen und fällt bei steigenden Zinssätzen. Der Fonds versucht, sein Exposure gegenüber Änderungen der Marktzinssätze zu verringern, indem er die Laufzeit des Fonds absichert.

Der Fonds wird vorwiegend in auf Euro lautende, festverzinsliche Wertpapiere, unabhängig davon, ob sie von Unternehmen, staatlichen oder staatlich garantierten Emittenten begeben wurden, sowie, vorbehaltlich der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, in andere durch Vermögenswerte besicherte Wertpapiere (Asset Backed Securities – ABS), Kreditbeteiligungen und abgetretene Kreditforderungen, vorausgesetzt, dass diese Instrumente wertpapiermäßig verbrieft sind, anlegen.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zu Absicherungszwecken (Hedging)) einsetzen.

Der Fonds kann ergänzend in nicht auf Euro lautenden festverzinslichen Wertpapieren anlegen. In Übereinstimmung mit Anhang A „Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen“ kann das Engagement in anderen Währungen als dem Euro wieder in den Euro abgesichert werden. Der Fonds darf in begrenztem Umfang auch in Kreditbeteiligungen und abgetretene Kreditforderungen anlegen, sofern es sich dabei um Geldmarktinstrumente handelt.

Der Fonds darf höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Contingent Convertible Instruments anlegen.

Der Fonds darf höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Mortgage-Backed Securities oder Asset-Backed Securities anlegen.

Der Fonds kann in festverzinsliche Wertpapiere, die auf dem Chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen erworben wurden, anlegen. In solche Wertpapiere dürfen höchstens 10 % des Fondsvermögens angelegt werden.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des Euro Strategic Bond – Duration Hedged Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in festverzinsliche Wertpapiere anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

EUROPEAN CURRENCIES HIGH YIELD BOND FUND

Anlageziel des European Currencies High Yield Bond Fund ist die Erzielung einer attraktiven, in Euro gemessenen Rendite durch die globale Anlage vorwiegend in niedrig bewertete oder nicht mit einem Rating versehene festverzinsliche Wertpapiere, die von Regierungen, staatlichen Stellen und Unternehmen begeben wurden und eine Rendite erzielen, die über der allgemein auf festverzinsliche Wertpapiere mit europäischer Währung zu erzielenden Rendite in den vier höchsten Rating-Kategorien von S&P oder Moody's liegt. Diese Anlagen können auch in festverzinsliche Wertpapiere von nichteuropäischen Emittenten und von Emittenten in Emerging Markets und, vorbehaltlich der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, in forderungsbesicherte Wertpapiere, Kreditbeteiligungen und abgetretene Kreditforderungen, sofern diese wertpapiermäßig verbrieft sind, erfolgen.

Der Fonds kann ergänzend in nicht auf eine europäische Währung lautende festverzinsliche Wertpapiere investieren. Um die Anlage in auf europäische Währungen lautende Wertpapiere zu optimieren, kann das Engagement in anderen Währungen als dem Euro gegenüber dem Euro abgesichert werden, und der Fonds kann ergänzend Derivatekontrakte eingehen, um synthetische auf europäische Währungen lautende, festverzinsliche Wertpapiere im hochverzinslichen Bereich zu schaffen, wobei die in „Anhang A“ („Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen“) beschriebenen Grenzen gelten. Der Fonds kann ferner in beschränktem Umfang in Kreditbeteiligungen und abgetretene Kreditforderungen anlegen, insofern diese als Geldmarktinstrumente eingestuft werden.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung (Hedging) einsetzen.

Der Fonds kann höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Contingent Convertible Instruments anlegen.

Der Fonds kann in festverzinsliche Wertpapiere, die auf dem Chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen erworben wurden, anlegen. In solche Wertpapiere dürfen höchstens 10 % des Fondsvermögens angelegt werden.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des European Currencies High Yield Bond Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in festverzinsliche Wertpapiere anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

EUROPEAN CURRENCIES HIGH YIELD BOND – DURATION HEDGED FUND

Das Anlageziel des European Currencies High Yield Bond – Duration Hedged Fund besteht darin, eine attraktive, in Euro gemessene Rendite zu erzielen und gleichzeitig das Exposure gegenüber Änderungen Marktzinssätze zu verringern.

Duration misst die Kurssensitivität eines Schuldtitels in Bezug auf Zinsänderungen. Durationsrisiko bezeichnet das Risiko, dass sich der Wert einer Anlage aufgrund von Zinsänderungen ändert. Im Allgemeinen steigt der Wert von Schuldtiteln bei fallenden Zinsen und fällt bei steigenden Zinssätzen. Der Fonds versucht, sein Exposure gegenüber Änderungen der Marktzinssätze zu verringern, indem er die Laufzeit des Fonds absichert.

Der Fonds wird vorwiegend in niedriger bewertete und unbewertete festverzinsliche Wertpapiere anlegen, die von weltweit ansässigen Regierungen, Regierungsstellen und Unternehmen begeben wurden und mit denen ein höherer Ertrag als es bei auf europäische Währungen lautenden festverzinslichen Wertpapieren der vier höchsten Ratingkategorien von S&P oder Moody's allgemein der Fall ist, erzielt werden kann. Zu diesen Anlagen können festverzinsliche Wertpapiere von nicht-europäischen Emittenten, die auf Schwellenmärkten begeben wurden sowie, vorbehaltlich der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, andere durch Vermögenswerte besicherte Wertpapiere, Kreditbeteiligungen und abgetretene Kreditforderungen gehören, vorausgesetzt, dass diese Instrumente wertpapiermäßig verbriefte sind.

Der Fonds kann ergänzend in auf nicht-europäische Währungen lautenden festverzinslichen Wertpapieren anlegen. Um das Exposure zur europäischen Währung zu optimieren, kann das Exposure zu nicht-europäischen Währungen wieder in den Euro abgesichert werden, und der Fonds kann im Rahmen der in Anhang A genannten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen ergänzend Derivatekontrakte einsetzen, um synthetische auf europäische Währungen lautende, festverzinsliche Wertpapiere im hochverzinslichen Bereich zu schaffen. Der Fonds darf in begrenztem Umfang auch in Kreditbeteiligungen und abgetretene Kreditforderungen anlegen, sofern es sich dabei um Geldmarktinstrumente handelt.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung (Hedging) einsetzen.

Der Fonds darf höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Contingent Convertible Instruments anlegen.

Der Fonds darf höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Mortgage-Backed Securities oder Asset-Backed Securities anlegen.

Der Fonds kann in festverzinsliche Wertpapiere, die auf dem Chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen erworben wurden, anlegen. In solche Wertpapiere dürfen höchstens 10 % des Fondsvermögens angelegt werden.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des European Currencies High Yield Bond – Duration Hedged Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in festverzinsliche Wertpapiere anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

GLOBAL ASSET BACKED SECURITIES FUND

Anlageziel des Global Asset Backed Securities Fund ist es, eine attraktive, in US-Dollar gemessene Gesamrendite zu erzielen.

Der Fonds investiert vorwiegend in festverzinsliche Wertpapiere, bei denen es sich um Mortgage-Backed Securities, Commercial Mortgage-Backed Securities, Collateralized Mortgage Obligations und Covered Bonds, die durch Hypotheken gedeckt sind, („Mortgage-Backed Securities“) handelt. Mindestens 50 % der Vermögenswerte des Fonds werden in Wertpapieren angelegt werden, die von einer international anerkannten Ratingagentur als Wertpapiere „mit Anlagequalität“ (investment grade) bewertet wurden, in Wertpapieren, die vom Anlageberater als ähnlich kreditwürdig eingestuft wurden, oder in Wertpapieren, die von den Vereinigten Staaten von Amerika besichert sind.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A ausgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures, Swaps, Optionen auf Swaps (Swaptions) und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung (Hedging)) einsetzen.

Der Fonds kann ergänzend in festverzinsliche Wertpapiere anlegen, bei denen es sich nicht um Mortgage-Backed Securities handelt.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des Global Asset Backed Securities Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in festverzinsliche Wertpapiere anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;

- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

GLOBAL BOND FUND

Anlageziel des Global Bond Fund ist es, eine attraktive, in US-Dollar gemessene Rendite durch sorgfältige Auswahl der Märkte, Finanzinstrumente und Währungen zu erwirtschaften. Der Fonds besteht aus festverzinslichen Wertpapieren mit unterschiedlichen Laufzeiten, die in US-Dollar und anderen Währungen auf dem jeweiligen Inlandsmarkt, im Ausland oder auf dem Euromarkt begeben werden, einschließlich Wertpapieren aus Schwellenmärkten, Asset-Backed Securities, Kreditbeteiligungen und abgetretene Kreditforderungen, insofern diese Instrumente wertpapiermäßig verbriefte sind.

Der Fonds kann ferner in beschränktem Umfang in Kreditbeteiligungen und abgetretene Kreditforderungen anlegen, insofern diese als Geldmarktinstrumente eingestuft werden.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung (Hedging)) einsetzen.

Als geeignet für die Anlage im Sinne dieser Anlagestrategie gelten Wertpapiere, wenn sie zum Zeitpunkt ihres Erwerbs von S&P ein Rating von mindestens „BBB-“ bzw. von Moody's ein Rating von mindestens „Baa3“ oder ein vergleichbares Rating von einer anderen international anerkannten Ratingagentur erhalten haben, oder vom Anlageberater als ähnlich kreditwürdig eingestuft worden sind. Der Fonds kann auch dann noch Anlagen in derartigen Wertpapieren halten, wenn deren Rating nach dem Erwerb herabgestuft wird. Darüber hinaus kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts auch in Wertpapiere anlegen, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs von S&P ein Rating unterhalb von „BBB“ bzw. von Moody's ein Rating unterhalb von „Baa3“ oder von einer anderen international anerkannten Ratingagentur ein vergleichbares Rating erhalten haben oder vom Anlageberater als ähnlich kreditwürdig eingestuft worden sind.

Der Fonds kann höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Contingent Convertible Instruments anlegen.

Der Fonds kann in festverzinsliche Wertpapiere, die auf dem Chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen erworben wurden,

anlegen. In solche Wertpapiere dürfen höchstens 10 % des Fondsvermögens angelegt werden.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des Global Bond Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in festverzinsliche Wertpapiere anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

GLOBAL BUY AND HOLD 2020 BOND FUND

Der Global Buy and Hold 2020 Bond Fund wird drei verschiedene Phasen durchlaufen: (i) einen Zeitraum von bis zu 9 Wochen nach der Auflegung des Fonds (die „Vermögensbildungsphase“), (ii) einen Zeitraum von 4 Jahren nach der Vermögensbildungsphase, in dem der Fonds versuchen wird, sein Hauptanlageziel zu erreichen (die „Hauptanlagephase“), und (iii) einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten nach der Hauptanlagephase (die „Nachanlagephase“).

Dieser Fonds ist auf Anleger zugeschnitten, die im Laufe der Vermögensbildungsphase in den Fonds anlegen werden und ihre Anteile bis zum Ende der Hauptanlagephase halten werden. Drei Monate nach dem Ende der Vermögensbildungsphase wird der Fonds für weitere Zeichnungen geschlossen, sofern vom Verwaltungsrat kein anderweitiger Beschluss gefasst wird.

Die Vermögensbildungsphase

Während der Vermögensbildungsphase wird der Fonds mit bis zu 100 % seiner Vermögenswerte in kurzfristigen festverzinslichen Wertpapieren, wie Geldmarktinstrumenten oder kurzfristigen Geldmarktfonds und Geldmarktfonds, wie in dem obigen Abschnitt „Allgemeine Informationen über die Fonds“ beschrieben, sowie in Barmitteln und geldnahen Mitteln investiert sein. Anleger werden darauf hingewiesen, dass mit in Euro denominierten Geldmarktfonds gegenwärtig Negativrenditen erzielt werden. Wenn der Fonds während der Vermögensbildungsphase in solche Geldmarktfonds anlegt, dürfte der Nettoinventarwert des Fonds am Ende der Vermögensbildungsphase unter dem Nettoinventarwert am Datum der Auflegung des Fonds liegen. Für weitere Informationen zu diesem Risikofaktor lesen Sie bitte den Absatz „Negativrenditen bei Geldmarktfonds“ in Abschnitt 1.5.2 dieses Prospekts.

Die Hauptanlagephase

Das Anlageziel des Global Buy and Hold 2020 Bond Fund im Lauf der vierjährigen Hauptanlagephase besteht in der Erzielung regelmäßiger, in Euro gemessener Erträge für die Anleger.

Der Fonds wird versuchen, sein Anlageziel zu erreichen, indem er hauptsächlich in festverzinsliche Wertpapiere anlegt, die von in entwickelten Märkten und in Schwellenmärkten ansässigen Unternehmen, anderen nicht-staatlichen Emittenten sowie Staaten und staatsnahen Emittenten begeben werden. Die von dem Fonds erworbenen festverzinslichen Wertpapiere sollen eine Fälligkeit von rund vier Jahren haben, gerechnet ab dem Beginn der Hauptanlagephase.

Der Fonds darf nicht mehr als 70 % seiner Vermögenswerte in festverzinsliche Wertpapiere anlegen, bei denen es sich um High-Yield-Anleihen handelt. Festverzinsliche Wertpapiere gelten als „High-Yield-Anleihen“, wenn sie zum Zeitpunkt ihres Erwerbs von S&P ein Rating von unter „BBB-“ bzw. von Moody's ein Rating von unter „Baa3“ oder von einer anderen international anerkannten Ratingagentur ein vergleichbares Rating erhalten haben oder vom Anlageberater als ähnlich kreditwürdig eingestuft worden sind.

Der Fonds darf höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Asset-Backed Securities und Mortgage-Backed Securities anlegen.

Der Fonds darf nicht mehr als 50 % seiner Vermögenswerte in festverzinsliche Wertpapiere, die von in Schwellenländern ansässigen Emittenten begeben wurden, anlegen.

Der Fonds kann in festverzinsliche Wertpapiere, die auf dem Chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen erworben wurden, anlegen. In solche Wertpapiere dürfen höchstens 10 % des Fondsvermögens angelegt werden.

Der Anlageberater geht unter normalen Marktbedingungen davon aus, dass er ein Portfolio mit einer niedrigen Umschlagshäufigkeit halten wird.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zu Absicherungszwecken (Hedging)) einsetzen.

Die Nachanlagephase

Während der Nachanlagephase wird der Fonds mit bis zu 100 % seiner Vermögenswerte in kurzfristigen Schuldtiteln, Barmitteln und geldnahen Mitteln, wie Geldmarktinstrumenten oder kurzfristigen Geldmarktfonds und Geldmarktfonds, wie in dem

obigen Abschnitt „Allgemeine Informationen über die Fonds“ beschrieben, investiert sein.

Wenn vom Verwaltungsrat kein anderweitiger Beschluss im Einklang mit der Dokumentation der Gesellschaft gefasst und den Anteilinhabern mitgeteilt wurde, werden die Anteile am Ende der Nachanlagephase (das „Fälligkeitsdatum“) zurückgenommen. Das Fälligkeitsdatum sowie das für die Rücknahme angewandte Verfahren werden den Anlegern spätestens zwei Monate nach dem Beginn der Nachanlagephase mitgeteilt. Diese Mitteilung erfolgt durch eine Bekanntmachung auf der Webseite der Gesellschaft.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des Global Buy and Hold 2020 Bond Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in festverzinsliche Wertpapiere anlegen möchten;
- die über einen Zeitraum von vier Jahren Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen;
- die bereit sind, ihre Anteile bis zum Ende der vierjährigen Hauptanlagephase zu halten.

GLOBAL BUY AND HOLD 2022 BOND FUND

Der Global Buy and Hold 2022 Bond Fund wird drei verschiedene Phasen durchlaufen: (i) einen Zeitraum von bis zu 9 Wochen nach der Auflegung des Fonds (die „Vermögensbildungsphase“); (ii) einen Zeitraum von 4 Jahren nach der Vermögensbildungsphase, in dem der Fonds versuchen wird, sein Hauptanlageziel zu erreichen (die „Hauptanlagephase“), und (iii) einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten nach der Hauptanlagephase (die „Nachanlagephase“).

Dieser Fonds ist auf Anleger zugeschnitten, die im Laufe der Vermögensbildungsphase in den Fonds anlegen werden und ihre Anteile bis zum Ende der Hauptanlagephase halten werden. Drei Monate nach dem Ende der Vermögensbildungsphase wird der Fonds für weitere Zeichnungen geschlossen, sofern vom Verwaltungsrat kein anderweitiger Beschluss gefasst wird.

Die Vermögensbildungsphase

Während der Vermögensbildungsphase wird der Fonds mit bis zu 100 % seiner Vermögenswerte in kurzfristigen festverzinslichen Wertpapieren, wie Geldmarktinstrumenten oder kurzfristigen Geldmarktfonds und Geldmarktfonds, wie in dem obigen Abschnitt „Allgemeine Informationen über die Fonds“ beschrieben, sowie in Barmitteln und geldnahen Mitteln investiert sein. Anleger

werden darauf hingewiesen, dass mit in Euro denominierten Geldmarktfonds gegenwärtig Negativrenditen erzielt werden. Wenn der Fonds während der Vermögensbildungsphase in solche Geldmarktfonds anlegt, dürfte der Nettoinventarwert des Fonds am Ende der Vermögensbildungsphase unter dem Nettoinventarwert am Datum der Auflegung des Fonds liegen. Für weitere Informationen zu diesem Risikofaktor lesen Sie bitte den Absatz „Negativrenditen“ in Abschnitt 1.5.2 dieses Prospekts.

Die Hauptanlagephase

Das Anlageziel des Global Buy and Hold 2022 Bond Fund im Lauf der vierjährigen Hauptanlagephase besteht in der Erzielung regelmäßiger, in Euro gemessener Erträge für die Anleger.

Der Fonds wird versuchen, sein Anlageziel zu erreichen, indem er hauptsächlich in festverzinsliche Wertpapiere anlegt, die von in entwickelten Märkten und in Schwellenmärkten ansässigen Unternehmen, anderen nicht-staatlichen Emittenten sowie Staaten und staatsnahen Emittenten begeben werden. Die von dem Fonds erworbenen festverzinslichen Wertpapiere sollen eine Fälligkeit von rund vier Jahren haben, gerechnet ab dem Beginn der Hauptanlagephase.

Der Fonds darf nicht mehr als 70 % seiner Vermögenswerte in festverzinsliche Wertpapiere anlegen, bei denen es sich um High-Yield-Anleihen handelt. Festverzinsliche Wertpapiere gelten als „High-Yield-Anleihen“, wenn sie zum Zeitpunkt ihres Erwerbs von S&P ein Rating von unter „BBB-“ bzw. von Moody's ein Rating von unter „Baa3“ oder von einer anderen international anerkannten Ratingagentur ein vergleichbares Rating erhalten haben oder vom Anlageberater als ähnlich kreditwürdig eingestuft worden sind.

Der Fonds darf höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Asset-Backed Securities und Mortgage-Backed Securities anlegen.

Der Fonds darf nicht mehr als 50 % seiner Vermögenswerte in festverzinsliche Wertpapiere, die von in Schwellenländern ansässigen Emittenten begeben wurden, anlegen.

Der Fonds kann in festverzinsliche Wertpapiere anlegen, die am chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen erworben wurden. Es dürfen nicht mehr als 10 % des Nettovermögens des Fonds in solche Wertpapiere angelegt werden.

Der Anlageberater geht unter normalen Marktbedingungen davon aus, dass er ein Portfolio mit einer niedrigen Umschlagshäufigkeit halten wird.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten

Portfoliomanagements (unter anderem zu Absicherungszwecken (Hedging)) einsetzen.

Die Nachanlagephase

Während der Nachanlagephase wird der Fonds mit bis zu 100 % seiner Vermögenswerte in kurzfristigen Schuldtiteln, Barmitteln und geldnahen Mitteln, wie Geldmarktinstrumenten oder kurzfristigen Geldmarktfonds und Geldmarktfonds, wie in dem obigen Abschnitt „Allgemeine Informationen über die Fonds“ beschrieben, investiert sein.

Wenn vom Verwaltungsrat kein anderweitiger Beschluss im Einklang mit der Dokumentation der Gesellschaft gefasst und den Anteilhabern mitgeteilt wurde, werden die Anteile am Ende der Nachanlagephase (das „Fälligkeitsdatum“) zurückgenommen. Das Fälligkeitsdatum sowie das für die Rücknahme angewandte Verfahren werden den Anlegern spätestens zwei Monate nach dem Beginn der Nachanlagephase mitgeteilt. Diese Mitteilung erfolgt durch eine Bekanntmachung auf der Webseite der Gesellschaft.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des Global Buy and Hold 2022 Bond Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in festverzinsliche Wertpapiere anlegen möchten;
- die über einen Zeitraum von vier Jahren Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen;
- die bereit sind, ihre Anteile bis zum Ende der vierjährigen Hauptanlagephase zu halten.

GLOBAL BUY AND MAINTAIN BOND FUND

Anlageziel des Global Buy and Maintain Bond Fund ist es, eine attraktive, in Pfund Sterling gemessene relative Rendite zu erzielen.

Der Fonds wird versuchen, sein Anlageziel zu erreichen, indem er hauptsächlich in erstklassige, auf globale Währungen lautende festverzinsliche Wertpapiere anlegt, die von in entwickelten Märkten und in Schwellenmärkten ansässigen Unternehmen und nicht-staatlichen Emittenten begeben werden („Unternehmensanleihen“).

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten

Portfoliomanagements (unter anderem zu Absicherungszwecken (Hedging)) einsetzen.

Als erstklassig gelten Wertpapiere, wenn sie zum Zeitpunkt ihres Erwerbs von S&P ein Rating von mindestens „BBB-“ bzw. von Moody's ein Rating von mindestens „Baa3“ oder von einer anderen international anerkannten Ratingagentur ein vergleichbares Rating erhalten haben oder vom Anlageberater als ähnlich kreditwürdig eingestuft worden sind. Der Fonds kann auch dann noch Anlagen in derartigen Wertpapieren als primäre Anlagen halten, wenn deren Rating nach dem Erwerb herabgestuft wird.

Der Fonds kann ergänzend Anlagen tätigen in:

- Unternehmensanleihen, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs von S&P ein Rating unterhalb von „BBB-“ bzw. von Moody's ein Rating unterhalb von „Baa3“ oder von einer anderen international anerkannten Ratingagentur ein vergleichbares Rating erhalten haben oder vom Anlageberater als ähnlich kreditwürdig eingestuft worden sind;
- festverzinsliche Wertpapiere, bei denen es sich nicht um Unternehmensanleihen handelt.

Der Anlageberater geht davon aus, dass er ein Portfolio mit einer niedrigen Umschlagshäufigkeit halten wird.

Der Fonds darf höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Asset-Backed Securities und Mortgage-Backed Securities anlegen.

Der Fonds kann in festverzinsliche Wertpapiere anlegen, die am chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen erworben wurden. Es dürfen nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens in solche Wertpapiere angelegt werden.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des Global Buy and Maintain Bond Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in festverzinsliche Wertpapiere anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;

die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

GLOBAL CONVERTIBLE BOND FUND

Anlageziel des Global Convertible Bond Fund ist ein langfristiges, in US-Dollar gemessenes Kapitalwachstum, und zwar hauptsächlich durch Anlage in wandelbare Anleihen von Unternehmen, die in

Industrienationen oder Schwellenmärkten gegründet wurden oder dort tätig sind, wobei die Anlagen auf eine beliebige Währung lauten können.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung (Hedging)) einsetzen.

Der Fonds kann ergänzend in andere festverzinsliche Wertpapiere sowie auch in eine Kombination aus Aktien und Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere investieren, wobei diese Anlage aus der Ausübung des in den Wandelanleihen enthaltenen Wandlungsrechts oder aus der Alternativanlage zu Wandelanleihen bestehen kann, wenn ihm dies geeignet erscheint.

Der Fonds kann höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Contingent Convertible Instruments anlegen.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des Global Convertible Bond Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in festverzinsliche Wertpapiere anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- in festverzinsliche Wertpapiere anlegen möchten;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

GLOBAL CREDIT FUND

Das Anlageziel des Global Credit Fund besteht darin, eine attraktive, in USD gemessene relative Rendite zu erzielen.

Der Fonds wird vorwiegend in erstklassige, auf globale Währungen lautende festverzinsliche Wertpapiere anlegen, die von Unternehmen und anderen nicht-staatlichen Emittenten, die sowohl in entwickelten Märkten und Schwellenmärkten errichtet oder tätig sind („Unternehmensanleihen“) begeben werden. Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten

Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung (Hedging)) einsetzen.

Als erstklassig gelten Wertpapiere, wenn sie zum Zeitpunkt ihres Erwerbs von S&P ein Rating von mindestens „BBB-“ bzw. von Moody's ein Rating von mindestens „Baa3“ oder von einer anderen international anerkannten Ratingagentur ein vergleichbares Rating erhalten haben oder vom Anlageberater als ähnlich kreditwürdig eingestuft worden sind. Der Fonds kann auch dann noch Anlagen in derartigen Wertpapieren als primäre Anlagen halten, wenn deren Rating nach dem Erwerb herabgestuft wird.

Der Fonds kann ergänzend Anlagen tätigen in:

- Unternehmensanleihen, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs von S&P ein Rating unterhalb von „BBB-“ bzw. von Moody's ein Rating unterhalb von „Baa3“ oder von einer anderen international anerkannten Rating-Agentur ein vergleichbares Rating erhalten haben oder vom Anlageberater als ähnlich kreditwürdig eingestuft wurden;
- festverzinsliche Wertpapiere, bei denen es sich nicht um Unternehmensanleihen handelt.

Der Fonds kann höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Contingent Convertible Instruments anlegen.

Der Fonds kann in festverzinsliche Wertpapiere anlegen, die am chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen erworben wurden. Es dürfen nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens in solche Wertpapiere angelegt werden.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des Global Credit Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in festverzinsliche Wertpapiere anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

GLOBAL FIXED INCOME OPPORTUNITIES FUND

Anlageziel des Global Fixed Income Opportunities Fund ist es, ein attraktives Level des in US-Dollar gemessenen Gesamtertrags (total return) durch die Anlage in internationale festverzinsliche Wertpapiere zu erzielen. Der Fonds wird versuchen, das Anlageziel durch die Allokation auf festverzinsliche Anlageklassen sowie durch

die gezielte Auswahl von Märkten und Finanzinstrumenten zu erreichen.

Der Fonds wird vorwiegend in internationalen Wertpapieren von Unternehmen, Regierungen und staatsnahen Emittenten innerhalb eines Spektrums von festverzinslichen Anlageklassen, einschließlich High-Yield-Anleihen, Anleihen von Anlagequalität, Mortgage-Backed Securities, Wandelanleihen und Währungen und, vorbehaltlich der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, in forderungsbesicherte Wertpapiere, Kreditbeteiligungen und abgetretene Kreditforderungen, sofern diese wertpapiermäßig verbrieft sind, anlegen. High-Yield-Anleihen sind von Unternehmen emittierte festverzinsliche Wertpapiere, die von S&P ein Rating unterhalb „BBB-“ oder von Moody's ein Rating unterhalb „Baa3“ oder von einer anderen international anerkannten Ratingagentur ein vergleichbares Rating erhalten haben oder vom Anlageberater als ähnlich kreditwürdig eingestuft worden sind. Diese Anlagen können auch in Schwellenmärkten begebene festverzinsliche Wertpapiere umfassen. Der Anlageberater kann in jede beliebige Kombination aus zwei oder mehreren der vorgenannten Anlageklassen anlegen.

Der Fonds kann außerdem ergänzend in zusätzliche Wertpapiere, insbesondere Barvermögen, Aktienwerte oder sonstige aktiengebundene Wertpapiere anlegen. Der Fonds kann ferner in beschränktem Umfang in Kreditbeteiligungen und abgetretene Kreditforderungen anlegen, insofern diese als Geldmarktinstrumente eingestuft werden.

Zur Renditestеigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung (Hedging)) einsetzen.

Der Fonds kann höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Contingent Convertible Instruments anlegen.

Der Fonds kann in festverzinsliche Wertpapiere anlegen, die am chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen erworben wurden. Es dürfen nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens in solche Wertpapiere angelegt werden.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des Global Fixed Income Opportunities Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in festverzinsliche Wertpapiere anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;

- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

GLOBAL HIGH YIELD BOND FUND

Der Global High Yield Bond Fund ist darauf ausgerichtet, eine attraktive, in US-Dollar gemessene Rendite zu erzielen, indem er in erster Linie in festverzinsliche Wertpapiere anlegt, die von Unternehmen weltweit begeben werden und die von S&P mit „BBB-“ oder darunter oder von Moody's mit „Baa3“ oder darunter bewertet wurden oder die von einer anderen international anerkannten Ratingagentur ein entsprechendes Rating erhalten haben bzw. vom Anlageberater als ähnlich kreditwürdig eingestuft wurden. Diese Anlagen können auch in Schwellenmärkten begebene festverzinsliche Wertpapiere und, vorbehaltlich der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, forderungsbesicherte Wertpapiere, Kreditbeteiligungen und abgetretene Kreditforderungen, sofern diese wertpapiermäßig verbrieft sind, umfassen.

Zur Renditestеigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung (Hedging)) einsetzen.

Der Fonds darf ergänzend in andere festverzinsliche Wertpapiere (einschließlich von Regierungen und Regierungsstellen begebene Wertpapiere sowie Wertpapiere, die von S&P mit „BBB-“ oder höher oder von Moody's mit „Baa3“ oder höher bewertet wurden oder die von einer anderen international anerkannten Ratingagentur ein entsprechendes Rating erhalten haben bzw. vom Anlageberater als ähnlich kreditwürdig eingestuft wurden) anlegen. Der Fonds kann ferner in beschränktem Umfang in Kreditbeteiligungen und abgetretene Kreditforderungen anlegen, insofern diese als Geldmarktinstrumente eingestuft werden.

Der Fonds kann höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Contingent Convertible Instruments anlegen.

Der Fonds kann in festverzinsliche Wertpapiere anlegen, die am chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen erworben wurden. Es dürfen nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens in solche Wertpapiere angelegt werden.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des Global High Yield Bond Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in festverzinsliche Wertpapiere anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

GLOBAL PREMIER CREDIT FUND

Das Anlageziel des Global Premier Credit Fund besteht darin, eine in USD gemessene, attraktive Rendite zu erzielen, indem der Fonds hauptsächlich in ein konzentriertes Portfolio aus erstklassigen, auf globale Währungen lautenden festverzinslichen Wertpapieren anlegt, die von Unternehmen und nicht-staatlichen Emittenten, die sowohl in entwickelten Märkten als auch in Schwellenländern errichtet oder tätig sind, begeben werden. Der Fonds wird sich darum bemühen, in festverzinsliche Wertpapiere von Emittenten anzulegen, die sich durch marktbeherrschende Lizenzen oder führende Marktpositionen auszeichnen und deren Erfolg auf nachhaltigen Wettbewerbsvorteilen, beispielsweise der Betriebseffizienz, dem Geschäftsmodell oder immateriellen Vermögenswerten, wie geistigem Eigentum, Firmenwert und Humankapital, beruht.

Wertpapiere gelten als erstklassig, wenn sie zum Zeitpunkt ihres Erwerbs von S&P ein Rating von „BBB-“ oder darüber oder von Moody's ein Rating von „Baa3“ oder darüber oder von einer anderen international anerkannten Ratingagentur ein vergleichbares Rating erhalten haben oder vom Anlageberater als ähnlich kreditwürdig eingestuft worden sind. Der Fonds kann auch dann noch Anlagen in derartigen Wertpapieren halten, wenn deren Rating nach dem Erwerb herabgestuft wird.

Zusätzlich kann der Fonds ergänzend Anlagen in Wertpapieren tätigen, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs von S&P ein Rating unterhalb von „BBB-“ bzw. von Moody's ein Rating unterhalb von „Baa3“ oder von einer anderen international anerkannten Ratingagentur ein vergleichbares Rating erhalten haben oder vom Anlageberater als ähnlich kreditwürdig eingestuft worden sind. Der Fonds kann auch in Wertpapieren ohne Anlagequalität anlegen.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A ausgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu

Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung (Hedging)) einsetzen.

Der Fonds kann höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Contingent Convertible Instruments anlegen.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des Global Premier Credit Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in festverzinsliche Wertpapiere anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

SHORT MATURITY EURO BOND FUND

Anlageziel des Short Maturity Euro Bond Fund ist die Erzielung einer attraktiven, in Euro gemessenen relativen Rendite.

Der Fonds wird vorwiegend in hoch qualitative, auf Euro lautende, festverzinsliche Wertpapiere, die von Unternehmen, Staaten oder staatlich garantierten Emittenten begeben wurden, investieren. Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung (Hedging)) einsetzen.

Der Fonds wird vorwiegend in einzelne Wertpapiere investieren, die eine nicht abgelaufene Laufzeit von maximal fünf Jahren haben, um dadurch die Volatilität zu verringern.

Als erstklassig im Sinne dieser Anlagestrategie gelten Wertpapiere, wenn sie zum Zeitpunkt ihres Erwerbs von S&P ein Rating von mindestens „BBB-“ bzw. von Moody's ein Rating von mindestens „Baa3“ oder ein vergleichbares Rating von einer anderen international anerkannten Ratingagentur erhalten haben, oder vom Anlageberater als ähnlich kreditwürdig eingestuft worden sind. Der Fonds kann auch dann noch Anlagen in derartigen Wertpapieren halten, wenn deren Rating nach dem Erwerb herabgestuft wird. Der Fonds wird jedoch keine verbrieften Schuldtitel halten, die von S&P unter „BBB-“ oder von Moody's unter „Baa3“ herabgestuft wurden, und/oder andere Wertpapiere, die von S&P unter „B-“

oder von Moody's unter „B3“ herabgestuft wurden, oder von einer anderen international anerkannten Ratingagentur ein vergleichbares Rating erhalten haben oder vom Anlageberater als ähnlich kreditwürdig eingestuft worden sind. Der Fonds darf keine weiteren Zukäufe von Wertpapieren tätigen, die herabgestuft wurden.

Der Fonds kann höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Contingent Convertible Instruments anlegen.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des Short Maturity Euro Bond Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in festverzinsliche Wertpapiere anlegen möchten;
- die auf kurzfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

US DOLLAR CORPORATE BOND FUND

Anlageziel des US Dollar Corporate Bond Fund ist es, eine attraktive, in US-Dollar gemessene relative Rendite zu erzielen.

Der Fonds wird versuchen, sein Anlageziel zu erreichen, indem er hauptsächlich in erstklassige, auf US-Dollar lautende festverzinsliche Wertpapiere, die von Unternehmen und nicht-staatlichen Emittenten begeben werden („Unternehmensanleihen“), anlegt.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung (Hedging)) einsetzen.

Als erstklassig gelten Wertpapiere, wenn sie zum Zeitpunkt ihres Erwerbs von S&P ein Rating von mindestens „BBB-“ bzw. von Moody's ein Rating von mindestens „Baa3“ oder von einer anderen international anerkannten Ratingagentur ein vergleichbares Rating erhalten haben oder vom Anlageberater als ähnlich kreditwürdig eingestuft worden sind. Der Fonds kann auch dann noch Anlagen in derartigen Wertpapieren als primäre Anlagen halten, wenn deren Rating nach dem Erwerb herabgestuft wird.

Der Fonds kann ergänzend Anlagen tätigen in:

- Unternehmensanleihen, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs von S&P ein Rating unterhalb von „BBB-“ bzw. von Moody's ein Rating unterhalb von „Baa3“ oder von einer anderen international anerkannten Ratingagentur ein vergleichbares Rating erhalten haben oder vom Anlageberater als ähnlich kreditwürdig eingestuft worden sind;
- nicht auf US-Dollar lautende festverzinsliche Wertpapiere. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Anhang A „Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen“ kann das Engagement in anderen Währungen als dem US-Dollar wieder in US-Dollar abgesichert werden;
- festverzinsliche Wertpapiere, bei denen es sich nicht um Unternehmensanleihen handelt.

Der Fonds darf höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Asset-Backed Securities und in Mortgage-Backed Securities anlegen.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des US Dollar Corporate Bond Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in festverzinsliche Wertpapiere anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

US DOLLAR HIGH YIELD BOND FUND

Das Anlageziel des US Dollar High Yield Bond Fund besteht darin, eine attraktive, in US-Dollar gemessene Gesamtrendite zu erzielen. Der Fonds wird versuchen, sein Anlageziel zu erreichen, indem er vorwiegend in hochrentierliche und auf US-Dollar lautende festverzinsliche Wertpapiere ohne Rating, insbesondere solche von Staaten, Behörden und Unternehmen, die in Schwellenmärkten ansässig sind, und, vorbehaltlich der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, in forderungsbesicherte Wertpapiere, Kreditbeteiligungen und abgetretene Kreditforderungen, sofern diese wertpapiermäßig verbriefte sind, anlegt.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten

Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung (Hedging)) einsetzen.

Eine festverzinsliche High-Yield-Anleihe bezeichnet ein festverzinsliches Wertpapier mit einem Rating von unter „BBB-“ von S&P bzw. unter „Baa3“ von Moody's oder einem vergleichbaren Rating von einer anderen international anerkannten Rating-Agentur oder einer ähnlichen Einstufung der Kreditwürdigkeit seitens des Anlageberaters.

Der Fonds kann ergänzend in festverzinsliche Wertpapiere mit einem höherem Rating und in nicht auf USD lautende festverzinsliche Wertpapiere anlegen. Der Fonds kann ferner in beschränktem Umfang in Kreditbeteiligungen und abgetretene Kreditforderungen anlegen, insofern diese als Geldmarktinstrumente eingestuft werden.

Der Fonds kann höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Contingent Convertible Instruments anlegen.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des US Dollar High Yield Bond Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in festverzinsliche Wertpapiere anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

US DOLLAR SHORT DURATION BOND FUND

Das Anlageziel des US Dollar Short Duration Bond Fund besteht darin, eine attraktive, in US-Dollar gemessene Rendite zu erzielen. Der Fonds wird versuchen, sein Anlageziel zu erreichen, indem er vorwiegend in erstklassige, auf USD lautende, festverzinsliche Wertpapiere, einschließlich Asset-Backed Securities, anlegt. Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit des Fonds beträgt in der Regel weniger als 1 Jahr, wenngleich dieser Zeitraum unter bestimmten Marktbedingungen länger sein kann.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung (Hedging)) einsetzen.

Wertpapiere gelten als erstklassig, wenn sie zum Zeitpunkt ihres Erwerbs von Standard & Poor's Corporation („S&P“) ein Rating von „BBB-“ oder darüber oder von Moody's Investors Service, Inc. („Moody's“) ein Rating von „Baa3“ oder darüber oder von einer anderen international anerkannten Rating-Agentur ein vergleichbares Rating erhalten haben oder vom Anlageberater als ähnlich kreditwürdig eingestuft wurden. Der Fonds darf in Wertpapieren, die nach dem Kauf herabgestuft werden, weiterhin investiert bleiben. Es ist dem Fonds jedoch untersagt, zusätzliche Käufe solcher Wertpapiere zu tätigen.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des US Dollar Short Duration Bond Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in festverzinsliche Wertpapiere anlegen möchten;
- die auf kurzfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

US DOLLAR SHORT DURATION HIGH YIELD BOND FUND

Das Anlageziel des US Dollar Short Duration High Yield Bond Fund besteht darin, eine attraktive, in US-Dollar gemessene Gesamtrendite zu erzielen. Der Fonds wird versuchen, sein Anlageziel zu erreichen, indem er vorwiegend in hochrentierliche, auf USD lautende festverzinsliche Wertpapiere ohne Rating, insbesondere solche von Staaten, Behörden und Unternehmen, die in Schwellenmärkten ansässig sind, und, vorbehaltlich der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, in forderungsbesicherte Wertpapiere, Kreditbeteiligungen und abgetretene Kreditforderungen, sofern diese wertpapiermäßig verbrieft sind, anlegt.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung (Hedging)) einsetzen.

Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit des Fonds beträgt in der Regel weniger als 3 Jahre, wenngleich dieser Zeitraum unter bestimmten Marktbedingungen länger sein kann.

Eine festverzinsliche High-Yield-Anleihe bezeichnet ein festverzinsliches Wertpapier mit einem Rating von unter „BBB-“ von S&P bzw. unter „Baa3“ von Moody's oder einem vergleichbaren Rating von einer anderen international anerkannten Rating-Agentur oder einer ähnlichen Einstufung der Kreditwürdigkeit seitens des Anlageberaters.

Der Fonds darf ergänzend in:

- festverzinsliche Wertpapiere mit einer höheren Anlagequalität; und
- nicht auf USD lautende, festverzinsliche Wertpapiere anlegen.

Der Fonds kann ferner in beschränktem Umfang in Kreditbeteiligungen und abgetretene Kreditforderungen anlegen, insofern diese als Geldmarktinstrumente eingestuft werden.

Der Fonds kann höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Contingent Convertible Instruments anlegen.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des US Dollar Short Duration High Yield Bond Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in festverzinsliche Wertpapiere anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

GELDMARKTNAHER FONDS (LIQUIDITY FUND)

Der geldmarktnahe Fonds hat die folgenden Anlageziele:

US DOLLAR LIQUIDITY FUND

Der US Dollar Liquidity Fund (der „Feeder-Fonds“) ist ein Feeder-Fonds des Morgan Stanley Liquidity Funds – US Dollar Liquidity Fund (der „Master-Fonds“). Der Feeder-Fonds wird zu jedem Zeitpunkt mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile des Master-Fonds anlegen, wobei er bis zu 15 % seines Vermögens in zusätzlichen flüssigen Mitteln, einschließlich Bargeld, gleichwertigen Mitteln und kurzfristigen Bankeinlagen halten kann.

Das Anlageziel des Feeder-Fonds ist es, Liquidität zu generieren und eine attraktive Rendite im Vergleich zu kurzfristigen Zinssätzen zu erzielen, soweit dies mit der Kapitalerhaltung vereinbar ist. Der Feeder-Fonds versucht, sein Anlageziel zu erreichen, indem er im Wesentlichen sein gesamtes Vermögen in Anteile des Master-Fonds anlegt. Der Feeder-Fonds investiert nicht direkt in

Geldmarktinstrumente und wird in Geldmarktinstrumenten ausschließlich über seine Investitionen in den Master-Fonds engagiert sein. Das Anlageziel und das Risikoprofil des Master-Fonds sind nachfolgend dargelegt.

Es wird davon ausgegangen, kann jedoch nicht zugesichert werden, dass der Nettoinventarwert je Anteil der ausschüttenden Anteilklassen des Feeder-Fonds durch die Ausschüttung von Dividenden bei \$1,00 stabil bleibt. Die thesaurierenden Anteile des Feeder-Fonds werden gemäß Abschnitt 2.9 „Ausschüttungspolitik“ jedwede Nettoerträge und/oder Veräußerungsgewinne, die solchen Anteilen zurechenbar sind, einbehalten, wodurch sich der Wert dieser Anteile ändert.

Da sich der Master-Fonds durch eine kurze gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit und eine kurze gewichtete Durchschnittslaufzeit auszeichnen wird, wird eine Anlage in den Master-Fonds voraussichtlich mit geringeren Verlustrisiken und geringeren potenziellen Erträgen für die Anleger verbunden sein, als dies der Fall wäre, wenn der Master-Fonds eine längere gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit und Durchschnittslaufzeit hätte.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des US Dollar Liquidity Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in einen geldmarktnahen Fonds anlegen möchten;
- die aus ihren Anlagen Liquidität generieren möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

Anlageziel des Master-Fonds

Das Anlageziel des Master-Fonds ist es, Liquidität zu generieren und eine attraktive Rendite im Vergleich zu kurzfristigen Zinssätzen zu erzielen, soweit dies mit der Kapitalerhaltung vereinbar ist. Der Master-Fonds wird versuchen, sein Anlageziel zu erreichen, indem er vorwiegend in hochwertige kurzfristige Geldmarktinstrumente bestehend aus übertragbaren Schuldverschreibungen (die beispielsweise fest- und variabel verzinsliche Instrumente, insbesondere Commercial Paper, Einlagenzertifikate, frei übertragbare Schuldscheine, Staats- und Unternehmensanleihen und Asset-Backed Securities umfassen können), die auf US-Dollar lauten, anlegt. Die erworbenen Schuldverschreibungen werden an Wertpapierbörsen oder an einem geregelten Markt oder an einem

anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden. Der Master-Fonds kann auch in andere als in die an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt gehandelten Geldmarktinstrumente, wie in Punkt (8) des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ vorstehend beschrieben, anlegen. Alle erworbenen Geldmarktinstrumente a) haben bei Ausgabe eine Laufzeit von bis zu einschließlich 397 Tagen, oder b) haben eine Restlaufzeit von bis zu einschließlich 397 Tagen, oder c) ihre Rendite wird in Übereinstimmung mit den Bedingungen am Geldmarkt mindestens alle 397 Tage angeglichen, oder d) ihr Risikoprofil, einschließlich der Kredit- und Zinsrisiken, entspricht dem Risikoprofil von Finanzinstrumenten, deren Laufzeit der in a) oder b) genannten Laufzeit entspricht, oder deren Rendite wie in c) genannt angepasst wird.

Der Master-Fonds kann ergänzend in nicht auf US Dollar lautenden Schuldverschreibungen (die er im Rahmen seiner effizienten Portfoliomanagementstrategien in US-Dollar zurückzusichern versuchen wird) anlegen.

Der Master-Fonds kann ferner Bargeld und gleichwertige Mittel, einschließlich Termineinlagen bei Einlagenkreditinstituten, halten.

Der Master-Fonds wird eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit von höchstens 60 Tagen und eine gewichtete durchschnittliche Laufzeit von höchstens 120 Tagen haben. Der Master-Fonds ist als kurzfristiger Geldmarktfonds eingestuft.

Der Master-Fonds investiert gegenwärtig nicht in derivativen Finanzinstrumenten, kann dies jedoch in Zukunft tun und Techniken und Instrumente im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements gemäß den geltenden Anforderungen und Beschränkungen einsetzen.

Es wird davon ausgegangen, kann jedoch nicht zugesichert werden, dass der Nettoinventarwert je Anteil der ausschüttenden Anteile des Master-Fonds durch die Ausschüttung von Dividenden bei \$1,00 stabil bleiben wird. Die thesaurierenden Anteile des Master-Fonds behalten jedwede Nettoerträge und/oder Veräußerungsgewinne, die solchen Anteilen zurechenbar sind, ein, wodurch sich der Wert dieser Anteile ändert.

Profil des typischen Anlegers des Master-Fonds.

Der Master-Fonds kann für Anleger geeignet sein, die in einen geldmarktnahen Fonds investieren und aus ihren Anlagen Liquidität generieren möchten.

Es wird davon ausgegangen, dass die Performance des Feeder-Fonds – vorbehaltlich des Umfangs seiner Anlagen in den Master-Fonds und unter Abzug zusätzlicher Fondskosten auf Ebene des Feeder-Fonds, die sich auf seine Performance auswirken

werden – weitgehend der Performance des Master-Fonds entsprechen wird.

Abhängigkeit vom Master-Fonds

Die Fähigkeit des Feeder-Fonds zur Annahme und Ausführung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen hängt von dem Master-Fonds ab. Wenn der Master-Fonds einen Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag nicht ausführt oder dessen Ausführung verweigert, oder wenn er einen Rücknahmeantrag nicht abrechnet, ist der Feeder-Fonds nicht in der Lage, einen Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag eines Anlegers auszuführen oder den Rücknahmebetrag auszusahlen.

Wenn der Master-Fonds für Zeichnungen und/oder Rücknahmen geschlossen ist, oder in Zeiträumen, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts des Master-Fonds ausgesetzt worden ist, ist der Feeder-Fonds nicht in der Lage, bei ihm eingegangene Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge auszuführen, und die Verwaltungsratsmitglieder werden unter solchen Umständen wahrscheinlich entscheiden, die Berechnung des Nettoinventarwerts in Übereinstimmung mit Abschnitt 2.7 „Zeitweilige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ auszusetzen.

Anlegern wird empfohlen, die vollständige Beschreibung der Umstände, unter denen der Master-Fonds ausgesetzt werden kann oder die Annahme von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen ansonsten verweigern kann, in dem Prospekt zu dem Master-Fonds nachzulesen.

Die Fähigkeit des Feeder-Fonds, Anteile zu einem stabilen Nettoinventarwert je Anteil von \$1,00 anzubieten, hängt darüber hinaus von dem Nettoinventarwert ab, zu dem Anteile an dem Master-Fonds zur Verfügung gestellt werden. Wenn der Master-Fonds Anteile zu einem variablen Nettoinventarwert anbietet, so beeinträchtigt dies auch den Nettoinventarwert je Anteil an dem Feeder-Fonds.

Da der Feeder-Fonds in den Master-Fonds investiert, unterliegt der Feeder-Fonds auch den spezifischen Risiken, die mit seinem Investment in den Master-Fonds verbunden sind, sowie den spezifischen Risiken auf der Ebene des Master-Fonds und seiner Anlagen. Daher sollten potenzielle Anleger vor einer Anlage in die Anteile sorgfältig die in dem Prospekt zu dem Master-Fonds enthaltene Beschreibung der mit einer Anlage in den Master-Fonds verbundenen Risikofaktoren, darunter Marktrisiken, das Risiko der Stabilhaltung des Nettoinventarwerts sowie den Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“, insbesondere die für Pensionsgeschäfte geltenden Risikoerwägungen, lesen. Diese Risikoerwägungen gelten sowohl für den Feeder-Fonds als auch für den Master-Fonds.

MISCHFONDS (ASSET ALLOCATION FUNDS)

Die nachstehenden Mischfonds haben die folgenden Anlageziele:

GLOBAL BALANCED FUND

Das Anlageziel des Global Balanced Fund ist es, einen in Euro gemessenen attraktiven Gesamtertrag (total return) durch die Anlage vorwiegend in ein Portfolio bestehend aus übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten weltweit und den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erzielen.

Der Fonds verfolgt einen taktischen Top-Down-Ansatz im Hinblick auf globale Anlageklassen, wie z.B. (1) Aktien, einschließlich geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITs), (2) festverzinsliche Wertpapiere sowie (3) Barmittel und Geldmarktinstrumente. Die Umsetzung des taktischen Ansatzes des Anlageberaters erfolgt durch Zugang zu dem folgenden Anlageuniversum:

- Primäre Anlagen: Aktienwerte, einschließlich geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITs), festverzinsliche Wertpapiere (einschließlich solche mit Anlagequalität, ohne Anlagequalität und ohne Rating), Geldmarktinstrumente und Barmittel. Die Anlage kann direkt oder über Derivate erfolgen. Der Fonds kann zur Erreichung seines Anlageziels in derivative Finanzinstrumente anlegen. Derivate können sowohl zu Anlage- als auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Diese Derivate können Futures, Optionen, Optionsscheine, Differenzkontrakte, Termingeschäfte auf Finanzinstrumente und Optionen auf solche Kontrakte, Credit Linked Instruments und Swapkontrakte, unabhängig davon, ob diese an einer Börse oder außerhalb einer Börse gehandelt werden, umfassen.
- Ergänzende Anlagen: andere übertragbare Wertpapiere oder in beschränktem Umfang OGAs, einschließlich die Fonds der Gesellschaft und offene ETFs.

Der Anlageberater geht davon aus, dass er vorwiegend die folgenden Anlagenstrategien einsetzen wird:

- Globale Vermögensaufteilung: Anlage in Wertpapieren in Übereinstimmung mit einzelnen Anlageklassen-Indizes. Der Anlageberater wählt die Indizes aus, die zur Umsetzung des taktischen Ansatzes weltweit im Hinblick auf (1) Aktienwerte, einschließlich Real Estate Investment Trusts (REITs), (2) festverzinsliche Wertpapiere sowie (3) Barmittel und Geldmarktinstrumente eingesetzt werden. Der Anlageberater kann an der Börse oder außerbörslich gehandelte Derivate, wie z.B. Futures oder Swaps, einsetzen, um ein diversifiziertes und/oder effizienteres Engagement an bestimmten globalen Märkten in den Fällen zu erreichen, in denen aufgrund des geplanten Allokationsumfangs oder aufgrund von Ineffizienzen beim direkten Handel mit den zugrundeliegenden Wertpapieren die

Anlage über Derivate nach Ansicht des Anlageberaters die bevorzugte Anlageoption ist.

- ESG-Screening: der Anlageberater kann außerdem sogenannte „ESG“-Faktoren (ökologische und soziale Faktoren sowie Aspekte der Corporate Governance) auf Grundlage des Bottom-Up-Ansatzes berücksichtigen. Der Anlageberater kann bei der direkten Anlage in übertragbaren Wertpapieren das relative Ranking von Emittenten im Hinblick auf ESG-Faktoren im Rahmen der Bewertung des Renditepotentials und der Steuerung des Gesamtportfoliorisikos berücksichtigen.

Der Anlageberater kann zusätzliche Anlagestrategien einsetzen, wie z.B.:

- Auf Rohstoffe bezogene Anlagen: der Fonds kann (gemäß den in Anhang A genannten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) taktische Ansätze in Bezug auf Rohstoffe über börsengehandelte Rohstoffe (ETCs) und/oder Commodity Linked Notes verfolgen.
- Einsatz von Barmitteln und Derivaten für ein effizientes Portfoliomanagement: der Fund kann ferner in Barmitteln und geldnahen Mitteln, Optionsscheinen, börsengehandelten sowie am OTC-Markt gehandelten Optionen und sonstigen Derivaten für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich zu Absicherungszwecken) sowie zu den vorstehend genannten Anlagezwecken anlegen.

Die Anlagen des Fonds können in einem Engagement in Schwellenmärkten und ertragsstärkeren Wertpapieren resultieren. Zur Steuerung des Gesamtportfoliorisikos verwaltet der Fonds den Volatilitätsgrad des Portfolios.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des Global Balanced Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die auf mittelfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;
- die eine ausgewogene Anlage suchen, die sich auf solche Anlageklassen konzentriert, die der Anlageberater in taktischer Hinsicht als am attraktivsten erachtet;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

GLOBAL BALANCED DEFENSIVE FUND

Das Anlageziel des Global Balanced Defensive Fund ist es, einen in Euro gemessenen attraktiven Gesamtertrag (total return) durch die Anlage vorwiegend in ein Portfolio bestehend aus übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten weltweit und den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erzielen. Der Anlageberater

bemüht sich darum, das Gesamtportfoliorisiko zu steuern und eine Marktvolatilität zu erreichen, die unterhalb der des Global Balanced Fund liegt.

Der Fonds verfolgt einen taktischen Top-Down-Ansatz im Hinblick auf globale Anlageklassen, wie z.B. (1) Aktien, unter anderem geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITS), (2) festverzinsliche Wertpapiere sowie (3) Barmittel und Geldmarktinstrumente.

Die Umsetzung des taktischen Ansatzes des Anlageberaters erfolgt durch Zugang zu dem folgenden Anlageuniversum:

- **Primäre Anlagen:** Aktienwerte, einschließlich geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITS), festverzinsliche Wertpapiere (einschließlich solche mit Anlagequalität, ohne Anlagequalität und ohne Rating), Geldmarktinstrumente und Barmittel. Die Anlage kann direkt oder über Derivate erfolgen. Der Fonds kann zur Erreichung seines Anlageziels in derivative Finanzinstrumente anlegen. Derivate können sowohl zu Anlage- als auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Diese Derivate können Futures, Optionen, Optionsscheine, Differenzkontrakte, Termingeschäfte auf Finanzinstrumente und Optionen auf solche Kontrakte, Credit Linked Instruments und Swapkontrakte, unabhängig davon, ob diese an einer Börse oder außerhalb einer Börse gehandelt werden, umfassen.
- **Ergänzende Anlagen:** andere übertragbare Wertpapiere oder in beschränktem Umfang OGAs, einschließlich die Fonds der Gesellschaft und offene ETFs.

Der Anlageberater geht davon aus, dass er vorwiegend die folgenden Anlagenstrategien einsetzen wird:

- **Globale Vermögensaufteilung:** Anlage in Wertpapieren in Übereinstimmung mit einzelnen Anlageklassen-Indizes. Der Anlageberater wählt die Indizes aus, die zur Umsetzung des taktischen Ansatzes weltweit im Hinblick auf (1) Aktienwerte, einschließlich Real Estate Investment Trusts (REITS), (2) festverzinsliche Wertpapiere sowie (3) Barmittel und Geldmarktinstrumente eingesetzt werden. Der Anlageberater kann an der Börse oder außerbörslich gehandelte Derivate, wie z.B. Futures oder Swaps, einsetzen, um ein diversifiziertes und/oder effizienteres Engagement an bestimmten globalen Märkten in den Fällen zu erreichen, in denen aufgrund des geplanten Allokationsumfangs oder aufgrund von Ineffizienzen beim direkten Handel mit den zugrundeliegenden Wertpapieren die Anlage über Derivate nach Ansicht des Anlageberaters die bevorzugte Anlageoption ist.
- **ESG-Screening:** der Anlageberater kann außerdem sogenannte „ESG“-Faktoren (ökologische und soziale Faktoren sowie Aspekte der Corporate Governance) auf Grundlage des Bottom-Up-Ansatzes berücksichtigen. Der Anlageberater kann bei der direkten Anlage in übertragbaren Wertpapieren das relative

Ranking von Emittenten im Hinblick auf ESG-Faktoren im Rahmen der Bewertung des Renditepotentials und der Steuerung des Gesamtportfoliorisikos berücksichtigen.

Der Anlageberater kann zusätzliche Anlagestrategien einsetzen, wie z. B.:

- **Auf Rohstoffe bezogene Anlagen:** der Fonds kann (gemäß den in Anhang A genannten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) taktische Ansätze in Bezug auf Rohstoffe über börsengehandelte Rohstoffe (ETCs) und/oder Commodity Linked Notes verfolgen.
- **Einsatz von Barmitteln und Derivaten für ein effizientes Portfoliomanagement:** der Fund kann ferner in Barmitteln und geldnahen Mitteln, Optionsscheinen, börsengehandelten sowie am OTC-Markt gehandelten Optionen und sonstigen Derivaten für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich zu Absicherungszwecken) sowie zu den vorstehend genannten Anlagezwecken anlegen.

Die Anlagen des Fonds können in einem Engagement in Schwellenmärkten und ertragsstärkeren Wertpapieren resultieren. Zur Steuerung des Gesamtportfoliorisikos verwaltet der Fonds den Volatilitätsgrad des Portfolios.

In Anbetracht des Anlageziels des Global Balanced Defensive Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die auf mittelfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;
- die eine ausgewogene Anlage suchen, die sich auf solche Anlageklassen konzentriert, die der Anlageberater in taktischer Hinsicht als am attraktivsten erachtet;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

GLOBAL BALANCED INCOME FUND

Das Anlageziel des Global Balanced Income Fund ist es, regelmäßige Erträge und Kapitalzuwachs, gemessen in Euro, durch die Anlage vorwiegend in ein Portfolio bestehend aus übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten weltweit und den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erzielen.

Der Fonds verfolgt einen taktischen Top-Down-Ansatz im Hinblick auf globale Anlageklassen, wie z.B. (1) Aktien, unter anderem geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITS), (2) festverzinsliche Wertpapiere sowie (3) Barmittel und Geldmarktinstrumente. Die Umsetzung des taktischen Ansatzes des Anlageberaters erfolgt durch Zugang zu dem folgenden Anlageuniversum:

- **Primäre Anlagen:** Aktienwerte, einschließlich geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITS), festverzinsliche Wertpapiere, einschließlich solche mit Anlagequalität, ohne Anlagequalität und ohne Rating, Geldmarktinstrumente und Barmittel. Die Anlage kann direkt oder über Derivate erfolgen. Der Fonds kann zur Erreichung seines Anlageziels in derivative Finanzinstrumente anlegen. Derivate können sowohl zu Anlage- als auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Diese Derivate können Futures, Optionen, Optionsscheine, Differenzkontrakte, Termingeschäfte auf Finanzinstrumente und Optionen auf solche Kontrakte, Credit Linked Instruments und Swapkontrakte, unabhängig davon, ob diese an einer Börse oder außerhalb einer Börse gehandelt werden, umfassen.
- **Ergänzende Anlagen:** andere übertragbare Wertpapiere oder in beschränktem Umfang OGAs, einschließlich die Fonds der Gesellschaft und ETFs.

Die Anlagen in Aktienwerte dürfen nicht weniger als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds, und nicht mehr als 90 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen.

Die Anlagen in Anleihen unter Anlagequalität (non-investment grade) dürfen 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.

Der Anlageberater geht davon aus, dass er vorwiegend die folgenden Anlagenstrategien einsetzen wird:

- **Globale Vermögensaufteilung:** Anlage in Wertpapieren in Übereinstimmung mit einzelnen Anlageklassen-Indizes. Der Anlageberater wählt die Indizes aus, die zur Umsetzung des taktischen Ansatz weltweit im Hinblick auf (1) Aktienwerte, einschließlich Real Estate Investment Trusts (REITS), (2) festverzinsliche Wertpapiere sowie (3) Barmittel und Geldmarktinstrumente eingesetzt werden. Der Anlageberater kann an der Börse oder außerbörslich gehandelte Derivate, wie z.B. Futures oder Swaps, einsetzen, um ein diversifiziertes und/oder effizienteres Engagement an bestimmten globalen Märkten in den Fällen zu erreichen, in denen aufgrund des geplanten Allokationsumfangs oder aufgrund von Ineffizienzen beim direkten Handel mit den zugrundeliegenden Wertpapieren die Anlage über Derivate nach Ansicht des Anlageberaters die bevorzugte Anlageoption ist.
- **Ertragsgenerierung:** Neben dem Kauf von ertragsgenerierenden übertragbaren Wertpapieren erfolgt die Generierung zusätzlicher Erträge durch den Erhalt von Prämien aus dem Verkauf von, an der Börse oder außerhalb der Börse gehandelten Optionen auf Indizes, einzelne Wertpapiere oder Währungen.

Der Anlageberater kann zusätzliche Anlagestrategien einsetzen, wie z.B.:

- **Auf Rohstoffe bezogene Anlagen:** Der Fonds kann (gemäß den in Anhang A genannten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) taktische Ansätze in Bezug auf Rohstoffe über börsengehandelte Rohstoffe (ETCs) und/oder Commodity Linked Notes verfolgen.
- **Einsatz von Barmitteln und Derivaten für ein effizientes Portfoliomanagement:** der Fund kann ferner in Barmittel, Optionsscheine, börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen und sonstige Derivate für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich zur Risikoabsicherung (Hedging)) sowie zu den vorstehend genannten Anlagezwecken anlegen.
- **Einsatz von offenen und geschlossenen OGAs, einschließlich der Fonds der Gesellschaft und ETFs;** der Anlageberater würde OGAs und ETFs vorwiegend einsetzen, um ein diversifiziertes und/oder effizienteres Engagement an bestimmten globalen Märkten in den Fällen zu erreichen, in denen aufgrund des geplanten Allokationsumfangs oder aufgrund von Ineffizienzen beim direkten Handel mit den zugrundeliegenden Wertpapieren ein OGA oder ETF nach Ansicht des Anlageberaters die bevorzugte Anlageoption ist.

Die Anlagen des Fonds können in einem Engagement in Schwellenmärkten und ertragsstärkeren Wertpapieren resultieren. Zur Steuerung des Gesamtportfoliorisikos verwaltet der Fonds den Volatilitätsgrad des Portfolios.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des Global Balanced Income Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die auf mittelfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

GLOBAL BALANCED RISK CONTROL FUND OF FUNDS

Anlageziel des Global Balanced Risk Control Fund of Funds ist es, in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen anzulegen, um ein attraktives Level des Gesamtertrags (*total return*), gemessen in Euro, bei aktiver Steuerung des Gesamtportfoliorisikos zu erzielen. Der Fonds wird taktische Ansätze im Hinblick auf internationale festverzinsliche Wertpapiere und Aktien verfolgen, indem er vorwiegend in Organismen für gemeinsame Anlagen

(„OGA“), einschließlich des Fonds der Gesellschaft, ETFs, Futures, Investmentfonds, die der Anlageberater oder seine verbundenen Unternehmen verwalten, und sonstiger Fonds anlegt.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) ergänzend taktische Ansätze im Hinblick auf Rohstoffe über börsengehandelte Rohstoffe (Exchange Traded Commodities, ETCs) und/oder Commodity Linked Notes verfolgen und auch in Barvermögen, Optionsscheine, börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung) anlegen. Die Anlagen des Fonds können in einem Engagement in Schwellenmärkten und in höher verzinslichen Wertpapieren resultieren. Zur Steuerung des Gesamtportfoliorisikos verwaltet der Fonds den mittels der absoluten Value-at-Risk-Methode gemessenen Volatilitätsgrad des Portfolios.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des Global Balanced Risk Control Fund of Funds kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die auf mittelfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

GLOBAL MULTI-ASSET INCOME FUND

Das Anlageziel des Global Multi-Asset Income Fund ist die Maximierung laufender Erträge unter Berücksichtigung eines in Euro gemessenen langfristigen Kapitalzuwachses. Die Umsetzung der Anlagestrategie des Anlageberaters erfolgt vorwiegend durch Zugang zu dem folgenden Anlageuniversum:

- globale Aktien und aktiengebundene Wertpapiere, einschließlich Stamm- und Vorzugsaktien, Depositary Receipts, Wandelanleihen, geschlossene Real Estate Investment Trusts („REITs“), Rechte und Optionsscheine zum Kauf von Aktienwerten, geschlossene Fonds und geschlossene ETFs;
- globale festverzinsliche Wertpapiere (unter anderem Wertpapiere mit Anlagequalität, Wertpapiere unter Anlagequalität und Wertpapiere ohne Rating), einschließlich forderungsbesicherte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- Geldmarktinstrumente und Barmittel (einschließlich Anlagen in Fremdwährungen).

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung (Hedging)) einsetzen. „Global“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Fonds stets vorbehaltlich der in Anlage A genannten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen in jedes beliebige Land oder in jede beliebige Währung weltweit anlegen kann.

Der Fonds kann stets vorbehaltlich der in Anlage A genannten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen ergänzend in auf Rohstoffe bezogene übertragbare Wertpapiere anlegen, deren Basiswert Rohstoffindizes und/oder Sub-Indizes sind, deren Wert an den Wert oder die Renditeschwankungen eines Rohstoffs, eines Rohstoffkorbs oder eines Rohstoffderivats gebunden ist.

Der Fonds kann in beschränktem Umfang in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich den Fonds der Gesellschaft und offenen ETFs anlegen.

Der Anlageberater verfolgt einen globalen, makroökonomischen und thematischen Top-Down-Ansatz, der sich im Gegensatz zur Einzeltitelauswahl auf die Anlageklassen-, Branchen-, Regionen- und Länderauswahl konzentriert. Die Vermögensanlage des Fonds erfolgt auf Grundlage der Bewertungen und Analysen des Anlageberaters unter Berücksichtigung seines fundamentalen Investment-Research, das im Wesentlichen auf quantitativen makroökonomischen Daten und Marktdaten beruht.

Anlageentscheidungen erfolgen ohne Beachtung bestimmter Grenzen in Bezug auf geografische Herkunft, Branche, Rating, Fälligkeit, Währung der Anlagen oder Marktkapitalisierung. Der Fonds kann in jedes beliebige Land, einschließlich in Länder mit sich entwickelnden Märkten oder Schwellenmärkten anlegen. Die Anlagen des Fonds können auf Euro oder auf eine andere Währung als den Euro lauten.

Ertragsgenerierung

Ein Teil der Anlagen des Fonds wird in der Regel in ertragsgenerierenden übertragbaren erfolgen, die aufgrund der Analyse des Anlageberaters das Potential haben, höhere Renditen im Vergleich zu den Renditen zu generieren, die zu einem beliebigen Zeitpunkt durch die Anlage in globale Aktienwerte erhältlich sind.

Neben dem Kauf von ertragsgenerierenden übertragbaren Wertpapieren erfolgt die Generierung zusätzlicher Erträge durch den Erhalt von Prämien aus dem Verkauf von an der Börse oder außerhalb der Börse gehandelten Optionen. Bei Ausübung der

Optionsverkaufstrategie des Fonds verkauft der Anlageberater Call-Optionen und/oder Put-Optionen auf marktbreite Aktienindizes und/oder vom Fonds gehaltene Wertpapiere und kann Optionen auf börsengehandelte Fonds („ETFs“) und/oder Wertpapierkörbe verkaufen mit dem Ziel, laufende Erträge aus Optionsprämien zur Erhöhung der an Anteilhaber gezahlte Ausschüttungen zu generieren. Der Fonds kann einen Teil seiner Vermögenswerte auch in Pensionsgeschäfte anlegen.

Der Fonds kann höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Contingent Convertible Instruments anlegen.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des Global Multi-Asset Income Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die auf mittelfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

GLOBAL MULTI-ASSET OPPORTUNITIES FUND

Anlageziel des Global Multi-Asset Opportunities Fund ist es, eine absolute Rendite, gemessen in Euro, bei aktiver Steuerung des Gesamtportfoliorisikos zu erzielen. Der Anlageberater bemüht sich darum, das Kursverlustrisiko und die Ziele so zu steuern, dass sie unterhalb der Marktvolatilität liegen.

Der Fonds wird versuchen, sein Anlageziel zu erreichen, indem er in einen Korb von Aktien, ETFs, Anleihen und Derivaten anlegt.

Der Fonds kann sowohl Long- als auch Short-Positionen, entweder direkt oder (insbesondere bei Short-Positionen) durch den Einsatz von Derivaten, wie nachstehend beschrieben, in einem diversifizierten Spektrum von Aktienwerten und aktiengebundenen Wertpapieren mit einer beliebigen Marktkapitalisierung, festverzinslichen Wertpapieren, Währungen und Rohstoffen eingehen. Der Fonds wird nur indirekt in Rohstoffen investiert sein, indem er in erwerbbarer strukturierten Produkten, wie z. B. Commodity-Linked Notes, deren Basiswerte Rohstoffindizes und/oder Sub-Indizes sind, und/oder Derivaten, die auf einen oder mehrere Rohstoffindizes, die als Finanzindizes nach Maßgabe der OGAW-Vorschriften eingestuft werden, Bezug nehmen, anlegt. Bei der Verwendung solcher Indizes muss der Fonds die in den OGAW-Vorschriften genannten Diversifizierungsvoraussetzungen erfüllen, d.h. der Wert einer einzelnen Komponente eines Finanzindex darf maximal 20 % des Indexwertes bzw. in

außergewöhnlichen Marktsituationen maximal 35 % des Indexwertes betragen.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Termingeschäfte (Futures), Swaps und andere Derivate für Anlagezwecke oder für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung (Hedging)) einsetzen.

Darüber hinaus kann der Fonds auch die folgenden Anlagen tätigen und die folgenden Finanzinstrumente einsetzen:

- Devisenkassageschäfte, Devisentermingeschäfte, Non-Deliverable-Currency-Forwards (NDFs) und Geldmarktfonds, deren Vermögen vom Anlageberater oder von einem mit ihm verbundenen oder nahestehenden Unternehmen verwaltet werden kann; und/oder
- Einlagen, Instrumente mit festem oder variablem Zinssatz (einschließlich Commercial Paper), variabel verzinsliche Schuldtitel, Hinterlegungszertifikate (*Depository Receipts*), Schuldverschreibungen, forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset Backed Securities – ABS) sowie Staats- oder Unternehmensanleihen, Bargeld und geldnahe Mittel; und/oder
- bis zu 10 % des Fonds können gemäß Ziffer 2.2 von Anhang A angelegt werden.

Der Anlageberater verfolgt einen globalen, makroökonomischen und thematischen Top-Down-Ansatz, der sich im Gegensatz zur Einzeltitelauswahl auf die Anlageklassen-, Branchen-, Regionen- und Länderauswahl konzentriert. Die Assetallokation des Fonds erfolgt auf Grundlage der Bewertungen und Analysen des Anlageberaters unter Berücksichtigung seines fundamentalen Investment-Research, das im Wesentlichen auf quantitativen makroökonomischen Daten und Marktdaten beruht.

Anlageentscheidungen erfolgen – vorbehaltlich Anhang A – ohne Beachtung bestimmter Grenzen in Bezug auf geografische Herkunft, Branche, Rating, Fälligkeit, Währung der Anlagen oder Marktkapitalisierung. Der Fonds kann in jedem beliebigen Land, einschließlich in Ländern mit sich entwickelnden Märkten oder Schwellenmärkten anlegen. Die Anlagen des Fonds können auf Euro oder auf eine andere Währung als den Euro lauten.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des Global Multi-Asset Opportunities Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die auf mittelfristige Sicht Rendite erzielen möchten;

- die eine ausgewogene Anlage suchen, die sich auf solche Anlageklassen konzentriert, die der Anlageberater in taktischer Hinsicht als am attraktivsten erachtet;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

ALTERNATIVE INVESTMENTFONDS

Die folgenden alternativen Investmentfonds haben die folgenden Ziele:

LIQUID ALPHA CAPTURE FUND

Anlageziel des Liquid Alpha Capture Fund ist es, einen attraktiven in US-Dollar gemessenen Gesamtertrag vorrangig durch eine Anlage in ein globales Portfolio bestehend aus Finanzinstrumenten, einschließlich Aktienwerte und festverzinsliche Wertpapiere jedweder Art zu erzielen.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der Fonds in Depositary Receipts, in Schuldverschreibungen, die in Aktien wandelbar sind, in aktiengebundene Wertpapiere, Vorzugsaktien, geschlossene ETFs sowie Rechte und Optionsscheine zum Kauf von Aktienwerten anlegen kann.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A ausgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures, Forwards, Swaps, Optionen auf Swaps (Swaptions) und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung (Hedging)) einsetzen.

Der Fonds kann in beschränktem Umfang in Organismen für gemeinsame Anlagen und offene ETFs anlegen.

Der Fonds wird eine Reihe von Anlagestrategien einsetzen, um dieses Anlageziel zu erreichen. Wertpapiere werden eingesetzt, um ein Engagement in Bezug auf die Performance verschiedener, häufig von Hedgefonds eingesetzter Strategien zu erlangen, insbesondere Long-/Short-Strategien bei der Wertpapierauswahl („Alpha-Strategien“) und alternative Beta- oder Handelsstrategien („alternative Beta-Strategien“). Der Fonds beabsichtigt, den Zugang zu dieser Hedgefonds-Performance zu ermöglichen, indem er nur in Wertpapiere anlegt, deren Liquiditätsprofil mit demjenigen eines täglich gehandelten Fonds übereinstimmt.

Bei Alpha-Strategien wird versucht, eine attraktive Rendite in Bezug auf eine Benchmark zu erzielen, indem in Aktienwerte, in Kombination mit einer synthetischen Short-Position gegenüber der Benchmark, angelegt wird. Zu den alternativen Beta-Strategien gehören verschiedene Handelsstrategien, bei denen die Risikoprämien innerhalb der Hedgefonds-Renditen isoliert werden.

Der Anlageberater wird versuchen, das Portfolio so über die Alpha-Strategien und alternativen Beta-Strategien zu verteilen, dass eine attraktive Gesamtrendite bei gleichzeitiger Steuerung des Gesamtportfoliorisikos erzielt wird.

Der Fonds kann auch versuchen, als Anlagestrategie ein Engagement in Bezug auf die Volatilität einzugehen. Volatilität als Anlagestrategie bedeutet in der Regel, dass eine Anlageentscheidung auf der Grundlage des Vergleichs zwischen implizierter Volatilität (z.B. können die Preise von Optionen auf die Referenzaktiva die vom Markt auf einer Forward-Basis (forward basis) erwartete Volatilität abbilden) und realisierter Volatilität (d.h. die tatsächlich bei den Referenzaktiva aufgetretene Volatilität) getroffen wird. Der Fonds kann dieses Engagement durch den Einsatz von Derivaten, Organismen für gemeinsame Anlagen oder sonstige zulässige Vermögenswerte, die ein solches Engagement ermöglichen, erlangen.

Der Fonds kann höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Contingent Convertible Instruments anlegen.

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des Fonds kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die auf mittelfristige Sicht eine Rendite erzielen möchten, die eine niedrigere Volatilität als die Rendite auf traditionellen Aktienmärkten aufweist;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

1.3 Methode zur Berechnung des Gesamtexposure

Die Verwaltungsgesellschaft hat für jeden Fonds ein Risikomanagementverfahren eingeführt, um ihre Verpflichtungen nach der OGAW-Richtlinie erfüllen zu können. Die Verwaltungsgesellschaft kann das Gesamtexposure des Fonds unter Verwendung des Commitment Approach, des relativen VaR oder des absoluten VaR berechnen.

Die Auswahl der geeigneten Methode zur Berechnung des Gesamtexposure wird von der Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung folgender Faktoren vorgenommen:

- i. ob der Fonds komplexe Anlagestrategien verfolgt, die einen wesentlichen Teil der Anlagepolitik des Fonds ausmachen;
- ii. ob der Fonds ein wesentliches Engagement in exotischen Derivaten hat; und/oder
- iii. ob der Commitment Approach das Marktrisiko des Portfolios des Fonds adäquat erfasst.

Die Auswahl des relativen VaR oder des absoluten VaR hängt davon ab, ob der Fonds ein Leverage freies Referenzportfolio hat, welches seine Anlagestrategie widerspiegelt. Bei den von den Fonds verwendeten Referenzportfolios handelt es sich um weit verbreitete Standard-Branchenindizes.

Die Einstufung eines Fonds hängt von der Beurteilung jedes einzelnen dieser Faktoren ab, und die Tatsache, dass es einem Fonds gestattet ist, zu Anlagezwecken derivative Instrumente einzusetzen, bedeutet für sich genommen nicht automatisch, dass das Gesamtexposure dieses Fonds unter Verwendung des relativen oder des absoluten VaR berechnet wird.

Aus der nachfolgenden Tabelle ist die Methode ersichtlich, welche die Verwaltungsgesellschaft für jeden Fonds angewendet hat, um

das Gesamtexposure und die erwartete Hebelwirkung für die Fonds unter Verwendung des VaR-Ansatzes, wie in den OGAW-Vorschriften definiert, zu berechnen.

Die erwartete Hebelwirkung wird unter Verwendung der Methode „Summe der Nennwerte der verwendeten Derivate“ nach den ESMA Guidelines 10-788 berechnet.

Die erwartete Hebelwirkung wird auf der Ebene des Fonds angegeben. Jedoch kann die tatsächliche Hebelwirkung des Fonds höher oder niedriger als die in der nachstehenden Tabelle angegebene erwartete Hebelwirkung sein. Bei besonders abgesicherten Anteilklassen kann die erwartete Hebelwirkung höher oder niedriger als auf Fondsebene sein.

Die erwartete Hebelwirkung stellt keine regulatorische Beschränkung für den Fonds dar. Unter Umständen werden keine Maßnahmen ergriffen, falls die tatsächliche Hebelwirkung höher oder niedriger als die angegebene erwartete Hebelwirkung ausfällt.

Der Einsatz von Derivaten erfolgt im Einklang mit dem Anlageziel und Risikoprofil des Fonds. Im Rahmen der Berechnung „Summe der Nennwerte“ ist Netting oder Hedging untersagt. Die erwartete Hebelwirkung, die die Berechnung „Summe der Nennwerte“ verwendet, berücksichtigt unter Umständen nicht das Anlagerisiko, das mit den im Fonds gehaltenen Derivatepositionen verbunden ist.

Zusätzliche Informationen zur realisierten Bandbreite der Hebelwirkung, die von den jeweiligen Fonds angewandt wurde, können dem Jahresbericht entnommen werden.

Fondsname	Methode zur Berechnung des Gesamtexposure	Referenzportfolio	Erwartete Brutto-Hebelwirkung
Absolute Return Fixed Income Fund	absoluter VaR	k.A.	160 %
Asia Opportunity Fund	Commitment	k.A.	k.A.
Asian Equity Fund	Commitment	k.A.	k.A.
Asian Fixed Income Opportunities Fund	relativer VaR	JP Morgan Asia Credit Index	100 %
Asia-Pacific Equity Fund	Commitment	k.A.	k.A.
Asian Property Fund	Commitment	k.A.	k.A.
Breakout Nations Fund	Commitment	k.A.	k.A.
China A-Shares Fund	Commitment	k.A.	k.A.
Emerging Europe, Middle East and Africa Equity Fund	Commitment	k.A.	k.A.
Emerging Leaders Equity Fund	Commitment	k.A.	k.A.

Fondsname	Methode zur Berechnung des Gesamtexposure	Referenzportfolio	Erwartete Brutto-Hebelwirkung
Emerging Markets Corporate Debt Fund	relativer VaR	JP Morgan Corporate Emerging Markets Bond Index – Broad Diversified	100 %
Emerging Markets Debt Fund	relativer VaR	JP Morgan Emerging Markets Bond Index Global	100 %
Emerging Markets Domestic Debt Fund	relativer VaR	JP Morgan Government Bond Index- Emerging Markets Global Diversified Index	100 %
Emerging Markets Equity Fund	Commitment	k.A.	k.A.
Emerging Markets Fixed Income Opportunities Fund	relativer VaR	Mix aus: (1) JP Morgan GBI-EM Global Diversified Index, (2) JP Morgan Emerging Markets Bond Index Global und (3) JP Morgan Corporate Emerging Markets Bond Index- Broad Diversified	100 %
Euro Bond Fund	relativer VaR	Bloomberg Barclays Euro Aggregate A- or Better Index	100 %
Euro Corporate Bond Fund	relativer VaR	Bloomberg Barclays Euro-Aggregate Corporates Index	100 %
Euro Corporate Bond – Duration Hedged Fund	absoluter VaR	k.A.	150 %
Euro Strategic Bond Fund	relativer VaR	Bloomberg Barclays Euro Aggregate Index	130 %
Euro Strategic Bond – Duration Hedged Fund	absoluter VaR	k.A.	150 %
European Currencies High Yield Bond Fund	relativer VaR	ICE BofA ML European Currency High Yield 3 % Constrained Ex-Sub Financials Index	100 %
European Currencies High Yield Bond – Duration Hedged Fund	absoluter VaR	k.A.	150 %
European Champions Fund	Commitment	k.A.	k.A.
European Equity Alpha Fund	Commitment	k.A.	k.A.
European Property Fund	Commitment	k.A.	k.A.
Eurozone Equity Alpha Fund	Commitment	k.A.	k.A.
Frontier Markets Equity Fund	Commitment	k.A.	k.A.
Global Active Factor Equity Fund	Commitment	k.A.	k.A.
Global Advantage Fund	Commitment	k.A.	k.A.
Global Asset Backed Securities Fund	absoluter VaR	k.A.	250 %
Global Balanced Fund	absoluter VaR	k.A.	100 %
Global Balanced Defensive Fund	absoluter VaR	k.A.	100 %
Global Balanced Income Fund	absoluter VaR	k.A.	100 %
Global Balanced Risk Control Fund of Funds	absoluter VaR	k.A.	50 %
Global Bond Fund	relativer VaR	Bloomberg Barclays Global Aggregate Index	200 %
Global Brands Equity Income Fund	absoluter VaR	k.A.	200 %
Global Brands Fund	Commitment	k.A.	k.A.
Global Buy and Hold 2020 Bond Fund	Commitment	k.A.	k.A.
Global Buy and Hold 2022 Bond Fund	Commitment	k.A.	k.A.
Global Buy and Maintain Bond Fund	relativer VaR	Bloomberg Barclays Capital Global Aggregate Corporate Index –GBP Hedged	195 %

Fondsname	Methode zur Berechnung des Gesamtexposure	Referenzportfolio	Erwartete Brutto-Hebelwirkung
Global Convertible Bond Fund	relativer VaR	Thomson Reuters Global Convertible Index Global Focus Hedged USD	100 %
Global Credit Fund	relativer VaR	Bloomberg Barclays Global Aggregate Corporate Index	160 %
Global Counterpoint Fund	Commitment	k.A.	k.A.
Global Discovery Fund	Commitment	k.A.	k.A.
Global Fixed Income Opportunities Fund	absoluter VaR	k.A.	160 %
Global High Yield Bond Fund	relativer VaR	Bloomberg Barclays Global High Yield – Corporate Index	100 %
Global Infrastructure Fund	Commitment	k.A.	k.A.
Global Infrastructure Unconstrained Fund	absoluter VaR	k.A.	185 %
Global Multi-Asset Income Fund	relativer VaR	50 % MSCI All-Country World Index und 50 % Bloomberg Barclays Capital Global Aggregate Bond Index	220 %
Global Multi-Asset Opportunities Fund	absoluter VaR	k.A.	500 %
Global Opportunity Fund	Commitment	k.A.	k.A.
Global Premier Credit Fund	relativer VaR	Bloomberg Barclays Global Aggregate Corporate Index	130 %
Global Property Fund	Commitment	k.A.	k.A.
Global Property Unconstrained Fund	Commitment	k.A.	k.A.
Global Quality Fund	Commitment	k.A.	k.A.
Global Sustain Fund	Commitment	k.A.	k.A.
Indian Equity Fund	Commitment	k.A.	k.A.
International Equity (ex US) Fund	Commitment	k.A.	k.A.
Japanese Equity Fund	Commitment	k.A.	k.A.
Latin American Equity Fund	Commitment	k.A.	k.A.
Liquid Alpha Capture Fund	absoluter VaR	k.A.	300 %
Short Maturity Euro Bond Fund	Commitment	k.A.	k.A.
US Active Factor Equity Fund	Commitment	k.A.	k.A.
US Advantage Fund	Commitment	k.A.	k.A.
US Dollar Corporate Bond Fund	relativer VaR	Bloomberg Barclays US Corporate Index	100 %
US Dollar High Yield Bond Fund	relativer VaR	Bloomberg Barclays US Corporate High Yield Index	100 %
US Dollar Liquidity Fund	Commitment	k.A.	k.A.
US Dollar Short Duration Bond Fund	Commitment	k.A.	k.A.
US Dollar Short Duration High Yield Bond Fund	relativer VaR	Bloomberg Barclays US High Yield 1-5 Year Cash Pay 2 % Issuer Capped Index	100 %
US Growth Fund	Commitment	k.A.	k.A.
US Insight Fund	Commitment	k.A.	k.A.
US Property Fund	Commitment	k.A.	k.A.

1.4 Finanzindizes

Die Fonds dürfen in Übereinstimmung mit ihrer Anlagepolitik und ihren Anlagegrenzen gemäß Anhang A Abschnitt 2.6 in derivative Finanzinstrumente anlegen, die auf gemäß Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 zulässigen Finanzindizes basieren.

Sofern mit der geltenden Anlagepolitik vereinbar, dürfen die Fonds im Ermessen des Anlageberaters ein Exposure auch zu in der Anlagepolitik möglicherweise nicht spezifisch genannten Indizes eingehen, immer vorausgesetzt, dass die ESMA-Leitlinien 2014/937 zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen (*ESMA Guidelines 2014/937 on ETF and other UCITS issues*) eingehalten werden. Insbesondere werden die Fonds nicht in derivative Finanzinstrumente anlegen, die auf Finanzindizes mit täglicher oder laufender Neugewichtungsfrequenz oder auf Indizes, deren Methode zur Auswahl und Neugewichtung ihrer Bestandteile nicht vorher festgelegten Regeln und objektiven Kriterien folgt, basieren.

1.5 Risikofaktoren

Dieser Abschnitt des Prospekts erläutert die mit den Fonds verbundenen Risiken. Anleger sollten die Risikoerwägungen sorgfältig lesen, bevor sie eine Anlage in einen der Fonds der Gesellschaft tätigen.

Die in Abschnitt 1.5.1 Allgemeine Risikofaktoren genannten Risikofaktoren können für alle Fonds der Gesellschaft gelten. Die Tabelle in Abschnitt 1.5.2 zeigt, welche der in Abschnitt Spezifische Risikofaktoren genannten Risikofaktoren zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Prospekts für die Fonds der Gesellschaft in Abhängigkeit von ihren jeweiligen Anlagezielen ebenfalls gelten können. Spezifische Risikofaktoren können für die einzelnen Fonds in unterschiedlichem Maße gelten, und die Exponierung gegenüber spezifischen Risiken wird sich im Laufe der Zeit ändern. Ferner können in Zukunft Risiken entstehen, die nicht im Voraus vorhersehbar waren. Dieser Prospekt wird regelmäßig aktualisiert, um Änderungen der in Abschnitt 1.5.1 Allgemeine Risikofaktoren und Abschnitt 1.5.2 Spezifische Risikofaktoren genannten Risikofaktoren zu berücksichtigen.

1.5.1 ALLGEMEINE RISIKOFAKTOREN

ALLGEMEINES RISIKO

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist nicht notwendigerweise richtungsweisend für die Zukunft. Die Fonds sollten mit Ausnahme der geldmarktnahen Fonds als mittel- bis langfristige Anlagen betrachtet werden. Anlagen in Fonds unterliegen Marktschwankungen und anderen Risiken, mit denen eine Anlage in Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten verbunden ist. Der Preis der Anteile kann sowohl fallen als auch steigen. Es besteht die Möglichkeit, dass ein Anleger nicht den von ihm investierten Betrag zurückerhält, dies gilt insbesondere, wenn Anteile kurz nach ihrer Ausgabe zurückgenommen werden und ein Ausgabeaufschlag, wie näher in Abschnitt 2.1. „Beschreibung der Anteilsklassen“ beschrieben, oder eine Transaktionsgebühr auf die Anteile erhoben wurde.

ANLAGEZIEL

Es kann nicht garantiert oder zugesichert werden, dass das Anlageziel der Gesellschaft oder eines Fonds tatsächlich erreicht wird.

In Abhängigkeit von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem makroökonomischen Umfeld kann es schwierig oder sogar unmöglich sein, Anlageziele zu erreichen.

MARKTRISIKO

Anlegern können infolge von Änderungen der Höhe von Kursen, Zinssätzen, Indizes oder sonstigen Marktfaktoren Verluste entstehen. Das Marktrisiko kann nicht durch Diversifikation eliminiert werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, Anlagen gegen Marktrisiken abzusichern. Ursachen für Marktrisiken sind Rezessionen, politische Unruhen, Änderungen der Geldmarktpolitik etc.

WÄHRUNGSRISIKO

Die Fonds können in Wertpapieren anlegen, die auf eine Vielzahl unterschiedlicher Währungen, die von der für den jeweiligen Fonds maßgeblichen Referenzwährung abweichen, lauten. Wechselkursänderungen zwischen der Referenzwährung und der Währung, auf die die Wertpapiere lauten, haben zur Folge, dass sich der Wert der auf die Referenzwährung lautenden Anlagen ändert.

Fonds, die in ausländische Vermögenswerte anlegen können, können Wechselkursschwankungen, einschließlich Währungsabwertungen ausgesetzt sein. Währungsschwankungen können sich auf den Wert der Vermögenswerte des Fonds auswirken. Der Fonds kann zur Verringerung dieses Risikos Derivate einsetzen. Jedoch kann die Absicherung des Währungsrisikos durch Hedging auf Grund bestimmter Marktbedingungen unmöglich oder unwirtschaftlich sein.

Die Gesellschaft kann in ihrem Ermessen entscheiden, keine Absicherung gegen das Währungsrisiko innerhalb der Fonds vorzunehmen.

Währung der Anteilklasse

Die Anteilsklassen bestimmter Fonds können auf eine andere Währung als die Referenzwährung der jeweiligen Fonds lauten. Daher können Wechselkursänderungen zwischen der Referenzwährung und der Währung, auf die diese Anteilsklassen lauten, dazu führen, dass sich der Wert der in solchen Fonds gehaltenen Wertpapiere ändert.

LIQUIDITÄTSRISIKO

Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn es aufgrund unvorhergesehener ökonomischer Bedingungen oder Marktbedingungen, wie z.B. einer Verschlechterung der Bonität eines Emittenten schwierig ist, einige der Investments der Fonds zu veräußern. Im Falle umfangreicher Rücknahmeanträge sind die Fonds folglich unter Umständen nicht in der Lage, bestimmte Vermögenswerte zu veräußern, um die Rücknahmeanträge zu erfüllen oder bestimmte Vermögenswerte zu einem Preis zu veräußern, der dem aktuellen Bewertungspreis (annähernd) entspricht.

ADRESSENAUSFALLRISIKO

Der Fonds kann mit Kontrahenten (z.B. Unternehmen, Regierungen oder sonstigen Institutionen) Transaktionen abschließen und diese somit der Bonität dieser Kontrahenten und ihrer Fähigkeit, ihre finanziellen Verbindlichkeiten zu erfüllen, aussetzen. Es besteht das Risiko, dass die Verbindlichkeiten solcher Kontrahenten nicht erfüllt werden. Dieses Risiko kann immer dann entstehen, wenn die Vermögenswerte der Fonds verwahrt, erweitert, gebunden, investiert oder anderweitig Gegenstand konkreter oder konkludenter vertraglicher Vereinbarungen werden. Je schwächer die Finanzkraft eines Kontrahenten, desto größer ist das Risiko, dass dieser Kontrahent nicht in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen. Der Nettoinventarwert der Fonds könnte sich infolge der tatsächlichen oder voraussichtlichen

Verletzung der Pflichten einer Partei verringern, wohingegen die Erträge des Fonds nur infolge einer tatsächlichen Nichtzahlung, d.h. eines Zahlungsausfalls beeinträchtigt werden können.

Die Fonds können ebenfalls Verträge mit Dienstleistern und anderen Dritten (die „Dienstleister“) abschließen. Dies bedeutet, dass die Dienstleister unter bestimmten Umständen (insbesondere bei Ereignissen höherer Gewalt) möglicherweise nicht in der Lage sind, ihre vertraglichen Pflichten gegenüber den Fonds zu erfüllen. Dies könnte dazu führen, dass die normale Handelstätigkeit der Fonds zeitweise beeinträchtigt oder gestört ist.

VERWAHRSTELLENRISIKO

Mit der Verwahrung verbundenes Länderrisiko

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, in ein Land zu investieren, in dem die Verwahrstelle über keine entsprechende Korrespondenzverwahrstelle verfügt. In einem solchen Fall wird die Verwahrstelle nach sorgfältiger Prüfung eine lokale Verwahrstelle bestimmen und ernennen müssen. Dieses Verfahren kann eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, in der die Verwaltungsgesellschaft unter Umständen nicht die Möglichkeit hat, Investitionschancen zu nutzen.

Ebenso wird die Verwahrstelle fortlaufend das Verwahrrisiko des Landes bewerten müssen, in dem die Vermögenswerte der Gesellschaft verwahrt werden. Die Verwahrstelle kann ein Verwahrrisiko in einem Land feststellen und der Verwaltungsgesellschaft empfehlen, Anlagen unverzüglich zu veräußern. Dabei kann der Preis, zu dem die Vermögenswerte veräußert werden, niedriger als der Preis sein, den die Gesellschaft unter normalen Umständen erhalten hätte. Dies kann sich auf die Performance der jeweiligen Fonds auswirken.

Zentralverwahrer

Nach den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie wird die Beauftragung eines Betreibers eines Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems („SSS“) mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft nicht als Übertragung der Verwahrung durch die Verwahrstelle angesehen, und die Verwahrstelle ist von den strengen Haftungsregelungen im Hinblick auf die Rückgabe von Vermögenswerten befreit. Ein Zentralverwahrer („CSD“), d.h. eine juristische Person, die ein Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem betreibt und zusätzlich weitere Kerndienstleistungen erbringt, sollte ungeachtet der Tatsache, dass er mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft betraut wurde, nicht als Übertragung der Verwahrstelle angesehen werden. Es besteht jedoch einige Unsicherheit dahingehend, welche Bedeutung einer solchen Ausnahmeregelung beizumessen ist, da ihr Geltungsbereich von einigen Aufsichtsbehörden, insbesondere den europäischen Aufsichtsbehörden eng ausgelegt werden kann.

VERWAHRISIKO

Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden der Verwahrstelle zur Verwahrung anvertraut und in den Büchern der Verwahrstelle als Eigentum der Gesellschaft ausgewiesen. Von der Verwahrstelle gehaltene Wertpapiere werden von den anderen Vermögenswerten der Verwahrstelle getrennt verwahrt. Das Risiko des Abhandenkommens der verwahrten Wertpapiere im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle wird dadurch zwar verringert, kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die getrennte Verwahrung gilt jedoch nicht in Bezug auf Barvermögen, wodurch sich das Risiko des Abhandenkommens der verwahrten Wertpapiere im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle erhöht.

Die Verwahrstelle verwahrt unter Umständen nicht alle Vermögenswerte der Gesellschaft selbst, sondern bedient sich hierfür eines Netzwerks von Unterverwahrstellen, die nicht immer derselben Unternehmensgruppe wie die Verwahrstelle angehören. Anleger sind dem Risiko der Insolvenz der Unterverwahrstellen in demselben Maße ausgesetzt wie dem Risiko der Insolvenz der Verwahrstelle.

Die Fonds können Anlagen in Märkten tätigen, deren Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme nicht vollständig entwickelt sind. Die Vermögenswerte der Fonds, die in diesen Märkten gehandelt werden und die solchen Unterverwahrstellen anvertraut worden sind, können Risiken in Fällen ausgesetzt sein, in denen die Verwahrstelle nicht haftet.

INFLATIONS-/DEFLATIONSRIKIO

Inflationsrisiko bezieht sich auf die Möglichkeit der Verringerung des Wertes von Erträgen oder Vermögenswerten infolge einer Geldentwertung. Der tatsächliche Wert eines Portfolios eines Fonds könnte bei steigender Inflation fallen. Deflationsrisiko bezeichnet das Risiko, dass Preise in der gesamten Wirtschaft im Laufe der Zeit sinken. Eine Deflation kann sich nachteilig auf die Kreditwürdigkeit von Emittenten auswirken und das Emittenten-Ausfallrisiko erhöhen, wodurch sich der Wert eines Portfolios eines Fonds verringert.

REGULATORISCHES RISIKO

Die Fonds sind in Luxemburg aufgelegt. Anleger sollten bedenken, dass die regulatorischen Schutzregelungen der Aufsichtsbehörden im Land ihres Sitzstaates unter Umständen keine Anwendung finden. Ferner können einige der Fonds in Nicht-EU-Ländern registriert sein und folglich restriktiveren Regulierungssystemen unterliegen, ohne dass die Anteilhaber der betreffenden Fonds hiervon in Kenntnis gesetzt wurden. In solchen Fällen sind die Fonds an die restriktiveren Anforderungen gebunden. Dies kann dazu führen, dass die Fonds die Anlagegrenzen nicht im größtmöglichen Umfang nutzen können. Aufsichtsbehörden können im Falle von Ausnahmesituationen am Markt außergewöhnliche Maßnahmen ergreifen. Die Auswirkungen

zukünftiger aufsichtsrechtlicher Maßnahmen auf die Fonds könnten beträchtlich und nachteilig sein.

DER BEABSICHTIGTE AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHES AUS DER EUROPÄISCHEN UNION

Zum Datum dieses Prospekts hat der beabsichtigte Austritt des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union („Brexit“) zu globalen wirtschaftlichen und politischen Unwägbarkeiten geführt und niemand weiß, wie er sich auf das wirtschaftliche oder politische Umfeld des Vereinigten Königreiches einerseits und der Europäischen Union andererseits auswirken wird.

Am 29. März 2017 hat die Regierung des Vereinigten Königreiches ihre Absicht, gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union aus der Europäischen Union auszutreten, förmlich mitgeteilt. Der Austritt des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union wird voraussichtlich am 29. März 2019 stattfinden, es sei denn, der Europäische Rat fasst in Abstimmung mit dem Vereinigten Königreich, einen einstimmigen Beschluss zur Verlängerung dieser Frist. Die Verhandlungen zur Festlegung der Bedingungen der Beziehung zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union, einschließlich der Handelsbedingungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union, haben zwischenzeitlich begonnen. Außerdem ist es für das Vereinigte Königreich erforderlich, mit anderen Ländern, mit denen das Vereinigte Königreich bisher auf der Grundlage von mit der Europäischen Union geschlossen Vereinbarungen Handel getrieben hat (als es noch Mitglied der EU war), Verhandlungen zu führen.

Der Austritt des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union könnte regulatorische Veränderungen für das Vereinigte Königreich mit sich bringen, da ein beträchtlicher Teil des regulatorischen Regelwerks des Vereinigten Königreiches aus Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union abgeleitet ist. Insbesondere können solche regulatorischen Änderungen Auswirkungen auf den Anlageverwalter und einige andere Dienstleister der Gesellschaft haben, da unklar ist, welche Rechts- und Kooperationsabkommen nach dem Brexit geschlossen werden. Außerdem kann der Brexit Auswirkungen auf die derzeit bestehende Verwaltungsstruktur der Gesellschaft haben, da die Gesellschaft verpflichtet sein kann, die bestehende Verwaltungsgesellschaft durch eine neue, in der Europäischen Union ansässige Verwaltungsgesellschaft zu ersetzen.

MiFID II

Die Neufassung der EU-Finanzmarktrichtlinie („MiFID II“), die von den EU-Mitgliedstaaten zur Umsetzung der MiFID II eingeführten Gesetze und Verordnungen sowie die EU-Finanzmarktverordnung („MiFIR“), die am 3. Januar 2018 in Kraft treten wird, bedeuten für die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageberater neue aufsichtsrechtliche Verpflichtungen. Diese können sich nachteilig auf die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageberater, die Gesellschaft und/oder die Fonds auswirken.

Insbesondere wird durch MiFID II und MiFIR vorgeschrieben, dass standardisierte OTC-Derivatkontrakte künftig auf regulierten Handelsplätzen auszuführen sind. Die Gesamtauswirkung von MiFID II und MiFIR auf die Gesellschaft ist höchst ungewiss, und es ist unklar, wie die Märkte für OTC-Derivate sich auf diese neuen Regulierungssysteme einstellen werden.

Durch MiFID II und MiFIR werden erstmals innerhalb der EU Positionslimit- und Positionsberichtspflichten bei bestimmten Warenderivaten eingeführt. Genauer zu den Folgen und zur Reichweite dieser Pflichten ist noch nicht bekannt, da die Umsetzungsmaßnahmen noch nicht abgeschlossen sind. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass durch diese Maßnahmen die Positionen, die die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft für alle eigenen oder von ihr verwalteten Konten an bestimmten Warenderivaten halten darf, beschränkt sein werden, und die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sein wird, solche Positionen strenger zu überwachen. Wenn die Positionen der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft die als Positionslimit festgelegten Schwellen erreicht haben, ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, diese Positionen zwecks Einhaltung dieser Limits zu reduzieren.

Darüber hinaus werden durch MiFID II weitreichendere Transparenzregelungen für den Handel auf EU-Handelsplätzen und mit EU-Gegenparteien eingeführt. Durch MiFID II werden auch die Vor- und Nachhandelstransparenzanforderungen ausgeweitet, und dies betrifft sowohl Aktien, die auf regulierten Märkten gehandelt werden, darunter auch aktienähnliche Instrumente, wie zum Beispiel an regulierten Handelsplätzen gehandelte Depositary Receipts (DRs), ETFs und Zertifikate, als auch Nicht-Aktien, wie zum Beispiel Anleihen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate. Die erhöhten Transparenzanforderungen nach MiFID II in Verbindung mit den Beschränkungen für die Nutzung von „Dark Pools“ und anderen Handelsplätzen führen dazu, dass eine Vielzahl neuer Informationen im Hinblick auf die Kursfestsetzung zur Verfügung stehen werden. Diese verbesserte Transparenz und Kursfestsetzung kann Makroeffekte auf den weltweiten Handel haben, die sich nachteilig auf den Nettoinventarwert auswirken können.

ANTEILKLASSEN

Aussetzung des Handels mit Anteilklassen

Anleger werden erneut darauf hingewiesen, dass ihr Recht zur Rückgabe oder zum Umtausch von Anteilen in bestimmten Fällen ausgesetzt werden kann (siehe Abschnitt 2.3 Rücknahme von Anteilen und Abschnitt 2.4 Umtausch von Anteilen).

Währungsgesicherte Anteilklassen

Die Verwaltungsgesellschaft kann von Zeit zu Zeit beschließen, für einige oder sämtliche Fonds währungsgesicherte Anteilklassen aufzulegen.

Währungsgesicherte Anteilklassen wenden Hedging-Strategien an, um das Risiko von Währungsschwankungen zwischen der Referenzwährung, Anlagewährungen oder Index-Währungen eines Fonds und der Währung, auf die die währungsgesicherte Anteilklasse lautet, zu verringern. Ziel der Hedging-Strategie der währungsgesicherten Anteilklasse ist nicht der völlige Ausschluss des Währungsrisikos. Das Wechselkursrisiko ergibt sich aus Schwankungen zwischen der Währung, auf die die währungsgesicherte Anteilklasse lautet, und den Bewertungswährungen der Vermögenswerte, in welche der Fonds anlegt, sofern sich diese Währungen von der Referenzwährung des Fonds unterscheiden.

Diese von dem bzw. von den Anlageberater/n (oder einem von dem bzw. von den Anlageberater/n benannten Beauftragten) verfolgten Hedging-Strategien können das Risiko dieser Währungsschwankungen nicht gänzlich ausschließen. Es besteht keine Garantie für den Erfolg einer Hedging-Strategie. Zwischen den Währungspositionen eines Fonds und den für diesen Fonds aufgelegten, währungsgesicherten Anteilklassen, können Inkongruenzen entstehen. Anleger sollten sich bewusst sein, dass bestimmte Marktereignisse oder -umstände dazu führen können, dass der bzw. die Anlageberater nicht länger in der Lage ist bzw. sind, Sicherungsgeschäfte zu tätigen oder solche Strategien nicht länger wirtschaftlich sinnvoll sind.

Der Einsatz von Hedging-Strategien kann die Anteilinhaber einer währungsgesicherten Anteilklasse in wesentlichem Umfang daran hindern, Gewinne zu erzielen, wenn die Währung, auf die die währungsgesicherte Anteilklasse lautet, im Vergleich zur Referenzwährung, Anlagewährungen oder Index-Währungen des Fonds fällt. Die Hedging-Kosten sowie sämtliche Gewinne/Verluste aus Absicherungsgeschäften werden gesondert durch die Anteilinhaber der jeweiligen währungsgesicherten Anteilklasse getragen.

Anleger werden ferner darauf hingewiesen, dass sich das Hedging von währungsgesicherten Anteilklassen von den Hedging-Strategien unterscheidet, die der bzw. die Anlageberater gegebenenfalls auf Ebene des Fonds umsetzt/umsetzen.

Nicht lieferbare Währungen

Einige Währungen von Schwellenmärkten, Frontier-Märkten und anderen nicht entwickelten Märkten werden als Non-Deliverable Termingeschäfte mit Barausgleich gehandelt, da sie entweder in geringem Umfang gehandelt werden oder nicht konvertierbar sind. Ist die Währung einer abgesicherten Anteilklasse nicht lieferbar, wird die Anteilklasse zu Zeichnungs- und Rücknahmезwecken in einer anderen Währung als der Währung der abgesicherten Anteilklasse lautet. So kann z.B. eine auf Kolumbianische Peso lautende, in Bezug auf den Nettoinventarwert abgesicherte Anteilklasse in US-Dollar oder Euro gezeichnet oder

zurückgenommen werden. Jedoch würde die Referenzwährung des Fonds ungeachtet dessen, dass sie auf US-Dollar oder Euro lautet, in den Kolumbianischen Peso abgesichert werden. Anleger sollten beachten, dass aufgrund der Schwankungen zwischen der nicht lieferbaren Währung, auf die die währungsgesicherte Anteilklasse lautet und der Bewertungswährungen der Vermögenswerte, in die der Fonds investiert, ein zusätzliches Wechselkursrisiko in den Fällen besteht, in denen diese Währungen sich von der Referenzwährung des Fonds und der Währung, in der der Anteilinhaber Zeichnungen oder Rücknahmen tätigt, unterscheidet.

Mit Renminbi („RMB“) verbundenes Währungsrisiko

Seit 2005 ist der RMB-Wechselkurs nicht länger an den US-Dollar gekoppelt. Der RMB ist inzwischen zu einem gesteuerten Wechselkurs auf der Grundlage des Angebots und der Nachfrage auf dem Markt unter Bezug auf einen Fremdwährungskorb übergegangen. Der RMB-Wechselkurs unterliegt ferner Devisenkontrollbestimmungen. Die täglichen Devisenhandelskurse des RMB gegenüber den wichtigen Währungen am Interbanken-Devisenmarkt können innerhalb einer engen Bandbreite um den von der Zentralbank der Volksrepublik China herausgegebenen Leitkurs frei schwanken. Da Wechselkurse durch die Regierungspolitik und Marktkräfte beeinflusst werden, sind die Wechselkurse des RMB gegenüber anderen Währungen, einschließlich des US-Dollar und HK-Dollar, anfällig gegenüber auf externen Faktoren beruhenden Schwankungen. Entsprechend können sich Schwankungen des Wechselkurses zwischen RMB und anderen Währungen negativ auf Anlagen in auf RMB lautende Anteilklassen auswirken.

Der RMB ist gegenwärtig nicht frei konvertierbar. Die RMB-Konvertierbarkeit von Offshore-RMB (CNH) in Onshore-RMB (CNY) ist ein gesteuerter Prozess, der den von der Chinesischen Regierung erlassenen Devisenkontrollbestimmungen und -beschränkungen unterliegt. Der Wert des CNH könnte aufgrund zahlreicher Faktoren, zu denen unter anderem besagte Devisenkontrollbestimmungen und Rückführungsbeschränkungen zählen, – gegebenenfalls erheblich – vom Wert des CNY abweichen.

Auf RMB lautende – abgesicherte und nicht abgesicherte – Anteilklassen nehmen am Offshore-RMB (CNH)-Markt teil, der Anlegern den freien Handel mit RMB (CNH) außerhalb des Chinesischen Festlandes ermöglicht. Für die auf RMB lautende Anteilklassen besteht keine Notwendigkeit, RMB (CNH) in Onshore-RMB (CNY) umzuwandeln. Nicht-RMB basierte Anleger (z.B. Anleger in Hongkong), die in auf RMB lautende Anteilklassen anlegen, müssen unter Umständen den HK-Dollar oder (eine) sonstige Währung(en) in RMB konvertieren, wenn sie Anlagen in auf RMB lautende Anteilklassen tätigen und die auf RMB lautenden Rücknahmeerlöse und/oder (etwaige) Dividendenzahlungen nachträglich in den HK-Dollar oder (eine) solche andere(n) Währung(en) rückkonvertieren. Anlegern

entstehen Währungsumrechnungskosten und möglicherweise Verluste in Abhängigkeit von den Wechselkursschwankungen des RMB im Verhältnis zum HK-Dollar oder solchen anderen Währungen.

Selbst wenn der Fonds beabsichtigt, Rücknahmeerlöse und/oder Ausschüttungen von auf RMB lautenden Anteilklassen in RMB vorzunehmen, kann die Verwaltungsgesellschaft unter extremen Marktbedingungen, wenn keine ausreichende RMB zur Währungskonvertierung vorliegen und mit Zustimmung der Verwaltungsratsmitglieder Rücknahmeerlöse und/oder Ausschüttungen in US-Dollar vornehmen. Ferner besteht das Risiko, dass die Zahlung von Rücknahmeerlösen und/oder Ausschüttungen in RMB verzögert erfolgt, falls aufgrund der für den RMB geltenden Devisenkontrollen und -beschränkungen nicht rechtzeitig ein ausreichender Betrag in RMB zur Währungskonvertierung zur Vornahme der Rücknahmeerlöse und Ausschüttungen verfügbar ist. In jedem Fall werden Rücknahmeerlöse innerhalb eines Kalendermonats nach Erhalt aller ordnungsgemäß ausgefüllter Unterlagen gezahlt.

Gegen Zinsänderungen abgesicherte Anteilklassen

Anleger, die eine Anlage in gegen Zinsänderungen abgesicherte Anteilklassen erwägen, sollten bedenken, dass nach der Veröffentlichung der ESMA-Stellungnahme vom 30. Januar 2017 zur Verwendung unterschiedlicher Anteilklassen an OGAW-Fonds am 30. Juli 2017 alle gegen Zinsänderungen abgesicherten Anteilklassen der Gesellschaft für neue Anleger geschlossen wurden. Zusätzliche Investitionen durch bestehende Anleger sind ab dem Wirksamkeitsdatum 30. Juli 2018 verboten.

Duration misst die Kurssensitivität eines Schuldtitels in Bezug auf Zinsänderungen. Durationsrisiko bezeichnet das Risiko, dass sich der Wert einer Anlage aufgrund von Zinsänderungen ändert. Im Allgemeinen steigt der Wert von Schuldtiteln bei fallenden Zinsen und fällt bei steigenden Zinssätzen.

Gegen Zinsänderungen abgesicherte Anteilklassen wenden Hedging-Strategien an, um das Risiko von Zinsänderungen einer Anteilklasse zu verringern. Die Sensitivität gegenüber Zinsänderungen kann von Fonds zu Fonds unterschiedlich sein. Die Sensitivität der Fonds gegenüber Zinsänderungen kann sich auf das Ergebnis der Absicherung gegen Zinsänderungen (duration hedging) auswirken.

Diese von dem bzw. von den Anlageberater/n (oder einem vom Anlageberater benannten Beauftragten) verfolgten Hedging-Strategien können das Risiko solcher Zinsänderungen nicht gänzlich ausschließen. Es besteht keine Garantie für den Erfolg einer Hedging-Strategie. Zwischen den Durationspositionen eines Fonds und den für diesen Fonds aufgelegten, gegen Zinsänderungen abgesicherten Anteilklassen können Inkongruenzen entstehen. Anleger sollten sich bewusst sein, dass bestimmte Marktereignisse

oder -umstände dazu führen können, dass der bzw. die Anlageberater nicht länger in der Lage ist bzw. sind, Sicherungsgeschäfte zu tätigen oder solche Strategien nicht länger wirtschaftlich sinnvoll sind.

Der Einsatz von Hedging-Strategien kann die Anteilhaber einer gegen Zinsänderungen abgesicherten Anteilklasse in wesentlichem Umfang daran hindern, Gewinne zu erzielen, wenn die Zinssätze fallen.

Die Hedging-Kosten sowie sämtliche Gewinne/Verluste aus Absicherungsgeschäften werden gesondert von den Anteilhabern der jeweiligen gegen Zinsänderungen abgesicherten Anteilklasse getragen.

Anleger werden ferner darauf hingewiesen, dass die Absicherung von gegen Zinsänderungen abgesicherten Anteilklassen sich von den Hedging-Strategien unterscheidet, die der bzw. die Anlageberater auf Fondsebene umsetzt/umsetzen.

Nach Ermessen ausschüttende Anteilklasse

Die nach Ermessen ausschüttende Anteilklasse kann Ausschüttungen aus dem Kapital entrichten oder die Kosten und Auslagen des Fonds vollständig oder teilweise dem Kapital des Fonds belasten. Dividenden, die aus dem Kapital ausgeschüttet werden, ergeben entweder eine Rendite oder einen Abzug von einem Teil der ursprünglichen Anlage des Anteilhabers oder von den Kapitalgewinnen, die der ursprünglichen Anlage zuzuordnen sind. Solche Dividenden können zu einer sofortigen Verringerung des Nettoinventarwerts je Anteil führen. Wenn die Kosten und Auslagen einer Anteilklasse vollständig oder teilweise dem Kapital dieser Anteilklasse belastet werden, so führt dies zu einer Verringerung des Kapitals, das der Fonds für künftige Anlagen zur Verfügung hat, und das Kapitalwachstum kann geringer ausfallen. In Zeiten schrumpfender Märkte kann die gemeinsame Wirkung solcher Dividendenausschüttungen zu einem beträchtlichen Verfall des Nettoinventarwerts der Anteilklasse führen.

AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH

Common Reporting Standards („CRS“)

Die Gesellschaft sollte dem Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen (*Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information in Tax matters*) („Standard“) und dem gemeinsamen Meldestandard (*Common Reporting Standard*) („CRS“), wie im Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung des CRS (das „CRS-Gesetz“) dargelegt, unterliegen.

Nach den Bestimmungen des CRS-Gesetzes ist die Gesellschaft aller Wahrscheinlichkeit nach als ein in Luxemburg meldendes Finanzinstitut einzustufen.

Unbeschadet der sonstigen in der Unternehmensdokumentation der Gesellschaft genannten Datenschutzbestimmungen ist die Gesellschaft ab dem 30. Juni 2017 verpflichtet, den Luxemburger Steuerbehörden personenbezogene Informationen und Finanzinformationen unter anderem im Zusammenhang mit der Identifizierung von (i) nach dem CRS-Gesetz näher definierten Investoren („meldepflichtige Personen“) und (ii) beherrschenden Personen bestimmter Nicht-Finanzinstitute („NFEs“), bei denen es sich selbst um meldepflichtige Personen handelt, deren Anteilsbesitz und an sie erfolgte Zahlungen zu übermitteln. Diese Informationen, die ausführlich in Anhang I des CRS-Gesetzes dargelegt sind („Informationen“) umfassen personenbezogene Informationen im Zusammenhang mit meldepflichtigen Personen.

Die Fähigkeit der Gesellschaft, die ihr nach dem CRS-Gesetz obliegenden Meldepflichten zu erfüllen, wird davon abhängen, ob jeder Anleger der Gesellschaft die maßgeblichen Informationen zusammen mit den erforderlichen Belegnachweisen zur Verfügung stellt. Die Anleger werden in diesem Zusammenhang hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass die Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher die Informationen zu den im CRS-Gesetz genannten Zwecken verarbeiten wird. Die Anleger verpflichten sich, die sie beherrschenden Personen davon in Kenntnis zu setzen, dass die Gesellschaft ihre Informationen verarbeitet.

Die Anleger werden ferner in Kenntnis gesetzt, dass die Informationen im Zusammenhang mit meldepflichtigen Personen im Sinne des CRS-Gesetzes den Luxemburger Steuerbehörden jährlich zu den im CRS-Gesetz genannten Zwecken offengelegt werden. Die Luxemburger Steuerbehörden können ihrerseits in ihrer Eigenschaft als für die Datenverarbeitung Verantwortliche solche Informationen ausländischen Steuerbehörden übermitteln.

Einem Anleger, der es versäumt, die von der Gesellschaft verlangten Dokumente vorzulegen, können wegen der Nichteinhaltung des CRS-Gesetzes alle Bußgelder weiterbelastet werden, die der Gesellschaft aufgrund des Versäumnisses des Anlegers, die Informationen zur Verfügung zu stellen, auferlegt werden, und die Gesellschaft kann die Anteile dieses Anlegers nach eigenem Ermessen zurücknehmen.

BESTEuerung

Anleger sollten berücksichtigen, dass für Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren an einigen Märkten oder für den Erhalt von Dividenden oder sonstigen Erträgen von den Behörden dieser Märkte Quellen- oder sonstige Steuern erhoben werden oder künftig erhoben werden können. Unter Umständen ist die Steuer- und Rechtspraxis in bestimmten Ländern, in die ein Fonds anlegt oder in Zukunft anlegen kann, nicht eindeutig festgelegt und kann – auch rückwirkend – geändert werden. Es ist daher möglich, dass die Fonds zukünftig einer zusätzlichen Besteuerung in diesen

Ländern unterworfen werden, mit der am Datum der Drucklegung des Prospekts oder der Vornahme, Bewertung oder Veräußerung der Anlagen nicht gerechnet wurde.

Steuerrisiken in Bezug auf die Tochtergesellschaft

Diesbezüglich wird auf die Beschreibung im nachstehenden Abschnitt „Besteuerung der Tochtergesellschaft“ verwiesen.

Einhaltung der Vorschriften nach dem Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)

Die Vorschriften des Foreign Account Tax Compliance Act von 2010 im Rahmen des „Hiring Incentives to Restore Employment Act („HIRE Act“), schreiben generell neue Meldepflichten und eine 30 %ige Quellensteuer für bestimmte, aus US-Quellen stammende Einkünfte (darunter auch Dividenden und Zinsen) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der Veräußerung von Eigentumswerten, aus denen Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen entstehen können vor. Generell wird nach diesen neuen Regelungen verlangt, dass das direkte und indirekte Eigentum von US-Personen an ausländischen Konten und ausländischen Unternehmen an die Steuerbehörde Internal Revenue Service („IRS“) zu melden ist. Die 30 %ige Quellensteuer soll erhoben werden, wenn die verlangten Informationen zum Eigentum von US-Personen nicht vorgelegt werden.

Gemäß FATCA wird die Gesellschaft als Ausländisches Finanzinstitut eingestuft. Als solches kann die Gesellschaft von allen Anlegern verlangen, dass diese einen Nachweis über ihren steuerlichen Wohnsitz erbringen und alle sonstigen Informationen, die für die Erfüllung der vorstehend genannten Bestimmungen für notwendig erachtet werden, zur Verfügung stellen.

Die Gesellschaft wird versuchen, die ihr auferlegten Pflichten zu erfüllen, um die Erhebung einer FATCA-Quellensteuer zu vermeiden. Jedoch kann keine Zusicherung erteilt werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diese Pflichten zu erfüllen. Falls der Gesellschaft infolge der FATCA-Bestimmungen eine Quellensteuerpflicht entsteht, kann der Wert der von den Anlegern gehaltenen Anteile deutlich fallen.

Aus diesem Grund hat die Gesellschaft, ungeachtet sonstiger hierin enthaltener Bestimmungen und soweit nach Luxemburger Recht zulässig, das Recht,

- jeden Anteilinhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer von Anteilen aufzufordern, solche personenbezogenen Daten, die die Gesellschaft in ihrem Ermessen für erforderlich erachtet, um Gesetzesvorschriften zu erfüllen und/oder den einzubehaltenden Quellensteuerbetrag unverzüglich zu berechnen, unverzüglich zur Verfügung zu stellen;
- solche personenbezogenen Informationen an Steuerbehörden zu übermitteln, wie dies laut Gesetz erforderlich ist oder von einer solchen Behörde verlangt wird;

- Steuern oder ähnliche Abgaben einzubehalten, zu deren Einbehaltung sie bezüglich der Anteilsbestände in der Gesellschaft laut Gesetz oder anderweitig verpflichtet ist; und
- die Zahlung von Dividenden oder Rücknahmeerlösen an einen Anteilinhaber so lange aufzuschieben, bis die Gesellschaft ausreichende Informationen hat, um die Höhe des einzubehaltenden Betrags richtig berechnen zu können.

Wie in Abschnitt 2.2 „Ausgabe von Anteilen, Zeichnungs- und Zahlungsmodalitäten“ beschrieben, haben die Verwaltungsratsmitglieder beschlossen, das Eigentum an Anteilen durch US-Personen (wie in Regulation S des U.S. Securities Act of 1933, in seiner jeweils gültigen Fassung definiert) zu unterbinden.

Jeder potenzielle Anleger sollte sich von seinem eigenen Steuerberater zu den Anforderungen nach dem FATCA in Bezug auf seine eigene Situation beraten lassen.

POTENZIELLE INTERESSENKONFLIKTE

Die Verwaltungsgesellschaft, der bzw. die Anlageberater und die sonstigen verbundenen Unternehmen können Transaktionen tätigen, an denen sie direkt oder indirekt beteiligt sind. Dies kann einen potenziellen Konflikt mit den Pflichten der Verwaltungsgesellschaft gegenüber der Gesellschaft darstellen. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der bzw. die Anlageberater noch sonstige verbundene Unternehmen sind gegenüber der Gesellschaft rechenschaftspflichtig für Gewinne, Provisionen oder Vergütungen, die sie im Zusammenhang mit oder aufgrund solcher Transaktionen oder damit verbundener Transaktionen erzielt oder erhalten haben, noch werden, sofern nicht anderweitig vorgesehen, die Gebühren des bzw. der Anlageberater(s) angepasst. Die Verwaltungsgesellschaft und der bzw. die Anlageberater stellen sicher, dass solche Transaktionen zu Bedingungen abgeschlossen werden, die für die Gesellschaft nicht ungünstiger sind, als wenn der potenzielle Konflikt nicht bestanden hätte. Solche potenziellen Interessenkonflikte oder Pflichten können entstehen, da die Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. die Anlageberater direkt oder indirekt in die Gesellschaft investiert haben. Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageberater sind im Rahmen der für sie geltenden Organisations- und Wohlverhaltensregeln insbesondere verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Interessenkonflikte zu erkennen und zu unterbinden oder zu managen.

CYBER-SICHERHEIT

Die Fonds und ihre Dienstleister sind anfällig für Cyber-Sicherheitsrisiken, wie z.B. Diebstahl, unbefugte Überwachung/Kontrolle, Veröffentlichung, Missbrauch, Verlust, Vernichtung oder Beschädigung vertraulicher und hoch sensibler Daten, Denial-of-Service-Angriffe, unbefugte Zugriffe auf relevante Systeme, Gefährdung von Netzwerken oder Geräten, die die Fonds und ihre Dienstleister für die Transaktionen der Fonds nutzen,

oder Betriebsstörungen oder Ausfälle der physischen Infrastruktur oder Betriebssysteme, die die Fonds und ihre Dienstleister unterstützen. Gegen die Fonds oder ihre Dienstleister gerichtete Cyber-Attacken oder Sicherheitspannen der Fonds oder ihrer Dienstleister können sich nachteilig auf die Fonds und ihre Anteilinhaber auswirken und unter anderem zu finanziellen Verlusten, dem Unvermögen der Anteilinhaber der Fonds, Transaktionen zu tätigen und der Fonds, Transaktionen zu bearbeiten, dem Unvermögen, den NIW der Fonds zu berechnen, zu Verstößen gegen geltende datenschutzrechtliche und sonstige Bestimmungen, Geldbußen, Strafen, Reputationsschäden, zu Aufwendungs- oder sonstigem Schadensersatz und/oder zusätzlichen Kosten führen. Den Fonds können zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit der Steuerung von Cyber-Sicherheitsrisiken und deren Behebung entstehen. Ferner können sich Cyber-Sicherheitsrisiken auch auf die Emittenten von Wertpapieren, in die die Fonds investieren, auswirken. Dies kann dazu führen, dass die von den Fonds in die Wertpapiere solcher Emittenten getätigten Anlagen an Wert verlieren. Es kann keine Gewährleistung dahingehend erteilt werden, dass den Fonds oder ihren Dienstleistern zukünftig keine Verluste im Zusammenhang mit Cyber-Attacken oder einer sonstigen Verletzung der Informationssicherheit entstehen.

1.5.2. SPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN

Zusätzlich zu den vorstehend genannten allgemeinen Risiken, die für alle Fonds in Betracht zu ziehen sind, bestehen andere Risiken, die Anleger ebenfalls berücksichtigen sollten, wenn sie erwägen, Investitionen in bestimmte Fonds zu tätigen. Die nachstehende Tabelle zeigt, welche besonderen Risikohinweise für die jeweiligen Fonds in Abhängigkeit von deren jeweiligem Anlageziel und deren jeweiliger Anlagepolitik gelten können. Anleger werden auf die Tatsache aufmerksam gemacht, dass diese Risiken nur dann entstehen, wenn die Fonds in die jeweiligen Instrumente anlegen, wie dies der Investment-Manager jeweils festlegen kann.

Bei den spezifischen Risikofaktoren, die in der nachstehenden Tabelle als relevant für einen Fonds bezeichnet werden, handelt es sich um die wesentlichen Risiken, die für den jeweiligen Fonds zum Zeitpunkt der Ausgabe dieses Prospekts gelten. Spezifische Risikofaktoren können für die einzelnen Fonds in unterschiedlichem Maße gelten, und die Exponierung gegenüber spezifischen Risiken wird sich im Laufe der Zeit ändern. Ferner können in Zukunft Risiken entstehen, die nicht im Voraus vorhersehbar waren. Dieser Prospekt wird regelmäßig aktualisiert, um Änderungen der in Abschnitt 1.5.1 Allgemeine Risikofaktoren und Abschnitt 1.5.2 Spezifische Risikofaktoren genannten Risikofaktoren zu berücksichtigen.

Strategie	Fondsname	Aktien- risiko	Mit fest- verzinslichen Wertpapieren verbundene Risiken	Geldmarkt- nahe Fonds	Mischfonds	Absolute Return- Strategien	Derivative Finanz- instrumente	EPM- Techniken
Aktien	Asia Opportunity Fund	✓	✓				✓	✓
Aktien	Asian Equity Fund	✓	✓				✓	
Aktien	Asian Property Fund	✓	✓				✓	
Aktien	Asia-Pacific Equity Fund	✓	✓				✓	
Aktien	Breakout Nations Fund	✓	✓				✓	✓
Aktien	China A-Shares Fund	✓	✓				✓	✓
Aktien	Emerging Europe, Middle East and Africa Equity Fund	✓	✓				✓	
Aktien	Emerging Leaders Equity Fund	✓	✓				✓	✓
Aktien	Emerging Markets Equity Fund	✓	✓				✓	
Aktien	European Champions Fund	✓	✓				✓	✓
Aktien	European Equity Alpha Fund	✓	✓				✓	
Aktien	European Property Fund	✓	✓				✓	
Aktien	Eurozone Equity Alpha Fund	✓	✓				✓	
Aktien	Frontier Markets Equity Fund	✓					✓	
Aktien	Global Active Factor Equity Fund	✓	✓				✓	✓
Aktien	Global Advantage Fund	✓	✓				✓	✓
Aktien	Global Brands Equity Income Fund	✓	✓				✓	✓
Aktien	Global Brands Fund	✓	✓				✓	
Aktien	Global Counterpoint Fund	✓	✓				✓	✓
Aktien	Global Discovery Fund	✓	✓				✓	✓
Aktien	Global Infrastructure Fund	✓	✓				✓	
Aktien	Global Infrastructure Unconstrained Fund	✓	✓				✓	
Aktien	Global Opportunity Fund	✓	✓				✓	✓
Aktien	Global Property Fund	✓	✓				✓	
Aktien	Global Property Unconstrained Fund	✓	✓				✓	
Aktien	Global Quality Fund	✓	✓				✓	
Equity	Global Sustain Fund	✓	✓				✓	
Aktien	Indian Equity Fund	✓	✓				✓	
Aktien	International Equity (ex US) Fund	✓	✓				✓	

Investment- fonds	Schwellen- märkte	Eurozone	Immobilien- sektor	Infrastruktur	Rohstoffe	Volatilitäts- strategien	High Yield	ABS/MBS	CoCos	Investitionen auf dem chinesischen Festland
✓	✓		✓							✓
✓	✓		✓							✓
✓	✓		✓							
✓	✓		✓							✓
✓	✓							✓		✓
✓	✓									✓
	✓	✓								
	✓									✓
✓	✓									✓
✓	✓	✓								
	✓	✓								
✓		✓	✓							
	✓	✓								
✓	✓									
	✓	✓	✓							
	✓	✓								✓
	✓	✓								✓
	✓	✓								✓
✓	✓	✓	✓							✓
✓	✓	✓								✓
	✓	✓	✓	✓						
✓	✓	✓	✓	✓						
✓	✓	✓	✓							✓
✓	✓	✓	✓							
✓	✓	✓	✓							
	✓	✓								✓
	✓	✓								✓
	✓									
	✓	✓								✓

Strategie	Fondsname	Aktien- risiko	Mit fest- verzinslichen Wertpapieren verbundene Risiken	Geldmarkt- nahe Fonds	Mischfonds	Absolute Return- Strategien	Derivative Finanz- instrumente	EPM- Techniken
Aktien	Japanese Equity Fund	✓	✓				✓	
Aktien	Latin American Equity Fund	✓	✓				✓	
Aktien	US Active Factor Equity Fund	✓	✓				✓	✓
Aktien	US Advantage Fund	✓	✓				✓	✓
Aktien	US Growth Fund	✓	✓				✓	✓
Aktien	US Insight Fund	✓	✓				✓	✓
Aktien	US Property Fund	✓	✓				✓	
Renten	Absolute Return Fixed Income Fund	✓	✓			✓	✓	✓
Renten	Asian Fixed Income Opportunities Fund	✓	✓				✓	✓
Renten	Emerging Markets Corporate Debt Fund		✓				✓	✓
Renten	Emerging Markets Debt Fund		✓				✓	✓
Renten	Emerging Markets Domestic Debt Fund		✓				✓	✓
Renten	Emerging Markets Fixed Income Opportunities Fund		✓				✓	✓
Renten	Euro Bond Fund		✓				✓	✓
Renten	Euro Corporate Bond Fund		✓				✓	✓
Renten	Euro Corporate Bond – Duration Hedged Fund		✓				✓	✓
Renten	Euro Strategic Bond Fund		✓				✓	✓
Renten	Euro Strategic Bond – Duration Hedged Fund		✓				✓	✓
Renten	European Currencies High Yield Bond Fund		✓				✓	✓
Renten	European Currencies High Yield Bond – Duration Hedged Fund		✓				✓	✓
Renten	Global Asset Backed Securities Fund		✓				✓	✓
Renten	Global Bond Fund		✓				✓	✓
Renten	Global Buy and Hold 2020 Bond Fund		✓				✓	✓
Renten	Global Buy and Hold 2022 Bond Fund		✓				✓	✓
Renten	Global Buy and Maintain Bond Fund		✓				✓	✓

Strategie	Fondsname	Aktien- risiko	Mit fest- verzinslichen Wertpapieren verbundene Risiken	Geldmarkt- nahe Fonds	Mischfonds	Absolute Return- Strategien	Derivative Finanz- instrumente	EPM- Techniken
Renten	Global Convertible Bond Fund	✓	✓				✓	✓
Renten	Global Credit Fund		✓				✓	✓
Renten	Global Fixed Income Opportunities Fund	✓	✓				✓	✓
Renten	Global High Yield Bond Fund		✓				✓	✓
Renten	Global Premier Credit Fund		✓				✓	✓
Renten	Short Maturity Euro Bond Fund		✓				✓	✓
Renten	US Dollar Corporate Bond Fund		✓				✓	✓
Renten	US Dollar High Yield Bond Fund		✓				✓	✓
Renten	US Dollar Short Duration Bond Fund		✓				✓	✓
Renten	US Dollar Short Duration High Yield Bond Fund		✓				✓	✓
Geldmarktnahe Fonds	US Dollar Liquidity Fund		✓	✓			✓	✓
Mischfonds	Global Balanced Fund	✓	✓		✓		✓	✓
Mischfonds	Global Balanced Defensive Fund	✓	✓		✓		✓	✓
Mischfonds	Global Balanced Income Fund	✓	✓		✓		✓	✓
Mischfonds	Global Balanced Risk Control Fund of Funds	✓	✓		✓		✓	✓
Mischfonds	Global Multi-Asset Income Fund	✓	✓		✓		✓	✓
Mischfonds	Global Multi-Asset Opportunities Fund	✓	✓		✓	✓	✓	✓
Alternativer Investmentfonds	Liquid Alpha Capture Fund	✓	✓				✓	✓

MIT FESTVERZINSLICHEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RISIKEN

Fonds, die in festverzinsliche Wertpapiere anlegen, unterliegen einem Zins- und Kreditrisiko sowie den zusätzlichen Risiken, die mit Wertpapieren, wie z.B. hochrentierliche festverzinsliche Wertpapiere, Asset-Backed Securities oder Krediten verbunden sind.

Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Risiko, dass ein Emittent nicht in der Lage ist, Zins- und Tilgungszahlungen auf

seine Verbindlichkeiten zu leisten (Kreditrisiko). Ferner können solche Wertpapiere Kursschwankungen aufgrund von Faktoren wie der Sensitivität gegenüber Zinsänderungen, der Einschätzung der Kreditwürdigkeit des Emittenten am Markt und der allgemeinen Marktliquidität (Marktrisiko) unterliegen. Ein Fonds kann in festverzinsliche Wertpapiere anlegen, die sensitiv auf Zinsänderungen reagieren. Im Allgemeinen verringern Zinserhöhungen den Wert von festverzinslichen Wertpapieren, während Zinssenkungen den Wert von festverzinslichen Wertpapieren im Allgemeinen erhöhen. Die Performance solcher

Investment- fonds	Schwellen- märkte	Eurozone	Immobilien- sektor	Infrastruktur	Rohstoffe	Volatilitäts- strategien	High Yield	ABS/MBS	CoCos	Investitionen auf dem chinesischen Festland
	✓	✓					✓	✓	✓	
	✓	✓					✓	✓	✓	
	✓	✓					✓	✓	✓	
	✓	✓					✓	✓	✓	
	✓	✓					✓	✓	✓	
		✓						✓	✓	
							✓	✓		
	✓						✓	✓	✓	
							✓	✓		
	✓						✓	✓	✓	
✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓		
✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓		
✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓		
✓	✓	✓			✓	✓	✓			
✓	✓	✓	✓		✓		✓	✓	✓	
✓	✓	✓			✓		✓	✓		
✓	✓	✓				✓	✓	✓	✓	

Fonds hängt daher teilweise von der Fähigkeit ab, solche Schwankungen der Marktzinsen im Vorfeld zu erkennen und darauf zu reagieren und geeignete Strategien einzusetzen, um die Rendite zu maximieren und gleichzeitig die damit verbundenen Risiken für das Anlagekapital zu minimieren.

Zinsrisiko

Der Wert der von den Fonds gehaltenen festverzinslichen Wertpapieren wird sich in Abhängigkeit von Zinsänderungen

ändern, und solche Schwankungen können sich entsprechend auf die Anteilspreise auswirken. Im Allgemeinen steigt der Wert von festverzinslichen Wertpapieren bei fallenden Zinsen und fällt bei steigenden Zinsen. Festverzinsliche Wertpapiere mit einer höheren Zinssensitivität und längeren Laufzeiten unterliegen infolge von Zinsänderungen in der Regel höheren Wertschwankungen.

Einige Teilfonds versuchen, Ihr Exposure zum Zinsrisiko durch Absicherung gegen Zinsänderungen zu verringern. Gegen

Zinsänderungen abgesicherte Teilfonds wenden Hedging-Strategien an, um ihr Risiko von Zinsänderungen zu beschränken. Die Sensitivität gegenüber Zinsänderungen kann von Fonds zu Fonds unterschiedlich sein. Die Sensitivität der Fonds gegenüber Zinsänderungen kann sich auf das Ergebnis der Absicherung gegen Zinsänderungen auswirken.

Diese von dem (den) Anlageberater(n) (oder einem vom Anlageberater benannten Beauftragten) verfolgten Hedging-Strategien können das Risiko solcher Zinsänderungen nicht gänzlich ausschließen. Es besteht keine Garantie für den Erfolg einer Hedging-Strategie. Anleger sollten sich bewusst sein, dass bestimmte Marktereignisse oder -umstände dazu führen können, dass der bzw. die Anlageberater nicht länger in der Lage ist bzw. sind, Sicherungsgeschäfte zu tätigen oder solche Strategien nicht länger wirtschaftlich sinnvoll sind.

Der Einsatz von Hedging-Strategien kann die Anteilinhaber von gegen Zinsänderungen abgesicherten Fonds in wesentlichem Umfang daran hindern, Gewinne zu erzielen, wenn die Zinssätze fallen.

Kreditrisiko

Fonds, die in festverzinsliche Wertpapiere anlegen, unterliegen dem Risiko, dass ein Emittent seinen Schuldendienstverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt. Emittenten, die ein höheres Kreditrisiko aufweisen, bieten in der Regel höhere Erträge für dieses zusätzliche Risiko. Umgekehrt bieten Emittenten mit einem niedrigen Kreditrisiko in der Regel geringere Erträge. Staatsanleihen bieten im Allgemeinen die größte Sicherheit, was das Kreditrisiko anbelangt, während Unternehmensanleihen, insbesondere solche mit einem schlechten Rating, das höchste Kreditrisiko aufweisen. Veränderungen der Finanzlage eines Emittenten, Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände im Allgemeinen oder Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände, die sich auf einen bestimmten Emittenten auswirken, sind allesamt Faktoren, die negative Auswirkungen auf die Bonität und Sicherheitswerte eines Emittenten haben können.

High-Yield-Anleihen

Die Fonds können in ertragsstärkere festverzinsliche Wertpapiere anlegen, die einem höheren Kredit- und Marktrisiko als ertragsschwächere Wertpapiere unterliegen. Im Allgemeinen bieten niedriger bewertete Wertpapiere höhere Renditen als höher bewertete Wertpapiere, um Anleger für das höhere Risiko zu entschädigen. Diese Wertpapiere unterliegen dem Risiko, dass ein Emittent nicht in der Lage ist, Zins- und Tilgungszahlungen auf seine Verbindlichkeiten zu leisten (Kreditrisiko), sowie möglicherweise auch Kursschwankungen aufgrund von Faktoren wie der Sensitivität gegenüber Zinsänderungen, der Einschätzung der Kreditwürdigkeit des Emittenten am Markt und der allgemeinen Marktliquidität, und können folglich weniger liquide als ertragsschwächere Wertpapiere sein.

Negativrenditen

Bestimmte Fonds können in festverzinsliche Instrumente anlegen, die in bestimmten Fällen Negativrenditen abwerfen. Wenn ein Fonds in ein Negativrendite abwerfendes festverzinsliches Instrument anlegt, so verringert sich der Wert der Anlage des Fonds auf Tagesbasis um den Betrag der Negativrendite, und der Fonds erhält seine Investition möglicherweise nicht in voller Höhe zurück.

Herabstufungsrisiko

Das Rating von festverzinslichen Wertpapieren kann sich ändern. Der Wert und die Liquidität eines gerateten festverzinslichen Wertpapiers könnten sich im Falle seiner Herabstufung, insbesondere in einem engen Markt, verringern und die Volatilität des Kurses eines solchen Wertpapiers könnte sich erhöhen. Die Gesellschaft darf weiterhin in Wertpapiere, die nach dem Kauf herabgestuft werden, investieren.

Wertpapiere unter Anlagequalität (non-investment grade)

Wertpapiere unter Anlagequalität verfügen über ein niedrigeres Rating als Wertpapiere von Anlagequalität oder verfügen über gar kein Rating und gelten im Allgemeinen mit einem höheren Kreditrisiko als höher bewertete Wertpapiere verbunden. Ferner sind Wertpapiere unter Anlagequalität in der Regel volatiler als höher bewertete Wertpapiere, so dass sich negative wirtschaftliche Ereignisse in stärkerem Maße auf die Kurse von Wertpapieren unter Anlagequalität als auf höher bewertete Wertpapiere auswirken können. Der Markt für Wertpapiere, die als unter Anlagequalität eingestuft werden, die ein niedrigeres oder gar kein Rating haben, weist im allgemeinen eine geringere Liquidität und Aktivität als der Markt für höher bewertete Wertpapiere auf, und die Fähigkeit eines Fonds, seine Bestände aufgrund von Änderungen der wirtschaftlichen Situation oder an den Finanzmärkten zu veräußern, kann durch solche Faktoren stärker eingeschränkt werden als durch eine negative Berichterstattung und die Wahrnehmung der Anleger. Bestimmte Fonds können in Wertpapiere unter Anlagequalität anlegen.

Wertpapiere ohne Rating

Einige Fonds dürfen in Wertpapiere ohne Rating anlegen. Diese Wertpapiere können, da sie kein Rating aufweisen, höheren Kursschwankungen unterliegen, und die Fonds, die in diese Wertpapiere anlegen, müssen sich auf die Beurteilung des bzw. der Anlageberater(s) verlassen und unterliegen insbesondere einem hohen Kreditrisiko.

Staatsanleihen

Bestimmte Länder und staatliche Behörden stützen sich zu Finanzierungszwecken stärker als andere auf ausländische Investitionen und die internationalen Märkte. Anlagen in Staatsanleihen, die von solchen Ländern oder staatlichen Behörden ausgegeben oder garantiert werden, bergen ein hohes Risiko, da der Emittent unter Umständen nicht in der Lage oder bereit ist, das

Kapital und/oder die Zinsen zum Zeitpunkt ihrer nach den Anleihebedingungen eintretenden Fälligkeit zurückzuzahlen. Folglich besteht das Risiko, dass der Emittent die Tilgung verschiebt oder mit den Zins- und Tilgungszahlungen in Verzug gerät.

Forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset-Backed Securities)

Einige Fonds können in forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset-Backed Securities (ABS)) anlegen. Hierbei handelt es sich um festverzinsliche Wertpapiere, die durch Zahlungsströme aus einem zugrundeliegenden Pool von Forderungen, wie z.B. Forderungen aus Kreditkarten, KFZ-Kredite, Studentendarlehen, gewerbliche Kleinkredite, Hypotheken und sonstige Forderungen besichert werden. Ein ABS kann in der Regel in verschiedenen Tranchen oder Klassen mit unterschiedlichen Merkmalen je nach Risikogehalt der zugrundeliegenden Forderungen – gemessen an ihrer Kreditwürdigkeit und Laufzeit – mit einem festen oder variablen Zinssatz begeben werden.

Je risikoreicher eine Tranche ist, desto höher ist wahrscheinlich der Betrag, der unter dem ABS als Ertrag zu zahlen ist. Die mit diesen Wertpapieren verbundenen Verbindlichkeiten können im Vergleich zu anderen festverzinslichen Wertpapieren ein höheres Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiko aufweisen. ABS sind häufig einem Verlängerungsrisiko (in Fällen, in denen Verbindlichkeiten im Hinblick auf die zugrundeliegenden Forderungen nicht rechtzeitig erfüllt werden) und dem Risiko der vorzeitigen Tilgung (*prepayment risk*) (in Fällen, in denen die Verbindlichkeiten im Hinblick auf die zugrundeliegenden Forderungen früher als erwartet erfüllt werden) ausgesetzt. Diese Risiken können sich erheblich auf Zeitpunkt und Höhe der von diesen Wertpapieren generierten Zahlungsströme und können sich nachteilig auf die Renditen der Wertpapiere auswirken. Die durchschnittliche Laufzeit jedes einzelnen Wertpapiers kann von einer Vielzahl von Faktoren, wie z.B. der Möglichkeit und Häufigkeit optionaler Tilgungen und obligatorischer vorzeitiger Tilgungen, dem herrschenden Zinsniveau, der tatsächlichen Ausfallrate der zugrundeliegenden Forderungen, dem Zeitpunkt von Rückflüssen und dem Grad der Umschichtungen der zugrundeliegenden Forderungen abhängen.

Hypothekarisch gesicherte Wertpapiere (Mortgage-Backed Securities)

Einige Fonds können in hypothekarisch gesicherte Wertpapiere (Mortgage-Backed Securities (MBS)) anlegen. Hierbei handelt es sich um festverzinsliche Wertpapiere, die durch Zahlungsströme aus einem zugrundeliegenden Pool von Hypotheken auf gewerbliche und/oder Wohnimmobilien besichert sind. Diese Art von Wertpapieren wird häufig verwendet, um Zins- und Tilgungszahlungen aus einem Pool von Hypothekendarlehen an die Anleger weiterzuleiten. Ein MBS kann in verschiedenen Tranchen oder Klassen mit unterschiedlichen Merkmalen je nach Risikogehalt der zugrundeliegenden Hypotheken – gemessen an ihrer Kreditwürdigkeit und Laufzeit – mit einem festen oder variablen Zinssatz begeben werden. Je risikoreicher eine Tranche

ist, desto höher ist wahrscheinlich der Betrag, der unter dem MBS als Ertrag zu zahlen ist. MBS können dem Risiko der vorzeitigen Tilgung ausgesetzt sein, d.h. dem Risiko, dass Schuldner in Zeiten fallender Zinssätze eine Refinanzierung ihrer Hypotheken vornehmen oder ihre Hypotheken früher als geplant zurückzahlen. Tritt dieser Fall ein, dann werden bestimmte Arten von MBS schneller als ursprünglich erwartet zurückgezahlt, woraufhin die Fonds Erträge in ertragsschwächere Wertpapiere anlegen müssen. MBS können ebenfalls einem Verlängerungsrisiko unterliegen, d.h. dem Risiko, dass in Zeiten steigender Zinssätze bestimmte Arten von MBS langsamer als ursprünglich erwartet zurückgezahlt werden und der Wert dieser Wertpapiere fallen wird. In Folge dessen kann sich die durchschnittliche Laufzeit der Portfolios der Fonds verlängern. Der Wert von Wertpapieren mit längeren Laufzeiten ändert sich infolge von Zinsänderungen im Allgemeinen stärker als der von Wertpapieren mit kürzeren Laufzeiten. Aufgrund des Risikos der vorzeitigen Tilgung und des Verlängerungsrisikos können MBS auf Zinsänderungen anders als andere festverzinsliche Wertpapiere reagieren. Geringfügige Schwankungen der Zinssätze (sowohl steigende als auch fallende Zinssätze) können den Wert bestimmter MBS schnell und signifikant verringern. In bestimmten Fällen können Anlagen in MBS weniger liquide werden, und im Falle vieler Rücknahmeanträge oder einer Änderung der Marktliquidität ist der Anlageberater möglicherweise nicht in der Lage, die Wertpapiere zu veräußern, um die Rücknahmeanträge zu erfüllen oder nur in der Lage, die Vermögenswerte zu einem Preis, der den Nettoinventarwert der Fonds negativ beeinflusst, zu veräußern. Ferner kann der Kurs von MBS schwanken.

Nicht-staatliche Mortgage-Backed Securities

Nicht-staatliche Mortgage-Backed Securities werden durch private Institute begeben. Diese Wertpapiere bieten keine Kreditgarantie außer der Qualität der dahinter stehenden Darlehen und sonstiger struktureller Kreditsicherheiten, die durch die Bedingungen des betreffenden Verbriefungsgeschäfts (*bond deal*) gewährt werden. Die Anlage in nicht-staatliche Mortgage-Backed Securities ist im Allgemeinen mit einem Kreditrisiko, Risiko der vorzeitigen Tilgung, Verlängerungsrisiko, Liquiditätsrisiko und einem Ausfallrisiko verbunden.

Kredite

Ein Fonds kann in fest und variabel verzinsliche Kredite eines oder mehrerer Finanzinstitute im Wege der (i) Abtretung/Übertragung des oder (ii) Beteiligung am gesamten ausstehenden Kreditbetrag(s) oder an Teilen davon anlegen.

Solche Kredite können besichert oder unbesichert sein. Uneingeschränkt besicherte Kredite bieten einem Fonds bei Nichtleistung planmäßiger Zins- oder Tilgungszahlungen mehr Schutz als unbesicherte Kredite. Es kann jedoch keine Gewährleistung dahingehend erteilt werden, dass die Liquidation von Sicherheiten aus einem besicherten Kredit die Verbindlichkeiten des Unternehmensschuldners erfüllt.

Beteiligungen haben in der Regel zur Folge, dass der Fonds nur mit einem Intermediär (z.B. einem Finanzinstitut oder einem Kreditkonsortium, das „verkaufende Institut“ (Selling Institution)) und nicht mit dem Schuldner eine Vertragsbeziehung unterhält und daher im Allgemeinen nicht berechtigt ist, die Erfüllung der Bedingungen des Kreditvertrags durch den Schuldner direkt durchzusetzen. Der Fonds kann unter Umständen keine direkten Vorteile aus den dem jeweiligen Kredit zugrunde liegenden Sicherheiten ziehen und kann Aufrechnungsrechten unterliegen, die der Schuldner gegenüber dem verkaufenden Institut hat.

Kreditverbindlichkeiten unterliegen dem Risiko der Nichtrückzahlung des Kapitals oder der Zinsen durch den Schuldner. Ein deutlicher Anstieg der Zinssätze kann ebenfalls zu erhöhten Ausfällen bei der Erfüllung der Kreditverbindlichkeiten führen.

Ferner besteht in den Fällen, in denen ein Engagement in Krediten durch den Erwerb von Beteiligungen erfolgt, ein zusätzliches Kredit- und Konkursrisiko, dem das verkaufende Institut nach den insolvenzrechtlichen Bestimmungen der Jurisdiktion, in der es ansässig ist, unterworfen ist.

Dagegen sind Anlagen in Kredite im Wege einer direkten Abtretung mit dem Risiko verbunden, dass ein Fonds im Falle der Kündigung des Kredits Berechtigter von Sicherheiten werden könnte und die mit der Berechtigung und der Veräußerung solcher Sicherheiten verbundenen Kosten und Verbindlichkeiten zu tragen hätte.

Wandelanleihen

Wandelanleihen unterliegen einer Reihe von Risiken, einschließlich dem aus Schuldtiteln und Aktienwerten entstehenden Risiko sowie den mit wandelbaren Wertpapieren verbundenen spezifischen Risiken. Wandelanleihen reagieren empfindlich auf makroökonomische Risiken, Zinsrisiken, Spread-Risiken, Ausfallrisiken und Aktienrisiken. Außerdem können Emittenten von Wandelanleihen herabgestuft werden. Unter bestimmten Marktbedingungen können Wandelanleihen weniger liquide als andere Anlageklassen sein.

Contingent Convertible Bonds

Eigenschaften von Contingent Convertible Bonds

Bestimmte Fonds können in Contingent Convertible Bonds anlegen. Hierbei handelt es sich um festverzinsliche Wertpapiere, die eine attraktive Verzinsung bieten und in Aktien umgewandelt werden oder die Kapitalverluste erleiden können, falls sich ihr Nennwert aufgrund des Eintritts zuvor definierter Ereignisse („Trigger-Events“) verringert; dies erfolgt insbesondere in Abhängigkeit von der Kapitalquotenhöhe des Emittenten solcher Contingent Convertible Bonds („Trigger-Level“). Contingent Convertible Bonds können mit unbegrenzter Laufzeit begeben und an einem zuvor definierten Datum gekündigt (oder nicht gekündigt) werden.

Mit Contingent Convertible Bonds verbundene spezifische Risiken

Trigger-Level und Umwandlungsrisiken: Contingent Convertible Bonds sind komplexe Finanzinstrumente, bei denen die Trigger-Level (und daher die Exponierung gegenüber dem Umwandlungsrisiko) in hohem Maße variieren. Insbesondere eine Umwandlung kann dazu führen, dass der Wert der Anlage erheblich und unumkehrbar fällt und in manchen Fällen sogar Null beträgt.

Unbekannte und renditebezogene Risiken: bei Contingent Convertible Bonds handelt es sich auch um innovative Finanzinstrumente. Es ist daher schwierig vorherzusagen, wie sie auf ein schwieriges Finanzmarktumfeld reagieren. Dies erhöht die Unsicherheit hinsichtlich der Bewertung von Contingent Convertible Bonds und die Risiken eines potenziellen Kursverfalls (*price contagion*) sowie die Volatilität und Liquiditätsrisiken der Anlageklasse Contingent Convertible Bonds als Ganzes. In bestimmten Fällen kann es schwierig sein, einen Käufer für Contingent Convertible Bonds zu finden, woraufhin der Verkäufer einen erheblichen Abschlag auf den Wert der Anleihe hinnehmen muss, um diese zu verkaufen. Ferner bleibt es angesichts der oft attraktiven Rendite von Contingent Convertible Bonds weiterhin unklar, ob Inhaber von Contingent Convertible Bonds die zugrundeliegenden Risiken dieser Instrumente vollumfänglich berücksichtigt haben.

Abschreibungsrisiko und Risiko der Umkehr der Kapitalstruktur: eine Anlage in Contingent Convertible Bonds kann für den jeweiligen Fonds ebenfalls zu hohen Verlusten führen, da der Contingent Convertible Bond infolge der bei Eintritt bestimmter Trigger-Events eintretenden Verringerung des Nennwerts („Abschreibung“) Kapitalverluste erleiden kann. In diesem Fall erleiden die Inhaber von Contingent Convertible Bonds Verluste vor den Inhabern von Aktien, die von demselben Emittenten begeben werden, im Gegensatz zu der klassischen Reihenfolge der Kapitalstruktur-Hierarchie, bei der Aktionäre vor den Inhabern von Schuldverschreibungen Verluste erleiden.

Risiko der Nichtzurückzahlung: Contingent Convertible Bonds können unbegrenzte Laufzeiten haben und es besteht die Möglichkeit, dass sie nicht zu dem zuvor festgelegten Datum gekündigt werden. Es ist daher nicht garantiert, dass Anleger den von ihnen investierten Betrag am Kündigungstermin oder an einem anderen Datum zurückerhalten.

Kuponkündigungsrisiko: Ferner unterliegen einige Contingent Convertible Bonds auch dem Risiko der Kündigung von Kuponzahlungen durch den Emittenten, die dieser nach seinem Ermessen zu einem beliebigen Zeitpunkt, aus einem beliebigen Grund und für eine beliebige Dauer beschließen kann.

GELDMARKTNAHE FONDS

Risiko der Stabilhaltung des Nettoinventarwerts

Es ist beabsichtigt, den Nettoinventarwert in den ausschüttenden Anteilklassen der geldmarktnahen Fonds stabil zu halten. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass dies gelingt oder dass die geldmarktnahen Fonds ihre Anlageziele erreichen werden. Der Wert der geldmarktnahen Fonds kann durch Marktschwankungen (insbesondere durch potenzielle negative Leitzinsen), die Volatilität und/oder Vergrößerung von Credit-Spreads, die mit den Anlagen in die geldmarktnahen Fonds verbunden sind, steigende Gebühren, Prämien und Gebühren von Dienstleistern, die allesamt außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen, beeinträchtigt werden.

Geldmarktinstrumente, Termineinlagen und Einlagenzertifikate

Geldmarktnahe Fonds können einen Großteil ihres Vermögens in Termineinlagen, Einlagenzertifikate und/oder Geldmarktinstrumente anlegen. Anleger sollten berücksichtigen, dass eine Anlage in solche Fonds nicht einer Einlage bei einer Bank entspricht und nicht durch einen staatlichen oder sonstigen Einlagensicherungs- oder Anlegerentschädigungsfonds geschützt ist, der Inhabern eines bei einer Bank geführten Einlagekontos zur Verfügung stehen kann. Anleger sollten bedenken, dass der Kurs der Anteile der geldmarktnahen Fonds und die daraus erzielten Erträge sowohl fallen als auch steigen können und dass Anleger unter Umständen nicht den von ihnen angelegten Betrag vollständig zurückerhalten.

Reform von Geldmarktfonds

Die Verordnung (EU) 2017/1131 über Geldmarktfonds (die MMFs-Verordnung), durch die eine Reihe von Vorschriften für in der Europäischen Union gegründete, verwaltete oder vertriebene Geldmarktfonds eingeführt wurden, ist am 20. Juli 2017 in Kraft getreten und findet ab dem 21. Juli 2018 auf neue Fonds, und ab dem 21. Januar 2019 auf bestehende Fonds Anwendung. Die MMFs-Verordnung wird Änderungen der Geldmarktfonds-Branche in der gesamten Europäischen Union mit sich bringen. Insbesondere schreibt die MMFs-Verordnung für alle europäischen Geldmarktfonds vor, dass sie eine von drei spezifischen Formen annehmen (Geldmarktfonds mit Nettoinventarwert mit niedriger Volatilität, Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert und Geldmarktfonds mit konstantem Nettoinventarwert für öffentliche Schuldtitel), und beschränkt die Verfügbarkeit von Feeder-Fonds).

Diese Reform wird wahrscheinlich wesentliche Änderungen aller europäischen Geldmarktfonds, einschließlich des von der Gesellschaft gehaltenen US Dollar Liquidity Fund, erforderlich machen.

AKTIENRISIKO

Fonds, die in Aktienwerte anlegen, unterliegen den Schwankungen der Kapitalmärkte, an denen diese Wertpapiere gehandelt werden, und können erhebliche Verluste verzeichnen. Der Aktienkurs kann

von vielen Faktoren auf Ebene des jeweiligen Unternehmens sowie von umfassenderen wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen, u.a. Entwicklungstendenzen beim Wirtschaftswachstum, Inflation und Zinssätze, Meldungen über Unternehmensgewinne, demographische Trends und Katastrophen beeinflusst werden.

Depositary Receipts

Depositary Receipts (ADRs, GDRs und EDRs) sind Instrumente, die Anteile an Gesellschaften verbriefen, die außerhalb der Märkte gehandelt werden, an denen die Depositary Receipts gehandelt werden. Da Depositary Receipts an anerkannten Börsen gehandelt werden, müssen noch weitere Risiken in Erwägung gezogen werden, die mit solchen Wertpapieren Risiken verbunden sein können. So können z.B. die Anteile, die den Depositary Receipts zugrunde liegen, politischen Risiken, Inflations-, Wechselkurs- oder Verwahrisiken unterliegen.

Kleine und mittelgroße Unternehmen

Die Aktienkurse kleiner und mittelgroßer Unternehmen sind in der Regel volatiler als die Aktienkurse größerer Unternehmen. Kleinere Unternehmen verfügen unter Umständen über beschränkte Mittel und Produktpaletten und können daher empfindlicher auf Veränderungen der Marktbedingungen reagieren. Aktien kleinerer Unternehmen werden seltener und in geringerem Umfang als Aktien größerer Gesellschaften gehandelt. Dies kann zu einer höheren Kursvolatilität der Aktien beitragen.

Genussscheine (Participatory Notes)

Aktienfonds können durch den Erwerb eines Genussscheins (*participatory note*) ein Engagement in bestimmten Aktien in bestimmten Ländern eingehen. Ein Genussschein generiert zwar die gewünschte Aktienexposition, führt jedoch auch zu einem zusätzlichen Kontrahentenrisiko bezüglich des Emittenten des Genussscheins.

MISCHFONDS

Bei Mischfonds wird dem Anlageberater ein großer Ermessensspielraum bei der Allokation auf verschiedene Anlageklassen eingeräumt. Von Zeit zu Zeit können die Mischfonds ein wesentliches Engagement in einer einzelnen oder einer begrenzten Anzahl von festverzinslichen Wertpapier- oder Aktienklassen haben. Dementsprechend ändert sich mit der Zeit die relative Relevanz der Risiken, die mit Aktienwerten, festverzinslichen Wertpapieren und Derivaten verbunden sind.

ABSOLUTE RETURN-STRATEGIEN

Das Ziel einer Absolut Return-Strategie ist es, über einen Marktzyklus positive Renditen zu erwirtschaften. Es kann jedoch keine Garantie gegeben werden, dass solche Renditen oder Erträge erwirtschaftet werden.

DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE

Fonds können gemäß ihrer Anlagepolitik in derivative Finanzinstrumente, insbesondere europäische und amerikanische Optionen, einschließlich Single Security-, Währungs-, Basket- und Index-Calls und -Puts, Single Security-, Aktienindex- und Volatilitäts- Futures, Zins-, Eurodollar- und Treasury-Futures, Differenzkontrakte (CFDs), Single Currency Swaps, Credit Default Swaps, Zins-Swaps, Consumer Price Index (CPI) Swaps, Total Return Swaps, strukturierte Anleihen, Optionsscheine, Devisenterminkontrakte und Genussscheine (*partipatory notes*) anlegen.

Während sich der umsichtige Einsatz von Derivaten vorteilhaft auswirken kann, sind mit Derivaten auch Risiken verbunden, die sich von den Risiken klassischerer Anlagen unterscheiden und in bestimmten Fällen höhere Risiken darstellen. Ein Fonds kann, sofern dies in seiner Anlagepolitik vorgesehen ist, verschiedene Anlagestrategien zur Verringerung bestimmter Risiken und/oder zur Renditesteigerung anwenden. Im Rahmen dieser Strategien können Derivate, wie beispielsweise Optionen, Optionsscheine, Swaps und/oder Futures, zum Einsatz kommen. Diese Strategien können erfolglos bleiben und dem Fonds Verluste bringen.

Ferner sind mit Derivaten spezifische Risiken verbunden. Diese Risiken stehen insbesondere in Zusammenhang mit Markt-, Verwaltungs-, Kontrahenten- und Liquiditätsrisiken, dem Risiko eines Mispricing oder einer Fehlbewertung von Derivaten und dem Risiko, dass Derivate möglicherweise nicht völlig mit den ihnen zugrundeliegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes korrelieren.

Die folgenden Abschnitte geben einen allgemeinen Überblick über die wichtigsten Risikofaktoren und Sachverhalte beim Einsatz von Derivaten, die ein Anleger kennen sollte, bevor er eine Anlage in einen Fonds tätigt.

Marktrisiko

Dabei handelt es sich um ein allgemeines Risiko, das alle Anlagen, einschließlich Derivate, betrifft und das sich darauf bezieht, dass der Wert eines bestimmten Derivats auf Grund von sich ändernden Marktfaktoren sowohl fallen als auch steigen kann. Ein Fonds kann auch Derivate einsetzen, um ein Engagement in Bezug auf einige Anlagen zu erzielen oder zu verringern. Unter extremen Marktbedingungen kann der Einsatz von Derivaten theoretisch zu unbegrenzten Verlusten für den Fonds führen. Der Verlust eines Anlegers ist jedoch stets auf den von ihm in den Fonds angelegten Betrag beschränkt. Sollten solche extremen Marktbedingungen eintreten, müssen Anleger unter bestimmten Umständen mit geringen oder gar keinen Erträgen rechnen oder können sogar Verluste im Rahmen ihrer in diesem bestimmten Fonds getätigten Investition erleiden.

Liquiditätsrisiko

Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn sich ein bestimmtes Instrument schwer kaufen oder verkaufen lässt. Weist ein Derivatgeschäft ein besonders hohes Volumen auf oder ist der betreffende Markt illiquide, ist es unter bestimmten Umständen nicht möglich, eine Transaktion zu tätigen oder eine Position zu einem vorteilhaften Preis glattzustellen (die Gesellschaft wird jedoch OTC-Derivatgeschäfte nur dann tätigen, wenn sie berechtigt ist, eine solche Position jederzeit zum Zeitwert zu liquidieren).

Kontrahentenrisiko

Die Fonds können im OTC-Markt Geschäfte abschließen, wodurch sie dem Ausfallrisiko ihrer Kontrahenten sowie deren Vermögen, die Bedingungen solcher Kontrakte zu erfüllen, ausgesetzt werden. Im Falle einer Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz eines Kontrahenten kann es für die Fonds zu Verzögerungen bei der Glattstellung der Position und zu erheblichen Verlusten kommen; dazu zählen Wertminderungen der Anlage eines Fonds während des Zeitraums, in dem die Gesellschaft die Durchsetzung ihrer Rechte verfolgt, das Außerstandesein des Fonds, während dieses Zeitraums Gewinne im Hinblick auf seine Anlage zu erzielen sowie Gebühren und Aufwendungen, die in Zusammenhang mit der Durchsetzung seiner Rechte entstehen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die vorstehend aufgeführten Vereinbarungen und Derivatgeschäfte beendet werden auf Grund von z.B. Zahlungsunfähigkeit, nachträglicher Rechtswidrigkeit oder einer Änderung der Steuer- oder Rechnungslegungsvorschriften im Vergleich zu den zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung maßgeblichen. Dieses Risiko ist jedoch beschränkt angesichts der in Anhang A „Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen“, Abschnitt 3 „Derivate und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement“ aufgeführten Anlagebeschränkungen.

Mit dem Sicherheitenmanagement verbundenes Risiko

Das mit der Anlage in OTC-Finanzderivate verbundene Kontrahentenrisiko wird im Allgemeinen dadurch verringert, dass zugunsten des Fonds Sicherheiten übertragen oder verpfändet werden. Möglicherweise sind Transaktionen jedoch nicht vollständig mit Sicherheiten unterlegt. So können dem Fonds zu zahlende Gebühren und Renditen nicht sicherheitsmäßig unterlegt sein. Bei Ausfall eines Kontrahenten muss der Fonds unter Umständen empfangene unbare Sicherheiten zu den dann jeweils geltenden Marktpreisen veräußern. In diesem Fall könnten dem Fonds Verluste unter anderem aufgrund eines ungenauen Pricing oder Monitoring der Sicherheiten, aufgrund ungünstiger Marktbedingungen, einer Verschlechterung der Bonität der Emittenten von Sicherheiten oder der Illiquidität des Marktes, an dem die Sicherheiten gehandelt werden, entstehen. Schwierigkeiten beim Verkauf der Sicherheiten können die Fähigkeit des Fonds, Rücknahmeanträge zu erfüllen, verzögern oder einschränken.

Einem Fonds können auch im Zusammenhang mit der Wiederanlage empfangener Barsicherheiten Verluste entstehen. Solche Verluste können bei Eintritt einer Minderung des Wertes der getätigten Investitionen entstehen.

Eine Minderung des Wertes solcher Investitionen würde die Höhe der verfügbaren Sicherheiten verringern, die der Fonds dem Kontrahenten gemäß den Transaktionsbedingungen zurückzugeben verpflichtet wäre. Der Fonds müsste die Differenz des Wertes zwischen den ursprünglich empfangenen Sicherheiten und den zur Rückgabe an den Kontrahenten verfügbaren Betrag decken, wodurch dem Fonds Verluste entstehen würden.

Von den Fonds erbrachte Sicherheitsleistungen

Tätigt ein Fonds ein Derivategeschäft, ist er in der Regel gesetzlich und/oder vertraglich verpflichtet, Barmittel oder Vermögenswerte als Sicherheitsleistung (häufig als „Sicherheit“ bezeichnet) zu erbringen, um den jeweiligen Broker gegen das Risiko eines möglichen Ausfalls des Fonds abzusichern. Erhält der Broker solche Sicherheitsleistungen im Wege einer Eigentumsübertragungsvereinbarung (d.h. der Broker wird uneingeschränkter Eigentümer der Sicherheitsleistung) oder übt der Broker das Recht auf Wiederverwendung aus, wird der Fonds im Falle des Ausfalls oder der Insolvenz des Brokers ein ungesicherter Gläubiger und ist unter Umständen nicht in der Lage, den ihm geschuldeten Betrag vollständig oder überhaupt wiederzuerlangen. Der Fonds ist nicht berechtigt, Stimm-, Einwilligungs- oder andere vergleichbare Rechte im Zusammenhang mit Vermögenswerten, die er als Sicherheitsleistung im Wege einer Eigentumsübertragungsvereinbarung erbringt oder bezüglich derer ein Verwendungsrecht ausgeübt wird, auszuüben, sofern er keine gleichwertigen Vermögenswerte erhalten hat. Falls ein Broker bei Fälligkeit keine gleichwertigen Vermögenswerte zurückgibt, ist der Fonds unter Umständen nicht in der Lage, seine Erfüllungsverpflichtungen im Rahmen eines Absicherungsgeschäfts oder einer sonstigen Transaktion, die er im Hinblick auf solche Vermögenswerte getätigt hat, zu erfüllen.

Risiko, dass ein Kontrahent nicht ersetzt werden kann

Es wird erwartet, dass der Global Brands Equity Income Fund über einen Swap auf Optionen auf Aktien und/oder Aktienindizes ein Engagement eingeht. Dieser Swap ist in hohem Maße individualisiert, und es hängt von der Verfügbarkeit eines Kontrahenten ab, ob ein solches Engagement möglich ist. Der Fonds beabsichtigt, Morgan Stanley International Plc, ein mit dem Anlageberater verbundenes Unternehmen, als Swap-Kontrahenten einzusetzen. Ist Morgan Stanley International Plc nicht in der Lage, weiterhin als Swap-Kontrahent zu fungieren, ist der Fonds unter Umständen nicht in der Lage, einen anderen Kontrahenten für einen gleichwertigen Swap zu finden. Dies kann bedeuten, dass der Fonds nicht in der Lage ist, seine Anlagestrategie vollständig umzusetzen. Dies kann sich insbesondere nachteilig auf die Ertragssteigerungskomponente der Strategie auswirken, was

wiederum eine Ertragsverringerung zur Folge haben kann. Dies kann auch bedeuten, dass der Fonds sein Anlageziel, regelmäßige Erträge zu erzielen, nicht erreichen kann.

Leverage-Risiko

Derivate ermöglichen es dem Fonds, ein Engagement in Vermögenswerten einzugehen, das den Betrag, den der Fonds investiert, übersteigt. Infolge dessen können auch Verluste aus Derivaten den in sie investierten Betrag übersteigen, was den Wert des Fonds als Ganzes erheblich verringern kann.

Sonstige Risiken

Weitere Risiken, die mit dem Einsatz von Derivaten verbunden sind, umfassen das Risiko unterschiedlicher Bewertungen der Derivate, das auf verschiedene zulässige Bewertungsverfahren zurückgeht, sowie das Risiko mangelnder Korrelation zwischen den Derivaten und den zugrundeliegenden Wertpapieren, Zinssätzen und Indizes. Viele Derivate, insbesondere OTC-Derivate, sind komplexer Natur und werden häufig subjektiv bewertet. Zudem sind in vielen Fällen nur wenige Marktakteure in der Lage, eine Bewertung vorzunehmen, und diese treten oftmals gleichzeitig als Kontrahenten in der zu bewertenden Transaktion auf. Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, zur Begrenzung dieses Risikos unabhängige Bewertungen für OTC-Derivate einzuholen.

Derivate korrelieren nicht immer exakt oder weitestgehend mit dem Wert der Wertpapiere, Zinssätze oder Indizes, die sie abbilden sollen. Daher ist der Einsatz von Derivaten nicht immer ein effektives Mittel, um das Anlageziel eines Fonds zu verfolgen. In Fällen, in denen Derivate zur Absicherung gegen Risiken eingesetzt werden, kann es sein, dass die ausgleichenden Investments keine Preisänderungen erfahren, die exakt umgekehrt korrelieren. Infolge dessen können abgesicherte Portfolios einem Basisrisiko ausgesetzt sein, d.h. dem Risiko, dass das Portfolio bei der Durchführung der Absicherungsstrategie übermäßige Gewinne oder Verluste realisiert.

Risiken in Zusammenhang mit OTC-(außerbörslich gehandelten) Derivaten

Ein OTC-Derivat ist ein Derivat, das nicht an einer amtlichen Börse wie der FTSE oder der NYSE notiert und gehandelt wird, sondern von Kontrahenten gehandelt wird, die über Computernetzwerke und telefonisch direkt miteinander verhandeln. Das Kontrahentenrisiko einer Transaktion mit OTC-Derivaten darf höchstens 10 % des Vermögens eines Fonds betragen, wenn es sich bei dem Kontrahenten um ein Kreditinstitut handelt, das seinen Sitz in der EU oder in einem Staat hat, in dem die Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der CSSF denjenigen der EU gleichwertig sind. In allen anderen Fällen beträgt diese Grenze 5 %.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass für etwaige OTC-Geschäfte angemessene Risikouberwachungsmaßnahmen bestehen.

Clearing

Tätigt ein Fonds verrechnete (börsengehandelte oder außerbörsliche) Derivategeschäfte und erklärt eine in der EU ansässige zentrale Gegenpartei den Ausfall des vom Fonds für solche Transaktionen eingesetzten Clearing-Broker, wird diese zentrale Gegenpartei versuchen, die Transaktionen und Vermögenswerte des Fonds auf einen anderen Clearing Broker zu übertragen oder, falls dies nicht möglich ist, die Transaktionen des Fonds beenden. Durch die vorzeitige Beendigung der Transaktionen können dem Fonds erhebliche Verluste entstehen. Im Falle des Ausfalls anderer Parteien innerhalb der Clearing-Struktur (z.B. eine zentrale Gegenpartei, Depotbank, Abrechnungsstelle oder ein vom Broker des Fonds beauftragter Clearing-Broker) erhält der Fonds unter Umständen nicht alle seine Vermögenswerte zurück und können die Rechte des Fonds je nach der Gesetzgebung des Landes, in dem die jeweilige Partei errichtet wurde und in Abhängigkeit von den jeweiligen Schutzmechanismen, die eine Partei eingesetzt hat, variieren.

Risiken in Zusammenhang mit der Kontrolle und Überwachung von Derivaten

Bei Derivaten handelt es sich um hochspezialisierte Instrumente, die andere Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern als Aktien und festverzinsliche Wertpapiere. Der Einsatz von Derivatechniken erfordert nicht nur ein Verständnis der dem Derivat zugrundeliegenden Vermögenswerte, sondern auch des Derivats selbst, ohne dass die Möglichkeit besteht, die Wertentwicklung des Derivats unter allen denkbaren Marktbedingungen zu beobachten.

Insbesondere setzen der Einsatz und die Komplexität von Derivaten voraus, dass angemessene Kontrollmechanismen zur Überwachung der abgeschlossenen Geschäfte, zur Beurteilung der mit einem Derivat verbundenen zusätzlichen Risiken für einen Fonds und zur zutreffenden Prognose der jeweiligen Kurs-, Zins- bzw. Wechselkursentwicklungen bestehen.

Es besteht keine Garantie, dass eine bestimmte Vorhersage zutreffend oder dass eine Anlagestrategie unter Einsatz von Derivaten erfolgreich sein wird.

OPTIONSSCHEINE

Bestimmte Fonds können in aktiengebundene Wertpapiere oder aktiengebundene Finanzinstrumente wie z.B. Optionsscheine anlegen. Der mit der Anlage in Optionsscheine verbundene Hebeleffekt und die Volatilität der Optionsscheinpreise haben zur Folge, dass die Anlage in Optionsscheinen mit einem höheren Risiko verbunden ist als die Anlage in Aktien.

TECHNIKEN FÜR EIN EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT

Ein Fonds darf im Rahmen der in Abschnitt 3 – „Derivate und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement“ des Anhangs A

„Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen“ enthaltenen Bedingungen und Beschränkungen als Käufer oder als Verkäufer Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte (*repurchase agreements and reverse purchase agreements*) abschließen. Bei Ausfall des Vertragspartners eines Pensionsgeschäfts oder eines umgekehrten Pensionsgeschäfts kann dem Fonds ein Verlust entstehen, soweit der Erlös des Verkaufs der zugrundeliegenden Wertpapiere und/oder sonstiger Sicherheiten des Fonds in Zusammenhang mit dem Pensionsgeschäft oder dem umgekehrten Pensionsgeschäft geringer ist als der Rückkaufpreis bzw. der Wert der zugrundeliegenden Wertpapiere. Zudem könnten dem Fonds im Falle eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens bezüglich des Vertragspartners des Pensionsgeschäfts oder des umgekehrten Pensionsgeschäfts oder eines sonstigen Versäumnisses des Vertragspartners, seine Verpflichtungen am Rückkaufsdatum zu erfüllen, Verluste entstehen, darunter der Verlust von Zins- und Kapitalzahlungen in Bezug auf das Wertpapier und Kosten im Zusammenhang mit der Verzögerung und der Durchsetzung des Pensionsgeschäfts oder des umgekehrten Pensionsgeschäfts.

Ein Fonds darf im Rahmen der in Abschnitt 3 – „Derivate und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement“ des Anhangs A „Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen“ enthaltenen Bedingungen und Beschränkungen Wertpapierleihen abschließen. Bei Ausfall des Vertragspartners einer Wertpapierleihe kann dem Fonds ein Verlust entstehen, soweit der Erlös des Verkaufs der Sicherheiten des Fonds im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe geringer ist als der Wert der geliehenen Wertpapiere. Zudem könnten dem Fonds im Falle eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens bezüglich des Vertragspartners der Wertpapierleihe oder dessen Nichteinhalten der vereinbarten Rückgabe der Wertpapiere Verluste entstehen, darunter der Verlust von Zins- und Kapitalzahlungen in Bezug auf die Wertpapiere und Kosten im Zusammenhang mit der Verzögerung und der Durchsetzung der Wertpapierleihe.

Wertpapierleihen, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte beinhalten Liquiditätsrisiken, da Barmittel oder Wertpapiere an Transaktionen mit überhöhtem Volumen oder einer überhöhten Laufzeit im Verhältnis zu dem Liquiditätsprofil des Fonds gebunden sein können oder Verzögerungen bei der Wiedererlangung von der Gegenpartei gezahlten Barmitteln oder Wertpapieren eintreten können. Diese Umstände können die Fähigkeit des Fonds, Rücknahmeanträge zu erfüllen, verzögern oder einschränken. Dem Fonds können ferner operative Risiken entstehen, wie z.B. die Nichterfüllung oder verzögerte Erfüllung von Aufträgen, die Nichterfüllung oder verzögerte Erfüllung von Lieferverpflichtungen im Rahmen von Wertpapierverkäufen und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der im Hinblick auf solche Transaktionen verwendete Dokumentation.

Die Fonds werden Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihen nur zum Zwecke der Verringerung von

Risiken (Hedging) oder zur Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen für den betreffenden Fonds einsetzen. Beim Einsatz solcher Techniken werden die Fonds jederzeit die in Abschnitt 3 – „Derivate und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement“ des Anhangs A – Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen – dargelegten Bestimmungen einhalten. Die aus dem Einsatz von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihen entstehenden Risiken werden genau überwacht, und es werden Techniken (einschließlich des Sicherheitenmanagements (*collateral management*)) eingesetzt, um solche Risiken zu mindern. Vorbehaltlich der vorstehend beschriebenen Risikofaktoren wird im Allgemeinen nicht erwartet, dass der Einsatz von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihen wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Wertentwicklung eines Fonds haben wird.

Das mit der Anlage in EPM-Techniken verbundene Kontrahentenrisiko wird im Allgemeinen dadurch verringert, dass zugunsten des Fonds Sicherheiten übertragen oder verpfändet werden. Möglicherweise sind Transaktionen jedoch nicht vollständig mit Sicherheiten unterlegt. So können dem Fonds zu zahlende Gebühren und Renditen nicht sicherheitsmäßig unterlegt sein. Bei Ausfall eines Kontrahenten muss der Fonds unter Umständen empfangene unbare Sicherheiten zu den dann jeweils geltenden Marktpreisen veräußern. In diesem Fall könnten dem Fonds Verluste unter anderem aufgrund eines ungenauen Pricing oder Monitoring der Sicherheiten, aufgrund von ungünstigen Marktbedingungen, einer Verschlechterung der Bonität der Emittenten von Sicherheiten oder aufgrund der Illiquidität des Marktes, an dem die Sicherheiten gehandelt werden, entstehen. Schwierigkeiten beim Verkauf der Sicherheiten können die Fähigkeit des Fonds, Rücknahmeanträge zu erfüllen, verzögern oder einschränken.

Einem Fonds können auch im Zusammenhang mit der Wiederalanlage empfangener Barsicherheiten Verluste entstehen. Solche Verluste können bei Eintritt einer Minderung des Wertes der getätigten Investitionen entstehen. Eine Minderung des Wertes solcher Investitionen würde die Höhe der verfügbaren Sicherheiten verringern, die der Fonds dem Kontrahenten gemäß den Transaktionsbedingungen zurückzugeben verpflichtet wäre. Der Fonds müsste die Differenz des Wertes zwischen den ursprünglich empfangenen Sicherheiten und den zur Rückgabe an den Kontrahenten verfügbaren Betrag decken, wodurch dem Fonds Verluste entstehen würden.

Die Gesellschaft kann mit anderen Unternehmen innerhalb derselben Unternehmensgruppe wie der Investment-Manager Wertpapierleihen, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigen bzw. abschließen. Etwaige verbundene Kontrahenten werden ihre Pflichten im Rahmen der mit einem Fonds getätigten Wertpapierleihen, Pensionsgeschäfte und Buy-Sell Back-Transaktionen in einer wirtschaftlich angemessenen

Weise erfüllen. Ferner wird der Investment-Manager im Einklang mit den Grundsätzen der bestmöglichen Ausführung Kontrahenten auswählen und Transaktionen tätigen. Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass der Investment-Manager im Hinblick auf seine Funktion und seine eigenen Interessen oder den Interessen verbundener Kontrahenten Interessenkonflikten unterliegen kann.

INVESTMENTFONDS

Offene und geschlossene Vehikel für gemeinsame Anlagen

Einige Fonds dürfen in andere Vehikel für gemeinsame Anlagen (collective investment vehicles) indirekt über den Fonds anlegen, der Anleger muss dabei nicht nur seinen Anteil an der Verwaltungsgebühr des Fonds, sondern indirekt auch an den Verwaltungs- und Administrationskosten der zugrundeliegenden Vehikel für gemeinsame Anlagen tragen.

Wenn in geschlossene Vehikel für gemeinsame Anlagen angelegt wird, können die Anteile zu manchen Zeiten nur zu Marktpreisen, welche Aufschläge auf deren Nettoinventarwerte abbilden, erworben bzw. nur zu Marktpreisen, welche Abschläge auf deren Nettoinventarwerte abbilden, veräußert werden. Anteile an solchen geschlossenen Vehikeln für gemeinsame Anlagen werden zu ihrem zuletzt verfügbaren Börsenwert bewertet.

Vehikel für gemeinsame Anlagen, die in verschiedenen Jurisdiktionen errichtet werden, bieten unter Umständen nicht immer ein angemessenes Schutzniveau. Dies kann die Fonds, die in ihnen anlegen, zusätzlichen Risiken, wie z.B. seltenere Gelegenheiten zur Veräußerung, verspätete Zahlung oder Nicht-Zahlung von Abwicklungsgeldern, oder Justizstrukturen, die weniger Schutz bieten, aussetzen.

Anlagen in von Dritten aufgelegte Fonds

Bestimmte Fonds dürfen in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, darunter in börsengehandelte Fonds, geschlossene Fonds und OGAW-Fonds – zusammengefasst als zugrundeliegende Fonds bezeichnet. Diese Fonds dürfen von dem Anlageberater, einem verbundenen Berater oder einem nicht-verbundenen Berater beraten oder im Rahmen der Unterberatung beraten werden. Die Fähigkeit eines Fonds, der in Anteile eines oder mehrerer zugrundeliegender Fonds anlegt, sein Anlageziel zu erreichen, darf unmittelbar auf die Fähigkeit der zugrundeliegenden Fonds, ihre Anlageziele zu erreichen, bezogen werden. Fonds, die in zugrundeliegende Fonds anlegen, sind den Risiken ausgesetzt, denen die zugrundeliegenden Fonds ausgesetzt sind. Diese Risiken können Liquiditätsrisiken umfassen, wenn die Fähigkeit des Fonds, die Liquiditätsanforderungen für seine Anlagen zu erfüllen, unmittelbar mit der Fähigkeit der zugrundeliegenden Fonds, ihre Liquiditätsanforderungen zu erfüllen, verbunden ist.

SCHWELLENMÄRKTE, FRONTIER-MÄRKTE UND ANDERE NICHT ENTWICKELTE MÄRKTE

In bestimmten Ländern besteht die Möglichkeit einer Enteignung von Vermögenswerten, einer enteignungsgleichen Besteuerung, politischer und sozialer Unruhen oder diplomatischer Entwicklungen, die Anlagen in diesen Ländern beeinträchtigen können. Es gibt möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen über bestimmte Finanzinstrumente als von Anlegern üblicherweise erwartet und Unternehmen in einigen Ländern sind möglicherweise nicht solchen Bilanzierungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards und -anforderungen unterworfen, welche mit denen vergleichbar sind, die bestimmte Anleger gewohnt sind. Bestimmte Finanzmärkte weisen – auch wenn ihr Marktvolumen im Allgemeinen wächst – größtenteils ein deutlich niedrigeres Marktvolumen als weiter entwickelte Märkte auf; Wertpapiere vieler Unternehmen können weniger liquide und ihre Kurse volatiler sein als Wertpapiere vergleichbarer Unternehmen an größeren Märkten. In verschiedenen Ländern gibt es zudem ein unterschiedlich hohes Maß hinsichtlich der staatlichen Aufsicht und Regulierung von Börsen, Finanzinstituten und Emittenten. Des Weiteren können die Art und Weise, in der ausländische Investoren in solchen Ländern Anlagen in Wertpapieren tätigen dürfen, sowie Beschränkungen bei solchen Anlagen die Anlageaktivitäten bestimmter Fonds beeinträchtigen.

Abwicklungssysteme in Schwellenmärkten, Frontier-Märkten und anderen nicht entwickelten Märkten sind möglicherweise weniger gut organisiert als in entwickelten Märkten. Deshalb kann das Risiko bestehen, dass die Abwicklung verzögert wird und Barvermögen oder Wertpapiere der Fonds infolge von Ausfällen oder Mängeln der Systeme gefährdet sind. Insbesondere können Marktpraktiken es erfordern, dass die Zahlung vor Erhalt des zu erwerbenden Wertpapiers oder die Lieferung eines Wertpapiers vor Erhalt der Zahlung erfolgen muss. In diesen Fällen kann der Ausfall eines Brokers oder einer Bank („Kontrahent“), über den/die die betreffende Transaktion abgewickelt wird, zu Verlusten der Fonds, die in Wertpapieren nicht entwickelter Märkte anlegen, führen.

Die Gesellschaft wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten versuchen, nur Kontrahenten zu nutzen, deren finanzielle Verhältnisse so beschaffen sind, dass ein solches Risiko verringert ist. Gleichwohl besteht keine Sicherheit, dass dieses Risiko für die Fonds erfolgreich ausgeschlossen werden kann, insbesondere weil in Schwellenmärkten, Frontier-Märkten und anderen nicht entwickelten Märkten tätige Kontrahenten häufig nicht über die gleiche wirtschaftliche Substanz und die gleichen finanziellen Mittel verfügen wie Kontrahenten in entwickelten Ländern.

Zudem besteht die Gefahr, dass infolge von Unsicherheiten in den Abläufen der Abwicklungssysteme in einzelnen Märkten konkurrierende Ansprüche in Bezug auf Wertpapiere, die von den Fonds gehalten werden oder an die Fonds zu übertragen sind, entstehen können. Des Weiteren können Entschädigungssysteme

fehlen, Beschränkungen vorsehen oder zur Erfüllung der Ansprüche der Gesellschaft in diesen Fällen unzureichend sein.

Anlagen in der Russischen Föderation unterliegen bestimmten erhöhten Risiken hinsichtlich des Eigentums und der Verwahrung von Wertpapieren. In diesen Ländern erfolgt der Nachweis des Eigentums durch Eintragung in den Büchern eines Unternehmens oder durch ihre Registrierungsstelle (die weder eine Bevollmächtigte noch der Verwahrstelle gegenüber verantwortlich ist). Urkunden, die das Eigentum an solchen Unternehmen belegen, werden weder bei der Verwahrstelle oder deren ortsansässigen Korrespondenzbanken noch in einem effektiven zentralen Verwahrsystem verwahrt. Infolge dieses Systems und des Fehlens effektiver staatlicher Regulierung und Durchsetzbarkeit besteht die Gefahr, dass die Gesellschaft die Registrierung und das Eigentum an solchen Wertpapieren durch Betrug, Fahrlässigkeit oder reines Versehen verliert. Im Bewusstsein dieser Risiken wendet die jeweilige Korrespondenzbank der Verwahrstelle jedoch verschärfte „Due-Diligence-Verfahren“ an. Die Korrespondenzbank hat Verträge mit Registrierungsstellen von Unternehmen abgeschlossen und genehmigt ausschließlich die Anlage in solchen Unternehmen, bei denen angemessene Registrierverfahren existieren. Darüber hinaus ist das Abwicklungsrisiko minimiert, da die Korrespondenzbank Barmittel erst nach Erhalt der Registerauszüge und nach deren Prüfung herausgibt. Außerdem ist mit festverzinslichen Wertpapieren aus diesen Ländern ein erhöhtes Verwahrrisiko verbunden, weil diese Wertpapiere nach gängiger Marktpraxis bei Instituten verwahrt werden, die unter Umständen nicht über einen ausreichenden Versicherungsschutz zur Deckung von im Verlauf der Verwahrung entstehenden Schäden infolge von Diebstahl, Zerstörung oder Ausfall verfügen.

Weitere Risiken könnten z.B. Kontrollen von Auslandsinvestitionen und Beschränkungen der Kapitalrückführung, der Umtausch lokaler Währungen in globale Reservewährungen, wie z.B. US-Dollar und Auswirkungen auf die Wirtschaft auf Grund von religiösen oder ethnischen Unruhen sein.

Darüber hinaus können Anlagen in Indien dem Risiko unterliegen, dass die Zulassung des Anlageberaters als ausländischer institutioneller Anleger entzogen oder nicht verlängert wird.

Unternehmens- und Staatsanleihen

Unternehmens- und Staatsanleihen sind in Schwellenmärkten, Frontier-Märkten und anderen nicht entwickelten Märkten einem hohen Risiko unterworfen, müssen keinen Mindestrating-Standard erfüllen und werden hinsichtlich ihrer Bonität nicht immer von einer international anerkannten Ratingagentur bewertet.

Der Emittent oder die staatliche Behörde, die die Rückzahlung einer Anleihe eines solchen nicht entwickelten Marktes kontrolliert, ist unter Umständen nicht in der Lage oder bereit, das Kapital und/oder die Zinsen zum Zeitpunkt ihrer nach den Anleihebedingungen

eintretenden Fälligkeit zurückzahlen. In Folge dessen kann es zum Ausfall eines staatlichen Schuldners kommen. Im Falle eines solchen Ereignisses hat/haben die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft mitunter nur eingeschränkte rechtliche Rückgriffsmöglichkeiten auf den Emittenten und/oder Garantiegeber. Rechtsmittel müssen in einigen Fällen vor den Gerichten der vertragsbrüchigen Partei selbst eingelegt werden, und die Möglichkeit eines Inhabers von ausländischen Staatsanleihen, Schadenersatz zu erhalten, kann vom politischen Klima in dem betreffenden Land abhängen.

Darüber hinaus kann nicht garantiert werden, dass die Inhaber von gewerblichen Forderungen („*commercial debt*“) die Zahlungen an die Inhaber anderer ausländischer Staatsanleihen im Fall eines Ausfalls unter ihren gewerblichen Bankdarlehen („*commercial bank loan agreements*“) nicht anfechten.

INVESTITIONEN IN CHINA

Bestimmte Fonds können in Wertpapieren oder Finanzinstrumenten anlegen, die am chinesischen Markt notiert sind („**China**“ oder die „**VRC**“ bezeichnet in diesem Zusammenhang die Volksrepublik China (sofern aus dem Kontext nichts anderes hervorgeht und ausschließlich zu Zwecken dieses Prospekts beinhalten Bezugnahmen auf die „VRC“ oder „China“ nicht Hongkong, Macao und Taiwan)). Ein Engagement kann über ein sogenanntes Qualified Foreign Institutional Investor-Programm („**QFII**“) oder über Stock Connect erfolgen. Außer den mit Anlagen in Schwellenmärkten und den mit Investitionen verbundenen allgemeinen Risiken, wie in diesem Abschnitt beschrieben, die für Investitionen in China gelten, sollten Anleger auch die zusätzlichen nachstehend genannten Risiken berücksichtigen.

Investitionen über QFII

Nach derzeit geltendem chinesischen Recht können Investitionen am chinesischen Wertpapiermarkt (China A-Shares und andere zulässige chinesische Wertpapiere) von oder über Investoren mit einer sogenannten QFII-Lizenz innerhalb bestimmter Investitionsquoten gemäß und vorbehaltlich der geltenden chinesischen Regulierungsanforderungen (die „**QFII-Bestimmungen**“) vorgenommen werden. Die Fonds können in China indirekt über Zugangsprodukte investieren, wie z. B. Participation Notes, Equity-Linked Notes oder ähnliche Finanzinstrumente, deren Basiswert Wertpapiere sind, die von an geregelten Märkten in China notierten Unternehmen ausgegeben wurden und/oder deren Wertentwicklung an die Wertentwicklung von Wertpapieren gebunden ist, die von an geregelten Märkten in China notierten Unternehmen ausgegeben wurden („**Zugangsprodukte**“). Die Fonds werden die Voraussetzungen, um als QFII eingestuft zu werden und ein direktes Engagement in China A-Shares einzugehen, nicht erfüllen. Daher erfolgen Investitionen über die Manager oder Emittenten solcher Programme, Notes oder Finanzinstrumente, die QFII-Lizenzen halten und Investmentquoten unterliegen.

Die Zugangsprodukte bilden die Renditen der zugrundeliegenden China A-Shares ab und unterliegen im Allgemeinen den die zugrundeliegenden QFII-Bestimmungen abbildenden Bedingungen und können ferner den von den Emittenten jeweils auferlegten Bedingungen unterliegen. Diese Bedingungen können zu Verzögerungen bei der Umsetzung der Anlagestrategie des Investment-Managers aufgrund von Beschränkungen führen, die diese Bedingungen dem Emittenten im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Wertpapieren, die den Zugangsprodukten zugrundeliegen, oder der Durchführung von Verkäufen und der Zahlung von Veräußerungserlösen an den Fonds auferlegen.

Ferner können Zugangsprodukte illiquide sein, da es möglicherweise keinen aktiven Markt für solche Wertpapiere gibt. Im Falle eines Ausfalls könnte der Fonds aufgrund der Durchführung von Ersatzgeschäften ungünstigen Marktbedingungen unterliegen. Desweiteren besteht das Risiko, dass der Emittent aufgrund eines Kredit- oder Liquiditätsproblems eine Transaktion nicht durchführt und dem Fonds dadurch Verluste entstehen.

QFII regulatorische Risiken

Gegen die QFII-Bestimmungen verstoßende Handlungen des jeweiligen Managers oder Emittenten können den Entzug oder sonstige regulatorische Maßnahmen gegen die jeweilige QFII-Lizenz als Ganzes zur Folge haben und sich auf die Investition des Fonds in chinesischen Wertpapieren auswirken, da die jeweiligen Programme, Notes oder Finanzinstrumente ihre Bestände an chinesischen Wertpapieren unter Umständen veräußern müssen. Ferner kann ein Fonds auch den im Rahmen der QFII-Bestimmungen erlassenen Regelungen und Beschränkungen (einschließlich der Regelungen zu Anlagebeschränkungen, Sperrfristen und zur Rückführung von Kapital und Gewinnen) unterliegen, was sich wiederum nachteilig auf die Liquidität und/oder Anlageperformance des Fonds auswirken kann.

Die QFII-Bestimmungen, die von QFIIs in China getätigten Investitionen regeln, können in Zukunft geändert werden. Die Anwendung und Auslegung der QFII-Bestimmungen ist noch weitgehend unerprobt und es besteht nur eine bedingte Sicherheit, wie diese angewendet werden. Es kann nicht zugesichert werden, ob sich zukünftige Änderungen der QFII-Bestimmungen oder die Anwendung der QFII-Bestimmungen nachteilig auf die Anlagen eines Fonds in China auswirken werden oder nicht.

QFII-Verwahrisiken

Wenn ein Fonds über einen QFII in China A-Shares oder anderen Wertpapieren in China investiert, werden solche Wertpapiere von einer Verwahrstelle (die „**QFII-Verwahrstelle**“) verwahrt, die der QFII gemäß den QFII-Bestimmungen ernannt, und die jeweiligen China A-Shares werden in einem bei der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („**ChinaClear**“) geführten Wertpapierdepot gehalten. Ein solches Depot wird

möglicherweise im Namen des QFII und nicht im Namen des jeweiligen Fonds geführt werden, und die in einem solchen Depot gehaltenen Vermögenswerte können im Namen der Kunden des QFII, einschließlich, jedoch nicht ausschließlich des Fonds, gehalten werden. Wenngleich die chinesischen Aufsichtsbehörden erneut bekräftigt haben, dass sie die Konzepte einer nominellen Inhaberschaft und einer wirtschaftlichen Eigentümerschaft anerkennen, so sind diese Konzepte im chinesischen Rechtssystem noch relativ neu und im Rahmen des QFII-Programms noch nicht erprobt. Daher können die in einem solchen Depot gehaltenen Vermögenswerte des Fonds dem Risiko unterliegen, dass sie als Teil der Vermögenswerte des QFII eingestuft werden und im Falle der Insolvenz des QFII somit Gegenstand von Forderungen der Gläubiger des QFII werden. Ferner sind die Vermögenswerte des Fonds unter Umständen nicht ausreichend von den Vermögenswerten der anderen Fonds, sonstiger Fonds oder Kunden, die über den QFII investieren, getrennt.

Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass Barmittel, die im Geldkonto der jeweiligen Fonds bei der QFII-Verwahrstelle hinterlegt werden, nicht getrennt geführt, sondern als Verbindlichkeit der QFII-Verwahrstelle gegenüber den jeweiligen Fonds als Einleger eingestuft werden. Solche Barmittel werden mit den Barmitteln anderer Kunden der QFII-Verwahrstelle zusammengefasst.

Über Stock Connect getätigte Investitionen in China A-Shares

Stock Connect (das gegenwärtig Shanghai Stock Connect und Shenzhen Stock Connect umfasst) ist ein Wertpapierhandels- und -Clearing-Programm, das von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („**HKEX**“), der Shanghai Stock Exchange („**SSE**“), der Shenzhen Stock Exchange („**SZSE**“) und ChinaClear mit dem Ziel entwickelt wurde, einen gegenseitigen Zugang zu den Wertpapiermärkten in der VRC und Hongkong zu ermöglichen. Shanghai Stock Connect und Shenzhen Stock Connect werden unabhängig voneinander betrieben, gleichen sich jedoch im Hinblick auf wesentliche Grundsätze, die Funktionsweise und die regulatorischen Rahmenbedingungen.

Stock Connect umfasst einen sogenannten Northbound Trading Link und einen sogenannten Southbound Trading Link. Im Rahmen des Northbound Trading Link können Hongkonger und ausländische Investoren, wie z.B. die Gesellschaft über ihre Hongkonger Broker und eine Wertpapierhandelsfirma, die von der Stock Exchange of Hong Kong Limited („**SEHK**“) in Shanghai (für im Rahmen von Shanghai Stock Connect getätigte Transaktionen) bzw. in Shenzhen (für im Rahmen von Shenzhen Stock Connect getätigte Transaktionen) errichtet wurde, Order für an der SSE/SZSE notierte bestimmte zulässige China A-Shares an die SSE/SZSE übermitteln. Im Rahmen des Southbound Trading Link können Anleger in der VRC mit an der SEHK notierten bestimmten Aktien handeln. Nach einer gemeinsamen Ankündigung der Securities and Futures Commission („**SFC**“) und der China

Securities Regulatory Commission („**CSRC**“) am 10. November 2014 wurde am 17. November 2014 der Handel über Shanghai Stock Connect aufgenommen. Shenzhen Stock Connect hat am 5. Dezember 2016 den Handel aufgenommen.

Die Gesellschaft kann im Rahmen von Stock Connect über ihre Hongkonger Broker mit bestimmten zulässigen Aktien, die an der SSE/SZSE notiert werden, handeln. Im Hinblick auf den Handel an der SSE umfassen zulässige China A-Shares alle im SSE 180 Index und im SSE 380 Index abgebildeten Indextitel sowie alle an der SSE notierten A-Shares, bei denen es sich nicht um Komponenten der jeweiligen Indizes handelt, von denen jedoch entsprechende H-Aktien an der SEKH notiert sind (Gesellschaften, die sowohl A-Shares an der SSE/SZSE als auch H-Shares an der SEKH emittieren, werden als „A+H-Shares-Unternehmen“ bezeichnet). Im Hinblick auf den Handel an der SZSE umfassen zulässige China A-Shares alle im SZSE Constituent Index und im SZSE Small/Mid Cap Innovation Index abgebildeten Indextitel, die von einer Gesellschaft mit einer Marktkapitalisierung von mindestens RMB 6 Milliarden emittiert werden, und China A-Shares, die von A+H-Shares-Unternehmen emittiert werden, die an der SZSE notiert sind. An der SSE/SZSE notierte Aktien, die nicht in Renminbi („**RMB**“) gehandelt werden, und an der SSE/SZSE notierte Aktien, die im „Risk Alert Board“ (Liste derjenigen Aktien, bei denen die Gefahr besteht, dass ihre Notierung an der SSE eingestellt wird) aufgeführt sind, sind ausdrücklich von den im Rahmen von Stock Connect zulässigen Aktien ausgenommen. Es ist davon auszugehen, dass die Liste zulässiger Wertpapiere überprüft und (insbesondere im Hinblick auf Änderungen der in den jeweiligen Indizes abgebildeten China A-Shares) angepasst wird.

Die Hong Kong Securities Clearing Company Limited („**HKSCC**“), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der HKEX, und ChinaClear sind für das Clearing, die Abwicklung und die Bereitstellung von Verwahrungs-, Nominee- und sonstigen relevanten Dienstleistungen bezüglich der von den jeweiligen Marktteilnehmern und Anlegern ausgeführten Transaktionen zuständig. Die über Stock Connect gehandelten China A-Shares werden in unverbriefter Form begeben, und die Anleger halten in Bezug auf diese Wertpapiere keine effektiven Stücke.

Obwohl die HKSCC keinerlei Eigentumsansprüche an den SSE/SZSE-Wertpapieren stellt, die in ihrem Sammeldepot bei ChinaClear gehalten werden, behandelt ChinaClear als Registerstelle für die an der SSE/SZSE notierten Unternehmen die HKSCC als einen der Anteilhaber bei der Abwicklung von gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen in Bezug auf solche SSE/SZSE-Wertpapiere. Über Stock Connect getätigte Transaktionen werden in RMB abgewickelt, und Anleger müssen rechtzeitig Zugriff auf eine ausreichende Menge an RMB in Hongkong haben, der nicht garantiert werden kann.

Abgesehen von Handelsgebühren, Abgaben und Stempelsteuern in Zusammenhang mit dem Handel von China A-Shares können die über Stock Connect investierenden Fonds neuen Gebühren im Zusammenhang mit dem Handel von China A-Shares über Stock Connect unterliegen, die von den betreffenden Behörden noch festzusetzen und anzukündigen sind.

Liquiditäts- und Volatilitätsrisiko

Das Bestehen eines liquiden Handelsmarktes für China A-Shares kann davon abhängen, ob ein Angebot an China A-Shares und eine Nachfrage nach China A-Shares besteht. Falls die Handelsmärkte für China A-Shares beschränkt oder nicht vorhanden sind, kann sich dies nachteilig auf den Preis, zu dem Wertpapiere von den jeweiligen Fonds gekauft und verkauft werden können, und den Nettoinventarwert solcher Fonds auswirken. Der Markt für China A-Shares kann (z.B. aufgrund des Risikos des Aussetzens des Handels einer bestimmten Aktie oder aufgrund staatlicher Interventionen) volatil und instabil sein. Marktschwankungen und Abwicklungsschwierigkeiten an den Märkten für China A-Shares können erhebliche Schwankungen der Preise der Wertpapiere, die an solchen Märkten gehandelt werden, zur Folge haben und dadurch den Wert der jeweiligen Fonds beeinträchtigen.

Aussetzungsrisiko

Es ist vorgesehen, dass sowohl die SEHK als auch die SSE/SZSE den Handel mit an der jeweiligen Börse notierten Wertpapieren aussetzen oder beschränken können, falls dies erforderlich ist, um einen ordnungsgemäßen und fairen Handel und die ordnungsgemäße Steuerung von Risiken sicherzustellen. Insbesondere setzen Wertpapierbörsen Handelslimits für China A-Shares fest, die dazu führen können, dass der Handel mit China A-Shares ausgesetzt wird, wenn sich der Handelskurs des Wertpapiers über sie hinaus bewegt. Die Aussetzung würde den Handel mit etwaigen bestehenden Positionen unmöglich machen und für den betroffenen Fonds möglicherweise mit Verlusten verbunden sein. Wenn die Aussetzung anschließend aufgehoben wird, ist es für die Fonds unter Umständen nicht möglich, Positionen zu einem günstigen Kurs zu liquidieren, was ebenfalls zu erheblichen Verlusten für die betroffenen Fonds führen könnte. Schließlich kann sich eine Aussetzung nachteilig auf die Fähigkeit des jeweiligen Fonds auswirken, Zugang zum chinesischen Markt zu erhalten.

Quoten und sonstige Beschränkungen

Wenngleich Stock Connect das erste Programm ist, das es nicht-chinesischen Anlegern ermöglicht, ohne eine Lizenz mit China A-Shares zu handeln und keine Gesamtquotenbeschränkung mehr gilt, unterliegt der Handel mit China A-Shares über Stock Connect nach wie vor einer Tagesquote („**Tagesquote**“), die den maximalen Nettokaufwert im grenzüberschreitenden Handel über Stock Connect täglich beschränkt. Für den Northbound-Handel und Southbound-Handel über Shanghai Stock Connect und Shenzhen Stock Connect gelten dabei jeweils eigene Tagesquoten. Die für

den Northbound-Handel für Shanghai Stock Connect und Shenzhen Stock Connect jeweils geltende Tagesquote ist derzeit auf RMB 13 Milliarden festgelegt. Quotenbeschränkungen können die Fonds daran hindern, Wertpapiere über Stock Connect zu Zeitpunkten zu kaufen, zu denen solche Käufe normalerweise günstig wären. Insbesondere werden Kauforder abgelehnt, sobald der verbleibende Saldo der Tagesquote Null beträgt oder die Tagesquote überschritten wird (allerdings können Anleger weiterhin ihre Wertpapiere unabhängig vom Quotensaldo grenzüberschreitend verkaufen).

Unterschiedliche Handelstage

Da Order über Stock Connect über Hongkonger Broker und die SEHK abgewickelt werden, wird Stock Connect nur an den Tagen betrieben, an denen sowohl die chinesischen als auch die Hongkonger Märkte zum Handel geöffnet sind und die Banken beider Märkte an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet sind. Daher ist es gelegentlich möglich, dass für den chinesischen Markt ein gewöhnlicher Handelstag stattfindet, die betreffenden Fonds jedoch keine Transaktionen in China A-Shares über Stock Connect tätigen können. Infolgedessen können die Kurse der jeweiligen China A-Shares zu Zeitpunkten schwanken, zu denen die Fonds nicht in der Lage sind, weitere Positionen zu kaufen oder Positionen zu veräußern.

Außerdem kann ein Anleger dasselbe Wertpapiere nicht an demselben Handelstag an der SSE/SZSE kaufen und verkaufen. Dies kann sich nachteilig auf die Fähigkeit der Fonds auswirken, über Stock Connect in China A-Shares zu investieren und Käufe oder Verkäufe vorzunehmen, wenn es vorteilhaft ist, dies an demselben Handelstag zu tun.

Zulässige Aktien

Über Stock Connect kann nur in bestimmte China A-Shares investiert werden. Diese Wertpapiere können zu jedem beliebigen Zeitpunkt als nicht länger zulässige Aktien eingestuft werden. Wird eine China A-Share nicht länger als für den Handel über Stock Connect zulässige Aktie eingestuft, kann diese China A-Share nur verkauft werden, ihr Kauf ist jedoch eingeschränkt. Dies kann sich nachteilig auf das Anlageportfolio oder die Anlagestrategien der jeweiligen Fonds auswirken, z.B. wenn der Anlageberater eine China A-Share kaufen möchte, die nicht länger als zulässige Aktie eingestuft ist.

Operative Risiken

Da es sich bei Stock Connect um ein relativ neues Programm handelt, ist es unsicher, wie es sich auf den Markt für den Handel mit China A-Shares auswirken wird. Ferner sind die für den Betrieb von Stock Connect erforderlichen Handels-, Abwicklungs- und IT-Systeme relativ neu und befinden sich noch im Entwicklungsstadium. Insbesondere Stock Connect hängt vom Funktionieren der Betriebssysteme der jeweiligen Marktteilnehmer ab. Marktteilnehmern ist es erlaubt, an diesem Programm

teilzunehmen, sofern sie bestimmte informationstechnologische Kapazitäten, Risikomanagementverfahren und sonstige Anforderungen, die von der jeweiligen Wertpapierbörse und/oder Clearingstelle festgelegt werden können, erfüllen. Die Wertpapier- und Rechtssysteme der beiden Märkte weisen erhebliche Unterschiede auf, und die Marktteilnehmer können sich aufgrund dessen unter Umständen laufend mit Problemen konfrontiert sehen. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren oder an etwaige Änderungen und Entwicklungen an beiden Märkten laufend angepasst werden. Sollten die betreffenden Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte es beim Handel über Stock Connect zu Unterbrechungen kommen. Im Zuge dessen kann die Fähigkeit des betreffenden Fonds, Zugang zum Markt für China A-Shares zu erlangen und damit seine Anlagestrategie umzusetzen, beeinträchtigt werden.

Sonstige rechtliche und regulatorische Risiken

Stock Connect unterliegt sowohl in Hongkong als auch in China der Regulierung. Die derzeitigen Vorschriften sind nicht erprobt und es ist ungewiss, wie sie Anwendung finden werden. Außerdem können die gegenwärtig geltenden Vorschriften Änderungen unterliegen, und es kann nicht zugesichert werden, dass Stock Connect fortgeführt werden wird. Es kann nicht zugesichert werden, dass sich weitere Bestimmungen nicht auf die Verfügbarkeit von Wertpapieren im Rahmen des Programms und die Häufigkeit von Rücknahmen auswirken oder sonstige Beschränkungen zur Folge haben werden. Die Gesellschaft kann aufgrund ihrer über Stock Connect getätigten Anlagen zusätzlichen Beschränkungen und Offenlegungspflichten unterliegen.

Fehlender Anlegerschutz

Im Rahmen von Stock Connect getätigte Transaktionen fallen nicht unter die Anlegerschutzprogramme der Hongkonger oder der Shanghai/Shenzhener Wertpapierbörse. Anlagen in China A-Shares über Stock Connect erfolgen über Broker und unterliegen den Risiken eines Ausfalls solcher Broker in Bezug auf ihre Verpflichtungen. Anlagen der Fonds sind nicht vom Hongkonger Einlegersicherungsfonds gedeckt. Dieser wurde eingerichtet, um Anleger jeder Nationalität zu entschädigen, die infolge des Ausfalls eines zugelassenen Finanzmittlers oder einer zugelassenen Finanzinstitution im Zusammenhang mit börsennotierten Produkten in Hongkong finanzielle Verluste erleiden. Da sich Ausfälle in Zusammenhang mit über Stock Connect gehandelten SSE/SZSE-Wertpapieren nicht auf Produkte erstrecken, die an der SEHK oder der Hong Kong Futures Exchange Limited notiert sind oder gehandelt werden, kommt bei ihnen dieser Einlegersicherungsfonds nicht zum Tragen. Die Fonds sind daher dem Risiko eines Ausfalls des (der) Broker(s) ausgesetzt, auf den/die sie für den Handel von China A-Shares über Stock Connect zurückgreifen.

Rechtliches/wirtschaftliches Eigentum

In China werden über Stock Connect gehandelte Wertpapiere von der HKSCC als Nominee im Namen der Endanleger (wie z.B. die Gesellschaft) gehalten. Die HKSCC hält wiederum die SSE/SZSE-Wertpapiere als Nominee-Inhaberin über ein bei ChinaClear registriertes Sammeldepot in ihrem Namen. Zwar haben die chinesischen Aufsichtsbehörden versichert, dass Endanlegern ein wirtschaftlicher Eigentumsanspruch an den über Stock Connect gehandelten Wertpapieren zusteht. Jedoch ist das rechtliche Rahmenwerk, das solche Rechte regelt, noch nicht ausgereift. Ferner sind die Mechanismen, die die wirtschaftlichen Eigentümer zur Durchsetzung ihrer Rechte nutzen können, noch unerprobt und bergen daher schwer kalkulierbare Risiken. Zudem verfügen chinesische Gerichte nur über wenig Erfahrung bei der Anwendung des Konzepts „wirtschaftliches Eigentum“ und die das wirtschaftliche Eigentum regelnden Rechtsvorschriften werden sich erst entwickeln. Folglich besteht das Risiko, dass die Fähigkeit der Gesellschaft, ihre Eigentumsrechte durchzusetzen, mit der Erprobung und Ausreifung des Gesetzes beeinträchtigt wird. Aufgrund dieser Unsicherheit ist es in dem unwahrscheinlichen Fall, dass die HKSCC in Hongkong einem Liquidationsverfahren unterworfen wird, unsicher, ob die SSE/SZSE-Aktien als wirtschaftliches Eigentum der Fonds oder als Teil des Vermögens der HKSCC, das zur Ausschüttung an ihre Gläubiger zur Verfügung steht, eingestuft werden. Ferner ist die Gesellschaft unter Umständen nicht in der Lage, aufgrund von zeitlichen Beschränkungen oder aus sonstigen operativen Gründen an gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, die die über Stock Connect gehandelten Wertpapiere betreffen, teilzunehmen. Gleichmaßen kann die Gesellschaft möglicherweise nur über die HKSCC bei Gesellschafterversammlungen abstimmen, und sie wird nicht an Aktionärsversammlungen teilnehmen.

Clearing- und Abwicklungsrisiko

ChinaClear und die HKSCC verfügen über Clearing-Links, und beide sind mittlerweile Teilnehmer an dem jeweiligen System des anderen, um das Clearing und die Abwicklung von grenzüberschreitenden Transaktionen zu ermöglichen. Für an einem Markt initiierte grenzüberschreitende Transaktionen stellt die Clearingstelle dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abwicklung mit ihren eigenen Clearingteilnehmern sicher und verpflichtet sich andererseits, die Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen ihrer Clearingteilnehmer gegenüber der Clearingstelle der Gegenpartei zu erfüllen.

Als nationale zentrale Gegenpartei des Wertpapiermarktes der VRC betreibt ChinaClear ein umfassendes Infrastrukturnetzwerk für Clearing, Abwicklung und Wertpapierbestände. ChinaClear verfügt über einen Risikokontrollrahmen und ein Risikomanagementverfahren, die von der CSRC genehmigt wurden und überwacht werden. Die Möglichkeit eines Ausfalls von ChinaClear gilt als gering. In dem unwahrscheinlichen Fall, dass es bei ChinaClear zu einem Ausfall kommt, ist die Haftung der HKSCC in Bezug auf SSE/SZSE-Aktien gemäß ihren marktüblichen

Verträgen mit Clearingteilnehmern auf die Unterstützung der Clearingteilnehmer bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche gegenüber ChinaClear begrenzt. Die HKSCC wird redlich bemüht sein, die ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear über die ihr zur Verfügung stehenden Rechtsmittel oder über den Liquidationsprozess von ChinaClear wiederzuerlangen. In diesem Fall kann es bei dem Wiedererlangungsprozess für den jeweiligen Fonds zu Verzögerungen kommen oder der Fonds kann unter Umständen seine Verluste von ChinaClear nicht vollständig wiedererlangen.

Vor Orderausführung zu erfüllende Anforderungen und Special Segregated Accounts

Nach chinesischem Recht muss eine ausreichende Anzahl an Wertpapieren im Depot vorgehalten werden, bevor ein Anleger Wertpapiere veräußert. Andernfalls wird die SSE/SZSE die betreffende Verkaufsoffer ablehnen. Die SEHK wird im Hinblick auf Order ihrer Teilnehmer (d.h. die Broker) zum Verkauf von China A-Shares einen Pre-Trade-Check durchführen, um sicherzustellen, dass kein Überhang an Verkaufspositionen entsteht.

Beabsichtigt ein Fonds, bestimmte von ihm gehaltene China A-Shares zu veräußern, so muss er diese China A-Shares auf das jeweilige Depot seines (seiner) Broker(s) vor Eröffnung des Marktes am Verkaufstag (der „**Handelstag**“) übertragen. Hält er diese Frist nicht ein, ist er unter Umständen nicht in der Lage, diese Aktien am Handelstag zu veräußern. Aufgrund dieser Bestimmung ist ein Fonds unter Umständen nicht in der Lage, seine Bestände an China A-Shares rechtzeitig zu veräußern.

Alternativ dazu kann der Fonds, falls er seine SSE/SZSE-Aktien weiterhin bei einer Verwahrstelle hält, die Verwahrstellenteilnehmer oder ein allgemeiner Clearing-Teilnehmer des Hong Kong Central Clearing and Settlement System („**CCASS**“) ist, eine solche Verwahrstelle auffordern, ein Special Segregated Account („**SPSA**“) in CCASS zu eröffnen, um seine Bestände an SSE/SZSE-Aktien im Rahmen eines erweiterten Pre-Trade-Check-Modells zu halten. CCASS vergibt dabei an jedes SPSA eine „Anleger-Kennnummer“ zum Zweck der Vereinfachung des Stock Connect-Systems zur Überprüfung der Anteilsbestände eines Anlegers, wie z.B. eines Fonds. Vorausgesetzt, dass ausreichende Bestände im SPSA vorhanden sind, wenn ein Broker die Verkaufsoffer des jeweiligen Fonds einstellt, muss der Fonds nach Ausführung und nicht vor der Platzierung der Verkaufsoffer nur die SSE/SZSE-Aktien von seinem SPSA auf das Konto seines Brokers übertragen. Somit unterliegt der Fonds nicht dem Risiko, seine Bestände an China A-Shares aufgrund der nicht rechtzeitigen Übertragung der China A-Shares auf seine Broker nicht rechtzeitig veräußern zu können.

Ferner können diese vor Orderausführung zu erfüllenden Anforderungen die Zahl der Broker, denen sich die Fonds zur Ausführung von Transaktionen bedienen können, beschränken. Zwar können die Fonds anstelle von Pre-Trade-Checks SPSA

nutzen. Viele Marktteilnehmer müssen jedoch noch die IT-Systeme vollständig installieren, die erforderlich sind, um den Handel mit Wertpapieren in solchen Konten rechtzeitig durchzuführen. Die Marktpraxis im Hinblick auf SPSA befindet sich weiterhin in der Entwicklung.

CHINESE INTERBANK BOND MARKET („**CIBM**“)

CIBM ist ein OTC-Markt außerhalb der zwei wichtigsten Wertpapierbörsen in der VRC (d.h. der SSE und der SZSE) und wurde 1997 errichtet. Am CIBM handeln institutionelle Anleger (unter anderem inländische institutionelle Anleger, jedoch auch QFII, RQFII und andere ausländische institutionelle Anleger vorbehaltlich ihrer Zulassung) Staats-, Regierungs- und Unternehmensanleihen auf individueller, angebotsbasierter Basis. Auf den CIBM entfallen mehr als 95 % des gesamten ausstehenden Anleihevolumens der VRC.

Zu den wichtigsten am CIBM gehandelten Schuldtiteln zählen Staatsanleihen, Finanzanleihen, Unternehmensanleihen, Wertpapierpensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte, Wechsel der People's Bank of China („**PBOC**“) und andere finanzielle Schuldtitel.

Der CIBM wird durch die PBOC beaufsichtigt und überwacht. Die PBOC ist unter anderem für die Aufstellung von Notierungs-, Handels- und Funktionsregeln für den CIBM und die Überwachung der Marktbetreiber des CIBM verantwortlich. Am CIBM werden zwei Handelsmodelle angeboten: (i) bilaterale Verhandlung und (ii) Click-and-Deal. Im Rahmen des China Foreign Exchange Trading System („**CEFTS**“), bei dem es sich um die vereinheitlichte Handelsplattform für den CIBM handelt, findet das Handelsmodell „Verhandlung“ bei allen Interbanken-Produkte Anwendung, während der One-Click-Handel nur für Spot-Bonds und Zinsderivate verwendet wird.

Der Market-Maker-Mechanismus, bei dem ein Unternehmen bilaterale Notierungen für Anleihen sicherstellt, wurde 2001 offiziell eingeführt, um die Marktliquidität und die Effizienz zu verbessern. Unter Einsatz von Market Making abgewinkelte Handelsgeschäfte profitieren ggf. von Vorteilen wie geringeren Handels- und Abrechnungskosten.

Anleihegeschäfte müssen per bilateralem Handel über unabhängige Verhandlungen durchgeführt und auf Transaktionsbasis abgeschlossen werden. Die Geld- und Briefkurse für primäre Anleihegeschäfte und die Zinssätze für Rückkäufe müssen von den Parteien der Transaktion unabhängig festgelegt werden. Beide Parteien einer Transaktion müssen vertragsgemäß in der Regel umgehend Anweisungen zur Lieferung von Anleihen und Geldmitteln erteilen und über eine ausreichende Menge an Anleihen und Geldmitteln zur Lieferung am vereinbarten Lieferdatum verfügen.

Die China Central Depository & Clearing Co., Ltd. („CCDC“) liefert Anleihen pünktlich entsprechend den Anweisungen beider Parteien einer Transaktion. Clearingbanken (z.B. Abwicklungsstellen ausländischer institutioneller Anleger) handhaben pünktlich die Überweisung und Übertragung von Geldmitteln für Anleihegeschäfte im Auftrag der Beteiligten.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass ein Handel am CIBM den Fonds einem erhöhten Kontrahenten- und Liquiditätsrisiko aussetzt.

MIT DER ANLAGE ÜBER BOND CONNECT VERBUNDENE RISIKEN

Einige Fonds können neben der Eröffnung eines Kontos in China zwecks Zugang zum CIBM auch in die Anleihen investieren, die in der VRC über eine Verbindung zwischen der VRC und Hongkonger Finanzinfrastrukturinstituten („**Bond Connect**“) handelbar sind („**Bond Connect-Wertpapiere**“).

Regulatorisches Risiko

Alle Gesetze, Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien, Mitteilungen, Rundschreiben oder Leitlinien, die von einer der Bond Connect-Behörden (wie nachfolgend definiert) veröffentlicht oder angewandt werden, können sich von Zeit zu Zeit im Hinblick auf Bond Connect oder auf mit Bond Connect verbundene Tätigkeiten ändern (die „**Anwendbaren Gesetze und Vorschriften für Bond Connect**“), und es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass Bond Connect nicht abgeschafft wird. Änderungen der Anwendbaren Gesetze und Vorschriften für Bond Connect können sich nachteilig auf den betreffenden Fonds auswirken. „**Bond Connect-Behörden**“ bezeichnet die Börsen, Handelssysteme, Abrechnungssysteme, Staats-, Aufsichts- oder Steuerbehörden, die Dienstleistungen für Bond Connect und mit Bond Connect verbundene Tätigkeiten erbringen und/oder diese regulieren, insbesondere PBOC, Hong Kong Monetary Authority („**HKMA**“), Hong Kong Exchanges and Clearing Limited, CFETS, Central Moneymarkets Unit of the HKMA („**CMU**“), CCDC und Shanghai Clearing House („**SHCH**“) sowie jede andere Regulierungsstelle, Einrichtung oder Behörde, die für Bond Connect zuständig, bevollmächtigt oder verantwortlich ist.

Keine außerbörsliche Übertragung

Gemäß den Anwendbaren Gesetzen und Vorschriften für Bond Connect ist eine Übertragung von Bond Connect-Wertpapieren zwischen zwei CMU-Mitgliedern und zwischen zwei CMU-Unterkonten ein und desselben CMU-Mitglieds nicht gestattet.

Keine Änderung von Ordnern, begrenzte Stornierung von Ordnern
Gemäß den Anwendbaren Gesetzen und Vorschriften für Bond Connect für können Anweisungen im Hinblick auf Verkaufs- und Kauforder für Bond Connect-Wertpapiere nur unter begrenzten Umständen gemäß den Anwendbaren Gesetzen und Vorschriften

für Bond Connect storniert werden, und diese Anweisungen können nicht geändert werden.

Hedging-Aktivitäten

Hedging-Aktivitäten unterliegen den Anwendbaren Gesetzen und Vorschriften für Bond Connect und den vorherrschenden Marktpraktiken, und es gibt keine Garantie dafür, dass der Fonds in der Lage sein wird, Absicherungsgeschäfte zu für die Verwaltungsgesellschaft, den betreffenden Anlageberater und den betreffenden Unter-Anlageberater zufriedenstellenden Bedingungen durchzuführen. Der Fonds kann auch verpflichtet werden, sein Absicherungsgeschäft zu ungünstigen Marktbedingungen aufzulösen.

Steuern

Die steuerliche Behandlung nach den Anwendbaren Gesetzen und Vorschriften für Bond Connect ist unklar. Wenn die Anwendbaren Gesetze und Vorschriften für Bond Connect eine Verwahrstelle/ ein Clearing House / eine andere nach diesen Vorschriften bestimmte Stelle zur Einbehaltung von Steuern verpflichten, oder wenn diese Verwahrstelle / dieses Clearing House / diese andere Stelle einen guten Grund zu der Annahme hat, möglicherweise zur Einbehaltung dieser Steuern verpflichtet zu sein, so kann diese Verwahrstelle / dieses Clearing House / diese andere Stelle die Steuern zu dem durch die Vorschriften vorgegebenen Satz, bzw., wenn durch die Anwendbaren Gesetze und Vorschriften für Bond Connect nach Ansicht der Verwahrstelle kein eindeutiger Satz vorgeben ist, zu dem Satz, den die Verwahrstelle / das Clearing House / die andere Stelle selbst als angemessen festsetzt, einbehalten. Steuern können rückwirkend einbehalten werden.

Nominee-Inhaberstruktur

Bond Connect-Wertpapiere werden von CMU gehalten, indem zwei Nominee-Konten bei CCDC und SHCH eröffnet werden. Zwar sind die unterschiedlichen Konzepte des „Nominee-Inhabers“ und des „wirtschaftlichen Eigentümers“ nach den Anwendbaren Gesetzen und Vorschriften für Bond Connect allgemein anerkannt, die Anwendung dieser Vorschriften ist jedoch noch nicht erprobt, und es gibt keine Zusicherung dahingehend, dass die Gerichte der VRC diese Vorschriften, beispielsweise in Verfahren zur Abwicklung von VRC-Unternehmen oder in anderen rechtlichen Verfahren, anerkennen werden.

EXPOSURE ZUM EURO UND ZUR EUROZONE

Die Eurozone ist eine Wirtschafts- und Währungsunion von 19 europäischen Mitgliedstaaten, die den Euro als ihre gemeinsame Währung und als ihr einziges gesetzliches Zahlungsmittel angenommen haben. Der Erfolg des Euro und der Eurozone hängt daher von der allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Lage der einzelnen Mitgliedstaaten sowie von der Kreditwürdigkeit der einzelnen Staaten und von der Bereitschaft der Mitglieder, weiterhin an der Währungsunion und an der Unterstützung der anderen Mitglieder festzuhalten, ab. Gegenwärtig macht sich am

Markt Besorgnis breit hinsichtlich des Kreditrisikos, das mit bestimmten Staaten, darunter auch aus Mitgliedstaaten der Eurozone verbunden ist, sowie hinsichtlich der weiteren Funktionsfähigkeit der Eurozone. Ein Risiko für die Gesellschaft liegt in der Möglichkeit, dass einzelne Länder aus dem Euro austreten, dass die Eurozone vollkommen auseinander bricht oder dass andere Umstände eintreten, die zur Entstehung oder Wiedereinführung nationaler Währungen führen können.

Wenn ein Staat seine Euro-Verbindlichkeiten nicht mehr erfüllt oder wenn die Kreditwürdigkeit eines Staates der Eurozone deutlich herabgestuft wird, so könnte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gesellschaft und ihre Anlagen haben. Einige Fonds der Gesellschaft können in Euro geführt werden und/oder können direkt oder als Sicherheiten Vermögenswerte halten, die auf den Euro lauten, und können infolge von Ereignissen in der Eurozone eine Verringerung des Werts und/oder der Liquidität ihrer Anlagen erleiden, und zwar unabhängig von den Maßnahmen, die der bzw. die Anlageberater oder der Verwaltungsrat zur Verringerung dieses Risikos ergreifen.

Darüber hinaus können die Gegenparteien, Banken, Verwahrstellen und Dienstleister der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft ein direktes oder indirektes Engagement in diese Länder oder Währung haben, und ein Ausfall oder eine Herabstufung der Kreditwürdigkeit könnte deren Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten und/oder zur Erbringung von Dienstleistungen für die Gesellschaft beeinträchtigen. In dem Fall, dass ein Mitglied oder mehrere Mitglieder die Eurozone verlassen oder der Euro vollständig abgeschafft wird, könnte dies erhebliche negative Auswirkungen auf einige oder alle Fonds der Gesellschaft und auf den Wert der Anlagen haben, einschließlich des Risikos der Redenominierung des Euros in eine andere Währung, möglicher Kapitalkontrollen und rechtlicher Unsicherheit hinsichtlich der Möglichkeiten zur Durchsetzung der Begleichung von Verbindlichkeiten und Schulden.

Potenzielle Anteilinhaber sollten sich über die Risiken im Zusammenhang mit der Krise in der Eurozone und dem damit verbundenen Risiko einer Anlage in der Gesellschaft informieren und hierbei berücksichtigen, dass niemand weiß, wie die Krise in der Eurozone, und noch allgemeiner, die Weltwirtschaft sich künftig entwickeln wird.

BESTANDSKONZENTRATION

Einige Fonds können in eine verhältnismäßig kleine Zahl an Investments anlegen. Konzentrierte Portfolios können volatiler sein als diversifizierte Portfolios, die eine größere Zahl von Investments umfassen, und können daher stärker von einer Abnahme des Wertes oder einer Verschlechterung der Gegebenheiten bezüglich einer einzelnen Aktie oder Vermögensklasse oder eines einzelnen Sektors betroffen sein.

IMMOBILIENSEKTOR

Im Zusammenhang mit Anlagen in Wertpapieren der Immobilienbranche, wie z.B. Real Estate Investment Trusts (REITs) und in Wertpapieren von Unternehmen, die vorwiegend im Immobiliensektor tätig sind, sind besondere Risikoerwägungen anzustellen. Hierzu gehören der zyklische Charakter von Immobilienwerten, Risiken im Zusammenhang mit allgemeinen oder örtlichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, ein Immobilienüberangebot und verschärfter Wettbewerb, Erhöhungen von Grund- und Vermögenssteuern und Unterhaltungskosten, demographische Tendenzen und Veränderungen bei den Mieterträgen, Änderungen im Bau- und Planungsrecht, Verluste durch Unglücksfälle oder Enteignungen, Umweltrisiken, gesetzliche Mietbeschränkungen, Wertveränderungen aufgrund der Immobilienlage, Risiken durch beteiligte Parteien, Änderungen des Vermietungspotentials, Zinserhöhungen und andere Einflüsse auf den Immobilienkapitalmarkt. Im Allgemeinen haben Steigerungen der Zinssätze höhere Finanzierungskosten zur Folge, die direkt oder indirekt den Wert eines Fonds, der in der Immobilienbranche investiert ist, mindern können.

INFRASTRUKTUR

Mit der Anlage in Wertpapieren von Unternehmen, die in erster Linie im Infrastruktursektor tätig sind, sind besondere Risikoerwägungen verbunden. Unternehmen im Infrastrukturbereich sind zahlreichen Faktoren ausgesetzt, die ihre Geschäfte und Transaktionen negativ beeinträchtigen können, darunter hohe Zinskosten im Zusammenhang mit Kapitalstrukturprogrammen, Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und geänderten gesetzlichen Vorschriften im Umweltbereich und in anderen Bereichen, Schwierigkeiten der Kapitalbeschaffung in ausreichender Menge und zu angemessenen Bedingungen in Zeiten hoher Inflation und unsicherer Kapitalmärkte, die Auswirkungen von Überkapazitäten, stärkerer Wettbewerb durch andere Anbieter von Dienstleistungen in einer sich entwickelnden, deregulierten Umgebung, Unsicherheiten im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Treibstoffen zu angemessenen Preisen, die Auswirkungen der Energiesparpolitik und andere Faktoren.

Außerdem unterliegen Unternehmen im Infrastrukturbereich der Regulierung von Seiten mehrerer staatlicher Behörden und können auch betroffen sein von staatlicher Regulierung der Preise, welche den Kunden berechnet werden, staatlichen Haushaltsbeschränkungen, Versorgungsunterbrechungen in Folge von Umwelt-, Betriebs- oder sonstigen Störungen und von der Auferlegung besonderer Tarife und von Änderungen in den Steuergesetzen, Regulierungsgrundsätzen und Rechnungslegungsstandards. Andere Faktoren, die die Transaktionen von Unternehmen im Infrastrukturbereich beeinflussen können, sind technische Innovationen, die die Art, in der ein Unternehmen ein Produkt liefert oder eine Dienstleistung erbringt, obsolet machen könnten, bedeutende Veränderungen in

der Anzahl der Endverbraucher der Produkte eines Unternehmens, erhöhte Gefährdung durch terroristische Akte oder politische Aktionen, Umweltrisiken durch Transaktionen eines Unternehmens oder durch Unfälle, und allgemeine Veränderungen in der Marktstimmung gegenüber Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen.

Für den Fall, dass eines der mit dem Infrastruktursektor verbundenen Risiken sich bewahrheiten sollte, könnte der Wert der Wertpapiere von im Infrastrukturbereich tätigen Unternehmen sich verringern. Soweit ein Fonds in solchen Wertpapieren investiert ist, kann dies zu einer entsprechenden Verringerung des Nettoinventarwerts je Anteil an diesem Fonds führen, möglicherweise ohne Korrelation zu dem übrigen Aktienmarkt.

Im Infrastruktursektor tätige Unternehmen können ebenfalls Real Estate Investment Trusts („geschlossene REITs“) und Organismen für gemeinsame Anlagen mit einem Engagement in Infrastrukturvermögen umfassen. Anleger werden auf die für die Immobilienbranche und Organismen für gemeinsame Anlagen geltenden besonderen Risikoerwägungen verwiesen.

ROHSTOFFE

Bestimmte Fonds können gemäß ihrer Anlagepolitik in auf Rohstoffe bezogene Wertpapiere anlegen. Solche Fonds werden nur indirekt in Rohstoffen investiert sein, indem sie in erwerbbaaren strukturierten Produkten, wie z. B. Commodity-Linked Notes, börsengehandelten Rohstofffonds (*commodity exchange traded funds*) und/oder Derivaten, die auf einen oder mehrere Rohstoffindizes, die nach Maßgabe der OGAW-Vorschriften als Finanzindizes eingestuft werden, Bezug nehmen, anlegen.

Auf Rohstoffe bezogene Wertpapiere sind hochgradig volatil. Die Märkte für Rohstoffe (*commodities*) werden von einer Reihe von Faktoren beeinflusst. Hierzu gehören sich ändernde Angebots- und Nachfrageverhältnisse, Wetter, staatliche, landwirtschaftliche, kaufmännische und handelspolitische Programme und Richtlinien, die die Rohstoffpreise beeinflussen sollen, weltpolitische und wirtschaftliche Ereignisse sowie Änderungen des Zinsniveaus.

VOLATILITÄTSSTRATEGIEN

Bestimmte Fonds dürfen unmittelbar oder mittelbar über eine Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen in Strategien anlegen, welche die Vorteile aus steigender oder fallender Volatilität zu ziehen versuchen. Die Anlage in solchen Strategien kann eine steigende Volatilität des Gesamtportfolios des Fonds zur Folge haben. Die Risiken solcher Anlagen sind mit den Risiken verbunden, mit denen die zugrundeliegenden Anlageklassen, in welche die Strategie investiert, verbunden sind (z.B. Aktienrisiko, Rohstoffrisiko, Liquiditätsrisiko, etc.). In Perioden hoher Marktvolatilität kann der Wert von Anlagen in Volatilitätsstrategien stärker fallen als in den Märkten und Anlageklassen, auf welche die

Volatilitätsstrategie angewandt wird. Das Risiko extremer Marktvolatilität kann nicht vollständig abgesichert werden, wodurch der Wert des Portfolios fallen kann. Fonds, die in Volatilitätsstrategien anlegen, sind einem Derivatrisiko und einem Basisrisiko ausgesetzt, welches darin besteht, dass das durch Derivate erreichte Engagement in einen oder mehreren zugrundeliegenden Vermögenswerten mit den Kursbewegungen der Vermögenswerte selbst nicht vollständig korreliert.

Abschnitt 2

2.1 Beschreibung der Anteilklassen

Die Verwaltungsgesellschaft kann in jedem Fonds eine oder mehrere verschiedene Anteilklassen („Anteilklassen“) auflegen. Jeder Anteilklasse ist eine Kennung zugeordnet, die sich aus einer Anteilklassen-Kennziffer und einer Anteilklassen-Unterkennziffer zusammensetzt. Der erste Buchstabe bzw. die erste Zahl dieser Kennung bezeichnet die Anteilklassen-Kennziffer (z.B. „A“), während die anderen Buchstaben bzw. Zahlen zusätzliche Merkmale beschreiben und zusammen die Anteilklassen-Unterkennziffer (z.B. „H“) bezeichnen.

Unter Umständen sind nicht alle Anteilklassen in allen Fonds verfügbar. Nähere Informationen über die verfügbaren Anteilklassen sind bei der Vertriebsgesellschaft und am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Anteilklassen-Kennziffer	Zielgruppe*	Mindest- erstzeichnung je Fonds:	Mindest- anteilbetrag
A	Privatanleger, die entweder Anlageberatungsleistungen oder Ausführungsdienstleistungen eines Vermittlers erhalten und damit einverstanden sind, dass dieser Vermittler Zuwendungen erhalten darf.	k.A.	k.A.
B***	Privatanleger, die Anlageberatungsleistungen eines Vermittlers erhalten und damit einverstanden sind, dass dieser Vermittler Zuwendungen erhalten darf. Der Vermittler darf eine Vorauszahlung von der Vertriebsstelle erhalten, die von dem Anleger über einen Zeitraum von vier Jahren über eine zusätzliche Vertriebsgebühr zurückerstattet wird. Wenn ein Anleger seine Anteile innerhalb von vier Jahren nach Erstzeichnung zurückgibt, so wird ihm ein Rücknahmeabschlag berechnet.	k.A.	k.A.
C	Privatanleger, die Anlageberatungsleistungen eines Vermittlers erhalten und damit einverstanden sind, dass dieser Vermittler Zuwendungen erhalten darf. Der Vermittler darf eine Vorauszahlung von der Vertriebsstelle erhalten. Wenn ein Anleger, der dieses Modell nutzt, seine Anteile innerhalb von einem Jahr nach Erstzeichnung zurückgibt, so wird ihm ein Rücknahmeabschlag berechnet.	k.A.	k.A.
E	Nach Ermessen des Anlageberaters, Mitarbeiter des (der) Anlageberater(s) oder eines Unter-Anlageberaters des betreffenden Fonds.	k.A.	k.A.
F	Privatanleger, die entweder Beratungsleistungen eines Vermittlers erhalten oder die Orderausführungsplattform eines Vermittlers für Anlagen in die Gesellschaft nutzen. Für das Vermittlungsgeschäft innerhalb des EWR steht diese Anteilklasse ab dem 3. Januar 2018 Privatanlegern zur Verfügung, die in einer der folgenden Situationen Vermittler nutzen: (1) wenn es dem Vermittler aufgrund der Anwendbarkeit von MiFID nicht gestattet ist, Zuwendungen anzunehmen und zu behalten; oder (2) wenn der Vermittler mit dem Kunden vereinbart hat, dass es nicht gestattet ist, Zuwendungen anzunehmen und zu behalten.	k.A.	k.A.
I	Anleger, einschließlich Privatanlegern, die entweder direkt oder indirekt über einen Vermittler anlegen. Für das Vermittlungsgeschäft innerhalb des EWR steht diese Anteilklasse ab dem 3. Januar 2018 Privatanlegern zur Verfügung, die in einer der folgenden Situationen Vermittler nutzen: (1) wenn es dem Vermittler aufgrund der Anwendbarkeit von MiFID nicht gestattet ist, Zuwendungen anzunehmen und zu behalten; oder (2) wenn der Vermittler mit dem Kunden vereinbart hat, dass es nicht gestattet ist, Zuwendungen anzunehmen und zu behalten.	k.A.	k.A.
J	Nach Ermessen der Vertriebsgesellschaft, institutionelle Anleger, einschließlich diskretionärer Portfoliomanager, die im Namen ihrer Kunden handeln und innerhalb eines von dem Anlageberater nach vollkommen freiem Ermessen festgelegten Zeitraums in neu aufgelegte Fonds anlegen und hierbei einen Betrag von mindestens USD 10.000.000 in den jeweiligen Fonds anlegen.	10.000.000**	10.000.000**
N	Die Vertriebsgesellschaft und ihre verbundenen Unternehmen (unabhängig davon, ob im eigenen Namen oder im Namen von Kunden) oder – nach Ermessen der Vertriebsgesellschaft – Kunden der Vertriebsgesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen. Diese Anteilklasse ist institutionellen Anlegern vorbehalten.	k.A.	k.A.
S	Pensionsfonds oder institutionelle Anleger, die von der Vertriebsgesellschaft ausgewählt werden und die mindestens USD 40.000.000 in den entsprechenden Fonds investieren.	40.000.000**	40.000.000**
Z	Institutionelle Anleger einschließlich diskretionärer Portfoliomanager, die im Namen ihrer Kunden handeln.	k.A.	k.A.

Für die Zwecke der vorstehenden Tabelle bezeichnet „Institutioneller Anleger“ einen institutionellen Anleger im Sinne von Artikel 174 des luxemburgischen Gesetzes von 2010. Bei Anlegern, die der MiFID unterliegen, gelten geeignete Gegenparteien (wie in MiFID definiert) und Per-se professionelle Kunden (wie im Anhang II der MiFID unter Punkt I definiert) als geeignete Anleger für institutionelle Anteilklassen. Privatkunden und als professionelle Kunden eingestufte Kunden (wie in MiFID definiert) gelten normalerweise nicht als geeignete Anleger für institutionelle Anteilklassen, jedoch gibt es einige Einrichtungen, wie zum Beispiel Pensionsfonds lokaler Behörden, die geeignet sind. Weitere Informationen zur Geeignetheit entnehmen Sie bitte dem Antragsformular und wenden Sie sich im Zweifel per E-Mail an cslux@morganstanley.com.

* Stellt die Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen fest, dass ein Anleger nicht in die Zielgruppe bezüglich einer Anteilklassen-Kennziffer wie vorstehend beschrieben fällt, unter anderem, wenn der Anleger nach einer Erstzeichnung nicht länger Teil der Zielgruppe ist, kann die Verwaltungsgesellschaft durch schriftliche Mitteilung an einen solchen Anleger unter Einhaltung einer einmonatigen Frist den Anteilsbestand entweder zwangsweise zurücknehmen oder in eine andere Anteilklasse umschichten. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch Zeichnungen von Anteilklassen ablehnen, wenn der Anleger nicht in die Zielgruppe fällt oder wenn der jeweilige Vermittler im Hinblick auf die Anteilklassen A, B und C von der Vertriebsgesellschaft nicht für die Zeichnung dieser Anteilklasse zugelassen wurde. Diese Entscheidung liegt im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, und die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, diese Befugnis nicht auszuüben. Die Verwaltungsgesellschaft kann z.B. beschließen, dass ein Anleger der Klasse E, der nicht länger Mitarbeiter des Anlageberaters ist, seinen Anteilsbestand weiter halten kann.

** Diese Beträge lauten auf US-Dollar (oder den entsprechenden Gegenwert des US-Dollarbetrags in Euro, Yen oder Pfund Sterling). Diese Mindestbeträge können in besonderen Fällen oder generell nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft geändert oder erlassen werden.

*** Mit Wirkung zum 1. Juli 2018 werden die Anteile der Klasse B am oder kurz nach dem vierten Jahrestag der ursprünglichen Zeichnung dieser Anteile der Klasse B automatisch gebührenfrei in entsprechende Anteile der Klasse A umgetauscht.

Weitere Informationen hierzu sind den Ausführungen unter der Überschrift „Anteile der Anteilklassen-Kennziffer B“ zu entnehmen.

Sinkt der Nettoinventarwert der Beteiligung eines Anlegers an einer Anteilklasse unter den o.a. Mindestanteilbetrag, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, vorbehaltlich einer mindestens einen Monat vorher erfolgten Benachrichtigung des Anlegers entweder eine Zwangsrücknahme des Bestandes vorzunehmen oder diesen Bestand in eine andere Anteilklasse umzutauschen.

Für den Kauf von Anteilen der Anteilklassen-Kennziffern A, B, C, E, F, I, J, N, S und Z gelten Beschränkungen. Erstmalige Antragsteller sollten sich vor Einreichung eines Antragsformulars für diese Anteilklassen an die Vertriebsgesellschaft wenden.

TABELLE DER ANTEILKLASSEN-UNTERKENNZIFFERN

Anteilklassen-Unterkennziffer	Merkmale (siehe nachstehenden Abschnitt)
Die folgenden Anteilklassen-Unterkennziffern werden in diesem Abschnitt 2.1 nachstehend näher erläutert	
H	In Bezug auf den Nettoinventarwert abgesicherte Anteilklasse
H1	In Bezug auf das Portfolio abgesicherte Anteilklasse
H2	In Bezug auf den Index abgesicherte Anteilklasse
H3	In Bezug auf den Nettoinventarwert abgesicherte (nicht lieferbare Währung) Anteilklasse
D	Gegen Zinsänderungen abgesicherte Anteilklasse
O	In Bezug auf den Nettoinventarwert & gegen Zinsänderungen abgesicherte Anteilklasse (d.h. $H + D = O$)
Die folgenden Anteilklassen-Unterkennziffern werden im Abschnitt 2.9 „Ausschüttungspolitik“ näher erläutert	
X	Ausschüttende Anteilklasse
R	Nach Ermessen ausschüttende Anteilklasse
M	Monatlich ausschüttende Anteilklasse

WÄHRUNGSGESICHETERTE ANTEILKLASSEN

Ziel von währungsgesicherten Anteilklassen ist es, für Anteilinhaber das Risiko von Währungsschwankungen in Bezug auf andere Währungen als die Anteilklasse „Währung der währungsgesicherten Anteilklasse“ zu verringern. Die Entscheidung darüber, welche Hedging-Strategien jeweils am besten geeignet sind, trifft der, bzw. treffen die Anlageberater für jeden Fonds; eine Zusammenfassung der Angaben zu den einzelnen Fonds, die in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft enthalten ist, ist am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Währungsgesicherte Anteilklassen sind wie folgt untergliedert:

In Bezug auf den Nettoinventarwert abgesicherte Anteilklassen (Anteilklassen-Unterkennziffer „H“)

Bei in Bezug auf den Nettoinventarwert abgesicherten Anteilklassen werden Hedging-Strategien angewandt, mittels derer das Risiko von Währungsschwankungen zwischen der Währung der Durch Hedging abgesicherten Anteilklasse und der Referenzwährung des Fonds verringert werden soll. Dies beinhaltet eine Absicherung der Referenzwährung des Fonds gegenüber Währungsschwankungen in Bezug auf die Währung der durch Hedging abgesicherten Anteilklasse, die im Allgemeinen ohne Berücksichtigung der Währungen erfolgt, die in dem dem Fonds jeweils zugrunde liegenden Anlageportfolio vertreten sind (die „Anlagewährungen“).

In Bezug auf das Portfolio abgesicherte Anteilklassen (Anteilklassen-Unterkennziffer „H1“)

Bei in Bezug auf das Portfolio abgesicherten Anteilklassen werden Hedging-Strategien angewandt, mittels derer das Risiko von Währungsschwankungen zwischen der Währung der durch Hedging abgesicherten Anteilklasse und den Anlagewährungen des Fonds verringert werden soll. Dies beinhaltet eine Absicherung der Anlagewährungen des Fonds gegenüber Währungsschwankungen in Bezug auf die Währung der durch Hedging abgesicherten Anteilklasse, die ohne Berücksichtigung der Referenzwährung des Fonds erfolgt.

In Bezug auf den Index abgesicherte Anteilklassen (Anteilklassen-Unterkennziffer „H2“)

Bei in Bezug auf den Index abgesicherten Anteilklassen werden Hedging-Strategien angewandt, mittels derer das Risiko von Währungsschwankungen zwischen der Währung der durch Hedging abgesicherten Anteilklasse und den Währungen des Benchmark-Index eines Fonds (die „Index-Währungen“) verringert werden soll. Dies beinhaltet eine Absicherung der Index-Währungen des Fonds gegenüber Währungsschwankungen in Bezug auf die Währung der durch Hedging abgesicherten Anteilklasse, die ohne Berücksichtigung der Referenzwährung des Fonds oder der Anlagewährungen des Fonds erfolgt.

In Bezug auf den Nettoinventarwert abgesicherte (nicht lieferbare Währung) Anteilklasse (Anteilklassen-Unterkennziffer „H3“)

Die in Bezug auf den Nettoinventarwert abgesicherten (nicht lieferbare Währung) Anteilklassen verwenden ähnliche Hedging-Strategien wie die in Bezug auf den Nettoinventarwert abgesicherten Anteilklassen. Ist die Währung der währungsgesicherten Anteilklasse jedoch nicht lieferbar, wird die Anteilklasse zu Zeichnungs- und Rücknahmезwecken in eine andere Währung als die Währung der währungsgesicherten Anteilklasse konvertiert. So kann z.B. eine auf Kolumbianische Peso lautende, in Bezug auf den Nettoinventarwert abgesicherte Anteilklasse in US-Dollar oder Euro gezeichnet oder zurückgenommen werden. Die Referenzwährung des Fonds würde jedoch, ungeachtet dessen, dass sie auf US-Dollar oder Euro lautet, in den Kolumbianischen Peso abgesichert werden.

Gegen Zinsänderungen abgesicherte Anteilklassen (Anteilklassen-Unterkennziffer „D“)

Anleger, die eine Anlage in gegen Zinsänderungen abgesicherte Anteilklassen erwägen, sollten bedenken, dass nach der Veröffentlichung der ESMA-Stellungnahme vom 30. Januar 2017 zur Verwendung unterschiedlicher Anteilklassen an OGAW-Fonds am 30. Juli 2017 alle gegen Zinsänderungen abgesicherten Anteilklassen der Gesellschaft für neue Anleger geschlossen wurden.

Zusätzliche Investitionen durch bestehende Anleger sind ab dem Wirksamkeitsdatum 30. Juli 2018 verboten.

Gegen Zinsänderungen abgesicherte Anteilklassen verwenden Hedging-Strategien, die das Risiko aus Marktzinsänderungen verringern sollen. Hierzu gehört die Absicherung der Laufzeit der Anteilklasse im Verhältnis zur Laufzeit des Fonds.

AUSGABEAUFSCHLAG

Der Ausgabeaufschlag ist ein auf Zeichnungsbeträge erhobener anfänglicher Aufschlag, der nicht in dem Preis berücksichtigt ist, zu dem die Anteile ausgegeben werden.

Anteilklassen-Kennziffer	Rentenfonds (ausschließlich des Emerging Markets Debt Fund und des Emerging Markets Domestic Debt Fund)	Aktienfonds (und Emerging Markets Debt Fund und Emerging Markets Domestic Debt Fund)	Mischfonds (Asset Allocation Funds)	Geldmarkt-naher Fonds (Liquidity Fund)	Alternative Investment-fonds
A	Bis zu 4,00 %	Bis zu 5,75 %	Bis zu 5,75 %	0,00 %	Bis zu 5,75 %
B	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
C	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
E	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
F	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
I	Bis zu 3,00 %	Bis zu 3,00 %	Bis zu 3,00 %	Bis zu 3,00 %	Bis zu 3,00 %
J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
N	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
S	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Z	Bis zu 1,00 %	Bis zu 1,00 %	Bis zu 1,00 %	Bis zu 1,00 %	Bis zu 1,00 %

Der Ausgabeaufschlag steht der Vertriebsgesellschaft oder demjenigen Vertriebsagenten, der im Zusammenhang mit dem erstmaligen Erwerb der Anteile eingeschaltet wurde, zu. Sofern in einem Land, in dem die Anteile der Anteilklassen-Kennziffern A, I und Z angeboten werden, nach örtlichen Rechtsvorschriften oder Handelsbräuchen für einzelne Kaufaufträge eine niedrigere als der oben genannte Ausgabeaufschlag für den Ersterwerb vorgeschrieben oder zulässig ist, kann die Vertriebsgesellschaft in dem betreffenden Land die Anteile zu einem niedrigeren als dem oben genannten Preis, jedoch stets unter Berücksichtigung des gesetzlich oder nach Handelsbräuchen des betreffenden Landes erlaubten Höchstbetrages, verkaufen und Vertriebsagenten entsprechend zu Verkäufen zu diesem niedrigeren Preis ermächtigen.

WEITERE INFORMATIONEN ZU ANTEILEN DER ANTEILKLASSEN-KENNZIFFER B

Wie in Abschnitt 2.5 dieses Prospekts näher beschrieben, ist für Anteile der Anteilklassen-Kennziffer B eine täglich auflaufende und monatlich fällige Vertriebsgebühr zu zahlen, die sich auf einen Jahressatz von 1,00 % ihres durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts beläuft; nur bei dem US Dollar Liquidity Fund beläuft sich diese Vertriebsgebühr auf einen Jahressatz von 0,75 % seines durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts. Die Vertriebsgebühr entsteht letztlich der Vertriebsgesellschaft, die diese Vertriebsgebühr

teilweise oder vollständig an die am Vertrieb der Anteile der Anteilklassen-Kennziffer B beteiligten Institute zahlen kann.

Für Anteile der Anteilklassen-Kennziffer B, die vor dem vierten Jahrestag ihrer Zeichnung zurückgenommen werden, wird ein Rücknahmeabschlag erhoben, der unter der Überschrift „Rücknahmeabschlag“ ausführlicher beschrieben ist.

Mit Wirkung zum 1. Juli 2018 werden Anteile der Anteilklassen-Kennziffer B automatisch gebührenfrei am vierten Jahrestag der Ausgabe der Anteile der Anteilklassen-Kennziffer B bzw., falls dieser Tag kein Handelstag ist, an dem darauf folgenden Handelstag, in entsprechende Anteile der Anteilklassen-Kennziffer A umgetauscht. Durch diesen Umtausch kann eine Steuerpflicht für Anteilinhaber in bestimmten Jurisdiktionen entstehen. Die Anteilinhaber sollten zu ihrer persönlichen Situation ihre Steuerberater zu Rate ziehen.

Bis zum 22. Juli 2018 haben Inhaber von Anteilen der Anteilklassen-Kennziffer B die Möglichkeit, diese Anteile am oder nach dem vierten Jahrestag der Ausgabe der jeweiligen Anteile der Anteilklassen-Kennziffer B bzw., falls dieser Tag kein Handelstag ist, am darauf folgenden Handelstag, freiwillig in entsprechende Anteile der Anteilklassen-Kennziffer A umzutauschen. Durch

diesen Umtausch kann eine Steuerpflicht für Anteilinhaber in bestimmten Jurisdiktionen entstehen. Die Anteilinhaber sollten zu ihrer persönlichen Situation ihre Steuerberater zu Rate ziehen.

Jedweder Umtausch von Anteilen der Anteilklassen-Kennziffer B in Anteile der Anteilklassen-Kennziffer A erfolgt auf der in Abschnitt 2.4 dieses Prospekts ausgeführten Grundlage.

Für Anteile der Anteilklassen-Kennziffer B, die entweder (i) automatisch umgetauscht werden oder (ii) freiwillig am oder nach dem vierten Jahrestag der Ausgabe der Anteile der Anteilklassen-Kennziffer B umgetauscht werden, wird kein Rücknahmeabschlag erhoben. Für Anteile der Anteilklassen-Kennziffer A, die infolge des Umtauschs von Anteilen der Anteilklassen-Kennziffer B ausgegeben werden, wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

RÜCKNAHMEABSCHLAG

Rücknahmeabschlag für alle Fonds

Zeitraum seit Zeichnung*	Anteilklassen-Kennziffer B	Anteilklassen-Kennziffer C
0-365 Tage	4,00 %	1,00 %
1-2 Jahre	3,00 %	Keine
2-3 Jahre	2,00 %	Keine
3-4 Jahre	1,00 %	Keine
4 Jahre und danach	Keine	Keine

* Zeichnung bezeichnet zu diesem Zweck den Tag, an dem Anteile ausgegeben wurden und nicht den Tag, an dem der Antrag auf Zeichnung gestellt wurde.

Die Berechnung wird so vorgenommen, dass sie zu der niedrigstmöglichen Belastung führt. Es wird deshalb – sofern keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen – regelmäßig angenommen, dass sich die beantragte Rücknahme auf diejenigen Anteile der Anteilklassen-Kennziffern B und C bezieht, die sich am längsten im Anteilbesitz des betreffenden Anlegers befinden. Der Prozentsatz der Gebühr wird auf der Grundlage des Fonds ermittelt, für den die Erstzeichnung des Anteilinhabers erfolgte. Für die Berechnung des Rücknahmeabschlages wirkt sich der Umtausch von Anteilen eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds weder auf die Bestimmung des ersten Kaufdatums noch auf den bei Rücknahme fälligen Satz nachteilig aus.

Um ein Beispiel zu geben, soll angenommen werden, dass ein Anteilinhaber 100 Anteile der Anteilklasse B eines Fonds zu Anschaffungskosten von Euro 25 je Anteil (d.h. zu einem Gesamtpreis von Euro 2.500) erworben hat und im dritten Jahr nach der Ausgabe der Nettoinventarwert je Anteil Euro 27 beträgt. Verlangt der Anteilinhaber zu diesem Zeitpunkt zunächst die Rücknahme von 50 Anteilen (Reinerlös Euro 1.350), wird die Gebühr nur auf die Anschaffungskosten von Euro 25 je Anteil und nicht auf den Zuwachs des Nettoinventarwerts in Höhe von Euro 2 je Anteil berechnet. Deshalb unterliegen von den Rücknahmeerlösen in Höhe von Euro

1.350 nur Euro 1.250 einem Rücknahmeabschlag in Höhe von 2 % (d.h. dem im dritten Jahr nach der Ausgabe anwendbare Satz).

Der Rücknahmeabschlag fällt zu Gunsten der Vertriebsgesellschaft an, die diese zur Deckung ihrer Kosten für die Erbringung vertriebsbezogener Dienstleistungen für den von dem Verkauf betroffenen Fonds, die Werbung und die Vermarktung von Anteilen der Anteilklassen-Kennziffern B und C und die durch ihr Verkaufs- und Marketingpersonal für die Anteilinhaber erbrachten Dienstleistungen verwendet.

Der Rücknahmeabschlag (in Kombination mit der Vertriebsgebühr (siehe Kapitel 2.5 „Kosten und Auslagen“) bei Anteilen der Anteilklassen-Kennziffer B) bezweckt, den Vertrieb der Anteile der Anteilklassen-Kennziffern B und C über die Vertriebsgesellschaft und andere Vertriebsstellen zu finanzieren, ohne dass zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Händleraufschlag oder Ausgabeaufschlag anfällt.

VERZICHT AUF DEN RÜCKNAHMEABSCHLAG

Die Verwaltungsgesellschaft verzichtet auf einen gegebenenfalls anfallenden Rücknahmeabschlag, der auf die Rücknahme von Anteilen der Anteilklassen-Kennziffern B und C zu zahlen ist, wenn eine Rücknahme nach Maßgabe des Rechts der Verwaltungsgesellschaft erfolgt, das Konto eines Anteilinhabers aufzulösen, wie im Kapitel „Zwangsrücknahme“ näher beschrieben (d.h. die Zwangsrücknahme nicht auf das Verschulden des Anteilinhabers zurückzuführen ist).

Die Verwaltungsgesellschaft verzichtet auf mögliche Rücknahmeabschläge, die auf die Rücknahme von denjenigen Anteilen der ausschüttenden Anteilklassen-Kennziffern B und C anfallen, die aus der automatischen Wiederanlage von Ausschüttungen resultieren.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auch auf mögliche Rücknahmeabschläge verzichten. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Vertriebsgesellschaft dazu ermächtigt, nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf den Rücknahmeabschlag im Hinblick auf Zeichnungen zu verzichten, die von Kunden der Vertriebsgesellschaft vorgenommen wurden (darunter auch von Kunden der Vertriebsstellen).

Die alternative Gestaltung des Ausgabeaufschlags ermöglicht es einem Anleger, die für ihn günstigste Methode des Erwerbs von Anteilen unter Berücksichtigung der Höhe des Zeichnungsbetrages, der von dem Anleger erwarteten voraussichtlichen Dauer des Anteilbesitzes und anderer individueller Umstände zu wählen. Anleger sollten sich entscheiden, ob es für sie unter Berücksichtigung ihrer individuellen Umstände vorteilhafter ist, einen Ausgabeaufschlag für den Ersterwerb unter Vermeidung einer Vertriebsgebühr und eines Rücknahmeabschlages zu entrichten, oder statt dessen den gesamten Zeichnungsbetrag in einen Fonds anzulegen, mit der Folge, dass diese Vermögensanlage zu einem späteren Zeitpunkt der Vertriebsgebühr und des Rücknahmeabschlages unterliegt.

2.2 Ausgabe von Anteilen, Zeichnungs- und Zahlungsmodalitäten

Die Verwaltungsratsmitglieder können voll eingezahlte Anteile jeder beliebigen Anteilklasse jederzeit ohne Beschränkungen ausgeben.

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch sind unwiderruflich, außer im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Anteilklasse.

AUSGABE VON ANTEILEN

Anteile einer jeden Anteilklasse werden zu einem Preis, der dem Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse in der entsprechenden Währung entspricht, ausgegeben. Bezüglich der Währungen, in denen die Anteile der betreffenden Fonds angegeben sind, wird auf die Tabelle in nachfolgendem Kapitel 2.7 „Berechnung des Nettoinventarwerts“ verwiesen. Aktuelle Informationen können unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com eingesehen oder von der Vertriebsgesellschaft eingeholt werden. Anteile der Anteilklassen-Kennziffer A sämtlicher Aktien- und Rentenfonds, Mischfonds (Asset Allocation Funds) und alternativer Investmentfonds (Alternative Investment Funds) unterliegen einem Ausgabeaufschlag, der auf den Gesamtzeichnungsbetrag in der Zeichnungswährung berechnet wird. Hingegen kann im Falle eines Umtauschs von Anteilen eines geldmarktnahen Fonds (Liquidity Funds) in Anteile eines Aktien-, Renten-, Mischfonds (Asset Allocation Funds) oder alternativen Investmentfonds der für diesen Fonds geltende Ausgabeaufschlag erhoben werden – Einzelheiten dazu siehe „Umtausch von Anteilen“. Einzelheiten zu den Mindestzeichnungsbeträgen bei Erstzeichnung und Folgezeichnungen eines Fonds und zu dem Ausgabeaufschlag werden in Kapitel 2.1 „Beschreibung der Anteilklassen“ angegeben.

Erstmalige Anträge auf Zeichnung von Anteilen müssen die von der Gesellschaft benötigten Angaben enthalten und auf dem Antragsformular der Verwaltungsgesellschaft oder in einem für die Verwaltungsgesellschaft akzeptablen Format abgegeben und bei der Transferstelle in Luxemburg oder bei einer der auf dem Antragsformular angegebenen Vertriebsstellen eingereicht werden. Folgeanträge können schriftlich oder per Telefax eingereicht werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem entscheiden, dass Erst- und Folgezeichnungsanträge mittels elektronischer oder sonstiger Medien eingereicht werden können (vorausgesetzt, dass bei Erstzeichnungsanträgen ein ordnungsgemäß ausgefüllter Zeichnungsantrag eingeht).

Die Verwaltungsgesellschaft oder eine von ihr beauftragte Person kann einen Anleger auffordern, zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen, welche die von dem Anleger in seinem Antrag gemachten Angaben belegen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich in jedem Fall das Recht vor, Anträge auf Anteile ganz oder teilweise abzulehnen.

Alle Anträge erfolgen vorbehaltlich dieses Prospekts, des letzten Jahresberichts und ggf. des letzten Halbjahresberichts, der Satzung und des Antragsformulars.

Mehrere gemeinschaftlich handelnde Antragsteller müssen jeder für sich das Antragsformular unterzeichnen, es sei denn, es wird eine ordnungsgemäße Vollmacht oder eine andere schriftliche Ermächtigung vorgelegt.

Auf Anteile aller Fonds bezogene Anträge, die an einem Handelstag vor Annahmeschluss bei der Transferstelle eingehen, werden an diesem Handelstag auf der Grundlage des für diesen Handelstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil ausgeführt.

Anträge, die an einem Handelstag nach Annahmeschluss bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des nächsten ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil am nächsten Handelstag ausgeführt. AnteilklasseBei Anträgen auf Anteile der ausschüttenden Anteilklassen (Anteilklassen-Unterkennziffern „X“ und „M“) und auf Anteile der nach Ermessen ausschüttenden Anteilklassen (Anteilklassen-Unterkennziffern „R“ und „RM“) beginnt die Berechnung der auflaufenden Dividenden an dem Handelstag, an dem die betreffenden Anträge ausgeführt werden.

Es ist unzulässig für eine Vertriebsstelle, Auftragserteilungen zurückzuhalten, um von Preisänderungen zu profitieren. Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie einen Kauf oder eine Rückgabe von Anteilen über eine Vertriebsstelle unter Umständen an Tagen, an denen diese Vertriebsstelle nicht geschäftstätig ist, nicht vornehmen können.

Ein Antrag muss bei einem Inkassobeauftragten (d.h. einem Unternehmen, das seinen Sitz in einem Land hat, das Mitglied der Financial Action Task Force ist oder das gleichermaßen die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche einhält, und mit der Einziehung, nicht aber mit der Bearbeitung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen für die Verwaltungsgesellschaft beauftragt ist) vor Annahmeschluss an einem Handelstag eingehen, damit die Transferstelle den Antrag auf der Grundlage des für diesen Handelstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil bearbeiten kann. Anträge, die bei einem Inkassobeauftragten nach Annahmeschluss an einem Handelstag eingehen, werden von der Transferstelle auf der Grundlage des für den nächsten Handelstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil ausgeführt. Soweit Inkassobeaufträge von der Vertriebsgesellschaft zum Empfang von Anlagegeldern ermächtigt sind, müssen diese Gelder im Hinblick auf die Einhaltung der Geldwäscheregelungen durch eine hierzu ermächtigte Vertriebsstelle oder den jeweiligen Inkassobeauftragten überprüft werden.

Die Gesellschaft bestimmt die Grundsätze für die Berechnung des Kurses bzw. Nettoinventarwerts ihrer Anteile, die von der Verwaltungsgesellschaft für die Zukunft angewandt werden. Es ist

daher nicht möglich, im Voraus den Nettoinventarwert je Anteil zu kennen, zu dem Anteile gekauft oder verkauft (ausschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags) werden. Der Nettoinventarwert je Anteil wird zu dem Bewertungszeitpunkt berechnet, der auf den Annahmeschluss folgt.

Die Fonds der Gesellschaft, abgesehen vom US Dollar Liquidity Fund, sind nicht für Anleger mit kurzfristigen Anlagezielen bestimmt. Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Anteilinhaber der Gesellschaft auswirken können (z.B. Aktivitäten, die Anlagestrategien zerstören oder Auswirkungen auf die Ausgaben haben), sind nicht gestattet. Insbesondere ist jede Form von Market Timing untersagt.

Auch wenn anerkannt wird, dass die Anteilinhaber unter Umständen ein legitimes Bedürfnis haben, ihre Anlageentscheidungen von Zeit zu Zeit anzupassen, so kann die Verwaltungsgesellschaft dennoch nach eigenem Ermessen Maßnahmen ergreifen, die angemessen sind, um solche Aktivitäten abzuwenden, bei denen sie annimmt, dass sie sich nachteilig auf die Interessen der Anteilinhaber der Gesellschaft auswirken können.

Entsprechend kann die Verwaltungsgesellschaft, wenn sie feststellt oder vermutet, dass ein Anteilinhaber in solche Aktivitäten verwickelt ist, die Zeichnungs- oder Umtauschanträge dieses Anteilinhabers aussetzen, aufheben, ablehnen oder auf sonstige Weise mit ihnen verfahren und entsprechende Maßnahmen und Schritte ergreifen, die geeignet oder notwendig sind, um die Gesellschaft und deren Anteilinhaber zu schützen. Zwecks weitergehender Informationen zu den Maßnahmen, welche unter Umständen ergriffen werden können, sei auf die Punkte „Rücknahme von Anteilen“ und „Umtausch von Anteilen“ verwiesen.

Die Gesellschaft kann das rechtliche und wirtschaftliche Eigentum einer Person (natürliche Person, Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder sonstige Rechtsperson) an Anteilen einschränken oder untersagen und eine der in der Satzung beschriebenen Maßnahmen ergreifen, wenn dieses Eigentum oder solche Praktiken nach Auffassung der Gesellschaft (i) zu einem Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung oder dieses Prospekts oder gegen Gesetze oder Vorschriften einer beliebigen Jurisdiktion führen könnten oder (ii) eine Verpflichtung der Gesellschaft, ihrer Verwaltungsgesellschaft oder ihres Investment-Managers auslösen könnten, sich nach bestimmten Gesetzen oder Vorschriften als Investmentfonds oder anderweitig registrieren zu lassen, oder eine Verpflichtung der Gesellschaft auslösen könnten, bestimmte Registrierungsanforderungen in Bezug auf ihre Anteile, sei es in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in einer anderen Jurisdiktion, zu erfüllen; oder (iii) für die Gesellschaft oder ihre Verwaltungsgesellschaft, Investment-Manager oder Anteilinhaber rechtliche, regulatorische, steuerliche, administrative, finanzielle oder sonstige Nachteile entstehen lassen könnten, welche ihnen

andernfalls nicht entstanden wären (eine solche Person wird im Folgenden als „unzulässige Person“ bezeichnet). Insbesondere haben die Verwaltungsratsmitglieder beschlossen, dass keine Anteile von US-Personen gehalten werden dürfen (gemäß Regulation S des US Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung).

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, in bestimmten Ländern Anlegern nur Anteile einer einzigen Anteilklasse zum Erwerb anzubieten, um sicherzustellen, dass in solchen Ländern geltende Rechtsvorschriften, Gepflogenheiten oder Geschäftsusancen eingehalten werden. Die Gesellschaft behält sich zudem das Recht vor, Standards für bestimmte Klassen von Anlegern oder Transaktionen festzulegen, die den Kauf von Anteilen einer bestimmten Anteilklasse gestatten oder hierfür erforderlich sind.

In dem Fall, in dem die Annahme eines Antrages, der alleine oder zusammen mit anderen in Bezug auf einen Handelstag (der „erste Handelstag“) gestellten Anträgen einen Erwerb von mehr als 10 % der Anteile eines Fonds gegen Barzahlung umfasst, für die bisherigen Anteilinhaber nachteilig ist, so können die Verwaltungsratsmitglieder die Bearbeitung des betreffenden Antrags ganz oder teilweise bis zum nächsten Handelstag zurück stellen, so dass zum ersten Handelstag nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds gezeichnet werden.

Wenn die Verwaltungsratsmitglieder beschließen, dass die Bearbeitung eines solchen Antrags ganz oder teilweise zurück gestellt wird, ist der Antragsteller davon in Kenntnis zu setzen, bevor die Zurückstellung erfolgt. Sofern ein Antrag an einem solchen ersten Handelstag nur teilweise zur Ausführung kommt, da die Verwaltungsratsmitglieder von dieser Befugnis zur nur teilweisen Annahme von Anträgen Gebrauch machen, gilt dieser Antrag hinsichtlich des nicht zur Ausführung gelangten Teilbetrags als zum nächsten Handelstag und erforderlichenfalls bis zu seiner vollständigen Ausführung auch zu darauf folgenden Handelstagen gestellt. Für am ersten Handelstag gestellte Anträge gilt, dass diese zunächst vollständig und gegenüber zu späteren Handelstagen gestellten Anträgen bevorzugt erledigt werden, wobei zu späteren Handelstagen gestellte Anträge entsprechend zurück gestellt werden, die Bestimmungen des vorhergehenden Satzes ansonsten jedoch auch für am ersten Handelstag gestellte Anträge uneingeschränkt gelten.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Anträgen auf vollständige oder teilweise Bezahlung von Anteilen durch Einbringung geeigneter Anlagewerte als Sacheinlage nach eigenem freien Ermessen zuzustimmen oder diese abzulehnen. Die Transaktionskosten, die dadurch entstehen, dass die Verwaltungsgesellschaft eine Sacheinlage akzeptiert, sind von dem neuen Anteilinhaber unmittelbar zu tragen. Eine gegebenenfalls anfallende Verkaufsgebühr wird vor Anlage abgezogen. Anlagewerte, die als Sacheinlage eingebracht werden, sind einer besonderen

Prüfung zu unterziehen, und nach Prüfung der von der Verwaltungsgesellschaft bei der Annahme der Sacheinlage angewandten Bewertungsmethoden durch die Wirtschaftsprüfer wird von diesen ein Bericht erstellt.

Diese Prüfung erfolgt gemäß den fachlichen Empfehlungen des *Institut des Réviseurs d'Entreprises*. Der so bestimmte Wert ist, zusammen mit dem für die betreffende Anteilklasse des jeweiligen Fonds errechneten Nettoinventarwert je Anteil, maßgeblich für die Anzahl der an den neuen Anteilinhaber auszugebenden Anteile. Der Zweck dieser Verfahrensweise ist es, sicherzustellen, dass den bisherigen Anteilinhabern nicht die Transaktionskosten für den Erwerb von zusätzlichen Vermögenswerten bei neuen Anteilinhabern mit größeren Fondsbeteiligungen auferlegt werden.

Antragsteller können Zahlung in US-Dollar, Euro, Yen oder Pfund Sterling leisten. Antragsteller können Zahlung für währungsgesicherte Anteilklassen (Anteilklassen-Unterkennziffer „H“, „H1“, „H2“, „H3“, „O“) Anteilklasse nur in der jeweiligen Währung leisten, auf die die entsprechende Anteilklasse lautet, was je nach spezifischer Klasse eine Zahlung in US-Dollar, Euro, Yen, Pfund Sterling, Australischen Dollar, Mexikanischen Pesos, Singapur-Dollar, Schwedischen Kronen, Schweizer Franken oder einer anderen Währung, die die Verwaltungsgesellschaft festlegen kann, erfordern kann. Erfolgt eine Zahlung für eine andere Klasse in einer Währung, in der für die betreffende Anteilklasse kein entsprechender Nettoinventarwert je Anteil angegeben wird, so veranlasst die Verwaltungsstelle erforderliche Fremdwährungsumrechnungen in die Referenzwährung des betreffenden Fonds. Diese Fremdwährungsumrechnungen werden auf Kosten des Antragstellers mit der Verwahrstelle oder der Vertriebsgesellschaft vorgenommen. Die Vornahme einer Fremdwährungsumrechnung kann die Abwicklung eines Antrags verzögern, da die Verwaltungsstelle die Ausführung einer Fremdwährungsumrechnung nach ihrem Ermessen bis zum Eingang der frei verfügbaren Gelder aufschieben kann.

Im Falle der Zeichnung von Anteilen der Anteilklassen-Kennziffern A, B, C und F aller Fonds und Anteilen der Anteilklassen-Kennziffern I und Z des US Dollar Liquidity Fund müssen, wenn nicht bereits vorab andere Vereinbarungen getroffen wurden, frei verfügbare Gelder bei der Transferstelle am Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag eingehen, damit der Antragsteller den für diesen Handelstag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil erhält.

Im Falle der Zeichnung von Anteilen der Anteilklassen-Kennziffern E, I, S und Z für alle Fonds außer dem US Dollar Liquidity Fund müssen frei verfügbare Gelder bei der Transferstelle um 13.00 Uhr MEZ innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Handelstag eingehen.

Die vollständigen Zahlungsmodalitäten sind dem Antragsformular zu entnehmen und sind auch bei den Vertriebsstellen oder der

Transferstelle erhältlich. Antragsteller für Anteile werden darauf hingewiesen, dass Schecks nicht als Zahlungsmittel akzeptiert werden.

Erfolgt die Zeichnung von Anteilen über eine Vertriebsstelle, gelten möglicherweise von den vorstehend beschriebenen Zahlungsmodalitäten abweichende Modalitäten, die bei der betreffenden Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden können.

Wenn die Zahlung nicht rechtzeitig erfolgt (oder das vervollständigte Antragsformular für einen erstmals gestellten Antrag nicht eingegangen ist), kann die betreffende Zuteilung von Anteilen storniert und die Zeichnungsgebühren können an den Antragsteller ohne Zinsen zurückerstattet werden. Wenn eine Zahlung in Bezug auf einen Antrag nach dem Fälligkeitstag eingeht, behandelt die Verwaltungsgesellschaft diesen Antrag als Antrag auf Erwerb derjenigen Anzahl von Anteilen, die zu der eingegangenen Summe am nächsten Handelstag nach Zahlungserhalt erworben oder gezeichnet werden kann. Antragsteller können aufgefordert werden, die entsprechende Vertriebsstelle und/oder die Gesellschaft für die Kosten einer verspäteten Zahlung oder einer Nichtzahlung zu kompensieren. Es steht in der Macht der Verwaltungsgesellschaft, den gesamten Bestand oder einen Teil des Bestands des Antragstellers zurückzunehmen, um solche Kosten zu bestreiten.

GESCHÄFTSBESTÄTIGUNG

An dem Handelstag, an dem der Antrag abgewickelt wird, wird an den Antragsteller eine Geschäftsbestätigung per Post (oder per Fax, auf einem elektronischen Übertragungsweg oder anderweitig) übersandt, aus der sich sämtliche Einzelheiten des abgewickelten Geschäfts ergeben.

Es wird empfohlen, dass Antragsteller Geschäftsbestätigungen bei Erhalt einer Überprüfung unterziehen.

Alle Anteile werden als registrierte Namensanteile ausgegeben, wobei die Rechtsinhaberschaft durch die Eintragung im Anteilregister schlüssig nachgewiesen wird. Die Gesellschaft behandelt die im Anteilregister eingetragene Person in materieller Hinsicht als uneingeschränkten Rechtsinhaber des betreffenden Anteils. Anteile werden in unverbriefter Form ausgegeben. Die unverbrieft Form ermöglicht es der Verwaltungsgesellschaft, Aufträge zur Rücknahme von Anteilen ohne nennenswerte Verzögerungen auszuführen.

Die Vertriebsgesellschaft kann jeder Vertriebsstelle gestatten, im Auftrag der Gesellschaft und der Fonds bei der Entgegennahme von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen mitzuwirken, und kann in diesem Fall für Antragsteller, die Anteile über diese Vertriebsstellen erwerben, selbst einen Nominee-Service anbieten oder einen Dritten (auch eine Vertriebsgesellschaft) damit beauftragen. Antragsteller können sich dafür entscheiden, einen solchen Nominee-Service zu nutzen, wonach der Nominee in

seinem Namen Anteile für und im Auftrag von Antragstellern hält, die Antragsteller jedoch berechtigt sind, jederzeit den direkten Rechtstitel an den Anteilen einzufordern, und dem Nominee, damit dieser zur Stimmabgabe bei Generalversammlungen der Anteilinhaber berechtigt ist, diesbezüglich spezielle oder allgemeine Anweisungen zur Stimmabgabe gibt. Antragstellern steht jedoch weiterhin die Möglichkeit offen, Anteile ohne die Inanspruchnahme eines Nominee-Service zu erwerben.

Antragstellern wird nach Annahme ihres Antrags eine Anteilinhaber-Nummer zugeteilt, die zusammen mit den persönlichen Angaben des Anteilinhabers als Identitätsnachweis dient. Diese Anteilinhaber-Nummer sollte der Anteilinhaber bei allen künftigen Geschäften gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder der Transferstelle verwenden.

Im Falle von Änderungen der persönlichen Angaben des Anteilinhabers oder des Abhandenkommens der Anteilinhaber-Nummer ist die Transferstelle unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Geschieht dies nicht, kann es zu Verzögerungen bei der Rücknahme von Anteilen kommen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich im Namen der Gesellschaft das Recht vor, eine Freistellungserklärung oder einen von einer Bank, einem Makler oder einer anderen für sie akzeptablen Partei gegengezeichneten Nachweis zu verlangen, bevor sie eine solche Weisung befolgt.

Sofern ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird, werden erbrachte Zahlungen oder sonstige ausstehende Guthabensalden dem Antragsteller per Post oder Banküberweisung auf dessen Risiko zurückerstattet.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge ganz oder teilweise zurückzuweisen. Außerdem kann die Ausgabe und der Verkauf von Anteilen einer beliebigen Anteilklasse einzelner oder aller Fonds ohne vorherige Ankündigung eingestellt werden.

Die Annahme von Zeichnungsanträgen erfolgt, nachdem die Vertriebsgesellschaft sich davon überzeugt hat, dass die betreffenden Anteilinhaber die wesentlichen Anlegerinformationen bezüglich der Anteilklassen, die sie zu zeichnen beabsichtigen, erhalten haben.

Nach dem Gesetz vom 19. Februar 1973 über den Verkauf von medizinischen Substanzen und der Verhinderung von Drogenabhängigkeit, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. August 1998, dem Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und den maßgeblichen Rundschreiben der Luxemburger Aufsichtsbehörde gelten in Luxemburg Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche aus Drogengeschäften. Aufgrund

dessen können von der Verwaltungsgesellschaft Nachweise über die Identität von Antragstellern (einschließlich der Bereitstellung entsprechender Nachweisdokumente) verlangt werden. Diese Informationen können zum Zeitpunkt der Antragstellung für Anteile eingeholt werden.

Die Gesellschaft wird während eines Zeitraumes, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil eines jeweiligen Fonds von der Gesellschaft gemäß den in ihrer Satzung und in diesem Prospekt unter der Überschrift „Zeitweilige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ vorgesehenen Möglichkeiten durch die Gesellschaft ausgesetzt wurde, keine Anteile der betroffenen Anteilklasse ausgeben.

Eine solche Aussetzung wird den Antragstellern bekannt gegeben; eingegangene und noch nicht ausgeführte Anträge können während dieses Zeitraums durch schriftliche Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft vor Annahmeschluss in Bezug auf den ersten Handelstag nach dem Ende des Aussetzungszeitraums zurückgenommen werden. Anträge, die nicht zurückgenommen wurden, werden zum ersten Handelstag nach Ende des Aussetzungszeitraums ausgeführt.

BEFUGNISSE DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit nach freiem Ermessen beschließen, dass ein Fonds oder eine Anteilklasse oder mehrere Anteilklassen vorübergehend für Zeichnungen geschlossen wird/werden. Ein solcher Beschluss kann unter anderem insbesondere dann gefasst werden, wenn die hinsichtlich eines Fonds vom jeweiligen Anlageberater oder Unter-Anlageberater verfolgte Anlagestrategie bis zu einem Punkt betrieben ist, an dem nach Auffassung des Anlageberaters oder Unter-Anlageberaters das Angebot an Wertpapieren, in die nach dieser Strategie investiert werden kann, zu klein geworden ist, um weitere Vermögenswerte des Fonds entsprechend dieser Strategie durch den Anlageberater oder Unter-Anlageberater sinnvoll anzulegen, sofern das Fondsvermögen und somit die entsprechend dieser Strategie anzulegenden Geldmittel weiter anwachsen. Ein aufgrund dieser Bestimmung geschlossener Fonds kann jederzeit durch Verwaltungsratsbeschluss wieder geöffnet werden.

MASSNAHMEN ZUM VERWÄSSERUNGSSCHUTZ

Sofern die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber liegt, wobei Faktoren wie die vorherrschenden Marktbedingungen, der Umfang der Zeichnungen und Rücknahmen im Rahmen eines bestimmten Fonds sowie die Größe des Fonds berücksichtigt werden, kann die Verwaltungsgesellschaft eine Anpassung des Nettoinventarwerts eines Fonds vornehmen („Swing Pricing“), um die erwarteten Handelsmargen, die dem Fonds entstehende Kosten und Auslagen bei der Liquidation oder dem Erwerb von Anlagen („Swing-Faktor“), die zum Zwecke der Ausführung der in Bezug auf einen bestimmten Handelstag eingegangenen nicht untereinander

ausgleichbaren Zeichnungs- Umtausch- und Rücknahmeanträge erfolgen, widerzuspiegeln. Unter normalen Marktbedingungen darf der Swing-Faktor 2 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds am jeweiligen Handelstag nicht übersteigen. Übersteigen die Nettozeichnungen von Anteilen eines Fonds an einem bestimmten Handelstag einen bestimmten Grenzwert, so wird der Nettoinventarwert durch den Swing-Faktor nach oben hin angepasst. In gleicher Weise wird der Nettoinventarwert des Fonds durch den Swing-Faktor nach unten hin angepasst, wenn die Nettorücknahmen der Fondsanteile an einem bestimmten Handelstag einen bestimmten Grenzwert übersteigen.

2.3 Rücknahme von Anteilen

Anteile können vorbehaltlich der nachstehend beschriebenen Beschränkungen täglich an jedem Handelstag zurückgenommen werden. Anteile aller Klassen werden zu dem Preis in Höhe des Nettoinventarwerts je Anteil der entsprechenden Klasse in der entsprechenden Währung zurückgenommen.

RÜCKNAHMEVERFAHREN

Rücknahmeanträge sind per Telefax oder per Brief an die Transferstelle oder an die betreffende Vertriebsstelle zu richten. Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem entscheiden, dass Rücknahmeanträge mittels elektronischer oder sonstiger Medien eingereicht werden können. Ein Rücknahmeantrag muss (i) den geldwerten Betrag der Rücknahme von Anteilen oder (ii) die Anzahl der Anteile, die der Anteilinhaber zurückgeben möchte, angeben. Darüber hinaus muss ein Rücknahmeantrag auch die persönlichen Angaben zum Anteilinhaber und die Kontonummer des Anteilinhabers enthalten. Unvollständige Angaben können die Abwicklung des Rücknahmeantrages verzögern, da weitere Angaben vom Anteilinhaber eingeholt werden müssen.

Bei Rücknahme von Anteilen ausschüttender Anteilklassen (Anteilklassen-Unterkennziffer „X“ und „M“) und von Anteilen von nach Ermessen ausschüttenden Anteilklassen (Anteilklassen-Unterkennziffer „R“ und „RM“) werden alle bis einschließlich des Handelstages, an dem die Anträge abgewickelt werden, aufgelaufenen Dividenden miteingerechnet. Inhaber von Anteilen der ausschüttenden und nach Ermessen ausschüttenden Anteilklassen-Kennziffern B und C haben unter Umständen einen Rücknahmeabschlag gemäß Kapitel 2.1 „Beschreibung der Anteilklassen“ zu entrichten.

Rücknahmeanträge sind bindend und unwiderruflich, außer im Falle eines Aufschubs der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil. Die Verwaltungsgesellschaft kann schriftliche Bestätigungen verlangen; diese müssen von allen betreffenden, im Anteilregister eingetragenen Rechtsinhabern ordnungsgemäß unterzeichnet sein, es sei denn, im Falle eines gemeinschaftlich von mehreren Anteilinhabern gehaltenen Anteils ist jeder der Rechtsinhaber befugt, alleine zu unterzeichnen.

Rücknahmeanträge bezüglich sämtlicher Fonds, die vor Annahmeschluss für einen Handelstag bei der Transferstelle eingehen, werden an diesem Handelstag auf der Grundlage des für diesen Handelstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil ausgeführt. Rücknahmeanträge, die nach Annahmeschluss für einen Handelstag bei der Transferstelle eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag auf der Grundlage des nächsten ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil ausgeführt.

Es ist einer Vertriebsstelle nicht gestattet, Erteilungen von Rücknahmeanträgen zurückzuhalten, um dadurch von Preisänderungen zu profitieren. Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie unter Umständen eine Rückgabe von Anteilen über eine

Vertriebsstelle an Tagen, an denen diese Vertriebsstelle nicht geschäftstätig ist, nicht vornehmen können.

Ein Rücknahmeantrag muss bei einem Inkassobeauftragten (d.h. einem Unternehmen, das seinen Sitz in einem Land hat, das Mitglied der Financial Action Task Force ist oder das gleichermaßen die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche einhält, und mit der Einziehung, nicht aber mit der Bearbeitung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen für die Verwaltungsgesellschaft beauftragt ist) vor Annahmeschluss für einen Handelstag eingehen, damit die Transferstelle den Antrag auf der Grundlage des für diesen Handelstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil bearbeiten kann. Anträge, die bei einem Inkassobeauftragten nach Annahmeschluss für einen Handelstag eingehen, werden von der Transferstelle auf der Grundlage des für den nächsten Handelstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil ausgeführt.

Die Gesellschaft bestimmt die Grundsätze für die Berechnung des Kurses bzw. Nettoinventarwerts ihrer Anteile, die von der Verwaltungsgesellschaft für die Zukunft angewandt werden. Es ist daher nicht möglich, im Voraus den Nettoinventarwert je Anteil zu kennen, zu dem Anteile (ausschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags) gekauft oder verkauft werden. Der Nettoinventarwert je Anteil für einen Handelstag wird zu dem Bewertungszeitpunkt berechnet, der auf den Annahmeschluss folgt.

Die Fonds der Gesellschaft, abgesehen vom US Dollar Liquidity Fund, sind nicht für Anleger mit kurzfristigen Anlagezielen bestimmt. Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Anteilinhaber der Gesellschaft auswirken können (z.B. Aktivitäten, die Anlagestrategien zerstören oder Auswirkungen auf die Ausgaben haben), sind nicht gestattet. Insbesondere ist jede Form von Market Timing untersagt.

Auch wenn anerkannt wird, dass die Anteilinhaber unter Umständen ein legitimes Bedürfnis haben, ihre Anlageentscheidungen von Zeit zu Zeit anzupassen, so kann die Verwaltungsgesellschaft dennoch nach eigenem Ermessen Maßnahmen ergreifen, die angemessen sind, um solche Aktivitäten abzuwenden, bei denen sie annimmt, dass sie sich nachteilig auf die Interessen der Anteilinhaber der Gesellschaft auswirken können.

Entsprechend kann die Verwaltungsgesellschaft, wenn sie feststellt oder vermutet, dass ein Anteilinhaber in solche Aktivitäten verwickelt ist, den Antrag dieses Anteilinhabers aussetzen, aufheben, ablehnen oder auf sonstige Weise mit ihnen verfahren und entsprechende Maßnahmen und Schritte ergreifen, die geeignet oder notwendig sind, um die Gesellschaft und deren Anteilinhaber zu schützen. Eine Rücknahmegebühr in Höhe von bis zu 2 % der Erlöse aus einer einzelnen Rücknahme kann berechnet werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen feststellt, dass der Anteilinhaber an Handelspraktiken beteiligt ist oder war, die sich nachteilig auf die Interessen der Anteilinhaber der

Gesellschaft auswirken, oder wenn dies in sonstiger Hinsicht zum Schutz der Interessen der Gesellschaft geeignet ist. Die Gebühr wird zu Gunsten der weiterhin beteiligten Anteilinhaber des betreffenden Fonds einbehalten.

An dem Handelstag, an dem der Antrag bearbeitet wird, wird an den Antragsteller eine Geschäftsbestätigung per Post (oder per Fax, auf einem elektronischen Übertragungsweg oder anderweitig) übersandt, aus der sich sämtliche Einzelheiten des abgewickelten Geschäfts sowie die Rücknahmeerlöse ergeben.

Bezüglich der Rücknahme von Anteilen am US Dollar Liquidity Fund wird der Antragsteller an dem Handelstag von den Rücknahmeerlösen in Kenntnis gesetzt, an dem der Antrag bearbeitet wird. Der Rücknahmeerlös berücksichtigt sämtliche eventuell anfallenden Rücknahmeabschläge, und Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Rücknahmeerlös höher oder niedriger als der Erstzeichnungsbetrag sein kann.

Es wird empfohlen, dass Antragsteller Geschäftsbestätigungen bei Erhalt einer Überprüfung unterziehen.

Zahlungen auf zurückgenommene Anteile werden für alle Fonds mit Ausnahme des US Dollar Liquidity Fund spätestens drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag vorgenommen. Zahlungen auf zurückgenommene Anteile des US Dollar Liquidity Fund erfolgen an demselben Handelstag, an dem der Antrag auf Rücknahme ausgeführt wird.

Soweit von dem Anteilinhaber in dem Rücknahmeantrag nicht anders angegeben, erfolgt die Zahlung auf zurückgenommene Anteile in der Referenzwährung des Fonds, oder gegebenenfalls in der Währung, auf die die währungsgesicherte Anteilklasse lautet, von der Anteile zurückgenommen werden. Falls erforderlich übernimmt die Verwaltungsstelle die Fremdwährungsumrechnung für den Rücknahmebetrag aus der Referenzwährung des betreffenden Fonds in die betreffende Währung. Die Fremdwährungsumrechnung wird mit der Verwahrstelle oder der Vertriebsgesellschaft auf Kosten des Anteilinhabers vorgenommen, wenn es sich um eine andere Währung handelt als die, in der der Nettoinventarwert je Anteil der Klasse, bezüglich derer die Rücknahme durch den Anteilinhaber erfolgt, ausgegeben wird. Für den Fall ungünstiger Marktbedingungen behalten sich die Verwaltungsratsmitglieder das Recht vor, die Zahlung um bis zu zehn Geschäftstage, gerechnet vom betreffenden Handelstag, hinauszuschieben, sofern dies nach Auffassung der Gesellschaft im Interesse der verbleibenden Anteilinhaber liegt.

ZEITWEILIGE AUSSETZUNG DER RÜCKNAHME

Die Rücknahme von Anteilen durch die Gesellschaft wird während eines jeden Zeitraumes ausgesetzt, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Anteilklasse gemäß dem Abschnitt „Zeitweilige Aussetzung der Berechnung des

Nettoinventarwerts“ ausgesetzt wurde. Anteilinhaber, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden von einer solchen Aussetzungsfrist in Kenntnis gesetzt. Die entsprechenden Anteile werden zum ersten Handelstag nach Ende der Aussetzungsfrist zurückgenommen.

Soweit eine Aussetzungsfrist länger als einen Kalendermonat nach Einreichung des Rücknahmeantrages anhält, kann der Antrag durch schriftliche Mitteilung an die Vertriebsstelle oder die Verwaltungsgesellschaft durch den Anteilinhaber annulliert werden, sofern diese Mitteilung bei der betreffenden Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft vor dem jeweils maßgeblichen dem Anteilinhaber mitgeteilten Termin, d.h. spätestens am letzten Handelstag der Aussetzungsfrist, eingegangen ist.

ZWANGSRÜCKNAHME

Sofern der Nettoinventarwert eines Fonds oder einer Anteilklasse zu einem Bewertungszeitpunkt zu irgendeinem Zeitpunkt den Betrag von USD 100 Millionen Euro oder einen diesem entsprechenden Betrag in der Referenzwährung des betreffenden Fonds unterschreitet, kann die Gesellschaft nach ihrem Ermessen alle, jedoch nicht weniger als alle Anteile der betreffenden Anteilklassen in Übereinstimmung mit dem in Kapitel 3.1. „Allgemeine Informationen“ unter *Auflösung* beschriebenen Verfahren zurücknehmen.

Ein eventuell zu berechnender Rücknahmeabschlag wird auf den Rücknahmeerlös für Anteile der Anteilklassen-Kennziffern B und C, die aufgrund einer solchen Zwangsrücknahme zurückgenommen werden, nicht erhoben.

Wird bei der Verwaltungsgesellschaft ein Antrag gestellt, Anteile zurückzunehmen, (i) der sich auf einen Teil eines Anteilbesitzes, der aus Anteilen im Wert von weniger als US\$ 2.500,00 oder einem entsprechenden Betrag in einer anderen Währung besteht, bezieht oder (ii) wenn der Anteilinhaber nach der Rücknahme über ein Restguthaben an Anteilen verfügt, dessen Wert unterhalb des jeweils geltenden Mindestanteilsbetrags oder eines Betrags von US\$ 100,00 oder eines entsprechenden Betrags in einer anderen Währung liegt, kann die Gesellschaft diesen Antrag wie einen Antrag auf Rücknahme des gesamten Anteilbesitzes des Anteilinhabers behandeln oder zu einem späteren Datum unter Wahrung einer Mitteilungsfrist von einem Monat diese Anteile einer Zwangsrücknahme unterwerfen oder sie in eine andere Anteilklasse umwandeln.

Erlangt die Gesellschaft zu einem Zeitpunkt Kenntnis davon, dass eine Ausgeschlossene Person entweder allein oder gemeinsam mit einer anderen Person wirtschaftlicher Eigentümer von Anteilen ist, und kommt die Ausgeschlossene Person der Anweisung der Gesellschaft nicht nach, ihre Anteile zu veräußern und der Gesellschaft binnen 30 Tagen nach Erteilung dieser Anweisung durch die Gesellschaft einen Veräußerungsnachweis vorzulegen,

kann die Gesellschaft nach ihrem Ermessen die in der Satzung beschriebenen Maßnahmen ergreifen, wie insbesondere die Zwangsrücknahme dieser Anteile zu ihrem Rücknahmepreis nach Maßgabe der Satzung vornehmen. Unmittelbar nach dem Geschäftsschluss, der der Ausgeschlossenen Person in der Benachrichtigung über die Zwangsrücknahme angezeigt wird, erfolgt die Rücknahme, und der betreffende Anteilinhaber gilt nicht mehr als Eigentümer dieser Anteile. Inhaber von Anteilen der Anteilklassen-Kennziffern B und C werden darauf hingewiesen, dass unter diesen Umständen gegebenenfalls ein Rücknahmeabschlag auf den Rücknahmeerlös erhoben wird. Anteilinhaber und Anlageinteressenten können aufgefordert werden, Informationen zu erteilen, die sie für erforderlich hält, um feststellen zu können, ob es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer dieser Anteile gegenwärtig oder künftig um eine Ausgeschlossene Person handelt. Insbesondere wenn ein Anteilinhaber weniger als den Mindestbestand hält oder nicht in die Zielgruppe einer Anteilklasse, wie in Abschnitt 2.1 „Beschreibung der Anteilklassen“ festgelegt, fällt, kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Monat dessen Anteilsbestand gemäß den vorstehend genannten Verfahren zwangsweise zurücknehmen.

VERFAHREN FÜR DIE RÜCKNAHME UND DEN UMTAUSCH VON ANTEILEN, DIE 10 % ODER MEHR EINES FONDS AUSMACHEN

Sofern Anträge auf Rücknahme oder Umtausch, die für einen bestimmten Handelstag (im Folgenden „erster Handelstag“ genannt) zugegangen sind, einzeln oder zusammen mit anderen zugegangenen Anträgen mehr als 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds betreffen, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, nach eigenem freien Ermessen (und im wohlverstandenen Interesse der übrigen Anteilinhaber) solche Anträge in Bezug auf den ersten Handelstag anteilig zu reduzieren, so dass nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds an diesem ersten Handelstag zurückgenommen oder umgetauscht werden. Unter Umständen, in denen der Grenzwert von 10 % infolgedessen erreicht wird, dass eine Reihe von Anträgen zusammengerechnet werden, werden nur diejenigen Anträge anteilig reduziert, die einen Grenzwert, derzeit 2 %, des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds überschreiten. Gehen z.B. Anträge ein, die einer Höhe von 1 %, 3 %, 5 % und 6 % des Nettoinventarwerts eines Fonds entsprechen, werden nur die Anträge, die 3 %, 5 % bzw. 6 % entsprechen, anteilig reduziert. Die Gesellschaft kann den Grenzwert nach ihrem Ermessen so abändern, wie sie dies für geeignet hält, woraufhin der Prospekt entsprechend geändert wird.

Wird einem Antrag auf Grund der hier niedergelegten Befugnisse zur anteiligen Aufteilung von Anträgen am ersten Handelstag nicht in vollem Umfang entsprochen, wird er in Hinblick auf den nichtausgeführten Teil so behandelt, als ob durch den Anteilinhaber weitere Anträge zu dem nächstfolgenden Handelstag und, soweit erforderlich, zu den nachfolgenden Handelstagen gestellt worden wären, bis der Antrag in voller Höhe ausgeführt ist. Für zum ersten

Handelstag gestellte Anträge gilt, dass diese zunächst vollständig und gegenüber an späteren Handelstagen gestellten Anträgen bevorzugt erledigt werden, wobei zu späteren Handelstagen gestellte Anträge entsprechend zurück gestellt werden, die Bestimmungen des vorhergehenden Satzes ansonsten jedoch auch für zum ersten Handelstag gestellte Anträge uneingeschränkt gelten.

Daneben kann die Verwaltungsgesellschaft den betreffenden Anteilinhaber nach eigenem freien Ermessen bitten, die Zahlung statt in bar ganz oder teilweise als Sachleistung in Form von Wertpapieren zu akzeptieren. So als Sachleistung übertragene Wertpapiere sind einer besonderen Prüfung zu unterziehen und in einem von den Wirtschaftsprüfern der Gesellschaft zu erstellenden Bewertungsbericht im Zusammenhang mit der Sachleistung zu bewerten. Anleger, die bei Rücknahme statt Bargeld Wertpapiere erhalten, werden darauf hingewiesen, dass für sie beim Verkauf der Wertpapiere unter Umständen Maklergebühren und/oder lokale Steuern anfallen. Außerdem kann der Nettoerlös aus dem Verkauf der Wertpapiere durch den rückgebenden Anteilinhaber entsprechend den Marktbedingungen und/oder der Differenz zwischen den Kursen, die für die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil zugrunde gelegt werden, und den beim Verkauf der Wertpapiere erzielten Verkaufspreisen höher oder geringer als der Rücknahmepreis ausfallen. Sofern ein Rücknahmeabschlag auf den Rücknahmeerlös für Anteile der Anteilklassen-Kennziffern B und C zu zahlen ist, behält die Gesellschaft Wertpapiere zur Deckung dieses Rücknahmeabschlages ein; die übrigen Wertpapiere werden dem rückgebenden Anteilinhaber übertragen. Von keinem Anteilinhaber kann die Annahme einer Sachleistung gegen seinen Willen verlangt werden. Lehnt ein Anteilinhaber die Annahme einer Sachleistung in Form von Wertpapieren anstelle einer Barzahlung ganz oder teilweise ab, so erfolgt die Rückzahlung in der Referenzwährung des Fonds oder gegebenenfalls in der Währung, auf die die währungsgesicherte Anteilklasse lautet, von der Anteile zurückgenommen werden.

MASSNAHMEN ZUM VERWÄSSERUNGSSCHUTZ

Sofern die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber liegt, wobei Faktoren wie die vorherrschenden Marktbedingungen, der Umfang der Zeichnungen und Rücknahmen im Rahmen eines bestimmten Fonds sowie die Größe des Fonds berücksichtigt werden, kann die Verwaltungsgesellschaft eine Anpassung des Nettoinventarwerts eines Fonds („Swing Pricing“) vornehmen, um die erwarteten Handelsmargen sowie die dem Fonds entstehenden Kosten und Auslagen bei der Liquidation oder dem Erwerb von Anlagen („Swing-Faktor“), die zum Zwecke der Ausführung der in Bezug auf einen bestimmten Handelstag eingegangenen Nettotransaktionen erfolgen, widerzuspiegeln. Unter normalen Marktbedingungen darf der Swing-Faktor 1 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds am jeweiligen Handelstag nicht übersteigen. Übersteigen die Nettozeichnungen von Anteilen eines Fonds an einem bestimmten Handelstag einen

bestimmten Grenzwert, so wird der Nettoinventarwert durch den Swing-Faktor nach oben hin angepasst. In gleicher Weise wird der Nettoinventarwert des Fonds durch den Swing-Faktor nach unten hin angepasst, wenn die Nettorücknahmen der Fondsanteile an einem bestimmten Handelstag einen bestimmten Grenzwert übersteigen.

2.4 Umtausch von Anteilen

Die Anteilinhaber sind berechtigt, ihre Anteile eines Fonds gebührenfrei ganz oder teilweise in Anteile derselben Klasse anderer Fonds oder, entsprechend nachfolgender Tabelle, in andere Anteilklassen dieses Fonds oder eines anderen Fonds umzutauschen, sofern nachfolgend nichts Anderes festgelegt ist und unter der Voraussetzung, dass der betreffende Anteilinhaber, wie in dem vorstehenden Kapitel 2.1 „Beschreibung der Anteilklassen“ näher ausgeführt, die Auswahlkriterien für die Anteilklasse, in die der Umtausch erfolgt, erfüllt. Die Anteile der Anteilklassen-Kennziffer E können nicht umgetauscht werden.

Ein Umtausch von Anteilen erfolgt stets auf der Grundlage einer einheitlichen Währung. Sofern die Nettoinventarwerte der am Umtausch beteiligten Anteilklassen auf eine einheitliche Währung lauten, erfolgt der Umtausch auf der Grundlage dieser vom Anleger angegebenen einheitlichen Währung. Sofern die Nettoinventarwerte der Anteilklassen, in die der Umtausch erfolgt, nicht auf eine

einheitliche Währung lauten, ist ein Umtausch nur mit der ausdrücklichen Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft möglich; in diesem Falle muss der Anleger seinen Anteilsbesitz zurückgeben und Anteile der von ihm gewählten Anteilklasse in der entsprechenden Währung zeichnen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen auch einen anderen Umtausch akzeptieren als die in der nachstehenden Tabelle als zulässig angegebenen Varianten. In bestimmten Rechtsordnungen, in denen der Umtausch über eine dritte Stelle erfolgt, gelten möglicherweise andere Vereinbarungen, und ein zulässiger Umtausch kann von den in der Tabelle dargestellten Varianten abweichen. Um hierzu weitere Informationen zu erhalten, sollten sich Anleger mit der jeweiligen dritten Stelle in Verbindung setzen.

		IN								
Anteil-klassen-Kenn-ziffer		A	B	C	F	I	J	N	S	Z
A U S	A	✓	X	X	✓	✓	X	X	X	✓
	B	✓	✓	X	✓	✓	X	X	X	X
	C	X	X	✓	✓	✓	X	X	X	X
	F	X	X	X	✓	✓	X	X	X	X
	I	✓	X	X	✓	✓	X	X	✓	✓
	J	X	X	X	X	X	X	X	X	X
	N	X	X	X	X	X	X	✓	X	X
	S	X	X	X	X	X	X	X	✓	✓
	Z	X	X	X	X	X	X	X	✓	✓

Anträge können unter Angabe der umzutauschenden Anteile schriftlich per Telefax an die Transferstelle oder eine Vertriebsstelle übermittelt werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem entscheiden, dass Umtauschanträge mittels elektronischer oder sonstiger Medien eingereicht werden können. Der Umtauschantrag muss (i) den geldwerten Betrag, den der Anteilinhaber umtauschen möchte, oder (ii) die Anzahl der Anteile, die der Anteilinhaber umtauschen möchte, sowie die persönlichen Angaben zum Anteilinhaber und seine Kontonummer enthalten. Fehlende Angaben können zu einer verzögerten Abwicklung des Umtauschantrages führen, da die fehlenden Angaben vom Anteilinhaber nachgereicht werden müssen. Die Antragsfrist für den Umtausch von Anteilen entspricht dem Annahmeschluss für Anträge auf Rücknahme von Anteilen. Mit dem Umtauschantrag muss das Anteilzertifikat oder ein ordnungsgemäß ausgefülltes Übertragungsformular oder ein anderes Dokument zum Nachweis der Übertragung eingereicht werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Annahme eines Umtauschantrages ablehnen, wenn dieser den Interessen der Gesellschaft oder der Anteilinhaber in Bezug auf seine betragsgemäße Höhe oder Anzahl der umzutauschenden Anteile, Marktbedingungen oder in Bezug auf beliebige andere Umstände entgegensteht. Die Verwaltungsgesellschaft kann in diesem Zusammenhang beispielsweise nach eigenem Ermessen einen Umtauschantrag ablehnen, um einen Fonds und die Anteilinhaber vor den Auswirkungen kurzfristiger Handelsaktivitäten zu schützen oder die Anzahl der gestatteten Umtausche zwischen Fonds beschränken.

Eine Umtauschgebühr in Höhe von bis zu 2 % kann von der Verwaltungsgesellschaft berechnet werden, wenn sie nach eigenem Ermessen feststellt, dass der Anteilinhaber an Handelspraktiken beteiligt ist oder war, die sich nachteilig auf die Interessen der Anteilinhaber der Gesellschaft auswirken oder wenn dies in sonstiger Hinsicht zum Schutz der Interessen der Gesellschaft und ihrer Anteilinhaber geeignet ist. Die Gebühr wird zu Gunsten der

weiterhin beteiligten Anteilinhaber des betreffenden Fonds einbehalten.

Für den Umtausch von Anteilen eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds innerhalb der Anteilklassen-Kennziffern A, I und Z, ausgenommen den Umtausch von Anteilen aus einem geldmarktnahen Fonds (Liquidity Fund), wird kein Ausgabeaufschlag auf den umzutauschenden Betrag erhoben. Besteht jedoch die Anlage eines Anteilinhabers in Anteilen der Anteilklasse A eines geldmarktnahen Fonds (Liquidity Fund) und diese Anlage hat noch keinen Ausgabeaufschlag verursacht, kann jeder nachfolgende Umtausch dieser Anlage dieser Anteilklasse aus einem geldmarktnahen Fonds (Liquidity Fund) in einen anderen Fonds die Zahlung des entsprechenden Ausgabeaufschlags für den neuen Fonds zur Folge haben, und zwar basierend auf dem Betrag, der in dem neuen Fonds angelegt werden soll. Der Ausgabeaufschlag wird von der Transferstelle zum Zeitpunkt des Umtauschs von dem Betrag, der in dem neuen Fonds angelegt werden soll, abgezogen und an die Vertriebsstelle gezahlt.

Der Umtausch von Anteilen eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds innerhalb der Anteilklassen-Kennziffern B und C hat weder eine Auswirkung auf das Erstkaufdatum noch auf den Satz, der auf die Rücknahme von Anteilen aus dem neuen Fonds angewendet wird, denn der hierbei angewendete Satz wird auf der Grundlage des ersten Fonds, an dem der Anteilinhaber Anteile erworben hat, ermittelt. Ein Umtausch von Anteilen der Klasse B in Anteile einer anderen Klasse eines Fonds innerhalb von vier Jahren nach dem Zeichnungstag wird als Rücknahme behandelt, und es kann ein Rücknahmeabschlag, wie in Kapitel 2.1 „Beschreibung der Anteilklassen“ angegeben, erhoben werden. Ein Umtausch von Anteilen der Anteilklassen-Kennziffer C in eine andere Anteilklasse eines Fonds innerhalb von weniger als einem Jahr nach dem Zeichnungstag wird als Rücknahme behandelt, und es kann ein Rücknahmeabschlag, wie in Kapitel 2.1 „Beschreibung der Anteilklassen“ angegeben, erhoben werden.

Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, einem Umtauschantrag nachzukommen, wenn sich dieser Antrag auf den teilweisen Umtausch einer bestehenden Anlage bezieht und der Restbestand der Anlage unter den Mindestbetrag (d.h. der jeweils geltende Mindestzeichnungsbetrag bei Erstzeichnung der Anteile, wie in diesem Prospekt beschrieben) sinken würde.

Unterschreitet der Bestand eines Anteilinhabers den für eine Anteilklasse unter Punkt 2.1 „Beschreibung der Anteilklasse“ vorgeschriebenen Mindestanteilbetrag, ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, diesen Bestand unter Wahrung einer Mitteilungsfrist von einem Monat in eine andere Anteilklasse umzuwandeln.

Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge sind unwiderruflich, außer im Falle eines Aufschubs der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Anteilklasse.

Bei allen Fonds werden Umtauschanträge, die an einem Handelstag vor Annahmeschluss bei der Transferstelle eingehen, an diesem Handelstag auf der Grundlage des an diesem Handelstag gemäß dem für den betreffenden Fonds vorgesehenen Verfahren ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil ausgeführt. Anträge, die nach Annahmeschluss eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag auf der Grundlage des nächsten ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil ausgeführt.

Bei Umtauschanträgen, die vor Annahmeschluss für einen Handelstag eingegangen sind, beginnt die Zurechnung von Dividenden an diesem Handelstag.

Ein Umtauschantrag in Bezug auf einen Handelstag muss bei einem Inkassobeauftragten (d.h. einem Unternehmen, das seinen Sitz in einem Land hat, das Mitglied der Financial Action Task Force ist oder das gleichermaßen die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche einhält, und mit der Einziehung, nicht aber mit der Bearbeitung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen für die Verwaltungsgesellschaft beauftragt ist) vor Annahmeschluss eingehen, damit die Transferstelle den Antrag auf der Grundlage des für diesen Handelstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil bearbeiten kann. Anträge, die bei einem Inkassobeauftragten nach Annahmeschluss eingehen, werden von der Transferstelle auf der Grundlage des für den nächsten Handelstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil ausgeführt.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie den Umtausch von Anteilen über eine Vertriebsstelle an Tagen, an denen diese Vertriebsstelle nicht geöffnet ist, nicht vornehmen können.

Die Gesellschaft bestimmt die Grundsätze für die Berechnung des Kurses bzw. Nettoinventarwerts ihrer Anteile, die von der Verwaltungsgesellschaft für die Zukunft angewandt werden. Es ist daher nicht möglich, im Voraus den Nettoinventarwert je Anteil zu kennen, zu dem Anteile (ausschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags) gekauft oder verkauft werden. Der Nettoinventarwert je Anteil wird zu dem Bewertungszeitpunkt berechnet, der auf den Annahmeschluss folgt.

Die Fonds der Gesellschaft, abgesehen vom US Dollar Liquidity Fund, sind nicht für Anleger mit kurzfristigen Anlagezielen bestimmt. Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Anteilinhaber der Gesellschaft auswirken können (z.B. Aktivitäten, die Anlagestrategien zerstören oder Auswirkungen auf die Ausgaben haben), sind nicht gestattet. Insbesondere ist jede Form von Market Timing untersagt.

Auch wenn anerkannt wird, dass die Anteilinhaber unter Umständen ein legitimes Bedürfnis haben, ihre Anlageentscheidungen von Zeit zu Zeit anzupassen, so kann die Verwaltungsgesellschaft dennoch nach eigenem Ermessen Maßnahmen ergreifen, die angemessen sind, um solche Aktivitäten abzuwenden, bei denen sie annimmt, dass sie sich nachteilig auf die Interessen der Anteilinhaber der Gesellschaft auswirken können.

Entsprechend kann die Verwaltungsgesellschaft, wenn sie feststellt oder vermutet, dass ein Anteilinhaber in solche Aktivitäten verwickelt ist, die Zeichnungs- oder Umtauschanträge dieses Anteilinhabers aussetzen, aufheben, ablehnen oder auf sonstige Weise mit ihnen verfahren und entsprechende Maßnahmen und Schritte ergreifen, die geeignet oder notwendig sind, um die Gesellschaft und deren Anteilinhaber zu schützen.

Für Umtauschanträge in Bezug auf einen bestimmten Handelstag, die entweder einzeln oder zusammen mit anderen eingegangenen Umtausch- oder Rücknahmeanträgen mehr als 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds ausmachen, können zusätzliche Verfahren gelten; diese sind im Kapitel „Verfahren für die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen, die 10 % oder mehr eines Fonds ausmachen“ beschrieben.

Der Umtauschpreis, auf dessen Grundlage Anteile eines bestimmten Fonds (im Folgenden „ursprünglicher Fonds“ genannt) ganz oder teilweise in Anteile eines anderen Fonds (im Folgenden „neuer Fonds“ genannt) oder Anteile einer bestimmten Anteilklasse (im Folgenden „ursprüngliche Anteilklasse“ genannt) ganz oder teilweise in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb eines Fonds (im Folgenden „neue Anteilklasse“ genannt) umgetauscht werden, wird wie folgt bestimmt:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

Hierbei ist:

- A die Anzahl der Anteile, die in dem neuen Fonds oder der neuen Anteilklasse zugeteilt werden soll,
- B die Anzahl der umzutauschenden Anteile des ursprünglichen Fonds oder der ursprünglichen Anteilklasse,
- C der Nettoinventarwert je Anteil (abzüglich des maßgeblichen Ausgabeaufschlags, der zu zahlen ist, wenn der ursprüngliche Fonds ein geldmarktnaher Fonds (Liquidity Funds) ist) der ursprünglichen Anteilklasse oder der betreffenden Anteilklasse innerhalb des ursprünglichen Fonds zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt,
- D der Nettoinventarwert je Anteil der neuen Anteilklasse oder der betreffenden Anteilklasse innerhalb des neuen Fonds zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt, und

E der aktuelle Devisenkurs des betreffenden Tages, der für Fremdwährungsumrechnungen zwischen in verschiedenen Währungen denominierten Fonds angewandt wird und der für solche Fonds oder Anteilklassen, bei denen der Umtausch in derselben Währung erfolgt, gleich eins ist.

Nach Durchführung des Umtauschs von Anteilen wird die Transferstelle den Anteilinhaber über die Anzahl der im Rahmen des Umtauschs erhaltenen Anteile des neuen Fonds oder der neuen Anteilklasse sowie den maßgeblichen Kurs informieren. An dem Handelstag, an dem der Antrag abgewickelt wird, wird an den Antragsteller eine Geschäftsbestätigung per Post (oder per Fax, auf einem elektronischen Übertragungsweg oder anderweitig) übersandt, aus der sich sämtliche Einzelheiten des abgewickelten Geschäfts ergeben.

Es wird empfohlen, dass Antragsteller Geschäftsbestätigungen bei Erhalt einer Überprüfung unterziehen.

Die Annahme von Umtauschanträgen erfolgt, nachdem die Vertriebsgesellschaft sich davon überzeugt hat, dass die betreffenden Anteilinhaber die wesentlichen Anlegerinformationen bezüglich der Anteilklassen, die sie zu zeichnen beabsichtigen, erhalten haben.

Im Rahmen eines Umtauschs können Anteilbruchteile zugeteilt und ausgegeben werden, es sei denn, der betreffende Anteilinhaber hält seine Anteile über Euroclear (siehe Abschnitt 3.1 „Allgemeine Informationen“).

2.5 Kosten und Auslagen

Entsprechend den Bedingungen der Vereinbarung über die Dienstleistungen der Verwaltungsgesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf Zahlung einer täglich auflaufenden und monatlich zahlbaren Verwaltungsgebühr in Höhe der nachstehend genannten jährlichen Gebührensätze, die auf dem durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwert jeder Anteilklasse mit der jeweiligen Anteilklasse-Kennziffer beruhen. Gemäß den Anlageberatungsvereinbarungen haben die Anlageberater Anspruch auf Zahlung einer Gebühr für ihre auf Ermessen basierenden Anlageverwaltungs- und Anlageberatungsleistungen. Nach dem Vertriebsstellenvertrag hat die Vertriebsgesellschaft Anspruch auf Zahlung einer Gebühr für ihre Vertriebsleistungen. Die Gebühren für den Anlageberater und für die Vertriebsgesellschaft werden aus der Verwaltungsgebühr bezahlt.

Verwaltungsgebühr	Anteilklassen- Kennziffer: A und B	Anteilklassen- Kennziffer: C	Anteilklassen- Kennziffer: F, I, Z	Anteilklassen- Kennziffer: J	Anteilklassen- Kennziffer: S
Aktienfonds					
Asia Opportunity Fund	1,60 %	2,40 %	0,75 %	0,65 %	0,75 %
Asian Equity Fund	1,40 %	2,20 %	0,75 %	k.A.	0,75 %
Asia-Pacific Equity Fund	1,50 %	2,30 %	0,85 %	k.A.	0,85 %
Asian Property Fund	1,40 %	2,20 %	0,75 %	k.A.	0,75 %
Breakout Nations Fund	1,50 %	2,20 %	0,75 %	k.A.	0,75 %
China A-Shares Fund	1,70 %	2,40 %	0,70 %	0,55 %	0,70 %
Emerging Europe, Middle East and Africa Equity Fund	1,60 %	2,40 %	1,10 %	k.A.	1,10 %
Emerging Leaders Equity Fund	1,90 %	2,60 %	0,75 %	k.A.	0,75 %
Emerging Markets Equity Fund	1,60 %	2,40 %	1,10 %	k.A.	1,10 %
European Champions Fund	1,50 %	2,20 %	0,75 %	0,40 %	0,75 %
European Equity Alpha Fund	1,20 %	1,90 %	0,70 %	k.A.	0,70 %
European Property Fund	1,40 %	2,20 %	0,75 %	k.A.	0,75 %
Eurozone Equity Alpha Fund	1,40 %	2,20 %	0,75 %	k.A.	0,75 %
Frontier Markets Equity Fund	2,40 %	3,00 %	1,20 %	k.A.	1,20 %
Global Active Factor Equity Fund	1,35 %	1,80 %	0,55 %	k.A.	0,55 %
Global Advantage Fund	1,60 %	2,40 %	0,75 %	k.A.	0,75 %
Global Brands Equity Income Fund	1,75 %	2,50 %	0,85 %	0,55 %	0,85 %
Global Brands Fund	1,40 %	2,20 %	0,75 %	k.A.	0,75 %
Global Counterpoint Fund	1,60 %	2,40 %	0,80 %	0,60 %	0,80 %
Global Discovery Fund	1,60 %	2,40 %	0,75 %	k.A.	0,75 %

Verwaltungsgebühr	Anteilklassen- Kennziffer: A und B	Anteilklassen- Kennziffer: C	Anteilklassen- Kennziffer: F, I, Z	Anteilklassen- Kennziffer: J	Anteilklassen- Kennziffer: S
Global Infrastructure Fund	1,50 %	2,30 %	0,85 %	k.A.	0,85 %
Global Infrastructure Unconstrained Fund	1,50 %	2,30 %	0,75 %	0,50 %	0,75 %
Global Opportunity Fund	1,60 %	2,40 %	0,75 %	k.A.	0,75 %
Global Property Fund	1,50 %	2,30 %	0,85 %	k.A.	0,85 %
Global Property Unconstrained Fund	1,50 %	2,30 %	0,75 %	k.A.	0,75 %
Global Quality Fund	1,60 %	2,40 %	0,75 %	k.A.	0,75 %
Global Sustain Fund	1,50 %	2,30 %	0,65 %	0,50 %	0,65 %
Indian Equity Fund	1,60 %	2,40 %	0,75 %	k.A.	0,75 %
International Equity (ex US) Fund	1,60 %	2,40 %	0,75 %	k.A.	0,75 %
Japanese Equity Fund	1,40 %	2,20 %	0,75 %	k.A.	0,75 %
Latin American Equity Fund	1,60 %	2,40 %	1,00 %	k.A.	1,00 %
US Active Factor Equity Fund	1,10 %	1,50 %	0,45 %	k.A.	0,45 %
US Advantage Fund	1,40 %	2,20 %	0,70 %	k.A.	0,70 %
US Growth Fund	1,40 %	2,20 %	0,70 %	k.A.	0,70 %
US Insight Fund	1,50 %	2,20 %	0,70 %	k.A.	0,70 %
US Property Fund	1,40 %	2,20 %	0,75 %	k.A.	0,75 %
Rentenfonds					
Absolute Return Fixed Income Fund	1,00 %	1,45 %	0,45 %	0,25 %	0,45 %
Asian Fixed Income Opportunities Fund	1,20 %	1,80 %	0,60 %	0,30 %	0,60 %
Emerging Markets Corporate Debt Fund	1,45 %	2,15 %	0,75 %	k.A.	0,75 %
Emerging Markets Debt Fund	1,40 %	2,10 %	0,65 %	k.A.	0,60 %
Emerging Markets Domestic Debt Fund	1,40 %	2,10 %	0,65 %	k.A.	0,75 %
Emerging Markets Fixed Income Opportunities Fund	1,40 %	1,90 %	0,70 %	0,35 %	0,70 %
Euro Bond Fund	0,80 %	1,45 %	0,45 %	k.A.	0,45 %
Euro Corporate Bond Fund	0,80 %	1,45 %	0,45 %	k.A.	0,40 %
Euro Corporate Bond – Duration Hedged Fund	0,80 %	1,45 %	0,45 %	k.A.	0,40 %
Euro Strategic Bond Fund	0,80 %	1,45 %	0,45 %	k.A.	0,40 %
Euro Strategic Bond – Duration Hedged Fund	0,80 %	1,45 %	0,45 %	k.A.	0,40 %
European Currencies High Yield Bond Fund	0,85 %	1,50 %	0,50 %	k.A.	0,50 %

Verwaltungsgebühr	Anteilklassen- Kennziffer: A und B	Anteilklassen- Kennziffer: C	Anteilklassen- Kennziffer: F, I, Z	Anteilklassen- Kennziffer: J	Anteilklassen- Kennziffer: S
European Currencies					
High Yield Bond – Duration Hedged Fund	0,85 %	1,50 %	0,50 %	k.A.	0,50 %
Global Asset Backed Securities Fund	1,00 %	1,60 %	0,50 %	k.A.	0,50 %
Global Bond Fund	0,80 %	1,45 %	0,45 %	k.A.	0,45 %
Global Buy and Hold 2020 Bond Fund	0,50 %	k.A.	0,30 %	k.A.	0,30 %
Global Buy and Hold 2022 Bond Fund	0,50 %	k.A.	0,30 %	k.A.	0,30 %
Global Buy and Maintain Bond Fund	0,60 %	0,95 %	0,20 %	0,10 %	0,20 %
Global Convertible Bond Fund	1,00 %	1,60 %	0,60 %	k.A.	0,55 %
Global Credit Fund	0,80 %	1,45 %	0,45 %	k.A.	0,45 %
Global Fixed Income Opportunities Fund	1,00 %	1,45 %	0,45 %	k.A.	0,45 %
Global High Yield Bond Fund	1,00 %	1,60 %	0,60 %	k.A.	0,60 %
Global Premier Credit Fund	0,80 %	1,45 %	0,45 %	k.A.	0,45 %
Short Maturity Euro Bond Fund	0,80 %	1,45 %	0,45 %	k.A.	0,45 %
US Dollar Corporate Bond Fund	0,80 %	1,35 %	0,35 %	0,20 %	0,35 %
US Dollar High Yield Bond Fund	1,25 %	1,70 %	0,50 %	k.A.	0,50 %
US Dollar Short Duration Bond Fund	0,50 %	0,70 %	0,20 %	k.A.	0,20 %
US Dollar Short Duration High Yield Bond Fund	1,00 %	1,30 %	0,40 %	0,20 %	0,40 %
Geldmarktnaher Fonds (Liquidity Fund)					
US Dollar Liquidity Fund	0,50 %	0,85 %	0,20 %	k.A.	0,20 %
Mischfonds (Asset Allocation Funds)					
Global Balanced Fund	2,00 %	2,70 %	0,80 %	k.A.	0,80 %
Global Balanced Defensive Fund	1,00 %	1,70 %	0,40 %	k.A.	0,40 %
Global Balanced Risk Control Fund of Funds	2,00 %	2,70 %	0,80 %	k.A.	0,80 %
Global Balanced Income Fund	2,00 %	2,70 %	0,80 %	k.A.	0,80 %
Global Multi-Asset Income Fund	1,75 %	2,45 %	0,75 %	k.A.	0,75 %
Global Multi-Asset Opportunities Fund	1,65 %	2,40 %	0,70 %	k.A.	0,70 %
Alternative Investmentfonds (Alternative Investment Funds)					
Liquid Alpha Capture Fund	1,35 %	1,85 %	0,55 %	k.A.	0,55 %

Mitarbeiteranteile (Anteilklassen-Kennziffer E) stehen nur für den Global Brands Fund (Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,55 %), den Global Quality Fund (Verwaltungsgebühr in Höhe von

0,55 %) und den International Equity (ex US) Fund (Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,55 %) zur Verfügung.

Für Anteile der Anteilklassen-Kennziffer N ist keine Verwaltungsgebühr zu zahlen.

Soweit die Vertriebsgesellschaft und deren verbundenen Unternehmen im Namen ihrer Kunden oder ihre Kunden direkt in Anteile der Anteilklassen-Kennziffer N anlegen, zahlen diese Kunden unter Umständen eine Basisverwaltungsgebühr, eine erfolgsabhängige Vergütung oder eine Mischung aus Basisverwaltungsgebühr und erfolgsabhängiger Vergütung an die Vertriebsgesellschaft oder deren verbundene Unternehmen.

Nach Maßgabe der Vereinbarung über die Dienstleistungen der Verwaltungsgesellschaft haben die Aktien-, Renten-, Mischfonds (Asset Allocation Funds) und die alternativen Investmentfonds an die Verwaltungsgesellschaft eine täglich zu berechnende und monatlich zu zahlende Vertriebsgebühr in Höhe von 1,00 % per annum des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts der Anteile der Anteilklassen-Kennziffer B als Entschädigung für die Erbringung der vertriebsbezogenen Leistungen für die Fonds bezüglich dieser Anteile zu zahlen. Der US Dollar Liquidity Fund zahlt der Verwaltungsgesellschaft eine täglich anfallende und monatlich zu entrichtende Vertriebsgebühr von 0,75 % per annum des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts der Anteile der Anteilklassen-Kennziffer B.

Nach dem Vertriebsstellenvertrag hat die Vertriebsgesellschaft Anspruch auf Zahlung einer Gebühr für ihre Vertriebsleistungen, welche aus der Vertriebsgebühr bezahlt wird. Die Verwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsgesellschaft kann einen Betrag, den sie aus der Vertriebsgebühr erhalten hat, an Vertriebsstellen, mit denen sie Vertriebsstellenvereinbarungen geschlossen hat, zahlen. Darüber hinaus können die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstelle oder der (die) Anlageberater einen Teilbetrag der auf eine beliebige Anteilklasse bezogenen Verwaltungsgebühr an Vertriebsstellen, Händler oder andere Unternehmen, welche die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsgesellschaft oder den (die) Anlageberater bei der Erfüllung ihrer Pflichten unterstützen oder unmittelbare oder mittelbare Dienstleistungen für die Fonds oder die Anteilinhaber erbringen, zahlen, und können einen Teilbetrag der Verwaltungsgebühr, bezogen auf eine beliebige Anteilklasse auf der Grundlage einer ausgehandelten, privaten Vereinbarung mit einem Inhaber oder künftigen Inhaber von Anteilen zahlen. Die Auswahl der Inhaber oder künftigen Inhaber von Anteilen, mit denen solche privaten Vereinbarungen getroffen werden können, und die Bedingungen, zu denen die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsgesellschaft oder der (die) Anlageberater bzw. ihre verbundenen Unternehmen, Vertreter oder Platzierungsbeauftragten solche privaten Vereinbarungen schließen können, sind Angelegenheit der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsgesellschaft oder des (der) Anlageberater(s), außer dass die Vertriebsgesellschaft oder der (die) Anlageberater solche Vereinbarungen nur dann treffen dürfen,

wenn weder der Gesellschaft noch der Verwaltungsgesellschaft daraus irgendeine Verpflichtung oder Haftung entsteht.

Die Fonds unterliegen zudem einem monatlichen Verwaltungsentgelt, dessen Höchstsatz gegenwärtig 0,25 % per annum des Gesamtbetrags des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts, der auf die Anteile aller Anteilklassen der Fonds entfällt, beträgt und folgendermaßen anzuwenden ist:

Anteilklassen-Kennziffer	Verwaltungsentgelt
A, B, C und F	0,19 %*
I, J und Z	0,14 %*
S	0,10 %
E und N	0,10 %

* Mit Ausnahme des US Dollar Liquidity Fund, bei dem ein Verwaltungsentgelt in Höhe von 0,11 % erhoben wird.

Das Verwaltungsentgelt bleibt auf unbestimmte Dauer bestehen und kann mit einer mindestens einen Monat zuvor erfolgten schriftlichen Benachrichtigung von der Verwaltungsgesellschaft geändert werden. Das Verwaltungsentgelt wird von der Gesellschaft zur Zahlung der Gebühren für die Verwaltungsstelle, die Transferstelle, die Domiziliarstelle und die Verwaltungsgesellschaft verwendet. Die Fonds haben auch andere Kosten, die im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft entstehen, aus dem Verwaltungsentgelt zu zahlen. Hierunter fallen insbesondere (ohne Einschränkung) Aufwendungen für die Gründung neuer Fonds, die Verwahrgebühren, Kosten für Rechtsberatung und Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern, Kosten für beabsichtigte Börseneinführungen und die Aufrechterhaltung von Börsenzulassungen, administrative bzw. betriebliche Aufwendungen zur Unterstützung des Vertriebs (einschließlich Gebühren lokaler Vertreter oder Zahlstellen, Kosten der Plattform sowie damit verbundener administrativer Dienste), Aufwand für Berichte und Veröffentlichungen (einschließlich Auslagen für Erstellung, Druck, Werbung und Verteilung von Berichten und Prospekten der Anteilinhaber), die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder einschließlich aller in angemessenem Umfang getätigten Spesen und Auslagen, Registrierungsgebühren und andere Kosten im Hinblick auf an die Aufsichtsbehörden der verschiedenen Länder zu zahlenden Gebühren, Kosten für Versicherungen, Zinsaufwand und Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil, unabhängig davon, ob eine solche Veröffentlichung für aufsichtsrechtliche Zwecke oder aus sonstigen Gründen erforderlich ist. Da die Höhe solcher Kosten variiert, kann der Verwaltungsgesellschaft durch das Verwaltungsentgelt ein Überschuss oder Verlust entstehen. Die Verwaltungsgesellschaft kann Überschüsse einbehalten, wird jedoch nicht versuchen, Verluste auszugleichen.

Bestimmte Fonds und Anteilklassen haben neben dem Verwaltungsentgelt außerdem besondere Zusatzkosten zu zahlen, einschließlich aber nicht beschränkt auf die Luxemburgische Abonnementsteuer („taxe d’abonnement“), zusätzliche Verwahrungsgebühren, die für Anlagen in Schwellenmärkten anfallen, Aufwendungen zur Risikoabsicherung (Hedging) und Kosten im Zusammenhang mit den Tochtergesellschaften. Diese besonderen Zusatzkosten bleiben auf unbestimmte Dauer bestehen und können mit einer mindestens einen Monat zuvor erfolgten schriftlichen Benachrichtigung von der Verwaltungsgesellschaft geändert werden. Die besonderen Zusatzkosten sind folgendermaßen anzuwenden:

Abonnementsteuer („Taxe d’abonnement“)

Anteilklassen-Kennziffer	Abonnementsteuer
A, B, C, E, F und I	0,05 %*
J, N, S und Z	0,01 %*

* Mit Ausnahme des US Dollar Liquidity Fund, dem keine Abonnementsteuer für in den Master-Fonds angelegte Vermögenswerte berechnet wird.

Aufwendungen zur Risikoabsicherung

Anteilklassen-Unterkennziffer	Aufwendungen zur Risikoabsicherung
H, H1, H2, H3 und O	0,04 %

Besondere Zusatzkosten werden zusätzlich zu den oben genannten Kosten der Anteilklassen für folgende Fonds erhoben:

	Verwahrung in Schwellenländern Tochtergesellschaft	
Indian Equity Fund	Bis zu 0,05 %	Bis zu 0,05 %
China A-Shares Fund	Bis zu 0,10 %	0,00 %
Asia Opportunity Fund, Asian Equity Fund, Asia-Pacific Equity Fund, Emerging Europe Middle East and Africa Equity Fund, Emerging Leaders Equity Fund, Emerging Markets Equity Fund, Frontier Markets Equity Fund, Latin American Equity Fund	Bis zu 0,05 %	0,00 %

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil der empfangenen Gebühren und Entgelte an Vertriebsstellen, Händler oder andere Unternehmen, welche die Verwaltungsgesellschaft bei der Erfüllung ihrer Pflichten unterstützen oder unmittelbare oder mittelbare Dienstleistungen für die Fonds oder die Anteilinhaber erbringen, zahlen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Gesellschaft anweisen, einen Teilbetrag jedweder Gebühren, Entgelte oder Kosten unmittelbar aus den Vermögenswerten der Gesellschaft an jedwede Dienstleister

zu zahlen. In diesem Fall verringern sich die Gebühren, Entgelte oder Kosten entsprechend.

Bei einzelnen Fonds oder Klassen können die Verwaltungsgesellschaft, der (die) Anlageberater und/oder die Vertriebsgesellschaft nach eigenem Ermessen beschließen, auf ihre Gebühren oder Entgelte ganz oder teilweise auf unbestimmte Dauer zu verzichten, oder diese zurück zu erstatten.

Alle Gebühren, Entgelte und Kosten sind monatlich rückwirkend zu zahlen und werden auf der Grundlage des durchschnittlichen täglichen Nettovermögens (vor Abzug von Gebühren, Entgelte und Kosten) berechnet.

Die Verteilung von Kosten und Auslagen zu Lasten der Gesellschaft unter den einzelnen Fonds und Anteilklassen wird auf der Grundlage von Artikel 11 der Satzung vorgenommen. Es ist möglich, dass der Verwaltungsgesellschaft aus den dem Fonds und den Anteilklassen berechneten besonderen Zusatzkosten ein Überschuss oder ein Verlust entsteht, da die gezahlten tatsächlichen Kosten von den vorstehend genannten Beträgen abweichen können. Die Verwaltungsgesellschaft kann Überschüsse einbehalten, wird jedoch nicht versuchen, Verluste auszugleichen.

In einigen Rechtsordnungen, in denen Zeichnungen, Rücknahmen sowie der Umtausch über eine dritte Stelle erfolgen, können seitens dieser dritten Stelle zusätzliche Gebühren und Kosten erhoben werden. Solche Gebühren und Kosten können zu Lasten der Anleger vor Ort oder der Gesellschaft erhoben werden und aus dem Verwaltungsentgelt bezahlt werden.

SONSTIGE KOSTEN

TRANSAKTIONSGEBÜHREN

Jeder Fonds trägt die Kosten und Aufwendungen für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren und Finanzinstrumente des Portfolios, Maklergebühren und Provisionen, zu zahlende Zinsen oder Steuern und andere transaktionsgebundene Aufwendungen. Diese Transaktionsgebühren werden auf Barmittelbasis berücksichtigt und bei ihrem Anfallen oder ihrer Rechnungstellung aus dem Nettovermögen des Fonds, auf den sie entfallen, bezahlt. Transaktionsgebühren werden auf die Anteilklassen der einzelnen Fonds verteilt.

AUßERORDENTLICHE AUFWENDUNGEN

Die Gesellschaft trägt alle außerordentlichen Aufwendungen, insbesondere (ohne Einschränkung) Kosten für Rechtsstreitigkeiten sowie den Gesamtbetrag aller Steuern, Abgaben, Gebühren oder ähnlichen Kosten und aller unvorhergesehenen Kosten, die der Gesellschaft oder ihren Vermögenswerten auferlegt werden.

KOSTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM EINSATZ VON TECHNIKEN FÜR EIN EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT

Die Gesellschaft hat mit J.P. Morgan Chase Bank NA (Geschäftsstelle London) („JPM“) Wertpapierleihen abgeschlossen, um zu geschäftsüblichen Bedingungen an dem von JPM aufgelegten Wertpapierleihe-Programm teilnehmen zu können. JPM ist gemäß den Bedingungen der betreffenden Wertpapierleihe berechtigt, einen kleinen Teil der aus den Wertpapierleihgeschäften generierten Einkünfte als Vergütung für ihre Dienstleistungen einzubehalten. Der Rest der generierten Einkünfte wird den Fonds, die die Wertpapiere verliehen haben, zugeschlagen.

Alle Einkünfte, die aus Pensionsgeschäften und aus umgekehrten Pensionsgeschäften generiert werden, werden dem betreffenden Fonds ohne Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten zugeschlagen.

GESAMTSUMME DER KOSTEN UND AUSLAGEN FÜR DEN US DOLLAR LIQUIDITY FUND

Der US Dollar Liquidity Fund (der „Feeder-Fonds“) investiert in den Master-Fonds. Auf der Ebene des Master-Fonds beschränken sich die im Zusammenhang mit diesem Investment stehenden Gebühren, Kosten und Auslagen auf die Gebühren für Dienstleister, die Vergütung für Verwaltungsratsmitglieder und die laufenden Kosten und Aufwendungen – eine Anlageberatungsgebühr wird nicht erhoben. Außerdem werden für die vom US Dollar Liquidity Fund getätigten Anlagen auf der Ebene des Master-Fonds auch keine Aktienhandelsgebühren erhoben.

Die wesentlichen Anlegerinformationen, die für die Anteilklassen des US Dollar Liquidity Fund veröffentlicht werden, enthalten auch zusätzliche Informationen zu den laufenden Kosten, die dem US Dollar Liquidity Fund (zusammen mit den auf der Ebene des Master-Fonds entstehenden Kosten) entstehen.

INDIREKTE GEBÜHREN

Tätigt ein Fonds Anlagen in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, so trägt der Fonds, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, einen Anteil an den Gebühren und Kosten eines solchen Organismus für gemeinsame Anlagen. Diese fallen zusätzlich zu den vorstehend genannten Gebühren und Kosten an, werden jedoch als Teil der laufenden Kosten im Jahresbericht und den Wesentlichen Anlegerinformationen angezeigt.

ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Die Verwaltungsgesellschaft kann, sofern dies nach ihrer Auffassung im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anteilinhaber liegt, Anteilinhabern, die eine Registrierung ihrer Anlagen auf einem anderen Anteilinhaber-Konto verlangen, hierfür eine Gebühr in Rechnung stellen. Diese Gebühr wird aus der Anlage des betreffenden Anteilinhabers an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt, damit diese für die Bearbeitungskosten der betreffenden Anfrage vergütet wird; diese Gebühr beläuft sich auf maximal EUR 50 pro Umbuchung.

2.6 Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilklasse für jeden Fonds wird am Sitz der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht und in den Geschäftsräumen der Transferstelle zur Verfügung gestellt. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil jeder Anteilklasse für jeden Fonds wie erforderlich veranlassen. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft haften für eine fehlerhafte oder verspätete bzw. unrichtige oder nicht erfolgte Veröffentlichung von Preisen. Anteilinhaber können den Nettoinventarwert je Anteil auf der Website der Gesellschaft einsehen (<http://www.morganstanleyinvestmentfunds.com>).

2.7 Bestimmung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert je Anteil wird in den folgenden Währungen berechnet:

	US-Dollar	Euro	Yen	Sterling	Währung, auf die die Anteile lauten
Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilklasse in jedem Fonds wird berechnet in	x	x			
Mit Ausnahme der folgenden Fonds und Anteilklassen:					
• Japanese Equity Fund	x	x	x		
• US Dollar Liquidity Fund	x				
• Global Buy and Maintain Fund	x	x		x	
• Anteile der Anteilklassen-Kennziffer A des Global Brands Fund	x	x	x		
• Anteile der Anteilklassen-Kennziffer Z des Global Brands Fund	x	x		x	
• Anteile der Anteilklassen-Kennziffer Z des Asian Property Fund	x	x		x	
• Anteile der Anteilklassen-Kennziffern N und Z des Emerging Markets Equity Fund	x	x		x	
• Anteile der Anteilklassen-Kennziffer Z des US Growth Fund	x	x		x	
• Anteile der Anteilklassen-Kennziffer Z des Global Property Fund	x	x		x	
Werden ausschüttende Anteilklassen (Anteilklassen-Unterkennziffern „X“ und „M“) und nach Ermessen ausschüttende Anteilklassen (Anteilklassen-Unterkennziffern „R“ und „RM“) von einem Fonds ausgegeben, bei dem es sich nicht um einen geldmarktnahen Fonds (Liquidity Fund) handelt, kann der Nettoinventarwert je Anteilklasse auch berechnet werden in:	x	x		x	
Werden währungsgesicherte Anteilklassen (Anteilklassen-Unterkennziffern „H“, „H1“, „H2“, „H3“ und „O“) von einem Fonds ausgegeben, so wird der Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse ausschließlich berechnet in:					x

Zusätzlich zu den vorstehenden Währungskombinationen behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, den Nettoinventarwert je Anteil einer bestimmten Klasse eines Fonds in weiteren, vorstehend nicht aufgeführten Kombinationen und in weiteren in der Tabelle nicht genannten Währungen zu veröffentlichen. In einer solchen Währung angegebene Nettoinventarwerte je Anteil, die nach dem Datum dieses Prospekts veröffentlicht werden, werden auf der Webseite www.morganstanleyinvestmentfunds.com aufgeführt und im nächsten aktualisierten Prospekt veröffentlicht.

Zusätzlich zu den vorstehend genannten Anteilen können in dem European Equity Alpha Fund im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft Anteile der Klasse Z (GBP) angeboten werden. Der Nettoinventarwert je Anteil dieser Anteile wird nur in Pfund Sterling veröffentlicht, obwohl die Referenzwährung des Fonds weiterhin der Euro ist.

Die Gesellschaft bestimmt die Grundsätze für die Berechnung des Kurses bzw. Nettoinventarwerts ihrer Anteile, die von der Verwaltungsgesellschaft für die Zukunft angewandt werden. Es ist daher nicht möglich, im Voraus den Nettoinventarwert je Anteil zu kennen, zu dem Anteile (ausschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags) gekauft oder verkauft werden. Der Nettoinventarwert je Anteil wird zu dem Bewertungszeitpunkt berechnet, der auf den Annahmeschluss folgt, zu dem Anträge auf Zeichnung von Anteilen in Bezug auf einen Handelstag bei der Transferstelle eingehen müssen, um an diesem Handelstag bearbeitet zu werden.

Die Fonds werden täglich bewertet und der Nettoinventarwert je Anteil wird zum Bewertungszeitpunkt an jedem Handelstag errechnet. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für sämtliche Fonds auf der Grundlage der zum Bewertungszeitpunkt letztverfügbaren Kurse von den Märkten ermittelt, an denen die Anlagen der verschiedenen Fonds vorwiegend gehandelt werden. Der letztverfügbare Kurs und Bewertungszeitpunkt für Organismen für gemeinsame Anlagen, in die die Fonds anlegen, können sich ändern und können frühere Handelstage solcher Organismen für gemeinsame Anlagen umfassen. Der Bewertungszeitpunkt der Fonds ist auf schriftliche Anfrage erhältlich.

Unter Umständen treten zwischen der Bestimmung des letztverfügbaren Kurses einer Anlage und der Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Fonds zum Bewertungszeitpunkt Ereignisse ein, die nach Meinung der Verwaltungsratsmitglieder dazu führen können, dass der letztverfügbare Kurs den wahren Marktwert einer Anlage nicht realistisch widerspiegelt. Unter solchen Umständen ist der Kurs einer solchen Anlage gemäß dem Verfahren anzupassen, welches von den Verwaltungsratsmitgliedern ggf. nach eigenem Ermessen beschlossen wird.

Sofern die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber liegt, wobei Faktoren wie die vorherrschenden Marktbedingungen, der Umfang der Zeichnungen und Rücknahmen bei einem bestimmten Fonds sowie die Größe des Fonds berücksichtigt werden, kann der Nettoinventarwert eines Fonds angepasst werden, um die erwarteten Handelsmargen, dem Fonds entstehende Kosten und Auslagen bei der Liquidation oder dem Erwerb von Anlagen, die zum Zwecke der Ausführung der nicht untereinander ausgleichbaren Zeichnungs- Umtausch- und Rücknahmeanträge für einen bestimmten Handelstag erfolgen, widerzuspiegeln. Die Anpassung, die auch als Swing Pricing

bezeichnet wird, darf 2 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds am jeweiligen Handelstag nicht übersteigen.

Der Nettoinventarwert je Anteil wird zum jeweiligen Bewertungstermin in der Referenzwährung des betreffenden Fonds berechnet und dann entsprechend dem letztverfügbaren Umrechnungskurs, der zu dem Bewertungstermin an einem anerkannten Markt gilt, in US-Dollar, Yen oder Euro berechnet.

Bei Fonds mit Anlagen mit einem bekannten kurzfristigen Fälligkeitsdatum wird der Nettoinventarwert je Anteil für diese Anlagen mit einem bekannten kurzfristigen Fälligkeitsdatum anhand der fortgeführten Anschaffungskosten (*amortised cost method*) bestimmt. Dazu wird zunächst eine Bewertung der Anschaffungskosten einer Anlage vorgenommen und dann eine gleichmäßige Abschreibung aller Auf- und Abschläge unabhängig von den Auswirkungen schwankender Zinssätze auf den Marktwert der Anlagen bis zu ihrer Fälligkeit angenommen. Diese Methode bietet zwar Sicherheit bei der Bewertung, es kann jedoch dabei zu Perioden kommen, in denen der durch diese Bewertungsmethode ermittelte Wert höher oder niedriger als der Preis ist, den die Fonds erzielen würden, wenn sie die betreffende Anlage verkaufen würden. Die Verwaltungsratsmitglieder werden diese Bewertungsmethode laufend überprüfen und gegebenenfalls Änderungen empfehlen, damit eine angemessene Bewertung der Anlagen, wie in gutem Glauben von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt, gewährleistet ist. Wenn die Verwaltungsratsmitglieder der Meinung sind, dass eine Änderung der am Buchwert orientierten Bewertungsmethode je Anteil einen wesentlichen Wertverlust oder andere für die Anteilinhaber nachteilige Folgen mit sich bringt, werden die Verwaltungsratsmitglieder die Korrekturmaßnahmen ergreifen, die sie – soweit im angemessenen Rahmen praktikabel – für geeignet halten, um den Wertverlust oder die nachteiligen Folgen zu beseitigen oder zu verringern.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Nettoinventarwert je Anteil des US Dollar Liquidity Fund ausschließlich auf der Basis der fortgeführten Anschaffungskosten (*amortised cost method*) bestimmt. Der Nettoinventarwert je Anteil einer jeden Anteilklasse eines jeden Fonds wird bestimmt, indem der Wert aller der betreffenden Anteilklasse zurechenbaren Vermögenswerte des jeweiligen Fonds nach Abzug des Wertes der betreffenden Anteilklasse zurechenbaren Verbindlichkeiten dieses Fonds durch die Gesamtanzahl der zum jeweiligen Bewertungstermin ausgegebenen Anteile der betreffenden Anteilklasse geteilt wird.

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilklasse jedes Fonds wird auf der Grundlage von Artikel 11 der Satzung der Gesellschaft bestimmt, der unter anderem folgende Regeln für die Bewertung festlegt:

a) Der Wert von Barmitteln, Bareinlagen, Wechseln, bei Sicht fälligen Schuldscheinen, Forderungen, transitorischen Aktiva

sowie von festgesetzten Bardividenden und fälligen Zinsen, die noch nicht eingegangen sind, wird mit dem vollen Nennbetrag angesetzt, es sei denn, die Zahlung oder der Eingang des Nennbetrages in vollem Umfange ist unwahrscheinlich; in diesem Falle wird der Betrag abzüglich eines als realistisch eingeschätzten Abschlags angesetzt.

- b) Wertpapiere, die an einer anerkannten Börse amtlich notiert oder auf einem anderen geregelten Markt (wie nachstehend in Anhang A definiert) gehandelt werden, werden zum letztverfügbaren Kurs bewertet. Sofern ein Wertpapier auf mehreren solcher Märkte gehandelt wird, ist der letztverfügbare Kurs desjenigen Marktes maßgeblich, der Hauptmarkt für die betreffenden Wertpapiere ist. Sofern der letztverfügbare Kurs den wahren Marktwert der betreffenden Wertpapiere nicht in realistischer Weise widerspiegelt, wird der Wert solcher Wertpapiere nach bestem Wissen und Gewissen anhand des vernünftigerweise zu erwartenden Verkaufspreises nach von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegten Verfahren bestimmt.
- c) Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert oder gehandelt oder auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden vom Verwaltungsrat nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage des vernünftigerweise zu erwartenden Verkaufspreises nach von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegten Verfahren bewertet.
- d) Der Liquidationswert von Termin- und Optionskontrakten, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, ist der Netto-Liquidationswert, der nach von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegten Grundsätze, die bestimmt wird, für jede Art der vielfältigen Kontraktformen einheitlich angewandt werden. Der Liquidationswert von Termin- und Optionskontrakten, die an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, basiert auf den zuletzt verfügbaren Kursen dieser Kontrakte an den Börsen und organisierten Märkten, an denen die betreffenden Termin- und Optionskontrakte von der Gesellschaft gehandelt werden; sofern ein Termin- oder Optionskontrakt an einem Tag, für den Nettovermögen festgestellt wird, nicht verkauft werden konnte, ist die Grundlage für die Feststellung des Liquidationswertes dieses Kontraktes derjenige Wert, den die Verwaltungsratsmitglieder für fair und angemessen halten.
- e) Alle anderen Wertpapiere und anderen Vermögenswerte werden zu ihrem jeweiligen angemessenen Marktwert bewertet, der in gutem Glauben auf der Grundlage des von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegten Verfahrens ermittelt wird.
- f) Zins-Swaps werden zu ihrem Marktwert bewertet, der unter Bezug auf die betreffende Zinssatzkurve ermittelt wird. Indexgebundene und an Finanzinstrumente gebundene Swaps werden zu ihrem Marktwert bewertet, der unter Bezugnahme auf den betreffenden Index oder das betreffende Finanzinstrument

ermittelt wird. Die Bewertung des indexgebundenen oder an ein Finanzinstrument gebundenen Swap-Vertrages basiert auf dem Marktwert dieses Swapgeschäftes, der nach den von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegten Verfahren in gutem Glauben ermittelt wird. Der Wert eines Credit Default Swaps ist in regelmäßigen Abständen und unter Anwendung einer anerkannten und transparenten Bewertungsmethode sowie unter Bezugnahme auf den entsprechenden Schuldtitel festzustellen.

Die jeweiligen Fonds halten die jeweilig in ihrem Portfolio befindlichen Anlagen, die nach der am Buchwert orientierten Bewertungsmethode bewertet werden, grundsätzlich bis zu ihrem betreffenden Fälligkeitsdatum bzw. Verkaufsdatum. Alle nicht auf die jeweilige Referenzwährung lautenden Vermögenswerte des jeweiligen Fonds werden zu dem letzt verfügbaren, zu dem Bewertungszeitpunkt auf einem anerkannten Markt geltenden Devisenkurs in die Referenzwährung umgerechnet.

Der Nettoinventarwert der Gesellschaft entspricht jederzeit dem Gesamtwert der Nettoinventarwerte der einzelnen Fonds, soweit erforderlich zu dem auf einem anerkannten Markt zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt geltenden Devisenkurs umgerechnet in US-Dollar.

ZEITWEILIGE AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Gemäß Artikel 12 der Satzung kann die Gesellschaft die Berechnung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer Fonds und die Ausgabe von Anteilen, deren Rücknahme und deren Umtausch in Anteile eines anderen Fonds aussetzen:

- a) während eines Zeitraumes (ausgenommen sind reguläre Feiertage), in dem eine der Hauptbörsen, an denen ein wesentlicher Teil von Vermögenswerten eines Fonds zum jeweiligen Zeitpunkt notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist, oder während der Handel an einem solchen Markt oder an einer solchen Börse eingeschränkt oder ausgesetzt ist, vorausgesetzt, dass eine solche Einschränkung oder Aussetzung Auswirkungen auf die Bewertung der Vermögensanlagen des betreffenden Fonds, der dort notiert ist, hat, oder
- b) während einer nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder bestehenden Notlage, auf Grund derer die Veräußerung oder die Bewertung von Vermögenswerten im Besitz der Gesellschaft, die diesem Fonds zuzurechnen sind, impraktikabel ist, oder
- c) im Falle des Zusammenbruches von Kommunikationsmedien, die im täglichen Geschäft verwendet werden, um den Kurs oder Wert von Vermögensanlagen eines Fonds oder den aktuellen Kurs oder Wert von Vermögensanlagen, die einem solchen Fonds zuzurechnen sind, an einer Börse oder an einem anderen Markt zu bestimmen, oder

- d) während eines Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, investiertes Kapital zurückzuführen, um auf Rücknahmeanträge für einen Fonds Zahlungen leisten zu können, oder während eines Zeitraums, in dem eine Übertragung von Vermögensanlagen im Rahmen der Realisierung oder des Erwerbs von Vermögensanlagen oder im Rahmen von fälligen Zahlungen zur Auszahlung auf Rücknahmeanträge nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder nicht zu gängigen Devisenkursen ausgeführt werden kann, oder
- e) wenn aus irgendwelchen anderen Gründen die Kurse von Vermögensanlagen der Gesellschaft, die dem betreffenden Fonds zuzuordnen sind, nicht zeitnah oder nicht exakt bestimmt werden können, oder
- f) während eines Zeitraums, in dem der Nettoinventarwert einer Tochtergesellschaft der Gesellschaft nicht exakt bestimmt werden kann, oder
- g) im Falle der Veröffentlichung einer Bekanntmachung über die Einberufung einer Generalversammlung der Anteilinhaber zum Zwecke einer Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft.
- h) nach Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil, der Ausgabe, der Rücknahme und/oder des Umtauschs von Anteilen auf der Ebene eines Master-Fonds, in den ein Fonds in seiner Eigenschaft als Feeder-Fonds dieses Master-Fonds anlegt.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds hat keinerlei Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil, die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen der anderen Fonds.

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen sind unwiderruflich, es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil der jeweiligen Anteilklasse ist ausgesetzt.

Beginn und Ende einer Aussetzung der Berechnung werden in einer Luxemburger Tageszeitung sowie in anderen, von der Verwaltungsgesellschaft zu bestimmenden Zeitungen veröffentlicht. Antragsteller oder Anteilinhaber, die Anträge auf den Kauf, den Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen des betreffenden Fonds gestellt haben, werden gleichermaßen benachrichtigt.

2.8 Bestmögliche Ausführung

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, im besten Interesse jedes einzelnen Fonds zu handeln, wenn sie Entscheidungen zur Tätigkeit eines Geschäfts im Namen des jeweiligen Fonds ausführt. Die Strategie der bestmöglichen Ausführung (Best Execution Policy) der Verwaltungsgesellschaft legt die Grundsätze fest, nach denen die Verwaltungsgesellschaft, und in ihrem Namen der Anlageberater im Hinblick auf die Fonds Transaktionen durchzuführen und Order zu platzieren hat, bei gleichzeitiger Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem FCA-Handbuch, um für die Gesellschaft das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Die Strategie der bestmöglichen Ausführung des Anlageberaters legt die eingeführten Systeme und Kontrollen und die von dem Anlageberater vorzunehmende Überwachung fest, durch welche sichergestellt werden soll, dass ungeachtet möglicher Unterbeauftragungen von Unter-Anlageberatern, bei denen es sich möglicherweise um Nicht-EU-Unternehmen handelt, die Transaktionen so vorgenommen werden, dass das beste Ergebnis für den jeweiligen Fonds erzielt wird.

2.9 Interessenkonflikte

Potenzielle Interessenkonflikte zwischen den Anlageberatern und der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageberater tätigen Geschäfte für andere Kunden. Zwischen den Anlageberatern, ihren Mitarbeitern und ihren sonstigen Kunden einerseits und der Verwaltungsgesellschaft und deren Kunden andererseits kann es zu Interessenkonflikten kommen. Die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageberater verfügen über Richtlinien zum Umgang mit Interessenkonflikten. Es ist nicht immer möglich, das Risiko einer Beeinträchtigung der Interessen eines Kunden so vollständig zu beseitigen, dass bei allen für Kunden getätigten Transaktionen keinerlei Risiko einer Beeinträchtigung ihrer Interessen mehr besteht.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageberater erkennen an, dass es Situationen geben kann, in denen die vorhandenen organisatorischen oder administrativen Systeme für das Management von Konflikten nicht in ausreichendem Maße garantieren können, dass das Risiko einer Schädigung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Anteilinhaber hinreichend verlässlich ausgeschlossen werden kann. Sollte eine solche Situation eintreten, so wird die Verwaltungsgesellschaft die Anteilinhaber darüber in ihrem Jahresbericht oder in einer anderen geeigneten Form informieren.

Da der bzw. die Anlageberater bzw. die mit ihm/ihnen verbundenen Unternehmen auch für andere Investmentgesellschaften, Vehikel für gemeinsame Anlagen und/oder für Rechnung anderer (u. a. institutionelle Kunden, Pensionspläne und bestimmte vermögende Privatkunden) Vermögen verwalten können, bestehen möglicherweise Anreize, bestimmte Kunden von ihnen gegenüber anderen zu bevorzugen, was potenziell zu Interessenkonflikten führen kann. So erhalten beispielsweise der betreffende Anlageberater bzw. die mit ihm verbundenen Unternehmen von bestimmten Kunden möglicherweise eine höhere Vergütung als von einem bestimmten Fonds oder auch eine erfolgsabhängige Vergütung. In diesen Fällen kann für den bzw. die Portfoliomanager ein Anreiz bestehen, die Kunden mit der höheren und/oder erfolgsabhängigen Vergütung einem bestimmten Fonds vorzuziehen. Ferner könnte ein potenzieller Interessenkonflikt bestehen, soweit dieser Anlageberater oder die mit ihm verbundenen Unternehmen eigene Anlagen in bestimmten verwalteten Vermögen halten, soweit Portfoliomanager persönlich Anlagen in bestimmten verwalteten Vermögen halten oder wenn es sich bei bestimmten verwalteten Vermögen um Anlagooptionen in den Versorgungsplänen und/oder nachgelagerten Vergütungsprogrammen (*deferred compensation plans*) für Mitarbeiter des Anlageberaters und/oder der mit ihm verbundenen Unternehmen handelt. Für den betreffenden Portfoliomanager kann ein Anreiz bestehen, diese verwalteten Vermögen anderen vorzuziehen. Sollten die Anlageberater und/oder ein mit ihnen verbundenes Unternehmen andere Vermögen verwalten, die Leerverkäufe von Wertpapieren tätigen, in die ein Fonds investiert, so könnte der Eindruck entstehen, dass die Anlageberater und/oder die mit ihnen verbundenen Unternehmen die Performance des betreffenden Fonds

zugunsten der anderen Vermögen, die Leerverkäufe tätigen, schädigen, sofern die Leerverkäufe dazu führen, dass der Marktwert der Wertpapiere sinkt.

Die Vertriebsgesellschaft kann Dritte für Vertriebsleistungen und damit verbundene Leistungen bezahlen. Solche Zahlungen könnten diese Dritten dazu veranlassen, Anlegern die Gesellschaft gegen die besten Interessen des jeweils betroffenen Kunden zu empfehlen. Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt alle rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen in den Jurisdiktionen, in denen solche Zahlungen vorgenommen werden.

Sonstige mögliche Interessenkonflikte

Im Rahmen des üblichen weltweiten Depotgeschäfts kann die Verwahrstelle von Zeit zu Zeit auch mit anderen Kunden, Fonds oder Dritten Vereinbarungen über die Bereitstellung von Verwahrdienstleistungen und damit verbundenen Dienstleistungen abgeschlossen haben. Innerhalb einer Multi-Service Banking Group wie der JPMorgan Chase Group kann es mitunter zu Konflikten zwischen der Verwahrstelle und den von ihr mit der Verwahrung Beauftragten kommen, beispielsweise wenn es sich bei einem Beauftragten um eine verbundene Konzerngesellschaft handelt, die ein Produkt oder eine Dienstleistung für einen Fonds bereitstellt bzw. erbringt und dabei ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an diesem Produkt bzw. dieser Dienstleistung hat, oder wenn ein Beauftragter eine verbundene Konzerngesellschaft ist, die eine Vergütung für andere damit in Zusammenhang stehende Verwahrungsprodukte oder -dienstleistungen erhält, die sie für die Fonds bereitstellt oder erbringt, zum Beispiel in Bezug auf Devisenhandel, Wertpapierleihe, Pricing oder Bewertungsdienstleistungen. Im Falle eines potenziellen Interessenkonflikts, der im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs entstehen kann, wird die Verwahrstelle stets ihre Verpflichtungen gemäß den geltenden Gesetzen, einschließlich Artikel 25 der OGAW-Richtlinie, beachten.

Im Rahmen der von den Fonds eingesetzten Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement können Wertpapierleihen, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte zu geschäftsüblichen Bedingungen mit Unternehmen, die verbundene Unternehmen des Anlageberaters sind, abgeschlossen werden. Insbesondere haben die Fonds Wertpapierleihen mit J.P. Morgan Chase Bank NA (Geschäftsstelle London) („JPM“), einer mit der Verwahrstelle verbundenen Partei, abgeschlossen, um zu geschäftsüblichen Bedingungen an dem von JPM aufgelegten Wertpapierleihe-Programm teilnehmen zu können. Von Zeit zu Zeit können verbundenen Unternehmen des Anlageberaters (einschließlich Morgan Stanley & Co. International PLC) als zulässige Darlehensnehmer benannt werden, denen JPM im Namen der Fonds im Rahmen des Wertpapierleihe-Programms Wertpapiere leihen könnte.

Die obige Liste potenzieller Interessenskonflikte ist nicht unbedingt abschließend.

2.10 Ausschüttungspolitik

Die Gesellschaft bietet thesaurierende Anteilklassen, ausschüttende Anteilklassen und nach Ermessen ausschüttende Anteilklassen an.

THESAURIERENDE ANTEILKLASSEN

Erträge und Veräußerungsgewinne eines jeden Fonds werden in Bezug auf die thesaurierenden Anteilklassen im jeweiligen Fonds wiederangelegt. Der Wert der Anteile jeder dieser Anteilklassen wird die Thesaurierung der Erträge und Gewinne widerspiegeln. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder, der jährlichen Generalversammlung für alle diese Anteilklassen die Wiederanlage der Nettoerträge des betreffenden Wirtschaftsjahres vorzuschlagen. Soweit jedoch für eine dieser Anteilklassen eine Ausschüttung als angemessen erachtet wird, werden die Verwaltungsratsmitglieder der Generalversammlung der Anteilinhaber vorschlagen, dass eine Ausschüttung aus den für eine Ausschüttung zur Verfügung stehenden Nettoerträgen, die dieser Anteilklasse zuzurechnen sind, und/oder den realisierten Veräußerungsgewinnen, nach Abzug realisierter Kapitalverluste, und nicht realisierten Veräußerungsgewinnen, nach Abzug nicht realisierter Kapitalverluste, erfolgen soll.

AUSSCHÜTTENDE ANTEILKLASSEN (ANTEILKLASSEN-UNTERKENNZIFFERN „X“ UND „M“) UND NACH ERMESSEN AUSSCHÜTTENDE ANTEILKLASSEN (ANTEILKLASSEN-UNTERKENNZIFFERN „R“ UND „RM“)

FESTSETZUNG VON AUSSCHÜTTUNGEN

Fonds mit Ausnahme des US Dollar Liquidity Fund – Ausschüttende Anteilklassen (Anteilklassen-Unterkennziffern „X“ und „M“)

Hinsichtlich der ausschüttenden Anteilklassen der Renten-, Aktien-, Mischfonds (Asset Allocation Funds) und alternativen Investmentfonds beabsichtigt die Gesellschaft die Festsetzung von Ausschüttungen in Höhe des Nettoeinkommens aus der Anlage, das diesen Klassen zuzurechnen ist (d.h. 100 % des Nettoanlageeinkommens). Hinsichtlich des Global Asset Backed Securities Fund beinhaltet das Nettoeinkommen zu Zwecken der Ausschüttungspolitik Nettogewinne und –verluste aus vorfällig getilgtem Kapital in Bezug auf Mortgage-Backed Securities und Asset-Backed Securities. Hinsichtlich des Global Balanced Income Fund beinhaltet das Nettoeinkommen zu Zwecken der Ausschüttungspolitik Nettoprämien aus dem Verkauf von Optionen.

US Dollar Liquidity Fund – Ausschüttende Anteilklassen (Anteilklassen-Unterkennziffer „X“)

Hinsichtlich der ausschüttenden Anteilklassen des US Dollar Liquidity Fund beabsichtigt die Gesellschaft die Festsetzung von Ausschüttungen, deren Höhe dem gesamten Nettoeinkommen aus der Anlage entspricht, das diesen Klassen zuzurechnen ist, zuzüglich realisierter Veräußerungsgewinne und gegebenenfalls abzüglich realisierter Verluste. Für den US Dollar Liquidity Fund erfolgt die Festsetzung der Ausschüttungen, soweit vorhanden, an jedem Handelstag.

Global Buy and Hold 2020 Bond Fund – Ausschüttende Anteilklassen (Anteilklassen-Unterkennziffer „X“)

Hinsichtlich der ausschüttenden Anteilklassen des Global Buy and Hold 2020 Bond Fund beabsichtigt die Gesellschaft die Festsetzung von Dividenden, die im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder festgesetzt werden. Unbeschadet ihres Ermessens gehen die Verwaltungsratsmitglieder davon aus, dass sie unter normalen Umständen Dividenden auf Grundlage des dieser Anteilklasse zurechenbaren Nettoanlageeinkommens festlegen abzüglich eines basierend auf den Empfehlungen des Investment-Manager einzubehaltenden Betrags zur Bildung von Rückstellungen für bestimmte Kosten und Risiken, insbesondere Währungsabsicherungskosten, Ausfallrisiken, Risiken der vorzeitigen Rückzahlung und Abschreibung. Weitere Einzelheiten zu diesen Anteilklassen werden in die jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen des betreffenden Fonds aufgenommen werden.

Fonds mit Ausnahme des US Dollar Liquidity Fund – nach Ermessen ausschüttende Anteilklassen (Anteilklassen-Unterkennziffern „R“ und „RM“)

Bei den nach Ermessen ausschüttenden Anteilklassen der Renten-, Aktien-, Mischfonds und alternativen Investmentfonds beabsichtigt die Gesellschaft die Ausschüttung von Dividenden, die im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder festgesetzt werden. Die nach Ermessen ausschüttende Anteilklasse kann Ausschüttungen aus dem Kapital entrichten oder die Kosten und Auslagen des Fonds vollständig oder teilweise dem Kapital des Fonds belasten. Dividenden, die aus dem Kapital ausgeschüttet werden, ergeben entweder eine Rendite oder einen Abzug von einem Teil der ursprünglichen Anlage des Anteilinhabers oder von den Kapitalgewinnen, die der ursprünglichen Anlage zuzuordnen sind. Solche Dividenden können zu einer sofortigen Verringerung des Nettoinventarwerts je Anteil führen. Wenn die Kosten und Auslagen einer Anteilklasse vollständig oder teilweise dem Kapital dieser Anteilklasse belastet werden, so führt dies zu einer Verringerung des Kapitals, das die Anteilklasse für künftige Anlagen zur Verfügung hat, und das Kapital kann einen Verfall erleiden. Weitere Einzelheiten zu den nach Ermessen ausschüttenden Anteilklassen werden in die jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen des betreffenden Fonds aufgenommen werden.

HÄUFIGKEIT VON DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNGEN

Aktienfonds und Alternative Investmentfonds – halbjährliche Dividende (Anteilklassen-Unterkennziffern „X“ und „R“)

Sowohl die ausschüttenden Anteilklassen (Anteilklassen-Unterkennziffer „X“) als auch die nach Ermessen ausschüttenden Anteilklassen (Anteilklassen-Unterkennziffer „R“) beabsichtigen, halbjährliche Dividenden für die Aktienfonds (mit Ausnahme des Global Brands Equity Income Fund) und die Alternativen Investmentfonds festzusetzen. Solche möglichen Dividenden

werden am letzten Handelstag der Monate Juni und Dezember zusammengerechnet und am nächsten Handelstag festgesetzt. Die Festsetzungen möglicher Dividenden werden am Sitz der Gesellschaft veröffentlicht und am ersten Handelstag der Monate Juli und Januar in den Geschäftsräumen der Transferstelle zur Verfügung gestellt.

Rentenfonds, Mischfonds und der Global Brands Equity Income Fund – vierteljährliche Dividende (Anteilklassen-Unterkennziffern „X“ und „R“)

Sowohl die ausschüttenden Anteilklassen (Anteilklassen-Unterkennziffer „X“) als auch die nach Ermessen ausschüttenden Anteilklassen (Anteilklassen-Unterkennziffer „R“) beabsichtigen, vierteljährliche Dividenden für die Rentenfonds, die Mischfonds und den Global Brands Equity Income Fund festzusetzen. Solche möglichen Dividenden werden am letzten Handelstag der Monate März, Juni, September und Dezember zusammengerechnet und am nächsten Handelstag festgesetzt. Die Festsetzungen möglicher Dividenden, sofern ausgegeben, werden am Sitz der Gesellschaft veröffentlicht und am ersten Handelstag der Monate Januar, April, Juli und Oktober in den Geschäftsräumen der Transferstelle zur Verfügung gestellt.

US Dollar Liquidity Fund – tägliche Dividende (Anteilklassen-Unterkennziffer „X“)

Die ausschüttenden Anteilklassen des US Dollar Liquidity Fund beabsichtigen, an jedem Handelstag Dividenden festzusetzen. Die Dividendenfestsetzung im Falle der ausschüttenden Anteilklassen des US Dollar Liquidity Fund wird am Sitz der Gesellschaft veröffentlicht und an jedem Handelstag in den Geschäftsräumen der Transferstelle zur Verfügung gestellt.

Monatlich ausschüttende Anteilklasse (Anteilklassen-Unterkennziffern „M“ und „RM“)

Sowohl die ausschüttenden Anteilklassen (Anteilklassen-Unterkennziffer „M“) als auch die nach Ermessen ausschüttenden Anteilklassen (Anteilklassen-Unterkennziffer „RM“) beabsichtigen, monatliche Dividenden festzusetzen. Solche möglichen Dividenden werden am letzten Handelstag des Monats zusammengerechnet und am nächsten Handelstag festgesetzt. Die Dividendenfestsetzungen für diese ausschüttenden Anteilklassen und nach Ermessen ausschüttenden Anteilklassen, sofern ausgegeben, werden am Sitz der Gesellschaft veröffentlicht und am ersten Handelstag des darauffolgenden Monats in den Geschäftsräumen der Transferstelle zur Verfügung gestellt.

BEISPIELE FÜR NACH ERMESSEN AUSSCHÜTTENDE ANTEILKLASSEN

BEI DIESEN BEISPIELEN LEGEN WIR FOLGENDE ANNAHMEN FÜR DEN ZEITRAUM ZUGRUNDE:

- 1) Keine Veränderung des Nettoinventarwerts durch Kapitalzuwachs

- 2) Der Kapitalertrag über den Zeitraum entspricht 2,50 %
- 3) Die Gesamtkosten des Fonds für die Verwaltung und für nicht mit der Verwaltung zusammenhängende Bereiche belaufen sich in diesem Zeitraum auf 0,50 % des Nettoinventarwerts.
- 4) Der Nettoanlageertrag beläuft sich daher auf 2 %.

Beispiel – über einen Zeitraum von 90 Tagen ab dem 1. Januar bis zum ersten Handelstag im April für einen beliebigen Rentenfonds, bei dem der Nettoanlageertrag ebenso hoch wie oder höher als die festgesetzte Dividende ist.

Bei diesem Beispiel legen wir folgende Annahmen für den Zeitraum zugrunde:

- 1) Die festgesetzte Dividende beträgt 1,50 % (niedriger als der Nettoanlageertrag).

Nettoinventarwert am ersten Handelstag des Zeitraums	Nettoinventarwert am Handelstag vor Festsetzung der Dividende	Festgesetzte Dividende als Prozentsatz des Nettoinventarwerts	Festgesetzte Dividende	Nettoinventarwert am ersten Handelstag nach Festsetzung der Dividende
€100,00	€102,00	1,50 %	€1,53	€100,47

In diesem Beispiel beläuft sich die festgesetzte Dividende auf €1,53, und der Nettoinventarwert beläuft sich am Handelstag nach Festsetzung der Dividende auf €100,47 ($€102,00 - (1,50 \% \cdot 102,00) = €100,47$). In diesem Szenario war die festgesetzte Dividende niedriger als der Nettoanlageertrag über den Zeitraum und das Kapital verringerte sich nicht.

Beispiel – über einen Zeitraum von 90 Tagen ab dem 1. Januar bis zum ersten Handelstag im April für einen beliebigen Rentenfonds, bei dem die festgesetzte Dividende über dem Nettoanlageertrag liegt.

Bei diesem Beispiel legen wir folgende Annahmen für den Zeitraum zugrunde:

- 2) Die festgesetzte Dividende beträgt 3,00 % (höher als der Nettoanlageertrag).

Nettoinventarwert am ersten Handelstag des Zeitraums	Nettoinventarwert am Handelstag vor Festsetzung der Dividende	Festgesetzte Dividende als Prozentsatz des Nettoinventarwerts	Festgesetzte Dividende	Nettoinventarwert am ersten Handelstag nach Festsetzung der Dividende
€100,00	€102,00	3,00 %	€3,06	€98,94

In diesem Beispiel beläuft sich die festgesetzte Dividende auf €3,06, und der Nettoinventarwert beläuft sich am Handelstag nach Festsetzung der Dividende auf €98,94 ($€102,00 - (3,00 \% \cdot 102,00)$). Die festgesetzte Dividende hat zu einer Verringerung des Anlagekapitals von €1,06 geführt.

Die Zahlen dienen nur Illustrationszwecken und zeigen nicht die tatsächliche Rendite an, die die Anteilinhaber erhalten.

AUSSCHÜTTUNG DER DIVIDENDEN UND WIEDERANLAGE

Die Ausschüttung der Dividenden für den US Dollar Liquidity Fund erfolgt am ersten Handelstag des Folgemonats und für die Renten-, Aktien-, Mischfonds (Asset Allocation Funds) und alternativen Investmentfonds innerhalb von drei Geschäftstagen nach Festsetzung der Dividenden.

Bei allen Anteilen außer Anteilen der Anteilklassen-Kennziffer B

Die Ausschüttungen werden automatisch und gebührenfrei in weiteren Anteilen der betreffenden Anteilklasse wiederangelegt, es sei denn (i) der Anteilinhaber hat auf dem Antragsformular angegeben, dass die Auszahlung dieser Ausschüttungen in bar erfolgen soll, und (ii) der Wert der auszuschüttenden Dividenden für diesen Monat, dieses Quartal oder dieses Halbjahr, je nach Sachlage, US-Dollar 100,00 bzw. den Gegenwert von US-Dollar 100,00 in Euro oder Pfund Sterling übersteigt. Dividenden werden in der Währung gezahlt, auf die die Anteile lauten, bzw. falls diese für den Anteil angemessen ist, in Pfund Sterling, Euro oder US-Dollar. Für diejenigen Anteilinhaber, deren aufgelaufene Ausschüttung für den betreffenden Monat, das betreffende Quartal oder das betreffende Halbjahr, je nach Sachlage, weniger als US-Dollar 100,00 bzw. den Gegenwert von US-Dollar 100,00 in Euro oder Pfund Sterling beträgt, werden die Ausschüttungen automatisch in weiteren Anteilen der betreffenden Anteilklasse gebührenfrei wiederangelegt. Die Verwaltungsratsmitglieder können auf Antrag eines Anteilinhabers nach freiem Ermessen entscheiden, ob sie die Grenze, bei deren Unterschreitung eine Dividende automatisch wiederangelegt wird, verändern oder darauf verzichten.

Der maßgebliche Handelstag für diese automatische Wiederanlage ist der letzte Handelstag des betreffenden Monats für den US Dollar Liquidity Fund, der erste Handelstag der Monate Januar, April, Juli oder Oktober für die Rentenfonds und die Mischfonds und der erste Handelstag der Monate Januar oder Juli für die Aktienfonds und alternativen Investmentfonds.

Im Falle der monatlich ausschüttenden Anteilklasse (Anteilklassen-Unterkennziffer „M“) erfolgt die automatische Wiederanlage am ersten Handelstag jedes Monats.

Bei Anteilen der Anteilklassen-Kennziffer B

Alle Dividenden aus Anteilen der Anteilklassen-Kennziffer B werden dem jeweiligen Anteilinhaber unabhängig von der Höhe der Dividende in bar ausgezahlt. Eine Wiederanlage der Dividenden ist bei Anteilen der Anteilklassen-Kennziffer B nicht zulässig. Dividenden werden in der Währung, auf die der Anteil lautet, oder wenn für den Anteil angemessen, in Sterling, Euro oder US Dollar ausgezahlt.

Bei allen Anteilen

Es wird für alle ausschüttenden Anteilklassen aller Fonds ein Ertragsausgleich durchgeführt. Für diese Anteilklassen sorgt der Ertragsausgleich dafür, dass der Ertrag je Anteil, der in einem Ausschüttungszeitraum ausgeschüttet wird, nicht durch Änderungen in der Anzahl der in diesem Zeitraum in dieser Anteilklasse ausgegebenen Anteile beeinflusst wird. Der Ausgleich wird von der Verwaltungsstelle vorgenommen, die einen Teil der Erlöse aus den Verkäufen und den Kosten für die Rücknahme von Anteilen – welcher auf einer Basis je Anteil dem Betrag der nicht ausgeschütteten Nettoerträgen am Datum der Zeichnung oder Rücknahme entspricht – den nicht ausgeschütteten Gewinnen zuschlägt.

Wird eine Ausschüttung in einem oder mehreren Fonds gezahlt, so erfolgt die Zahlung dieser Ausschüttung an den Anteilinhaber durch Zusendung eines Schecks an die im Anteilregister verzeichnete Adresse oder durch Banküberweisung. Dividendenschecks, die nicht innerhalb von fünf Jahren eingelöst werden, verfallen, und die nicht eingelösten Beträge kommen der Klasse des Fonds zugute, für deren Rechnung die Ausschüttung vorgenommen wird.

2.11 Steuern

Die nachfolgend gemachten Angaben zur Besteuerung sind lediglich als allgemeine Richtlinien für Anlageinteressenten und Anteilinhaber zu verstehen und beziehen sich auf das in der jeweiligen Rechtsordnung zum Zeitpunkt dieses Prospekts geltende Recht und die dortige Praxis, wobei diese Angaben weder eine steuerliche noch rechtliche Beratung darstellen; die Anleger sollten hinsichtlich der mit ihrer Anlage verbundenen steuerlichen Angelegenheiten ihre eigenen Berater hinzuziehen und selbst eigene Nachforschungen anstellen. Es kann nicht garantiert werden, dass die zum Zeitpunkt der Anlage vorherrschende Besteuerungslage oder beabsichtigte Besteuerungssituation auf unbestimmte Zeit fortbesteht. Weder die Gesellschaft, noch die Verwaltungsgesellschaft oder die Tochtergesellschaft noch ihre Berater haften für Verluste auf Grund der derzeit geltenden Steuergesetze, der steuerlichen Praxis oder deren Auslegung durch eine zuständige Behörde bzw. auf Grund diesbezüglicher Änderungen.

Potentielle Anleger sollten sich über Gesetze und Verordnungen (insbesondere hinsichtlich Besteuerung und Devisenkontrollen) zu Fragen der Zeichnung, des Erwerbs, des Besitzes, des Umtauschs, der Rückgabe und der sonstigen Veräußerung von Anteilen im Lande ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder ihrer Unternehmensgründung informieren und gegebenenfalls beraten lassen. Potentielle Anleger sollten beachten, dass die in diesem Kapitel des Prospekts enthaltenen Informationen lediglich als allgemeine Information zu verstehen sind und dass die steuerlichen Auswirkungen, die sich für sämtliche Anlageinteressenten vor Ort ergeben können, darin nicht behandelt werden.

Bei einer Umwandlung von Anteilen der Anteilklassen-Kennziffer B in Anteile der Anteilklassen-Kennziffer A, wie in Abschnitt 2.1 „Beschreibung der Anteilklassen“ dargelegt, kann eine Steuerpflicht für Anteilinhaber in bestimmten Jurisdiktionen entstehen. Anteilinhaber sollten zu ihrer jeweiligen Situation ihre Steuerberater zu Rate ziehen.

BESTEuerung IN LUXEMBURG

Bitte beachten Sie, dass das in den nachfolgenden Abschnitten genannte Konzept der Besteuerung nach der Ansässigkeit ausschließlich zu Zwecken der Einkommenssteuerveranlagung in Luxemburg Anwendung findet. In diesem Abschnitt enthaltene Bezugnahmen auf Steuern, Abgaben oder Gebühren oder anderen Kosten oder ähnliche Einbehalte an der Quelle beziehen sich ausschließlich auf das Luxemburger Steuerrecht und/oder Luxemburger Steuerkonzepte. Bitte beachten Sie ferner, dass Bezugnahmen auf die Luxemburger Einkommensteuer im allgemeinen die Körperschaftssteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), die kommunale Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*), einen Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*) und die Einkommensteuer (*impôt sur le revenu*) umfasst. Unternehmen können ferner der Vermögenssteuer (*impôt sur la fortune*) und anderen Steuern oder Abgaben unterliegen. Die

meisten in Luxemburg zu Steuerzwecken ansässigen Unternehmen unterliegen ausnahmslos der Körperschaftssteuer, der kommunalen Gewerbesteuer und dem Solidaritätszuschlag. Natürliche Personen unterliegen im Allgemeinen der Einkommenssteuer und dem Solidaritätszuschlag. Unter bestimmten Umständen kann in Fällen, in denen eine natürliche Person im Rahmen der Verwaltung einer gewerblichen Tätigkeit oder Handelstätigkeit handelt, auch eine kommunale Gewerbesteuer erhoben werden.

DIE BESTEuerung DER GESELLSCHAFT IN LUXEMBURG

Nach der gegenwärtigen Rechtslage unterliegt die Gesellschaft nicht der luxemburgischen Einkommensteuer, und auf Ausschüttungen, die von der Gesellschaft vorgenommen werden, fallen keine luxemburgischen Quellensteuern an.

ABONNEMENTSTEUER

In der Regel unterliegt die Gesellschaft in Luxemburg einer Abonnementssteuer (*taxe d'abonnement*) von 0,05 % p.a., berechnet aus ihrem Nettoinventarwert.

Dieser Steuersatz wird jedoch auf 0,01 % p.a. reduziert für:

- Unternehmen, deren einziger Zweck in der gemeinsamen Anlage in Geldmarktinstrumenten sowie in der Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten besteht;
- Unternehmen, deren einziger Zweck in der gemeinsamen Anlage in Einlagen bei Kreditinstituten besteht;
- einzelne Teilfonds von Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“), die mehrere Teilfonds umfassen, sowie einzelne Klassen von Wertpapieren, die innerhalb eines OGA bzw. innerhalb eines Teilfonds eines OGA, der mehrere Teilfonds umfasst, ausgegeben werden, vorausgesetzt, dass die Wertpapiere dieser Teilfonds bzw. Klassen einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

Darüber hinaus sind von der Abonnementsteuer ausgenommen:

- der Wert der Vermögenswerte, den an anderen OGA gehaltene Anteile ausmachen, vorausgesetzt, diese Anteile unterlagen bereits gemäß Artikel 174 des Gesetzes von 2010 oder Artikel 68 des geänderten Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds oder Artikel 46 des Gesetzes vom 23. Juli 2016 zu vorbehaltenen alternativen Investmentfonds der Abonnementsteuer;
- OGA und die einzelnen Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, (i) deren Wertpapiere institutionellen Anlegern vorbehalten sind und (ii) deren einziger Zweck in der gemeinsamen Anlage in Geldmarktinstrumenten sowie in der Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten besteht und (iii) deren gewichtete Portfolio-Restlaufzeit höchstens 90 Tage beträgt und (iv) die von einer anerkannten Ratingagentur das höchstmögliche Rating erhalten haben. Wenn innerhalb eines

OGA oder eines Teilfonds mehrere Klassen von Wertpapieren existieren, gilt die Ausnahme nur für diejenigen Klassen, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

- OGA sowie einzelne Teilfonds von Umbrellafonds, deren Wertpapiere (i) Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge oder ähnlichen Anlagevehikeln, die auf Veranlassung eines oder mehrerer Arbeitgeber(s) zugunsten ihrer Mitarbeiter errichtet wurden, und (ii) Gesellschaften einzelner oder mehrerer Arbeitgeber, die die von diesen gehaltenen Mittel anlegen, um ihren Mitarbeitern Leistungen der Altersvorsorge zu gewähren, vorbehalten sind;
- OGA sowie einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, deren Hauptzweck in der Anlage in Mikrofinanzinstitute besteht;
- börsengehandelte Fonds, wie in Artikel 175 e) des Gesetzes von 2010 definiert.

Unter der Voraussetzung, dass die vorstehend genannten Bedingungen für eine Reduzierung der Abonnementsteuer auf 0,1 % kontinuierlich eingehalten werden, ist anzunehmen, dass der Nettoinventarwert von Anteilen der Anteilklassen-Kennziffern N, S oder Z von einem solchen reduzierten Steuersatz profitieren wird. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Vorteil eines entsprechend reduzierten Steuersatzes gewährt wird oder dass er, wenn er einmal gewährt wurde, auch in Zukunft weiter zur Verfügung steht.

Unter der Voraussetzung, dass die vorstehend genannten Bedingungen für eine Ausnahme von der Abonnementsteuer kontinuierlich eingehalten werden, ist anzunehmen, dass der Nettoinventarwert im Hinblick auf den Teil des US Dollar Liquidity Fund (der „Feeder-Fonds“), der in den Master-Fonds angelegt ist, welcher seinerseits einer Abonnementsteuer von 0,01 % unterliegt, von der Abonnementsteuer befreit ist. Im Hinblick auf die Anteile der Anteilklassen-Kennziffer Z unterliegt der Teil des US Dollar Liquidity Fund, der nicht in den Master-Fonds angelegt ist, unter den vorstehend genannten Bedingungen der Abonnementsteuer zu einem reduzierten Satz von 0,01 %. Im Hinblick auf alle anderen Anteilklassen des US Dollar Liquidity Fund unterliegt der Teil des US Dollar Liquidity Fund, der nicht in den Master-Fonds angelegt ist, der Abonnementsteuer zu dem regulären Satz von 0,05 %.

Die Abonnementsteuer wird in Bezug auf das Nettovermögen des betreffenden Fonds oder der betreffenden Anteilklasse am Ende jedes Quartals berechnet. Die Abonnementsteuer wird aus den in Abschnitt 2.5 „Kosten und Auslagen“ beschriebenen Besonderen Zusatzkosten gezahlt. Eine etwaige Differenz zwischen den erhobenen Besonderen Zusatzkosten und der zu entrichtenden Steuer wird an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt oder dieser gutgeschrieben.

SONSTIGE STEUERN

Im Zusammenhang mit der Anteilausgabe werden keine Stempel- oder sonstigen Steuern in Luxemburg erhoben. Auf Änderungen der Satzung der Gesellschaft wird eine feste Gesellschaftskapitalsteuer in Höhe von EUR 75 erhoben.

Die Gesellschaft unterliegt nicht der Vermögenssteuer.

Der realisierte Wertzuwachs des Vermögens der Gesellschaft unterliegt nach der gegenwärtigen Rechtslage in Luxemburg keiner luxemburgischen Steuer.

Die Gesellschaft kann der Quellensteuer auf Dividenden und Zinsen und der Steuer auf Veräußerungsgewinne in dem Land unterliegen, in dem sie ihre Anlagen tätigt. Da die Gesellschaft selbst von der Einkommensteuer befreit ist, ist eine ggf. erhobene Quellensteuer in Luxemburg nicht erstattungsfähig. Es ist nicht sicher, ob die Gesellschaft selbst von den luxemburger Doppelbesteuerungsabkommen profitieren könnte. Ob die Gesellschaft von einem mit Luxemburg geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen profitieren könnte, wäre im Einzelfall zu prüfen. Da die Gesellschaft als Investmentgesellschaft (und nicht als reine Miteigentümergeinschaft) strukturiert ist, können bestimmte von Luxemburg unterzeichnete Doppelbesteuerungsabkommen unter Umständen direkt auf die Gesellschaft Anwendung finden.

In Luxemburg gilt die Gesellschaft für die Zwecke der Mehrwertsteuer als nicht zum Vorsteuerabzug berechnete steuerpflichtige Person. Dienstleistungen, die die Voraussetzungen für die Anerkennung als Fondsverwaltungsdienstleistungen erfüllen, sind in Luxemburg von der Mehrwertsteuer befreit. Andere Dienstleistungen für die Gesellschaft könnten möglicherweise eine Mehrwertsteuerpflicht auslösen. Die Gesellschaft ist in Luxemburg als mehrwertsteuerpflichtig registriert und verpflichtet, die Mehrwertsteuer für im Ausland erworbene steuerpflichtige Dienstleistungen in Luxemburg selbst zu veranlagern.

Im Prinzip fällt in Luxemburg in Bezug auf Zahlungen der Gesellschaft an ihre Anteilinhaber keine Mehrwertsteuer an, soweit solche Zahlungen mit der Zeichnung von Anteilen verbunden sind und keine Vergütung für erbrachte steuerpflichtige Dienstleistungen darstellen.

ZINSABSCHLAGSTEUER

Nach den geltenden luxemburgischen Steuergesetzen unterliegen Ausschüttungen, Rückzahlungen oder Zahlungen der Gesellschaft an ihre Anteilinhaber bezüglich der Anteile nicht der Zinsabschlagsteuer. Ebenso fällt auf die Ausschüttung von Liquidationserlösen an die Anteilinhaber keine Zinsabschlagsteuer an.

EINHALTUNG DER VORSCHRIFTEN NACH DEM FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT („FATCA“)

Da die Gesellschaft in Luxemburg gegründet wurde und gemäß dem Gesetz von 2010 der Aufsicht der luxemburgischen Aufsichtsbehörde CSSF unterliegt, wird sie für FATCA-Zwecke als Ausländisches Finanzinstitut (im Sinne des FATCA) eingestuft.

Am 28. März 2014 haben Luxemburg und die USA das Zwischenstaatliche Abkommen Model 1 unterzeichnet. Infolge dessen ist die Gesellschaft verpflichtet, die Anforderungen des für Luxemburg geltenden Zwischenstaatlichen Abkommens zu erfüllen, was u.a. die Verpflichtung der Gesellschaft, regelmäßig den Status ihrer Anleger zu beurteilen, umfasst. Zu diesem Zweck hat die Gesellschaft von ihren Anlegern Informationen einzuholen und zu überprüfen. Auf Verlangen der Gesellschaft muss jeder Anleger sich bereit erklären, bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen, wozu im Falle eines Ausländischen Nicht-Finanzinstituts (im Sinne des FATCA) auch das direkte oder indirekte Eigentum an diesen Anleger oberhalb einer bestimmten Schwelle sowie die erforderlichen Nachweisdokumente gehören. Auch hat sich jeder Anleger zu verpflichten, der Gesellschaft innerhalb von dreißig Tagen aktiv alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sich auf seinen Status auswirken könnten, wie z.B. eine neue E-Mail- oder Wohnsitzadresse.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den luxemburgischen Steuerbehörden unter bestimmten Umständen die Namen, Anschriften, Geburtsorte und -daten, Jurisdiktionen der Steueransässigkeit, und (sofern von den Jurisdiktionen ausgegeben) Steueridentifikationsnummer(n) der Anleger sowie sonstige Informationen wie Kontoauszüge, Erträge und Bruttoerlöse (wobei dies eine nicht abschließende Liste ist) zur Verfügung zu stellen. Die luxemburgischen Steuerbehörden werden solche Informationen wiederum an die US-Behörden übermitteln. Versäumt es die Gesellschaft, solche Informationen von den einzelnen Anlegern einzuholen und an die luxemburgischen Steuerbehörden zu übermitteln, kann dies dazu führen, dass die 30 %-ige Quellensteuer für Zahlungen von aus US-Quellen stammenden Erträgen und Erlösen aus dem Verkauf von Eigentumswerten oder anderen Vermögenswerten, aus denen Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen entstehen könnten, erhoben wird.

Einem Anleger, der es versäumt, die von der Gesellschaft verlangten Dokumente vorzulegen, können alle Steuern weiterbelastet werden, die der Gesellschaft aufgrund des Versäumnisses des Anlegers, die Informationen zur Verfügung zu stellen, auferlegt werden, und die Gesellschaft kann die Anteile dieses Anlegers nach eigenem Ermessen zurücknehmen.

Anleger, die über Intermediäre Anlagen tätigen, sind aufgefordert zu prüfen, ob und in welcher Weise ihre Intermediäre diese US-amerikanischen Quellensteuer- und Meldebestimmungen erfüllen. Anleger sollten sich zu den vorstehend genannten

Anforderungen von einem US-Steuerberater beraten lassen oder anderweitig fachlichen Rat einholen.

GEMEINSAMER MELDESTANDARD (COMMON REPORTING STANDARD)

Sofern nicht anderweitig hierin festgelegt haben in diesem Abschnitt verwendete, groß geschriebene Begriffe die ihnen im CRS-Gesetz zugewiesene Bedeutung.

Nach den Bestimmungen des CRS-Gesetzes ist die Gesellschaft aller Wahrscheinlichkeit nach als ein in Luxemburg meldendes Finanzinstitut einzustufen.

Unbeschadet der sonstigen in der Unternehmensdokumentation der Gesellschaft genannten Datenschutzbestimmungen ist die Gesellschaft ab dem 30. Juni 2017 verpflichtet, den luxemburgischen Steuerbehörden personenbezogene Informationen und Finanzinformationen unter anderem im Zusammenhang mit der Identifizierung von (i) nach dem CRS-Gesetz näher definierten Investoren („**meldepflichtige Personen**“) und (ii) beherrschenden Personen (im Sinne des CRS-Gesetzes) bestimmter Nicht-Finanzinstitute („**NFEs**“), bei denen es sich selbst um meldepflichtige Personen handelt, deren Anteilsbesitz und an sie erfolgte Zahlungen zu übermitteln. Diese Informationen, die ausführlich in Anhang I des CRS-Gesetzes dargelegt sind („**Informationen**“) umfassen personenbezogene Informationen im Zusammenhang mit meldepflichtigen Personen, wie beispielsweise Namen, Anschriften, Geburtsorte und -daten, Jurisdiktionen der Steueransässigkeit und (sofern von den Jurisdiktionen ausgegeben) Steueridentifikationsnummer(n).

Die Fähigkeit der Gesellschaft, die ihr nach dem CRS-Gesetz obliegenden Meldepflichten zu erfüllen, wird davon abhängen, ob jeder Anleger der Gesellschaft die maßgeblichen Informationen zusammen mit den erforderlichen Belegnachweisen zur Verfügung stellt. Die Anleger werden in diesem Zusammenhang hiermit in Kenntnis gesetzt, dass die Gesellschaft die Informationen zu den im CRS-Gesetz genannten Zwecken verarbeiten wird.

Die Anleger verpflichten sich, die sie beherrschenden Personen darüber in Kenntnis zu setzen, dass die Gesellschaft ihre Informationen verarbeitet.

Darüber hinaus ist die Gesellschaft für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich, und jeder Anleger und jede beherrschende Person hat ein Recht auf Zugang zu den an die luxemburgischen Steuerbehörden übermittelten Daten und auf deren Berichtigung (wenn notwendig). Alle von der Gesellschaft erlangten Daten sind gemäß dem geänderten luxemburgischen Gesetz vom 2. August 2002 zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu verarbeiten.

Die Anleger werden ferner in Kenntnis gesetzt, dass die Informationen im Zusammenhang mit meldepflichtigen Personen im Sinne des CRS-Gesetzes den Luxemburger Steuerbehörden jährlich zu den im CRS-Gesetz genannten Zwecken offengelegt werden. Meldepflichtige Personen werden insbesondere darüber in Kenntnis gesetzt, dass bestimmte von ihnen getätigte Transaktionen durch Abgabe einer Erklärung gemeldet werden und ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber den Luxemburger Finanzbehörden verwendet wird.

Gleichermaßen verpflichten sich die Anleger, die Gesellschaft innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt dieser Erklärung in Kenntnis zu setzen, falls darin enthaltene personenbezogene Angaben nicht zutreffend sind. Die Anleger verpflichten sich ferner, die Gesellschaft unverzüglich über Änderungen im Zusammenhang mit den Informationen in Kenntnis zu setzen und der Gesellschaft innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eintritt solcher Änderungen die entsprechenden Belegnachweise zur Verfügung zu stellen.

Ein Anleger, der den Informations- und Nachweisersuchen der Gesellschaft nicht nachkommt, kann für Geldbußen haften, die der Gesellschaft aufgrund des Versäumnisses des Anlegers, die Informationen zur Verfügung zu stellen, auferlegt werden oder der Offenlegung der Informationen durch die Gesellschaft an die luxemburgischen Steuerbehörden unterliegen.

DIE BESTEUERUNG DER ANTEILINHABER IN LUXEMBURG

Es wird erwartet, dass die Anteilinhaber der Gesellschaft ihren Steuerwohnsitz in vielen verschiedenen Ländern haben werden. Infolgedessen wird, abgesehen von den nachstehenden Ausführungen, in diesem Prospekt kein Versuch unternommen, die steuerlichen Auswirkungen für jeden einzelnen Anleger, der Anteile an der Gesellschaft zeichnet, umtauscht, hält oder zurückgibt oder diese in sonstiger Weise erwirbt oder veräußert, zusammenzufassen.

Diese Auswirkungen hängen von den jeweils gültigen Gesetzen und Gepflogenheiten in dem Land, dessen Staatsbürgerschaft der Anteilinhaber hat, in dem er seinen ständigen Aufenthaltsort oder Wohnsitz hat oder gegründet wurde, sowie von den persönlichen Umständen des Anteilinhabers ab.

Anteilinhaber sollten ihre eigenen professionellen Berater zu den möglichen steuerlichen oder sonstigen Auswirkungen des Kaufs, des Besizes, der Übertragung oder des Verkaufs von Anteilen an der Gesellschaft nach den Gesetzen des Landes, dessen Staatsbürgerschaft sie besitzen, zu Rate ziehen.

Anteilinhaber sind nach heute geltender Rechtslage im Allgemeinen nicht zur Entrichtung von Steuern auf Veräußerungsgewinne oder Einkommensteuern in Luxemburg verpflichtet, außer es handelt sich um Anteilinhaber, die zu Steuerzwecken in Luxemburg

ansässig sind oder nicht in Luxemburg ansässige Anteilinhaber, die in Luxemburg eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter haben, der bzw. dem die Anteile zuzurechnen sind.

STEUERANSÄSSIGKEIT IN LUXEMBURG

Ein Anteilinhaber wird nicht allein dadurch in Luxemburg steueransässig bzw. gilt als in Luxemburg steueransässig, dass er Anteile hält oder über Anteile verfügt oder dass er die ihm daraus erwachsenden Rechte und Pflichten erfüllt und/oder durchsetzt.

IN LUXEMBURG ANSÄSSIGE NATÜRLICHE PERSONEN

Erhält ein Anteilinhaber, bei dem es sich um eine in Luxemburg ansässige natürliche Person handelt, im Rahmen der Verwaltung seines Privatvermögens oder im Rahmen seiner Berufs- oder Geschäftstätigkeit Dividenden und andere Zahlungen auf Anteile, so unterliegen diese zu dem üblichen progressiven Steuersatz der Einkommenssteuer.

Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rücknahme von Anteilen durch eine in Luxemburg ansässige natürliche Person, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt, unterliegen nicht der Einkommenssteuer, es sei denn, solche Gewinne sind entweder als spekulative Gewinne oder Gewinne aus einer wesentlichen Beteiligung einzustufen. Veräußerungsgewinne gelten als spekulative Gewinne und sind somit zu den üblichen Sätzen einkommenssteuerpflichtig, wenn die Anteile innerhalb von 6 Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden oder wenn ihre Veräußerung ihrem Erwerb voraus geht. Eine Beteiligung gilt als wesentliche Beteiligung, wenn eine in Luxemburg ansässige natürliche Person entweder allein oder zusammen mit ihrem Ehepartner/Partner und/oder ihren minderjährigen Kindern entweder direkt oder indirekt zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der fünf Jahre, die einer Veräußerung voraus gehen, mehr als 10 % des Anteilskapitals der Gesellschaft, deren Anteile veräußert werden, hält. Ebenso gilt es als Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung durch einen Anteilinhaber, wenn dieser innerhalb der fünf Jahre, die der Übertragung voraus gehen, kostenlos eine Beteiligung erworben hat, die in den Händen ihres Veräußerers (bzw. ihrer Veräußerer, falls innerhalb desselben Fünfjahreszeitraums mehrere kostenlose Übertragungen stattgefunden haben) eine wesentliche Beteiligung darstellte.

Veräußerungsgewinne aus einer wesentlichen Beteiligung, die mehr als sechs Monate nach deren Erwerb erzielt werden, werden nach der sog. *half-global rate*-Methode mit dem halben durchschnittlichen Steuersatz versteuert (d.h. der durchschnittliche Steuersatz, der für das Gesamteinkommen gilt, wird gemäß der progressiven Einkommensbesteuerung ermittelt, und die aus der wesentlichen Beteiligung erzielten Veräußerungsgewinne werden mit der Hälfte dieses durchschnittlichen Steuersatzes versteuert). Eine Veräußerung kann ein Verkauf, ein Umtausch, eine Einlage oder jede andere Art der Veräußerung der Anteile sein.

Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung von Anteilen durch eine in Luxemburg ansässige natürliche Person, die im Rahmen ihrer Berufs-/Geschäftstätigkeit handelt, unterliegen der Einkommenssteuer zu den üblichen Sätzen. Die Höhe der steuerpflichtigen Gewinne entspricht der Differenz zwischen dem Preis, zu dem die Anteile veräußert werden, und deren Anschaffungs- bzw. Buchwert, je nachdem, welcher dieser Werte niedriger ist.

IN LUXEMBURG ANSÄSSIGE GESELLSCHAFTEN

In Luxemburg ansässige Gesellschaften (*Société de Capitaux*) sind verpflichtet, alle Einkünfte sowie jegliche Gewinne aus einem Verkauf, einer Veräußerung oder einer Rücknahme von Anteilen zum Zwecke der Einkommenssteuerveranlagung in Luxemburg ihrem zu versteuernden Einkommen zuzurechnen. Die Höhe der steuerpflichtigen Gewinne entspricht dabei der Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkauf- oder Rücknahmepreis und dem Anschaffungs- oder Buchwert (je nachdem, welcher dieser Werte niedriger ist) der verkauften bzw. zurückgenommenen Anteile.

IN LUXEMBURG ANSÄSSIGE UNTERNEHMEN, DIE VON BESONDEREN STEUERREGELUNGEN PROFITIEREN

Anteilinhaber, bei denen es sich um in Luxemburg ansässige Unternehmen handelt, die von besonderen Steuerregelungen profitieren, wie (i) Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß dem Gesetz von 2010, (ii) spezialisierte Investmentfonds gemäß dem geänderten Gesetz vom 13. Februar 2007, (iii) Familien-Vermögensverwaltungsgesellschaften gemäß dem geänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 und (iv) reservierte alternative Investmentfonds gemäß dem Gesetz vom 23. Juli 2016, die zu Luxemburger Steuerzwecken als spezialisierte Investmentfonds eingestuft werden, sind in Luxemburg von der Einkommenssteuer befreit. Einkünfte, die diese aus den Anteilen erzielen, unterliegen somit nicht der luxemburgischen Einkommenssteuer.

NICHT IN LUXEMBURG ANSÄSSIGE ANTEILINHABER

Ein nicht in Luxemburg ansässiger Anteilinhaber, der weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter in Luxemburg hat, der bzw. dem die Anteile zuzurechnen sind, ist in Luxemburg in Bezug auf die von ihm erzielten Einkünfte sowie Veräußerungsgewinne aus einem Verkauf, einer Veräußerung oder einer Rücknahme von Anteilen nicht einkommenssteuerpflichtig.

Ein nicht in Luxemburg ansässiger Anteilinhaber, der eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg hat, dem bzw. der die Anteile zuzurechnen sind, ist verpflichtet, sämtliche Einkünfte, die er erzielt, ebenso wie jegliche Gewinne aus einem Verkauf, einer Veräußerung oder einer Rücknahme von Anteilen zum Zwecke der Einkommenssteuerveranlagung in Luxemburg seinem zu versteuernden Einkommen zuzurechnen. Dieselbe Hinzurechnung gilt für natürliche Personen, die im Rahmen der Verwaltung einer gewerblichen Tätigkeit oder Handelstätigkeit handeln, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der bzw. dem die Anteile

zuzurechnen sind. Die Höhe des zu versteuernden Einkommens entspricht dabei der Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkauf- oder Rücknahmepreis und dem Anschaffungs- oder Buchwert (je nachdem, welcher dieser Werte niedriger ist) der verkauften bzw. zurückgenommenen Anteile.

Anteilinhaber, die in bestimmten Ländern ansässig sind oder die Staatsbürgerschaft bestimmter Länder besitzen, in denen eine Gesetzgebung zur Bekämpfung von Offshore-Fonds herrscht, können gegenwärtig für nicht-ausgeschüttete Erträge und Gewinne der Gesellschaft steuerpflichtig sein. Die Gesellschaft und die einzelnen Beauftragten der Gesellschaft übernehmen keinerlei Haftung für die persönlichen Steuerpflichtangelegenheiten der Anteilinhaber.

VERMÖGENSTEUER

Anteilinhaber, die in Luxemburg ansässig sind, sowie Anteilinhaber, die nicht in Luxemburg ansässig sind, die jedoch eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der bzw. dem die Anteile zuzurechnen sind, unterliegen in Bezug auf diese Anteile in Luxemburg der Vermögensteuer, außer in dem Fall, dass es sich bei dem Anteilinhaber um (i) eine in Luxemburg ansässige oder nicht ansässige steuerpflichtige natürliche Person, (ii) einen Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß dem Gesetz von 2010, (iii) eine Verbriefungsgesellschaft gemäß dem geänderten Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen, (iv) eine Gesellschaft gemäß dem geänderten Gesetz vom 15. Juni 2004 über Wagniskapitalgesellschaften, (v) einen spezialisierten Investmentfonds gemäß dem geänderten Gesetz vom 13. Februar 2007, (vi) eine Familien-Vermögensverwaltungsgesellschaft gemäß dem geänderten Gesetz vom 11. Mai 2007, (vii) eine Einrichtung der betrieblichen Altersvorsorge gemäß dem geänderten Gesetz vom 13. Juli 2005 oder (viii) einen reservierten alternativen Investmentfonds gemäß dem Gesetz vom 23. Juli 2016 handelt.

Jedoch unterliegt (i) eine Verbriefungsgesellschaft gemäß dem geänderten Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen, (ii) eine Gesellschaft gemäß dem geänderten Gesetz vom 15. Juni 2004 über Wagniskapitalgesellschaften, (iii) eine Einrichtung der betrieblichen Altersvorsorge gemäß dem geänderten Gesetz vom 13. Juli 2005 und (iv) ein reservierter alternativer Investmentfonds gemäß dem Gesetz vom 23. Juli 2016 weiterhin dem Mindestsatz der Vermögensteuer.

SONSTIGE STEUERN

Nach Luxemburger Steuerrecht sind Anteile einer natürlichen Person, die zum Zeitpunkt ihres Todes in Luxemburg steueransässig ist, ihrem zu Erbschaftssteuerzwecken zu versteuernden Einkommen hinzuzurechnen. Dagegen unterliegt im Falle des Todes eines Anteilinhabers, der zum Zeitpunkt seines Todes zu Erbschaftssteuerzwecken nicht in Luxemburg ansässig war, die Übertragung der Anteile nicht der Erbschaftssteuer.

Eine Schenkung oder Spende von Anteilen kann schenkungssteuerpflichtig sein, falls die Schenkung in einer notariellen Urkunde nach Luxemburger Recht vermerkt oder anderweitig in Luxemburg registriert ist.

Die vorstehend dargelegten Angaben basieren auf den derzeit gültigen Gesetzen und Verwaltungsgepflogenheiten und können geändert werden.

BESTEuerung IN BELGIEN

Die Gesellschaft unterliegt in Bezug auf Fonds, die bei der belgischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (Belgian Financial Services and Markets Authority („FSMA“)) registriert sind, einer jährlichen Steuer. Die Jahressteuer ist auf den Gesamt-Nettoinventarwert der in Belgien zum 31. Dezember des Vorgängerjahres gehaltenen Anteile zu zahlen. Anteile gelten als in Belgien gehalten, wenn sie unter Beteiligung eines belgischen Finanzmittlers erworben wurden, es sei denn, der belgische Finanzmittler weist nach, dass die Anteile bei nicht in Belgien Ansässigen platziert wurden. Die Steuer, die gegenwärtig mit einem Satz von 0,925 % per annum berechnet wird, wird von der Verwaltungsgesellschaft getragen. Hierbei ist zu beachten, dass für einen oder mehrere Teilfonds oder Anteilklassen, in die nur im eigenen Namen handelnde institutionelle oder professionelle Anleger anlegen können, und deren Wertpapiere nur von solchen Anlegern gekauft werden können, ein reduzierter Satz von 0,01 % in Anspruch genommen werden kann.

BESTEuerung DER FONDS IN FOLGE VON INVESTITIONEN IN DER VRC

Im Falle einer Anlage in China A-Shares und Schuldverschreibungen können die Fonds der Besteuerung durch die VRC unterliegen.

a. Körperschaftssteuer („CIT“)

Nach den allgemeinen Steuergesetzen der VRC unterliegt der Fonds, sofern er als in der VRC steueransässig gilt, in der VRC der Körperschaftssteuer (*corporate income tax*, „CIT“) in Höhe von 25 % auf seine weltweit steuerpflichtigen Einkünfte. Gilt der Fonds nicht als in der VRC steueransässig, unterhält aber eine Betriebsstätte (*permanent establishment*, „PE“) in der VRC, so unterliegen die dieser PE zurechenbaren Gewinne in der VRC der CIT in Höhe von 25 %. Ist der Fonds nicht in der VRC steueransässig und unterhält er dort auch keine PE, so unterliegen die Einkünfte des Fonds aus der Anlage in China A-Shares und Schuldverschreibungen in der VRC normalerweise einem CIT-Einbehalt in Höhe von 10 %, sofern für diese keine Steuerbefreiung oder Ermäßigung gemäß gesonderten Steuerrundschreiben (*tax circulars*) oder den maßgeblichen Steuerabkommen oder -vereinbarungen gilt.

Der Manager beabsichtigt, die Angelegenheiten des Fonds so zu regeln, dass dieser nicht als in der VRC steueransässiges Unternehmen gilt und zu Zwecken der Körperschaftssteuer in der

VRC keine Betriebsstätte unterhält; eine Garantie hierfür kann jedoch nicht gegeben werden.

i. Shanghai Stock Connect

In Bezug auf den Handel über Shanghai Stock Connect haben das Ministry of Finance („MoF“), die State Administration of Taxation („SAT“) und die China Securities Regulatory Commission („CSR“) gemeinsam das auf den 31. Oktober 2014 datierte Rundschreiben *Circular on Taxation Policy of the Pilot Programme for the Mutual Stock Market Access between Shanghai and Hong Kong Stock Markets* (*Caishui [2014] No.81*) („**Rundschreiben 81**“) zur Klärung der jeweiligen Einkommensteuerverbindlichkeiten herausgegeben.

Gemäß Rundschreiben 81, welches am 17. November 2014 in Kraft trat, gilt in Bezug auf den Handel von China A-Shares über Shanghai Stock Connect:

- Einkünfte, die Anleger am Hongkonger Markt (sowohl Einzelanleger als auch Unternehmen) aus der Übertragung von an der Shanghaier Börse notierten China A-Shares erzielen, sind vorübergehend steuerbefreit; und
- Anleger am Hongkonger Markt sind in Bezug auf Dividenden und Prämien auf China A-Shares in Höhe eines Standardsatzes von 10 % steuerpflichtig; der entsprechende Betrag wird von dem jeweiligen börsennotierten Unternehmen einbehalten und an die zuständige Steuerbehörde in der VRC abgeführt (so lange die HKSCC nicht in der Lage ist, der CSDCC gegenüber Einzelheiten etwa in Bezug auf die Identität der Anleger und die Haltedauer zu nennen, wird das Prinzip der auf Grundlage der Haltefristen differenzierten Steuersätze vorübergehend nicht angewendet). Besteht ein Steuerabkommen/eine Steuervereinbarung, nach dem/der ein niedrigerer Steuersatz vorgesehen ist, kann der Anleger bei der zuständigen Steuerbehörde einen Antrag auf Erstattung stellen.

ii. Shenzhen Stock Connect

In Bezug auf Eigenkapitalanlagen wie China A-Shares haben MoF, SAT und CSRC gemeinsam das auf den 5. November 2016 datierte Rundschreiben *Circular on Taxation Policy of the Pilot Programme for the Mutual Stock Market Access between Shenzhen and Hong Kong Stock Markets* (*Caishui [2016] No. 127*) (das „**Rundschreiben 127**“) zur Klärung der jeweiligen Einkommensteuerverbindlichkeiten herausgegeben. Die in dem Rundschreiben 127 enthaltenen Steuerrichtlinien, welche am 5. Dezember 2016 für Anlagen über Shenzhen Stock Connect in Kraft treten, entsprechen im Wesentlichen den für Anlagen über Shanghai Stock Connect geltenden Steuerrichtlinien. Dementsprechend gilt im Hinblick auf den Handel über Shenzhen Stock Connect:

- Gewinne, die Anleger (sowohl Unternehmen als auch natürliche Personen) am Hongkonger Markt aus der Übertragung von an

der SZSE börsennotierten China A-Shares erzielen, sind vorübergehend von der Einkommensteuer befreit; und

- Anleger am Hongkonger Markt sind verpflichtet, ihre aus China A-Shares erzielten Dividenden und Boni zu einem Standard-Steuersatz von 10 % zu versteuern, wobei diese Steuer von den jeweiligen börsennotierten Unternehmen einbehalten und an die jeweilige Steuerbehörde in der VRC abgeführt wird. Wenn nach einem maßgeblichen Steuerabkommen/ einer maßgeblichen Steuervereinbarung ein niedrigerer Steuersatz vorgeschrieben ist, kann der Anleger bei der zuständigen Steuerbehörde einen Antrag auf Rückerstattung stellen.

iii. QFII/RQFII

MoF, SAT und CSRL haben gemeinsam das am 17. November 2014 in Kraft getretene Rundschreiben „Circular on the Issues of Temporary Corporate Income Tax Exemption for Capital Gains Derived from the Transfer of PRC Shares and Equity Interests“ (Caishui [2014] No. 79) („**Rundschreiben 79**“) im Hinblick auf von QFII und RQFII erzielte Veräußerungsgewinne herausgegeben. Rundschreiben 79 sieht vor, dass QFII und RQFII vorübergehend von der Körperschaftssteuer auf Veräußerungsgewinne aus dem Handel mit A-Shares und sonstigen Eigenkapitalanlagen zu befreien sind. QFII / RQFII unterliegen jedoch nach den geltenden chinesischen Steuergesetzen der Körperschaftssteuer auf vor dem 17. November 2014 erzielte Veräußerungsgewinne.

Im Hinblick auf Dividenden und Zinseinkünfte haben die chinesischen Steuerbehörden in dem vom 23. Januar 2009 datierten Rundschreiben „Circular on Issues relating to Withholding Tax of Dividends and Interests Paid by a Resident Enterprise to a Qualified Foreign Institutional Investor“ (Guoshuihan (2000) Nr. 47) (das „**QFII-Quellensteuer-Rundschreiben**“) bestätigt, dass QFII einer Körperschaftssteuer in Höhe von 10 % auf in China erzielte Dividenden und Zinseinkünfte (vorbehaltlich eines geringeren Steuersatzes oder einer Steuerbefreiung im Rahmen geltender inländischer Steuergesetze oder Steuerabkommen/-vereinbarungen) unterliegen. Zwar richtet sich das Steuerrundschreiben nur an QFII. Aufgrund der Ähnlichkeiten zwischen den beiden Formen zugrundeliegenden Ansätze und Konzepte dient es jedoch als Leitfaden für die auf RQFII anwendbare Quellensteuer. Dies ist jedoch noch von den chinesischen Steuerbehörden zu bestätigen.

iv. CIBM and Bond Connect

Es gibt gegenwärtig keine von MoF, SAT oder einer anderer Behörde in der VRC erlassene formale Richtlinie dazu, wie Zins- und Veräußerungsgewinne von ausländischen Anlegern aus Anlagen in Anleihen über CIBM oder Bond Connect zu versteuern sind. Nach den vorherrschenden Grundsätzen des Körperschaftsteuerrechts und der entsprechenden Vorschriften unterliegen nicht in der VRC steueransässige Unternehmen, die Zins- und Veräußerungsgewinne aus Quellen in China erzielen, in

der VRC einem CIT-Einbehalt von 10 %, vorbehaltlich einer möglichen Verringerung oder Befreiung nach dem Körperschaftsteuerrecht, entsprechenden Vorschriften (wie die Befreiung von der Körperschaftsteuer für Zinseinkünfte, die aus qualifizierten Staatsanleihen erzielt werden) oder Doppelbesteuerungsabkommen/-vereinbarungen. Wie bereits erwähnt, bestätigt das QFII-Quellensteuer-Rundschreiben, dass diese quellensteuerliche Behandlung bereits auf Zinseinkünfte, die von QFII (und praktisch von RQFIIs) aus Quellen in China erzielt wurden, ausgedehnt wurde. Wenn die Steuerbehörden der VRC nichts Gegenteiliges klarstellen, müssten Zinseinkünfte ausländischer Anleger aus Anlagen über CIBM- und Bond Connect demnach nach dem Körperschaftsteuerrecht in der VRC einem CIT-Einbehalt von 10 % unterliegen, vorbehaltlich einer möglichen Verringerung oder Befreiung nach dem Körperschaftsteuerrecht, entsprechenden Vorschriften oder Doppelbesteuerungsabkommen/-vereinbarungen.

Es gibt in der VRC auch keine formale Richtlinie zur steuerlichen Behandlung von Veräußerungsgewinnen, die aus dem Handel mit Anleihen über CIBM oder Bond Connect erzielt werden. Wie oben ausgeführt, haben die Steuerbehörden in der VRC die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen ausländischer Anleger aus dem Handel mit Eigenkapitalanlagen durch QFII/RQFII-Systeme, sowie durch die Shanghai und Shenzhen Stock Connects vorübergehend ausgesetzt, was den Grundsatz erkennen lässt, Anlagen auf den Kapitalmärkten fördern zu wollen. Gegenwärtig ist nicht klar, ob eine ähnliche steuerliche Vorzugsbehandlung oder ein ähnlicher Grundsatz auch für Veräußerungsgewinne, die von ausländischen Anlegern aus Anlagen in Anleihen über CIBM und Bond Connect erzielt wurden, gelten werden. Sollte China keine spezifische Steuerbefreiung erklären oder eine ausreichende Klarstellung abgeben, können Veräußerungsgewinne, die von nicht in China steueransässigen Anlegern aus dem Handel mit Anleihen erzielt werden, als aus Quellen in China erzielte Einkünfte behandelt werden und einem CIT-Einbehalt von 10 % unterliegen, vorbehaltlich einer möglichen Verringerung oder Befreiung nach dem Körperschaftsteuerrecht, entsprechenden Vorschriften oder Doppelbesteuerungsabkommen/-vereinbarungen.

b. Mehrwertsteuer („**MwSt**“)

Rundschreiben 81 sieht vor, dass im Falle eines Handels über Shanghai Stock Connect Einkünfte, die Anleger am Hongkonger Markt (sowohl Einzelanleger als auch Unternehmen) durch den Kauf und Verkauf von an der Shanghaier Börse notierten China A-Shares erzielen, vorübergehend von der Gewerbesteuer (*business tax*, „**BT**“) befreit sind.

Gemäß dem *Circular on Overall Replacement of Business Tax by Value-added Tax on A Pilot Basis* (Caishui [2016] No. 36), welches am 24. März 2016 von Chinas Ministry of Finance und der State Administration of Taxation gemeinsam herausgegeben wurde („**Rundschreiben 36**“), erfolgte für alle Wirtschaftszweige, die bis

dahin der BT unterlagen, mit Wirkung zum 1. Mai 2016 ein Übergang zur MwSt. Rundschreiben 36 sieht einen MwSt-Satz in Höhe von 6 % für Finanzdienstleistungen (einschließlich des Handels mit Finanzinstrumenten) vor, welcher den Steuersatz von 5 %, der zuvor nach den Gewerbesteuerbestimmungen galt, ersetzt. Die vorläufige Befreiung von der BT, die unter Rundschreiben 81 gilt, wurde unter Rundschreiben 36 für den Handel mit Wertpapieren über Shanghai Stock Connect durch Anleger am Hongkonger Markt (sowohl Unternehmen als auch natürliche Personen) auch in Bezug auf die MwSt gewährt. Außerdem sind Anleger am Hongkonger Markt (sowohl Unternehmen als auch natürliche Personen), die Wertpapiere über Shenzhen Stock Connect handeln, gemäß Rundschreiben 127 vorläufig von der MwSt befreit.

Im Hinblick auf von QFII erzielte Gewinne hatten die chinesischen Steuerbehörden seit dem 1. Dezember 2005 eine Befreiung von der Gewerbesteuer gewährt. Mit dem Übergang von der Gewerbesteuer auf die Mehrwertsteuer wurde diese Befreiung gemäß Rundschreiben 36 auf die Mehrwertsteuer erweitert. Für RQFII wurde die Befreiung von der Mehrwertsteuer auf Handelsgewinne nachträglich durch das Ergänzungsrundschreiben „Supplemental Circular on Value Added Tax Policies on Interbank Transactions of Financial Institutions“ (Caishui (2016) No. 70) („Rundschreiben 70“), das am 1. Mai 2016 in Kraft trat, bestätigt.

Wie bereits erwähnt, haben die Steuerbehörden in der VRC noch keine formalen Steuerrichtlinien für CIBM oder Bond Connect erlassen. Nach dem Rundschreiben 36 gilt die generelle Regel, dass Gewinne aus dem Handel mit handelbaren chinesischen Wertpapieren der Mehrwertsteuer mit einem Satz von 6 % (zuzüglich örtlicher Zuschläge) unterliegen. Nach dem Rundschreiben 70 sind Gewinne zulässiger ausländischer Anleger aus dem Handel mit Anleihen über CIBM jedoch von der MwSt befreit. Es wird erwartet, dass die Grundsätze aus dem Rundschreiben 70 und den damit verbundenen steuerlichen Vorschriften ausgeweitet werden könnten, und dass auch Gewinne aus dem Handel mit Anleihen über Bond Connect von der MwSt befreit werden könnten. Das kann jedoch erst verlässlich bestätigt werden, wenn eine formale Steuerrichtlinie für CIBM und Bond Connect erlassen wird. Bezüglich der Mehrwertsteuer für Zinseinkünfte gilt als generelle Regel nach dem Rundschreiben 36, dass Zinseinkünfte, die von ausländischen Anlegern aus Anleihen über CIBM und Bond Connect aus Quellen in China erzielt wurden, der Mehrwertsteuer zum Satz von 6 % (zusätzlich örtlicher Zuschläge) unterliegen, es sei denn, sie sind ansonsten nach dem Körperschaftsteuerrecht und den entsprechenden Vorschriften (wie im Fall von Zinsen aus qualifizierte Staatsanleihen) befreit. In Anbetracht dessen, dass die Steuerbehörden der VRC noch mit der Lösung von Fragen des Übergangs von der Gewerbesteuer auf die MwSt auf Finanztransaktionen beschäftigt sind, bestehen noch große Unsicherheit im Hinblick auf die Anwendung der neuen

MwSt-Vorschriften sowie die Durchsetzungspraxis der Steuerbehörden der VRC.

c. Stempelsteuer

Nach den Gesetzen der VRC gilt die Stempelsteuer im Allgemeinen auf die Ausfertigung und Entgegennahme sämtlicher die Steuerpflicht auslösende Dokumente, die in den Provisional Rules on Stamp Duty der VRC aufgeführt sind.

Nach Rundschreiben 81 und Rundschreiben 127 sind Anleger am Hongkonger Markt, die über Shanghai und Shenzhen Stock Connects handeln, zur Zahlung der Stempelsteuer verpflichtet, die auf den Kauf und Verkauf von China A-Shares und eine Übertragung von China A-Shares durch Rechtsnachfolge oder Schenkung gemäß den in der VRC jeweils geltenden Steuervorschriften (aktuell 0,1 % für den Veräußerer) erhoben wird. Diese Stempelsteuer gilt auch für den von QFII/RQFII durchgeführten Handel mit zulässigen Wertpapieren.

BESTEuerung DER TOCHTERGESELLSCHAFT

Die Besteuerung des Einkommens und der Veräußerungsgewinne, die der Tochtergesellschaft hinsichtlich ihrer Anlage in indische Wertpapiere entstehen, unterliegt dem Steuerrecht und der steuerlichen Praxis von Mauritius und Indien, wie weiter unten dargestellt.

a. Steuerliche Betrachtungen in Bezug auf Mauritius

Die nachstehende Zusammenfassung beruht auf der zum Datum dieses Dokuments geltenden Rechtslage und Praxis und unterliegt möglicherweise Änderungen.

Die Tochtergesellschaft hat eine von der mauritischen Steuerbehörde (Mauritius Revenue Authority, „MRA“) am 15. September 2017 ausgestellte Steueransässigkeitsbescheinigung (Tax Residence Certificate, „TRC“) bekommen, welche ihr einige Erleichterungen nach dem Vertrag einräumt.

Kapitalgewinne sind von der mauritischen Steuer ausgenommen, und von der Tochtergesellschaft an die Gesellschaft ausgeschüttete Dividenden unterliegen in Mauritius nicht der Quellensteuer.

Die Tochtergesellschaft ist verpflichtet, Einkommensteuer in Höhe von 15 % auf ihr Nettoeinkommen zu entrichten. Die Tochtergesellschaft hat jedoch Anspruch auf eine der Steuergutschrift entsprechende Gutschrift der tatsächlich erhobenen Auslandssteuern oder 80 % der auf Mauritius auf ihre ausländischen Einkünfte erhobenen Steuern, je nachdem, welcher Betrag der höhere ist, wodurch der effektive mauritische Steuersatz auf maximal 3 % gesenkt wird.

Die Steueransässigkeitsbescheinigung wird jährlich erneuert, und es ist vorgesehen, dass die Tochtergesellschaft jährlich nach dem

Auslaufdatum einen Erneuerungsantrag bei den örtlichen Behörden stellen wird.

b. Steuerliche Betrachtungen in Bezug auf Indien

Die nachstehende Zusammenfassung beruht auf der zum Datum dieses Dokuments geltenden Rechtslage und Praxis und unterliegt möglicherweise Änderungen. Diese Zusammenfassung stellt keine vollständige Analyse der steuerlichen Auswirkungen nach indischem Recht für die Tochtergesellschaft im Hinblick auf den Erwerb, das Halten und den Verkauf von Anlagen in indischen Wertpapieren dar. Den Anteilhabern wird empfohlen, sich im Hinblick auf die steuerlichen Konsequenzen ihres Eigentums oder ihrer Veräußerung von Anteilen von ihren eigenen Steuerberatern beraten zu lassen.

Indische Einkommensteuer

Die indische Einkommensteuer wird unter Bezug auf die Bestimmungen des indischen Einkommensteuergesetz von 1961 (Income Tax Act 1961), das für das jeweilige Jahr jährlich durch das Finanzgesetz (Finance Act) abgeändert wird, erhoben.

Die Grundlage für die Erhebung der indischen Einkommensteuer ist sowohl vom Ansässigkeitsstatus der steuerpflichtigen Person während eines Steuerjahres als auch von der Art des erzielten Einkommens abhängig. Das indische Steuerjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des Folgejahres. Ein Unternehmen gilt für die Zwecke des indischen Einkommensteuergesetzes als in Indien steueransässig, wenn es in Indien gegründet oder sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung („place of effective management“ – „POEM“) in dem betreffenden Jahr in Indien befindet. „Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung“ bezeichnet den Ort, an dem wesentliche Entscheidungen der Geschäftsleitung und wirtschaftliche Entscheidungen, die für die Führung der Geschäfte eines Unternehmens als Ganzes erforderlich sein, im Wesentlichen getroffen werden. Es ist vorgesehen, dass die Tochtergesellschaft für die Zwecke des indischen Einkommensteuergesetzes als Steuerausländer behandelt wird.

Ein Unternehmen, das für die Zwecke der indischen Einkommensteuer als Steuerausländer behandelt wird, unterliegt nach dem indischen Einkommensteuergesetz allgemein nur mit seinem in Indien erzielten Einkommen oder in Indien vereinnahmten Einkommen der indischen Einkommensteuerpflicht. Zu dem in Indien erzielten Einkommen bzw. in Indien vereinnahmten Einkommen gehören von indischen Gesellschaften oder offenen Fonds beschlossene Dividenden, Zinserträge auf Schuldtitel indischer Unternehmen und Veräußerungsgewinne bei der Übertragung indischer Wertpapiere. Die indische einkommensteuerliche Behandlung von in Indien erzielten Dividenden, Zinsen und Veräußerungsgewinnen wird nachstehend näher beschrieben. Die nachstehend genannten Steuersätze entsprechen den Vorschlägen des Finanzgesetzes von 2017 und gelten mit Wirkung ab dem 1. April 2017.

- i. Nach derzeitigem Recht sind von indischen Gesellschaften oder offenen Fonds beschlossene Dividenden auf der Ebene von Unternehmen als Anteilhabern nicht steuerpflichtig und können ohne Quellensteuerabzug an Unternehmen als Anteilhaber ausgezahlt werden. Die die Dividende auszahlende indische Gesellschaft unterliegt der Pauschalsteuer „Dividend Distribution Tax“ („DDT“). Die DDT sollte auf die Höhe der an die Anteilhaber ausgeschütteten Dividenden angewendet werden, indem der genannte Betrag anhand des DDT-Steuersatzes hoch gerechnet wird; der effektive DDT-Satz (einschließlich geltender Aufschläge und Ausbildungsabgaben (*education cess*)) beläuft sich somit auf 20,358 %. Auch offene, nicht-aktienorientierte Fonds, die Dividenden an Anteilhaber in Gesellschaftsform ausschütten, unterliegen der Dividend Distribution Tax in Höhe von 34,608 % (einschließlich geltender Aufschläge und Ausbildungsabgaben).
- ii. In Indien von einem Steuerausländer, bei dem es sich um einen ausländischen Portfolioinvestor in Gesellschaftsform handelt, erzielte Zinserträge, sind unabhängig von der Denominierung des Schuldtitels mit 21,63 % zu versteuern. Die Tochtergesellschaft dürfte für diese Zwecke ein ausländischer Portfolioinvestor/die Unterabteilung eines ausländischen Portfolioinvestors sein.
- iii. Veräußerungsgewinne, die aus dem Verkauf von Wertpapieren (einschließlich Aktien) an indischen Unternehmen erzielt werden, die von einem Steuerausländer in Form von Kapitalvermögen gehalten werden, sind normalerweise in Indien einkommensteuerpflichtig. Die indische Einkommensteuerbehandlung solcher Gewinne (und der auf diese Gewinne angewandte Steuersatz) variiert je nach der Art der Wertpapiere, dem Zeitraum, für den die Wertpapiere von dem Steuerausländer gehalten wurden, und der Nichtbezahlung der „Wertpapiertransaktionssteuer“ für diese Transaktion (s. dazu die Offenlegung der Wertpapiertransaktionssteuer im nachstehenden Absatz d.). So sind z.B. Gewinne aus Geschäften mit börsennotierten Aktien, die von einem Steuerausländer, der ein ausländischer Portfolioinvestor in Gesellschaftsform ist, für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten gehalten wurden, steuerpflichtig in Höhe von 16,2225 %. Werden börsennotierte Aktien für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten von einem Steuerausländer gehalten, bei dem es sich um einen ausländischen Portfolioinvestor in Gesellschaftsform handelt, so sind Veräußerungsgewinne aus diesen Aktien steuerfrei. Werden nichtbörsennotierte Aktien/Anteile eines nicht aktienorientierten Fonds für einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten (höchstens 36 Monate im Falle eines nicht aktienorientierten Fonds) von einem Steuerausländer gehalten, bei dem es sich um einen ausländischen Portfolioinvestor in Gesellschaftsform handelt, so sind Veräußerungsgewinne aus diesen Aktien/Anteile in Höhe von 32,445 % steuerpflichtig. Werden nicht börsennotierte Aktien von einem Steuerausländer, der ein ausländischer

Portfolioinvestor in Gesellschaftsform ist, für einen Zeitraum von mehr als 24 Monaten (höchstens 36 Monate im Falle eines nicht aktienorientierten Fonds) gehalten, so sind Veräußerungsgewinne aus diesen Aktien in Höhe von 10,815 % steuerpflichtig.

Von einem Steuerausländer im Rahmen des indischen Einkommensteuergesetzes erhobene indische Einkommensteuer kann nach Maßgabe eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens reduziert werden oder ganz entfallen. Die Vorteile des anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn eine Bescheinigung über die Steueransässigkeit („TRC“) bei der Regierung des Landes, in dem der Steuerausländer steueransässig ist, eingeholt wurde und der Steuerausländer die nach dem indischen Einkommensteuergesetz erforderlichen Dokumente und Informationen zur Verfügung stellt. Diesbezüglich haben die Behörden die erforderlichen Informationen mitgeteilt. Es sind keine zusätzlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, falls diese bereits in der TRC enthalten sind.

Ein Steuerausländer muss seine Steuerverbindlichkeiten für das Geschäftsjahr begleichen, bevor er die Erlöse aus Indien ins Ausland transferiert bzw. vor den spezifischen Fälligkeitstagen für die Steuervorauszahlung, je nachdem, welcher Termin früher liegt.

c. Abkommen zwischen Indien und Mauritius

Im Rahmen des indischen Einkommensteuergesetzes auf von einem auf Mauritius Steueransässigen erwirtschaftetes, in Indien erzielt Einkommen erhobene indische Einkommensteuer kann durch das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Indien und Mauritius vom 24. August 1982 (das „Abkommen zwischen Indien und Mauritius“) reduziert werden oder ganz entfallen.

Das Central Board of Direct Taxes in Indien hat ein Rundschreiben herausgegeben („Rundschreiben 789“), in dem bestätigt wird, dass, sofern die MRA eine Bescheinigung über die Steueransässigkeit in Bezug auf eine Person ausstellt, diese Bescheinigung einen ausreichenden Anscheinsnachweis für diese Person über die nach den Bestimmungen des Abkommens zwischen Indien und Mauritius für einen in Mauritius Ansässigen erhältlichen Vergünstigungen darstellt. Das Oberste Gericht Indiens hat Rundschreiben 789 für gültig und wirksam erklärt und zum Datum dieses Dokuments ist das Rundschreiben noch wirksam und in Kraft. In der am 1. März 2013 herausgegebenen, oben genannten Pressemitteilung ist außerdem festgestellt worden, dass das Rundschreiben Nr. 789 in Kraft bleibt, solange die Verhandlungen zwischen Indien und Mauritius noch andauern.

Wie vorstehend (siehe „Steuerliche Betrachtungen in Bezug auf Mauritius“) festgehalten, muss die Bescheinigung über die Steueransässigkeit (TRC) jährlich erneuert werden. Daher muss die

TRC von der MRA für die Tochtergesellschaft jedes Jahr ausgestellt werden, damit die Tochtergesellschaft für die Zwecke der indischen Einkommensteuer weiterhin so behandelt werden kann, dass sie Anspruch auf die Vergünstigungen aus dem Abkommen zwischen Indien und Mauritius hat. Es ist vorgesehen, dass die Tochtergesellschaft jährlich vor deren Auslaufdatum die Erneuerung der Bescheinigung über die Steueransässigkeit bei der MRA über die Financial Services Commission („FSC“) beantragen wird. Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrags ist, dass die Tochtergesellschaft bei der FSC als unbescholten gilt. Die letzte TRC der Tochtergesellschaft wurde am 15. September 2017 ausgestellt, und sie gilt für den Zeitraum vom 14. September 2017 bis zum 13. September 2018. Die TRC enthält ferner die vorgenannten erforderlichen Informationen.

Ausgehend davon, dass die Tochtergesellschaft weiterhin über eine von der MRA ausgestellte gültige Bescheinigung über die Steueransässigkeit, in der alle vorgeschriebenen Angaben für das betreffende Geschäftsjahr enthalten sind, verfügt (und damit Anspruch auf die Vergünstigungen aus dem Abkommen zwischen Indien und Mauritius hätte) und in Indien keine Betriebsstätte unterhält, gilt Folgendes:

- i. Dividendeneinkünfte, die die Tochtergesellschaft aus Anlagen in Aktien indischer Unternehmen erzielt, sind auf Ebene der Tochtergesellschaft gemäß dem indischen Einkommensteuergesetz steuerbefreit.
- ii. Von der Tochtergesellschaft erwirtschaftete in Indien erzielte Zinserträge unterliegen gemäß den Bestimmungen des indischen Einkommensteuergesetzes der indischen Einkommensteuer, wie im vorstehenden Abschnitt b(ii) beschrieben.
- iii. Sämtliche von der Tochtergesellschaft erwirtschafteten „Betriebseinnahmen“ (*business income*) (wobei es sich nicht um Ausschüttungen, Zinsen oder Lizenzentnahmen handelt) unterliegen nur der indischen Einkommensteuer, soweit diese Betriebseinnahmen auf eine Betriebsstätte der Tochtergesellschaft in Indien entfallen. Auf eine solche Betriebsstätte entfallende Betriebseinnahmen werden in Indien mit 43,26 % versteuert. Da die Tochtergesellschaft voraussichtlich nicht über eine Betriebsstätte in Indien verfügen wird, sollten diese Betriebseinnahmen in Indien nicht steuerpflichtig sein.

Das Protokoll zur Änderung des Abkommens zwischen Indien und Mauritius wurde am 10. Mai 2016 unterzeichnet. Das 2016 unterzeichnete Protokoll sieht die Besteuerung im Quellenstaat von aus der Übertragung von Aktien eines in Indien ansässigen Unternehmens erzielten Veräußerungsgewinnen mit Wirkung ab dem 1. April 2017 vor. Das Protokoll sieht vor, dass am oder vor dem 31. März 2017 erworbene Aktien von der Besteuerung im Quellenstaat ausgenommen sind. Übergangsbestimmungen sehen für den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. März 2019 einen durch den Quellenstaat erhobenen geringeren Steuersatz auf aus dem

Verkauf von Aktien stammende Veräußerungsgewinnen vor (Steuersatz in Höhe von 50 % der in Indien erhobenen Steuersätze) vor (Artikel 13B des geänderten Steuerabkommens zwischen Indien und Mauritius). Jedoch wurde eine Klausel zur Einschränkung von Abkommensvergünstigungen (Artikel 27A des geänderten Abkommens zwischen Indien und Mauritius) eingefügt. Der Artikel zur Einschränkung von Abkommensvergünstigungen untersagt die Nutzung der Übergangsbestimmungen im Hinblick auf Veräußerungsgewinne, die zwischen dem 1. April 2017 und 31. März 2019 erzielt werden, in den Fällen, in denen die Bedingungen zur Einschränkung von Abkommensvergünstigungen (d.h. der *motive test* und der *bona fide business test*) nicht erfüllt sind.

Danach unterliegen Veräußerungsgewinne, die von der Tochtergesellschaft aus der Übertragung/dem Verkauf indischer Wertpapiere, die vor dem 1. April 2017 erworben wurden, erzielt wurden, gemäß Artikel 13(4) des Abkommens nicht der Besteuerung in Indien. Ferner wird davon ausgegangen, dass die Tochtergesellschaft die LOB-Bedingungen nicht erfüllt und die Abkommensvergünstigungen während des Übergangszeitraums daher nicht in Anspruch nehmen können wird. Veräußerungsgewinne, die von der Tochtergesellschaft aus der Übertragung/dem Verkauf indischer Wertpapiere, die am oder nach dem 1. April 2017 erworben werden, erzielt werden in Indien der Besteuerung zu den im indischen Einkommensteuergesetz festgelegten Steuersätzen unterliegen.

d. Wertpapiertransaktionssteuer

Sämtliche Transaktionen, die an einer anerkannten Börse in Indien abgeschlossen werden, unterliegen einer Wertpapiertransaktionssteuer, die zum anwendbaren Satz auf den Transaktionswert erhoben wird.

Soweit ein Erwerb oder Verkauf von Aktien oder Anteilen an einem aktienorientierten Fonds durch die tatsächliche Lieferung oder Übertragung der betreffenden Aktien oder Anteile durchgeführt wird, wird eine Wertpapiertransaktionssteuer in Höhe von 0,1 % des Entgelts für den Verkauf erhoben, die sowohl vom Käufer als auch vom Verkäufer der Aktien bzw. Anteile zu entrichten ist. Der auf einer Lieferung basierende Erwerb von Anteilen an einem aktienorientierten Fonds an einer anerkannten Börse unterliegt nicht der Wertpapiertransaktionssteuer, während der auf einer Lieferung basierende Verkauf von Anteilen an einem aktienorientierten Fonds an einer anerkannten Börse der Wertpapiertransaktionssteuer in Höhe von 0,001 % unterliegt. Soweit ein Verkauf oder Erwerb von Anteilen an einem aktienorientierten Fonds nicht durch die tatsächliche Lieferung oder Übertragung durchgeführt wird, wird eine Wertpapiertransaktionssteuer in Höhe von 0,025 % des Entgelts für den Verkauf erhoben, die vom Verkäufer der betreffenden Aktien bzw. Anteile zu entrichten ist. Verkäufer von Derivaten in Form von Optionen unterliegen einer Wertpapiertransaktionssteuer in Höhe von 0,05 % des Preises, zu dem der Future gehandelt

wird, bzw. der Optionsprämie. Verkäufer von Derivaten in Form von Futures unterliegen der Wertpapiertransaktionssteuer in Höhe von 0,01 % des Preises, zu dem der Future gehandelt wird. Werden die Optionen ausgeübt, fällt für die Erwerber der Optionen ferner eine Wertpapiertransaktionssteuer in Höhe von 0,125 % des Abwicklungspreises an. Bei der Rücknahme von Anteilen an einem aktienorientierten offenen Fonds fällt eine Wertpapiertransaktionssteuer in Höhe von 0,001 % des Rücknahmeerlöses an.

Außerdem wäre im Fall eines Verkaufs von nicht notierten Aktien, der nach einem Angebot zum Kauf im Rahmen des Börsengangs durchgeführt wird, und auf den die anschließende Notierung dieser Aktien an einer anerkannten Börse folgt, von dem Verkäufer eine Wertpapiertransaktionssteuer von 0,20 % des Entgelts zu zahlen.

Bei Transaktionen mit Schuldverschreibungen, der Erstausgabe von Aktien durch ein indisches Unternehmen sowie bei Transaktionen, die nicht an einer anerkannten indischen Börse durchgeführt werden, wird keine Wertpapiertransaktionssteuer fällig (ausgenommen bei der Rücknahme von Anteilen von aktienbezogenen Fonds und beim Verkauf von nicht notierten Wertpapieren nach einem Angebot zum Kauf im Rahmen eines Börsengangs).

e. Allgemeine Regelungen zur Bekämpfung der Steuervermeidung (General Anti-Avoidance Rule – GAAR)

Das Finanzgesetz von 2012 hat Allgemeine Regelungen zur Bekämpfung der Steuervermeidung (*General Anti-Avoidance Rules – GAAR*) eingeführt, die mit Wirkung ab dem 1. April 2013 gelten. Ein vom Premierminister eingesetzter Expertenausschuss hat am 1. September 2012 seine Empfehlungen und Anmerkungen zu den GAAR-Regelungen veröffentlicht. Neben anderen Vorschlägen hat der Ausschuss empfohlen, die Umsetzung der GAAR-Regelungen um drei Jahre, d.h. auf das Geschäftsjahr 2015/2016, zu verschieben. Die meisten dieser Empfehlungen sind im Finanzgesetz von 2013 berücksichtigt. Nach den revidierten GAAR-Regelungen kann eine Vereinbarung, deren Hauptzweck darin besteht, einen Steuervorteil zu erzielen, und die mindestens eine von vier festgelegten Kriterien erfüllt (es handelt sich um eine Vereinbarung, i die Rechte oder Verpflichtungen begründet, die bei Transaktionen zwischen zwei unabhängigen Parteien in der Regel nicht begründet werden, die zu einer falschen Anwendung oder einem Missbrauch von Steuergesetzen führt, die bar wirtschaftlichen Gehalts ist oder als eine solche Vereinbarung gilt, oder die in einer Art und Weise durchgeführt wird, die bei gutgläubigen Geschäftszwecken in der Regel nicht angewendet wird) als „unzulässige Vereinbarung zur Steuerumgehung“ eingestuft werden.

Wird eine Vereinbarung als unzulässige Vereinbarung zur Steuerumgehung eingestuft, werden die Folgen in Bezug auf die Besteuerung der Vereinbarung, einschließlich der Ablehnung von Steuervorteilen oder eines Vorteils aufgrund eines Steuerabkommens,

unter Berücksichtigung des jeweiligen Falls bestimmt. Diese Folgen können sich unter anderem wie folgt darstellen: (i) die Vereinbarung oder eine Stufe bzw. ein Teil davon wird unberücksichtigt gelassen, kombiniert oder neu eingestuft, (ii) die Vereinbarung wird so behandelt, als wäre sie nicht abgeschlossen oder durchgeführt worden, (iii) eine zwischengeschaltete Person wird unberücksichtigt gelassen oder eine zwischengeschaltete Person und jede andere Partei werden als ein und dieselbe Person behandelt, (iv) verbundene Personen werden zur Festlegung der Besteuerung von Beträgen als ein und dieselbe Person behandelt, (v) alle Anwachsungen, Einnahmen (Kapital oder Ertrag), Ausgaben, Abzüge, Vergünstigungen und Nachlässe werden zwischen den Parteien der Vereinbarung neu verteilt, (vi) der Wohnsitz einer Partei der Vereinbarung oder die Belegenheit eines Vermögenswerts oder einer Transaktion wird als nicht identisch mit dem Wohnsitz oder dem Ort des Vermögenswerts oder der Transaktion gemäß der Vereinbarung behandelt und (vii) eine Vereinbarung wird ohne Beachtung der Unternehmensstruktur beurteilt.

Weitere GAAR-Bestimmungen finden auf Investitionen Anwendung, die am oder nach dem 1. April 2017 getätigt wurden. Die GAAR-Bestimmungen finden dann keine Anwendung, wenn ein ausländischer Portfolioinvestor den Vorteil eines Steuerabkommens nicht in Anspruch genommen hat.

f. Indirekte Übertragung

Unter dem Finanzgesetz von 2012 waren Bestimmungen über die Besteuerung von Einkünften, die sich direkt oder indirekt „durch“ (*through*) eine Übertragung von in Indien belegenen Vermögenswerten ergeben, eingeführt worden. Die Formulierung „durch“ (*through*) ist dabei definiert als „mittels“ (*by means of*), „in Folge von“ (*in consequence of*) oder „aufgrund von“ (*by reason of*). Darüber hinaus wird klargestellt, dass jeder Anteil bzw. jede Beteiligung an einer Gesellschaft oder einem Unternehmen, welche(s) außerhalb Indiens eingetragen ist/gegründet wurde, als in Indien belegen gilt, wenn sich der Wert des Anteils bzw. der Beteiligung im Wesentlichen „direkt oder indirekt“ von in Indien belegenen Vermögenswerten ableitet. Auch wird klar gestellt, dass der Begriff „Eigentum“ (*property*) der Definition nach jegliche Rechte an oder in Bezug auf indische Gesellschaften umfasst, was auch Verwaltungs- oder Kontrollbefugnisse sowie andere derartige Rechte mit einschließt. Die Bedeutung des Begriffs „Übertragung“ (*transfer*) wird in diesen Fällen so ausgeweitet, dass auch eine Verfügung über Anteile oder Beteiligungen an außerhalb von Indien eingetragenen/gegründeten Gesellschaften, einschließlich der Begründung einer Beteiligung an einer solchen Gesellschaft, erfasst ist.

Gemäß dem Finanzgesetz von 2017 wurden die Bestimmungen des indischen Einkommenssteuergesetzes dahingehend geändert, dass die eine indirekte Übertragung betreffenden Bestimmungen keine Anwendung finden auf Vermögenswerte/Kapitalanlagen, die ein Steuerausländer direkt oder indirekt im Wege der Investition in

einem ausländischen Portfolioinvestor der Kategorie I und II hält. Die besagte Änderung trat rückwirkend zum 1. April 2011 in Kraft. Angesichts dessen, dass die Tochtergesellschaft als ausländischer Portfolioinvestor der Kategorie II registriert ist, finden die eine indirekte Übertragung betreffenden Bestimmungen keine Anwendung auf ihn/seine Anleger.

2.12 Pooling

Zur effektiven Verwaltung und vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft sowie der anwendbaren Gesetze und Verordnungen, können die Verwaltungsratsmitglieder das Vermögensportfolio, das für zwei oder mehr Fonds (für die Zwecke dieses Prospekts „Beteiligte Fonds“) gebildet wurde, ganz oder teilweise auf Pooling-Basis anlegen und verwalten. Ein entsprechender Vermögenspool wird durch Übertragung von Barmitteln oder sonstigen Vermögenswerten (vorbehaltlich der Eignung dieser Vermögenswerte im Hinblick auf die Anlagepolitik des betreffenden Pools) von den Beteiligten Fonds auf diesen Pool gebildet. Nachfolgend können die Verwaltungsratsmitglieder fallweise weitere Übertragungen auf jeden Vermögenspool vornehmen. Vermögenswerte können auch bis zum Betrag der Beteiligung der betroffenen Anteilklassen auf einen Beteiligten Fonds zurück übertragen werden. Der Anteil eines Beteiligten Fonds an einem Vermögenspool wird mittels Bezugnahme auf gleichwertige fiktive Anteile am Vermögenspool gemessen. Bei Bildung eines Vermögenspools legen die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen den anfänglichen Wert von fiktiven Anteilen (der auf die von den Verwaltungsratsmitgliedern als geeignet erachtete Währung lautet) fest und weisen jedem Beteiligten Fonds Anteile mit einem Gesamtwert zu, welcher dem Betrag der Barmittelinlagen (bzw. dem Wert sonstiger Vermögenseinlagen) entspricht. Anschließend wird der Wert der fiktiven Anteile durch Division des Nettoinventarwerts des Vermögenspools durch die Anzahl der bestehenden fiktiven Anteile ermittelt.

Werden zusätzliche Barmittel oder Vermögenswerte in einen Vermögenspool eingelegt bzw. daraus entnommen, erhöht bzw. reduziert sich die Zuweisung von Anteilen zu den Beteiligten Fonds um eine Anzahl von Anteilen, die durch Division des Barmittelbetrages bzw. des Wertes der eingelegten bzw. entnommenen Vermögenswerte durch den Zeitwert eines Anteils ermittelt wird. Erfolgt eine Einlage in Barmitteln, gilt sie für die Zwecke dieser Berechnung als um einen Betrag reduziert, den die Verwaltungsratsmitglieder für geeignet halten, die steuerlichen Abgaben sowie Handels- und Erwerbskosten widerzuspiegeln, welche bei einer Anlage der betreffenden Barmittel entstehen können; im Falle einer Entnahme von Barmitteln erfolgt eine entsprechende Addition, um Kosten widerzuspiegeln, die bei der Realisierung von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten des Vermögenspools entstehen können.

Dividenden, Zinsen und andere Ausschüttungen mit Ertragscharakter, die in Bezug auf Vermögenswerte in einem Vermögenspool gezahlt werden, werden unmittelbar den Beteiligten Fonds im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung am Vermögenspool zu dem Zeitpunkt gutgeschrieben, zu dem dieser Ertrag verbucht wird. Bei Auflösung der Gesellschaft werden die Vermögenswerte in einem Vermögenspool den Beteiligten Fonds im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung am Vermögenspool zugewiesen.

Im Rahmen einer Pooling-Vereinbarung stellt die Verwahrstelle sicher, dass sie jederzeit in der Lage ist, die Vermögenswerte zu identifizieren, die sich jeweils im Eigentum jedes Beteiligten Fonds befinden.

Abschnitt 3

3.1 Allgemeine Informationen

DIE ANTEILE

Anteile eines jeden Fonds innerhalb der betreffenden Anteilklasse sind frei übertragbar (mit der Ausnahme, dass Anteile nicht an Ausgeschlossene Personen übertragen werden dürfen). Anteilinhaber können ihre Anteile eines Fonds ganz oder teilweise in eine andere Anteilklasse des betreffenden Fonds oder in dieselbe Anteilklasse oder andere Anteilklassen eines anderen Fonds umzutauschen, unter der Voraussetzung, dass der betreffende Anteilinhaber, wie in Kapitel 2.1 näher ausgeführt, die Auswahlkriterien für die Anteilklasse, in die der Umtausch erfolgt, erfüllt. Ab dem Zeitpunkt ihrer Ausgabe berechtigen die Anteile zur gleichberechtigten Teilhabe an den Erträgen und Dividenden des Fonds, die der betreffenden Anteilklasse zuzuordnen sind sowie an den Liquidationserlösen dieses Fonds.

Die Anteile gewähren keine Vorzugs- oder Bezugsrechte. Jeder Anteil berechtigt ungeachtet seiner Anteilklasse und seines Nettoinventarwerts zu einer Stimme bei den Generalversammlungen der Anteilinhaber. Die Anteile werden ohne Nennwert ausgegeben und müssen voll einbezahlt werden.

NOTIERUNG AN DER LUXEMBURGER BÖRSE

Anteilklassen können an der Luxemburger Börse notiert sein, wie dies von der Verwaltungsgesellschaft ggf. bestimmt wird.

ISIN-CODES

Die ISIN-Codes für die Anteilklassen der Gesellschaft finden Sie auf www.morganstanleyinvestmentfunds.com.

EUROCLEAR UND CLEARSTREAM

Die folgenden Anteilklassen der Fonds der Gesellschaft, mit Ausnahme des US Dollar Liquidity Fund, können über Euroclear oder über Clearstream gehandelt werden:

Abwicklungsplatz		
Anteilklassen-Kennziffer	Euroclear	Clearstream
A	Y	Y
B	N	N
C	N	N
E	N	N
F	Y	Y
I	Y	Y
N	N	N
S	N	N
Z	Y	Y

Anteilbruchteile können nicht gehalten werden, falls ein Anteilinhaber Anteile über Euroclear hält. Wenn zum Beispiel von einem Anteilinhaber Anteile auf ein Konto bei Euroclear übertragen werden, wird deren Wert auf den nächst niedrigeren Wert eines vollen Anteils abgerundet und nach einer solchen Übertragung verbleibende Anteilbruchteile können von der Gesellschaft zurückgenommen und die Rücknahmeerlöse an den Anteilinhaber gezahlt werden.

DIE GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft wurde nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV)“) am 21. November 1988 für unbestimmte Zeit gegründet. Das Kapital darf zu keinem Zeitpunkt den in US-Dollar denominierten Gegenwert von 1.250.000,00 Euro unterschreiten.

Die Satzung wurde beim luxemburgischen Handelsregister hinterlegt und im Mémorial vom 11. Januar 1989 veröffentlicht. Die Gesellschaft wurde in das Handelsregister von Luxemburg unter der Nr. B 29192 eingetragen.

Die Satzung wurde zuletzt von einer außerordentlichen Hauptversammlung am 16. Dezember 2015 geändert. Die diesbezüglichen Änderungen wurden im Mémorial vom 13. Januar 2016 veröffentlicht.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden für jeden Fonds ein getrenntes Sondervermögen unterhalten. Im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander gilt, dass jedes Sondervermögen ausschließlich für den betreffenden Fonds angelegt wird.

Das Vermögen der Gesellschaft wird für die einzelnen Fonds getrennt verwahrt, wobei Drittgläubiger nur auf das Vermögen des jeweiligen Fonds zugreifen können.

DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Nach der zum 1. April 2014 in Kraft getretenen Vereinbarung über die Dienstleistungen der Verwaltungsgesellschaft (die „Vereinbarung über die Dienstleistungen der Verwaltungsgesellschaft“) ist Morgan Stanley Investment Management (ACD) Limited, 25 Cabot Square, Canary Wharf, London E14 4QA, Vereinigtes Königreich, zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft mit der Aufgabe, gemeinsame Portfoliomanagementdienstleistungen für die Gesellschaft und die einzelnen Fonds unter der Gesamtaufsicht und Kontrolle der Gesellschaft zu erbringen, ernannt worden. Für ihre Dienstleistungen erhält die Verwaltungsgesellschaft monatlich zu zahlende Gebühren, wie in Abschnitt 2.5. „Kosten und Auslagen“ ausgeführt.

Morgan Stanley Investment Management (ACD) Limited ist eine hundertprozentige mittelbare Tochtergesellschaft von Morgan Stanley. Morgan Stanley Investment Management (ACD) Limited

ist am 12. Juli 2001 als Private Limited Company nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründet worden.

Die Vereinbarung über die Dienstleistungen der Verwaltungsgesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen worden und kann von jeder Partei jederzeit mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden oder von jeder Partei einseitig fristlos gekündigt werden, wenn die andere Partei einen wesentlichen Verstoß gegen ihre Pflichten begangen hat und diesen nicht innerhalb von 30 Tagen geheilt hat, oder wenn dies von Gesetzen, Vorschriften oder einer zuständigen Aufsichtsbehörde vorgeschrieben wird, oder wenn die andere Partei insolvent geworden ist oder ähnliche Umstände, Betrug oder böse Absicht seitens der Verwaltungsgesellschaft eingetreten sind, oder die Interessen der Anteilhaber dies erforderlich machen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ihre Aufgaben an eine andere Partei übertragen, wenn die Gesellschaft dem zustimmt, wobei aber die Haftung der Verwaltungsgesellschaft gegenüber der Gesellschaft für die Erbringung der gemeinsamen Portfoliomanagementdienstleistungen bleibt von einer solchen Übertragung unberührt. Insbesondere hat die Verwaltungsgesellschaft die Anlageverwaltung, den Vertrieb und die Zentralverwaltung sowie die Aufgaben der Transferstelle, wie in den nachfolgenden Abschnitten beschrieben, übertragen.

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft ist darauf ausgerichtet, den Abgleich der Interessen der Gesellschaft und der Anteilhaber sicherzustellen. Sie enthält Vergütungsregelungen für Mitarbeiter und für das Senior Management der Verwaltungsgesellschaft, deren Tätigkeiten sich auf das Risikoprofil der Gesellschaft auswirken. Die Verwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass die Vergütungspolitik und -praxis mit einem soliden und effektiven Risikomanagement sowie mit den OGAW-Vorschriften im Einklang stehen. Darüber hinaus muss die Verwaltungsgesellschaft sich bemühen, zu gewährleisten, dass die Bereitschaft zur Übernahme von Risiken in einer Form, die dem Risikoprofil und den Gründungsdokumenten der Gesellschaft entgegensteht, durch die Vergütungspolitik und -praxis nicht gefördert wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat sich ferner darum zu bemühen, sicherzustellen, dass die Vergütungspolitik stets mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der Gesellschaft und der Anteilhaber im Einklang steht und Maßnahmen umfasst, die zu jeder Zeit einen angemessenen Umgang mit etwaigen relevanten Interessenkonflikten gewährleisten.

Insbesondere muss die Vergütungspolitik auch die folgenden Grundsätze in der Form und in dem Umfang erfüllen, welche der Größe, der internen Organisation sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft entsprechen:

- i. die Performance-Bewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der der den Anteilhabern der Gesellschaft empfohlenen Haltedauer entspricht, um sicherzustellen, dass sich das Bewertungsverfahren auf die längerfristige Performance der Gesellschaft und ihre Anlagerisiken bezieht und dass sich die tatsächliche Zahlung erfolgsabhängiger Vergütungsbestandteile auf den gleichen Zeitraum verteilt; und
- ii. feste und variable Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, und die festen Bestandteile machen einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung aus, um zu gewährleisten, dass die variablen Vergütungsbestandteile vollkommen flexibel eingesetzt werden können, bis hin zu der Möglichkeit, überhaupt keine variablen Vergütungsbestandteile zu zahlen.

Einzelheiten zur Vergütung der Verwaltungsgesellschaft sowie die aktuelle Fassung ihrer Vergütungspolitik, insbesondere eine Beschreibung der Art der Berechnung der Vergütung und Leistungen, die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und Leistungen zuständigen Personen, sowie die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls ein solcher existiert, sind während der üblichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich und können über die Webseite: <http://www.morganstanleyinvestmentfunds.com> oder über den Link: https://docs.publifund.com/92_Web1/LU0011983433/en_LU abgerufen werden.

DIE VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER DER GESELLSCHAFT

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sind für die Gesamtaufsicht und Kontrolle der von der Verwaltungsgesellschaft erbrachten Aufgaben verantwortlich.

Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, die keine geschäftsführenden Organmitglieder oder Mitarbeiter des bzw. der Anlageberater/s oder eines verbundenen Unternehmens sind, haben Anspruch auf eine Vergütung durch die Gesellschaft, die im Jahresbericht veröffentlicht wird. Abgesehen davon zahlt die Gesellschaft keiner natürlichen Person eine Vergütung. Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten von der Gesellschaft keine variable Vergütung.

Mit Ausnahme von Carine Feipel wurde jedes Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft auch in den Verwaltungsrat von mindestens einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen bzw. mindestens einer Verwaltungsgesellschaft, der bzw. die von dem bzw. den Anlageberater/n oder von einem verbundenen Unternehmen verwaltet oder betrieben wird, berufen.

DIE TOCHTERGESELLSCHAFT

Die Verwaltungsratsmitglieder der Treves Holding Company (Mauritius) Limited (die „Tochtergesellschaft“), deren Namen am

Schluss dieses Abschnitts unter „Die Verwaltungsratsmitglieder der Tochtergesellschaft“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder der Tochtergesellschaft (die jede angemessene Sorgfalt darauf verwendet haben, dies sicherzustellen) entsprechen die in diesem Prospektabschnitt enthaltenen Informationen dem tatsächlichen Sachverhalt und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen wahrscheinlich beeinflussen würde. Wenn hier nicht anders angegeben, sind die zum Ausdruck gebrachten Auffassungen in diesem Abschnitt die Auffassungen der Verwaltungsratsmitglieder der Tochtergesellschaft.

Die FSC von Mauritius hat der Tochtergesellschaft eine globale Geschäftslizenz der Kategorie 1 (Category 1 Global Business Licence) nach dem Financial Services Act 2007 (dem aktuell gültigen Gesetz über Finanzdienstleistungen in Mauritius in seiner jeweils geänderten Fassung) gewährt. **Es wird deutlich darauf hingewiesen, dass die mauritische FSC mit der Erteilung dieser Lizenz nicht für die Verlässlichkeit der finanziellen Angaben in diesem Abschnitt oder für die Richtigkeit von Stellungnahmen oder Meinungsäußerungen in Bezug auf die Tochtergesellschaft haftet.**

DIE GESELLSCHAFT IST FÜR DEN FALL DES SCHEITERNS DER TOCHTERGESELLSCHAFT NICHT DURCH GESETZLICHE AUSGLEICHVEREINBARUNGEN IN MAURITIUS GESCHÜTZT.

Der Indian Equity Fund hat einen Teil seiner Vermögenswerte über die Tochtergesellschaft, die eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Gesellschaft ist, investiert. Am 31. März 2017 genehmigte der Verwaltungsrat der Gesellschaft die Annahme eines geänderten Betriebsmodells für den Indian Equity Fund, wonach zukünftige Anlagen in indische Wertpapiere direkt von dem Indian Equity Fund und nicht über die Tochtergesellschaft zu tätigen sind und ein Übergang der Vermögenswerte von der Tochtergesellschaft auf den Indian Equity Fund erfolgt. Der Übergang der Vermögenswerte und der Barmittel von der Tochtergesellschaft auf den Indian Equity Fund ist weitgehend abgeschlossen und die Tochtergesellschaft wird nun sukzessive aufgelöst.

Die Referenzwährung der Tochtergesellschaft ist der US-Dollar. Das Geschäft der Tochtergesellschaft besteht

- i. in der Durchführung von Tätigkeiten einer Investmentgesellschaft nach dem Recht von Mauritius; und
- ii. in der Durchführung von Verwaltungs-, Beratungs- und Vertriebstätigkeiten im Sinne von Artikel 56. 3.e) von Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009, in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Tochtergesellschaft sind für die gesamte Anlagepolitik und die Gesamtleitung der Tochtergesellschaft und ihre Verwaltung verantwortlich. Der ursprüngliche Zweck der Tochtergesellschaft bestand darin, die wirtschaftliche Leitung des Indian Equity Fund zu erleichtern. Wie vorstehend beschrieben, ist der Indian Equity Fund zu Direktinvestitionen übergegangen, und es wird erwartet, dass die Tochtergesellschaft nach und nach aufgelöst wird.

Die zugrundeliegenden Anlagen der Tochtergesellschaft entsprechen der für die Gesellschaft geltenden Anlagepolitik/den für die Gesellschaft geltenden Anlagebeschränkungen.

Die von der Tochtergesellschaft getragenen Kosten und Aufwendungen werden dem Indian Equity Fund zugeordnet.

Wie von der mauritischen FSC verlangt, müssen sämtliche außerhalb von Mauritius gehaltenen Anlagen über ein auf Mauritius geführtes Bankkonto getätigt werden.

Gemäß der Vereinbarung erbringt Morgan Stanley Investment Management Inc. gegenüber der Tochtergesellschaft Anlageberatungs- und Verwaltungsleistungen. Morgan Stanley Investment Management Inc. hat die Zustimmung des Securities and Exchange Board of India und der Reserve Bank of India eingeholt, um in Indien als AIA im Auftrag genehmigter Kunden anzulegen. Die Tochtergesellschaft ist als „AIA“-Unterkonto eines ausländischen institutionellen Anlegers im Rahmen der Lizenz der Morgan Stanley Investment Management Inc. registriert und ihr wurde die Erlaubnis erteilt, in indische Wertpapiere anzulegen.

Als nicht-indischer ausländischer Anleger muss die Tochtergesellschaft gemäß indischem Recht eine zu diesem Zweck bestimmte Transferbank für Überweisungen von und nach Indien nutzen. Die Tochtergesellschaft hat HSBC Mumbai als Transferbank in Indien benannt (möglicherweise bestehen seitens der HSBC Mumbai im Hinblick auf die Durchführung dieser Transaktionen Meldepflichten gegenüber der Reserve Bank of India).

Die Verwahrstelle wurde als Verwahrstelle der Tochtergesellschaft benannt und das gesamte Barvermögen, die Wertpapiere und das sonstige Vermögen der Tochtergesellschaft wird bzw. werden von der Verwahrstelle (oder ihren Korrespondenzbanken) im Auftrag der Gesellschaft gehalten.

Gemäß einer Vereinbarung vom 15. September 2006 hat die Tochtergesellschaft CIM Fund Services beauftragt, als Verwaltungs- und Registerstelle sowie als Secretary der Tochtergesellschaft tätig zu werden.

Als 100 %ige Tochtergesellschaft der Gesellschaft werden sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaft

sowie ihr gesamtes Einkommen und sämtliche Aufwendungen in der Aufstellung des Reinvermögens und der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft konsolidiert. Sämtliche von der Tochtergesellschaft gehaltenen Anlagen sind im Jahresabschluss der Gesellschaft aufgeführt.

Der Tochtergesellschaft entstehen bestimmte, von ihr gezahlte Gebühren und Aufwendungen in Zusammenhang mit ihrer Anlagetätigkeit in Indien. Zu diesen Gebühren und Aufwendungen können gehören: Maklerkosten und -provisionen, Transaktionskosten im Zusammenhang mit der Währungsumrechnung von der Indischen Rupie in US-Dollar und umgekehrt, Gebühren in Zusammenhang mit ihrer Dauervollmacht, Unternehmens- und Registrierungsgebühren sowie Steuern, die in Zusammenhang mit der Gründung und dem Betrieb der Tochtergesellschaft anfallen.

DIE ANLAGEBERATER

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sind für die Bestimmung der Anlagepolitik der einzelnen Fonds verantwortlich.

Bei der Bestimmung der Anlagepolitik der Fonds werden die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft von einem oder mehreren Anlageberater/n (die „Anlageberater“) in der täglichen Verantwortung für die Erbringung der auf Ermessen basierenden Anlageverwaltungs- und Anlageberatungsleistungen unterstützt.

Gemäß einer Anlageberatungsvereinbarung wurde Morgan Stanley Investment Management Limited, 25 Cabot Square, Canary Wharf, London E14 4QA, Vereinigtes Königreich, zum Anlageberater ernannt mit der Aufgabe, auf Ermessen basierende Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsleistungen für die Verwaltungsgesellschaft zu erbringen, wobei diese für alle Fonds außer dem US Dollar Liquidity Fund zu erbringen sind. Für diese Dienstleistung erhält der Anlageberater ein jährliches Entgelt, zu zahlen in Monatsbeträgen, entsprechend den hierin im Abschnitt 2.5 „Kosten und Auslagen“ beschriebenen Bedingungen.

Morgan Stanley Investment Management Limited ist eine 100-prozentige mittelbare Tochtergesellschaft von Morgan Stanley. Morgan Stanley Investment Management Limited ist 1986 nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründet worden. Ihr Verwaltungsrat setzt sich gegenwärtig aus Andrew Onslow, Paul Price, Ruairi O’Healai, Terri Duhon, Richard Lockwood und Fiona Kelly zusammen.

Nach einer Anlageberatungsvereinbarung ist Morgan Stanley & Co. International plc, 25 Cabot Square, Canary Wharf, E14 4QA, Vereinigtes Königreich, zum Anlageberater ernannt worden, mit der Aufgabe, auf Ermessen basierende Anlageverwaltungs- und Anlageberatungsleistungen für den US Dollar Liquidity Fund zu erbringen. Für diese Dienstleistungen erhält der Anlageberater ein jährliches Entgelt, zu zahlen in Monatsbeträgen, entsprechend den

hierin in Abschnitt 2.5 „Kosten und Auslagen“ beschriebenen Bedingungen.

Morgan Stanley & Co. International plc ist eine hundertprozentige mittelbare Tochtergesellschaft von Morgan Stanley. Morgan Stanley & Co. International plc ist am 28. Oktober 1986 nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründet worden. Der Verwaltungsrat von Morgan Stanley & Co. International plc setzt sich gegenwärtig aus David Oliver Cannon, Christopher Castello, Terri Duhon, Lee Guy, Mary Catherine Phibbs, Ian Plenderleith, Robert Patrick Rooney, David Andrew Russell, Jakob Horder, Arun Kohli und Jonathan William Bloomer zusammen.

Die Vereinbarungen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den Anlageberatern sind auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und können von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden oder von jeder Partei fristlos gekündigt werden, wenn die Vereinbarung über die Dienstleistungen der Verwaltungsgesellschaft beendet wird.

Entsprechend der Ernennung umfassen die Aufgaben der Anlageberater die Erbringung von auf Ermessen basierenden Anlageverwaltungs- und Anlageberatungsleistungen gegenüber der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Ausführung der täglichen Verwaltung der Fonds unter der allgemeinen Kontrolle und Aufsicht der Gesellschaft.

Vorbehaltlich einer ausdrücklichen, durch die Verwaltungsgesellschaft erteilten Bevollmächtigung dürfen die Anlageberater gemäß der oben genannten Vereinbarung nach pflichtgemäßem Ermessen unter der allgemeinen Kontrolle und Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Ausführung der täglichen Anlagegeschäfte zudem Wertpapiere erwerben und verkaufen sowie die Portfolios der einzelnen Fonds für Rechnung der Gesellschaft im Zusammenhang mit bestimmten Geschäften verwalten.

Während der Dauer einer solchen spezifischen Aufgabenzuweisung ist der Anlageberater berechtigt, im Namen der Verwaltungsgesellschaft zu handeln und Stellvertreter, Makler und Händler für die Durchführung von Geschäften zu benennen sowie der Verwaltungsgesellschaft alle von der Verwaltungsgesellschaft angeforderten Berichte in Bezug auf die Beendigung zur Verfügung zu stellen.

Vorbehaltlich der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und der CSSF darf der Anlageberater seine Aufgaben auf Dritte übertragen. Die Anlageberater haften jedoch weiter für die ordnungsgemäße Durchführung der Dritten übertragenen Aufgaben.

DIE UNTER-ANLAGEBERATER

Nach den Bestimmungen der Unter-Anlageberatervereinbarungen ist Morgan Stanley Investment Management Inc., eine in den Vereinigten Staaten eingetragene Gesellschaft, zum Unter-Anlageberater des Anlageberaters für die jeweils vereinbarten Fonds bestellt worden.

Nach den Bestimmungen einer Unter-Anlageberatungsvereinbarung ist Morgan Stanley Investment Management Company in Singapur zum Unter-Anlageberater für die jeweils vereinbarten Fonds bestellt worden.

Nach den Bestimmungen einer Unter-Anlageberatungsvereinbarung ist Morgan Stanley Asia Limited in Hongkong von dem Anlageberater zum Unter-Anlageberater für die von Zeit zu Zeit vereinbarten Fonds bestellt worden.

Nach den Bestimmungen einer Übertragungsvereinbarung ist die Mitsubishi UFJ Asset Management (UK) Limited in London mit Wirkung zum 1. Juli 2014 zum Unter-Anlageberater für den Japanese Equity Fund bestellt worden.

Nach den Bestimmungen der vorstehend genannten jeweiligen Vereinbarungen dürfen die Unter-Anlageberater nach pflichtgemäßem Ermessen unter der allgemeinen Kontrolle und Aufsicht des Anlageberaters im Zusammenhang mit der Ausführung der täglichen Anlagegeschäfte Wertpapiere im Namen des Anlageberaters erwerben und verkaufen sowie die Portfolios der betreffenden Fonds für Rechnung der Gesellschaft im Zusammenhang mit bestimmten Geschäften verwalten.

Die Unter-Anlageberater können ihre Aufgaben vorbehaltlich der Zustimmung des Anlageberaters und der CSSF auf eine andere Partei übertragen, sofern dies im Rahmen der jeweiligen Vereinbarung ausdrücklich genehmigt ist. In einem solchen Fall haftet der Anlageberater jedoch weiter für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Aufgaben durch eine solche Partei. Die Mitsubishi UFJ Kokusai Asset Management Co. Ltd. wurde von der Mitsubishi UFJ Asset Management (UK) Ltd. gemäß der Rahmenvereinbarung zur Übertragung der Anlageverwaltung ernannt, für den Japanese Equity Fund auf Ermessen basierende Anlageverwaltungs- und/oder Anlageberatungsleistungen zu erbringen. Die Übertragung der auf Ermessen basierenden Anlageverwaltungsleistungen durch die Mitsubishi UFJ Asset Management (UK) Ltd. auf die Mitsubishi UFJ Kokusai Asset Management Co. Ltd wird ab dem 1. Juli 2014 wirksam.

Die Gebühren der Unter-Anlageberater werden von dem Anlageberater gezahlt.

Eine Liste der Fonds, die von den Unter-Anlageberatern und den ggf. wiederum von ihnen beauftragten Personen beraten werden, ist

unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com erhältlich und ist Bestandteil der Halbjahres- und Jahresberichte der Gesellschaft.

BEZAHLUNG VON ANLAGEANALYSEN

Analysen Dritter, die im Zusammenhang mit von dem Anlageberater für die Fonds erbrachten Anlageverwaltungs- und Anlageberatungsleistungen erhalten werden (andere Analysen als solche, die als kleinere nichtmonetäre Vorteile gelten), werden von dem Anlageberater aus seinen eigenen Mitteln bezahlt.

Die Unter-Anlageverwalter bezahlen auch Aktienanalysen Dritter, die von ihnen im Zusammenhang mit von ihnen für den (die) jeweiligen Fonds erbrachten Unter-Anlageverwaltungs- und Unter-Anlageberatungsleistungen erhalten werden (andere Analysen als solche, die nicht als kleinere nichtmonetäre Vorteile gelten), aus ihren eigenen Mitteln.

Wenn die Unter-Anlageberater Analysen Dritter erhalten, die keine Aktienanalysen darstellen, werden sie jedoch Systeme und Kontrollen einführen, durch die sichergestellt ist, dass der Erhalt solcher Analysen keinen Einfluss auf die Orderrouting- und Best-Execution-Entscheidungen hat oder Interessenkonflikte auslöst, durch die der (die) jeweiligen Fonds und ihre Anleger einen Schaden erleiden könnten.

DIE VERWAHRSTELLE

Gemäß einer Verwahrstellenvereinbarung (die „**Verwahrstellenvereinbarung**“) wurde die J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. als Verwahrstelle (die „**Verwahrstelle**“) bestellt, um Verwahr-, Treuhand- und Abwicklungsdienstleistungen sowie bestimmte andere damit verbundene Dienstleistungen für die Gesellschaft zu erbringen. Für ihre Dienstleistungen erhält die Verwahrstelle eine jährliche Vergütung, die, wie in Abschnitt 2.5 „Kosten und Auslagen“ dieses Prospekts beschrieben, monatlich zahlbar ist.

Die Verwahrstelle übernimmt ihre Aufgaben und Pflichten gemäß den OGAW-Vorschriften, wie im Einzelnen in der Verwahrstellenvereinbarung beschrieben. Insbesondere ist die Verwahrstelle für die sichere Verwahrung und den Nachweis des Eigentums an den Vermögenswerten der Gesellschaft, das Cashflow-Monitoring und die Aufsicht gemäß OGAW-Vorschriften verantwortlich.

Sicherheiten, die zu Gunsten eines Fonds in Form einer Eigentumsübertragungsvereinbarung bestellt werden, sollten von der Verwahrstelle oder einer ihrer Korrespondenzbanken oder Unterverwahrstellen verwahrt werden. Sicherheiten, die zu Gunsten eines Fonds in Form einer Sicherungsvereinbarung (z.B. einer Verpfändung) bestellt werden, dürfen von einer, einer adäquaten Aufsicht unterliegenden und mit dem Sicherheitengeber nicht verbundenen Dritt-Verwahrstelle verwahrt werden.

Im Rahmen der Ausübung ihrer Funktion als Verwahrer handelt die Verwahrstelle unabhängig von der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger.

Darüber hinaus wird die Verwahrstelle im Einklang mit den OGAW-Vorschriften:

- a) sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Einziehung von Anteilen durch die oder im Namen der Gesellschaft im Einklang mit den geltenden Gesetzen und der Satzung erfolgt;
- b) sicherstellen, dass der Wert je Anteil im Einklang mit den geltenden Gesetzen und der Satzung berechnet wird;
- c) die Anweisungen der Gesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft ausführen bzw., falls zutreffend, eine etwaige Unterverwahrstelle oder einen sonstigen zur Verwahrung Beauftragten des Verwahrers veranlassen, diese auszuführen, sofern sie nicht gegen die einschlägigen Gesetze oder die Satzung verstoßen;
- d) sicherstellen, dass im Rahmen von Transaktionen, die die Vermögenswerte der Gesellschaft betreffen, die jeweilige Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen an sie überwiesen wird; und
- e) sicherstellen, dass Erträge der Gesellschaft im Einklang mit der Satzung der Gesellschaft und den geltenden Gesetzen verwendet werden.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft und/oder ihren Anteilhabern oder Anlegern für den Verlust von Finanzinstrumenten, die von ihr oder einer ihrer Unterverwahrstellen oder sonstigen zur Verwahrung Beauftragten gehalten wurden. Die Verwahrstelle haftet jedoch nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust aufgrund äußerer Umstände entstanden ist, die außerhalb der angemessenen Kontrolle der Verwahrstelle liegen, deren Folgen trotz aller gegenteiliger Bemühungen unvermeidbar waren. Die Verwahrstelle haftet der Gesellschaft gegenüber auch für alle anderweitigen Verluste, die ihnen aufgrund dessen entstehen, dass die Verwahrstelle es versäumt, angemessene Sorgfalt anzuwenden oder ihren Pflichten ordnungsgemäß und im Einklang mit den OGAW-Vorschriften nachzukommen.

Die Verwahrstelle kann alle oder einen Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft, die sie verwahrt, einem von der Verwahrstelle jeweils bestimmten Dritten anvertrauen („**Unterverwahrstelle**“). Vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften vorgesehenen Ausnahmen bleibt die Haftung der Verwahrstelle von der Tatsache, dass sie die von ihr verwahrten Vermögenswerte ganz oder teilweise einer Unterverwahrstelle anvertraut hat, unberührt (siehe auch oben). Werden Vermögenswerte dem Betreiber eines Abwicklungssystems anvertraut, so gilt dies vorbehaltlich der

Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung nicht als Übertragung von Verwahraufgaben.

Bei der Auswahl und Ernennung einer Unterverwahrstelle oder eines sonstigen Beauftragten muss die Verwahrstelle jede gemäß den OGAW-Vorschriften erforderliche angemessene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit anwenden, um sicherzustellen, dass sie die Vermögenswerte der Gesellschaft ausschließlich Beauftragten anvertraut, bei denen ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet ist.

Ist nach den Gesetzen eines anderen Landes vorgeschrieben, dass bestimmte Finanzinstrumente von einem lokalen Unternehmen (*local entity*) verwahrt werden, steht jedoch kein lokales Unternehmen zur Verfügung, welches die Voraussetzung für eine Beauftragung gemäß dem Gesetz von 2010 (d.h. die wirksame Regulierung) erfüllt, so hat die Verwahrstelle die Möglichkeit, jedoch nicht die Pflicht, soweit unter den Gesetzen der betreffenden Jurisdiktion erforderlich und so lange kein anderes Unternehmen zur Verfügung steht, welches die Voraussetzungen erfüllt, eine Übertragung auf ein lokales Unternehmen vorzunehmen, vorausgesetzt, dass (i) die Anleger vor ihrer Anlage in die Gesellschaft ordnungsgemäß über die Notwendigkeit einer solchen Übertragung, die Umstände, die die Übertragung rechtfertigen, sowie die Risiken, die mit einer solchen Übertragung verbunden sind, informiert und (ii) die Anweisungen zur Übertragung auf das entsprechende lokale Unternehmen von der oder für die Gesellschaft erteilt werden.

Die aktuelle Liste der Unterverwahrstellen, die von der Verwahrstelle beauftragt wurden, und der Unterbeauftragten, die aus jeder Beauftragung hervorgehen können, ist als Anhang H beigelegt; die Anleger erhalten die jeweils aktuellste Fassung von Anhang H auf Anfrage bei der Gesellschaft.

Die Verwahrstellenvereinbarung kann von jeder Partei schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt werden. Vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften kann die Verwahrstellenvereinbarung außerdem unter den in der Verwahrstellenvereinbarung genannten Bedingungen und Umständen von der Verwahrstelle unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich gekündigt werden.

Die Verwahrstelle ist nicht berechtigt, Tätigkeiten in Bezug auf die Gesellschaft auszuüben, die zu Interessenkonflikten zwischen der Gesellschaft, den Anteilhabern und der Verwahrstelle selbst führen könnten, es sei denn, die Verwahrstelle hat solche potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt und die Ausübung ihrer Verwahraufgaben funktionell und hierarchisch von den diesen potenziell entgegenstehenden Aufgaben getrennt und die potenziellen Interessenkonflikte werden ordnungsgemäß ermittelt, verwaltet, überwacht und den Anteilhabern gegenüber offen gelegt. Weitere Informationen in Bezug auf solche

Interessenkonflikte sind in Abschnitt 2.8 „Interessenkonflikte und Soft Commission“ dargelegt.

Auf Anfrage erhalten die Anleger aktuelle Informationen zur Identität der Verwahrstelle, eine Beschreibung ihrer Pflichten und möglicher Interessenkonflikte sowie eine Beschreibung übertragener Aufgaben und jeglicher damit in Zusammenhang stehender Interessenkonflikte am eingetragenen Sitz der Gesellschaft.

VERWALTUNGSSTELLE UND ZAHLSTELLE

Mit einer Verwaltungsvereinbarung ist die Gesellschaft J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. zur Verwaltungsstelle der Gesellschaft und der Fonds bestellt worden mit der Aufgabe, die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil im Hinblick auf die einzelnen Fonds durchzuführen und sämtliche weiteren allgemeinen Verwaltungsfunktionen wahrzunehmen. Für ihre Dienstleistungen erhält die Verwaltungsstelle eine in Monatsbeträgen zu zahlende jährliche Gebühr, die Teil des Verwaltungsentgelts ist, wie in Abschnitt 2.5 „Kosten und Auslagen“ ausgeführt.

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. wurde am 16. Mai 1973 in Luxemburg als Aktiengesellschaft („*Société Anonyme*“) gegründet und hat die Genehmigung, alle Bankgeschäfte nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg zu tätigen.

DIE DOMIZILIARSTELLE

Gemäß eines Domiziliarstellen-Vertrages vom 23. März 2009 hat die Gesellschaft Morgan Stanley Investment Management Limited, Niederlassung Luxemburg zu ihrer Domiziliarstelle bestellt, welche die im Anteilregister verzeichnete Adresse der Gesellschaft stellt, deren Gesellschaftsunterlagen verwahrt und sonstige Verwaltungsaufgaben übernimmt.

REGISTER- UND TRANSFERSTELLE

Nach den Bestimmungen eines Registerstellen- und Transferstellen-Vertrages ist die RBC Investor Services Bank S.A. in Luxemburg als Register- und Transferstelle bestellt worden, die die Ausgabe, der Umtausch und die Rücknahme von Anteilen durchzuführen, die Dokumentation zu unterhalten und bereitzuhalten und sämtliche weiteren damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsfunktionen wahrzunehmen hat.

DATENSCHUTZ

Ein ausführlicher Datenschutzhinweis ist in Anhang J dieses Prospekts enthalten. Anteilinhaber und potenzielle Anteilinhaber sollten die in Anhang H enthaltenden Informationen lesen, um ein Verständnis für die Art und Weise, wie die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, ihre verbundenen Unternehmen und alle für sie tätigen Personen personenbezogene Daten verarbeiten, zu entwickeln.

DIE VERTRIEBSGESELLSCHAFT

Auf der Grundlage eines Vertriebsstellenvertrages (der „Vertriebsstellenvertrag“) wird Morgan Stanley Investment Management Limited (die „Vertriebsgesellschaft“) als Vertriebsstelle für die Anteile an sämtlichen Fonds tätig. Der Vertriebsstellenvertrag gestattet, dass die Vertriebsgesellschaft andere Unter-Vertriebsstellen oder Händler für Zwecke des Vertriebs der Anteile bestellen darf. Anteile können auch direkt von der Gesellschaft erworben werden.

AUFLÖSUNG

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie kann indessen durch Beschluss der Generalversammlung der Anteilinhaber jederzeit aufgelöst und abgewickelt werden.

Im Falle einer Auflösung wird bzw. werden der oder die von den Anteilhabern der Gesellschaft im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannte(n) Liquidator(en) die Vermögenswerte der Gesellschaft im wohlverstandenen Interesse der Anteilinhaber verwerten. Die Verwahrstelle wird anschließend auf Weisung des Liquidators bzw. der Liquidatoren den Nettoliquidationserlös (nach Abzug aller Liquidationskosten) unter den Anteilhabern jeder Anteilklasse entsprechend ihrer jeweiligen Rechte verteilen. Nach den Vorschriften des luxemburgischen Rechts werden ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Abwicklung Liquidationserlöse für Anteile, die nicht zur Rückzahlung von Liquidationserlösen eingereicht wurden, bis zum Ablauf der Verjährungsfrist bei der „*Caisse de Consignation*“ hinterlegt. Tritt ein Umstand ein, der eine Liquidation erforderlich macht, sind die Ausgabe, die Rücknahme, der Austausch oder Umtausch von Anteilen ungültig.

Sofern aus irgendeinem Grund der Wert des Gesamtnettovermögens eines Fonds oder der Wert der Vermögensgegenstände einer Anteilklasse eines Fonds auf einen Betrag herabsinkt oder unter einen Betrag fällt, der von den Verwaltungsratsmitgliedern als Mindesthöhe für eine wirtschaftlich effiziente Betätigung des betreffenden Fonds festgelegt wird (der mindestens dem vorstehend im Kapitel „Zwangsrücknahme“ vorgesehenen Betrag entsprechen muss), oder eine wesentliche Veränderung der politischen, wirtschaftlichen oder finanziellen Verhältnisse eintritt, oder im Rahmen von Rationalisierungsmaßnahmen, können die Verwaltungsratsmitglieder entscheiden, dass alle Anteile der jeweiligen Anteilklasse des betreffenden Fonds zwangsweise zurückgenommen werden. Diese Zwangsrücknahme erfolgt zum Nettoinventarwert je Anteil, der – unter Berücksichtigung der aktuellen Kurse und Kosten, zu denen die Vermögensanlagen realisiert werden können, sowie, falls zutreffend, der Liquidationskosten – zum Bewertungszeitpunkt, an dem eine solche Entscheidung wirksam wird, zu ermitteln ist. Die Gesellschaft wird vor dem Datum der Wirksamkeit der Zwangsrücknahme eine schriftliche Benachrichtigung an alle Anteilinhaber der betreffenden Anteilklasse übersenden, die die Gründe für die Zwangsrücknahme und das Abwicklungsverfahren für die Rücknahme erläutert.

Darüber hinaus wird jeder Feeder-Fonds im Falle einer Liquidation, Spaltung oder Verschmelzung des betreffenden Master-Fonds im Einklang mit dem oben beschriebenen Verfahren liquidiert und seine Anteile werden zwangsweise zurückgenommen, außer wenn nach den in dem Gesetz von 2010 genannten Bedingungen und der CSSF-Verordnung 10-05 etwas anderes zulässig ist.

Darüber hinaus kann die Generalversammlung der Anteilinhaber der Anteilklassen innerhalb eines jeden Fonds auf Vorschlag der Verwaltungsratsmitglieder alle Anteile der jeweiligen Anteilklassen innerhalb des betreffenden Fonds zurücknehmen und den betreffenden Anteilinhabern den Nettoinventarwert ihrer Anteile, der – unter Berücksichtigung der aktuellen Kurse und Kosten, zu denen die Vermögensanlagen realisiert werden können, sowie, falls zutreffend, der Liquidationskosten – zum Bewertungszeitpunkt, an dem die Entscheidung des Verwaltungsrates wirksam wird, zu ermitteln ist, erstatten. Für eine solche Generalversammlung der Anteilinhaber bestehen keine Anforderungen hinsichtlich eines Anwesenheitsquorums, und die Entscheidung der Anteilinhaber erfolgt durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit aller anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Anteilinhaber.

Vermögensgegenstände, die bei der Durchführung der Rücknahme nicht an die Begünstigten verteilt werden können, werden bei der „Caisse de Consignation“ zu Gunsten der jeweils berechtigten Personen hinterlegt.

Zurückgenommene Anteile werden für ungültig erklärt.

ZUSAMMENLEGUNG

Sofern aus irgendeinem Grund der Wert der Vermögensgegenstände eines Fonds auf einen Betrag herabsinkt oder einen solchen nicht erreicht, der von den Verwaltungsratsmitgliedern als Mindesthöhe für eine wirtschaftlich effiziente Betätigung des betreffenden Fonds festgelegt wird, oder im Falle einer wesentlichen Veränderung politischer, wirtschaftlicher oder finanzieller Verhältnisse, oder im Rahmen von Rationalisierungsmaßnahmen, können die Verwaltungsratsmitglieder entscheiden, das Vermögen der Gesellschaft oder eines Fonds mit dem Vermögen (i) eines anderen bestehenden Fonds innerhalb der Gesellschaft oder eines anderen Fonds eines solchen anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW (der „Neue Fonds“), oder (ii) eines anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW (der „Neue OGAW“) im Sinne des Gesetzes von 2010 zu verschmelzen und die Anteile der Gesellschaft oder des betroffenen Fonds in Anteile des Neuen OGAW bzw. des Neuen Fonds umzubenennen. Es liegt im Ermessen des Verwaltungsrats, das Wirksamkeitsdatum der Verschmelzung festzulegen oder diesem zuzustimmen. Eine solche Verschmelzung unterliegt den Bedingungen und Verfahren des Gesetzes von 2010, insbesondere im Hinblick auf den von den Verwaltungsräten zu erstellenden Verschmelzungsplan sowie die an die Anteilinhaber zu übermittelnden Informationen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können die Durchführung der Übernahme (i) eines oder mehrerer Teilfonds eines anderen luxemburgischen oder eines ausländischen OGA beliebiger Form oder (ii) eines nicht als Kapitalgesellschaft (*non-corporate form*) gegründeten luxemburgischen oder ausländischen OGA durch die Gesellschaft oder durch einen oder mehrere Fonds beschließen. Das Umtauschverhältnis zwischen den betreffenden Anteilen der Gesellschaft und den Anteilen des übernommenen OGA bzw. des jeweiligen Teilfonds eines solchen OGA wird auf Grundlage des betreffenden Nettoinventarwerts je Anteil zum Wirksamkeitsdatum der Übernahme berechnet. Für eine solche Verschmelzung ist keine vorherige Zustimmung der Anteilinhaber erforderlich, außer wenn die Gesellschaft infolge der Verschmelzung nicht mehr existieren würde; in einem solchen Fall hat die Generalversammlung der Anteilinhaber der Gesellschaft über die Verschmelzung und deren Wirksamkeitsdatum zu entscheiden. Die Beschlüsse einer solchen Generalversammlung sind entsprechend den Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernissen, auf die in Artikel 30 der Satzung Bezug genommen wird, zu fassen.

Ungeachtet der Vollmachten, die den Verwaltungsratsmitgliedern durch die vorstehenden Abschnitte übertragen werden, können auch die Anteilinhaber der Gesellschaft oder eines beliebigen Fonds über die vorstehend beschriebenen Verschmelzungen oder Übernahmen und deren jeweiliges Wirksamkeitsdatum entscheiden. In der Einladung zur Generalversammlung der Anteilinhaber sind auch die Gründe und der Verlauf der vorgeschlagenen Verschmelzung oder Übernahme zu nennen. Die entsprechende Entscheidung kann durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne weitere Anforderungen hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gefasst werden.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft auch die Übernahme eines anderen luxemburgischen oder ausländischen OGA, der in Form einer Kapitalgesellschaft gemäß dem Gesetz vom 10. August 1915 zu Handelsgesellschaften in seiner jeweils gültigen Fassung und sonstigen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften gegründet wurde, durchführen.

Sofern aus irgendeinem Grund der Wert des Nettovermögens einer Anteilklasse eines Fonds auf einen Betrag herabsinkt oder einen solchen nicht erreicht, der von den Verwaltungsratsmitgliedern als Mindesthöhe für ein wirtschaftlich effizientes Betreiben dieser Anteilklasse festgelegt wurde, oder im Falle einer wesentlichen Änderung der politischen, wirtschaftlichen oder finanziellen Umstände oder im Rahmen von Rationalisierungsmaßnahmen können die Verwaltungsratsmitglieder beschließen, die mit einer Anteilklasse verbundenen Rechte zu ändern, um sie in eine andere bestehende Anteilklasse aufzunehmen und die Anteile der betreffenden Klasse(n) in Anteile einer anderen Klasse umzubenennen. Eine solche Entscheidung gilt vorbehaltlich des Rechts der jeweiligen Anteilinhaber, die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile, oder, falls möglich, den Umtausch solcher Anteile in

Anteile anderer Klassen desselben Fonds oder in Anteile derselben oder anderer Klassen eines anderen Fonds gemäß vorstehendem Abschnitt 2.4 „Umtausch von Anteilen“ zu verlangen.

Die Vermögenswerte, die aus irgendeinem Grund nicht an diese Anteilinhaber ausgeschüttet werden dürfen oder können, werden im Namen der Empfangsberechtigten bei der „Caisse de Consignation“ hinterlegt.

MASTER-/FEEDER-FONDS

Der Master-Fonds ist ein Teilfonds des Morgan Stanley Liquidity Funds, einem Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der als offene Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital errichtet, in Luxemburg gegründet und von der CSSF genehmigt wurde, und der eine getrennte Haftung zwischen den Teilfonds hat.¹⁰

ZUSAMMENSPIEL ZWISCHEN DEM MASTER-FONDS UND DEM US DOLLAR LIQUIDITY FUND (DER „FEEDER-FONDS“)

Alle Handelstage für die Anteile des US Dollar Liquidity Fund entsprechen den Handelstagen für die Anteile des Master-Fonds.

Vorbehaltlich des Abschnittes 2.7 „Bestimmung des Nettoinventarwerts“ wird der Annahmeschluss für Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge zwischen dem US Dollar Liquidity Fund und dem Master-Fonds synchronisiert. Das bedeutet, dass gültige Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile des US Dollar Liquidity Fund, die vor Annahmeschluss für den US Dollar Liquidity Fund gestellt werden, von der Gesellschaft als Kauf von Anteilen an dem Master-Fonds an demselben Tag widergespiegelt werden.

Vorbehaltlich des Abschnitts 2.7 „Bestimmung des Nettoinventarwerts“ und des Abschnitts „Abhängigkeit von dem Master-Fonds“ in dem Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ werden auch die Bewertungszeitpunkte für den US Dollar Liquidity Fund und den Master-Fonds koordiniert, und zwar in der Form, dass die Anlage des US Dollar Liquidity Fund in den Master-Fonds zu dem zuletzt verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil, der von dem Master-Fonds veröffentlicht wird, bewertet wird.

Es existieren folgende Dokumente und Vereinbarungen, die die ordnungsgemäße Koordinierung zwischen dem US Dollar Liquidity Fund und dem Master-Fonds in Übereinstimmung mit den jeweiligen Bestimmungen des Gesetzes von 2010 erleichtern sollen:

- A) Morgan Stanley Liquidity Funds hat im Namen des Master-Fonds eine Vereinbarung mit der Gesellschaft im Hinblick auf den US Dollar Liquidity Fund geschlossen, demzufolge Morgan

Stanley Liquidity Funds der Gesellschaft alle Dokumente und Informationen zur Verfügung stellen wird, welche Letztere zur Erfüllung der in der OGAW-Richtlinie dargelegten Anforderungen benötigt. Morgan Stanley Liquidity Funds und die Gesellschaft haben außerdem geeignete Maßnahmen zur Koordinierung der Terminierung von Bestimmung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts vereinbart, um ein Market Timing bei ihren Anteilen zu verhindern und Arbitragemöglichkeiten vorzubeugen. Außerdem sind geeignete Maßnahmen zwischen Morgan Stanley Liquidity Funds und der Gesellschaft zu folgenden Punkten vereinbart worden: Minderung möglicher entstehender Interessenkonflikte zwischen Morgan Stanley Liquidity Funds und der Gesellschaft; Grundlage für die Anlage und den Verkauf durch die Gesellschaft; Standardvereinbarungen zum Handel; Ereignisse mit einem Einfluss auf die Handelsvereinbarungen sowie Standardvereinbarungen für den Prüfbericht.

- B) Die Verwahrstelle und die Verwahrstelle des Morgan Stanley Liquidity Funds haben eine Vereinbarung getroffen, um Informationen zu Morgan Stanley Liquidity Funds austauschen zu können. In dieser Vereinbarung sind folgende Angelegenheiten geregelt: Dokumente und Kategorien von Informationen, die zwischen den Verwahrstellen regelmäßig oder auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden müssen; Art und Zeitpunkt der Übermittlung der Informationen; Koordinierungspflichten der einzelnen Verwahrstellen in geschäftlichen Angelegenheiten in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht; Koordinierung der Prüfverfahren zum Jahresabschluss; zu meldende Verstöße seitens Morgan Stanley Liquidity Funds; Verfahren für Ad-hoc-Ersuchen um Unterstützung und spezifische ungewisse Ereignisse, die auf ad-hoc-Basis zu melden sind.

STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN

Die Investition des US Dollar Liquidity Fund in den Master-Fonds hat für die Gesellschaft in Luxemburg keine spezifischen steuerlichen Auswirkungen.

Bitte entnehmen Sie nähere Einzelheiten zu den Auswirkungen einer Abonnementsteuer jedoch dem vorstehenden Abschnitt 2.10 „Steuern“.

Vor einer Anlage sollten potenzielle Anleger ihre Berater und Steuerberater befragen, um die Konsequenzen einer solchen Anlage und deren mögliche steuerliche Auswirkungen für sich einschätzen zu können.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ZU DEM MASTER-FONDS

Der Prospekt des Morgan Stanley Liquidity Funds ist kostenlos bei der Gesellschaft und auch auf der Webseite der Vertriebsstelle von Morgan Stanley Liquidity Funds unter www.morganstanley.com/liquidity erhältlich.

¹⁰ Die Morgan Stanley Liquidity Funds (einschließlich aller ihrer Teilfonds) sind nicht zum Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassen.

Die zwischen Morgan Stanley Liquidity Funds und der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft jeweils getroffenen Vereinbarungen sind kostenlos am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

GENERALVERSAMMLUNGEN DER ANTEILINHABER

Die jährliche Generalversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft wird am Sitz der Gesellschaft an jedem zweiten Dienstag des Monats Mai um 10.30 Uhr abgehalten.

Inhaber von Anteilen der jeweiligen Anteilklasse oder eines jeweiligen Fonds können jederzeit Generalversammlungen abhalten, um über Angelegenheiten zu entscheiden, die ausschließlich den jeweiligen Fonds oder die jeweilige Anteilklasse betreffen.

Die Generalversammlungen werden den registrierten Anteilhabern spätestens acht Tage vor der Generalversammlung auf dem Postweg an die im Anteilregister aufgeführte Adresse bekannt gegeben. Die Bekanntgabe wird Zeit und Ort der Versammlung, die Voraussetzungen einer Zulassung zur Versammlung, die Tagesordnung und Angaben zu den Anforderungen des luxemburgischen Rechts im Hinblick auf notwendige Anwesenheitsquoten und Mehrheitserfordernisse für die Versammlung enthalten. Soweit gesetzlich erforderlich, werden weitere Bekanntmachungen im Mémorial und in einer Luxemburger Tageszeitung veröffentlicht.

RECHENSCHAFTS- UND HALBJAHRESBERICHTE

Geprüfte Rechenschaftsberichte für das abgelaufene Geschäftsjahr der Gesellschaft sowie der konsolidierte Jahresabschluss der Gesellschaft sind am Firmensitz der Gesellschaft, bei der Register- und Transferstelle und bei der Vertriebsgesellschaft verfügbar und sind spätestens acht Tage vor der jährlichen Generalversammlung der Anteilhaber verfügbar. Darüber hinaus sind ungeprüfte konsolidierte Halbjahresberichte innerhalb von zwei Monaten nach dem 30. Juni eines jeden Kalenderjahres am Firmensitz der Gesellschaft, bei der Register- und Transferstelle und bei der Vertriebsgesellschaft verfügbar. Die Rechenschafts- und Halbjahresberichte sind auch auf der Website der Gesellschaft (www.morganstanleyinvestmentfunds.com) erhältlich. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres. Die Referenzwährung der Gesellschaft ist der US-Dollar.

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung wird ein Angebot enthalten, Anteilhaber auf deren Verlangen ein Exemplar der vollständigen Fassung dieser Rechenschafts- und Halbjahresberichte kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Anteilhabern und Dritten können unter Beachtung der insoweit einschlägigen Rechtsvorschriften auf Verlangen weitere Informationen über den Wertpapierbestand der einzelnen Fonds mitgeteilt werden.

ZUR EINSICHTNAHME BEREITGEHALTENE UNTERLAGEN

Folgende Unterlagen können kostenlos während der normalen Geschäftszeit an jedem Wochentag (Samstage und gesetzliche Feiertage ausgenommen) am Sitz der Gesellschaft in European Bank and Business Centre, 6B route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg eingesehen werden:

- a) die Satzung der Gesellschaft,
- b) die Satzung des bzw. der Anlageberater/s,
- c) die in diesem Prospekt erwähnten bedeutenden Verträge, und
- d) die Finanzberichte der Gesellschaft.

Die unter (a) und (b) aufgeführten Unterlagen können auf Anfrage Anlageinteressenten zugesandt werden.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Zusätzliche Informationen, wie z.B. Einzelheiten der Richtlinien zum Beschwerdemanagement, zur Abstimmung von Stimmrechten durch Stimmrechtsvollmachten, Bestmöglichen Ausführung und zu Interessenskonflikten sind erhältlich bei Morgan Stanley Investment Management Ltd, European Bank and Business Centre, 6B route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Luxemburg. E-mail: cslux@morganstanley.com

ERBSCHAFTSANGELEGENHEITEN

Beim Tod eines Anteilhabers behält sich der Verwaltungsrat vor, die Vorlage der entsprechenden gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen zu verlangen, aus denen die Rechtsnachfolge des Anteilhabers hervorgeht.

Morgan Stanley Investment Funds

Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'Investissement à Capital Variable) R. C. S. Luxemburg B 29192

VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER DER GESELLSCHAFT

Henry Kelly, unabhängiges Verwaltungsratsmitglied und Vorsitzender, Luxemburg

Andrew Mack, unabhängiges Verwaltungsratsmitglied, Vereinigtes Königreich

William Jones, unabhängiges Verwaltungsratsmitglied, Luxemburg

Michael Griffin, unabhängiges Verwaltungsratsmitglied, Dublin, Irland

Carine Feipel, unabhängiges Verwaltungsratsmitglied, Luxemburg.

Henry Kelly (Luxemburg) Henry Kelly (Luxemburg) ist unabhängiges Verwaltungsratsmitglied und Vorsitzender der Gesellschaft. Er ist unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrates mehrerer in Luxemburg und international ansässigen Investmentfonds und Kapitalanlagegesellschaften. Er ist Managing Director der von ihm 1999 gegründeten Beratungsgesellschaft KellyConsult Sàrl, die ihren Sitz in Luxemburg hat und Beratungsdienstleistungen im Investmentfonds-Bereich anbietet. Herr Kelly ist Vorsitzender des Fund Governance Forum für den Verband der Luxemburger Fondsindustrie (Association of the Luxembourg Fund Industry, ALFI) seit seiner Gründung und Gründungsmitglied des Investment Funds Committee des Luxembourg Institute of Directors (ILA). Außerdem ist er Mitglied der Corporate Governance-Arbeitsgruppe des European Fund and Asset Management Association.

Von 1993 bis 1999 war er Managing Director von Flemings Luxembourg (jetzt JP Morgan Asset Management), anschließend sammelte er fünf Jahre Erfahrung in der Kapitalmarktabteilung von BNP Paribas in Paris. Vor diesen Tätigkeiten war er sieben Jahre bei Price Waterhouse in Paris, Frankfurt und New York tätig. Er hat an der Cambridge University einen Master-Abschluss für moderne Sprachen erworben, ist Mitglied des Institute of Chartered Accountants in England & Wales und verfügt über ein INSEAD Certificate in Corporate Governance.

Im Jahr 2013 hat er die Qualifikation als ILA-zertifizierter Direktor erlangt.

Andrew Mack (Vereinigtes Königreich) ist nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied (Non-Executive Director) der Gesellschaft. Herr Mack kam 1996 zu Morgan Stanley und blickt auf eine über 31 Jahre Erfahrung im Anlagegeschäft zurück. Herr Mack begann bei Morgan Stanley als Portfoliomanager im Bereich Asset Management, wo er einen globalen Equity Arbitrage Fund aufgelegt und mitverwaltet hat. Anschließend war er Leiter des globalen Teams für die Aufsicht über Marktrisiken für ganz Morgan Stanley, bevor er zum Market Risk Manager für das europäische Aktiengeschäft bestellt wurde. 2004 wurde Herr Mack zum European Head of Multi Asset Class Prime Brokerage ernannt. Den Bereich Prime Brokerage Sales für Europa übernahm er im Jahr 2006, bevor er Leiter des europäischen Geschäfts mit börsennotierten

Derivaten wurde. 2008 kam Herr Mack als Global Chief Risk Officer zu Morgan Stanley Investment Funds (MSIM) zurück, wo er Anfang 2009 die Leitung von MSIM EMEA übernahm. Herr Mack war bis zum 30. Juni 2010 bei Morgan Stanley als Angestellter tätig. Zwischen dem 1. Juli 2010 und dem 31. Dezember 2013 hat er Dienstleistungen als Berater und Senior Adviser für Morgan Stanley erbracht. Herr Mack hat am 1. April 2014 bei Morgan Stanley Investment Management (ACD) Limited, der Gesellschaft, die die Verwaltungsgesellschaft geworden ist, die Funktion eines nicht geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieds übernommen. Herr Mack war während eines Großteils seiner Investmentkarriere im Bereich der Risikoübernahme und des Risikomanagements tätig. Vorher hatte er bereits Erfahrungen in der Portfolioverwaltung sowie im Handel und Risikomanagement bei Cargill, Bankers Trust und Black River Asset Management, einem in Minneapolis ansässigen Hedgefonds, gesammelt.

William Jones (Luxemburg) ist unabhängiges Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft. Herr Jones ist Gründer der ManagementPlus Group, die 2006 errichtet wurde und die Verwaltungsrats- und Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungen von Luxemburg, den Cayman Islands sowie von Singapur, New York und Genf aus erbringt. Herr Jones hat 26 Jahre Erfahrung in der Hedgefonds-Branche und bekleidete leitende Positionen bei Goldman Sachs Asset Management International und bei der Bank of Bermuda/HSBC. Herr Jones hat 2011 den ersten Abschnitt des International Directors Program („IIDP“) der INSEAD abgeschlossen und ist Mitglied des IIDP Advisory Board, dessen erster Präsident er war. Herr Jones wurde vom IIDP und vom Institut Luxembourgeois des Administrateurs („ILA“) ein Direktoren-Zertifikat verliehen. Herr Jones hat 2011 den ersten Abschnitt des International Directors Program („IIDP“) der INSEAD abgeschlossen und ist Mitglied des IIDP Advisory Board, dessen erster Präsident er war. Herr Jones wurde vom IIDP und ist ein vom Institut Luxembourgeois des Administrateurs („ILA“) zertifizierter Direktor. Herr Jones ist im Verwaltungsrat des ILA und in dessen Fund Governance Committee tätig und war Co-Vorsitzender der Alternative Investment Task Force des Fund Governance Committees der ILA, welcher im Juli 2014 den „ILA Guide for Board Members in the Context of AIF and AIFM“ verfasst hat. Herr Jones ist auch in zahlreichen Ausschüssen von ALFI, dem Luxemburger Fondindustrieverband tätig. Herr Jones war Co-Vize-Vorsitzender der Arbeitsgruppe des Alternative Investment Management Association („AIMA“), die im April 2015 den „AIMA's Fund Director Guide“ verfasst hat. Herr Jones war von 2011 bis 2015 im Board of Governors der International School of Luxembourg und im Schuljahr 2014-15 als dessen Vorsitzender tätig.

Michael Griffin (Irland) ist unabhängiges Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft. Herr Griffin blickt auf über 30 Jahre Erfahrung im Finanzsektor zurück. In den letzten 18 Jahren ist er als nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied von Fondsgesellschaften

in Dublin und Luxemburg tätig, wo er mit einigen der führenden Sponsoren des Sektors zusammenarbeitete. Den Großteil seiner Führungserfahrung sammelte er während seiner Tätigkeit im Großkundensegment der Ulster Bank Group in Dublin, wo er zwölf Jahre lang im Verwaltungsrat und Management Committee der Ulster Investment Bank Limited tätig war. In dieser Position verwaltete Herr Griffin den Bereich Treasury Trading der Bank, der u.a. Staatsanleihen, Geldmärkte und Devisen umfasst. Von 1996 bis 1999 war Herr Griffin Chairman des Capital Markets Committee der Irish Bankers' Federation EMU. Herr Griffin ist Mitglied des Institute of Bankers in Irland.

Carine Feipel (Luxemburg) ist unabhängiges Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft. Frau Feipel ist als luxemburgische Anwältin und zertifiziertes unabhängiges Verwaltungsratsmitglied tätig. Frau Feipel hat im Jahr 2014 ein IDP-Zertifikat der INSEAD in Corporate Governance erworben und wurde im selben Jahr vom ILA (Luxemburg Institute of Directors) als zertifizierte Direktorin zugelassen.

Frau Feipel erbringt Dienstleistungen für den Verwaltungsrat einer in Luxemburg ansässigen Bank, drei Versicherungsgesellschaften, die sowohl im Bereich Lebensversicherungen als auch im Bereich Sachversicherungen tätig sind. Frau Feipel ist außerdem Mitglied des Verwaltungsrates mehrerer luxemburgischer Gesellschaften, die im Finanz- und Investmentfondsbereich tätig sind.

2014 wurde Frau Feipel in den Board of Directors des ILA gewählt und wurde Mitglied des Management Committee dieses Verbands. Und schließlich ist Frau Feipel Mitglied des Board of Foundation, der unter der Ägide des Fondation de Luxembourg arbeitet.

Seit Januar 2014 praktiziert Frau Feipel als unabhängige Rechtsanwältin und berät insbesondere Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften sowie andere Finanzinstitute. Frau Feipel verfügt über eine 20jährige Erfahrung als Anwältin bei der Luxemburger Anwaltskanzlei Arendt & Medernach, wo sie als Leiterin der Versicherungsrechtpraxis und Co-Leiterin der Arbeitsrechtpraxis tätig war.

Frau Feipel war auch Mitglied des Verwaltungsrats dieser Kanzlei und leitete deren New Yorker Büro von 2007 bis 2012.

Seit 2010 ist Frau Feipel Mitglied verschiedener Ausschüsse im Haut Comité pour la Place Financière, einem staatlichen Thinktank zur Koordinierung von Förderungs- und Innovationsinitiativen für den Luxemburger Finanzsektor.

VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Andrew Mack, Non-Executive Director, Vereinigtes Königreich. Ehemals CEO von Morgan Stanley Investment Management EMEA. War bis 31. Dezember 2013 als Berater für Morgan Stanley Investment Management tätig

Diane Hosie, Managing Director, Morgan Stanley Investment Management, Global Sales and Distribution

Andrew Onslow, Managing Director, Morgan Stanley Investment Management, Head of Investment Management Operations International

Ruairi O'Healai, Managing Director, Morgan Stanley Investment Management, Chief Operating Officer International

Eimear Cowhey, Non-Executive Director, Irland

VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER DER TOCHTERGESELLSCHAFT

Ashraf Ramtoola, Director, CIM Global Business Companies, Mauritius

Sonia Lutchmiah, Director, CIM Global Business Companies, Mauritius

Andrew Mack, Verwaltungsratsmitglied, Vereinigtes Königreich

William Jones, Verwaltungsratsmitglied, Luxemburg

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Morgan Stanley Investment Management (ACD) Limited
 25 Cabot Square
 Canary Wharf
 London E14 4QA
 Vereinigtes Königreich

ANLAGEBERATER

Morgan Stanley Investment Management Limited
 25 Cabot Square
 Canary Wharf
 London E14 4QA
 Vereinigtes Königreich

Morgan Stanley & Co. International plc
 25 Cabot Square
 Canary Wharf
 London E14 4QA
 Vereinigtes Königreich

UNTER-ANLAGEBERATER

Morgan Stanley Investment Management Inc.
 522 Fifth Avenue
 New York
 NY 10036
 Vereinigte Staaten von America

Mitsubishi UFJ Asset Management (UK) Ltd.
 24 Lombard Street
 London EC3V 9AJ
 Vereinigtes Königreich

Morgan Stanley Investment Management Company
 23 Church Street
 16-01 Capital Square
 Singapur, 049481

Morgan Stanley Asia Limited
 Level 46, International Commerce Centre
 1 Austin Road West
 Kowloon
 Hong Kong

BEAUFTRAGTER BERATER

Mitsubishi UFJ Kokusai Asset Management Co., Ltd.
 1-12-1 Yurakucho, Chiyoda-ku
 Tokio, 100-0006
 Japan

VERTRIEBSGESELLSCHAFT

Morgan Stanley Investment Management Limited
 25 Cabot Square
 Canary Wharf
 London E14 4QA
 Vereinigtes Königreich

DOMIZILIARSTELLE DER GESELLSCHAFT

Morgan Stanley Investment Management Limited
 Niederlassung Luxemburg
 European Bank and Business Centre
 6B route de Trèves
 L-2633 Senningerberg
 Großherzogtum Luxemburg

VERWALTUNGS- UND ZAHLSTELLE DER GESELLSCHAFT

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A.
 European Bank and Business Centre
 6 route de Trèves
 L-2633 Senningerberg
 Großherzogtum Luxemburg

VERWAHRSTELLE DER GESELLSCHAFT

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A.
 European Bank and Business Centre
 6 route de Trèves
 L-2633 Senningerberg
 Großherzogtum Luxemburg

REGISTER- UND TRANSFERSTELLE DER GESELLSCHAFT

RBC Investor Services Bank S.A.
 14, Rue Porte de France
 L-4360 Esch-sur-Alzette
 Großherzogtum Luxemburg

VERWALTUNGSSTELLE DER TOCHTERGESELLSCHAFT

CIM Fund Services Limited
 33, Edith Cavell Street
 Port Louis
 Mauritius

WIRTSCHAFTSPRÜFER DER GESELLSCHAFT

Ernst & Young S.A.
 35E, avenue J.F. Kennedy
 L-2082 Luxemburg
 Großherzogtum Luxemburg

WIRTSCHAFTSPRÜFER DER TOCHTERGESELLSCHAFT

Ernst & Young
 9th Floor, NeXTeraom Tower I
 Cybercity Ebene
 Mauritius

RECHTSBERATER DER GESELLSCHAFT FÜR LUXEMBURGISCHES RECHT

Arendt & Medernach S.A.
 41A, avenue J.F. Kennedy
 L-2082 Luxemburg
 Großherzogtum Luxemburg

Anhang A

Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen

ANLAGERICHTLINIEN UND RICHTLINIEN ZUR KREDITAUFNAHME

1. Die Satzung der Gesellschaft ermöglicht Anlagen in Wertpapieren und sonstigen liquiden Finanzanlagen, soweit die luxemburgischen Gesetze dies zulassen. Die Satzung führt dazu, dass die Verwaltungsratsmitglieder im gesetzlichen Rahmen in ihrem Ermessen Anlagegrenzen, Grenzen der Mittelaufnahme oder Grenzen der Verpfändung von Gesellschaftsvermögen bestimmen können.

ANLAGEGRENZEN UND GRENZEN DER KREDITAUFNAHME

Die nachstehenden Anlagegrenzen gelten für alle Vermögensanlagen der Gesellschaft ausgenommen Anlagen der Gesellschaft in Anteile einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft.

2. Folgende Grenzen der luxemburgischen Gesetze und (gegebenenfalls) der Verwaltungsratsmitglieder sind derzeit auf die Gesellschaft anwendbar:

2.1. Die Anlagen jedes Fonds bestehen aus:

- a) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union („EU“) zu einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente zugelassen sind oder an einem solchen gehandelt werden („geregelter Markt“);
- b) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen Markt, der geregelt, anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, innerhalb eines Mitgliedstaates der EU gehandelt werden („anderer geregelter Markt“);
- c) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Börse in einem anderen Land innerhalb Europas, Asiens, Ozeaniens, des amerikanischen und afrikanischen Kontinents amtlich notiert sind;
- d) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt innerhalb Europas, Asiens, Ozeaniens, des amerikanischen und des afrikanischen Kontinents gehandelt werden;
- e) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung an einer in a) und c) aufgeführten amtlichen Börse oder die Zulassung an einem in b) und d) aufgeführten anderen geregelten Markt beantragt wird, und eine solche Zulassung innerhalb eines Jahres nach Emission erfolgt;

- f) Anteilen an OGAW und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) erster und zweiter Gedankenstrich der OGAW-Richtlinie, einschließlich Anteilen an einem Master-Fonds, der die Kriterien eines OGAW (wie nachstehend definiert) erfüllt, mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern:

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung sowie Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der OGAW oder dieser andere OGA (oder ein Teilfonds, sofern das Prinzip der getrennten Verwahrung von Verbindlichkeiten der verschiedenen Teilfonds in Bezug auf Dritte gewährleistet ist), dessen Anteile erworben werden sollen, gemäß seiner jeweiligen Satzung bzw. Gründungsunterlage insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn ein Fonds, der die Kriterien eines Feeder-Fonds erfüllt, in Anteile an einem Master-Fonds anlegt, der die Kriterien eines OGAW erfüllt;

Zu den Zwecken dieses Unterabschnitts (f) ist jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 als separater Emittent anzusehen, vorausgesetzt, dass jeder Teilfonds getrennt für seine eigenen Schulden und Verbindlichkeiten haftet.

- g) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- h) abgeleiteten Finanzinstrumenten („Derivaten“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern:
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne der vorstehenden Buchstaben a) bis g), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Gesellschaft gemäß ihren Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden; und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- i) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition von Artikel 1 des Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder;
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden

Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden oder;

- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG (1) erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2.2. Darüber hinaus darf jeder Fonds:

höchstens 10 % seines Nettovermögens in anderen als den in Unterabsatz 2.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.

2.3. Jeder Fonds kann Anteile von OGAW und/oder OGA im Sinne von Absatz 2.1 (f) erwerben, sofern die gesamte Anlage in OGAW oder anderen OGA 10 % des Nettovermögens jedes Fonds nicht übersteigt, es sei denn (i) in der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds ist etwas Gegenteiliges vorgesehen, und/oder (ii) der Fonds führt die Bezeichnung „Dachfonds“ (fund of funds) im Namen.

Im Falle von Fonds, die der vorstehenden 10 %-Beschränkung nicht unterliegen, können solche Fonds Anteile von OGAW und/oder OGA erwerben, sofern höchstens 20 % ihres Vermögens in Anteilen eines einzigen OGAW oder anderen OGA angelegt wird. Anlagen durch solche Fonds in Anteilen von OGA mit Ausnahme von OGAW dürfen insgesamt nicht mehr als 30 % des Vermögens des Fonds betragen.

Wenn jeder Fonds Anteile von OGAW und/oder OGA erworben hat, sind die jeweiligen Vermögen der OGAW oder anderen OGA nicht zum Zwecke der in Absatz 2.6 beschriebenen Beschränkungen zu kumulieren.

Erwirbt der Fonds Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von demselben Investment-Manager oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der der Investment-Manager durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung („wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung“ ist definiert als mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte) verbunden ist, können der Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf und die Verwaltung von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA keine Gebühren auf Zielfondsebene berechnet werden.

Diese Beschränkung gilt nicht für Fonds, welche Feeder-Fonds sind. Für den vorliegenden Abschnitt erfüllt ein OGAW oder ein Teilfonds eines OGAW die Kriterien eines Feeder-Fonds, vorausgesetzt dass er mindestens 85 % seiner Vermögenswerte in einen anderen OGAW oder in einen Teilfonds eines anderen OGAW („Master-Fonds“) anlegt, vorausgesetzt, dass dieser Master-Fonds weder ein Feeder-Fonds ist noch Anteile an einem Feeder-Fonds im Sinne des Gesetzes von 2010 hält. Um die Kriterien eines Feeder-Fonds zu erfüllen, gilt für einen Fonds zusätzlich zu dem Erfordernis, 85 % seiner Vermögenswerte in einen Master-Fonds anzulegen, dass er nicht mehr als 15 % seiner Vermögenswerte in eines oder mehrerer der folgenden Vermögenswerten anlegen darf:

- zusätzliche flüssige Mittel gemäß Artikel 41 (1) a) und b) des Gesetzes von 2010;
- derivative Finanzinstrumente, die in Übereinstimmung mit Artikel 41 (1) g) und Artikel 42 (2) und (3) des Gesetzes von 2010 nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen;
- bewegliche und unbewegliche Anlagegüter, die für die unmittelbare Führung der Geschäfte der Gesellschaft notwendig sind.

Wenn ein Fonds die Kriterien eines Feeder-Fonds erfüllt, sind alle von dem Feeder-Fonds für seine Anlagen in Anteile des Master-Fonds zu zahlenden Vergütungen und Erstattungen von Kosten sowie die Gesamtkosten des Feeder-Fonds und des Master-Fonds in Abschnitt 2.5 „Kosten und Auslagen“ offenzulegen. Der Jahresbericht der Gesellschaft muss eine Aufstellung der Gesamtkosten des US Dollar Liquidity Fund und des Master-Fonds enthalten.

2.4. Außerdem darf ein Fonds Anteile an einem oder mehreren Fonds (der bzw. die „Ziel-Teilfonds“) zeichnen, erwerben und/oder halten, ohne an die Anforderungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsunternehmen in seiner jeweils gültigen Fassung hinsichtlich der Zeichnung, des Erwerbs und/oder des Haltens von eigenen Anteilen durch eine Gesellschaft gebunden zu sein, vorausgesetzt, dass:

- der Ziel-Teilfonds nicht seinerseits in den Fonds, der in diesen Ziel-Teilfonds investiert ist, anlegt; und
- insgesamt nicht mehr als 10 % des Nettovermögens des Ziel-Teilfonds, dessen Erwerb in Betracht bezogen wird, in Anteile anderer OGA angelegt werden dürfen; und
- Stimmrechte, die mit den jeweiligen Anteilen an dem/den Ziel-Teilfonds verbunden sind, – unbeschadet der angemessenen Berücksichtigung in den Abschlüssen und periodischen Berichten – für den Zeitraum ausgesetzt werden, in dem sie von dem betreffenden Teilfonds gehalten werden; und
- der Wert dieser Anteile an dem/den Ziel-Teilfonds während des Zeitraums, in dem sie von dem Fonds gehalten werden, keinesfalls bei der Berechnung des Nettovermögens des Fonds zum Zwecke der Überprüfung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestnettovermögens des Fonds berücksichtigt wird; und
- sich die Verwaltungs-/Zeichnungsgebühr bzw. Rücknahmegebühr nicht aufgrund der auf Ebene des Fonds, der in den Ziel-Teilfonds angelegt hat, und der auf Ebene dieses Ziel-Teilfonds erhobenen Gebühren verdoppeln.

2.5. Ein Fonds darf daneben liquide Mittel halten.

2.6. Die Anlage eines Fonds bei einem beliebigen Emittenten darf die nachstehend aufgeführten Grenzen nicht überschreiten:

- a) höchstens 10 % des Nettovermögens eines Fonds dürfen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von demselben Rechtsträger begeben werden, angelegt werden;
- b) höchstens 20 % des Nettovermögens eines Fonds dürfen in Einlagen bei demselben Rechtsträger angelegt werden;
- c) in Ausnahmefällen kann die im ersten Absatz dieses Abschnitts genannte Grenze von 10 % erhöht werden auf:
 - höchstens 35 % wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von

einem Mitgliedstaat der EU, seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaaten oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden;

- höchstens 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU begeben werden, das auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt ein Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne dieses Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens dieses Fonds nicht überschreiten.
- d) Der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen ein Fonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen. Die in den beiden obigen Gliederungspunkten unter 2.6 (c) dargestellten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der in diesem Absatz aufgeführten Einhaltung der Obergrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen der obigen Unterabsätze 2.6 (a) bis (d) darf ein Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in eine Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- mit dieser Einrichtung gehandelten OTC-Derivaten

investieren.

Beinhalten übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein Derivat, ist dies bei der Einhaltung der Anforderungen der obigen Beschränkungen zu berücksichtigen.

Die in den obigen Unterabsätzen 2.6 (a) bis (d) vorgesehenen Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß den Absätzen 2.6 (a) bis (d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten insgesamt nicht 35 % des Nettovermögens des Fonds überschreiten.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in den obigen Unterabsätzen 2.6 (a) bis (d) aufgeführten Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Der Fonds darf, vorbehaltlich obiger Beschränkungen in 2.6 (a) sowie den Beschränkungen in den drei Gedankenstrichen unter 2.6 (d), kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

Unbeschadet der in nachstehendem Absatz 2.8 beschriebenen Obergrenzen erhöht sich die in obigem Unterabsatz 2.6 (a) festgelegte Obergrenze für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten von 10 % auf höchstens 20 %, wenn das Ziel der Anlagestrategie des Fonds die Nachbildung eines bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex ist; Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht,
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Diese Obergrenze beträgt 35 %, sofern dies auf Grund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere in geregelten Märkten, in denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

Abweichend hiervon ist jeder Fonds berechtigt, bis zu 100 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten

verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der EU, seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Mitgliedstaat der OECD oder der Gruppe der Zwanzig (G20), der Republik Singapur oder Hongkong oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert werden, sofern (i) diese Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Nettovermögens des betreffenden Fonds nicht übersteigen.

2.7. Die Gesellschaft ist nicht befugt, stimmberechtigte Aktien zu erwerben, soweit ein solcher Erwerb ihr einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung des Emittenten ermöglicht.

2.8. Die Gesellschaft ist nicht befugt:

- a) mehr als 10 % stimmrechtsloser Aktien ein und desselben Emittenten zu erwerben;
- b) mehr als 10 % der Schuldtitel ein und desselben Emittenten zu erwerben;
- c) mehr als 25 % der Anteile an ein und demselben Organismus für gemeinsame Anlagen zu erwerben;
- d) mehr als 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten zu erwerben.

Die in den obigen Unterabschnitten 2.8. (b), (c) und (d) aufgeführten Obergrenzen müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berücksichtigt werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der in Umlauf befindlichen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

2.9. Die in den obigen Absätzen 2.7. und 2.8. aufgeführten Obergrenzen finden keine Anwendung auf:

- a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben werden;
- d) übertragbare Wertpapiere, die von einem Fonds am

Eigenkapital eines Unternehmens gehalten werden, mit Sitz in einem Drittstaat das sein Vermögen vorwiegend in Wertpapieren anlegt, die von in diesem Staat ansässigen Emittenten begeben werden, wenn diese Form der Beteiligung gemäß der Rechtslage dieses Staates für diesen Fonds die einzige Möglichkeit darstellt, in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates anzulegen. Diese Ausnahme ist jedoch nur dann möglich, wenn in der Anlagepolitik des in einem Drittstaat ansässigen Unternehmens die in Artikel 43, 46 und 48 (1) und (2) des Gesetzes von 2010 aufgeführten Grenzen eingehalten werden. Werden die in Artikel 43 und 46 des Gesetzes von 2010 aufgeführten Grenzen überschritten, gilt Artikel 49 entsprechend;

- e) von der Gesellschaft gehaltene übertragbare Wertpapiere am Eigenkapital einer Tochtergesellschaft, die in dem Land, in dem sich die Tochtergesellschaft befindet, ausschließlich Geschäftsleitungs-, Beratungs- oder Vermarktungstätigkeiten wahrnimmt, soweit dies im Hinblick auf den Wiedererwerb von Anteilen auf Verlangen der Anteilinhaber, ausschließlich im eigenen oder in deren Namen, erfolgt.

2.10. Die Gesellschaft kann jederzeit im Interesse der Anteilinhaber die Zeichnungsrechte der Wertpapiere ausüben, die Teil ihres Vermögens sind.

Bei Überschreitung der in den obigen Absätzen 2.2. bis einschließlich 2.8. aufgeführten Höchstgrenzen (in Prozent) aus von der Gesellschaft nicht zu vertretenden Gründen oder auf Grund der Ausübung der Zeichnungsrechte muss es oberstes Ziel der Gesellschaft sein, Verkäufe zu tätigen um der Situation abzuwenden, wobei die Interessen ihrer Anteilinhaber in angemessener Weise berücksichtigt werden.

2.11. Ein Fonds darf einen Kredit über bis zu 10 % seines gesamten Nettovermögens (zum Marktwert bewertet) aufnehmen, sofern diese Kreditaufnahme vorübergehender Natur ist. Die Gesellschaft darf jedoch auf Rechnung eines Fonds Fremdwährungen in Form von Gegenkrediten („Back-to-Back-Kredite“) erwerben. Sicherungsvereinbarungen im Hinblick auf die Gewährung von Optionen oder den Kauf oder Verkauf von Terminkontrakten gelten im Rahmen dieser Beschränkung nicht als Kreditaufnahme.

2.12. Die Gesellschaft ist nicht befugt, Kreditfazilitäten zu gewähren oder als Garant für Dritte zu fungieren, sofern für die Zwecke dieser Beschränkung (i) der Erwerb von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in den obigen Unterabsätzen 2.1. (f), (h)

und (i) aufgeführten Finanzanlagen in vollständig oder teilweise eingezahlter Form und (ii) die genehmigte Ausleihung von Portfolio-Wertpapieren nicht als Abschluss eines Darlehens gilt.

- 2.13. Die Gesellschaft verpflichtet sich, keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in den obigen Unterabsätzen 2.1. (f), (h) und (i) aufgeführten Finanzanlagen vorzunehmen, sofern die Gesellschaft durch diese Beschränkung nicht daran gehindert wird, im Zusammenhang mit abgeleiteten Finanzinstrumenten Einlagen zu tätigen oder Konten abzurechnen, soweit dies innerhalb der nachstehend aufgeführten Grenzen erlaubt ist.
- 2.14. Im Vermögen der Gesellschaft dürfen sich keine Edelmetalle und Zertifikate darüber sowie keine Rohstoffe befinden.
- 2.15. Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, Grundstücke oder Optionen darüber sowie Rechte oder Beteiligungen daran zu erwerben oder zu verkaufen, sofern die Gesellschaft in Wertpapieren anlegen kann, die durch Grundstücke oder Grundstücksbeteiligungen besichert sind oder wenn diese Wertpapiere von Unternehmen begeben werden, die in Grundstücken oder Grundstücksbeteiligungen anlegen.
- 2.16. Darüber hinaus hält die Gesellschaft sämtliche weiteren Vorschriften ein, zu deren Einhaltung sie durch die Aufsichtsbehörde eines Landes, in dem Anteile vertrieben werden, verpflichtet ist.
- 2.17. Die Gesellschaft darf keine Optionsscheine oder sonstigen Zeichnungsrechte auf Gesellschaftsanteile an ihre Anteilinhaber ausgeben.

Die Gesellschaft soll die Risiken eingehen, die sie für angemessen hält, um das für jeden Fonds festgelegte Anlageziel zu erreichen; auf Grund von Börsenschwankungen und anderen Risiken, die mit Anlagen in übertragbaren Wertpapieren verbunden sind, gewährleistet sie jedoch nicht das Erreichen ihrer Ziele.

3. DERIVATE UND TECHNIKEN FÜR EIN EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT

- 3.1. Die Fonds dürfen Derivate zur Risikoabsicherung (Hedging), für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Laufzeitmanagement) oder im Rahmen ihrer jeweiligen Anlagestrategien, die in den Anlagezielen der Fonds beschrieben sind, einsetzen.
- 3.2. Die Gesellschaft muss ein Risikomanagementverfahren anwenden, das es ihr ermöglicht, jederzeit das Risiko der Positionen und deren Anteil am Gesamtrisiko des Portfolios zu kontrollieren und zu messen; sie muss ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Beurteilung

des Wertes der OTC-Derivate anwenden. Sie muss der CSSF in regelmäßigen Abständen gemäß den von dieser im Einzelnen festgelegten Vorschriften die Derivattypen, die zugrundeliegenden Risiken, die quantitativen Beschränkungen und die Methoden zur Einschätzung der mit Derivatgeschäften verbundenen Risiken mitteilen.

- 3.3. Die Gesellschaft wird sicherstellen, dass das Gesamtrisiko in Bezug auf Derivate nicht den Gesamtnettowert eines Fonds übersteigt. Das Risiko wird auf Grundlage des Zeitwerts des zugrunde liegenden Vermögens, des Kontrahentenrisikos, zukünftiger Marktbewegungen und der verfügbaren Zeit zum Glattstellen der Positionen bewertet.

Die Fonds können im Rahmen ihrer Anlagepolitik innerhalb der in vorstehendem Absatz 2.6 (a) bis (d) aufgeführten Anlagegrenzen in Derivaten anlegen, sofern das Risiko der zugrunde liegenden Vermögensgegenstände insgesamt nicht die in Absatz 2.6 genannten Anlagegrenzen überschreitet. Legt ein Fonds in indexbasierten Derivaten an, müssen diese Anlagen nicht auf die in Absatz 2.6 aufgeführten Anlagegrenzen angerechnet werden.

Beinhalten übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein Derivat, ist dies bei der Einhaltung der Anforderungen der obigen Beschränkungen zu berücksichtigen.

- 3.4. Die Gesellschaft kann ergänzend einen oder mehrere Total Return Swaps („TRS“) abschließen, um ein Engagement in den jeweiligen Basiswerten einzugehen, die nach der Anlagepolitik des betreffenden Fonds angelegt werden können. TRS können insbesondere verwendet werden, um ein Engagement in den Fällen zu erreichen, in denen ein Instrument für eine Direktinvestition nicht verfügbar ist oder um die Anlagepolitik des betreffenden Fonds in einer effizienteren Weise umzusetzen.

Ein TRS ist eine Vereinbarung, bei der eine Partei (Total Return Payer) die gesamte wirtschaftliche Entwicklung eines Referenzaktivums, zum Beispiel eines Anteils, einer Anleihe oder eines Indexes, auf eine andere Partei (Total Return Receiver) überträgt. Hierfür muss der Total Return Receiver dem Total Return Payer jede Verringerung des Werts des Referenzaktivums und möglicherweise bestimmter anderer Kapitalflüsse zahlen. Die gesamte wirtschaftliche Entwicklung beinhaltet Erträge aus Zinsen und Gebühren, Gewinne oder Verluste aus Marktschwankungen und Forderungsverluste. Ein Fond kann einen TRS einsetzen, um ein Exposure zu einem Vermögenswert (oder einem anderen Referenzaktivum), den (bzw. das) er nicht selbst kaufen

und halten möchte, zu erlangen, oder ansonsten, um einen Gewinn zu erzielen oder einen Verlust zu vermeiden. Ein von einem Fonds abgeschlossener TRS kann die Form eines Funded und/oder Unfunded Swaps haben. Unfunded Swap bezeichnet einen Swap, bei dem der Total Return Receiver zu Beginn keine Vorauszahlung leistet. Funded Swap bezeichnet einen Swap, bei dem der Total Return Receiver zu Beginn eine Vorauszahlung im Gegenzug zu einer vollständigen Rückzahlung des Referenzaktivums leistet.

Wenn ein Fonds TRS abschließt oder in andere Derivate mit ähnlichen Eigenschaften (im Sinne der anwendbaren Gesetze, Vorschriften und CSSF-Rundbriefe, die von Zeit zu Zeit herausgegeben werden, insbesondere von Verordnung (EU) 2015/2365, und unter den dort ausgeführten Bedingungen) anlegt,

- sollten die von dem Fonds gehaltenen Vermögenswerte mit den Anlagegrenzen gemäß den obigen Absätzen 2.3, 2.6, 2.7, 2.8 und 2.9 im Einklang stehen; und
- müssen die zugrunde liegenden Risiken solcher Derivate bei der Berechnung der im obigen Absatz 2.6 genannten Anlagegrenzen mitberücksichtigt werden,
- hat keine der Gegenparteien Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Portfolios des Fonds oder der derivativen Finanzinstrumenten zugrundeliegenden Basiswerte.

Ferner kann die Gesellschaft TRS nur mit regulierten Finanzinstituten abschließen, deren Sitz sich in einem OECD-Staat befindet, die auf solche Arten von Transaktionen spezialisiert sind und deren Bonität mindestens Anlagequalität entspricht.

- 3.5. Der voraussichtliche maximale Anteil des Gesamtvermögens, das Gegenstand von TRS sein kann, ist für den jeweiligen Fonds in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Dieser Anteil kann in bestimmten Fällen höher ausfallen.

Jeweiliger Fonds	Voraussichtlicher Anteil (in % des Gesamtvermögens)	Maximaler Anteil (in % des Gesamtvermögens)
Asian Equity Fund	0	15
Asian Fixed Income Opportunities Fund	0	25
Asia-Pacific Equity Fund	0	15
Breakout Nations Fund	0	15
China A-Shares Fund	0	15

Jeweiliger Fonds	Voraussichtlicher Anteil (in % des Gesamtvermögens)	Maximaler Anteil (in % des Gesamtvermögens)
Emerging Europe, Middle East and Africa Equity Fund	0	15
Emerging Leaders Equity Fund	0	15
Emerging Markets Corporate Debt Fund	0	25
Emerging Markets Debt Fund	0	25
Emerging Markets Domestic Debt Fund	0	25
Emerging Markets Equity Fund	0	15
Emerging Markets Fixed Income Opportunities Fund	0	25
European Champions Fund	0	25
European Currencies High Yield Bond Fund	0	25
European Currencies High Yield Bond – Duration Hedged Fund	0	25
European Equity Alpha Fund	0	25
Eurozone Equity Alpha Fund	0	25
Frontier Markets Equity Fund	0	15
Global Advantage Fund	0	15
Global Balanced Defensive Fund	0	50
Global Balanced Fund	0	50
Global Balanced Income Fund	0	50
Global Balanced Risk Control Fund of Funds	0	50
Global Bond Fund	0	25
Global Brands Equity Income Fund	190	250
Global Buy and Hold 2020 Bond Fund	0	25
Global Buy and Maintain Bond Fund	0	25
Global Credit Fund	0	25
Global Fixed Income Opportunities Fund	0	25
Global High Yield Bond Fund	0	25
Global Multi-Asset Income Fund	10	50
Global Multi-Asset Opportunities Fund	16	78
Global Premier Credit Fund	0	25
Indian Equity Fund	0	15
Latin American Equity Fund	0	15

Jeweiliger Fonds	Voraussichtlicher Anteil (in % des Gesamtvermögens)	Maximaler Anteil (in % des Gesamtvermögens)
Liquid Alpha Capture Fund	35	100
US Advantage Fund	0	15
US Dollar Corporate Bond Fund	0	25
US Dollar High Yield Bond Fund	0	25
US Dollar Short Duration Bond Fund	0	25
US Dollar Short Duration High Yield Bond Fund	0	25
US Growth Fund	0	15

3.6. Jedem Fonds können beim Abschluss von TRS oder anderen derivativen Finanzinstrumenten mit ähnlichen Merkmalen und/oder im Falle einer Erhöhung oder Verringerung ihres Nennbetrags Kosten und Gebühren entstehen. Die Höhe dieser Gebühren kann fest oder variabel sein. Informationen über die Kosten und Gebühren, die jedem Fonds in diesem Zusammenhang entstehen sowie die Identität der Empfänger und deren möglicherweise mit der Verwahrstelle, dem Anlageberater oder der Verwaltungsgesellschaft bestehende Verbindung können dem Jahresbericht entnommen werden. Alle aus TRS erzielten Erträge werden nach Abzug direkter und indirekter Betriebskosten und -gebühren dem jeweiligen Fonds zugeteilt.

3.7. Die Jahresberichte werden für jeden Fonds, der innerhalb des jeweiligen Berichtszeitraums derivative Finanzinstrumente abgeschlossen hat, Angaben enthalten:

- zu den zugrunde liegenden Risiken, die durch die derivativen Finanzinstrumente eingegangen wurden;
- zur Identität der Gegenpartei(en) dieser derivativen Finanzinstrumente;
- zu den Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit TRS oder anderen derivativen Finanzinstrumenten mit ähnlichen Merkmalen;
- zur Art und Höhe der erhaltenen Sicherheiten zur Verringerung des Kontrahentenrisikos.

3.8. Den Fonds ist es gestattet, Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente einzusetzen, vorbehaltlich der folgenden Bedingungen:

- a) Sie sind wirtschaftlich angemessen, d.h. sie sind in ihrer Umsetzung kosteneffektiv;
- b) Sie werden zu einem oder mehreren der folgenden spezifischen Zweck(e) abgeschlossen:

i. Verminderung des Risikos;

ii. Verminderung der Kosten;

iii. Generierung von zusätzlichem Kapital oder Einkommen für den betreffenden Fonds, wobei die hierbei eingegangenen Risiken mit dem Risikoprofil und den anwendbaren Regelungen zur Risikostreuung im Einklang stehen müssen;

c) Ihre Risiken werden von dem Risikomanagementverfahren der Gesellschaft angemessen erfasst.

3.9. Zu den Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement („EPM-Techniken“), die die Fonds in Übereinstimmung mit dem obigen Absatz 3.8. einsetzen dürfen, gehören Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Buy-Sell-Back-Transaktionen (zusammen „WFGs“) (im Sinne der anwendbaren Gesetze, Vorschriften oder CSSF-Rundbriefe, die von Zeit zu Zeit herausgegeben werden, insbesondere von Verordnung (EU) 2015/2365), und unter den dort ausgeführten Bedingungen.

Bei einem Wertpapierleihgeschäft überträgt ein Verleiher einem Dritten, einem Entleiher das Eigentum an einem Vermögenswert (Wertpapiere) vorbehaltlich der Verpflichtung, dass der Entleiher dem Verleiher für die Nutzung des verliehenen Vermögenswerts eine Gebühr zahlt und sich verpflichtet, zu einem späteren Zeitpunkt oder wenn er von dem Verleiher dazu aufgefordert wird, Wertpapiere gleicher Art und Güte zurückzuübertragen. Eine solche Transaktion gilt im Hinblick auf die die Wertpapiere übertragende Partei als Wertpapierverleihe und im Hinblick auf die Gegenpartei, der die Wertpapiere übertragen werden, als Wertpapierleihe. Auch wenn die Parteien als Verleiher und Entleiher bezeichnet werden, wird das tatsächliche Eigentum an den Vermögenswerten übertragen.

Bei einem Pensionsgeschäft verkauft eine Partei einer Gegenpartei Wertpapiere vorbehaltlich der Verpflichtung, diese, oder ersetzte Wertpapiere oder Wertpapiere derselben Art zu einem festgelegten Preis zu einem von dem Übertragenden festgelegten oder festzulegenden Zeitpunkt von der Gegenpartei zurückzukaufen. Solche Transaktionen werden üblicherweise im Hinblick auf die Partei, die die Wertpapiere verkauft, als Pensionsgeschäfte und im Hinblick auf die Partei, die die Wertpapiere kauft, als umgekehrte Pensionsgeschäfte bezeichnet.

Ein umgekehrtes Pensionsgeschäft ist ein Termingeschäft, bei dessen Fälligkeit der Verkäufer (die Gegenpartei) verpflichtet ist, die verkauften Vermögenswerte zurückzukaufen und der betreffende Fonds verpflichtet ist, die im Rahmen des Geschäfts erhaltenen

Vermögenswerte zurückzugeben. **Keiner der Fonds hat Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte abgeschlossen.**

Buy-Sell Back-Transaktionen sind Transaktionen, die nicht in die Kategorie eines Pensionsgeschäfts oder umgekehrten Pensionsgeschäfts, wie vorstehend beschrieben, fallen, bei der eine Partei Wertpapiere kauft oder einer Gegenpartei verkauft und sich verpflichtet, zu einem festgelegten Preis zu einem späteren Zeitpunkt dieser Gegenpartei Wertpapiere derselben Art zu verkaufen oder von der Gegenpartei zu kaufen. Solche Transaktionen werden üblicherweise im Hinblick auf die Partei, die die Wertpapiere kauft, als Buy-Sell Back-Transaktionen und im Hinblick auf die Partei, die die Wertpapiere verkauft, als Sell-Buy Back-Transaktionen bezeichnet. **Keiner der Fonds hat Buy-Sell Back-Transaktionen abgeschlossen.**

3.10. Der Einsatz von EPM-Techniken durch die Fonds ist an folgende Bedingungen gebunden:

- a) Die Gesellschaft kann EPM-Techniken nur über ein standardisiertes System einer anerkannten Clearingstelle oder über ein reguliertes Finanzinstitut, dass seinen Sitz in einem OECD-Staat hat, auf solche Arten von Transaktionen spezialisiert ist und dessen Bonität mindestens Anlagequalität entspricht, durchführen.

Zulässige Gegenparteien oder Wertpapierleihbeauftragte im Rahmen von WFG müssen auf die jeweiligen Arten von Transaktionen spezialisiert und entweder Kreditinstitute mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder im Rahmen der MiFID-Richtlinie oder einem gleichwertigen Regelwerk zugelassene Wertpapierfirmen sein, der Aufsicht unterliegen und über ein „Investment Grade“-Rating verfügen.

- b) Wenn die Gesellschaft eine Wertpapierleihe abschließt, sollte sie dafür sorgen, jedes verliehene Wertpapier jederzeit zurückfordern oder die Wertpapierleihe kündigen zu können.
- c) Wenn die Gesellschaft ein umgekehrtes Pensionsgeschäft abschließt, sollte sie dafür sorgen, jederzeit den Barbetrag in voller Höhe zurückfordern oder den umgekehrten Pensionsvertrag kündigen zu können, sei es auf der Basis des Rückkaufwerts oder des aktuellen Marktwerts. Wenn der Barbetrag jederzeit zum Marktwert zurückgefordert werden kann, sollte für die Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds der Marktwert des umgekehrten Pensionsgeschäfts verwendet werden.

- d) Wenn die Gesellschaft ein Pensionsgeschäft abschließt, sollte sie dafür sorgen, dass sie jederzeit alle unter das Pensionsgeschäft fallenden Wertpapiere zurückfordern oder das von ihr abgeschlossene Pensionsgeschäft kündigen kann.
- e) Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit von maximal sieben Tagen sollten als Vereinbarungen gelten, bei denen Vermögenswerte jederzeit von der Gesellschaft zurückgefordert werden können.
- f) Der Jahresbericht der Gesellschaft wird folgende Informationen enthalten:
- das Exposure, das durch EPM-Techniken eingegangen wurde;
 - die Identität der Gegenpartei(en) dieser EPM-Techniken;
 - die Art und Höhe der von der Gesellschaft angenommenen Sicherheiten zur Verringerung des Kontrahentenrisikos; und
 - die Einnahmen, die in dem gesamten Berichtszeitraum aus EPM-Techniken erzielt wurden, sowie die angefallenen direkten und indirekten Betriebskosten und -auslagen.

3.11. Der voraussichtliche maximale Anteil des Gesamtvermögens, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein kann, ist für den jeweiligen Fonds in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Dieser Anteil kann in bestimmten Fällen höher ausfallen.

Jeweiliger Fonds	Voraussichtlicher Anteil (in % des Gesamtvermögens)	Maximaler Anteil (in % des Gesamtvermögens)
Asia Opportunity Fund	0	50
Asian Equity Fund	7	50
Asian Fixed Income Opportunities Fund	0	50
Asia-Pacific Equity Fund	11	50
Breakout Nations Fund	0	50
China A-Shares Fund	0	50
Emerging Europe, Middle East and Africa Equity Fund	0	50
Emerging Leaders Equity Fund	15	50
Emerging Markets Corporate Debt Fund	3	50
Emerging Markets Debt Fund	4	50
Emerging Markets Domestic Debt Fund	0	50

Jeweiliger Fonds	Voraussichtlicher Anteil (in % des Gesamtvermögens)	Maximaler Anteil (in % des Gesamtvermögens)
Emerging Markets Equity Fund	10	50
Emerging Markets Fixed Income Opportunities Fund	0	50
Euro Bond Fund	4	50
Euro Corporate Bond Fund	8	50
Euro Corporate Bond – Duration Hedged Fund	8	50
Euro Strategic Bond Fund	6	50
Euro Strategic Bond – Duration Hedged Fund	6	50
European Currencies High Yield Bond Fund	17	50
European Currencies High Yield Bond Duration Hedged Fund	17	50
European Equity Alpha Fund	18	50
European Property Fund	2	50
Eurozone Equity Alpha Fund	18	50
Frontier Markets Equity Fund	2	50
Global Bond Fund	2	50
Global Convertible Bond Fund	6	50
Global Counterpoint Fund	2	50
Global Fixed Income Opportunities Fund	2	50
Global High Yield Bond Fund	3	50
Global Infrastructure Fund	2	50
Global Opportunity Fund	2	50
Indian Equity Fund	0	50
Latin American Equity Fund	3	50
Short Maturity Euro Bond Fund	3	50
US Advantage Fund	2	50
US Growth Fund	5	50

3.12. Keiner der Fonds der Gesellschaft setzt Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Buy-Sell Back-Transaktionen ein.

3.13. Jedem Fonds können im Zusammenhang mit dem Abschluss von WFGs Kosten und Gebühren entstehen. Insbesondere muss ein Fonds unter Umständen an Beauftragte und andere Intermediäre, die mit der Verwahrstelle, dem Anlageberater oder der Verwaltungsgesellschaft verbunden sein können, Gebühren für die von ihnen übernommenen Funktionen und Risiken zahlen. Die Höhe dieser Gebühren kann fest

oder variabel sein. Informationen über direkte und indirekte operative Kosten und Gebühren, die jedem Fonds in diesem Zusammenhang entstehen sowie die Identität der Empfänger solcher Kosten und Gebühren und deren möglicherweise mit der Verwahrstelle, dem Anlageberater oder der Verwaltungsgesellschaft bestehende Verbindung können dem Jahresbericht entnommen werden. Sämtliche aus WFGs erzielten Erträge werden nach Abzug direkter und indirekter operativer Kosten und Gebühren an den Fonds zurückgezahlt.

3.14. Das aus OTC-Derivaten und EPM-Techniken entstandene Kontrahentenrisiko darf 10 % der Vermögenswerte eines Fonds nicht übersteigen, wenn die Gegenpartei ein in der EU oder in einem Land, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der CSSF denjenigen in der EU gleichwertig sind, ansässiges Kreditinstitut ist. Die Grenze liegt in allen anderen Fällen bei 5 %.

3.15. Für die Zwecke der in dem obigen Absatz 3.14 genannten Beschränkung verringert sich das Kontrahentenrisiko eines Fonds gegenüber einer Gegenpartei im Rahmen von OTC-Derivaten oder EPM-Techniken um den Betrag der Sicherheit, die zu Gunsten des Fonds bestellt wird. Die von den Fonds entgegengenommenen Sicherheiten müssen jederzeit die Anforderungen für die Zulässigkeit erfüllen, die in der Sicherheitenpolitik (Anhang B) festgelegt sind.

3.16. Die in der Sicherheitenpolitik (Anhang B) festgelegten Anforderungen für die Zulässigkeit von Sicherheiten wurden aus den ESMA-Leitlinien 2014/937 zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen (*ESMA Guidelines 2014/937 on ETF and other UCITS issues*) (die „ESMA-Leitlinien 2014/937“), die gemäß dem CSSF-Rundschreiben 14/592 für luxemburgische OGAW gelten, übernommen.

Anhang B

Sicherheitenpolitik

1. ALLGEMEINES

Fonds dürfen OTC-Derivatgeschäfte abschließen und EPM-Techniken einsetzen, sofern sie die in Anhang A – Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen, Ziffer 3 – „Derivate und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement“ ausgeführten Beschränkungen einhalten. Insbesondere darf das aus OTC-Derivaten und EPM-Techniken entstehende Risiko 10 % der Vermögenswerte eines Fonds nicht übersteigen, wenn die Gegenpartei ein in der EU oder in einem Land, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der CSSF denjenigen in der EU gleichwertig sind, ansässiges Kreditinstitut ist. Die Grenze liegt in allen anderen Fällen bei 5 %.

Das Kontrahentenrisiko eines Fonds gegenüber einer Gegenpartei entspricht in seiner Höhe dem positiven Marktwert aller Transaktionen mit dieser Gegenpartei im Rahmen der OTC-Derivate und EPM-Techniken, mit der Maßgabe dass

- in dem Fall, wo rechtlich durchsetzbare Anrechnungsvereinbarungen existieren, das aus den Transaktionen mit der gleichen Gegenpartei im Rahmen der OTC-Derivate und EPM-Techniken entstandene Exposure angerechnet werden darf; und
- in dem Fall, wo eine Sicherheit zu Gunsten des Fonds bestellt wird und diese Sicherheit jederzeit die in dem obigen Abschnitt 2 dargelegten Kriterien erfüllt, das Kontrahentenrisiko eines Fonds gegenüber einer Gegenpartei im Rahmen von OTC-Derivaten oder EPM-Techniken sich um den Wert dieser Sicherheit verringert.

Der Zweck dieses Anhangs besteht darin, eine für alle Fonds verbindliche Sicherheitenpolitik festzulegen.

2. ZULÄSSIGE SICHERHEITEN

2.1. Allgemeine Grundsätze

Eine von einem Fonds entgegengenommene Sicherheit darf zur Verringerung des Kontrahentenrisikos gegenüber einer Gegenpartei verwendet werden, sofern sie jederzeit die in den ESMA Leitlinien 2014/937 dargelegten Kriterien erfüllt. Das Nettovermögen jedes Fonds kann abweichend vom Grundsatz zur Diversifizierung von Sicherheiten gemäß 43 e) der ESMA Leitlinien 2014/937 bis zu 100 % in Wertpapiere angelegt sein, die von einem Mitgliedsstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Mitgliedsstaat der OECD oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedsstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden, sofern der Fonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält und die Wertpapiere aus einer Emission höchstens 30 % des Nettovermögens des Fonds ausmachen.

2.2. Für die Zwecke des obigen Absatzes 2.1 sollten alle Vermögenswerte, die von dem Fonds im Zusammenhang mit EPM-Techniken entgegengenommen werden, als Sicherheiten betrachtet werden.

2.3 Zulässige Vermögenswerte

Von einem Fonds entgegengenommene Sicherheiten werden nur dann zur Verringerung des Kontrahentenrisikos gegenüber einer Gegenpartei verwendet, wenn sie aus Vermögenswerten aus der folgenden Liste bestehen:

- a) Liquide Mittel. Zu den liquiden Mitteln gehören nicht nur Barmittel und kurzfristige Bankzertifikate, sondern auch die in der Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) definierten Geldmarktinstrumente. Akkreditive oder Garantien auf erste Anforderung, die von einem mit der Gegenpartei nicht verbundenen, erstklassigen Kreditinstitut ausgegeben werden, gelten als liquiden Mitteln gleichwertige Vermögenswerte;
- b) Anleihen, die von OECD-Mitgliedstaaten oder ihren öffentlichen Behörden, oder von supranationalen Institutionen und Unternehmen auf EU-, regionaler oder weltweiter Ebene ausgegeben oder garantiert werden;
- c) Anteile, die von Geldmarkt-OGA, welche einmal täglich ihren Nettoinventarwert berechnen und ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating erhalten haben, ausgegeben werden;
- d) Anteile, die von OGAW, welche hauptsächlich in Anleihen/Anteile der in den nachfolgenden Absätzen (e) und (f) genannten Art anlegen, ausgegeben werden;
- e) Anleihen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität ausgegeben oder garantiert werden;
- f) Anteile, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Börse eines OECD-Mitgliedstaates zugelassen sind oder gehandelt werden, vorbehaltlich der Bedingung, dass diese Anteile in einem der Hauptindizes enthalten sind.

Die obigen allgemeinen Anforderungen für die Zulässigkeit von Sicherheiten gelten unbeschadet der spezifischeren Anforderungen, die in Abschnitt 1.2. „Anlageziele und Anlagepolitik“ des Prospekts genannt sind und möglicherweise für einen Fonds gelten.

3. WIEDERANLAGE DER SICHERHEITEN

3.1. Unbare Sicherheiten:

Unbare Sicherheiten, die von einem Fonds entgegengenommen werden, dürfen nicht verkauft, wiederangelegt oder verpfändet werden.

3.2. Barsicherheiten

Barsicherheiten, die von einem Fonds entgegengenommen werden, dürfen nur:

- a) bei Kreditinstituten hinterlegt werden, die entweder ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der EU haben oder Sorgfaltspflichten unterliegen, die nach Auffassung der CSSF den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Sorgfaltspflichten gleichwertig sind;
- b) in Staatsanleihen mit hoher Bonität angelegt werden;
- c) für die Zwecke umgekehrter Pensionsgeschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, dass diese Geschäfte mit Kreditinstituten, die bestimmten Sorgfaltspflichten unterliegen, getätigt werden, und dass die Gesellschaft die Barmittel jederzeit in voller Höhe zum Rückkaufswert zurückfordern kann;
- d) in Geldmarktfonds mit kurzen Laufzeiten angelegt werden.

Wiederangelegte Barsicherheiten sollten in Übereinstimmung mit den für unbare Sicherheiten geltenden Diversifizierungsanforderungen, wie in den ESMA Leitlinien 2014/937 ausgeführt, diversifiziert werden.

4. VERWAHRUNG VON SICHERHEITEN

Sicherheiten, die zu Gunsten eines Fonds in Form einer Eigentumsübertragungsvereinbarung bestellt werden, sollten von der Verwahrstelle oder einer ihrer Korrespondenzbanken oder Unter Verwahrstellen verwahrt werden. Sicherheiten, die zu Gunsten eines Fonds in Form einer Sicherungsvereinbarung (z.B. einer Verpfändung) bestellt werden, dürfen von einer, einer adäquaten Aufsicht unterliegenden und mit dem Sicherheitengeber nicht verbundenen Dritt- Verwahrstelle verwahrt werden.

5. UMFANG UND BEWERTUNG DER BESICHERUNG

Die Gesellschaft wird den erforderlichen Umfang der Besicherung für OTC-Derivategeschäfte und EPM-Techniken unter Bezugnahme auf die in diesem Prospekt dargelegten geltenden Beschränkungen hinsichtlich des Kontrahentenrisikos und unter Berücksichtigung der Art und Merkmale der jeweiligen Transaktionen, der Bonität und Identität der Kontrahenten und den geltenden Marktbedingungen festlegen.

Die Bewertung der Sicherheiten erfolgt täglich unter Zugrundlegung der verfügbaren Marktpreise und Berücksichtigung angemessener Abschläge, die die Gesellschaft für jede Klasse an Vermögenswerten auf der Grundlage ihrer Haircut-Politik festlegt.

6. HAIRCUT-POLITIK

Die Gesellschaft wendet eine Haircut-Politik an, die für die verschiedenen Klassen von Vermögenswerten, die als Sicherheit entgegengenommen werden, bestimmte Abschläge vorsieht. Die Gesellschaft erhält meist Barmittel, Staatsanleihen mit hoher Bonität und Nicht-Staatsanleihen als Sicherheit. Die Gesellschaft wendet in der Regel Haircuts von 0,5-10 % für Staatsanleihen und 5-15 % für Nicht-Staatsanleihen an. Auf Barsicherheiten erfolgt in der Regel kein Abschlag. Die Abschläge richten sich nach der Kreditwürdigkeit, Preisvolatilität und Laufzeit der Sicherheiten, und die Gesellschaft kann die Abschläge außerhalb der vorstehend genannten Spannen festlegen, falls sie dies auf Grundlage dieser Faktoren für angemessen erachtet.

Anhang C

Zusätzliche Informationen für Anleger im Vereinigten Königreich

MORGAN STANLEY INVESTMENT FUNDS

Société d'Investissement à Capital Variable Luxembourg

ALLGEMEINES

Dieser Nachtrag sollte in Verbindung mit dem Prospekt der Gesellschaft, dessen Bestandteil er ist, gelesen werden. Bezugnahmen auf den „Prospekt“ sind als Bezugnahmen auf eben dieses hierdurch ergänzte oder geänderte Dokument zu verstehen.

Die Gesellschaft ist ein anerkannter Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne der Section 264 des Financial Services and Markets Act 2000 (nachfolgend „FSMA“) des Vereinigten Königreichs. Der Prospekt wird im Vereinigten Königreich durch bzw. im Namen der Gesellschaft vertrieben und er wurde von der Morgan Stanley Investment Management Limited genehmigt. Der Sitz der Morgan Stanley Investment Management Limited befindet sich an folgender Anschrift: 25 Cabot Square, Canary Wharf, London, E14 4QA. Die Morgan Stanley Investment Management Limited gilt für die Zwecke von Section 21 des FSMA als „authorised person“ und unterliegt für die Zwecke der Section 21 des FSMA der Aufsicht der Financial Conduct Authority (nachfolgend „FCA“). Der Sitz der Gesellschaft befindet sich an folgender Anschrift: European Bank and Business Centre, 6B route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg.

Morgan Stanley Investment Management Limited handelt in Bezug auf den Prospekt sowie den diesen betreffenden Angelegenheiten für die Gesellschaft; und sie oder ihre Mitarbeiter können eine Beteiligung oder Anteile an der Gesellschaft halten. In Bezug auf die Anlage in die Gesellschaft handelt Morgan Stanley Investment Management Limited weder für eine andere Person, noch berät oder behandelt sie diese als ihren Kunden (es sei denn, anderweitigen Vereinbarungen gelten zwischen der Morgan Stanley Investment Management Limited und dieser Person).

WICHTIGER HINWEIS

Anleger im Vereinigten Königreich, die mit der Gesellschaft einen Investmentvertrag abschließen, um Anteilen aufgrund des Prospektes zu erwerben, haben keinen Anspruch auf Widerruf des Vertrags gemäß der Widerrufsklauseln (Cancellation Rules) der Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich. Der Vertrag wird mit der Angebotsannahme durch die Gesellschaft verbindlich.

Die Gesellschaft betreibt keine regulierte Tätigkeit von einem ständigen Geschäftssitz im Vereinigten Königreich aus und Anleger im Vereinigten Königreich werden darauf hingewiesen, dass die meisten Schutzbestimmungen des aufsichtsrechtlichen Systems des Vereinigten Königreichs nicht für eine Anlage in die Gesellschaft gelten. Für Anteilhaber der Gesellschaft gilt unter Umständen nicht der Schutz des im Vereinigten Königreich eingerichteten Financial Services Compensation Scheme.

Morgan Stanley Investment Management Limited wird Anlegern im Vereinigten Königreich unter der Anschrift 25 Cabot Square, Canary Wharf, London, E14 4QA Folgendes anbieten bzw. zur Verfügung stellen:

- i. die Möglichkeit zur Veranlassung der Auszahlung von Dividenden auf verbrieft Anteile, sofern zutreffend, sowie zur Zahlung von Rücknahme- oder Rückkaufentloshungen;
- ii. während der üblichen Geschäftszeiten an allen Wochentagen (ausgenommen Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage) die Möglichkeit zur kostenlosen Einsichtnahme in folgende Dokumente sowie, falls erforderlich, Kopien folgender Dokumente in englischer Sprache:
 - Prospekt;
 - Satzung der Gesellschaft;
 - wesentliche Anlegerinformationen;
 - die zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresberichte und ungeprüften Halbjahresberichte;
 - Mitteilungen, die an die Anleger ergingen oder versendet wurden;
 - sowie den Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilkategorie an jedem Handelstag;
- iii. die Annahme von Beschwerden zur Weiterleitung an die Gesellschaft.

Zukünftige Anleger sollten beachten, dass die Anlagen der Gesellschaft den normalen Marktfluktuationen sowie sonstigen Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in Aktien und anderen Wertpapieren unterliegen, und zusätzlich zu den weiteren Risiken, die mit einer Anlage in bestimmte Fonds, wie in den Kapiteln 1.2 „Anlageziele und Anlagepolitik“ und 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, verbunden sind.

Der Wert der Anlagen und der sich aus ihnen ergebende Gewinn, und folglich auch der Wert sowie der Gewinn der Anteile einer jeden Anteilklasse können steigen und fallen, und es ist möglich, dass ein Anleger den von ihm angelegten Betrag nicht zurück erhält. Wechselkursschwankungen können ebenfalls dazu führen, dass der Wert einer Anlage fällt oder steigt.

Anteilhaber können den Nettoinventarwert je Anteil auf der Website der Gesellschaft einsehen (www.morganstanleyinvestmentfunds.com).

BESTEuerung IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH

Die nachfolgenden Angaben basieren auf den zum Zeitpunkt dieses Nachtrags im Vereinigten Königreich („UK“) geltenden Rechtsvorschriften und den von der britischen Steuerbehörde HM Revenue & Customs veröffentlichten Praxis, über deren

Anwendbarkeit, stehen unter dem Vorbehalt von Änderungen dieser Rechtsvorschriften und sind nicht abschließend. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, stellen sie eine Orientierungshilfe hinsichtlich der Besteuerung der Gesellschaft und der im Vereinigten Königreich ansässigen und (im Falle von natürlichen Personen) im Vereinigten Königreich wohnhaften Anleger dar, die absolute wirtschaftliche Eigentümer ihrer Anteile sind. Eine rechtliche oder steuerliche Beratung wird dadurch nicht ersetzt. Die folgende Zusammenfassung ist von keinem Anleger als Garantie hinsichtlich der steuerlichen Resultate seiner Anlage in die Gesellschaft zu verstehen und ist auf bestimmte Anlegerkategorien möglicherweise nicht anwendbar.

Die Steuersätze, -grundlagen und -höhen sowie steuerliche Vergünstigungen können sich ändern. Die steuerliche Behandlung hängt von den jeweiligen Umständen des einzelnen Anlegers ab, und Anleger und künftige Anleger sollten sich selbst über die steuerlichen Auswirkungen im Hinblick auf die Zeichnung, den Erwerb, das Halten, die Veräußerung und die Rücknahme von Anteilen und den Erhalt von Ausschüttungen (ob auf Rücknahmen oder nicht) auf solche Anteile in dem Land, dessen Staatsbürger sie sind oder in dem sie ansässig bzw. wohnhaft sind, und in allen anderen Ländern, in denen sie steuerpflichtig sind, informieren oder sich diesbezüglich ggf. angemessen beraten lassen.

DIE GESELLSCHAFT

Es ist die Absicht der Verwaltungsratsmitglieder, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass die Gesellschaft nicht im Vereinigten Königreich steueransässig wird. Dementsprechend wird die Gesellschaft, sofern sie kein Gewerbe im Vereinigten Königreich (sei es durch eine dort belegene Betriebsstätte oder auf andere Weise) betreibt, im Vereinigten Königreich nicht der Ertrags- oder Körperschaftssteuer auf ihre Erträge bzw. Gewinne aus oder in Zusammenhang mit ihren Anlagen unterliegen, mit Ausnahme von Steuern auf bestimmte aus dem Vereinigten Königreich als Quellenstaat stammende Erträge, z. B. im Vereinigten Königreich entstandene Zinsen (diese Zinsen unterliegen im Vereinigten Königreich potenziell der Quellensteuer).

IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH ANSÄSSIGE ANTEILINHABER

Im Vereinigten Königreich steueransässige natürliche Personen können in Abhängigkeit von ihren persönlichen Verhältnissen hinsichtlich ausgezahlter Dividenden oder sonstiger Gewinnausschüttungen, die von der Gesellschaft vorgenommen werden (unabhängig davon, ob sie reinvestiert werden oder nicht, und einschließlich nicht ausgeschütteter ausgewiesener Gewinne gemäß der Regelung für „Reporting Funds“), der Einkommenssteuer im Vereinigten Königreich unterliegen. Privatanleger sollten auch den nachfolgenden Abschnitt „Antimissbrauchsregelungen“ lesen. Anleger, die in Hinblick auf ihre Anteile an der Gesellschaft der Zahlung der Körperschaftssteuer des Vereinigten Königreichs unterliegen, sind im Allgemeinen von der Körperschaftssteuer auf

Dividenden und andere Ertragsausschüttungen befreit, es sei denn, es gelten die nachstehenden Regelungen für Rentenfonds oder sonstige Antimissbrauchsregelungen.

Im Vereinigten Königreich steueransässige natürliche Personen unterliegen nicht der Einkommensteuer im Vereinigten Königreich hinsichtlich der ersten £5.000 an Dividendenerträgen, die sie in einem Steuerjahr erzielt haben, die mit einem Steuersatz in Höhe von 0 % besteuert werden. Dieser Betrag wird ab dem 6. April 2018 auf £2.000 herabgesetzt.

Die Verpflichtung eines im Vereinigten Königreich ansässigen Anlegers zur Entrichtung von Einkommenssteuer oder Körperschaftssteuer im Vereinigten Königreich kann aus mehreren Gründen, insbesondere in Folge von Ertragsausgleichsvereinbarungen, falls ein solcher Anleger Anteile nicht zu Beginn eines Zeitraums, über den Ausschüttungen berechnet werden, zeichnet, angepaßt werden.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass für bestimmte Kategorien von Steuerzahlern, insbesondere Versicherungsgesellschaften, Altersversorgungssysteme, Investment Trusts, autorisierte Unit Trusts und Open-ended Investment Companies, Wohltätigkeitsorganisationen und bestimmte Regierungsbehörden u.a. spezielle Regelungen gelten.

BESTEuerung VON ANLEGERN IN RENTENFONDS

Ein Fonds gilt im Vereinigten Königreich im steuerlichen Sinne als Rentenfonds, wenn der Marktwert seiner Anteilklasse „qualifizierenden Anlagen“ (wie nachfolgend definiert) zu irgendeinem Zeitpunkt 60 % des Marktwertes aller seiner Anlagen übersteigt. In Anbetracht der gegenwärtigen Struktur und Anlageziele bestimmter Fonds dürften diese Vorschriften für bestimmte Anteilklassen bestimmter Fonds relevant sein.

„Qualifizierende Anlagen“ sind: (a) verzinst angelegte Gelder (außer für Anlagezwecke vorgesehene Gelder); (b) Wertpapiere (außer Anteilen an einer Gesellschaft); (c) Beteiligungen an Bausparkassen (*building society*) (d) qualifizierende Beteiligungen an einer Investmentgesellschaft (unit trust scheme), einem Off-Shore Investmentfonds oder einer Open-Ended Investment Company (dies kann als eine Beteiligung an einem Unit Trust, einem Off-Shore Investmentfonds oder einer OEIC ausgelegt werden, welche ihrerseits zu diesem Zeitpunkt oder zu einem anderen Zeitpunkt während des betreffenden Berichtszeitraums einer Prüfung als nicht-qualifizierende Anlage (wie vorstehend dargelegt) im Hinblick auf ihre Beteiligung an den Anlagen nicht standhält); (e) alternative Finanzgeschäfte; (f) Derivatgeschäfte im Hinblick auf Währungen oder einen der vorstehend unter (a) bis (e) aufgeführten Punkte; (g) Differenzgeschäfte im Hinblick auf Zinssätze, Kreditwürdigkeit oder Währungen; (h) Derivatgeschäfte, die nicht unter (f) oder (g) fallen, sofern eine Hedgingbeziehung zwischen dem Derivatgeschäft und einem vorstehend unter (a) bis (d) genannten Vermögensgegenstand besteht.

Eine im Vereinigten Königreich steueransässige natürliche Person, die Anteile an einem Rentenfonds besitzt, muss ihre Dividenden aus diesem Rentenfonds so versteuern, als würde es sich bei der Zahlung der Dividenden um eine Zahlung von Zinsen handeln. Diese Vorschriften können auf Dividenden angewandt werden, die ein im Vereinigten Königreich steueransässiger Anleger aus einem Rentenfonds erhält, und zwar auch dann, wenn er seinen Bestand zum Datum des Erhalts der Dividende bereits verkauft hat.

Eine im Vereinigten Königreich steueransässige Gesellschaft, die der Körperschaftsteuer im Vereinigten Königreich unterliegt und die Anteile an einem Rentenfonds besitzt, wird auf der Basis des beizulegenden Zeitwerts für jedes Jahr ihres Anteilsbesitzes besteuert, so als ob ihre Beteiligung an den jeweiligen Anteilen ein Recht aus einem Gläubigerdarlehensverhältnis wäre. Diese Vorschriften werden auf im Vereinigten Königreich steueransässige Gesellschaft als Anleger angewandt, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt im Rechnungszeitraum dieses Anlegers die Höchstgrenze von 60 % überschritten wird, und zwar auch dann, wenn sie zu diesem Zeitpunkt bereits keine Anteile dieser Anteilklasse mehr besitzt.

STATUS ALS „REPORTING FONDS“

Ausgehend davon, dass die Gesellschaft ihren Anlegern die Möglichkeit bietet, jeweils deren Gelder sowie Gewinne und Erträge, aus denen den Anlegern Zahlungen geleistet werden, in Pools zusammen zu führen, wird die Gesellschaft für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich als Umbrellafonds bezeichnet. Zudem bestehen alle Fonds der Gesellschaft aus unterschiedlichen Anteilklassen. Die Regelungen für UK Offshore Fonds haben daher für jede einzelne Anteilklasse jedes Fonds Gültigkeit, so als ob jede Anteilklasse jedes Fonds zum Zwecke der Steuer im Vereinigten Königreich einen eigenen Offshore-Fonds darstellen würde.

Im Vereinigten Königreich gilt eine besondere Regelung zur steuerlichen Behandlung von im Vereinigten Königreich ansässigen Personen, die in Offshore-Investmentfonds (offshore funds) anlegen. Nach dieser Regelung können Fonds als „Reporting Fonds“ zertifiziert werden und im Vereinigten Königreich ansässige Anleger, die in entsprechend zertifizierte Fonds investieren, sollten im Hinblick auf die Veräußerung ihres Anteilsbestands (vorbehaltlich der vorstehend genannten Bestimmungen für betriebliche Anleger, die in Rentenfonds investieren) der Kapitalertragssteuer unterliegen. Die Gesellschaft beabsichtigt, den Status als „Reporting Fund“ für die auf der Webseite www.morganstanleyinvestmentfunds.com veröffentlichten Anteilklassen beizubehalten. Einzelheiten über die meldepflichtigen Erträge aus den entsprechenden Anteilklassen werden auf der oben genannten Webseite binnen 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der Gesellschaft oder der Schließung oder Fusion eines betreffenden Fonds oder einer betreffenden Anteilklasse veröffentlicht. Beträge, um die die meldepflichtigen Erträge die als

Ausschüttungen ausgezahlten Beträge übersteigen, müssen von den im Vereinigten Königreich ansässigen Anlegern in ihrer eigenen Steuererklärung angegeben werden und sind als Dividenden oder Zinsen, je nachdem, ob es sich bei dem Fonds um einen Rentenfonds handelt oder nicht, zu versteuern. Anteilinhaber, die keinen Internetzugang haben, können sich auf anderem Wege über Einzelheiten zu den meldepflichtigen Erträgen informieren, indem sie Morgan Stanley Investment Management Limited kontaktieren. In allen Fällen kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Zertifizierung als „Reporting Fund“ erteilt oder beibehalten wird.

Erfolgt eine Zulassung als „Reporting Fund“, gilt die Zertifizierung als „Reporting Fund“ für Anteile der betreffenden Klasse in jedem Berichtszeitraum der Gesellschaft, sofern die Bedingung erfüllt ist, dass die Gesellschaft weiterhin die geltenden Bestimmungen im Hinblick auf Anteile dieser Klasse einhält und nicht beschließt, Anteile der betreffenden Klasse in einen „Non-Reporting Fund“ umzuwandeln.

Solange die Zertifizierung als „Reporting Fund“ gilt, sollten alle Gewinne aus dem Verkauf von Anteilen in der betreffenden Klasse (beispielsweise durch Übertragung oder Rückgabe einschließlich dem Umtausch zwischen Anteilklassen) eines im Vereinigten Königreich ansässigen Anlegers unter eine Steuerpflicht auf Veräußerungsgewinne fallen (gemäß den vorstehend genannten Bestimmungen für betriebliche Anleger, die in Rentenfonds investieren).

Wird die Zertifizierung als „Reporting Fund“ im Hinblick auf eine Anteilklasse in einem Geschäftsjahr nicht beibehalten (oder wird diese nicht zu Beginn ersucht oder erlangt), so bilden alle Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Anteilen dieser Klasse (beispielsweise durch Übertragung oder Rückgabe einschließlich dem Umtausch zwischen Anteilklassen) Erträge im Sinne des Steuerrechts des Vereinigten Königreichs.

ANTIMIßBRAUCHSREGELUNGEN

Im Vereinigten Königreich steueransässige Unternehmen werden auf die Bestimmungen zu „beherrschten ausländischen Unternehmen“ („controlled foreign companies“) in Part A des Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 aufmerksam gemacht. Diese Bestimmungen betreffen im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie entweder alleine oder gemeinsam mit bestimmten nahe stehenden oder verbundenen Personen an mindestens 25 % der Gewinne (ausgenommen Kapitalgewinne) eines nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmens (wie der Gesellschaft) beteiligt sind, das (i) von Unternehmen oder sonstigen Personen, die im Vereinigten Königreich steueransässig sind, kontrolliert wird und (ii) im Gebiet seiner Ansässigkeit einer „geringen“ Besteuerung.

Natürliche Personen, die im Vereinigten Königreich steueransässig sind, werden auf die Bestimmungen in Chapter 2 von Part 13 des Income Tax Act 2007 aufmerksam gemacht. Diese Bestimmungen sollen eine Einkommensteuervermeidung durch natürliche Personen über Transaktionen, die zu einer Übertragung von Vermögenswerten oder Erträgen an im Ausland ansässige Personen oder im Ausland ansässige Unternehmen führen, verhindern und können sie im Hinblick auf (eventuelle) nicht ausgeschüttete Gewinne der Gesellschaft einkommenssteuerpflichtig machen.

Personen, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Bestimmungen der Section 13 des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 für jede solche Person maßgeblich sein könnten, die – entweder allein oder zusammen mit bestimmten „verbundenen Personen“ („connected persons“) – mehr als 25 % der Anteile an der Gesellschaft hält, wenn die Gesellschaft gleichzeitig in einer Art kontrolliert wird, dass sie in die Kategorie eines Unternehmens fällt, welches, wäre es im Vereinigten Königreich ansässig, steuerlich betrachtet im Vereinigten Königreich eine sogenannte „close company“ wäre. Diese Bestimmungen könnten ggf. dazu führen, dass die entsprechende Person für steuerliche Zwecke im Vereinigten Königreich so behandelt wird, als ob ein entsprechender Anteil der der Gesellschaft zuwachsenden Gewinne (wie beispielsweise bei der Veräußerung ihrer Anlagen) dieser Person in dem Zeitpunkt, in dem der zu versteuernde Gewinn bei der Gesellschaft angewachsen ist, zugeflossen wäre.

Anhang D

Zusätzliche Informationen für Anleger in Irland

ABWICKLUNGSSTELLE

Die Gesellschaft und die J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. (die „Verwahrstelle“) haben die J.P. Morgan Administration Services (Ireland) Limited in Dublin als Abwicklungs- und Zahlstelle (die „Abwicklungsstelle“) der Gesellschaft in Irland ernannt.

Die Abwicklungsstelle ist gegenüber Anlegern unter der Anschrift JP Morgan House, International Financial Services Centre, Dublin 1, Irland, für Nachfolgendes zuständig:

- i. die Ausgabe und den Umtausch von Anteilen, die (eventuelle) Zahlung von Dividenden sowie die Zahlung von Rücknahme- und Rückkaufserlösen;
- ii. während der normalen Geschäftszeiten für die kostenlose Einsicht und, falls angefordert, die Zurverfügungstellung von Kopien des Prospektes, der Satzung der Gesellschaft, der geprüften Jahres- und der ungeprüften Halbjahresberichte. Diese Unterlagen sowie alle weiteren im Prospekt genannten Dokumente sind zur Einsicht in den Geschäftsräumen der Abwicklungsstelle verfügbar, vorausgesetzt, der interessierte Anleger hat dies der Abwicklungsstelle angezeigt;
- iii. die Entgegennahme von Beschwerden zwecks Weitergabe an die Gesellschaft.

AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN, ZEICHNUNG UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Ausgabe-, Rücknahme- sowie Umtauschanträge können gegenüber der Transferstelle in Luxemburg unter nachfolgender Anschrift gestellt werden:

RBC Investor Services Bank S.A.
14, Rue Porte de France
L-4360 Esch-sur-Alzette
Großherzogtum Luxemburg
Tel.: (352) 25 47 01 9511, Fax: (352) 2460 9902

sowie gegenüber der Abwicklungsstelle in Irland unter nachfolgender Anschrift:

JP Morgan House
International Financial Services Centre
Dublin 1
Irland

VERÖFFENTLICHUNGEN

Der Nettoinventarwert je Anteil eines jeden Fonds für jede Anteilklasse in Bezug auf jeden Handelstag ist zusammen mit der Festsetzung der Ausschüttungen des jeweiligen Tages für den US Dollar Liquidity Fund am Sitz der Gesellschaft und in den Geschäftsräumen der Morgan Stanley Investment Management Limited erhältlich.

Anteilinhaber können den Nettoinventarwert je Anteil auch auf der Website der Gesellschaft abrufen (www.morganstanleyinvestmentfunds.com).

BESTEuerung in IrLand

Die nachfolgenden Angaben basieren auf den zum Datum dieses Verkaufsprospekts in Irland geltenden Rechtsvorschriften. Diese Zusammenfassung behandelt ausschließlich Anteile, die als Kapitalvermögen von in Irland ansässigen Anteilhabern gehalten werden, und richtet sich nicht an spezielle Kategorien von Anteilhabern, wie beispielsweise Wertpapierhändler oder Personen, die möglicherweise steuerbefreit sind, wie z.B. irische Pensionsfonds und gemeinnützige Organisationen. Diese Zusammenfassung ist nicht abschließend und Anteilhabern wird geraten, ihre eigenen Steuerberater im Hinblick auf die steuerlichen Auswirkungen des Besitzes oder des Verkaufs von Anteilen zu konsultieren.

DIE GESELLSCHAFT

Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass sie weder in Irland steueransässig ist, noch über eine Niederlassung oder eine Vertretung ein Gewerbe in Irland ausübt. Dementsprechend wird die Gesellschaft nicht der irischen Körperschaftssteuer unterliegen.

IRISCHE ANLEGER

a) Besteuerung im Allgemeinen

Anteile an der Gesellschaft dürften eine „wesentliche Beteiligung“ an einem Offshore-Fonds im Sinne von Chapter 4 Part 27 des Taxes Consolidation Act, 1997 darstellen.

b) Anzeige eines Erwerbs

Eine Anteile an der Gesellschaft erwerbende, in Irland ansässige oder gewöhnlich ansässige Person muss Angaben zu einem solchen Erwerb in ihrer jährlichen Steuererklärung offen legen. Werden Anteile an der Gesellschaft im Rahmen des Gewerbebetriebs in Irland über eine Intermediärstelle erworben, so muss die Intermediärstelle Angaben zum Erwerb gegenüber den Irish Revenue Commissioners machen.

c) Einkommen und Kapitalerträge

Ein in Irland ansässiger Anteilinhaber, bei dem es sich um ein Unternehmen handelt, unterliegt einer Körperschaftssteuer in Höhe von 25 % auf Gewinnausschüttungen, die er seitens der Gesellschaft erhält.

Hält eine in Irland ansässige oder gewöhnlich ansässige Person, bei der es sich nicht um eine Körperschaft handelt, Anteile an der Gesellschaft und erhält sie eine Gewinnausschüttung von der Gesellschaft, so unterliegt dieser Anteilinhaber mit einem Satz von 41 % auf den Betrag dieser Ausschüttung der Besteuerung in Irland.

Ein in Irland ansässiger Anteilinhaber, bei dem es sich um ein Unternehmen handelt und der über Anteile der Gesellschaft verfügt, unterliegt der Körperschaftssteuer mit einem Satz von 25 % auf den Betrag des daraus entstehenden Gewinns. Es wird darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die Gewinne kein indexgebundener Ausgleich möglich ist.

Veräußert eine in Irland ansässige oder gewöhnlich ansässige Person, bei der es sich nicht um ein Unternehmen handelt, einen Anteil, so wird sie in Irland mit einem Satz von 41 % auf den Gewinnbetrag zur Steuer herangezogen. Ein indexgebundener Ausgleich ist nicht möglich und der Tod eines Anteilinhabers würde als Veräußerung des Anteils gelten.

Alle 8 Jahre gilt eine Veräußerung und ein Wiedererwerb zum Marktwert von Aktien, die ein in Irland gebietsansässiger Anleger hält, für Steuerzwecke in Irland als erfolgt (deemed disposal bzw. reacquisition at market value), sofern die Aktien am oder nach dem 1. Januar 2001 erworben werden. Diese als erfolgt geltende Veräußerung erfolgt zum Marktwert, so dass in Irland gebietsansässige oder gewöhnlich ansässige Anteilinhaber einer Steuer in Höhe von 41 % für natürliche Personen bzw. 25 % für Anteilinhaber, bei denen es sich um Unternehmen handelt, auf die Werterhöhung ihrer Aktien in Abständen von 8 Jahren unterliegen, ab dem 8. Jahrestag des Aktienerwerbs.

Insoweit eine Steuer auf eine solche als erfolgt geltende Veräußerung anfällt, ist diese zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass eine auf eine nachfolgende Einlösung, Rücknahme, Annullierung oder Übertragung der jeweiligen Anteile anfallende Steuer die Steuer nicht übersteigt, die anfallen würde, falls die als erfolgt geltende Veräußerung nicht eingetreten wäre.

BESTIMMUNG ZUR VERHINDERUNG DER STEUERVERMEIDUNG

Es besteht eine Bestimmung zur Verhinderung der Steuervermeidung, mit der von in Irland ansässigen Personen, die Anlagen in sog. „personal portfolio investment undertakings“ („PPIU“) halten, höhere Steuersätze erhoben werden. Ein PPIU ist ein Fonds, bei dem der Anleger oder eine mit ihm verbundene Person nach den Bedingungen des Fonds oder einer sonstigen Vereinbarung berechtigt ist, die Auswahl des Fondsvermögens zu beeinflussen. Wird ein Fonds als ein PPIU behandelt, kann für den in Irland ansässigen Anleger eine Steuer in Höhe von bis zu 60 % (80 %, wenn Angaben zu Zahlungen/Veräußerungen nicht korrekt in der jährlichen Steuererklärung des Anteilinhabers angegeben werden) auf Beträge, die er vom Fonds erhält, oder auf die alle 8 Jahre als erfolgt geltende Veräußerung anfallen.

Besondere Ausnahmen gelten für den Fall, dass in der Marketing- und Werbeliteratur des Offshore-Fonds deutlich auf die Möglichkeit

der Auswahl des Vermögens, in das investiert wurde, hingewiesen wurde und die Anlage einer breiten Öffentlichkeit angeboten wird.

EINBEHALTSPFLICHT DER ZAHLSTELLEN

Wird eine Dividende über einen in Irland ansässigen Encashment Agent gezahlt, so wäre dieser verpflichtet, auf eine solche Dividende Steuern zum Einkommenssteuer-Standardsatz einzubehalten und dies gegenüber den Irish Revenue Commissioners anzugeben. Der Empfänger der Dividende wäre dann berechtigt, den von der Zahlstelle einbehaltenen Betrag auf seine Steuerpflicht für das jeweilige Jahr gutschreiben zu lassen.

STEMPELSTEUER

Eine Übertragung von Anteilen an der Gesellschaft gegen Barmittel unterliegt nicht der irischen Stempelsteuer (*stamp duty*).

SCHENKUNGS- UND ERBSCHAFTSSTEUER

Eine Schenkung oder das Vererben von Anteilen an der Gesellschaft durch eine Person, die in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig ist, oder zu Gunsten einer solchen Person, ist in Irland kapitalerwerbssteuerpflichtig. Kapitalerwerbssteuer wird mit einem Satz in Höhe von 33 % oberhalb eines steuerfreien Schwellenwertes erhoben, der sich nach dem Betrag der kapitalerwerbssteuerpflichtigen Zuwendung bzw. vorangehender kapitalerwerbssteuerpflichtiger Zuwendungen sowie dem Verhältnis zwischen der als verfügende Person behandelten Person und dem Rechtsnachfolger oder Schenkungsempfänger bestimmt. Angenommen, dass eine Steuer auf eine von einer natürlichen Person vorgenommenen Einlage erhoben wird und bei dem Tod dieser Person nochmals erhoben wird, so wird diese Steuer als Betrag behandelt, der im Hinblick auf die Kapitalertragssteuer mit dem Zweck eines Ausgleichs der bei dem Tod fälligen Schenkungs- oder Erbschaftssteuer gezahlt wurde.

ÜBERTRAGUNGEN ZWISCHEN FONDS

Den Verwaltungsratsmitgliedern wurde mitgeteilt, dass in Irland der Tausch von Anteilen an einem Teilfonds in Anteile eines anderen Fonds eines Umbrella-Fonds keine Veräußerung der Anteile darstellen sollte und nicht steuerpflichtig sein wird.

Anhang E

Zusätzliche Informationen für Anleger in Chile¹¹

Alle von Morgan Stanley Investment Funds („Gesellschaft“) zwecks Eintragung der Anteile im „*Registro de Valores Extranjeros*“ (chilenisches Register für ausländische Wertpapiere (Chilean Foreign Securities Registry oder „FSR“) (geführt bei der chilenischen „*Superintendencia de Valores y Seguros*“) („Securities and Insurance Superintendence“ oder „SVS“) bereit gestellten Informationen sind in den Geschäftsräumen (i) der Santander Investment S.A. Corredores de Bolsa, (ii) der Larrain Vial S.A. Corredora de Bolsa, (iii) der Cruz del Sur Corredora de Bolsa S.A., (iv) der Credicorp Capital S.A. Corredores de Bolsa und (v) Valores Security, S.A. Corredores de Bolsa unter den nachfolgenden Anschriften öffentlich erhältlich.

Santander Investment S.A. Corredores de Bolsa
Bandera 140, Piso 14
Santiago
Chile

Telefon: (56-2) 23663400
Telefax: (56-2) 26962097

Larraín Vial S.A. Corredora de Bolsa
El Bosque Norte 0177 Piso 3
Las Condes
Santiago
Chile

Telefon: (56-2) 23398617
Telefax: (56-2) 23320131

Valores Security S.A. Corredores de Bolsa
Apoquindo 3150, 7th Floor
Las Condes
Santiago
Chile

Telefon: (56-2) 2584-4601
Telefax: (56-2) 2584-4015

Cruz del Sur Corredora de Bolsa S.A.
Magdalena 121
Las Condes
Santiago
Chile

Telefon: (56-2) 24618810

Credicorp Capital S.A. Corredores de Bolsa
Av. Apoquindo 3721 Piso 9
Las Condes
Santiago
Chile

Telefon: (56-2) 24501600

Corredores de Bolsa Sura S.A.
Apoquindo 4820
Floor 16
Las Condes
Santiago
Chile

Telefon: (56-2) 2915-2021

BESTEuerung

Gemäß Artikel 11 des chilenischen Einkommensteuergesetzes (Rechtsverordnung 824 von 1974, in der durch Gesetz 19.601 geänderten Fassung, mit der das öffentliche Angebot ausländischer Wertpapiere in Chile geregelt wird („Einkommensteuergesetz“)) gelten am chilenischen Markt erworbene Anteile der Gesellschaft nicht als in Chile befindlich, da es sich bei ihnen um Wertpapiere handelt, die von einem Unternehmen mit ausländischem Gründungsstaat begeben werden und gemäß Titel XXIV des Wertpapiergesetzes im FSR registriert sind. Folglich gelten Erträge aus den Anteilen nach Artikel 10 und 11 des Einkommensteuergesetzes nicht als aus einer chilenischen Quelle erzielte Erträge. Daher unterliegen Anleger, die nicht in Chile ansässig sind bzw. dort keinen Sitz haben, keiner Besteuerung ihres Anteilsbestandes in Chile. Anleger, die in Chile ansässig sind bzw. dort ihren Sitz haben, unterliegen der Besteuerung der Anteile in Chile nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes.

PRIVATE PLACEMENT SALES RESTRICTION

ALGUNOS VALORES INCLUIDOS EN ESTE DOCUMENTO NO ESTÁN INSCRITOS EN EL REGISTRO DE VALORES EXTRANJEROS DE LA SUPERINTENDENCIA DE VALORES Y SEGUROS. RESPECTO DE ESTOS VALORES, CUALQUIER OFERTA SE ACOGERÁ A LAS DISPOSICIONES DE LA NORMA DE CARÁCTER GENERAL N° 336 DE LA SUPERINTENDENCIA DE VALORES Y SEGUROS, Y REGIRÁ A PARTIR DE LA FECHA DE ESTE PROSPECTO.

TALES VALORES NO ESTÁN SUJETOS A LA FISCALIZACIÓN DE LA SUPERINTENDENCIA DE VALORES Y SEGUROS.

POR TRATARSE DE VALORES NO INSCRITOS NO EXISTE LA OBLIGACIÓN POR PARTE DEL EMISOR DE ENTREGAR EN CHILE INFORMACIÓN PÚBLICA RESPECTO DE LOS VALORES SOBRE LOS QUE VERSA TAL OFERTA.

ESTOS VALORES NO PODRÁN SER OBJETO DE OFERTA PÚBLICA MIENTRAS NO SEAN INSCRITOS EN EL REGISTRO DE VALORES CORRESPONDIENTE.

¹¹ Seit dem 15. Januar 2018 ist die chilenische „Superintendencia de Valores y Seguros“ („Securities and Insurance Superintendence“ oder „SVS“) ersetzt und zur Comisión para el Mercado Financiero („Financial Market Commission“ oder „CMF“) umstrukturiert worden. Alle bisherigen Register und Befugnisse der SVS sind auf die CMF übergegangen.

**VERKAUFBSCHRÄNKTE PRIVATPLATZIERUNG –
DEUTSCHE ÜBERSETZUNG**

BESTIMMTE IN DIESEM DOKUMENT ENTHALTENE WERTPAPIERE SIND NICHT IN DEM VON DER AUFSICHTSBEHÖRDE FÜR WERTPAPIERE UND VERSICHERUNGEN (*SUPERINTENDENCIA DE VALORES Y SEGUROS ODER „SVS“*) GEFÜHRTEN REGISTER AUSLÄNDISCHER WERTPAPIERE REGISTRIERT. ALLE ANGEBOTE SOLCHER WERTPAPIERE WERDEN AB DEM DATUM DIESES PROSPEKTS NACH DER ALLGEMEINEN REGEL NR. 336 DER SVS DURCHGEFÜHRT.

DIESE WERTPAPIERE UNTERLIEGEN NICHT DER AUFSICHT DER SVS.

DA DIESE WERTPAPIERE NICHT REGISTRIERT SIND, IST DIE EMITTENTIN NICHT VERPFLICHTET, INFORMATIONEN ÜBER SIE IN CHILE ZU VERÖFFENTLICHEN.

DIESE WERTPAPIERE DÜRFEN NICHT ÖFFENTLICH ANGEBOTEN WERDEN, SOLANGE SIE NICHT IN DEM REGISTER AUSLÄNDISCHER WERTPAPIERE REGISTRIERT SIND.

Anhang F

Zusätzliche Informationen für Anleger in Taiwan

Alle Fonds, die bei der taiwanesischen Finanzaufsichtsbehörde (Taiwan Financial Supervisory Commission, die „FSC“) zum Vertrieb zugelassen sind, unterliegen folgenden Beschränkungen:

Die in Taiwan angebotenen und verkauften Fonds unterliegen folgenden Beschränkungen:

- a) außer wenn die taiwanesische Finanzaufsichtsbehörde (Taiwan Financial Supervisory Commission, die „FSC“) Ausnahmen genehmigt oder bekannt gemacht hat, darf der Gesamtwert der nicht ausgeglichenen Short-Positionen auf Derivate, die ein solcher Fonds zu Absicherungszwecken eingeht, den Gesamtmarktwert der betreffenden, von diesem Fonds gehaltenen Wertpapiere nicht übersteigen, und das Exposure der nicht-ausgeglichenen Short-Positionen auf Derivate, die der Fonds zum Zweck der Erhöhung der Anlageeffizienz eingeht, darf 40 % des Nettoinventarwerts dieses Fonds nicht übersteigen. Bei der Berechnung des Prozentsatzes der Derivate im Sinne dieser Obergrenze kann in dem Fall, wo ein Fonds zur Risikoabsicherung in Devisentermingeschäfte und/oder in Devisenswaps investiert, falls (i) die betreffenden Absicherungsgeschäfte mit den abzusichernden Instrumenten direkt verbunden sind und (ii) der Betrag und die Fälligkeit der Absicherungsgeschäfte den Betrag und die Fälligkeit der abzusichernden Anlagen nicht übersteigen, der Betrag solcher Devisentermingeschäfte und/oder Devisenswaps von der Berechnung des in Derivate investierten Betrags ausgenommen werden;
- b) ein Fonds darf nicht in Gold, und nicht direkt in Rohstoffe oder Immobilien anlegen;
- c) einem Fonds ist es nicht gestattet, in Wertpapiere, die in Festlandchina ausgegeben werden, anzulegen, mit Ausnahme von an Wertpapierbörsen in Festlandchina notierten Wertpapieren und am China Interbank Bond Market gehandelten Anleihen. Der Prozentsatz der Bestände des Fonds an solchen an Wertpapierbörsen in Festlandchina notierten Wertpapieren und am Chinese Interbank Bond Market gehandelten Anleihen darf zu keinem Zeitpunkt die von der FSC jeweils festgelegten prozentualen Obergrenzen überschreiten;
- d) die Gesamtsumme der Anlagen inländischer Investoren in Taiwan in solchen Fonds darf zu keinem Zeitpunkt die von der FSC von Zeit zu Zeit festgelegten prozentualen Obergrenzen überschreiten; und
- e) der Wertpapiermarkt Taiwans stellt in dem Portfolio eines Fonds möglicherweise keine wichtige Anlageregion dar. Die Investitionssumme jedes Fonds auf dem Wertpapiermarkt Taiwans unterliegt dem von der FSC von Zeit zu Zeit festgelegten Prozentsatz.

Anhang G

Zusätzliche Informationen für Anleger in Peru

Die Anteile sind nicht bei der Aufsichtsbehörde für Wertpapiere (Superintendencia del Mercado de Valores – SMV) registriert worden und werden im Rahmen einer Privatplatzierung gemäß dem Recht des Großherzogtums Luxemburg angeboten. SMV hat die Informationen, die den Anlegern erteilt wurden, nicht geprüft. Dieser Prospekt ist ausschließlich für institutionelle Anleger in Peru, und nicht zur öffentlichen Verbreitung gedacht.

Anhang H

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

ALLGEMEINE ZUSATZINFORMATIONEN

Die von Morgan Stanley Investment Funds ausgegebenen Anteile (nachfolgend die „Anteile“) gelten als so genannte Anteile an EU-OGAW im Sinne des § 1 Abs. 2 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) und der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (im folgenden „OGAW-Richtlinie“ genannt) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Absicht der Gesellschaft, die Anteile in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, wurde der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 132 des deutschen Investmentgesetzes (InvG) angezeigt. Das erlangte Vertriebsrecht besteht gemäß § 355 Abs. 4 Satz 1 KAGB fort.

WICHTIGER HINWEIS: Dieser Anhang „Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland“ enthält lediglich allgemeine Informationen für Anleger mit Wohnsitz, ständigem Aufenthaltsort oder Firmensitz in der Bundesrepublik Deutschland. Diese allgemeinen Informationen verfolgen jedoch nicht den Zweck einer gezielten rechtlichen oder steuerlichen Beratung eines Anlageinteressenten. Hinsichtlich der rechtlichen und steuerlichen Folgen einer Anlage in Anteile bzw. einer Veräußerung, Umtausch oder Rückgabe solcher Anteile sollte der betreffende Anleger in jedem Falle den sachkundigen Rat seines Rechtsanwalts, Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers einholen.

Einige Teilinvestmentvermögen können unter das deutsche Investmentsteuergesetz fallen und könnten als nicht steuertransparent angesehen werden. Sofern dieser Fall eintritt, können sich steuerliche Auswirkungen ergeben, die für die jeweilige Situation eines jeden Anlegers spezifisch sind, und eine angemessene steuerliche Beratung wird diesbezüglich erforderlich sein.

Durch das Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung (**InvStRefG**), das am 19.7.2016 veröffentlicht wurde, kommt es ab dem 1.1.2018 zu einer grundlegenden Änderung in der steuerlichen Behandlung von Investmentfonds und in der Besteuerung von Investmenterträgen auf Anlegerebene. Die folgenden Ausführungen ersetzen keine individuelle steuerliche Beratung, die dringend empfohlen wird, und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

BESTEuerung AUF EBENE DES INVESTMENTFONDS

Ausländische Investmentfonds unterliegen in Deutschland der beschränkten Steuerpflicht, sofern sie inländische Beteiligungseinnahmen, inländische Immobilien erträge und sonstige inländische Einkünfte im Sinne des § 6 Abs. 3 bis 5 des Investmentsteuergesetzes in der Fassung des InvStRefG erzielen. Der Steuersatz beträgt für inländische Beteiligungseinnahmen 15 % und für inländische Immobilien erträge sowie sonstige inländische Einkünfte 15 % zuzüglich Solidaritätszuschlag.

Sind am Investmentfonds steuerbegünstigte Anleger beteiligt, so sieht das InvStRefG vor, dass der Investmentfonds grundsätzlich eine anteilige Befreiung von der auf der Fondsebene anfallenden Körperschaftsteuer beantragen kann. Im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten ist ebenfalls Voraussetzung, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Investmentfonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 % bestanden.

Der Anleger hat Nachweise über die für ihn geltende Steuerbefreiung und einen von der depotführenden Stelle ausgestellten Investmentanteil-Bestandsnachweis vorzulegen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichen Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres. Sofern der Investmentfonds die Steuerbefreiung beantragt und diese gewährt wird, sieht das Investmentsteuergesetz in der Fassung des InvStRefG vor, dass der Investmentfonds den Befreiungsbetrag an die steuerbegünstigten Anleger auszus zahlen hat.

BESTEuerung AUF EBENE DES ANLEGERS

ALLGEMEINES

Erträge aus Investmentfonds werden beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich EUR 801 (bei Einzelveranlagung) bzw. EUR 1.602 (bei Zusammenveranlagung) übersteigen. Zu den Investmenterträgen zählen die Ausschüttungen des Investmentfonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuersatz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 % und ggf. Kirchensteuer). Bei Depotführung in Deutschland (Inlandsverwahrung) wird ein Steuerabzug auf Kapitalerträge vorgenommen. Dieser Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (Abgeltungsteuer), so dass die entsprechenden Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind.

Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die inländische depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und ausländische Quellensteuern aus der Direktanlage angerechnet. Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile den aktuell geltenden Sparer-Pauschbetrag nicht überschreiten. Entsprechendes

gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (Nichtveranlagungsbescheinigung). Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 %. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (Günstigerprüfung). Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z. B. die Verwahrung der Fondsanteile in einem ausländischen Depot erfolgt), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 % oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz. Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

AUSSCHÜTTUNGEN

Ausschüttungen des Investmentfonds sind auf Ebene des Privatanlegers grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Sofern der Investmentfonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, sind 30 % der Ausschüttungen steuerfrei. Erfüllt der Investmentfonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 15 % der Ausschüttungen steuerfrei. Die Ausschüttungen unterliegen bei Inlandsverwahrung i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Die Teilfreistellungen für Aktien- oder Mischfonds können grundsätzlich bereits beim Steuerabzug berücksichtigt werden. Auf Ebene betrieblicher Anleger sind Ausschüttungen des Fonds grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig. Sofern der Investmentfonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, sind 60 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 % für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Erfüllt der Investmentfonds die steuerlichen Voraussetzungen hinsichtlich eines Mischfonds, sind 30 % der Ausschüttungen für Zwecke der Einkommensteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 % der Ausschüttungen für Zwecke

der Körperschaftsteuer und 20 % für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Sofern die Teilfreistellungen bereits beim Steuerabzug berücksichtigt werden, wird bei Fonds, die die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllen, beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 % angesetzt. Erfüllt der Investmentfonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, beträgt die ggf. beim Steuerabzug berücksichtigte Teilfreistellung 15 %.

VORABPAUSCHALEN

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 % des Basiszinses nach dem Bewertungsgesetz, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt.

Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen. Vorabpauschalen sind für den Privatanleger grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Sofern der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, sind auf Ebene des Privatanlegers 30 % der Vorabpauschalen steuerfrei.

Erfüllt der Investmentfonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind für Privatanleger 15 % der Vorabpauschalen steuerfrei. Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen bei Inlandsverwahrung i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Die Teilfreistellungen für Aktien- oder Mischfonds können grundsätzlich bereits beim Steuerabzug berücksichtigt werden. Zur Durchführung des Steuerabzugs hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit

dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Bei betrieblichen Anlegern sind Vorabpauschalen grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Sofern der Investmentfonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, sind 60 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 % für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 % der Vorabpauschalen für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Erfüllt der Investmentfonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 % der Vorabpauschalen für Zwecke der Einkommensteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 % der Vorabpauschalen für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 % für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 % der Vorabpauschalen für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 % für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Sofern die Teilfreistellungen bereits beim Steuerabzug berücksichtigt werden, wird bei Investmentfonds, welche die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllen, beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 % angesetzt. Erfüllt der Investmentfonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, beträgt die ggf. beim Steuerabzug berücksichtigte Teilfreistellung 15 %.

VERÄUßERUNGSGEWINNE AUF EBENE DES ANLEGERS

Werden Anteile nach dem 31.12.2017 veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn auf Ebene des Privatanlegers der Steuerpflicht zum Abgeltungssatz von 25 %. Dies gilt sowohl für Anteile, die vor dem 1.1.2018 erworben wurden und die zum 31.12.2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, als

auch für nach dem 31.12.2017 erworbene Anteile. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern. Sofern der Investmentfonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, sind beim Privatanleger 30 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Erfüllt der Investmentfonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 15 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1.1.2018 erworben wurden und die zum 31.12.2017 als veräußert und zum 1.1.2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31.12.2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind, falls die Anteile tatsächlich nach dem 31.12.2008 erworben worden sind. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug, ggf. unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen, vor. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung von vor dem 1.1.2009 erworbenen Anteilen, ist der Gewinn, welcher nach dem 31.12.2017 entsteht, bei Privatanlegern grundsätzlich bis zu einem Betrag von EUR 100.000 steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden. Bei betrieblichen Anlegern unterliegen Gewinne aus der Veräußerung der Anteile grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern. Sofern der Investmentfonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, sind 60 % der Veräußerungsgewinne für Zwecke der Einkommensteuer und 30 % für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 % der Veräußerungsgewinne hinsichtlich der Körperschaftsteuer und 40 % bezüglich der Gewerbesteuer steuerfrei. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 % der Veräußerungsgewinne für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Erfüllt der Investmentfonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 % der Veräußerungsgewinne hinsichtlich der

Einkommensteuer und 15 % hinsichtlich der Gewerbesteuer steuerfrei, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 % der Veräußerungsgewinne für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 % für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 % der Veräußerungsgewinne für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 % für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen bei betrieblichen Anlegern i.d.R. keinem Steuerabzug.

WIDERRUFSRECHT

Das Widerrufsrecht gemäß § 305 KAGB bleibt von den Angaben zur Zeichnung von Anteilen (vgl. „Abschnitt 2.2 Ausgabe von Anteilen, Zeichnungs- und Zahlungsmodalitäten“) und zum Umtausch von Anteilen (vgl. „Abschnitt 2.4 Umtausch von Anteilen“) dieses Prospektes unberührt.

INFORMATIONSTELLE

Informationsstelle im Sinne des § 309 KAGB in der Bundesrepublik Deutschland ist:

Morgan Stanley Bank AG

Junghofstraße 13 – 15
D-60311 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 2166-0
Telefax: (069) 2166-2099

VERFÜGBARE UNTERLAGEN UND INFORMATIONEN

Der Prospekt der Gesellschaft, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung der Gesellschaft, die Satzung des Anlageberaters, die geprüften Jahresberichte und die ungeprüften Halbjahresberichte sind während der normalen Geschäftszeiten an jedem Wochentag in Frankfurt am Main (ausgenommen sind Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage) bei der Informationsstelle Morgan Stanley Bank AG kostenlos in Papierform erhältlich und können dort auch eingesehen werden. Bei dieser Stelle können außerdem die Anlageberatervereinbarung, der Verwahrstellenvertrag, der Verwaltungs-, Zahl- und Domiziliarstellen-Vertrag, der Register- und Transferstellen-Vertrag und der Vertriebsstellenvertrag kostenlos eingesehen werden. Die jeweiligen Ausgabe- und Rücknahmepreise je Anteil können an gleicher Stelle kostenlos erfragt werden.

VERÖFFENTLICHUNG DER JEWEILIGEN AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREISE JE ANTEIL UND DER MITTEILUNGEN AN DIE ANTEILINHABER

Die jeweiligen Ausgabe- und Rücknahmepreise je Anteil werden zudem an jedem Geschäftstag unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com veröffentlicht und sonstige etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden per Brief an die Anteilinhaber in Deutschland versendet.

Für die folgenden Teilinvestmentvermögen der Gesellschaft ist keine Anzeige des Vertriebs in der Bundesrepublik Deutschland nach § 310 KAGB erstattet worden:

Morgan Stanley Investment Funds Euro Corporate Bond – Duration Hedged Fund
Morgan Stanley Investment Funds Euro Strategic Bond – Duration Hedged Fund
Morgan Stanley Investment Funds European Currencies High Yield Bond – Duration Hedged Fund
Morgan Stanley Investment Funds Global Buy and Maintain Bond Fund
Morgan Stanley Investment Funds Global Buy and Hold 2020 Bond Fund
Morgan Stanley Investment Funds Global Buy and Hold 2022 Bond Fund
Morgan Stanley Investment Funds Global Counterpoint Fund
Morgan Stanley Investment Funds Global Premier Credit Fund
Morgan Stanley Investment Funds Global Sustain Fund

Anteile der vorgenannten Teilinvestmentvermögen dürfen an Anleger in der Bundesrepublik Deutschland nicht vertrieben werden.

Anhang I

Zusätzliche Informationen zum Prospekt für Anleger in der Republik Österreich

VERTRIEB IN ÖSTERREICH:

Der öffentliche Vertrieb der Anteile der folgenden Fonds der Morgan Stanley Investment Funds SICAV wurde der Finanzmarktaufsichtsbehörde in Österreich gemäß § 140 Abs. 1 InvFG 2011 angezeigt:

Morgan Stanley Investment Funds Absolute Return Fixed Income Fund
 Morgan Stanley Investment Funds Asia Opportunity Fund
 Morgan Stanley Investment Funds Asian Equity Fund
 Morgan Stanley Investment Funds Asian Fixed Income Opportunities Fund
 Morgan Stanley Investment Funds Asian Property Fund
 Morgan Stanley Investment Funds Asia-Pacific Equity Fund
 Morgan Stanley Investment Funds Breakout Nations Fund
 Morgan Stanley Investment Funds China A-shares Fund
 Morgan Stanley Investment Funds Emerging Europe, Middle East and Africa Equity Fund
 Morgan Stanley Investment Funds Emerging Leaders Equity Fund
 Morgan Stanley Investment Funds Emerging Markets Corporate Debt Fund
 Morgan Stanley Investment Funds Emerging Markets Debt Fund
 Morgan Stanley Investment Funds Emerging Markets Domestic Debt Fund
 Morgan Stanley Investment Funds Emerging Markets Equity Fund
 Morgan Stanley Investment Funds Emerging Markets Fixed Income Opportunities Fund
 Morgan Stanley Investment Funds Euro Bond Fund
 Morgan Stanley Investment Funds Euro Corporate Bond Fund
 Morgan Stanley Investment Funds Euro Strategic Bond Fund
 Morgan Stanley Investment Funds European Champions Fund
 Morgan Stanley Investment Funds European Currencies High Yield Bond Fund
 Morgan Stanley Investment Funds European Equity Alpha Fund
 Morgan Stanley Investment Funds European Property Fund
 Morgan Stanley Investment Funds Eurozone Equity Alpha Fund
 Morgan Stanley Investment Funds Frontier Markets Equity Fund
 Morgan Stanley Investment Funds Global Active Factor Equity Fund
 Morgan Stanley Investment Funds Global Advantage Fund
 Morgan Stanley Investment Funds Global Balanced Defensive Fund
 Morgan Stanley Investment Funds Global Balanced Fund
 Morgan Stanley Investment Funds Global Balanced Income Fund
 Morgan Stanley Investment Funds Global Balanced Risk Control Fund of Funds
 Morgan Stanley Investment Funds Global Bond Fund
 Morgan Stanley Investment Funds Global Brands Equity Income Fund
 Morgan Stanley Investment Funds Global Brands Fund
 Morgan Stanley Investment Funds Global Convertible Bond Fund
 Morgan Stanley Investment Funds Global Credit Fund
 Morgan Stanley Investment Funds Global Discovery Fund
 Morgan Stanley Investment Funds Global Fixed Income Opportunities Fund
 Morgan Stanley Investment Funds Global High Yield Bond Fund
 Morgan Stanley Investment Funds Global Infrastructure Fund
 Morgan Stanley Investment Funds Global Infrastructure Unconstrained Fund
 Morgan Stanley Investment Funds Global Asset Backed Securities Fund
 Morgan Stanley Investment Funds Global Multi-Asset Income Fund
 Morgan Stanley Investment Funds Global Multi-Asset Opportunities Fund
 Morgan Stanley Investment Funds Global Opportunity Fund
 Morgan Stanley Investment Funds Global Property Fund
 Morgan Stanley Investment Funds Global Property Unconstrained Fund
 Morgan Stanley Investment Funds Global Quality Fund
 Morgan Stanley Investment Funds Indian Equity Fund
 Morgan Stanley Investment Funds International Equity (ex US) Fund
 Morgan Stanley Investment Funds Japanese Equity Fund
 Morgan Stanley Investment Funds Latin American Equity Fund
 Morgan Stanley Investment Funds Liquid Alpha Capture Fund
 Morgan Stanley Investment Funds Short Maturity Euro Bond Fund
 Morgan Stanley Investment Funds US Active Factor Equity Fund
 Morgan Stanley Investment Funds US Advantage Fund
 Morgan Stanley Investment Funds US Dollar Corporate Bond Fund
 Morgan Stanley Investment Funds US Dollar Liquidity Fund
 Morgan Stanley Investment Funds US Growth Fund
 Morgan Stanley Investment Funds US Dollar High Yield Bond Fund
 Morgan Stanley Investment Funds US Dollar Short Duration Bond Fund
 Morgan Stanley Investment Funds US Dollar Short Duration High Yield Bond Fund

Morgan Stanley Investment Funds US Insight Fund
 Morgan Stanley Investment Funds US Property Fund

ZAHLSTELLE:

Meinl Bank Aktiengesellschaft

Bauernmarkt 2

1010 Wien

Österreich

Rücknahme- und Umtauschanträge können an gleicher Stelle eingereicht werden.

Alle Zahlungen an die Anteilinhaber werden auf deren Wunsch über diese Zahlstelle geleitet.

VERFÜGBARE UNTERLAGEN

Der Prospekt, die Kundeninformationsdokumente und die Satzung der Gesellschaft, die geprüften Rechenschaftsberichte und die ungeprüften Halbjahresberichte für jeden Fonds und die Gesellschaft sowie sonstige Angaben und Unterlagen über die Gesellschaft und die Fonds sind während der normalen Geschäftszeiten an jedem Wochentag (ausgenommen sind Samstage und gesetzliche Feiertage) bei der Meinl Bank AG kostenlos erhältlich. Bei dieser Stelle kann außerdem das in diesem Prospekt im Kapitel „Zur Einsichtnahme bereitgehaltene Unterlagen“ unter Buchstabe (b) aufgeführte Dokument eingesehen werden.

VERÖFFENTLICHUNG VON INFORMATIONEN

Der Nettoinventarwert pro Anteil eines jeden Fonds wird auf der Website der Gesellschaft (www.morganstanleyinvestmentfunds.com) veröffentlicht.

Die Gesellschaft hat für die Zwecke des § 186 Abs 2 Z 2 InvFG 2011 den folgenden steuerlichen Vertreter in Österreich eingesetzt:

STEUERLICHER VERTRETER IN ÖSTERREICH

ERNST & YOUNG

Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H

Wagramer Strasse 19

A-1220 WIEN

Österreich

BESTEuerung IN ÖSTERREICH

Die österreichischen Anleger werden hiermit davon benachrichtigt, dass der steuerliche Status der von der Gesellschaft aufgelegten Fonds (als Meldefonds/Nicht-Melde-Fonds) in Österreich der von der OeKB geführten Liste unter „<http://www.profitweb.at>“ zu entnehmen ist.

Sowohl Fondsanteile von Meldefonds als auch von Nicht-Meldefonds, die nach dem 31.12.2010 entgeltlich angeschafft wurden, unterliegen bei unbeschränkt Steuerpflichtigen bei Veräußerung des Anteilscheins einer Steuerpflicht für realisierte Wertsteigerungen abzüglich bereits besteuerte ausschüttungsgleicher Erträge unabhängig von der Behaltdauer. Des Weiteren unterliegen Meldefonds einer Steuerpflicht für jährliche ausschüttungsgleiche Erträge. Werden die als ausgeschüttet geltenden Erträge später ausgeschüttet, sind sie steuerfrei. Falls es zu keinem Nachweis der steuerpflichtigen Erträge der Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge durch einen steuerlichen Vertreter gegenüber der OeKB kommt (Nicht-Meldefonds), erfolgt eine Pauschalbesteuerung, deren Basis für die ausschüttungsgleichen Erträge 90 % des Unterschiedsbetrages zwischen den Rücknahmepreisen zu Beginn und zum Ende des Kalenderjahres, mindestens jedoch 10 % des letzten Rücknahmepreises im Kalenderjahr bildet, zu einem Steuersatz von 27,5 %. Für von Anlegern im Privatvermögen gehaltene Fondsanteile kommt es zur Anwendung der 27,5 %igen KEST, die von einer auszahlenden Stelle in Österreich (d.i. im allgemeinen ein für einen Anleger depotführendes Kreditinstitut in Österreich) einbehalten wird, bzw. eines 27,5 %igen Sondersteuersatzes nicht bloß auf die ordentlichen Erträge abzüglich der Aufwendungen des Fonds, sondern zu einer 27,5 %-Steuerpflicht von 60 % der realisierten thesaurierten Substanzgewinne von allen Fondsvermögenswerten. Das Österreichische Parlament hat einer Umsetzung des automatischen Austauschs von Informationen über Daten von Finanzkonten im Sinne der Gemeinsamen Meldestandards der OECD zugestimmt. Österreich tauscht daher automatisch Informationen über Kontodaten von existierenden Konten bei österreichischen Banken oder österreichischen Bankfilialen ab dem Zeitraum vom 1. Jänner 2017 und für neu eröffnete Konten ab dem Zeitraum vom 1. Oktober 2016 aus. Beides erfolgt ab 2017.

Ab 1. Jänner 2017 unterliegen Zinserträge aus Fonds von in Drittländern ansässigen natürlichen Personen, die in einem Drittland ansässig sind, das dem automatischen Austausch von Kontodaten nicht zugestimmt hat, aus in-scope Fonds, die den Betrag der Zinserträge von österreichischen Emittenten separat melden (wenn diese zu mehr als 15 % in Wirtschaftsgüter, die Zinserträge österreichischer Emittenten generieren, investiert sind) und die in einem Wertpapierdepot bei österreichischen Banken oder österreichischen Bankfilialen gehalten werden, einer modifizierten speziellen 27,5 %igen KEST für Nicht-Ansässige („BEST-KEST“). Kommt es hierbei nicht zu einer separaten Meldung solcher Zinserträge, der Fonds meldet aber generell den Betrag der Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge der Österreichischen Kontrollbank, dann unterliegt der gesamte Betrag der

Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge der 27,5 %igen BEST-KEST. Ab 1. Jänner 2017 kommt die 27,5 %ige BEST-KEST auch bei neuen Inhabern von Konten, die zuvor nicht von einem österreichischen Finanzinstitut geführt wurden und der Kontoinhaber in einem Staat (einschließlich EU-Mitgliedsstaaten) ansässig war, das dem automatischen Austausch von Kontodaten zugestimmt hat, zum Einsatz, außer der neue Kontoinhaber beweist gegenüber dem österreichischen Finanzinstitut mithilfe einer Ansässigkeitsbescheinigung, dass er in einem dem Informationsaustausch zustimmenden Herkunftsstaat steueransässig ist. Nur Fonds, die zu mehr als 15 % in Wirtschaftsgüter, die Zinserträge österreichischer Emittenten generieren, investiert sind, unterliegen der 27,5 %igen BEST-KEST (in-scope Fonds). Für einen „Nicht-Meldefonds“ oder „Nicht-Ausschüttungsfonds“ wird die Steuerbasis (ausschüttungsgleiche Erträge) der BEST-KEST pauschal mit 6 % des Rücknahmepreises an jedem dem Anschaffungsdatum folgenden 31. Dezember angesetzt oder im Falle einer unterjährigen Veräußerung mit 0,5 % des Rücknahmepreises für jeden Monat des laufenden Kalenderjahres angesetzt. Des Weiteren unterliegt der gesamte Ausschüttungsbetrag im Falle eines ausschüttenden „Nicht-Meldefonds“ dieser BEST-KEST.

RÜCKTRITTSRECHT FÜR VERBRAUCHER

Anleger, die Verbraucher im Sinne des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes sind und ihre Zeichnungserklärung weder in den Geschäftsräumlichkeiten einer Bank, einer Wertpapierfirma, eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens, eines Versicherungsunternehmens oder eines befugten Gewerbeinhabers, Freiberuflers oder sonstigen Unternehmers noch bei einem von diesem (dieser) für geschäftliche Zwecke benützten Stand auf einer Messe oder einem Markt, aber in jedem Fall erst nach vorangegangenen Besprechungen mit (Gehilfen des) dem Unternehmer(s), abgegeben haben, können von ihrer Zeichnungserklärung bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche ab Vertragsschluss ohne Angabe von Gründen in Schrift- oder Faxform zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist an die österreichische Zahlstelle zu richten.

VERMARKTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Es ist verboten, Verbraucher mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich unerbeten anzurufen oder ihnen unerbeten Faxesendungen oder E-Mails zuzuschicken, um die Anteile an den Fonds der Gesellschaft zu vermarkten. Jegliche die Vermarktung von Anteilen der Fonds der Gesellschaft betreffende Informationen müssen sich auf diesen Prospekt und die Kundeninformationsdokumente in deren in Österreich veröffentlichter Fassung samt allen Änderungen dazu beziehen, sowie Angaben dazu enthalten, in welcher Sprache und wo die Dokumente erhältlich sind und eingesehen werden können. Darüber hinaus müssen solche performancebezogenen Informationen oder Marketingmitteilungen einen Hinweis darauf

enthalten, dass vergangene Wertentwicklungen der Fondsanteile der Gesellschaft kein zuverlässiger Indikator für zukünftige Wertentwicklungen sind. Performancebezogene Informationen oder Marketing- und Vergleichsangaben oder Marketingmitteilungen für die Anteile an Fonds der Gesellschaft müssen, sofern sie von Unternehmen mit Sitz oder Zweigniederlassung in Österreich verwendet werden, des Weiteren den österreichischen Gesetzen entsprechen. Sämtliche Marketingmitteilungen müssen des Weiteren klar als Marketingmitteilungen erkennbar sein. Sämtliche Informationen einschließlich der Marketingmitteilungen müssen den Namen des Anbieters enthalten, sie müssen zutreffend sein und dürfen insbesondere die potenziellen Vorzüge der Anteile an Fonds der Gesellschaft nicht hervorheben, ohne gleichzeitig in angemessener Weise und gut sichtbar auf die einschlägigen Risiken hinzuweisen. Alle Informationen einschließlich der Marketingmitteilungen müssen ausreichend und in einer Art und Weise dargestellt werden, dass sie für einen durchschnittlichen Angehörigen der Gruppe, an die sie gerichtet sind bzw. zu der sie wahrscheinlich gelangen, verständlich sein dürften. Sie dürfen wichtige Punkte, Aussagen oder Warnungen nicht verschleiern, abschwächen oder unverständlich machen.

Anhang J

Datenschutzerklärung

- a) Gemäß den im Großherzogtum Luxemburg geltenden Datenschutzgesetzen, einschließlich des Gesetzes vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (in seiner jeweils gültigen Fassung), der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 sowie allen sonstigen anwendbaren Gesetzen (zusammen die „Datenschutzgesetze“) informiert die Gesellschaft, die im Sinne der Datenschutzgesetze als „für die Verarbeitung Verantwortliche“ agiert, Anlageinteressenten und Inhaber von Anteilen der Gesellschaft (zusammen die „Anteilinhaber“ und einzeln jeweils ein „Anteilinhaber“) hiermit darüber, dass die Erhebung, Erfassung, Speicherung, Anpassung, Übertragung oder anderweitige Verarbeitung der von jedem Anteilinhaber an die Gesellschaft übermittelten personenbezogenen Daten („Personenbezogenen Daten“, wie nachstehend in Absatz (b) definiert) auf elektronischem Wege oder anderweitig zu folgenden Zwecken (jeweils ein „Verarbeitungszweck“) zulässig ist:
- 1) um Anlegern die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft zu ermöglichen und um diese zu bearbeiten, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, zur Erleichterung und Bearbeitung von Zahlungen von der bzw. an die Gesellschaft (einschließlich Zahlungen von Zeichnungsbeträgen und Rücknahmeerlösen, Zahlungen von Gebühren von den bzw. an die Anteilinhaber und Zahlungen von Ausschüttungen auf Anteile) sowie generell, um die wirksame Beteiligung von Anlegern an der Gesellschaft zu ermöglichen;
 - 2) um die Führung eines Kontos für sämtliche, vorstehend in Unterabsatz (1) genannte Zahlungen zu ermöglichen;
 - 3) um die Führung eines Anteilregisters gemäß den geltenden Gesetzen zu ermöglichen;
 - 4) um in Bezug auf Anteilinhaber Bonitätsprüfungen, Geldwäschekontrollen, Due Diligence-Prüfungen oder Prüfungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, zur Betrugsprävention, Verhinderung von Geldwäsche und Wirtschaftskriminalität sowie zu Zwecken der Steueridentifikationsgesetze (einschließlich FATCA und CRS sowie geltenden Geldwäschepreventionsgesetzen) zu erleichtern oder durchzuführen und um es der Gesellschaft generell zu ermöglichen, ihren sich daraus ergebenden gesetzlichen Pflichten nachzukommen;
 - 5) um der Gesellschaft die Durchführung von Kontrollen in Bezug auf Late Trading und Market Timing zu ermöglichen;
 - 6) um die Erbringung von Dienstleistungen an die Gesellschaft durch die in diesem Prospekt genannten Dienstleister zu erleichtern, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, der Genehmigung oder Bestätigung von Abrechnungsvorgängen und Zahlungen von der bzw. an die Gesellschaft;
 - 7) zur Erleichterung de(s/r) für die Anlageziele und -strategien der Gesellschaft in Bezug auf ihre Fonds notwendigen operativen Supports und Entwicklung, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, der Risikomanagementverfahren der Gesellschaft sowie der Bewertung von Dienstleistungen, die von externen Dienstleistern für die Gesellschaft erbracht werden;
 - 8) im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren, Rechtsstreitigkeiten oder strittigen Angelegenheiten, an denen die Gesellschaft beteiligt ist;
 - 9) zur Erfüllung der rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten (einschließlich rechtlicher und aufsichtsrechtlicher Leitlinien, Kodizes oder Verlautbarungen), denen die Gesellschaft weltweit unterliegt;
 - 10) zur Erfüllung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Vorgaben, denen die Gesellschaft weltweit unterliegt;
 - 11) um der Gesellschaft die Erfüllung von Berichts- und Meldepflichten, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, Meldepflichten in Bezug auf Transaktionen und Prüfungen durch nationale und internationale Aufsichts-, Strafverfolgungs- oder Börsenorgane und Steuerbehörden (einschließlich der Luxemburger Steuerbehörde und etwaiger damit verbundener gerichtlicher Anordnungen zu erleichtern;
 - 12) zu den nachstehend in Absatz (e) definierten und aufgeführten Kontrollzwecken; und
 - 13) zu Zwecken der Direktwerbung, wie nachstehend in Absatz (g) dargelegt.
- Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, personenbezogene Daten ohne gültige Rechtsgrundlage zu erheben. Dementsprechend wird die Gesellschaft personenbezogene Daten nur unter folgenden Umständen verarbeiten und nutzen:
- a) wenn dies zum Abschluss, zur Abwicklung oder zur Durchführung eines Vertrags mit dem jeweiligen Anteilinhaber in Bezug auf die von dem Anteilinhaber gewünschten Dienstleistungen oder Produkte erforderlich ist (wie vorstehend unter Verarbeitungszweck 1 bis einschließlich 3 dargelegt);
 - b) wenn dies zur Wahrung der berechtigten Interessen der Gesellschaft erforderlich ist, jedoch vorbehaltlich dessen, dass die Interessen des Schutzes der Privatsphäre betroffener natürlicher Personen im jeweiligen Falle nicht überwiegen. Die berechtigten Interessen der Gesellschaft sind unter Verarbeitungszweck 1 bis 12 einschließlich dargelegt;
 - c) zur weltweiten Ausübung und Verteidigung der gesetzlichen Rechte der Gesellschaft, wie unter Verarbeitungszweck 8 dargelegt; und

- d) wenn dies zur Einhaltung gesetzlicher Pflichten (einschließlich gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Leitlinien, Kodizes oder Verlautbarungen), denen die Gesellschaft weltweit unterliegt, wie nachstehend unter Verarbeitungszweck 4, 9 und 10 dargelegt, erforderlich ist.
- b) „Personenbezogene Daten“ sind Daten, die sich auf die Person eines Anteilinhabers beziehen (unabhängig davon, ob es sich bei diesem um eine natürliche oder juristische Person handelt) und die die Gesellschaft direkt von dem Anteilinhaber und/oder indirekt von einem Auftragsverarbeiter erhält; dazu zählen u.a. Angaben zur Person (mindestens der Name des Anteilinhabers, die Rechtsform, das Land des Wohn- bzw. Verwaltungssitzes, die Anschrift sowie die Kontaktdaten) und Kontodaten. Einige dieser Informationen sind öffentlich zugänglich.

Unter bestimmten Bedingungen, die in den Datenschutzgesetzen dargelegt sind, ist ein Anteilinhaber berechtigt:

- i. Zugriff auf seine personenbezogene Daten zu nehmen;
- ii. seine personenbezogene Daten im Falle fehlerhafter oder unvollständiger Angaben zu berichtigen oder zu ändern;
- iii. der Verarbeitung seiner personenbezogene Daten zu widersprechen;
- iv. sich nach eigenem Ermessen zu weigern, der Gesellschaft seine personenbezogene Daten zu übermitteln;
- v. die Löschung seiner personenbezogene Daten zu verlangen; und
- vi. die Übertragbarkeit seiner personenbezogenen Daten gemäß den Datenschutzgesetzen zu verlangen.

Anteilinhaber sollten beachten, dass Anträge auf Anteile an der Gesellschaft im Falle einer Weigerung, der Gesellschaft personenbezogene Daten zu übermitteln, von der Gesellschaft unter Umständen abgelehnt werden müssen.

Die Anteilinhaber können diese Rechte ausüben, indem sie sich unter dataprotectionoffice@morganstanley.com an die Gesellschaft wenden. Neben der Ausübung dieser Rechte haben die Anteilinhaber auch das Recht, im Zusammenhang mit Angelegenheiten bezüglich der Verarbeitung und des Schutzes von personenbezogenen Daten unter dataprotectionoffice@morganstanley.com Beschwerden an die Gesellschaft zu richten, unbeschadet ihrer Möglichkeit, Beschwerden an die National Commission for Data Protection in Luxembourg (die „CNPD“) zu richten.

- c) Die Gesellschaft wird die Verarbeitung personenbezogener Daten zu den Verarbeitungszwecken unter Einhaltung der Datenschutzgesetze auf andere Personen, einschließlich der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsgesellschaft, der Verwaltungs- und Zahlstelle, der Domiziliarstelle, der Register-

und Transferstelle, der Verwahrstelle und der Vertriebsgesellschaft, und auf andere Personen, wie Abrechnungsstellen, ausländische Banken, Umrechnungs- und Clearingstellen, Kreditauskunfteien, Betrugsbekämpfungs- und ähnliche Einrichtungen und andere Finanzinstitute, zusammen mit Personen, auf die die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft personenbezogene Daten im Wege der Abtretung oder Novation übertragen kann (einzeln ein „Auftragsverarbeiter“ und zusammen die „Auftragsverarbeiter“) übertragen.

Ein Auftragsverarbeiter kann – vorbehaltlich der Genehmigung der Gesellschaft – zur Verarbeitung personenbezogener Daten Unteraufträge (und gemäß solchen Unteraufträgen diese Daten übertragen) an seine Muttergesellschaft oder -organisation oder an verbundene Unternehmen, Zweigniederlassungen oder beauftragte Dritte (zusammen die „Unterbeauftragten“) vergeben.

Auftragsverarbeiter und Unterbeauftragte können in Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (beispielsweise Malaysia, Indien, die Vereinigten Staaten von Amerika und Hongkong), in denen die Datenschutzgesetze möglicherweise kein angemessenes Schutzniveau bieten), ansässig sein. In diesen Fällen wird der Auftragsverarbeiter unter Aufsicht der Gesellschaft sicherstellen, (i) dass von ihm angemessene Mechanismen zur Datenübermittlung an die Gesellschaft eingeführt wurden und (ii) dass – sofern zutreffend – auch seine Unterbeauftragten angemessene Mechanismen zur Datenübermittlung, jeweils gemäß den Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission, eingeführt haben. Eine Kopie der maßgeblichen Mechanismen zur Datenübermittlung, die die Gesellschaft eingeführt hat, erhalten Anteilinhaber auf Anfrage an dataprotectionoffice@morganstanley.com von der Gesellschaft.

Die Gesellschaft wird personenbezogenen Daten an die Luxemburger Steuerbehörde übermitteln, die in ihrer Funktion als für die Verarbeitung Verantwortliche wiederum berechtigt ist, diese an Steuerbehörden anderer Länder weiterzugeben.

- d) Im Einklang mit den Datenschutzgesetzen wird die Gesellschaft personenbezogene Daten in nicht anonymisierter Form unter Einhaltung der von der Gesellschaft angewendeten Grundsätze zur Informationsverwaltung, in denen allgemeine Standards und Verfahren für den Umgang mit personenbezogenen Daten sowie für deren Speicherung und Vernichtung festgelegt sind, aufbewahren bzw. speichern. Personenbezogenen Daten dürfen vorbehaltlich etwaiger gesetzlich vorgesehener Fristen nicht länger als im Hinblick auf den Verarbeitungszweck notwendig aufbewahrt bzw. gespeichert werden. Auf Anforderung wird die Gesellschaft einem Anteilinhaber weitere Informationen über die genauen Fristen der Aufbewahrung bzw. Speicherung seiner personenbezogenen Daten erteilen. Die Aufbewahrungs- bzw. Speicherfrist kann nach alleinigem Ermessen der Gesellschaft verlängert werden, wenn die Gesellschaft im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren, aufsichtsrechtlichen

Untersuchungen oder Rechtsstreits zur Aufbewahrung personenbezogener Daten verpflichtet ist.

- e) Soweit dies gemäß den Datenschutzgesetzen zulässig ist, werden die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft (die als „Verantwortliche“ im Sinne der Datenschutzgesetze handeln) auf (i) mündliche und elektronische Mitteilungen und Kommunikation (z.B., ohne darauf beschränkt zu sein, Telefone, SMS, Instant Messages, Emails, Bloomberg und sonstige elektronische oder aufzeichenbare Kommunikation) mit Anteilinhaber oder deren Vertretern (zusammen die „Kommunikation“) und (ii) von den Anteilhabern genutzte eigene technische Mittel oder auf technische Mittel, die Anteilhabern von der Gesellschaft oder von der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt oder zugänglich gemacht werden, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, Systeme, die die Kommunikation mit den Anteilhabern sowie die Datenverarbeitung, Übermittlung, Speicherung und den Zugriff, einschließlich des Remote-Zugriffs, erleichtern (zusammen die „Systeme“), zugreifen, diese überprüfen, zugänglich machen, abhören bzw. abfangen, überwachen und aufzeichnen (zusammen die „Überwachung“).

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft wird die Kommunikation und die Systeme nur zu folgenden Zwecken einer Überwachung unterziehen (zusammen die „Überwachungszwecke“):

- 1) zum Nachweis bestehender Tatsachen (z.B. zur Dokumentation von Transaktionen);
- 2) zur Sicherstellung der Einhaltung der für die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft aufsichtsrechtlich oder aufgrund freiwilliger Selbstverpflichtung geltenden Methoden oder Vorgehensweisen;
- 3) zur Überprüfung oder zum Nachweis der von den Personen, die die Systeme nutzen, eingehalten oder einzuhaltenden Standards, einschließlich der Einhaltung etwaiger Nutzungsbedingungen, die für die Nutzung der Systeme gelten;
- 4) zur Verhinderung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten, Geldwäsche, Betrug, Wirtschaftskriminalität und/oder sonstigen Verstößen gegen geltendes Recht;
- 5) zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften, wesentlichen Verträge und anwendbaren Richtlinien und Verfahren;
- 6) zum Schutz vor Verlust, Diebstahl, unberechtigter oder rechtswidriger Erhebung, Nutzung, Offenlegung, Vernichtung oder sonstigen Verarbeitung bzw. sonstigem Missbrauch vertraulicher und geschützter Daten;
- 7) zur Verhinderung, Aufdeckung oder Untersuchung einer unberechtigten Nutzung von Systemen und/oder Daten

(z.B. Überwachung zur Sicherstellung der Einhaltung der Richtlinien und Verfahren der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, derjenigen, die sich auf die Informations- und Cybersicherheit beziehen);

- 8) zur Sicherstellung des wirksamen Betriebs der Systeme (einschließlich Telefone, E-Mail und Internet);
- 9) zu Support- und administrativen Zwecken;
- 10) zur Unterstützung bei Ermittlungen, Beschwerden, aufsichtsrechtlichen Anfragen, Gerichts-, Schieds-, Schlichtungsverfahren oder Anfragen von natürlichen Personen; und
- 11) insbesondere im Rahmen des operativen Supports und der Entwicklung des Geschäfts der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft, wie z.B. zur Bewertung der Qualität des Kundenservice sowie zu Zwecken der Effizienz und des Kosten- und Risikomanagements.

Die Überwachung durch die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft erfolgt unter Anwendung verschiedener Methoden, wie u.a. durch: (i) Nutzung „intelligenter“ automatisierter Überwachungs-Tools; (ii) IT-Filter-Tools zur stichprobenartigen Prüfung der Systeme; (iii) stichprobenartige Überwachung der Systeme, z.B. durch Supervisor mit entsprechender Berechtigung, die laufende Telefongespräche in Verkaufs- und Handelszentren nach Zufallsprinzip abhören; (iv) spezifische Überwachung der Systeme, z.B. im Hinblick auf Untersuchungen, aufsichtsrechtliche Vorgaben, Anfragen auf Zugriff auf bestimmte Personen, Gerichts-, Schieds- oder Schlichtungsverfahren; (v) Tools zum Tracking, zur Aggregation und zur Analyse von Daten, die Daten zur Extrapolation von Zusammenhängen und/oder zur Erkennung von Verhaltensmustern, Wechselwirkungen oder Präferenzen zu Analysezwecken (einschließlich Vorhersageanalysen) aus verschiedenen Quellen sammeln; und/oder (vi) Nutzung sonstiger, ähnlicher technischer Mittel zur Überwachung, die jeweils zur Verfügung stehen.

Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft verwendet zur Erhebung von Daten über Anteilinhaber im Rahmen von und/oder im Zusammenhang mit den von ihr erbrachten Dienstleistungen oder einem in ihrem Eigentum stehenden oder von ihr zur Verfügung gestellten System außerdem Cookies und ähnliche technische Mittel. Mit dem Zugriff auf bzw. die Nutzung von Dienstleistungen oder einem System bestätigt der Anteilinhaber, dass ihm bekannt ist, dass die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft Cookies und ähnliche technische Mittel, wie im Einzelnen in der Datenschutzrichtlinie der Gesellschaft dargelegt, verwendet, und dass der Zugriff auf die Dienstleistungen oder das jeweilige System bzw. die ordnungsgemäße Funktion möglicherweise ganz oder teilweise eingeschränkt sein kann, wenn der

Anteilinhaber der Verwendung von Cookies nicht zustimmt. Weitere Informationen darüber, wie Cookies und ähnliche technische Mitteln von der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft verwendet werden, und darüber, wie die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft die durch Cookies erhobenen Daten verarbeitet, sowie über die Möglichkeiten der Anteilinhaber, der Verwendung von Cookies zu widersprechen, sind in der Datenschutzrichtlinie der Gesellschaft, die unter www.morganstanley.com/privacy_pledge abrufbar ist, dargelegt.

- f) Jegliche Dokumentationen oder Aufzeichnungen, die sich auf die Überwachung von Systemen beziehen, sind Anscheinsbeweise für Aufträge oder Mitteilungen, die der Überwachung unterliegen, und die Anteilinhaber erklären sich dementsprechend mit der Zulassung solcher Aufzeichnungen als Beweismittel in Gerichtsverfahren einverstanden. Darüber hinaus erklären die Anteilinhaber, dass sie sich, um der Zulässigkeit dieser Aufzeichnungen als Beweismittel in möglichen Gerichtsverfahren zu widersprechen, nicht darauf berufen werden, dass es sich bei den Aufzeichnungen nicht um Originale handelt, dass diese nicht schriftlich vorliegen oder dass es sich um maschinell erstellte Dokumente handelt. Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft wird diese Aufzeichnungen gemäß ihren betrieblichen Verfahren, die sie jeweils in alleinigem Ermessen ändern kann, speichern bzw. aufbewahren; die Aufzeichnungen dürfen von der Gesellschaft jedoch nicht länger gespeichert bzw. aufbewahrt werden, als dies vorbehaltlich etwaiger gesetzlich vorgeschriebener Fristen im Hinblick auf die Überwachungszwecke notwendig ist. Die Anteilinhaber werden hiermit darüber informiert, dass diese Aufzeichnungen nicht das Führen angemessener Aufzeichnungen durch die Anteilinhaber selbst gemäß den für diese jeweils geltenden Vorschriften oder Bestimmungen ersetzt.
- g) In dem Fall, dass die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass bestimmte Produkte oder Dienstleistungen – unabhängig davon, ob diese von der Gesellschaft und/oder von der Verwaltungsgesellschaft bzw. deren jeweiligen verbundenen Unternehmen oder von Drittanbietern von Anlagedienstleistungen (wie z.B. Fondsmanagern oder Anbietern von Versicherungsdienstleistungen, bei denen es sich nicht um verbundene Unternehmen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder von deren jeweiligen verbundenen Unternehmen handelt) angeboten oder gesponsert werden oder nicht – für einen Anteilinhaber von besonderem Interesse sein könnten, werden die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder deren jeweilige verbundene Unternehmen diesen Anteilinhaber (z.B. per Post, E-Mail, SMS oder Telefon) auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten kontaktieren. Sofern gemäß den Datenschutzgesetzen vorgeschrieben, ist vor der

Nutzung der personenbezogenen Daten eines Anteilinhabers zur Durchführung bzw. Erleichterung solcher Maßnahmen der Direktwerbung die vorherige Zustimmung des betreffenden Anteilinhabers einzuholen. Wünscht der Anteilinhaber nicht, dass die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder deren jeweilige verbundene Unternehmen seine personenbezogenen Daten zu diesen Zwecken nutzen, oder möchte er zum Zwecke der Direktwerbung keine personenbezogenen Daten bereitstellen, so hat der Anteilinhaber jeder Zeit die Möglichkeit, die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder deren jeweilige verbundene Unternehmen gemäß vorstehendem Absatz (b) bzw. wie in den Werbeunterlagen, die die Anteilinhaber erhalten, jeweils dargelegt, davon in Kenntnis zu setzen. Diesbezüglich hat jeder Anteilinhaber das Recht, der Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu Werbezwecken zu widersprechen. Dieser Widerspruch hat in schriftlicher Form zu erfolgen, durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder deren jeweilige verbundene Unternehmen unter der Anschrift European Bank and Business Centre, 6B route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg, oder durch eine E-Mail an cslux@morganstanley.com.

- h) Bevor der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft Zugang zu personenbezogenen Daten gewährt wird, die Informationen über natürliche Person im Zusammenhang mit diesem Prospekt enthalten, bzw. bevor ein solcher Zugang oder die Verarbeitung solcher Daten gestattet werden, sollte ein Anteilinhaber sicherstellen, dass: (i) die natürliche Person Kenntnis davon hat, dass der Anteilinhaber ihre personenbezogenen Daten an die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder deren jeweilige verbundene Unternehmen übermitteln wird; (ii) die natürliche Person die hierin enthaltenen Informationen in Bezug auf die Erhebung, Nutzung, Verarbeitung, Offenlegung und Übermittlung personenbezogener Daten ins Ausland, die Nutzung personenbezogener Daten zu Zwecken der Direktwerbung und die Möglichkeit einer Überwachung oder Aufzeichnung ihrer Kommunikation bzw. der Kommunikation ihres Vertreters durch die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder deren jeweilige verbundene Unternehmen (jeweils soweit gemäß den Datenschutzgesetzen zulässig) erhalten hat; (iii) die natürliche Person, sofern erforderlich, ihre Zustimmung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder deren jeweilige verbundene Unternehmen erteilt hat, bzw. eine andere Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten gegeben ist; und (iv) die natürliche Person Kenntnis von ihren Datenschutzrechten und den Möglichkeiten, die ihr zu deren Ausübung zur Verfügung stehen, hat.

Anhang K

Liste der von der Verwahrstelle beauftragten Unterverwahrstellen und der aus einer Übertragung der Aufgaben der Verwahrstelle potentiell hervorgehenden Unterbeauftragten

Die folgende Liste ist zum Datum des Prospekts richtig. Die jeweils aktuellste Fassung der Liste ist auf Anfrage bei der Gesellschaft erhältlich.

Markt	Unterverwahrstelle	Geldkorrespondenzbank
ARGENTINIEN	HSBC Bank Argentina S.A. Avenida Martin Garcia 464, 5th Floor C1268ABN Buenos Aires ARGENTINIEN	HSBC Bank Argentina S.A. Buenos Aires
AUSTRALIEN	JPMorgan Chase Bank, N.A.** Level 19, 55 Collins Street Melbourne 3000 AUSTRALIEN	Australia and New Zealand Banking Group Ltd. Melbourne
ÖSTERREICH	UniCredit Bank Austria AG Julius Tandler Platz – 3 A-1090 Wien ÖSTERREICH	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main
BAHRAIN	HSBC Bank Middle East Limited 1st Floor, Building No 2505, Road No 2832 Al Seef 428 BAHRAIN	HSBC Bank Middle East Limited Al Seef
BANGLADESCH	Standard Chartered Bank Portlink Tower Level-6, 67 Gulshan Avenue Gulshan Dhaka – 1212 BANGLADESCH	Standard Chartered Bank Dhaka
BELGIEN	BNP Paribas Securities Services S.C.A. Central Plaza Building Rue de Loosum, 25 7th Floor 1000 Brüssel BELGIEN	J.P. Morgan A.G.** Frankfurt am Main
BERMUDA	HSBC Bank Bermuda Limited 6 Front Street Hamilton HM 11 BERMUDA	HSBC Bank Bermuda Limited Hamilton
BOTSWANA	Standard Chartered Bank Botswana Limited 5th Floor, Standard House P.O. Box 496 Queens Road, The Mall Gaborone BOTSWANA	Standard Chartered Bank Botswana Limited Gaborone
BRASILIEN	J.P. Morgan S.A. DTVM** Av. Brigadeiro Faria Lima, 3729, Floor 06 Sao Paulo SP 04538-905 BRASILIEN	J.P. Morgan S.A. DTVM** Sao Paulo
BULGARIEN	Citibank Europe plc Serdika Offices 10th Floor 48 Sitnyakovo Blvd Sofia 1505 BULGARIEN	ING Bank N.V. Sofia

Korrespondenzbanken sind nur zu Informationszwecken genannt.

** verbundenes Unternehmen von J.P. Morgan

Markt	Unterverwahrstelle	Geldkorrespondenzbank
KANADA	Canadian Imperial Bank of Commerce Commerce Court West Security Level Toronto Ontario M5L 1G9 KANADA Royal Bank of Canada 155 Wellington Street West, 2nd Floor Toronto Ontario M5V 3L3 KANADA	Royal Bank of Canada Toronto
CHILE	Banco Santander Chile Bandera 140, Piso 4 Santiago CHILE	Banco Santander Chile Santiago
CHINA A-SHARE	HSBC Bank (China) Company Limited 33/F, HSBC Building, Shanghai ifc 8 Century Avenue, Pudong Shanghai 200120 VOLKSREPUBLIK CHINA	HSBC Bank (China) Company Limited Shanghai
CHINA B-SHARE	HSBC Bank (China) Company Limited 33/F, HSBC Building, Shanghai ifc 8 Century Avenue, Pudong Shanghai 200120 VOLKSREPUBLIK CHINA	JPMorgan Chase Bank, N.A. ** New York JPMorgan Chase Bank, N.A. ** Hongkong
CHINA CONNECT	JPMorgan Chase Bank, N.A. ** 48th Floor, One Island East 18 Westlands Road, Quarry Bay HONGKONG	JPMorgan Chase Bank, N.A. ** Hongkong
KOLUMBIEN	Cititrust Colombia S.A. Carrera 9 A # 99-02, 3rd floor Bogota KOLUMBIEN	Cititrust Colombia S.A. Bogotá
COSTA RICA	Banco BCT, S.A. 150 Metros Norte de la Catedral Metropolitana Edificio BCT San Jose COSTA RICA	Banco BCT, S.A. San Jose
KROATIEN	Privredna banka Zagreb d.d. Radnicka cesta 50 10000 Zagreb KROATIEN	Zagrebacka banka d.d. Zagreb
ZYPERN	HSBC Bank plc 109-111, Messogian Ave. 115 26 Athen GRIECHENLAND	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main
TSCHECHISCHE REPUBLIK	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s. BB Centrum – FILADELFIE Zeletavska 1525-1 140 92 Prag 1 TSCHECHISCHE REPUBLIK	Ceskoslovenska obchodni banka, a.s. Prag

Korrespondenzbanken sind nur zu Informationszwecken genannt.

** verbundenes Unternehmen von J.P. Morgan

Markt	Unterverwahrstelle	Geldkorrespondenzbank
DÄNEMARK	Nordea Bank Danmark A/S Christiansbro Strandgade 3 P.O. Box 850 DK-0900 Kopenhagen DÄNEMARK	Nordea Bank Danmark A/S Kopenhagen
ÄGYPTEN	Citibank, N.A. 4 Ahmed Pasha Street Garden City Kairo ÄGYPTEN	Citibank, N.A. Kairo
ESTLAND	Swedbank AS Liivalaia 8 15040 Tallinn ESTLAND	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main
FINNLAND	Nordea Bank Finland Plc Aleksis Kiven katu 3-5 FIN-00020 NORDEA Helsinki FINNLAND	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main
FRANKREICH	BNP Paribas Securities Services S.C.A. Les Grands Moulins de Pantin 9, rue du Debarcadere 93500 Pantin FRANKREICH	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main
DEUTSCHLAND	Deutsche Bank AG Alfred-Herrhausen-Allee 16-24 D-65760 Eschborn DEUTSCHLAND J.P. Morgan AG*** Taunustor 1 (TaunusTurm) 60310 Frankfurt am Main DEUTSCHLAND # Verwahrstelle ausschließlich für deutsche Depotkunden.	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main
GHANA	Standard Chartered Bank Ghana Limited Accra High Street P.O. Box 768 Accra GHANA	Standard Chartered Bank Ghana Limited Accra
GRIECHENLAND	HSBC Bank plc Messogion 109-111 11526 Athen GRIECHENLAND	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main
HONGKONG	JPMorgan Chase Bank, N.A.** 48th Floor, One Island East 18 Westlands Road, Quarry Bay HONGKONG	JPMorgan Chase Bank, N.A.** Hongkong
UNGARN	Deutsche Bank AG Hold utca 27 H-1054 Budapest UNGARN	ING Bank N.V. Budapest
ISLAND	Islandsbanki hf. Kirkjusandur 2 IS-155 Reykjavik ISLAND	Islandsbanki hf. Reykjavik

Korrespondenzbanken sind nur zu Informationszwecken genannt.

** verbundenes Unternehmen von J.P. Morgan

Markt	Unterverwahrstelle	Geldkorrespondenzbank
INDIEN	JPMorgan Chase Bank, N.A.** 6th Floor, Paradigm 'B' Wing Mindspace, Malad (West) Mumbai 400 064 INDIEN	JPMorgan Chase Bank, N.A.** Mumbai
INDONESIEN	Deutsche Bank AG Deutsche Bank Building 80 Jl. Inman Bonjol Jakarta 10310 INDONESIEN	Deutsche Bank AG Jakarta
IRLAND	JPMorgan Chase Bank, N.A.** 25 Bank Street, Canary Wharf London E14 5JP VEREINIGTES KÖNIGREICH	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main
ISRAEL	Bank Leumi le-Israel B.M. 35, Yehuda Halevi Street 65136 Tel Aviv ISRAEL	Bank Leumi le-Israel B.M. Tel Aviv
ITALIEN	BNP Paribas Securities Services S.C.A. Via Aspetto, 5 20123 Mailand ITALIEN	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main
JAPAN	Mizuho Bank, Ltd. 2-15-1, Konan Minato-ku Tokio 108-6009 JAPAN The Bank of Tokyo-Mitsubishi UFJ, Ltd. 1-3-2 Nihombashi Hongoku-cho Chuo-ku Tokio 103-0021 JAPAN	JPMorgan Chase Bank, N.A.** Tokio
JORDANIEN	Standard Chartered Bank Shmeissani Branch Al-Thaqafa Street Building # 2 P.O.BOX 926190 Amman JORDANIEN	Standard Chartered Bank Amman
KASACHSTAN	JSC Citibank Kazakhstan Park Palace, Building A, Floor 2 41 Kazybek Bi Almaty 050010 KASACHSTAN	JSC Citibank Kazakhstan Almaty
KENIA	Standard Chartered Bank Kenya Limited Chiromo 48 Westlands Road Nairobi 00100 KENIA	Standard Chartered Bank Kenya Limited Nairobi

Korrespondenzbanken sind nur zu Informationszwecken genannt.

** verbundenes Unternehmen von J.P. Morgan

Markt	Unterverwahrstelle	Geldkorrespondenzbank
KUWAIT	HSBC Bank Middle East Limited Kuwait City, Qibla Area Hamad Al-Sagr Street, Kharafi Tower G/1/2 Floors Safat 13017 KUWAIT	HSBC Bank Middle East Limited Safat
LETTLAND	Swedbank AS Balasta dambis 1a Riga LV-1048 LETTLAND	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main
LIBANON	HSBC Bank Middle East Limited HSBC Main Building Riad El Solh, P.O. Box 11-1380 1107-2080 Beirut LIBANON	JPMorgan Chase Bank, N.A.** New York
LITAUEN	AB SEB Bankas 12 Gedimino pr. LT 2600 Vilnius LITAUEN	AB SEB Bankas Vilnius J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main
LUXEMBURG	BNP Paribas Securities Services S.C.A. 33, Rue de Gasperich L-5826 Hesperange LUXEMBURG	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main
MALAWI	Standard Bank Limited, Malawi 1st Floor Kaomba House Cnr Glyn Jones Road & Victoria Avenue Blantyre MALAWI	Standard Bank Limited, Malawi Blantyre
MALAYSIA	HSBC Bank Malaysia Berhad 2 Leboh Ampang 12th Floor, South Tower 50100 Kuala Lumpur MALAYSIA	HSBC Bank Malaysia Berhad Kuala Lumpur
MAURITIUS	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited HSBC Centre 18 Cybercity Ebene MAURITIUS	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited Ebene
MEXIKO	Banco Nacional de Mexico, S.A. Act. Roberto Medellin No. 800 3er Piso Norte Colonia Santa Fe 01210 Mexico, D.F. MEXIKO	Banco Santander (Mexico), S.A. Mexico, D.F.
MAROKKO	Société Générale Marocaine de Banques 55 Boulevard Abdelmoumen Casablanca 20100 MAROKKO	Attijariwafa Bank S.A. Casablanca
NAMIBIA	Standard Bank Namibia Limited Mutual Platz 2nd Floor, Standard Bank Centre Cnr. Stroebeel and Post Streets P.O.Box 3327 Windhoek NAMIBIA	The Standard Bank of South Africa Limited Johannesburg

Korrespondenzbanken sind nur zu Informationszwecken genannt.

** verbundenes Unternehmen von J.P. Morgan

Markt	Unterverwahrstelle	Geldkorrespondenzbank
NIEDERLANDE	BNP Paribas Securities Services S.C.A. Herengracht 595 1017 CE Amsterdam NIEDERLANDE	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main
NEUSEELAND	JPMorgan Chase Bank, N.A. ** Level 13, 2 Hunter Street Wellington 6011 NEUSEELAND	Westpac Banking Corporation Wellington
NIGERIA	Stanbic IBTC Bank Plc Plot 1712 Idejo Street Victoria Island Lagos NIGERIA	Stanbic IBTC Bank Plc Lagos
NORWEGEN	Nordea Bank Norge ASA Essendropsgate 7 PO Box 1166 NO-0107 Oslo NORWEGEN	Nordea Bank Norge ASA Oslo
OMAN	HSBC Bank Oman S.A.O.G. 2nd Floor Al Khuwair PO Box 1727 PC 111 Seeb OMAN	HSBC Bank Oman S.A.O.G. Seeb
PAKISTAN	Standard Chartered Bank (Pakistan) Limited P.O. Box 4896 Ismail Ibrahim Chundrigar Road Karachi 74000 PAKISTAN	Standard Chartered Bank (Pakistan) Limited Karachi
PERU	Citibank del Perú S.A. Av. Canaval y Moreyra 480 Piso 4 San Isidro Lima 27 PERU	Citibank del Perú S.A. Lima
PHILIPPINEN	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited 7/F HSBC Centre 3058 Fifth Avenue West Bonifacio Global City 1634 Taguig City PHILIPPINEN	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited Taguig City
POLEN	Bank Handlowy w. Warszawie S.A. ul. Senatorska 16 00-923 Warschau POLEN	mBank S.A. Warschau
PORTUGAL	BNP Paribas Securities Services S.C.A. Avenida D.João II, Lote 1.18.01, Bloco B, 7º andar 1998-028 Lissabon PORTUGAL	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main
KATAR	HSBC Bank Middle East Limited 2nd Floor, Ali Bin Ali Tower Building 150 (Airport Road) PO Box 57 Doha KATAR	HSBC Bank Middle East Limited Doha

Korrespondenzbanken sind nur zu Informationszwecken genannt.

** verbundenes Unternehmen von J.P. Morgan

Markt	Unterverwahrstelle	Geldkorrespondenzbank
RUMÄNIEN	Citibank Europe plc 145 Calea Victoriei 1st District 010072 Bukarest RUMÄNIEN	ING Bank N.V. Bukarest
RUSSLAND	J.P. Morgan Bank International (Limited Liability Company)** 10, Butyrsky Val White Square Business Centre Floor 12 Moskau 125047 RUSSLAND	JPMorgan Chase Bank, N.A.** New York
SAUDI ARABIEN	HSBC Saudi Arabia Limited 2/F HSBC Building Olaya Road, Al-Murooj Riad 11413 SAUDI ARABIEN	HSBC Saudi Arabia Limited Riad
SERBIEN	Unicredit Bank Srbija a.d. Airport City Belgrade Omladinskih Brigada 88 11070 Belgrad SERBIEN	Unicredit Bank Srbija a.d. Belgrad
SINGAPUR	DBS Bank Ltd 10 Toh Guan Road DBS Asia Gateway, Level 04-11 (4B) 608838 SINGAPUR	Oversea-Chinese Banking Corporation Singapur
SLOWAKISCHE REPUBLIK	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s. Sancova 1/A SK-813 33 Bratislava SLOWAKISCHE REPUBLIK	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main
SLOWENIEN	UniCredit Banka Slovenija d.d. Smartinska 140 SI-1000 Ljubljana SLOWENIEN	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main
SÜDAFRIKA	FirstRand Bank Limited 1 Mezzanine Floor, 3 First Place, Bank City Cnr Simmonds and Jeppe Streets Johannesburg 2001 SÜDAFRIKA	The Standard Bank of South Africa Limited Johannesburg
SÜDKOREA	Standard Chartered Bank Korea Limited 47 Jongro, Jongro-Gu Seoul 110-702 SÜDKOREA Kookmin Bank Co., Ltd. 84, Namdaemun-ro Jung-gu, Seoul 100-845 SÜDKOREA	Standard Chartered Bank Korea Limited Seoul
SPANIEN	Santander Securities Services, S.A. Ciudad Grupo Santander Avenida de Cantabria, s/n Edificio Ecnar, planta baja Boadilla del Monte 28660 Madrid SPANIEN	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main

Korrespondenzbanken sind nur zu Informationszwecken genannt.

** verbundenes Unternehmen von J.P. Morgan

Markt	Unterverwahrstelle	Geldkorrespondenzbank
SRI LANKA	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited 24 Sir Baron Jayatillaka Mawatha Colombo 1 SRI LANKA	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited Colombo
SCHWEDEN	Nordea Bank AB (publ) Hamngatan 10 SE-105 71 Stockholm SCHWEDEN	Svenska Handelsbanken Stockholm
SCHWEIZ	UBS Switzerland AG 45 Bahnhofstrasse 8021 Zurich SCHWEIZ	UBS Switzerland AG Zurich
TAIWAN	JPMorgan Chase Bank, N.A. ** 8th Floor, Cathay Xin Yi Trading Building No. 108, Section 5, Xin Yi Road Taipei 11047 TAIWAN	JPMorgan Chase Bank, N.A. ** Taipei
TANSANIA	Stanbic Bank Tanzania Limited Stanbic Centre Corner Kinondoni and A.H.Mwinyi Roads P.O. Box 72648 Dar es Salaam TANSANIA	Stanbic Bank Tanzania Limited Dar es Salaam
THAILAND	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited 14th Floor, Zone B Sathorn Nakorn Tower 90 North Sathorn Road Bangrak Silom, Bangrak Bangkok 10500 THAILAND	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited Bangkok
TRINIDAD UND TOBAGO	Republic Bank Limited 9-17 Park Street Port of Spain TRINIDAD UND TOBAGO	Republic Bank Limited Port of Spain
TUNESIEN	Banque Internationale Arabe de Tunisie, S.A. 70-72 Avenue Habib Bourguiba P.O. Box 520 Tunis 1000 TUNESIEN	Banque Internationale Arabe de Tunisie, S.A. Tunis
TÜRKEI	Citibank A.S. Inkilap Mah., Yilmaz Plaza O. Faik Atakan Caddesi No: 3 34768 Umraniye-Istanbul TÜRKEI	JPMorgan Chase Bank, N.A. ** Istanbul
UGANDA	Standard Chartered Bank Uganda Limited 5 Speke Road P.O. Box 7111 Kampala UGANDA	Standard Chartered Bank Uganda Limited Kampala
UKRAINE	PJSC Citibank 16-G Dilova Street 03150 Kiew UKRAINE	PJSC Citibank Kiew JPMorgan Chase Bank, N.A. ** New York

Korrespondenzbanken sind nur zu Informationszwecken genannt.

** verbundenes Unternehmen von J.P. Morgan

Markt	Unterverwahrstelle	Geldkorrespondenzbank
VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE – ADX	HSBC Bank Middle East Limited Emaar Square, Level 4, Building No. 5 P.O. Box 502601 Dubai VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE	The National Bank of Abu Dhabi Abu Dhabi
VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE – DFM	HSBC Bank Middle East Limited Emaar Square, Level 4, Building No. 5 P.O. Box 502601 Dubai VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE	The National Bank of Abu Dhabi Abu Dhabi
VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE – NASDAQ DUBAI	HSBC Bank Middle East Limited Emaar Square, Level 4, Building No. 5 P.O. Box 502601 Dubai VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE	JPMorgan Chase Bank, N.A. ** New York
VEREINIGTES KÖNIGREICH	JPMorgan Chase Bank, N.A. ** 25 Bank Street, Canary Wharf London E14 5JP VEREINIGTES KÖNIGREICH Deutsche Bank AG Depository and Clearing Centre 10 Bishops Square London E1 6EG VEREINIGTES KÖNIGREICH	JPMorgan Chase Bank, N.A. ** London variiert nach Währung
VEREINIGTE STAATEN	JPMorgan Chase Bank, N.A. ** 4 New York Plaza New York NY 10004 VEREINIGTE STAATEN	JPMorgan Chase Bank, N.A. ** New York
URUGUAY	Banco Itaú Uruguay S.A. Zabala 1463 11000 Montevideo URUGUAY	Banco Itaú Uruguay S.A. Montevideo
VENEZUELA	Citibank, N.A. Avenida Casanova Centro Comercial El Recreo Torre Norte, Piso 19 Caracas 1050 VENEZUELA	Citibank, N.A. Caracas
VIETNAM	HSBC Bank (Vietnam) Ltd. Centre Point 106 Nguyen Van Troi Street Phu Nhuan District Ho Chi Minh City VIETNAM	HSBC Bank (Vietnam) Ltd. Ho Chi Minh City
WAEMU-BENIN, BURKINA FASO, GUINEA-BISSAU, ELFENBEINKÜSTE, MALI, NIGER, SENEGAL, TOGO	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire SA 23 Boulevard de la Republique 1 01 B.P. 1141 Abidjan 17 ELFENBEINKÜSTE	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire SA Abidjan
SAMBIA	Standard Chartered Bank Zambia Plc Standard Chartered House Cairo Road P.O. Box 32238 Lusaka 10101 SAMBIA	Standard Chartered Bank Zambia Plc Lusaka

Korrespondenzbanken sind nur zu Informationszwecken genannt.

** verbundenes Unternehmen von J.P. Morgan

Markt	Unterverwahrstelle	Geldkorrespondenzbank
SIMBABWE	Stanbic Bank Zimbabwe Limited Stanbic Centre, 3rd Floor 59 Samora Machel Avenue Harare SIMBABWE	Stanbic Bank Zimbabwe Limited Harare

Dieses Dokument dient ausschließlich Informationszwecken, und sein Inhalt kann geändert werden. Dieses Dokument soll weder Ihre Anlageentscheidungen beeinflussen noch Verträge, die Ihre Beziehung mit J.P. Morgan regeln, ändern oder ergänzen. Weder dieses Dokument noch seine Inhalte dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von J.P. Morgan Dritten offengelegt oder zu sonstigen Zwecken verwendet werden. J.P. Morgan hat die Informationen von einer Quelle entnommen, die sie für zuverlässig hält. Sie kann jedoch nicht verantwortlich gemacht werden für etwaige Ungenauigkeiten, unvollständige Informationen oder für die Aktualisierung der hiermit erteilten Informationen.

